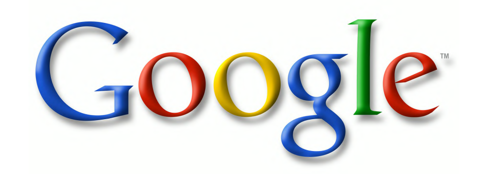
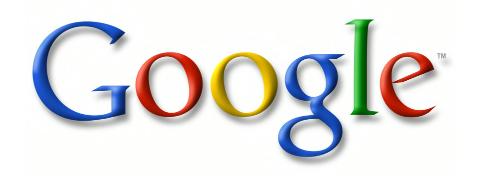
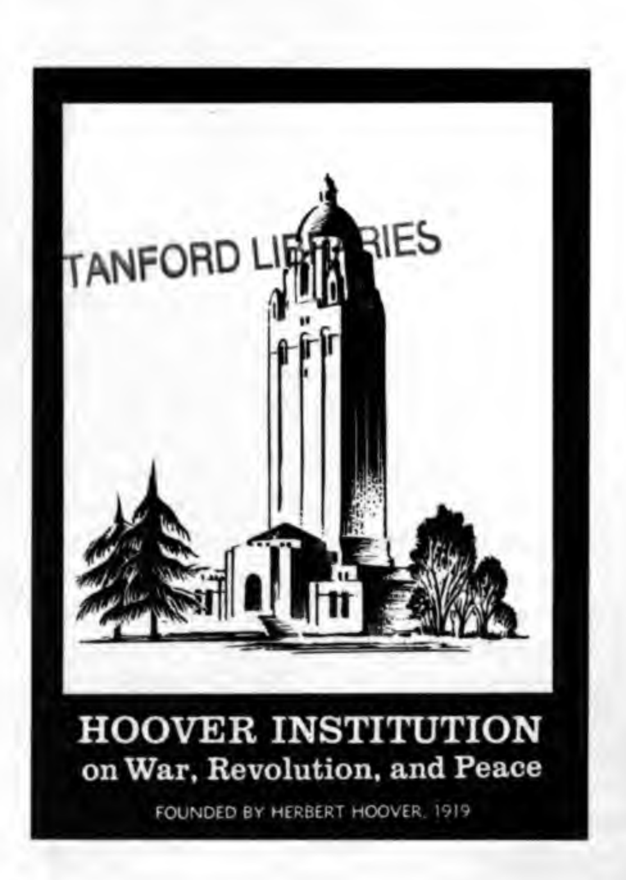







TANFORD LIBRARIES
HOOVER INSTITUTION
on War, Revolution, and Peace
FOUNDED BY HERBERT HOOVER, 1919





Die Türkei

im Spiegel ihrer Finanzen

Nach dem französischen Original

»Les finances de la Turquie«

von

Charles Morawitz

Übersetzt und mit einem Nachtrage versehen

von

Georg Schweitzer



BERLIN
Carl Heymanns Verlag
1908

LONDON
Williams & Norgate
14 Henrietta Str., Covent Garden

WIEN
Manz'sche Hofbuchhandlung
I. Kohlmarkt Nr. 20

St. PETERSBURG
K. L. Ricker
Newsky Prospekt 14

Die Türkei

im Spiegel ihrer Finanzen

Nach dem französischen Original

»Les finances de la Turquie«

von

Charles Morawitz

Übersetzt und mit einem Nachtrage versehen

von

Georg Schweitzer



BERLIN
Carl Heymanns Verlag
1903

LONDON
Williams & Norgate
14 Henrietta Str., Covent Garden

WIEN
Manz'sche Hofbuchhandlung
I. Kohlmarkt No. 20

St. PETERSBURG
K. L. Ricker
Newsky Prospekt 14

2000

Die Türkei

im Spiegel ihrer Finanzen

Die Türkei
im Spiegel ihrer Finanzen

Nach dem französischen Original

»Les finances de la Turquie«

von

Charles Morawitz

Übersetzt und mit einem Nachtrage versehen

von

Georg Schweitzer



BERLIN
Carl Heymanns Verlag
1903

Druck von Julius Sittenfeld in Berlin W.

Verlags-Archiv 3641.

Vorwort des Übersetzers.

Das im verflossenen Sommer in Paris erschienene Werk: „Les Finances de la Turquie“ von Charles Morawitz hatte in den weitesten Kreisen eine ungewöhnlich günstige Aufnahme gefunden. Dieselbe dürfte einerseits auf das Interesse überhaupt zurückzuführen sein, das gegenwärtig wieder in höherem Maße den Vorgängen und Verhältnissen in der Türkei zugewendet ist; andererseits ist sie aber in der Eigenart des Werkes selbst wohl begründet; denn wir besitzen in der in- und ausländischen Literatur wohl kaum ein Werk, das die schwierige und trockene Materie der Finanzen eines Landes in so origineller und anschaulicher Weise behandelt.

Obgleich von einem unverkennbaren Wohlwollen für den Gegenstand seiner Betrachtung erfüllt, legt der Verfasser doch nach allen Seiten hin die scharfe Sonde an und deckt rückhaltlos die Mängel der türkischen Verwaltung auf. Daß die türkische Zensur sich dadurch veranlaßt sah, das Buch zu verbieten, muß die Freunde des Landes schmerzlich berühren. Nicht durch Verschweigen kann ein Übel behoben werden, sondern durch strenge und einsichtige Prüfung seiner Ursachen und Wirkungen.

Der Gedanke, das interessante Werk auch in den deutschsprechenden Ländern weiteren Kreisen zugänglich zu machen, bestimmte mich, mit dem Autor des französischen Originals dieserhalb in Verbindung zu treten, und übergebe ich hiermit das Buch in deutscher Übersetzung der Öffentlichkeit.

Da von verschiedenen Kritiken der wohlbegründete Vorwurf erhoben wurde, daß der vom Verfasser gewählte Titel den reichen Inhalt des Werkes in unzureichender Weise kennzeichne, habe ich mit Zustimmung des Autors denselben entsprechend abgeändert. Es wird uns in diesem Buche tatsächlich nicht bloß

eine Geschichte der Finanzen geboten; sie bildet vielmehr nur den Hintergrund, auf dem in lebendiger und überaus fesselnder Schilderung die ganze kulturelle Entwicklung der Türkei an uns vorüberzieht.

Ich zweifle nicht, daß die deutsche Ausgabe den bisherigen Freunden des Werkes zahlreiche neue hinzuerwerben wird; denn gerade in jüngster Zeit sind die Interessen Deutschlands immer lebhafter nach dem goldenen Horn gerichtet. All denen aber, die sich über die dortigen Verhältnisse unterrichten wollen — seien es Finanziers, Rentiers, Politiker oder Kulturhistoriker — bietet Morawitz' Werk eine reiche Informationsquelle; es wird ihnen umsomehr von Werte sein, als die Literatur über den hier behandelten Gegenstand bisher noch außerordentlich gering ist.

In einem Nachtrage habe ich die seit Erscheinen des französischen Originals eingetretenen Vorkommnisse einer eingehenderen Betrachtung unterzogen: die Konvertierung der Zollanleihe; die Verträge mit der Deutschen Bank bezüglich der Fischerei-Anleihe und des Baues der ersten Teilstrecke der Bagdadbahn, Konia—Eregli; die Bildung der deutschen Schutzvereinigung türkischer Staatsgläubiger u.s.w. Der gegenwärtige Stand des großen Unifizierungsprojektes der vom Staatsschuldenrate verwalteten Anleihen hat gleichfalls eine ausführliche Berücksichtigung erfahren.

Berlin, Juni 1903.

GEORG SCHWEITZER.

Inhaltsverzeichnis.

Erster Teil.

Historischer Ueberblick.

Zweiter Teil.

Die vom Malié (Finanzministerium) verwalteten Finanzen.

Einnahmen.

I. Direkte Steuern, Zehnten und Abgaben.

II. Indirekte Steuern und verschiedene Erträgnisse.

Dritter Teil.

Die vom Verwaltungsrat der türkischen Staatsschuld verwalteten Finanzen.

I. Verwaltungsrat.

II. Die dem Regime des Muharremdekrets unterstellten Anleihen und ihre Einteilung in vier Gruppen.

Seite

Vierter Teil.

Eisenbahnwesen 410

I. Im Betrieb befindliche Linien.

Vorwort.

In einer im Jahre 1841 an den österreichischen Botschafter in Konstantinopel, Grafen Apponyi, gerichteten Depesche erteilte Fürst Metternich der Hohen Pforte unter anderen Ratschlägen auch den: „nie ein Gesetz zu erlassen, ohne zugleich dessen Durchführung zu sichern."

Um wieviel leichter wäre, wenn man diesen Rat befolgt hätte, die Aufgabe desjenigen, der die türkische Staatsverwaltung zum Gegenstande seiner Untersuchungen und seines Studiums machen will. Die seit drei Vierteljahrhunderten am Bosporus ausgegebenen Gesetze und Erlasse sind so zahlreich und stehen so wenig mit der Wirklichkeit im Einklang, daß man an der Hand derselben nur allzu leicht auf eine falsche Fährte gerät. Die ganze Denkweise des Orientalen ist von der unsrigen weit verschieden; Genauigkeit ist nicht seine Sache, und sein blumiger Stil, bei dem die Gedanken in einem Schwall von Worten untergehen, erhöht noch die Schwierigkeit, sich in dem Chaos der Gesetze und Verordnungen zurecht zu finden. Um das Verwaltungssystem und das Finanzwesen der Türkei kennen zu lernen, darf man sich weder auf die offiziellen, ganz unzuverlässigen Dokumente, noch auf die einschlägige Fachliteratur verlassen, die, soweit sie überhaupt besteht, ganz unzureichend ist; man ist vielmehr auf direkt an Ort und Stelle angestellte Forschungen angewiesen. Und selbst hierbei begegnet man unsagbaren Schwierigkeiten. Wie wenig Leute haben doch den Mut zu sagen: „Das weiß ich nicht." Das gilt zwar allenthalben, besonders aber in der Türkei, diesem Lande des Ungefähr, wo 2 und 2 „circa" 4 ist, und wo überdies noch von den wenigen in die Verhältnisse Eingeweihten sich die meisten in vorsichtiges Stillschweigen hüllen, aus Furcht, sich bloßzustellen. Daher denn die widersprechendsten Informationen!

Alles in diesem Lande ist so außergewöhnlich verzwickt. So z. B. hat die Finanzverwaltung, nicht zufrieden mit den drei im Lande in Brauch stehenden Kalendern: dem julianischen, gregorianischen und arabischen (der von der Hegira an datiert und 355 Tage umfaßt), im Jahre 1834 einen neuen, ebenfalls von der Hegira an zählenden, aber wie das christliche Jahr 365 Tage umfassenden Kalender eingeführt, um die Beamtengehälter für 10 Tage im Jahre zu ersparen.

Derselbe Zweifel, dieselbe Ungewißheit herrscht bei den Wertbestimmungen: der eine gibt sie in Pfunden an, ohne hinzuzufügen, ob englische oder türkische Pfund gemeint sind; ein anderer spricht von Piastern, ohne zu sagen, ob es sich um Silber- oder Goldpiaster handelt; ein dritter setzt stillschweigend Francs voraus. Fragt man nach dem Satze der Immobiliensteuer, so sagt der Eine, sie betrage 4 pro mille, der Andere 4 Prozent vom Schätzungswerte des Grundstückes, ein Dritter so und soviel Prozent vom Mietszinse. Wohlgemerkt, alle Drei können recht haben, denn die Taxe ist in den einzelnen Provinzen verschieden; gleich auf dem Papier, wechselt sie nach dem lokalen Brauch oder nach der Laune des mit der Einkassierung betrauten Steuerbeamten.

Trotz aller dieser Hindernisse hat der Verfasser versucht, ein möglichst getreues Bild der türkischen Finanzverwaltung zu geben.

Nach einem kurzen geschichtlichen Rückblick auf die Periode, welche der durch das Muharrem-Dekret vor zwanzig Jahren herbeigeführten großen Finanzreform vorhergeht, beginnt der Verfasser mit der Untersuchung der gegenwärtigen Verhältnisse.

Die Arbeit zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil umfaßt die der Verwaltung des Finanzministeriums unterstehenden Einnahmen und Ausgaben. Um eine gewisse Ordnung hineinzubringen, ist der Verfasser dem letzten Budget der Regierung Posten für Posten gefolgt, ohne indes diesem Dokument mehr Wert beizumessen, als ihm zukommt; es diente ihm nur als eine Art Leitfaden. Allerdings war er hierdurch genötigt, sämtliche Zweige der türkischen Verwaltung zu berühren und Gebiete zu behandeln, welche, wie das der Gerichtsbarkeit, des Kultus u.s.w., nur zum Teile in eine finanzielle Studie gehören und viel zu

inhaltreich sind, als daß deren summarische Behandlung mehr als die großen Konturen des Bildes wiederzugeben vermöchte.

Der zweite Teil behandelt jenes abgegrenzte, durch das Muharrem-Dekret geschaffene Gebiet, welches gewissermaßen ein spezielles, unter der Direktion des Verwaltungsrates der öffentlichen Schuld stehendes Finanzministerium mit eigenen Einkünften und Ausgaben bildet.

Ein eigenes Kapitel ist dem Eisenbahnwesen gewidmet, dessen näheres Studium zur Bildung eines richtigen Urteils über den gegenwärtigen Stand und die Zukunft der türkischen Finanzen unerläßlich ist.

Der Autor ist weit entfernt zu glauben, diese verschiedenen Themen erschöpfend und fehlerfrei behandelt zu haben. Er ist sich wohl bewußt, die Schwierigkeiten seines Unternehmens nicht ganz überwunden zu haben; aber er war gewissenhaft bemüht, sie zu bekämpfen, und bittet nur um Nachsicht bei der Beurteilung seiner Ergebnisse.

„Wir schätzen die Dinge," sagt Maxim Gorki, „nach der Anstrengung, die wir zu ihrer Erlangung haben aufwenden müssen. Derjenige, der einen Stein vom Gipfel des Ararat heruntergebracht hat, schätzt ihn einem Diamanten gleich."

Der Autor bildet sich nicht ein, daß der von ihm zu Tage geförderte Stein ein Edelstein ist: er wünscht nur, daß derselbe nicht zu schwer befunden werde.

Wien, Mai 1902.

CHARLES MORAWITZ.

Erster Teil.

Historischer Überblick.

I.

Vor 1854.

Obgleich die Osmanen lange Zeit ein Nomadenvolk waren, obgleich ihre Sitten, Gebräuche und Einrichtungen noch heute, nach so vielen Jahrhunderten, den unverwischbaren Stempel ihrer ursprünglichen Staatsverfassung tragen, kann man dennoch von Urbeginn der türkischen Geschichte an eine Art methodischen Finanzsystems bei ihnen verfolgen.

Während dasselbe früher fortgesetzten Verbesserungen unterworfen wurde, geriet es in späterer Zeit immer mehr in Verfall, um schließlich nur noch den Deckmantel für die schreiendsten Mißbräuche zu bilden.

Weit entfernt davon, bloß Anführer planlos umherschweifender Plündererhorden zu sein, vereinigten die ersten ottomanischen Machthaber mit ihrem kriegerischen Genie auch organisatorische und politische Begabung. Während Sultan Orkhan, Osmans Nachfolger, das Eroberungswerk seines Vaters fortsetzte, sehen wir seinen Bruder Ala-Eddin als Ersten das Amt eines Großveziers bekleiden und das eroberte Gebiet mit starker Hand organisieren.

Um den Untertanen die Machtfülle seines Bruders sichtbar vor Augen zu führen, ließ er seit 1328 Gold- und Silbermünzen mit dem Handzeichen des Fürsten (Tughra) und einem Koranvers prägen und in Verkehr setzen; gleichzeitig schuf er als stehendes Heer das Korps der Janitscharen und das der Spahis. Ersteres rekrutierte sich aus entführten Christenkindern, die im Islam erzogen waren. Losgerissen von der Heimat und der Familie, ohne verwandtschaftliche Beziehungen zu dem Volke und zu einander, gehörten diese Soldaten lediglich den Fürsten, in deren

Solde sie standen. Ursprünglich etwa tausend Mann stark, wuchs ihre Zahl infolge des von Mohammed II bei der Eroberung Konstantinopels (1453) eingeführten, von Murad 1638 aber wieder abgeschafften Zehnten von Christenknaben (Döjmé) rasch an.

Die Spahis erhielten als Entschädigung für ihre Dienste Militärlehen: Timars und Ziamets,[1]) die von Bauern bewirtschaftet und in männlicher Linie erblich waren, nach deren Erlöschen sie wieder in den Besitz des Sultans zurückfielen. Die Spahis hatten keine Steuern zu entrichten, konnten von ihren Gütern den Zehnten erheben, mußten aber dafür für je 3000 Asper Einkünfte in Kriegszeiten einen Djebeli — Kürassier — ins Feld stellen. Mehrere Lehen bildeten ein von einem Sandjakbey befehligtes Sandjak und mehrere Sandjaks ein von einem Beylerbey verwaltetes Elayet. Die finanziellen wie die übrigen Gesetze gingen aus dem Koran hervor. Sie wurden diesem entweder direkt entnommen oder waren Verfügungen der Fürsten — Kanouns —, die den Umständen angepaßte Auslegungen des Korans waren oder dafür galten.

Murad I (1359—89) begann zuerst Kanouns zu erlassen, und von seiner Regierung stammt auch die erste Finanzorganisation, die sich dann unter Mohammed II, besonders aber unter Soliman dem Großen weiter entwickelte. Die Kanouns Solimans wurden 1566 vom Defterdar Mohammed Tschelebi gesammelt. Die wichtigsten unter ihnen sind: der Kanoun Raya, das Finanzgesetz und der Kanoun über die Timars; sie geben uns ein getreues Bild der Abgaben, die der Grundbesitz und die Einwohner zu leisten hatten.

Nach der Auslegung Mohammed Tschelebis ist der Grund und Boden in den Ländern des Islam besitzrechtlich in folgende drei Arten geteilt:

1. Zehntengüter (Ersi achrié), die seit ihrer Eroberung Eigentum von Mohammedanern waren (mülk) und für welche diese außer dem Zehnten (aschar) keine andere Grundsteuer zahlen.

2. Grundsteuer-Güter (Ersi haradjié), die bei ihrer Eroberung den nicht-mohammedanischen Eignern belassen wurden, und deren Besitzer außer der persönlichen Kopfsteuer (dschisir oder karadsch)

[1]) Die Timars lieferten bis zu 20000 Aspern Einkünfte; Ziamets hießen solche Lehen, die einen diese Summe übersteigenden Ertrag abwarfen. Drei Asper bildeten einen Para, von denen 40 auf einen Piaster gingen; da der Piaster ursprünglich 5 Francs galt, so entsprachen 20000 Asper ungefähr dem Werte von 800 Francs.

noch eine doppelte Steuer entrichten müssen: die Grundsteuer (karadsch muwasaf), die nach der Flächenausdehnung erhoben wurde, und eine Ertragssteuer (karadsch mükasseme), die sich dadurch vom Zehnten unterschied, daß sie mehr als ein Zehntel der Produkte, ein Achtel, ein Siebentel, ein Viertel, wohl auch selbst die Hälfte, betrug.

Die heiligen Bücher erwähnen nur diese beiden Arten von Grund und Boden, es gibt indes noch eine dritte.

3. Domänenland (Ersi memleket oder Ersi miri), das für geleistete Kriegsdienste vom Staate, der sich hierbei das Eigentumsrecht vorbehielt, vorübergehend in Besitz gegeben wurde. Es sind dies Militärlehen, an deren Träger die Rajahs (Unterworfene, Sklaven, Pächter) die Grund- und die Ertragssteuer unter dem Namen Zehnt, und bei jeder Besitzveränderung den Tapu (Pachtzins) entrichten mußten.

Aus Obigem erhellt, daß das islamische Recht als gesetzliche Abgabe (Rüssümi scherie) für den Nicht-Muselmann nur den Karadsch (die Kopfsteuer) sowie die Grund- und Ertragssteuer, für den von jeder persönlichen Steuerleistung freien Moslem den Zehnten allein kennt.

Eine weitere Kategorie von Steuern bildeten die „Tekalifi urfijé“: — Taxen, die nicht auf Basis des islamischen Kodex, sondern durch willkürlich erlassene Befehle der Fürsten auferlegt wurden. Hierher gehören die Zölle, Verzehrungssteuern, Patentgebühren, Gerichts-, Heirats- und Junggesellenabgaben, Stempel-, Wäge- und Einlegungsgebühren, die Geldstrafen und gewisse außerordentliche Steuerleistungen, die nur in der Geldgier der Regenten und deren Vertreter ihren Ursprung hatten.

All diese Abgaben, zu denen sich noch die Tribute der Vasallenstaaten gesellten, hatten den gleichen Zweck: den Staatsschatz (Myri) zu füllen.

Neben dem Staatsschatz bestand aber noch der großherrliche Privatschatz „hasné“ oder „cazna di dentro“, wie ihn die venetianischen Gesandten, im Gegensatze zum Staatsschatze, dem „äußeren“ (cazna di fuora), nannten. Dieser „innere“ Schatz bestand aus den Krongütern (schass humajun), die dem Sultan aus seinem Anspruch auf den fünften Teil der dem Feinde abgenommenen Beute zufielen, insbesondere aus dem Rechte auf ein Fünftel des Wertes der auf den Eroberungszügen zu Wasser und

zu Lande gemachten Kriegsgefangenen. Die Haupteinnahmequellen des Schatzes bildeten weiter die Einkünfte aus Ägypten und Arabien, die 10prozentige Erbschaftssteuer, der Ertrag der durch Erbschaft oder durch Konfiskation dem kaiserlichen Besitze einverleibten Vermögen der Staatsbeamten und der Erlös für den Verkauf von Ämtern und Würden. Endlich wurde die Hasné durch die herrlichen Geschenke an Gold, Silber, Edelsteinen und unschätzbaren Kleinodien bereichert, mit denen die ganze Welt die Sultane zu überhäufen pflegte.[1]) Besonders in der Zeit zwischen der Regierung Mahomet II (1451—1481) und Mahmud I (1730—1754) soll der Kronschatz geradezu märchenhafte Reichtümer enthalten haben. Die Beschreibung, die der Großvezier Ibrahim 1531 den Gesandten des Kaisers von dem Schatze Solimans gab, war ebenso geeignet, ihnen Schrecken einzujagen, wie die Schilderung von seiner kolossalen Truppenmacht. Die berühmten, von Mohammed II erbauten Sieben-Türme (Yedi-Koulé) wären, behauptete der Großvezier, voll von Gold und Silber, das die Vorfahren seines Herrn aufgehäuft hätten, ein Schatz, der nur zur Verteilung von Geschenken an die Janitscharen anläßlich der Thronbesteigung angerührt, sonst aber Tag für Tag um 20000 Asper (400 Dukaten) vermehrt würde, die der Schatzmeister der Cazna dort hinterlegen müsse und zu denen sich noch die regelmäßigen Einkünfte des Souveräns und die Staatsersparnisse gesellten — jährlich über 2 Millionen Dukaten!

Dies war die Vorstellung, die zu jener Zeit der eingeschüchterte leichtgläubige Occident, mit wenigen Ausnahmen, von dem Reichtum des Landes hatte; scheinbar berechtigt durch die Erfolge der Türkei und genährt von den osmanischen Staatsmännern, die ein Interesse daran hatten, solche Legenden aufkommen zu lassen.

---

[1]) Um eine Vorstellung von dem Werte einzelner dieser Geschenke zu geben, genügt wohl die Tatsache, daß (nach Hammer) der Gesandte des indischen Fürsten von Gudschurat seine Bitte um Schutz gegen die Portugiesen mit einer Fülle von Geschenken unterstützte, unter denen sich auch ein auf 60 Croce geschätzter Gürtel befand; da das Croce 100 000 Dukaten galt, so war dieser Gürtel allein 6 Millionen Dukaten wert. Der Dukaten oder die türkische Zechine (von $19^1/_4$ Karat) galt ungefähr 10 Franks; zugleich standen aber damals auch venetianische und holländische Dukaten (oder Zechinen) im Werte von etwa 12 Franks und ägyptische Zechinen von nur 6 Franks im Verkehr. Daher die Differenzen in den Umrechnungen der Geschichtsschreiber von Dukaten oder Zechinen auf Franks.

„Man kann sich von dem fast unermeßlichen Reichtum des Sultans keine Vorstellung machen" sagte 20 Jahre später der Großvezier Rustem zu dem venetianischen Gesandten Trevisiano; „er würde für einen 80jährigen Krieg mit der Christenheit hinreichen." Man braucht wohl nicht hinzuzufügen, daß weder Trevisiano, Morosini, Barbaro noch die andern venetianischen Gesandten mit ihrer durchdringenden Beobachtungsgabe diesen Übertreibungen Glauben schenkten, umsoweniger, als den Einnahmen auch kolossale Ausgaben gegenüberstanden. Der 1556 beendete Bau der Moschee Suleimanie hatte nicht weniger als 1 036 000 Dukaten gekostet und eine noch bedeutendere Summe war für die Wasserleitung Konstantinopels aufgewendet worden. Der Krieg Solimans gegen seinen Sohn Bajesid hatte auch beträchtliche Summen verschlungen, sodaß gegen das Ende seiner Regierung die in den geheimen Gemächern der Sieben-Türme angehäuften Goldmengen schon eine bedeutende Verminderung erfahren haben mußten.

Von dieser Zeit an treten im Geldvorrate des Schatzes ganz bedeutende Schwankungen ein, je nach dem Stande der öffentlichen Finanzen, nach dem Charakter der Sultane, der Größe der Ehrengeschenke, der Haltung und den Ansprüchen der Janitscharen und endlich, je nachdem das Reich im Frieden lebte oder mit Persien und der Christenheit im Kampfe lag.

Unter Mohammed III ging der Privatschatz beträchtlich zurück. „Als der Sultan", sagt Selaniki, „1596 gegen die Ungarn zu Felde zog, führte er nicht weniger denn 550 Kameellasten[1]) gemünzten Goldes und Silbers mit sich, und es verblieben im Serail noch 400 Lasten Goldes zu je 40000 Dukaten, im Ganzen 16 Millionen Dukaten, 100 Lasten Silbers zu je 10000 Piastern, das macht 1 Million Piaster und 50 Lasten Asper."

Diese Summen müssen wohl bald verausgabt gewesen sein; denn bei der Thronbesteigung Murads IV (1622) sah sich die Mutter des Sultans genötigt, um drohende Militärunruhen wegen Soldrückstandes im Keime zu ersticken, den größten Teil ihres goldenen und silbernen Tafelgeschirres[2]) in die Münze zu schicken.

---

[1]) Die Kameellast betrug 1633 Dukaten.

[2]) Negociations of Thomas Roe in his Embassy to the Ottoman Porte from 1621 to 1628.

Infolge der Energie und Erfindungskunst Murads IV füllte sich der Schatz wieder in merklicher Weise. Nach Tavernier[1]) soll er gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts 4000 Säcke Gold zu je 15000 Dukaten enthalten haben. Doch mußten in der Folgezeit die Mißerfolge und der Niedergang des Reiches wohl zu einer bedeutenden Abnahme der Reichtümer des Serail geführt haben. Authentische Nachrichten hierüber fehlen uns, und verläßliche Geschichtsschreiber, wie Josef von Hammer, beschränken sich darauf, zu konstatieren, daß die Sultane während der langwierigen Kriege zu Ende des 17. und im Laufe des 18. Jahrhunderts dem notleidenden Fiskus zu wiederholten Malen aus dem eigenen Säckel aushelfen mußten.

Erst in neuester Zeit, unter der Regierung des jetzigen Sultans und seines Vorgängers, spricht man wieder von einem bedeutenden, vom Staatsvermögen gesonderten Privatschatze des Großherrn.

Im Vorstehenden war nur vom Privatschatze der Sultane die Rede gewesen. Wir wollen nunmehr kurz die eigentliche Finanzgeschichte des Reiches betrachten, von Anbeginn bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts.

Die ersten Geschichtsschreiber des Reiches, offenbar außer stande, die wirtschaftliche Lage des Landes gründlich darzustellen, gehen über diesen trockenen Gegenstand stillschweigend hinweg und lassen uns bis zur Regierung Mohammed des Eroberers (1451—1481) nach dieser Richtung hin völlig in Unkenntnis. Chalcondylas der Byzantiner und der Kardinal Bessarion sind die ersten, die einige positive Daten über die Staatseinkünfte gegen Ende der Regierung Mohameds II angeben. Unabhängig von einander schätzen sie die Reichseinnahmen auf 2, beziehungsweise $2\frac{1}{2}$ Millionen Dukaten, eine Summe, die infolge der stetigen Ausdehnung des Reiches natürlich bald anwachsen mußte. Wenn man den Angaben des Agenten Karls V, Paul Jovins, und Cantacuscinos, des „gentilhomme constantinopolitain“ — wie er sich selbst nannte — Glauben schenken kann, so hatten sich die Einkünfte des Reiches noch vor Beginn des neuen Jahrhunderts verdoppelt und umfaßten bereits $5\frac{1}{2}$, wenn nicht 6 Millionen Dukaten. Dieser Erfolg ist aller Wahrscheinlichkeit nach zum Teil den administrativen, durch das Canun-namé eingeführten Reformen Mohammeds II zuzu-

[1]) Nouvelle relation de l'intérieur du Sérail. Amsterdam 1678.

schreiben, das der alten Kopf- und Zehntensteuer neue Einnahmequellen angliederte: das Sühnegeld[1]), die Geldstrafen und andere. Doch zum größten Teile war der finanzielle Aufschwung eine Folge der Siege des Halbmondes, die von Tag zu Tag einträglicher wurden.

Nach der ohne Schwertstreich erfolgten Einnahme von Brussa (1317) hatte der Sohn Osmans den Einwohnern der Stadt Leben und Eigentum gegen eine Abgabe von 30000 Goldpiastern belassen. Dies war wohl der erste, der Türkei gezahlte Tribut. Späterhin wurde die Erhebung von Kontributionen ständiger Brauch der Pforte und gewissermaßen die conditio sine qua non freundschaftlicher Beziehungen mit ihr, der sich die Vasallenstaaten und im Laufe der Jahrhunderte eine Anzahl christlicher Staaten unterwerfen mußten; um den Frieden zu erlangen, zahlten sie eine einmalige Abfindungssumme, um ihn zu bewahren, einen jährlichen Tribut. Ragusa, Venedig, Genua, die Inseln des Archipels, die Moldau, die Wallachei, Siebenbürgen, die Nomadenvölker am Strande des Schwarzen Meeres, sie alle hatten jedes Jahr nach Konstantinopel beträchtliche Summen und Pflichtgeschenke zu senden, welch letztere oft, dem Werte nach, den Tribut überstiegen. Selbst die Kaiser des heiligen römischen Reiches, Ferdinand I und Maximilian II, blieben nicht verschont, und Österreich betrachtete es bereits als einen Erfolg, als es in seinen Verträgen mit Soliman dem Großen die Umwandlung des Wortes „Tribut“ in das weniger demütigende „Ehrengeschenk“ erzielt hatte.

Der rasche Aufschwung in den Einkünften des türkischen Staatsschatzes findet endlich in den immer häufiger werdenden Konfiskationen sowie in gewissen Finanzpraktiken von zweifelhafter Art, wie z. B. der Münzentwertung, seine Erklärung. Letztere Maßregel war die Folge eines Brauches der Sultane, bei ihrem Regierungsantritt die kursierende Münze einziehen zu lassen und für je 12 Stück der alten 10 Stück der neuen Prägung, die noch dazu einen geringeren Feingehalt hatte, als die frühere, auszugeben.

Diesen, wie man sieht, bisweilen nicht ganz einwandfreien

---

[1]) Der Totschlag ist danach mit 3000 Aspern, ein ausgeschlagenes Auge mit 1500, eine Kopfwunde mit 30 Aspern zu sühnen usw.

Einnahmen standen gewisse Ausgaben gegenüber, deren Rechtfertigung vor einem modernen Parlament ziemlich schwierig gewesen wäre. So zahlte beispielsweise Bajesid II, da er in diesem Falle das Gesetz über den Brudermord nicht anwenden konnte, den Rhodiserrittern, zu denen sich sein Bruder und Thron-Mitprätendent Djem geflüchtet hatte, für dessen Gefangenhaltung jährlich 45000 Dukaten; Papst Alexander VI jedoch, der späterhin die Bewachung des unglücklichen Prinzen übernommen hatte, zog diesem Einkommen von ungewisser Dauer ein einmal gezahltes Kapital von 300000 Dukaten vor, wofür er dem Sultan den kleinen Gefallen erwies, ihn von diesem lästigen Bruder ganz zu befreien.

So unzulängliche Nachrichten wir über die Finanzlage des Reiches bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts besitzen, so ausführliche stehen uns darüber aus den beiden folgenden Jahrhunderten zu Gebote. Sie sind in den „Relazioni" à la Signoria enthalten, den Berichten der Vertreter der Republik Venedig, die unter den europäischen Staaten zuerst, im Interesse ihres Warenaustausches in der Levante, mit der Türkei regelmäßige Beziehungen angeknüpft hatte.

Einer der ältesten dieser Berichte, der von Mocenigo aus dem Jahre 1518, schätzt die Einkünfte Selims I auf 3130000 Dukaten, den Ertrag des eroberten persischen Gebietes und Ägyptens nicht mit eingerechnet.

Als um Mitte des 16. Jahrhunderts unter Soliman II[1]) das Reich den Gipfelpunkt seiner Größe und Macht erreichte, standen auch seine Finanzen in voller Blüte. Novagero gibt uns für das Jahr 1553 einige Details über die auf $10^1/_2$ bis 15 Millionen Dukaten veranschlagten Einkünfte:

Kopfsteuer (Karadsch)	1000000	Dukaten
Patente (Privilegien)	100000	"
Erbschaften	300000	"
Grundsteuer aus dem Sandjak von Argos (dessen Bewohner von Karadsch befreit waren — 1 Dukaten für jedes Haus)	200000	"
Einkünfte aus Ägypten und Arabien (deren eine Hälfte zur Deckung der Verwaltungs- und Besatzungskosten diente)	1800000	"

[1]) Soliman (der Große) wird von den Geschichtsforschern bald der Erste, bald der Zweite genannt. Es rührt dies daher, daß Einige Soliman, den Sohn Bajesids I, der nach dem Thronstreite mit seinen Brüdern sich nur in der europäischen Türkei hatte behaupten können (1403—1410), auch in die Reihe der osmanischen Sultane aufnehmen.

Einkünfte aus Syrien	600000	Dukaten
„ „ Mesopotamien	200000	„
Bergwerke und Salinen	1500000	„
Zölle und andere Handelsabgaben	1200000	„
Zehnten	800000	„
Tribute (Moldau 160000, Walachei 12000, Siebenbürgen 10000, Ragusa 10000, Chios 10000, Cypern 8000, andere Inseln des Archipels 6000) zusammen	216000	„

Doch bald nach Solimans Regierungszeit begann sich der Stern der türkischen Finanzen zu neigen und seit Ende des 16. Jahrhunderts rief die Geldnot des Staates wiederholt Aufstände der Janitscharen hervor. Zugleich traten die Fehler der Verwaltung, an denen das Land noch lange kranken sollte, deutlich zu Tage: die Bestechlichkeit und Geldgier der Staatsbeamten, die Käuflichkeit der Ämter, die maßlose Prunksucht der hohen Würdenträger, die ganz außer Verhältnis stehenden hohen Gehälter der großherrlichen Günstlinge, die willkürliche Eintreibung der den Steuerzahler fast erdrückenden Abgaben, welche nur zum geringsten Teile in die Staatskasse flossen. Die Berichte über die von einzelnen hohen Beamten, Großvezieren, Defterdaren, Gouverneuren und Generalpächtern aufgehäuften maßlosen Reichtümer sprechen eine deutliche Sprache und lassen uns ein Urteil über das schamlose Treiben der Beamten jener Zeit gewinnen, „wo alles stahl und bestohlen wurde“ [1]), nur nicht die ärmsten Steuerzahler, die das Zeitwort „stehlen“ bloß im Passiv kannten.

Im Nachlasse des Großveziers Rustem Pascha (gest. 1561) fand man 15 Mill. Dukaten. Ein Günstling des Großveziers Mohammed Sokolli, der Grieche Michael Cantacuzeno, der 1578 vor den Toren seines eigenen Palastes zu Anchioli, der an Pracht mit dem des Sultans wetteifern konnte, aufgehängt wurde, besaß mehrere hundert Ortschaften. Sinan Pascha, der Murad III 100000 Dukaten für den Posten eines Gouverneurs von Damascus bezahlt hatte und fünfmal Großvezier gewesen war, hinterließ bei seinem Tode 1596 nach den Angaben des Geschichtsschreibers Aali (1599), 600000 Dukaten, 2900000 Silberpiaster und für 500000 Dukaten Edelsteine und kostbare Stoffe.

---

[1]) „Tutti in quel governo rubano e sono rubati; solamente l'infima plebe che non ha alcuno inferiore à se con cui possa rifarsi resta miseramente oppressa e sola porta il peso di tutte le calamità“. Giovanni Mori, Relazione de 1590.

All diese Reichtümer fielen zwar nach dem — zumeist gewaltsamen — Tode ihrer Besitzer dem Staate wieder anheim; aber die Tatsache, daß sie überhaupt angehäuft werden konnten, zeigt, in welchem Grade das Volk durch Gewaltakte und willkürliche Steuerbemessungen ausgesogen wurde.

Die Regierungen Achmeds I (1603—1617), Mustafas I (1617—1618) und Osmans II (1618—1622) brachten dem Reiche nur Unglück. Der Krieg mit Ungarn schloß mit dem Frieden von Szitva-Torok (1606) ab, in dem Österreich sich von seinem jährlichen „Ehrengeschenke" befreite und nur noch „ein für allemal" 200000 Gulden zahlte. Blutige Greuel im Innern des Reiches, Palastrevolutionen, die Unfähigkeit der Statthalter der Grenzprovinzen führten zum Verlust der reichsten Teile des Landes. Am Euphrat und Tigris rissen die Perser die von Soliman und Selim gewonnenen Gebiete wieder an sich. Die Paschas benutzten die allgemeine Verwirrung, um den größten Teil der Steuern für sich zu behalten, das wenige Geld, das noch in die Hauptstadt gelangte, wurde gestohlen oder verschleudert.

Bei der Thronbesteigung Murads IV im Jahre 1623 waren die Reichsfinanzen in einem derartig traurigen Zustande, daß die bei jedem Regierungswechsel üblichen Geschenke an die Janitscharen[1]) nur dadurch aufgebracht werden konnten, daß das goldene Tafelgeschirr des Sultans in die Münze wanderte. Zu jener Zeit wandte sich der Sultan zum erstenmal — allerdings erfolglos — an das Ausland, an die Gesandten Venedigs, Frankreichs, Englands und Hollands, um ein Darlehen zu erhalten. Infolge der schlechten Münzverhältnisse und der Pest, die 1625 in Konstantinopel innerhalb dreier Monate 140000 Menschen dahinraffte, lag der Handel gänzlich darnieder, wodurch wiederum der Eingang der Steuern in hohem Maße beeinflußt wurde. Abermals nimmt man zu Münzfälschungen und Gütereinziehungen seine Zuflucht. Ferner wurden alle Vezire, die in dem Ruf standen, während ihrer Amtstätigkeit Schätze angesammelt zu haben, verbannt. Das konfiszierte Vermögen des Großvezirs Kemankesch lieferte allein 600000, das des Kislar Aga $2^1/_2$ Millionen Zechinen

[1]) Schon unter Selim II stellten diese Pflichtgeschenke beträchtliche Summen dar. Sein Sohn Murad III spendete 1100000 Dukaten, darunter 700000 für die Janitscharen. Mahomed III, der nur durch die Ermordung seiner 19 Brüder auf den Thron gelangen konnte, mußte 13600000 Dukaten spenden.

(venetianische Dukaten), die man in 80 Kisten verpackt fand. Aber alles Geld verschlang der Krieg.

Schon 1625 konnten die Erhaltungskosten für das Heer nicht mehr aufgebracht werden, und infolge der in Ägypten herrschenden Pest blieb auch noch der Tribut von 600000 Dukaten zur Hälfte aus. Die Not stieg aufs Höchste. Im Jahre 1627 verlangte der Großvezir wiederum $1\frac{1}{2}$ Millionen Dukaten für den Krieg; kaum $\frac{1}{6}$ der Summe konnte das erschöpfte Reich noch liefern. Dennoch überwand Murad IV mit erstaunlicher Energie die finanziellen Schwierigkeiten. Es gelang ihm, die früheren Reichsgrenzen wiederherzustellen und durch große, wenn auch nur relative, Sparsamkeit — seine zahllosen Pferde behielten ihre goldenen Zäume und silbernen Krippen — die Reichskasse zu füllen. Bereits im Jahre 1637 ergab sich bei einem Budget von 8 Millionen Dukaten ein Überschuß von einer Million.

Was Murad IV mit soviel Mühe aufgebaut hatte, riß sein, den Genüssen des Harems allzusehr ergebener Nachfolger Ibrahim (1640—1648) in maßlos unsinniger Verschwendung wieder ein. Seine nobeln Passionen — edelsteinstrotzende Galawagen, luxuriöse Kaiks und dergleichen Spielereien — erschöpften bald den Staats- und Privatschatz. In dem allgemeinen Ämter- und Würdenwechsel, der dem Aufstande von 1648 folgte, war Achmed Farsundji zum Range eines Großvezirs gelangt. Absolut unbestechlichen Charakters, versuchte er die Ordnung wiederherzustellen und der allgemeinen Korruption ein Ziel zu setzen. Ein großer, 1653 zur Besprechung der Finanzlage abgehaltener Divan konstatierte bei einer Einnahme von 2400 Millionen eine Ausgabe von 2520 Millionen Aspern, d. i. ein Defizit von 120 Millionen, das der Großvezir durch eine den Trägern öffentlicher Stellen und Würden auferlegte Steuer zu beseitigen gedachte. Der Tod hinderte ihn an der Verwirklichung seiner Absichten, und seines Nachfolgers Derwisch Pascha Nachlaß (95000 Dukaten und 40000 Piaster) läßt erkennen, daß das uneigennützige Beispiel Farsundjis an ihm keinen Nachahmer gefunden hatte.

Der Eintritt des Großvezirs Mohammed Köprili in die Staatsgeschäfte (1656) bezeichnet eine Renaissance-Periode des Reiches. Trotz der siebenzig Jahre, die Köprili bei seiner Berufung zum Amte zählte, trotz seiner mangelhaften Bildung — er konnte nur notdürftig lesen und schreiben — vermochte er, dank seiner Energie

und seines gesunden, praktischen Sinnes die Staatsverhältnisse zum Bessern zu lenken. Die Janitscharen, die Hauptursache aller inneren Wirrnisse, unter denen das Land zu leiden hatte, wurden zum Gehorsam gezwungen und jeder Versuch einer Auflehnung gegen die Wiederherstellung der höchsten Autorität unerbittlich unterdrückt. Durch Anwendung der härtesten Maßregeln wußte dieser eiserne Kanzler dem erpresserischen Treiben der Beamten ein Ende zu machen, den maßlosen Luxus des Harems zu zügeln und ein strenges Sparsystem in alle Zweige der Verwaltung einzuführen. Auch glückte es ihm, durch seine Erfolge außerhalb des Reiches die Finanzen zu verbessern. So wurde der Siebenbürgen-Fürst, Rakoczy von ihm ab- und Barcsai eingesetzt, der sich zu einer Erhöhung des Jahrestributs von 15000 auf 40000 Dukaten und zu einer Zahlung von ½ Million Talern als Beisteuer zu den Kriegskosten verpflichtete.

„Vertraue nie das Reichssiegel einem Habgierigen an und fülle auf jegliche Weise den Staatsschatz.“ Dies waren die Worte, die Mohammed Köprili auf dem Sterbebette dem Sultan ans Herz legte. Der Sohn Köprilis, Achmed, trat in die Fußstapfen seines Vaters. Selbst nach der blutigen Niederlage der Türken bei Sankt Gotthard in Ungarn, dem größten Siege, den die Christenheit seit drei Jahrhunderten über ihren Erbfeind errungen hatte, erzielte er noch vorteilhafte Friedensbedingungen, indem sich Kaiser Leopold I im Frieden zu Vasvar (1664) verpflichtete, ein freiwilliges Geschenk von 200000 Gulden nach Konstantinopel zu senden. So besaß die Türkei unmittelbar nach ihrer blutigen Niederlage noch Ansehen genug, um ihrem Besieger Bedingungen zu diktieren.

Achmed Köprili erwarb dem Reiche Kandia und schloß noch drei Tage vor seinem Tode (1676) zu Zurawna mit den Polen einen Frieden, der dem Sultan Podolien, einen Teil der Ukraine und einen Jahrestribut der Kosaken einbrachte.

Ihm folgte der geldgierige, unfähige Kara Mustapha, unter dem die Korruption wieder freies Spiel gewann. Der Stellenverkauf an den Meistbietenden, Bestechungen, Unterschleife, Verschwendung, die Günstlingswirtschaft erschütterten neuerlich die Ordnung der Finanzen. Hierzu kam jener verhängnisvolle Krieg, der unter den Mauern Wiens (1683) den größten Teil der türkischen

Wehrkraft vernichtete und den Kriegsschatz nebst unermeßlicher Beute in die Hände des Siegers brachte.

Von neuem beginnt ein Köprili, Mustapha, Achmeds Bruder, das Reformwerk. Des neuen Großveziers erste Sorge war die Regelung der Finanzen. Die von seinen Vorgängern eingeführten Steuern, die einzig und allein diejenigen bereicherten, welche sie eintrieben, wurden abgeschafft, die schlimmsten Volkserpresser zum Tode verurteilt, einige weniger drückende Steuern, wie Zölle, Tabaktaxen, erhöht und durchweg ein System weiser Sparsamkeit eingeführt; selbst mit gutem Beispiele vorangehend, bewog er den Sultan, um der zunehmenden Entwertung des Metallgeldes Einhalt zu tun, sein goldenes und silbernes Tafelgeschirr in die Münze zu schicken. Er reduzierte die Beamtengehälter beträchtlich und unterwarf dieselben einer von ihm neugeschaffenen Staatsbeamten-Einkommensteuer. Wohl muß man sich fragen, ob diese letzteren Maßregeln nicht geeignet waren, der Bestechung noch mehr Tür und Tor zu öffnen.

Es war Mustapha, dem „Wiederhersteller der Monarchie", nicht beschieden, seine Finanzreformen völlig zur Durchführung zu bringen; er fand in der für die Pforte so verhängnisvollen Schlacht von Salankemen (1691) den Tod.

Von diesem Tage an nimmt das Schicksal des osmanischen Reiches eine unglückliche Wendung. Prinz Eugen von Savoyen erfocht den Sieg bei Zenta; der diesem folgende Friede von Carlowitz (1699) nahm der Türkei die besten und reichsten ihrer europäischen Provinzen und damit ein gut Teil ihrer Steuerquellen.

Hussein, der letzte hervorragende Repräsentant der Familie Köprili, wandte sein Hauptaugenmerk der Sanierung der Finanzen zu. Die vom Kriege schwergeprüften Provinzen wurden von den zu drückenden, außerordentlichen Steuern befreit, hingegen die Abgaben sowie die Pachtgelder für Zölle und Zehnten einer strengen Kontrolle unterworfen und für deren regelmäßige Ablieferung an den Staat gesorgt. Er war der erste, der dem Abbau der Gold- und Silberminen zu Maaden (Erzerum) und Siani Kaisi (bei Salonichi) besondere Aufmerksamkeit schenkte.

Durch diese Maßregeln und das allerdings eigentümliche Auskunftsmittel, die gangbaren Münzen an den öffentlichen Kassen

zu niedrigerem Kurse anzunehmen, als sie wieder in Umlauf gesetzt wurden, gelang es Hussein Köprili, eine Einnahme zu erzielen, die nach Deckung der Kriegs- und Verwaltungskosten noch genügende Summen zur Errichtung gemeinnütziger Bauwerke übrig ließ. Diese Erfolge waren leider nur vorübergehend. Die Türkei sollte sich von den verhängnisvollen Folgen des Carlowitzer Vertrages nicht mehr erholen.

Das neue Jahrhundert beginnt unter ungünstigen Auspizien. Ein neuer Kämpe erscheint auf der Weltarena. Das aufstrebende Rußland, in dem unablässigen Drange seiner Politik nach freiem Zugang an alle Meere, greift nunmehr mit rauher Hand in das Schicksal des osmanischen Reiches ein.

Krieg folgt auf Krieg. Bald kämpft die Pforte an der Seite Rußlands gegen Österreich, bald steht sie gegen Rußland oder Venedig im Felde: aber fast jeder Feldzug schlägt zu ihren Ungunsten aus. Manchmal scheint es, als solle ihr Glücksstern in neuem Glanz erstrahlen. Der gewandte Raghib Mohammed Pascha, der Großvezier Osmans III und dessen Nachfolgers Mustapha III, erzielt durch Regelung und Kontrolle der Steuereingänge, durch Hebung des Ackerbaues einen Überschuß in den Einnahmen, mit dessen Hülfe die Flotte verstärkt und die Aufführung öffentlicher Bauten in Angriff genommen werden kann. Schon seit langer Zeit hatte im Reiche keine solche Ordnung geherrscht wie unter Raghibs Vezirate.

Aber wenige Jahre nach seinem Tode (1763) beginnt Rußland aufs neue den Kampf. Der Friede von Kutschuk Kainardschi (1774), der der Pforte Azow und einen Teil der Krim kostet und Rußland das Recht der freien Schiffahrt auf dem Schwarzen und Azowischen Meere gibt, trifft das Reich schwer.

Einer sehr ausführlichen Arbeit von Sir William Eton[1]), des englischen Konsuls unter der Regierung Selims III, entnehmen wir Angaben über den Zustand der Reichs-Finanzen nach dem Frieden von Kutschuk Kainardschi. Er beziffert die Einnahmen auf 89885 Beutel[2]), wovon 39077 (ca. 1800000 englische Pfund) von dem Karadsch (Kopfsteuer) herrühren. Die Ausgaben —

---

[1]) A Survey of the Turkish Empire, London 1798.

[2]) Ein Beutel = 50 türkische Pfund.

fast ausschließlich für Militär, Palast und Harem — belaufen sich auf 76236 Beutel. Allerdings verbürgt uns nichts die Verläßlichkeit dieser Angaben; ein flüchtiger Blick auf die Detailziffern zeigt uns im Gegenteil, daß die Phantasie wohl eine recht bedeutende Rolle bei Aufstellung des obigen Budgets und des darin ausgewiesenen Überschusses gespielt hat, es sei denn, daß — wie es Thornton[1]) annimmt — Sir Eton die Einkünfte des Vakuf-Besitzes in diejenigen des Staates eingerechnet hat.

Selim III (1789—1807) begann eine Reihe von Reformen, namentlich die Reorganisation der Armee. Um die nötigen Summen für einen neu zu schaffenden Kriegsschatz aufzubringen, ließ er die Lehnsgüter[2]) sowie das lebenslängliche Zehnten-Pachtrecht (Malinkiané) und die einer Art Aktiengesellschaft überlassenen Zolleinnahmen nach und nach den bisherigen Inhabern entziehen. Da jedoch die Mehrzahl der von Selim angeregten Reformen auf den Widerstand der Janitscharen und der durch die Neuerungen betroffenen Parteien stieß, blieben seine Absichten zum größten Teile unausgeführt.

Die finanzielle Bedrängnis, in der sich Mahmud II (1808—1839) befand, veranlaßte diesen, sich an England um ein Darlehen zu wenden. Die Regierung Georgs III erklärte sich gegen Lieferung von Holz, Getreide und Kupfer an die englische Mittelmeerflotte zur Vorstreckung einer Million Pfund bereit; doch führten die Verhandlungen zu keinem Ergebnisse, infolge der Langsamkeit, mit der die Türken ihre Untersuchungen darüber führn, wie weit sie sich bezüglich dieser Lieferungen verpflichten konnten.

Die Ausrottung des Korps der Janitscharen durch Mahmud II im Jahre 1826 hatte einen politischen und finanziellen Aufschwung des Reiches erhoffen lassen; aber eine Reihe unglückbringender Ereignisse: die Erhebung Griechenlands, die Zerstörung der osmanischen Flotte bei Navarin, der Aufstand der Serben, der russische Krieg, der im Frieden von Adrianopel seinen Abschluß fand — ließen diese Hoffnung zu Schanden werden.

---

[1]) The present State of Turkey, London 1807.

[2]) Nach einer 1790 vorgenommenen Zählung belief sich in Europa die Anzahl der Timar-Lehen, die bis zu 20000 Piaster jährlichen Ertrages lieferten, auf 8356, die der Ziamet-Lehen, die mehr als 20000 Piaster jährlich trugen, auf 914; die Zahl der asiatischen Lehngüter soll nahezu ebenso groß gewesen sein.

Die Bedingungen des letztgenannten Friedensschlusses — Abtretung mehrerer bedeutender Gebiete und Zahlung von 10 Millionen Dukaten an Kriegskosten und von $1^1/_2$ Millionen an Entschädigungen für die durch den Krieg betroffenen russischen Kaufleute — waren für das Türkische Reich nahezu unerträglich. Eine Gesandtschaft an den Hof des Zaren erzielte denn auch eine beträchtliche Erleichterung der russischen Bedingungen. Von den 10 Millionen Dukaten wurden der Pforte 3 Millionen erlassen und ihr gestattet, den Rest zum Teil in Waren zu bezahlen. Infolge weiterer vom Zaren erwirkter Zugeständnisse wurden die Kriegskosten im Jahre 1836 endgültig geregelt. Von 168 Millionen Piastern ($3^3/_4$ Millionen Dukaten), die noch zu bezahlen waren, wurde mehr als die Hälfte (88 Millionen) erlassen; der Sultan gab 25 Millionen aus seinem Privatvermögen, 55 Millionen wurden durch mehr oder minder freiwillig geleistete patriotische Gaben und von den Staatskassen aufgebracht.

Von der drückendsten Schuldenlast, die das Reich zu tragen gehabt hatte, befreit, begann Mahmud, soweit es ihm die Operationen gegen Mehmed Ali in Ägypten gestatteten, sich mit der Einführung von Reformen zu befassen. Bei der Durchführung der meisten seiner neuen Maßregeln stieß er zwar auf den passiven Widerstand der Bevölkerung, doch gelang es ihm wenigstens, einige der schreiendsten Mißbräuche abzustellen.

Um den zahllosen Bestechungen Einhalt zu tun, erließ er im Mai 1838 eine Verordnung, daß von nun an alle Staatsbeamten ein festes Gehalt beziehen sollten. Ferner wurden Handelsverträge abgeschlossen, die untere Donau durch Sprengung des Felsens des eisernen Tores schiffbarer gemacht, Leuchttürme am Bosporus errichtet und sonstige praktische Anordnungen getroffen.

Auf zwei vom finanziellen Standpunkte aus bedeutsame Neuerungen Mahmuds sei hier insbesondere hingewiesen: auf die Abschaffung der Vermögenskonfiskationen und auf die Einführung des Papiergeldes.

Der erstere Erlaß wurde zwar dem jüdischen Bankier Tschafschi und dem in Ungnade gefallenen Minister Saïd gegenüber vergessen, und ihr Vermögen dennoch eingezogen; aber es war das doch nur eine Ausnahme. Das mit der Vornahme der Konfiskationen

betraute Amt (Muchalefat Kalemi) wurde aufgehoben und somit eine der häßlichsten Einrichtungen der Türkei abgeschafft.

Das Papiergeld wurde im Jahre 1830 in Form von mit der Hand geschriebenen Schatzscheinen eingeführt; sie lauteten anfänglich auf mindestens 100 Piaster und gaben 8 % Zinsen. Späterhin wurden sie gedruckt und numeriert; aber nach Maßgabe der Vervollkommnung ihrer äußeren Form verloren sie an innerem Wert.

Abdul Medjid, der Nachfolger Mahmuds, fand die Verwaltung und die Finanzen in geradezu trostlosem Zustande. Ein regelrechtes Steuersystem fehlte ganz, die Statthalter in den Provinzen bemaßen die Taxen ganz willkürlich und verwendeten sie für die Bedürfnisse ihres Distrikts sowie für die Unterhaltskosten des Militärs, das sie dem Sultan zu stellen hatten. Da eine Kontrolle nicht vorhanden, wurden die den unglücklichen Steuerzahlern auferlegten Abgaben so hoch als möglich geschraubt, während die an die Zentralverwaltung — wenn unter derartigen Verhältnissen von einer solchen überhaupt gesprochen werden kann — eingesandten Summen auf ein Minimum reduziert wurden.

Geleitet von dem Wunsche, die Sympathien Europas wiederzugewinnen, und eifersüchtig auf die wirtschaftlichen Erfolge seines Vasallen Mehmed Ali, der die Einkünfte Ägyptens von 4 auf 100 Millionen Francs gesteigert hatte[1]), proklamierte der neue Sultan in Gegenwart der Großwürdenträger des Reiches und des diplomatischen Korps, dem sich Prinz Joinville, der Sohn Louis Philipps, beigesellt hatte, am 3. November 1839 den berühmten Hatti-Scheriff von Gülhané.

Dieses Edikt, das den Absichten Selims und Mahmuds feste Gestalt gab, spricht die Notwendigkeit aus, dem Staate durch neue Institutionen die Wohlfahrt einer guten Verwaltung zu verschaffen. Diese Institutionen, heißt es im Hatti-Scheriff, werden sich hauptsächlich auf folgende drei Punkte erstrecken müssen:

1. Auf die Garantien, die den Untertanen des Reiches vollkommene Sicherheit an Leben, Ehre und Eigentum verbürgen sollen;

2. auf eine geregelte Bemessung und Erhebung der Steuern;

---

[1]) Rede des Grafen Laborde in der französischen Deputiertenkammer im Juli 1839.

3. auf genaue Regelung an Aushebung und der Dienstzeit der Soldaten.

Diese „magna charta“ mit den Durchführungsbestimmungen, die ihr Reschid Pascha, der begeisterte Anhänger der Reformen, hatte folgen lassen, sollte nur ein toter Buchstabe bleiben.

Die Verkündigung, daß die unter dem Namen Iltizam bekannten Steuerverpachtungen nunmehr aufhören sollten, daß jeder nur für einen bestimmten Betrag eingeschätzt werden und „daß darüber hinaus von ihm nichts verlangt werden dürfe“ und daß „der Verkauf von Ämtern und Würden, eine der Hauptursachen des Staatsverfalles“, völlig aufgehoben werden sollte — alles das konnte nicht nach dem Geschmack derer sein, die sich in Amt und Stellung befanden.

Überdies enthielt das Manifest von Gülhané dadurch, daß es den Ungläubigen gleiche Rechte mit den Muselmännern zugestand, mehr als eine „Änderung und Erneuerung der alten Bräuche“, es bedeutete deren völlige Umwälzung und eine direkte Verletzung der formellen Vorschriften des Korans, der — wenn er auch die politische Organisation auf das Gleichberechtigungsprinzip stellt — davon ausdrücklich die Christen ausschließt. So sorgten denn Paschas, Effendis und Ulemas dafür, daß das Land über das Edikt in Unkenntnis blieb; es wurde kaum in der Umgebung Stambuls bekannt.

Wenn nun auch die großen, 1839 so feierlich proklamierten Neuerungen keinen Eingang fanden, so wurde doch eine Anzahl bescheidener Reformen unter der Regierung Abdul Medjids durchgeführt. In den verschiedensten Zweigen der Verwaltung wurden wichtige Veränderungen vorgenommen. Man ging an den Bau von Straßen, eröffnete Post- und Telegraphenverbindungen und suchte durch mannigfache Bestimmungen die Lage des Bauernstandes zu heben.

Im Jahre 1840 erfolgte die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Schatzscheinen; sie gaben 12 % und wurden in Stücken von 25 Piastern und darüber ausgegeben. Nach einem mit dem Londoner Hause Ricardo, das auf diese Scheine Vorschuß geleistet hatte, abgeschlossenen Vertrage durfte die Emission 60 Millionen nicht überschreiten; aber schon im folgenden Jahre schätzte man den Betrag der emittierten Scheine auf 160 Millionen. Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß die primitive Aus-

stattung der Scheine eine Unmenge Falsifikate zur Folge hatte, ließ sie auf 10 % unter pari gehen.

Die Regierung glaubte in ihrer Unerfahrenheit auf finanziellem Gebiete diesem Zustande dadurch abhelfen zu können, daß sie an die fremden Regierungen die Bitte richtete, „ihre Untertanen zu veranlassen, die Kaimés ohne zweifelnde Besorgnis als reguläre Münze zu betrachten". Man errät den Erfolg, den solch eine rührende Empfehlung hervorbringen mußte. Als die älteren Scheine gegen neue in Wien gedruckte Exemplare umgetauscht wurden, und die Zinsenzahlung regelrecht vor sich ging, bürgerte sich mit der Zeit das Papiergeld in Konstantinopel ein, ohne indessen in den Provinzen Boden fassen zu können.

Unter den zahlreichen Neuerungen jener Epoche wollen wir noch die Münzreform durch Annahme der Doppelwährung und die Ersetzung einer Anzahl älterer „sogenannter" Silbermünzen durch vollwichtige Medjidiés hervorheben.

Im Juni 1847 wurde eine „Bank von Konstantinopel" ins Leben gerufen. Der Sultan selbst ernennt zu Direktoren den französischen Bankier Alléon und den Italiener Baltazzi. Die Regierung überweist der Bank 25 Mill. Piaster und ermächtigt sie, für 100 Mill. Aktien — die übrigens nie gezeichnet wurden — auszugeben. Die Bezeichnung „Bank" dürfte für ein solches Institut wenig passen, das infolge der Garantien, welche der Staat für alle Operationen leistete, im Grunde nichts andres war als ein mit der Regelung des Wechselkurses betrautes Verwaltungsbureau.

Man kann sich die Naivität, die Unkenntnis der elementarsten Grundsätze politischer Ökonomie kaum vorstellen, mit der die Gründung der Bank erfolgte; sie sollte Wechsel auf das Ausland zum festen Kurse von 110 Piastern für das türkische Pfund ausgeben und die Kaimé gegen Medjidiés oder Beschliks mit einem festen Abzug von 3 % zu Lasten des Inhabers der Kaimés einwechseln. Die im Verkehr stehenden Münzen waren folgende: der dem Feingehalte nach den europäischen Silbermünzen gleichwertige Medjidié; der Beschlik, dessen gesetzlicher Wert den wirklichen um die Hälfte überstieg, und schließlich die Kaimés, deren Wert lediglich darin bestand, daß sie zum Nominalbetrage bei den Staatskassen als Zahlung angenommen wurden. Infolge des stetig zunehmenden Überschusses der Einfuhr über die Aus-

fuhr hatte das gute Geld bald seinen Weg ins Ausland gefunden, während Beschliks, die im Lande das Doppelte ihres faktischen Münzwertes darstellten, in großen Mengen eingeführt wurden. Die einheimische Münze und die Kaimés verloren im Verhältnis zu den ausländischen Geldsorten stark an Wert; angesichts einer derartigen Situation glaubte man durch Gründung einer Bank das Gesetz von Angebot und Nachfrage außer Kraft setzen zu können und zu einem festen Wechselkurse zu gelangen.

„Die ganze Welt ist stärker als Rothschild", sagt ein altes Börsen-Sprichwort; um wieviel stärker mußte sich die ganze Welt erweisen als eine arme Bank mit einem Kapital von 25 Millionen Piastern. Das Kapital war rasch aufgezehrt, und als die Bank einige Jahre später ein Defizit von 35 Millionen aufwies, da fand die Regierung ihre Unerfahrenheit mit 60 Millionen hinreichend bezahlt und liquidierte das unglückselige Unternehmen.

Während die verschiedenartigsten Reformversuche und von den besten Absichten diktierte, jedoch zusammenhanglose und schlecht durchdachte Projekte einander folgen, bricht der Krimkrieg aus.

Es ist hier nicht der Ort, die politischen Folgen dieses Krieges und des Friedensvertrages von 1856 zu besprechen. Jedenfalls bedeutet er in verschiedener Hinsicht eine neue Ära in den Annalen der Türkei. Das osmanische Reich tritt von jetzt ab aus seiner jahrhundertlangen Isolierung heraus. Es wird Verbündeter zweier Großmächte, die ihm mit Geld und Waffen zur Seite stehen und ihm durch ihre Bürgschaft zum Abschlusse seiner ersten wirklichen Staatsanleihen verhelfen. Es tritt in Beziehung zu den großen Geldmärkten des Abendlandes. Seine eigentliche Finanzgeschichte beginnt.

II.

Die Ära der kontinuierlichen Anleihen. — Die Einstellung der Zahlungen und das Muharrem-Dekret.

Es gibt Dinge, die man sehr rasch erlernt; zu diesen gehört auch die Kunst des Schuldenmachens. Kaum eingeweiht, war die Türkei bald Meister darin.

Die Reichseinnahmen während der letzten Jahre vor dem Kriege von 1854 werden von glaubwürdigen Zeitgenossen geschätzt auf:

220000000	Piaster aus	dem Zehnten
220000000	„ „	dem Verghi (Grundsteuer)
40000000	„ „	dem Karadj (Kopfsteuer)
86000000	„ „	Zöllen
35000000	„ „	Tributen
150000000	„ „	Stempel, Accise, Fischerei, Salinen, Brücken- und Hafengeldern etc.
Summa 751000000	Piaster.	

Diese Einnahmen waren für die Vorbereitungen zu dem drohenden Kriege offenbar unzureichend. Um der Türkei zur Erlangung der Mobilisierungskosten an die Hand zu gehen, erleichterte ihr England, ihr Verbündeter, im Jahre 1854 den Abschluß der ersten Anleihe von 3 Millionen Pfund Sterling gegen Verpfändung des egyptischen Tributs[1]), und ein Jahr darauf (1855) verhalfen ihr England und Frankreich durch ihre Bürgschaftsleistung zu einer weiteren Anleihe von 5 Millionen Pfund.[2]) Doch das genügte nicht. Um sich nun die nötigen Millionen zu verschaffen, griff man zu dem einfachen Auskunftsmittel, eine Banknotenpresse in Betrieb zu setzen, und mit einem Schlage wurden 150 Millionen Francs Papiergeld auf den Markt geworfen. Den Sehims folgen die Eshami-Djedides, 6%ige Obligationen mit 2%iger Amortisierung, die Tahvilati Mumtaze (Hasne Tahvili), 6%ige, in zehn Jahren rückzahlbare Bons, und namentlich die 6%igen zu verschiedenen Fristen fälligen Serghischeine, die das Palais und die Ministerien den Beamten und Inhabern fälliger Schuldscheine übergaben, ohne sich auch nur die Mühe zu nehmen, Beträge und Verfallzeiten aufzuschreiben. Ende 1855 muß diese Art Schulden schon eine ansehnliche Höhe erreicht haben; denn Abdul Medjid erachtet es zur Beruhigung der Gläubiger für nötig, seine Zivilliste zu kürzen und ein Gesetz zu erlassen, das die regelrechte Aufstellung von Budgets anordnet und eine spezielle Kommission zu deren Prüfung einsetzt.

---

[1]) Die 6%ige Anleihe (mit 1%iger Amortisation) lautete auf 5 Millionen Pfund, von denen nur 3 Millionen, zu 80%, emittiert wurden.

[2]) Der Emissionskurs dieser 4%igen, bis zum 1. August 1900 durch Verlosung rückzahlbaren Anleihe betrug 102 5/8 %.

Am 18. Februar 1856 fand bei der hohen Pforte, in Gegenwart sämtlicher Minister, der hohen Beamten, der Patriarchen, des Großrabbiners und der angesehensten Mitglieder aller Religionsgemeinden, die feierliche Verlesung des berühmten kaiserlichen Reskripts „Hatti-Humayun“ statt.

Sicherheit für Leben und Eigentum aller Staatsbürger — Gleichheit Aller vor dem Gesetz — unumschränkte Religions- und Lehrfreiheit — Zulassung aller türkischen Untertanen, ohne Unterschied der Religion, zu den öffentlichen Ämtern — Einsetzung gemischter Gerichtshöfe, direkte staatliche Steuer-Erhebung an Stelle des Verpachtungssystems — Abschaffung der Käuflichkeit von Ämtern und Würden: fast jedes Wort der 24 Paragraphen des Reskriptes kündigte eine durchgreifende Änderung in dem politischen System an; man könnte glauben, eine türkische „Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte“ zu lesen. Gewisse Stellen in dem Hatti-Humayun interessierten die Finanzleute, die Geschäftswelt, die Ingenieure noch mehr als die Staatsmänner. Sie schienen der Industrie in Europa einen neuen weiten Horizont zu eröffnen. Sie sprachen den Ausländern das Recht auf Grunderwerb zu, enthielten die Zusage von Subventionen für gemeinnützige Arbeiten, wie Bau von Straßen und Kanälen, Gründung von Banken und „anderen Instituten zur Durchführung der Reform des Münz- und Finanzwesens“; endlich verhieß das Reskript „Abschaffung alles dessen, was Handel und Landwirtschaft beeinträchtigen könnte, und zur Erreichung dieses Ziels Erprobung aller Mittel, um sich europäische Kunst und Wissenschaft sowie europäisches Kapital zu Nutze zu machen . . . .“

Kann es da Wunder nehmen, daß auf dieses verführerische Programm hin das durch den Krimkrieg der zivilisierten Welt erschlossene und sozusagen neu entdeckte Konstantinopel auf einmal der Sammelplatz aller „Gründer“ Europas wurde? Projekte schossen wie Pilze aus der Erde. Einige, und zwar solche, die sich auf Erlangung gewisser Eisenbahnkonzessionen beziehen, — wir werden weiter unten noch darauf zu sprechen kommen — hatten Erfolg; andere in Konstantinopel sorgfältig ausgearbeitete Ideen konnten indeß die Kapitalisten Europas nicht erwärmen: die dem General Chesney provisorisch gewährte Konzession für eine Eisenbahnlinie, welche durch Verbindung des Mittelländischen

Meeres mit dem Euphrat den kürzesten Verkehrsweg zwischen London und Indien bilden sollte, blieb unbenutzt; ebenso zerschlugen sich die Unterhandlungen der Regierung mit den Vertretern der Häuser Ricardo in London und Erlanger in Frankfurt a. M. bezüglich der Gründung einer „Türkischen Bank" und der Verpachtung aller Bergwerke.

Besser als das Geschäft der Leute, welche Projekte für öffentliche Arbeiten schmiedeten, gediehen die Bestrebungen derjenigen, die der Pforte anboten, ihr das Geld Anderer zu leihen.

Die Schulden der Türkei nahmen von Tag zu Tag zu. Der mit ihrer Aufstellung betraute Minister des kaiserlichen Hauses stellte fest, daß die Verpflichtungen des Sultans allein 450 Millionen Piaster überstiegen. Man wollte gerne das feierlich angekündigte Budget aufstellen, aber man wußte nicht, wie das anfangen; man verlor sich einfach in der Unordnung.

Eingedenk der Ratschläge des früheren österreichischen Botschafters in Konstantinopel, Baron Bruck, beauftragte der Minister des Äußeren Edhem Pascha Anfang Dezember 1856 den türkischen Botschafter in Wien, Fürsten Callimaki, von dem inzwischen zum Finanzminister ernannten Baron Bruck die Entsendung eines in Finanzverwaltungsfragen bewanderten Beamten nach Konstantinopel zu erwirken, um den hohen Tanzimat-Rat[1]) in seinem Werke der Verwaltungs- und Steuerreform zu unterstützen. Die österreichische Regierung entsandte zu diesem Zweck den Hofrat Lackenbacher. Unter seiner Leitung ging der Tanzimat-Rat unverzüglich ans Werk, und einige Monate später arbeitete dessen Vorsitzender, Fuad Pascha, ein vollständiges Programm für die finanzielle Reorganisierung des Landes aus, in welchem die vor allem andern unerläßliche Notwendigkeit der Konsolidierung der Staats- und Serailschulden durch Ausgabe von Obligationen in Höhe von $12\frac{1}{2}$ Millionen türk. Pfund hingestellt wird, welche durch verschiedene Einkünfte, namentlich aber durch die Zolleingänge von Konstantinopel, zu decken wären. Im Jahre 1858 war dieses Programm noch nichts anderes als

---

[1]) Mit dem arabischen Worte Tanzimat (Ordnung) bezeichnet man die Gesamtheit der von Abdul Medjid erlassenen Verwaltungsgesetze und im allgemeinen jede Reorganisierung und Reform in der Verwaltung.

eben ein Programm.[1]) So aufrichtig auch die Versprechungen des Hatti Humayun gemeint waren, sie blieben dennoch toter Buchstabe. Die Unordnung dauerte fort: Unausgesetzte Unterschleife und Veruntreuungen entzogen dem Fiskus den größten Tei dessen, was ihm zukam. Die Verschwendungssucht des Sultans, die kostspieligen Ausgaben seiner Umgebung, besonders der Haremsdamen, hatten bald den Rest verschlungen.

Das türkische Pfund, dessen Normalkurs 110 ist, erreichte m August 1858 den Kurs von 188, und alles deutete auf Fortsetzung des Übels. Handelstransaktionen wurden unmöglich. Um das Agio nicht noch größere Dimensionen annehmen zu lassen und die Aufgabe Fuad Paschas, eine Anleihe in London oder Paris zu kontrahieren, zu ermöglichen, brachten die Großkaufleute in Konstantinopel einen Fonds von 800000 türk. Pfund auf, welchem die Regierung 100000 Pfund beisteuerte. Der Fonds hatte die Bestimmung, das weitere Steigen des Agios hintanzuhalten. Infolge dieser Intervention der „Union Financière" hielt sich der Kurs unter 170; Fuad Paschas Mission aber mißlang. Zur Erklärung seines Mißerfolges teilte er dem Großvezier mit, Kaiser Napoleon III. habe ihm Vorhaltungen über die unsinnige Verschwendung des Staatsvermögens, über die phantastischen, das Tagesgespräch von Paris bildenden Bestellungen des Hofes gemacht, namentlich über die eines goldenen Tafelservices mit eingelegten Brillanten für einen Prinzen des kaiserlichen Hauses, und eines Galawagens von unerhörter Pracht. Ali Pascha fand den Mut, dem Sultan in einem schriftlichen Bericht die Vorwürfe Napoleons mitzuteilen und ihm die Sachlage in ihrer ganzen traurigen Wahrheit, mit all den unheilvollen und unvermeidlichen Folgen, auseinander zu setzen, die sie nach sich ziehen müsse, wenn nicht eine sofortige und radikale Änderung eintrete. Jeden Augenblick erwartete er seine Entlassung, als am 17. August 1858 folgender Erlaß des Sultans bekannt gegeben wird:

„Wir haben in Erfahrung gebracht, daß Mitglieder Unserer

---

[1]) Nach dem „Dictionnaire Universel du Commerce" von 1858 soll zu jener Zeit die Schuld (ausschließlich der beiden konsolidierten Anleihen von 1854 und 1855) 100 Millionen Kaimés betragen haben, darunter 40 Millionen verzinsliche, 36 Millionen Sehims, $7^1/_2$ Millionen Schulden des Arsenals, 15 Millionen des Kriegsministeriums, 80 Millionen solche des Palais und .... 100 Millionen diverse Schulden.

Familie anläßlich der jüngsten Hochzeitsfeierlichkeiten in Unserem Hause Bestellungen gemacht haben, die einen Geist der Verschwendung und des Leichtsinnes verraten. In Zukunft werden sich die Mitglieder Unserer Familie mit den Revenüen zu begnügen haben, die ihnen ausgesetzt sind, und es ist ihnen unbedingt untersagt, in ihren Ausgaben darüber hinauszugehen. Niemand, Untertan der Hohen Pforte oder Fremder, soll von nun an gehalten sein, dem Serail etwas in der Voraussetzung zu liefern, daß er früher oder später bezahlt werden wird; hierüber soll übrigens noch eine eigene Ordre erlassen werden. Vorläufig bestimmen Wir, daß gegenwärtiger Erlaß allen Beamten des Palastes, des Serails und der Behörden zur Kenntnis gebracht werde; ferner halten Wir es für geboten, um jeder etwaigen Übertretung dieses Unseres Befehles vorzubeugen, jeden, der dem entgegenhandelt, je nachdem, mit Gefängnis oder anderweit zu bestrafen. Es soll daraufhin beständig eine Überwachung und Aufsicht geübt werden, mit deren Durchführung Wir unseren Kriegsminister Riza Pascha betrauen."

Diesem Erlaß folgt am 26. August ein zweiter folgenden Wortlautes:

„Obwohl, wie Jedermann weiß, die Finanzen eine Lebensfrage bilden, welche die größte Aufmerksamkeit verdient, ist infolge zahlreicher besonderer Ereignisse die Durchführung einer richtigen Sparsamkeit seit einiger Zeit nicht versucht worden, so daß die wichtigsten Verbesserungen unausgeführt bleiben mußten, weil der Staatsschatz nicht in der Lage war, deren Kosten zu bestreiten; dagegen sind viele unnütze und verschwenderische Ausgaben: Geschenke, Gnadengehälter etc. im Ausgabe-Etat an deren Stelle getreten.

Die Staatsbeamten, die eine über ihre Verhältnisse gehende Lebensweise führen, tragen ihrerseits gleichfalls zur Schädigung des Staates bei. Da es Unser lebhaftester Wunsch ist, den Glanz und die Wohlfahrt Unserer Herrschaft, die Sicherheit und den Wohlstand Unserer Untertanen, deren Fürsorge Uns der Herr anvertraut hat, zu vergrößern, sowie durch Hebung des Handels und Ackerbaues den Reichtum des Landes zu vermehren und die Zivilisation Unseres Reiches zu entwickeln, haben Wir einen speziellen, aus mehreren Unserer Minister bestehenden Rat eingesetzt, um über die Verbesserungen der finanziellen Lage Unserer Hohen Pforte

sowie über die Maßregeln zu beraten, die zu ergreifen wären, um die Staatseinkünfte vor Vergeudung und Veruntreuungen zu schützen und sie ihrer natürlichen Bestimmung für die Sicherheit und Wohlfahrt der Bevölkerung zuzuführen.

Gleichzeitig haben Wir eine strenge und unparteiische Prüfung verschiedener Unsere Privatschatulle betreffenden Verpflichtungen angeordnet und die nötigen Verfügungen getroffen, daß Unsere Ausgaben sich fortan in den Schranken strikter und rationeller Sparsamkeit bewegen.

Ferner ist den fremden Kaufleuten sowie den Handwerksgenossenschaften Unseres Reiches eine Kundgebung zugegangen des Inhaltes, daß von dem Augenblicke der Ernennung Unseres mit der Ausführung Unseres Befehles beauftragten Kriegsministers keine Zahlung für Unserem Palais oder den Sultaninnen gelieferte Gegenstände oder für Unseren Hofbeamten geliehene Gelder geleistet wird.

Ebenso wie Wir fest entschlossen sind, persönlich die strengste Kontrolle über Unsere eigenen Ausgaben zu üben, ebenso befehlen Wir ausdrücklich allen Ministern und Staatsbeamten, sich der größten und gewissenhaftesten Sparsamkeit zu befleißigen. Wer gegenwärtiger Verordnung zuwiderhandelt, soll, abgesehen von dem göttlichen Zorne und der Strafe des Himmels, der er nicht wird entrinnen können, der strengsten Bestrafung durch das Gesetz verfallen.

Da übrigens der Wert und die Verdienste Unserer Minister nicht nach dem sie umgebenden äußeren Pomp, sondern nach der Ehre und dem wachsenden Ansehen des Staates bemessen werden, und da Gewissenhaftigkeit und Vaterlandsliebe es verbieten, den Staatsschatz durch Ausgaben für eitlen und frivolen Prunk, der eine nützlichere Verwendung der Staatsgelder verhindert, zu belasten, so soll es jeder sich zur heiligen Pflicht machen, eine seiner Stellung angemessene Sparsamkeit, sowohl in seinen persönlichen wie in allen Ausgaben seines Hauses, walten zu lassen."

Die Beamten waren über diesen Erlaß bestürzt, der Harem wutentbrannt. Ali Pascha, der intellektuelle Urheber dieser Maßregeln, und Riza Pascha, der sie zur Anwendung bringen sollte, fürchteten für ihr Leben; ihre Angst war so groß, daß sie den

Diplomaten, mit denen sie in Beziehung standen, auffiel. Sie waren in beständiger Aufregung, und der sehr abergläubische Riza Pascha trank seinen Kaffee nur noch aus einer Tasse von Rhinozeroshorn, dem der Volksglaube die Fähigkeit zuschrieb, jeden gefährlichen Zusatz zu verraten. Der eingeschüchterte Harem legte seiner Verschwendung Zügel an, und in den Ministerien hielt ein neues Regime, das der genauesten Sparsamkeit, seinen Einzug. Diese zeigte sich in den kleinsten Einzelheiten: kein Kaffee mehr für die Besucher der Beamten; die Diamanten an den Bernstein-Zigarrenspitzen verschwanden, die Zahl der Tschibuks ward herabgesetzt und demgemäß die Dienerschar vermindert; um sein Kaik auf den Gewässern des Bosporus gleiten zu lassen, begnügt sich der Großvezier mit drei Ruderern anstatt der üblichen zwölf; der Sultan geht mit gutem Beispiele voran und wacht eifrig darüber, daß die Zivilliste nicht überschritten werde. Man glaubte wirklich an einen Wechsel des Systems. Das Agio sank; Dent Palmer & Co. in London willigten in den Abschluß einer 6 %igen, lediglich für die Einziehung des Papiergeldes bestimmten Anleihe von 5 Millionen Pfund nominal, von welchen 3 Millionen zum Kurse von 85 % fest übernommen wurden.[1])

Nunmehr von dem ihnen durch die Präliminarien der Anleihe auferlegten Zwange befreit, traten Serail und Beamtenschaft wieder aus ihrer Zurückhaltung heraus, und von neuem beginnt die namenlose Verschwendung. Der Sultan gab zuallererst das Beispiel: für eine einfache Nageloperation bei einer der Frauen des Harems erhält der Arzt ein Honorar von 12000 Franks. Ali Pascha, der diesem Unwesen steuern will, wird durch Mehmed Köprili Pascha ersetzt, der, ohne Neigung zur Selbstverleugnung und Aufopferung, sich bald das „System" des mit der Umgebung des Sultans inzwischen versöhnten Riza Pascha zu eigen macht: sich nicht durch Einmischung in die Ausgaben des Serails dessen Zorn zuzuziehen und die notwendigen Ersparnisse durch Herabsetzung der Gehälter bei den Zivil- und Militärbeamten zu erzielen.

Der Kredit des Reiches war abermals erschüttert, und mit den

---

[1]) £ 915800 konnten den Zeichnern noch zu demselben Kurse zugeteilt werden; £ 108500 wurden erst später zum Kurse von 70 und der Rest von £ 975700 gar nur zu 60 % plaziert.

Finanzen geht es wieder einmal abwärts; die Pforte gerät immer weiter auf den Pfad der Auskunftsmittel: Anleihen an Ort und Stelle zu Wucherzinsen, Emittierung von allerhand Schatzscheinen. Aber man braucht Gold, fremdes Gold. Die bei der vorhergehenden Anleihe angewandte Taktik hatte sich bewährt; sie wird von neuem angewendet. Durch einen Erlaß vom 19. Oktober 1859 ordnete der Sultan an, die Ursachen des trostlosen Zustandes der Reichsfinanzen zu untersuchen und ihm jeden Vorschlag zu unterbreiten, der geeignet wäre, das Reich wieder aufzurichten. Auf Bitten der Hohen Pforte delegiert Frankreich einen Finanzinspektor, den Marquis de Plœuc, und England Mr. Falconnet, um mit dem ehemaligen Mitgliede des Tanzimat, Hofrat Lackenbacher, zu einer neuen Kommission zusammenzutreten, deren Programm durch ein Schreiben des Großveziers vom 16. Dezember festgesetzt wird. Danach sollte diese Kommission die finanzielle Lage prüfen und eine gänzliche Abänderung der Gesetze über die Steuern und die Finanzverwaltung „durch Einführung der von den bestverwalteten Nationen angenommenen Grundsätze“ vorbereiten.

Das Programm war umfangreich, zu umfangreich. Ein Kataster, der allein eine gleichmäßige Verteilung und direkte Erhebung der Steuer ermöglicht hätte, fehlte; das Verpachtungssystem war in Anwendung. Die Steuerpflichtigen waren der willkürlichen und meist widerrechtlichen Einschätzung durch die Steuerpächter überlassen, welche gar nicht daran dachten, ihren Verpflichtungen gegen den Staat nachzukommen, sondern dem Staatsschatze bedeutende Beträge schuldig blieben, um sie ihm zu einem Zinsfuße bis zu 30 % zu leihen. Durch ein solches Eintreibungsverfahren ohnehin in Frage gestellt, waren die ohne Rücksicht auf die Zukunft verpachteten Staatseinnnahmen noch äußerst mangelhaft verwaltet. Die Buchhaltung bestand bloß aus Detailbüchern, daher kein allgemeines Budget und auch kein spezielles für die einzelnen Verwaltungen. Und da für die bewilligten Kredite keine Kontrolle geübt wurde, so gaben die Minister, wenn ihre Kassen leer waren, einfach Schatzscheine (Serghis) aus, ohne irgendwelche Belege zu liefern.

Betrug und Unterschleife waren daher bald an der Tagesordnung; wurde wirklich einmal ein solcher aufgedeckt, so genügte ein hoher Protektor, um dem Täter Straflosigkeit zu sichern.

Osman Bey, Palastintendant, einer der Günstlinge des Sultans, der über den Verbleib von 35 Millionen Piastern der Zivilliste keine Erklärung zu geben vermag, wurde seines Amtes entsetzt und — zum Muschir beim obersten Gerichtshof ernannt, was sogar eine Rangerhöhung bedeutet!

Zu diesen traurigen Einrichtungen wären des weiteren noch zu nennen: eine unbegrenzte Zivilliste, die Verquickung der Staats- mit den Serailschulden, die Aufnahme jener verhängnisvollen Augenblicksanleihen zu enormen Zinsen, von denen man kaum Betrag und Verfalltag einzutragen sich die Mühe nahm. Derart war die Situation, welcher die neue Kommission abhelfen sollte. Wird sie Erfolg haben können?

Um das Schicksal, das ihr bevorstand, zu begreifen, müssen wir eine kleine Abschweifung auf das Gebiet der Philologie machen.

Worte und Ausdrücke, die einem Volke eigen sind und für welche ein Äquivalent in anderen Sprachen nicht zu finden ist, ermöglichen es, einen Schluß auf den Charakter und die Gewohnheiten des Volkes zu ziehen. Ist es denkbar, daß das englische Wort „home" in der Sprache eines Nomadenvolkes vorkommt? Wird man bei Kannibalen ein Wort finden, das dem deutschen „Gemüt" entspricht? Eröffnen nicht „Bohème, Grisette" einen Ausblick auf das Pariser Leben? Zeigt nicht das Wort „sport" die Leidenschaft der Engländer für körperliche Übungen, und charakterisiert nicht das Wort „grandezza" den selbstbewußten Spanier und sein sprichwörtliches stolzes Auftreten? So entsprechen auch die orientalischen Worte „Khef" und „Bakschisch", für welche in anderen Sprachen ein Synoym nicht zu finden ist, dem Charakter und den Sitten der Orientalen.

Es wäre leichter, Liebe und Haß zu definieren, als das Wort Khef; einen annähernden Begriff davon gäbe das „dolce far niente" des Italieners; dieses „dolce far niente" aber verhält sich zum „Khef" wie die Nadel der Kleopatra zum Eifelturm, wie der Hügel des Montmartre zum Himalaya. Um einen gewissen Zustand der Indolenz auszudrücken, braucht der Italiener einen ganzen Satz: dolce far niente; dem Orientalen genügt ein Wort: „Khef". Der italienische Satz drückt immerhin eine Handlung aus; der Lazzarone tut doch etwas. Dieses „Etwas" ist allerdings

nichts; aber die Phrase beweist, daß der Gedanke an eine Tätigkeit ihm doch nicht fremd ist; sein Gehirn arbeitet, indem es sich bewußt wird, daß es angenehm sei, nichts zu tun. Der „Khef“ ist die gänzliche Welt-Vergessenheit. Es ist die vollkommene Wunschlosigkeit, die idealste Befriedigung in der Untätigkeit, das höchste Glück der Schlaffheit, die vollständige Resignation. Der „Khef“ ist ein durch den Fatalismus hervorgerufener Zustand der Gleichgültigkeit; er ist die Abwesenheit jeder Bewegung, der absolute Stillstand! Der „Khef“ betrachtet mit der größten Seelenruhe und Indifferenz die in der ganzen übrigen Welt durch Wissenschaft und Fortschritt hervorgerufene Umgestaltung der Lebensverhältnisse. Wozu Veränderungen? Ist doch alles zum Besten bestellt in der besten aller Welten!

Dieser psychologischen Ursache der Abneigung gegen jede Neuerung gesellt sich, namentlich in bezug auf administrative Veränderungen, ein in materieller Hinsicht maßgebender Faktor bei, welcher seinen Ausdruck in dem Worte „Bakschisch“ findet. Der Bakschisch ist das Trinkgeld der Occidentalen. Er ist aber nicht beschämend wie dieses und nicht verächtlich wie die Bestechung, er hat etwas Legales an sich. Das „Geschenk“ besitzt im Oriente eine anderswo nicht gekannte Bedeutung. Der Artikel 28 des im Jahre 1740 mit Frankreich geschlossenen Vertrages besagt: „wenn türkische Schiffe französischen auf hoher See begegnen, so sollen sie sich gegenseitig Freundschaftsbeweise geben, und falls sie nicht aus freien Stücken Geschenke verteilen, soll man sie nicht belästigen und ihnen mit Gewalt weder Takelwerk, noch junge Leute, noch überhaupt etwas von ihrem Besitze wegnehmen!“

Im Vertrage vom Jahre 1809 zwischen England und dem Sultan „dem Kaiser, Eroberer des Erdballs, dem König der Könige, dem Oberhaupte der Kaiser aller Zeiten, der den Monarchen die Krone verleiht“, werden die früheren Verträge angeführt; in jedem dieser Verträge steht: „Der König der obengenannten Reiche sandte dieser siegreichen Pforte, welche die Zufluchtsstätte der Könige dieser Erde, der gerühmteste Platz und das Asyl der Kaiser des Weltalls ist, Geschenke und Gaben, die huldvollst angenommen wurden.“ Der Großvezier Achmed Köprili läßt Vantelet de la Haye,

Sohn des Gesandten Ludwigs des XIV., einsperren, weil er vergessen hatte, das übliche Geschenk bei Antritt seiner Funktionen zu überreichen.

Im Orient, wo es weder einen großen Handel noch eine entwickelte Industrie gibt, wo das kanonische Recht mit dem Zivilrechte verschmolzen ist, stehen den höheren Klassen — vom Militärdienste abgesehen — bloß zwei Berufe offen: der des Geistlichen oder des Staatsbeamten. In früherer Zeit waren die Beamten nicht besoldet; der Bakschisch erhielt dadurch einen offiziellen Charakter, und zwar den einer Steuer. Liegt es nicht den Steuerzahlern ob, für die Beamten zu sorgen? Wozu der Umweg, das hierfür bestimmte Geld dem Staate abzuführen und dann durch diesen verteilen zu lassen? Ist es nicht weit einfacher, dasselbe direkt seiner Bestimmung zuzuführen? Man errät unschwer, welche Ungerechtigkeiten, Mißbräuche und Erpressungen ein derartiges Verfahren im Gefolge haben mußte.

Der Großvezier Reschid Pascha erkannte die nachteiligen Folgen dieses Systems und befahl 1838, daß die Beamten von nun an vom Staate zu besolden seien. Es war dies nicht das erste Mal, daß diese Maßregel beschlossen wurde; zu wiederholten Malen hatten osmanische Staatsmänner die Absicht, den Übelständen zu steuern, die sich aus dem System, die Staatsbeamten nicht zu bezahlen, notwendigerweise ergeben mußten. Bajased I., der bemerkt hatte, daß die Urteile einzig nach der Bezahlung ausfielen, die den Richtern von der einen oder der anderen Partei geboten wurde, bestimmte, daß der Kadi für den Richterspruch 25, für jeden Ehekontrakt 12, für jede Auskunft 7 Asper und 2% bei einer Nachlaßaufnahme erhalten sollte.

Die fortwährenden Kriege, welche die Regierung so häufig in Verlegenheiten brachten, ließen die genaue Anwendung der auf die Besoldung der Beamten bezüglichen Reform nicht aufkommen. Das einfachste Mittel, sich der Sorge der Geldbeschaffung für die Gehälter zu entledigen, war natürlich das, zum alten System zurückzukehren und die Gehälter überhaupt nicht auszuzahlen. Mit der Reform Bajaseds ging es wie mit allen folgenden: sie hat keinerlei Wirkung gehabt.

Angesichts dieser Verhältnisse sollte die Kommission von 1859, von einem Tag auf den andern, ein neues System schaffen, das schon wegen der durchgreifenden Veränderung der Landessitte, die ihm vorangehen müßte, gewisse Vorbereitungsarbeiten erfordern würde. Die Verwaltungsvorstände, in ihrer Bewegungsfreiheit gehemmt und daran gewöhnt, die für ihren Dienstzweig erforderlichen Gelder von Tag zu Tag zu beschaffen, haben die Fähigkeit verloren, den Jahresbedarf vorweg zu bemessen; die Beamten, ohne Sicherheit vom Staate auch tatsächlich besoldet zu werden, können auf die Einkünfte, die ihnen das alte System geboten hatte, kaum verzichten. Zu dem Prinzip geheiligten Konservativismus, das diesem Volke so ans Herz gewachsen ist, gesellte sich noch das Interesse der Staatsbeamten, um jede Reformidee zu verhindern.

Trotz aller dieser Hindernisse beginnt die Kommission ihre Tätigkeit. Um ein Budget zusammenzustellen — offenbar ihre erste Aufgabe —, fehlen ihr die Dokumente. Diese sind einfach nicht zu erhalten; nicht etwa aus böser Absicht, nein, die Minister selbst sind nicht genügend unterrichtet, und den paar Blättern und Aktenstücken, über welche die Kommission verfügt, fehlt jeder nähere Kommentar; zudem sind sie so verworren abgefaßt, daß die Kommission trotz verzweifelter Anstrengungen sie nicht zu entziffern vermag. Zahlreich sind die von ihr ausgearbeiteten Reglements; aber sie müssen ins Türkische übersetzt werden, und die Kommission erfährt nie mehr, was aus ihnen geworden ist. Die Augenblicks-Anleihen werden festgesetzt; die Kommission wird weder befragt noch davon benachrichtigt. Nur eine der von ihr empfohlenen Reformen wird durchgeführt: die den Kaufleuten von der Zollbehörde eröffneten Konti werden liquidiert und müssen künftighin monatlich abgeschlossen und beglichen werden.

Mittlerweile dauert die Finanzkrisis fort. Das Beharren der Verwaltung bei ihren alten Mißbräuchen und die Berichte der europäischen Delegierten an ihre Regierungen konnten nicht dazu beitragen, die schwebenden Unterhandlungen wegen einer neuen Anleihe, die von Tag zu Tag dringlicher wurde, zu fördern. Der Ertrag der 1858er Anleihe belief sich auf 3 888 272.7.6 £, deren Verkauf, zum Kurse von 153 bis 130, die Einziehung von 548 637 702 Piastern Kaimé ermöglicht hatte; da die in Umlauf

gesetzten Kaimés sich auf 618 979 160 Piaster beliefen, so belasteten noch 70 341 458 Piaster Kaimés den Markt. Kaum waren die letzten Ankäufe der Kaimés erfolgt, begann deren Kurs, der schon auf 120 gefallen war, zu steigen und der ganze Erfolg der durch die 1858er Anleihe auferlegten Opfer schien verloren gehen zu sollen. Da beschloß die Regierung auf Vorschlag der Kommission und mit Zustimmung der fremden Gesandtschaften die Ausschreibung einer außerordentlichen, nur ein einzigesmal zu erhebenden und ausschließlich zur Einziehung der Kaimés bestimmten Steuer, die bloß den Konstantinoplern auferlegt werden sollte, da die Zirkulation des Papiergeldes auf die Hauptstadt beschränkt war; die Provinz hatte es stets zurückgewiesen.

Diese Steuer auf Grundbesitz, Handel und Industrie war nach dem Werte der Immobilien und nach der Miete der Handels- und Industriebetriebe bemessen, und zwar mit 5 % für die Grundbesitzer und mit 10 % für die Kaufleute und Industriellen. Sie durfte nur in Kaimés bezahlt werden, die in offener Sitzung in Gegenwart der Steuerzahler entwertet wurden.

Im Juni 1860 gelangte man dahin, die Ziffern so weit zusammenzustellen, daß eine Art von Budget aufgestellt werden konnte.

Die Einnahmen wurden darin mit 1 209 400 000, die Ausgaben mit 1 945 600 000 Piastern angenommen, mithin ein Defizit von 736 200 000, von denen 500 Millionen schwebende, noch im selben Jahre fällige Schuld sind. Man glaubte sicher, daß es genügen würde, diese schwebende Schuld mittels einer Konsolidierungsanleihe zu tilgen, um die Situation zu sanieren. Die Anleihe wurde in London und Paris mit den Häusern Bischoffsheim, Goldschmidt und dem Crédit mobilier unterhandelt; die Aussichten für ihren Abschluß waren aber gering.

Um den ins Wanken geratenen Kredit wieder zu festigen, wurde die Kommission Ende Juni 1860 in einen „Hohen Rat der Finanzen“ umgewandelt.

Die Konstituierung vollzog sich mit feierlichem Ernst, in Gegenwart aller Minister und hohen Würdenträger. Die Ansprache Mehemed Ruschdi Paschas über die grosse Ausdehnung der Rechte, die dem Rat verliehen wurden, machte tiefen

Eindruck. Alles berechtigte zu der Annahme, dass der neue Conseil, der an die Stelle einer einfachen Untersuchungskommission getreten war, an der Verwaltung des Landes tätigen Anteil nehmen werde. Diese Hoffnung sollte getäuscht werden; die Kommission hatte nur ihren Namen geändert. Die türkischen Mitglieder des neuen Hohen Rats besaßen nicht größere Unabhängigkeit als früher, um über die Handlungen der Minister eine scharfe Kontrolle auszuüben.

Unterdessen verschlechterte sich die Lage immer mehr. Alle Welt bemühte sich, Aushülfsmittel zu erfinden. Marquis de Lavalette, der französische Gesandte, brachte einen Vorschlag, Sir Henry Bulwer einen andern: Überweisung gewisser Staatsdomänen an hervorragende Kaufleute mit Verleihung des Rechts, sie zu veräußern; Ausgabe von durch diese Ländereien garantierten Kassenscheinen mit Zwangskurs; Ausgabe von Kaimés unter Überwachung der Vertreter der Mächte. Henry Bulwer setzte sich bei seiner Regierung für die Garantierung einer Zehnmillionenpfund-Anleihe ein. Marquis de Lavalette schlug die Kollektivgarantie der Mächte, die den Pariser Vertrag unterzeichnet hatten, vor, und die Zusammenkunft des Kaisers Franz Josef mit dem preußischen Prinz-Regenten ließ die Idee einer Bürgschaft des deutschen Staatenbundes entstehen. Jedoch angesichts der ausgesprochenen Meinungsverschiedenheiten der Mächte in allen den Orient betreffenden Fragen wurde der Gedanke eines gemeinsamen Vorgehens derselben bald aufgegeben. Die Türkei aber gleichsam unter Vormundschaft einer einzigen Macht stellen, hieße sie einem überwiegenden Einflusse aussetzen, und das will Niemand leiden.

Folgende am 3. August 1860 von Berlin an den Grafen Goltz, den Vertreter Preußens in Konstantinopel, gerichtete Depesche gibt eine getreue Darstellung der damaligen Sachlage und der verschiedenen Gesichtspunkte, von denen aus sie betrachtet wurde:

„Die zahlreichen und ausführlichen Berichte, welche die Königliche Gesandtschaft zu Konstantinopel uns über die Finanzlage des osmanischen Reiches hat zukommen lassen, haben in mir immer das lebhafteste Interesse erweckt. Ordnung, Genauigkeit, Rechtlichkeit in der Verwaltung der Staatsgelder sind unumgängliche Bedingungen für jede das

Staatswohl fördernde Regierungshandlung. Sowohl die innere wie die äußere Macht eines Reiches hängen wesentlich davon ab, und Unordnung in den Finanzen macht sich immer in allen Zweigen der Verwaltung auf das Unangenehmste fühlbar. Von dieser Wahrheit durchdrungen, haben wir mit Besorgnis bemerkt, wie die türkische Finanznot von Tag zu Tag zunimmt; wir haben die besten Wünsche für den Erfolg der Bemühungen jener Staatsmänner gehegt, deren Bestrebungen auf die Herstellung des Gleichgewichtes in dem Budget gerichtet zu sein schienen; wir wollen auch die Hoffnung nicht aufgeben, daß es diesen Männern schließlich doch noch gelingen wird, ihren Ratschlägen Geltung zu verschaffen und ein ernstes Reformsystem durchzusetzen. Bis jetzt ist aber zur Ausführung einer solchen Reform nicht einmal der Anfang gemacht worden. Nichts Ernstliches ist bisher geschehen, um die Staatseinnahmen zu vermehren, ihren regelmäßigeren Eingang zu sichern, die Ausgaben zu vermindern und sich an die festgesetzten Beträge zu halten. Es wäre ungerecht, die großen Schwierigkeiten zu verkennen, die sich der Umgestaltung des alten Systems entgegensetzen, das in den Sitten des Volkes, in den Gewohnheiten der Machthaber so sehr eingewurzelt ist und aus den religiösen Institutionen selbst hervorgeht. Hier müßte sich vielleicht erst eine vollkommene geistige Revolution vollziehen, und ich begreife sehr wohl, daß selbst die aufgeklärtesten und patriotischsten Staatsmänner vor den Gefahren eines solchen radikalen Werkes zurückschrecken. Nichtsdestoweniger kann ich Ihnen, Herr Graf, meine Überzeugung nicht verhehlen, daß sich die Finanzen des osmanischen Reiches in einem Zustande befinden, bei dem Palliativ-Mittel und halbe Maßregeln gänzlich wirkungslos wären, und der, will man auch nur ein halbwegs befriedigendes Resultat erzielen, eigentlich erheischen würde, das Ganze von Grund aus abzuändern. Unter diesen Umständen muß die von dem französischen Gesandten seinen Kollegen vorgetragene Idee des Abschlusses einer von den Großmächten zu garantierenden Anleihe gewichtigen Einwendungen unsrerseits begegnen. Jedweder noch so hohe Geldbetrag würde zu nichts dienen, wenn er einer Verwaltung in die Hand kommt, welche die fundamentalsten Grundsätze der politischen Ökonomie nicht angenommen und

angewandt hat und ihr bisheriges Finanzsystem beizubehalten nur allzusehr geneigt ist. Es ist mit Gewißheit vorauszusehen, daß eine derartige Verwaltung nicht nur unfähig wäre, das Anleiheerträgnis in nützlicher Weise zu verwerten, sondern auch die nötigen Vorkehrungen verabsäumen würde, um die Zinsen und die zur Tilgung der Anleihe erforderlichen Beträge aufzubringen. Die europäischen Regierungen kämen dann in die peinliche Alternative, entweder selbst die Verpflichtungen des türkischen Staates zu übernehmen, oder Zwangsmaßregeln zu ergreifen, die das Reich in große Gefahr bringen müßten und in striktem Gegensatze zu der wohlwollenden Absicht der Mächte ständen. Gewiß, Niemand wünscht diese letztere Eventualität herbeizuführen; was aber die erstere anbelangt, so würden wir trotz all unsrer Sympathie für die Hohe Pforte unsern Kammern kaum den Vorschlag machen dürfen, diese Verpflichtung auf sich zu nehmen, die für Preußen eine schwere Last bedeuten würde, ohne den Finanzen der Türkei erheblich aufzuhelfen. In Voraussicht eben dieser Gegenargumente scheint Marquis de Lavalette die Garantieleistung Europas an die Bedingung knüpfen zu wollen, daß die türkische Regierung ihre Finanzverwaltung nicht nur der Kontrolle der Bevollmächtigten der Mächte unterstellen, sondern sie direkt in deren Hände legen müsse. Ich glaube kaum, daß die Pforte auf eine solche Bedingung eingehen kann. Doch angenommen selbst, sie täte es, so wüßte ich nicht, wie die europäischen Mächte imstande sein sollten, die ihnen durch die Annahme dieser Bedingung auferlegte Aufgabe zu erfüllen. Nicht um eine gewöhnliche Finanzoperation, wie sie redliche und intelligente Fachleute auszuführen vermögen, handelt es sich in der Türkei, sondern um eine radikale Reform, die nicht nur die ganze Finanzverwaltung, sondern auch die Staatsorganisation selbst — die fundamentale Verfassung eines ausgedehnten Reiches — zu umfassen hat. Ich brauche Ihnen nur die Frage des Verkaufs, der Zehnten, des Erwerbs von Grundeigentum durch die Fremden zu nennen, um Ihnen die Schwierigkeiten bei der Reform der türkischen Finanzen vor Augen zu führen. Es ist das eine Aufgabe, welche Finanzbeamte nicht zu lösen vermögen. Wenn die europäischen Regierungen aber Leute solchen Schlages zur Verfügung haben,

so werden sie sie gewiß nicht in die Türkei schicken, um dort als Finanzagenten zu dienen. Wir wollen hoffen, daß der Türkei aus dem eigenen Lande zu ihrem Wohle ein solcher Mann ersteht, der sich zweifelsohne mit intelligenten, in der politischen Ökonomie erfahrenen europäischen Ratgebern zu umgeben wissen wird; aber das wäre ein Segen, den nur die Vorsehung gewähren kann und den man von dem Wohlwollen der europäischen Regierungen vergebens erwarten wird."

Inzwischen wurde das Übel immer schlimmer, und Ende Juli 1860 erreichte die Finanzkrise ihren Höhepunkt. Die Gesandtschaften schreiben ihren Regierungen, daß, wenn der Türkei nicht unverzüglich durch eine Intervention aus ihrer mißlichen Finanzlage geholfen würde, „spätestens in einem Monate" die schwersten Konsequenzen zu erwarten stünden.

Die in einen „Hohen Rat der Finanzen" umgewandelte Kommission setzte nichtsdestoweniger ihre Tätigkeit fort; es gelang ihr endlich, das Geheimnis, in das sich die Verwaltungsbehörden hüllten, zu durchdringen und die faktische Finanzlage des Reiches klarzustellen. Sie stellte eine schwebende Schuld von ungefähr 350 Millionen Francs fest, wovon 65 Millionen Hazne Tavilis und Eshami Mumtaze und 85 Millionen Sergis sind, welche das Kriegs- und Marine-Ministerium sowie das Serail ausgegeben hatte. Da die erstgenannten Scheine leicht zu 50% ihres Nennwertes erhältlich, die letzteren nur in Raten rückzahlbar waren, so hätten 10, ja 7 Millionen genügt, die Situation auszugleichen. In der Zwischenzeit aber, bis diese Summen aufgetrieben werden, muß man leben; da alle Einkünfte veräußert sind, bemüht sich die Pforte, neue Hülfsquellen zu schaffen. Sie faßt zuerst eine Vermehrung der Einnahmen durch eine Reform des Zollsystems, die jedoch von der Zustimmung der Mächte abhängt, ins Auge. Doch trotz des aufrichtigen Wunsches, die Hohe Pforte in lebensfähigem Zustande zu sehen, und trotz der Überzeugung, daß die Wiedergenesung der Türkei im Interesse des Handels ihrer eigenen Staatsangehörigen liegt, können die Diplomaten weder in dieser, noch in der Frage der Stempelsteuer, die gleichfalls hätte ansehnliche Einkünfte liefern können, eine Einigung erzielen. Ein zweites Rettungsmittel wäre eine rationellere Bemessung der Verghisteuer gewesen, deren Fixierung in Piastern noch von Urvorzeiten herdatierte und die erhoben,

wurde, ohne Rücksicht einerseits auf die enorme Entwertung des Piasters, andererseits auf die fortschreitende Steigerung des Grundbesitzertrages. Der Verkauf der Krongüter wird in ernstliche Erwägung gezogen, und man beginnt bereits damit, die konfiszierten Tschifliks des Paschas von Janina zu veräußern, als die Ereignisse in Syrien den Verkäufen Einhalt gebieten. Man denkt auch an die Ausbeutung der Bergwerke und beabsichtigt, wenn die Mächte sich mit dem Einfuhrverbote ausländischer Tabake und Salze einverstanden erklären, diese Artikel zum Gegenstande eines Staatsmonopols zu machen; selbst die unsäglich komplizierte Frage des Verkaufes der Vakufgüter wird in Beratung gezogen. Doch das sind alles bloße Projekte. In Wirklichkeit sind die schon im voraus vergebenen Einkünfte gleich Null und die Ausgaben wachsen durch die Mobilisierung der Redifs und den Feldzug nach Syrien ins Ungeheure. Um die dringenden Bedürfnisse bestreiten zu können, beschließt die Regierung die Verghisteuer zu antizipieren, was 1 250 000 Pf. einbringen sollte. Die Kommission konstatiert, daß die schwebende Schuld die Höhe von 15 Millionen Pf. erreicht hat; dieser Betrag setze sich zusammen aus 4 605 000 Pf. für durch verschiedene Einkünfte garantierte, bei den Banquiers von Galata kontrahierte Anleihen; aus 1 050 000 Pf. Anleihen kurzer Fälligkeitsfrist und endlich aus 10 000 000 Pf. verschiedentliche Schatzscheine, von denen $3^1/_4$ Millionen noch im selben Jahre fällig sind.

Nicht mehr Berichte sind es, was die Vertretungen ihren Regierungen einsenden: es sind Bulletins über einen Todkranken, Präludien der letzten Ölung; sie prophezeien all das Unglück, das ein Staatsbankerott nach sich ziehen müsse: allgemeine Verwirrung, Aufruhr der Truppen, Ströme von Blut, in denen das Reich versinken werde, und schließlich den Zusammenbruch des Ganzen und das schreckliche Problem der Teilung der europäischen Türkei. Vergeblich setzen sie auseinander, daß der Kostenaufwand, den eine solche Situation Europa auferlegen würde, unvergleichlich größer sein werde als der Betrag der zu garantierenden Zinsen auf 7 oder 10 Millionen Pfund — die Kabinette bleiben taub.

In ihrer Mutlosigkeit beginnt die Pforte die Eventualität in Betracht zu ziehen, ihren Verpflichtungen untreu zu werden;

ein aus den einflußreichsten Ministern gebildetes Komitee wird zur Prüfung der angesichts des unvermeidlichen Bankerotts zu ergreifenden Maßnahmen ernannt und die europäischen Mitglieder der Kommission wohnen diesen Sitzungen bei, die, um unauffällig zu sein, nicht bei der Hohen Pforte, sondern in einem Privathause am Gestade des Bosporus stattfinden. Am 5. September richtet Ali Pascha folgenden Brief an Sir Henri Bulwer:

„Der Ministerrat hat das Promemoria und den Plan für einige Finanzreformen, die Ew. Exc. uns mitzuteilen die Güte hatten, in ernstliche Erwägung gezogen. Die Sorgfalt, mit der Ew. Exc. nach den besten Mitteln gesucht haben, dem Notstande, in den die Reichsfinanzen infolge mehrfacher Ursachen gelangt sind, abzuhelfen und unseren Kredit wieder zu heben, ist Allerhöchsten Ortes von S. M. dem Sultan gewürdigt und als neuerlicher Beweis der wohlwollenden Absichten und Gesinnung, welche die Regierung I. M. der Königin für das osmanische Reich hegt, aufgenommen worden. Wir erkennen an, daß die Mehrzahl der von Ew. Exc. vorgeschlagenen Reformen zu den nützlichen und notwendigen gehört; es ist jedoch wohl überflüssig, Ew. Exc. auseinanderzusetzen, daß eine so bedeutende und durchgreifende Organisation selbst in ihren kleinsten Einzelheiten der Sorgfalt und Erwägung kompetenter Fachleute bedarf. Infolgedessen können die Früchte, die davon erwartet werden dürfen, erst in einem mehr oder minder entfernten Zeitraum geerntet werden. Andererseits ist es Ew. Exc. nicht unbekannt, daß mehr als die Hälfte der Jahreseinkünfte zur Deckung gewisser schwebender Schulden kurzer Fälligkeitsfrist bestimmt und die Ausgaben, für die eigentlich dieser Teil der Einkünfte bestimmt war, daher ungedeckt sind; daß ferner die Regierung über keine Mittel verfügt, die Gehälter der Beamten und den Unterhalt der Armee zu bestreiten, und daß die dringenden Bedürfnisse, die sich aus einer solchen Sachlage ergeben, die Durchführung jeglicher Art von Reformen verhindern.

Um diesem kritischen Zustand ein Ende zu machen und unser Finanzsystem in all seinen Einzelheiten auf eine richtige Grundlage zu stellen, bedarf es in erster Reihe einer fremden Anleihe.

Das Zustandekommen derselben hängt unbedingt von dem

wohlwollenden Entgegenkommen Englands und Frankreichs ab. Was die Garantien anlangt, die einer so großen Hülfeleistung — welche diese beiden Mächte uns nicht abschlagen werden — gegenüber angeboten werden müssen, glaubt die Hohe Pforte ihre Anschauung hier folgendermaßen darlegen zu sollen.

1. Zwei Finanzdelegierte, die von der englischen und französischen Regierung vorzuschlagen, von der Hohen Pforte zu ernennen und zu honorieren sein würden, sollen als weitere Mitglieder des neugebildeten Hohen Finanz-Rates aufgenommen werden. Der Ertrag der Anleihe soll nach Beschluß und unter Aufsicht des genannten Rates verwendet werden.

2. Der Rat wird auch die Finanzreformen und ein einschlägiges vollständiges Kontrollsystem auszuarbeiten und der Regierung vorzuschlagen haben. Er wird die Budgets der einzelnen Verwaltungen, die auf Basis der von der Regierung bestimmten Vorschriften vorzubereiten sind, zu prüfen und, wenn nötig, die Vorstände der genannten Verwaltungen aufzufordern haben, die für ihre bezüglichen Budgets erforderlich erscheinenden Aufklärungen beizubringen. Er wird der Kaiserlichen Regierung seine Wahrnehmungen zu übermitteln haben, wie die administrativen Ausgaben, deren von der Regierung anerkannter Betrag unter keiner Bedingung überschritten werden darf, auf die beste Art gedeckt werden können.

Vorstehendes scheint uns die weitgehendsten Garantien, welche die Kapitalisten verlangen können, zu enthalten.

Der kürzlich geschaffene „Hohe Finanzrat" hat den Zweck, sich mit der Verbesserung des Finanzsystems der Türkei zu befassen, das Budget für die verschiedenen Verwaltungen aufzustellen, ein allgemeines Kontrollsystem zu organisieren und nach jeder Richtung hin eine gebührende Überwachung auszuüben; nunmehr durch zwei, das Vertrauen zweier Regierungen genießende neue Mitglieder verstärkt, wird er nichts zu wünschen übrig lassen und jeden Zweifel über die Aufrichtigkeit der Absichten der Hohen Pforte bannen.

Den Beratungen dieses derart vervollständigten Rates wird die Kaiserliche Regierung, wie ich bereits oben zu sagen die Ehre hatte, die Maßregeln vorlegen, die Sie uns vorzuschlagen die Güte hatten."

Ein in gleichem Sinne abgefaßtes Schreiben wurde der französischen Gesandtschaft übermittelt.

Am 7. September machte Mehemed Ruschdi Pascha den europäischen Mitgliedern des Rates die Eröffnung, daß, da ihm die Mittel zur Aufbringung selbst der Verpflegung der Konstantinopler Garnison fehlten, er sich gezwungen sehe, die 45 Millionen Piaster Kaimés, deren Einziehung unter den größten Opfern erfolgt war, wieder in Umlauf zu setzen.

Die Hülfe von außen wollte noch immer nicht kommen. Des vergeblichen Ringens müde, entmutigt und ratlos, welchem Heiligen er sich anvertrauen sollte, bereitete sich Ali Pascha schon vor, den Staatsbankerott zu erklären, als aus Paris gute Botschaft kam. Am 28. November benachrichtigte der Regierungscommissar Georges Court den Großvezier von dem günstigen Ausgange der seit längerer Zeit mit J. Mirès, dem Direktor der Caisse générale des chemins de fer in Paris gepflogenen Unterhandlungen. Der provisorisch unterzeichnete Kontrakt bezog sich auf eine 6%ige, in 36 Jahren rückzahlbare, durch die Zolleinnahmen verschiedener Örtlichkeiten garantierten Anleihe von 400 Millionen Francs, deren Preis von $53^3/_4$% infolge einer $1^1/_2$%igen Provision und bedeutender Zinsenvorteile noch eine merkliche Reduktion erfuhr.

Die Gültigkeit des Vertrages hing noch von der Gewährung der Cotierung der Anleihe ab; diese Erlaubnis hatte die französische Regierung zu geben. Sie erfuhr eine bedeutende Verzögerung durch die mehr als reservierte Haltung von Lavalette's und das Zaudern des Marquis von Ploeuc, seine Unterschrift unter gewisse Aktenstücke zu setzen, welche die als Pfand zu gebenden Einkünfte, deren Ertrag sowie den Zeitpunkt bestimmten, von dem ab sie von den dermalen bestehenden Verträgen entbunden zur Garantie der neuen Anleihe verwendet werden könnten.

Nach langem, bangem Warten gab die französische Regierung die Erlaubnis zur Cotierung. Endlich konnte die Anleihe emittiert werden. Der Prospekt betonte die Geringfügigkeit des für den Dienst der Anleihe erforderlichen Betrages und wies darauf hin, daß die Schuld Englands sich auf 20, diejenige Österreichs auf 5 Milliarden belaufe, und daß das Verhältnis zwischen der von diesen Staaten zu zahlenden Zinsenlast und

ihren Einkünften 30 resp. 40%, hingegen in der Türkei nur 16% betrüge. So verführerisch diese statistischen Angaben auch sein mochten, die Zeichnung der Anleihe war alles andere denn ein Erfolg. Trotzdem die Obligationen zum Emissionskurse von 312,50 Francs, einschließlich der Tilgung, 10,24% erbrachten, wurden von den 800000 ausgegebenen Stücken nur 101861 gezeichnet.

Die europäischen Mitglieder des Hohen Rates merkten bald, daß dieser nicht mehr Macht besitze als die alte Kommission, und müde, abgespannt und entmutigt von der Fruchtlosigkeit ihrer Anstrengungen, zogen sie sich zurück.

Der Reformversuch hatte ausgelebt, die Wirren dauerten fort. Im Jahre 1861 war das neugeschaffene Papiergeld bedeutend im Werte gesunken; sein Kurs erreichte im Monat Dezember die Höhe von 300% und rief eine Panik hervor. Der französische Gesandte machte Fuad Pascha auf die Notwendigkeit aufmerksam, die Finanzen zu reformieren „de créer une banque, de construire des routes". Fuad Pascha, bekannt durch seine Wortspiele, entgegnet ihm: „de la patience, Excellence; Banqueroutes vous verrez tout cela."

Der 1862 erfolgte glückliche Abschluß einer 6%igen Anleihe von 8 Millionen Pfund (zu 68%) mit der Ottomanbank und dem Hause Devaux & Cie. gestattete die Einziehung des Papiergeldes, von dem in einem Zeitraum von 3 Monaten für 998 Millionen Piaster (230 Millionen Francs) eingelöst wurden; 40% wurden bar ausbezahlt und 60% gegen Obligationen mit 6%iger Verzinsung und 2%iger Amortisation umgetauscht. Londoner Häuser kauften eine große Anzahl dieser Obligationen zum Preise von 25 bis 30% auf, um sie auf dem Londoner Markt einzuführen, wo sie, vom englischen Publikum gut aufgenommen, bald einen Kurs von 60% erreichten.

Ein Artikel der Londoner „Morning Post" vom 1. Juni 1863 gibt uns ein Bild über die damalige Situation und über die Auffassung, die man von der Zukunft hatte.

„Der neue beachtenswerte Bericht Lord Hobarts über die Veränderungen, die in dem türkischen Reiche vorgehen, ist erschienen, und zwar zum Glück gerade in dem Augenblicke, wo die Debatten im Unterhause stattfanden.

„Der Sultan hat nach der Niederwerfung rebellischer Vasallen eine Milde gezeigt, durch die er sie versöhnt hat. Er wußte sein Einkommen um nahezu 30% zu vermehren, seine Handelsreformen haben den Handel mit dem Auslande und die innere Produktion des Landes wieder gehoben, in alle Zweige der Verwaltung hat er ein Sparsamkeitssystem eingeführt und der Armee eine umfassende, mächtige Organisation gegeben."

„Zu Beginn des Jahres 1862 betrug die nicht konsolidierte Schuld der Pforte 20 Millionen Pfund, der Umlauf von Papiergeld (Kaïmes) belief sich auf 9 und die schwebende Schuld auf 10,9 Millionen Pfund."

„Die Bemühungen der Pforte und der englischen Kommissare gingen dahin, diese Schuld zu tilgen. Ein solches Werk kann natürlich nur Schritt für Schritt vollzogen werden. Das Papiergeld ist indeß schon ganz eingezogen worden.[1])

„Von der schwebenden Schuld sind 3½ Millionen Pfund getilgt und 980,000 Pfund durch lebenslängliche 12%ige Jahresrenten ersetzt, 615000 Pfund sind in 6%igen Titres und 450000 Pfund rückständiger Heeres-Sold durch wieder freigewordene Einkünfte bezahlt worden."

„So sind die Verpflichtungen des türkischen Reiches um 15½ Millionen Pfund vermindert worden (sic!)"

„Der Fortschritt der Türkei hat aufgehört ein Problem zu sein, er ist zur Wirklichkeit geworden."

Zu dieser Zeit entstand die Idee, eine Staatsbank zu gründen. Es wäre auch in der Tat schade gewesen, die von den europäischen Mitgliedern der Kommission von 1859/60 erworbene eingehende Kenntnis des Landes unverwertet zu lassen. Das Ziel, das sich diese Kommission gesteckt hatte — die finanzielle Reorganisation der Türkei — konnte ja auf diesem Wege verfolgt werden, und auf alle Fälle war es eine ausgezeichnete Gelegenheit für die französischen und englischen Sparer, ihr Geld in einer nützlichen und vorteilhaften Unternehmung anzulegen.

Infolge der zwischen der Hohen Pforte einerseits, Marquis de Ploeuc und Gilbeton andererseits gepflogenen Unterhandlungen

---

[1]) Mit Hülfe der 1862er Anleihe, wie oben bereits erwähnt.

wurde die Banque Impériale Ottomane von einer allerersten englisch-französischen Gruppe gegründet,[1]) derselben Gruppe, die fast gleichzeitig auf ihrer Fahrt von Paris nach Konstantinopel in Wien die Anglo-Österreichische Bank und, wenige Jahre später, in Bukarest die Banque de Roumanie ins Leben gerufen hat. Es war weniger eine Neugründung, als vielmehr die auf sehr breiter Basis mit Erteilung des ausschließlichen Privilegiums der Emission von Banknoten vorgenommene Verwandlung einer bereits seit 1856 in London bestehenden Bank (mit 500000 £ Kapital), die mehrere Filialen in der Türkei errichtet hatte. Das Kapital der neuen Kaiserlich Ottomanischen Bank wurde auf 2,7 Millionen t. Pf. festgesetzt, von denen die Hälfte eingezahlt wurde.[2])

Die neue Bank begann 1863 ihre Tätigkeit mit der Emission einer 6⁰/₀igen Anleihe von 200 Millionen Francs; 300000 Obligationen von 500 Francs wurden zu 360 Francs übernommen, die noch verbleibenden 100000 wurden erst 1864 zu 340 Francs ausgegeben.

Die Druckerpressen für die Anfertigung ottomanischer Obligationen waren ohne Unterlaß in Tätigkeit. Im Jahre 1865 wurde von der Bank eine andere 6⁰/₀ige Anleihe von 150 Mill. Francs zu 330 emittiert.

---

[1]) Die Gründer waren:

Baron William Clay,
Pascoe du Pré Grenfell,
Lachlan Mackinton Rate,
William Drake,
Hippolyte Biesta,
Ernest Ad. Fould,
de Ferrari, Herzog von Galliera,
Philipp Hottinger,
Charles Mallet,
Jean-Charles Mussard,
Isaac u. Eugène Pereire,
Casimir Salvador,
Florentin Achille, Baron Seillère,
Anton Jakob Stern,
Pillet Will.

[2]) 1865 wurde es auf 4 Millionen Pfund (die Hälfte eingezahlt) und 1874 auf 10 Millionen Pfund Sterling (die Hälfte eingezahlt) erhöht.

Ein kühner Finanzmann, Merton, der sich wegen einer Gewehrlieferung vorübergehend in Konstantinopel aufhielt, hatte bei dieser Gelegenheit eine recht geistvolle, übrigens der Finanzgeschichte Frankreichs und Englands entlehnte Idee. Er schlug dem Großvezier Fuad Pascha vor, die verschiedenen Arten von Staatsschuldpapieren, die eine Sammlung der mannigfachsten Muster bildeten, in einen einzigen 5%igen Typ zu konvertieren. Von Henry Bulwer, dem englischen Gesandten, unterstützt und logischerweise im Besitze des wertvollen Einflusses der Hoflieferanten, der Hauptträger der zu konvertierenden Titres, gelang es Merton durch sein zartes Vorgehen und die gewichtigen Argumente, die er anzuwenden verstand, sich an Fuad Pascha, der im Rufe stand, den Gütern dieser Welt nicht abhold zu sein, einen Verbündeten zu schaffen. Erfolg konnte ihm derart nicht fehlen. Rasch folgten einander die Jradés, die ein Staatsschuldbuch nach Art des französischen anordnen, einen Rat und Gouverneur der Staatsschuld ernennen, und — trotz der Feindseligkeiten der Ottomanbank — war am 1./13. März 1865 die allgemeine Staatsschuld von 40 Millionen t. Pf. geschaffen. Merton ward der Held des Tages.

Es ist wohl überflüssig, hervorzuheben, daß der Wunsch nach Einheitlichkeit nicht das einzige Motiv für diese Operation war, und daß man sich die Gelegenheit nicht entgehen ließ, neuerlich an den Kredit zu appellieren? Der Prospekt, auf dem der Crédit général ottoman in Konstantinopel, die General Credit and Finance Corporation von London, die Banque de Crédit et de Dépôts des Pays-Bas zu Amsterdam, die Société générale zu Paris, das Haus Erlanger in Frankfurt, die österr. Kreditanstalt und die Genfer Banque de Crédit figurierten, lautete auf 40 Millionen Pfund, von denen 29 Millionen zum Umtausch gegen die zu konvertierenden Papiere: Eshams Djedides, Tahvilati Mumtaze, Serghis (Onseneliks), Hametkaviks verwendet und 7 Millionen in Reserve gestellt wurden, um späterhin veräußert zu werden. Der Rest von 4 Millionen Pfund wurde in Konstantinopel, London, Paris, Amsterdam und Frankfurt zum Kurse von 47½ zur Subskription aufgelegt und der Gegenwert der Regierung übermittelt — nach Abzug aller Spesen, die einen nicht unbedeutenden Betrag ausgemacht zu haben scheinen. Die Kommissionsgebühr zugunsten der ab-

schließenden Finanziers betrug nicht weniger als 15 Millionen Francs. Sie erfuhr allerdings durch allerhand für die Operation bedingte Auslagen eine Verminderung, und die detaillierte Rechnung, die den Teilnehmern überreicht wurde, führte einen Posten von drei Millionen Francs für einen sehr hochgestellten Beamten an . . . . . . Diese Enthüllung machte damals ziemliches Aufsehen.

Der erste Coupon war am 13. Juli 1865 fällig, der Julicoupon des folgenden Jahres schon bleibt im Rückstande. Die neue Rente sank auf 28. An der Stock Exchange und der Pariser Börse war man recht unzufrieden, und man hatte in der Tat Grund dazu! Man zählte die Summen, die der Türkei in den letzten 12 Jahren geliehen wurden, zusammen: 70 Millionen Pfund! Aber es war nur eine Verspätung; der rückständige Coupon wird im Oktober eingelöst. Die Börse ist rasch aufgeregt, aber trägt nichts nach und vergißt rasch. Vom Jahre 1868 ab beginnt der Reigen der Anleihen von neuem. Zuerst ist's — im selben Jahre noch — eine Emission von 300000 Schatzscheinen von 500 Francs zu 415, die 30 Francs Zinsen bringen und in fünf Jahren rückzahlbar sind.

Das Jahr darauf sind die Zeitungen voll von der Beschreibung der wunderbaren Reize Konstantinopels und der großartigen Feste zu Ehren der französischen Kaiserin, gelegentlich ihrer Fahrt zur Einweihung des Suezkanals. Sie wohnt in Beylerbey, einem reizenden, ihr zu Ehren neu eingerichteten Palaste am asiatischen Ufer des Bosporus. Gastfreundschaft und Feste sind teuer; der in Paris hervorgebrachte Eindruck aber ist ein vorzüglicher, und im Jahre 1869 wird eine 6%ige (Pinard) Anleihe von 555550000 Francs zu 315 und kurz darauf die 792 Millionen (Eisenbahn-) Anleihe — Hirsch —,[1]) von denen 300 Millionen im Jahre 1870 zu öffentlicher Zeichnung aufgelegt werden, emittiert. Im Jahre 1871 emittieren Dent Palmer & Co. 5700000 £ durch den ägyptischen Tribut garantierte 6%ige Obligationen zum Kurse von 73%.

Ist es der Einfluß der klassischen Gegend, und will man beweisen, daß die Geschichte vom Fasse der Danaiden keine

---

[1]) Wir sprechen von dieser Anleihe (Türkenlose) in einem besonderen Abschnitt noch ausführlicher.

Fabel ist? Die Kasse der Türkei füllt und leert sich unaufhörlich, die Reihe der Anleihen läuft weiter. Ist doch das Borgen einem gar so leicht gemacht! Man hat nicht einmal die Mühe, sich vom Fleck rühren zu müssen. Die Ungläubigen sind ja froh, ihr Geld aus Europa herbeizuschleppen; alle Welt ist zufrieden. Konstantinopel ist ein neues Kalifornien. Man spricht überall nur von der Gold-Ernte, die Baron Hirsch mit den Eisenbahnen erzielt hat, und von den ungeheuren Gewinnen der Kontrahenten der verschiedenen Anleihen, der europäischen Waffenlieferanten und der Bankiers von Galata. In Asien soll ein großes Eisenbahnnetz geschaffen werden, und die Reserven der Ottomanbank, die $13\frac{1}{2}\%$ Dividende bezahlt, werden auf Riesensummen geschätzt. Kann man angesichts dieses Segens von Oben einfacher Zuschauer bleiben?

Die österreichische Kreditanstalt und der Wiener Bankverein gründen die austro-ottomanische Gesellschaft mit einem Kapital von $2\frac{1}{2}$ Millionen Pfund, von dem 40% eingezahlt sind. Am 18. Januar 1872 an der Wiener Börse zu 120 fl. eingeführt, erzielen die Aktien schnell den Kurs von 145, d. h. 80% Prämie.

Das Beispiel ist zu einfach, um nicht befolgt zu werden. Zwei Monate später eine neue Gründung: die austro-türkische Kreditgesellschaft. Ihr Kapital setzt sich aus 100 000 Aktien zu 200 fl. (mit 80 fl. Einzahlung) zusammen.

Am Tage der Zeichnung, am 16. März 1872, gerade zwei Jahre vor der Generalversammlung, die angesichts des Kurses von $12\frac{3}{4}$ die Liquidierung der Gesellschaft aussprechen musste — konstatiert die Unionbank, daß von 100000 dem Publikum zu 120 angebotenen Aktien 3 263 937 gezeichnet sind, d. i. 1 300 000 000 Francs nominal oder mehr als 650 000 000 effektiv!

Wien war damals im vollen „wirtschaftlichen Aufschwung". Die Überzeugung, daß der Goldregen der nach Berlin geleiteten französischen Milliarden auch den österreichischen Boden befruchten würde, die übertriebenen Hoffnungen auf die Wiener Weltausstellung hatten das seit 1867 herrschende Gründungsfieber zum Paroxysmus gedeihen lassen. In der Zeit zwischen 1867 und 1873 hatte die österreichische Regierung die Bewilligung zur Gründung von nicht weniger als 1005 Aktiengesellschaften mit einem Gesamtkapitale von über 4 Milliarden

Gulden erteilt. Hiervon wurden 682 Gesellschaften mit einem Gesamtkapitale von 2578 Millionen wirklich gegründet. Der Platz war mit imaginärem Kapitale überschwemmt, das Geld zählte nicht mehr.

Zwei Wochen nach ihrer am 1. Januar 1872 erfolgten Gründung leistete die austro-ottomanische Bank dem türkischen Finanzministerium einen Vorschuß von 600 000 und im März einen weiteren von 300 000 Pfund. Zu all diesen Anleihen gesellten sich die von den verschiedenen Ministerien ausgegebenen Schuldscheine, die je nach ihrem Ursprung verschiedenen Kurs hatten: die des Kriegsministeriums waren 80%, die der Großmeisterei der Artillerie ungefähr 55% und die des Palais zwischen 50 und 75% wert.

Im August 1872 bieten Raphaël and Sons dem Publikum für £ 11 129 200 9%ige (sogenannte Vilajet-) Schatzscheine mit kurzer Einlösungsfrist an, die 1873 zu 55% gegen eine zweite Serie 5%iger Staatsschuldtitres mit einem Nominalkapital von 20 229 000 t. Pf. eingetauscht wurden.

Der Ertrag dieser Emission ist zum Teil zur Tilgung der schwebenden Schuld bestimmt, die ein Bericht des Finanzministeriums vom Februar 1872 auf 223 000 000 Francs bezifferte, die 75 Millionen Militärsold- und Beamtengehalts-Rückstände nicht mit eingerechnet.

Der Erfolg des Baron Hirsch läßt das Projekt des Baues eines großen Eisenbahnnetzes in Asien entstehen. Man setzt die Grundzüge einer 5%igen Anleihe von 50 Millionen Pfund fest, deren Emission auf 5 Jahre verteilt werden soll. Ein kleiner Teil, 3 000 000 Pfund, wird zu 63 fest übernommen; aus verschiedenen Gründen jedoch, unter andern infolge der kurz darauf ausgebrochenen Wiener Finanzkrise, wurde die Operation nicht durchgeführt und die geleistete Anzahlung der schwebenden Schuld einverleibt.

Gleich dem New-Yorker „black Friday" von 1869 hatte Wien am 9. Mai 1873 seinen „schwarzen Freitag", der die Liquidation der Mehrzahl der ephemeren Schöpfungen der vergangenen Jahre herbeiführte, mit einem Verluste von über 3 Milliarden Francs auf den Kurs der cotierten Papiere. An die Börsen von Paris und London, die unter der Rückwirkung dieser schrecklichen Katastrophe litten, konnte man sich nicht

wenden und mußte demnach zur Beschaffung der für die Fälligkeiten unbedingt notwendigen Summen zu den Bankiers von Galata seine Zuflucht nehmen.

Der mehrfach genannte Merton, der klarer sah als all diese Geldverleiher, zu seinem Unglück sogar zu klar, sagte sich, daß eine solche Gebarung Delirium, Wahnsinn sei und daß die allzu straff gespannte Sehne des Kredits unfehlbar reißen müsse. Er verkaufte enorme Summen derselben Staatsschuld, deren Erfinder er selbst gewesen war. Doch neue Unterhandlungen mit dem Crédit mobilier, der von einer Galataer Gruppe unterstützt wurde, werden angeknüpft, und auf das Gerücht von dem Abschlusse einer Anleihe nehmen die Kurse der Staatsschuld einen plötzlichen Aufschwung bis zu 58 %; die Differenzen, die Merton am Liquidationstage zu zahlen hatte, waren ungeheuer; er begeht Selbstmord. Kurz danach aber fallen die Papiere auf 22 Francs 70 c.; ein Jahr darauf sind sie sogar nur noch 9 Francs 70 c. wert.

Die 6 %ige, in 33 Jahren rückzahlbare Anleihe des Crédit mobilier im Betrage von 694 Millionen Francs, von der die Konzessionäre 42 % fest übernommen hatten, wurde in der ersten Oktoberwoche ausgegeben, hatte aber wenig Erfolg; kaum 25 % wurden gezeichnet.

Dieses Fiasko verursachte eine schwere Erschütterung. Um das Vertrauen der Kapitalistenwelt wiederzugewinnen, telegraphierte Raschid Pascha am 15. Oktober 1873 den türkischen Vertretern im Auslande den Text eines am vorhergehenden Tage erlassenen Iradé: Säkularisation der Vakufs, die von nun an nicht mehr steuerfrei sein sollen; Prüfung eines Reglements zur Ausbeutung der Bergwerke; Einführung einer Stempelsteuer; jährliche Veröffentlichung eines Budgets; Versuche, Ersparnisse zu erzielen — dies sind die — schon alten! — Reformen, welche die Pforte verspricht, und die durch eine neue, dem Präsidium des Großveziers unterstellte Finanzkommission verwirklicht werden sollen.

Verschiedene kurzfristige Anleihen am Platz selbst, die sie zum Teil in fälligen Schuldscheinen einkassiert, helfen der Pforte über die Sorge des Augenblicks hinweg. Sie zahlt zwar 1 1/2 % monatlich, doch was tut's? Sind doch die am 1. Januar fälligen Zahlungen dadurch sichergestellt.

Für die Einlösung der Schatzscheine rechnete man auf den günstigen Verlauf der in Paris gepflogenen Anleiheverhandlungen; diese aber führten zu keinem Ziele, und schreibt man dies der Opposition des Herrn von Hirsch zu, der mit der hohen Pforte verschiedentliche Differenzen hatte. Sadyk Pascha wird dazu ausersehen, diese Schwierigkeiten zu ebnen und betreffs einer Anleihe zu unterhandeln.

Er reist am 17. Januar 1874 ab, hält sich in Wien auf, um sich der guten Dienste der Anglo-Österreichischen Bank, die mit Baron Hirsch in der Betriebsgesellschaft der türkischen Eisenbahnen associiert ist, zu vergewissern, und widmet sich, kaum in Paris angelangt, seiner Mission. Sehr intelligent, macht Sadyk Pascha den besten Eindruck; seine kleine Wohnung auf dem Boulevard Haussmann ist der Sammelplatz der Spitzen der Pariser Finanzwelt, und inmitten der Besprechung der zahlreich auftretenden Projekte erlangt er eine Anleihe kurzer Frist von 40 Millionen Francs zur Begleichung der Fälligkeiten des ersten Quartals 1874. Am 18. Mai unterzeichnet er ad referendum eine Konvention, die eine ganze Reihe großer Reformprojekte umfaßt. Es handelt sich um die völlige Reorganisation der Finanzverwaltung des Reiches: die Kaiserlich-Ottomanische Bank soll nach Verschmelzung mit der Austro-Ottomanischen Bank und nach Erhöhung ihres Kapitals auf 250 Millionen Francs (zur Hälfte eingezahlt) alle Einkünfte zentralisieren und nur diejenigen Ausgaben bestreiten, die durch das unter Mitwirkung eines großen internationalen Syndikats ausgearbeitete Budget vorgesehen waren. Aber die von dem internationalen Syndikate auszuübende Kontrolle verletzte die Eigenliebe der Türken. Einzelne Gesandtschaften sahen diese Art Bevormundung scheelen Blickes an und die Kombination begegnete einer überaus energischen Opposition der Diplomatie, besonders aber einer Macht, die der Wohlfahrt der Türkei eben nicht sonderlich geneigt war und zu allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln Zuflucht nahm, um den Erfolg der Vereinbarung zu vereiteln.

Tausendfältige, einander widersprechende Gerüchte sind im Umlauf und rufen ungeheuerliche Verwirrung hervor. Konstantinopel erweckt die Vorstellung von Babel. Die konservative Partei veranlaßt den Sultan, dem in Paris unterzeichneten

Vertrage die Sanktion zu verweigern; Sadyk wird beschuldigt, seinen Wirkungskreis überschritten zu haben, und mit Depesche vom 15. Juli zurückberufen.

Der mittlerweile fällig gewordene Vorschuß von 40 Millionen wird nicht zurückgezahlt; die hierfür als Pfand gegebenen Werte werden an der Börse exekutiert. Die Pforte strengt vor dem Seine-Tribunal einen Prozeß gegen die Syndikatsmitglieder an, denen sie vorwirft, das Pfand unberechtigterweise verkauft zu haben, wird aber mit ihren Ansprüchen abgewiesen.

Von der Not gedrängt, entschließt sich endlich die Regierung, den Projekten Sadyks Folge zu geben; das Syndikat hat sich aber infolge der Nichtbezahlung des 40 Millionen-Vorschusses aufgelöst und, beleidigt durch den angehängten Prozeß, weigert es sich, die Verhandlungen von neuem zu beginnen. Doch etwas muß geschehen. Die Ottomanbank rettet die Situation; das Sadyksche Projekt soll — allerdings mit einigen Abänderungen — durchgeführt werden.

Durch einen kaiserlichen Firman wird die Konzessionsurkunde der Bank vollständig abgeändert. Die Bank ist nicht mehr der „Finanzagent" der Regierung, der sie nach der ehemaligen Urkunde war; sie soll fortan das Amt eines General-Reichs-Schatzmeisters versehen und in der Budgetkommission ihren Vertreter haben. Während die erste Konzessionsurkunde bestimmt hatte, daß die Bank die in die Staatskassen, „bleibt in der Hauptstadt", fliessenden Reichseinnahmen einkassieren sollte, verpflichtet sich die Regierung in der neuen Urkunde, an die Kassen der Bank alle wie immer gearteten, unter irgend einem Titel, unter irgend welcher Form erhobenen Einkünfte des Reiches abzuführen" und überträgt ihr „die Auszahlung aller öffentlichen, unter irgend einem Titel, unter irgend einer Form zu bewerkstelligenden Einnahmen im Rahmen der budgetmässigen Bestimmungen".

Die Bank wird mit Ausschluß jedes anderen Bankinstituts einzig und allein mit dem Handel der Schatzscheine betraut; sie soll auf alle Emissionen ein Vorzugsrecht haben, und die diesbezüglichen Unterhandlungen sollen ausschließlich mit ihrer Hülfe gepflogen werden. Sie soll von der einkassierten Gesamtsumme — gleichgültig, ob es sich um effektive oder gegen Ausgaben kompensierte Beträge handelt — und ebenso von

den Zahlungen für Rechnung der Regierung ein halbes Prozent Kommissionsgebühr beziehen. Wenn diese Provision sich in einem Jahre nicht auf mehr als 50 Millionen Pfund beläuft, so wird der Bank eine Jahresentschädigung von 5 000 Pfund für jede der ersten zehn von ihr zu errichtenden Filialen bewilligt.

Thomas Bruce übertrieb durchaus nicht, als er in der unter seinem Vorsitz stattfindenden Generalversammlung der Aktionäre, die zur Ratifizierung des Vertrages einberufen worden war, sagte, „daß diese Konvention in der Geschichte der unabhängigen Gesellschaften oder der Finanzinstitute der Welt ohne Beispiel dastehe".

Zu gleicher Zeit wurde ein Gesetz über die Aufstellung von Jahresbudgets erlassen, die der Kontrolle seitens einer zu errichtenden Budgetkommission unterliegen sollten. Dieses Gesetz enthielt das ausdrückliche Verbot an die Verwaltungsämter, den für ihre Ausgaben ausgeworfenen Betrag zu überschreiten, und noch eine ganze Reihe ähnlicher Vorschriften.

Eine zur Budgetkontrolle des laufenden Jahres ernannte außerordentliche Kommission, in der die Vertreter der hervorragendsten Bankhäuser Konstantinopels Sitz hatten, konstatierte eine schwebende Schuld von 340 Millionen Francs; wie ihre Vorgängerinnen gibt sie ausgezeichnete Ratschläge, die die Weisheit selbst sind. Sie stellt die schönsten Prinzipien über die Ausgestaltung der bestehenden Organisation und die Einführung besserer Verfahren auf. Das vor ihr zusammengestellte Budget schließt mit einem Defizit von fast 7 1/2 Millionen Francs. Die Einkünfte in Höhe von 562 1/2 Millionen Francs zeigen eine Zunahme von 80 Millionen Francs gegen das Vorjahr, und die Ausgaben im Betrage von 570 Millionen Francs eine Verminderung um 23 Millionen Francs. Im Vergleiche zum Budget von 1863 wird eine Verbesserung um 280 Millionen Francs ausgewiesen. Man glaubte an eine neue Ära: die Bank bezeugte ihr Vertrauen durch die Übernahme der Verpflichtung, den der Regierung zu leistenden statutenmäßigen Vorschuß von 500000 auf 2 700 000 t. Pfund zu erhöhen. Als Deckung für diesen Vorschuß, für den ein Zinsfuß von 8 % über dem Durchschnittsdiskont der Bank von Frankreich und der Bank von England festgesetzt wurde, deponierte die Regierung 7 Millionen

Pfund allgemeiner 5 %iger Staatsschuldtitres, d. h. einen Teilbetrag der neuzuschaffenden dritten Serie.

Am 20. August 1874 wurde der auf diese dritte Serie allgemeiner Staatsschuld sich beziehende Vertrag unterzeichnet. Die Anleihe belief sich auf 40 Millionen Pfund, von denen die Bank 15 Millionen zu 42 % (abzüglich 2 % Kommissionsgebühr) fest übernahm, während ihr 7 Millionen, wie eben erwähnt, für den statutarischen Vorschuß als Pfand überwiesen wurden. Bei der im September 1874 erfolgten öffentlichen Subskription wurden 15,9 Millionen Pfund zu 43½ gezeichnet; der Rest wurde nach und nach für neue Vorschüsse als Pfand gegeben.

Im Juni 1875 willigte die Bank in einen Vorschuß von 800000 Pfund für den Julicoupon, und 5 Tage vor dem Oktobertermin liehen die Banken von Galata der Regierung auf kurze Frist 2784000 Pfund zu 1½ % Zinsen monatlich.

Abdul Azis hatte damals den Thron inne, den er 1861 bestiegen hatte. Höchst segensreich war seine Regierung für die wucherischen Bankiers von Galata, für die Waffenlieferanten und Architekten. Dieser unglückselige Sultan hatte eine Leidenschaft für kleine Pferdchen, Musikkassetten, wilde Tiere, Panzerfregatten, 5 %ige türkische Konsolidations-Obligationen und, nach dem Besuche der Pariser Weltausstellung von 1867, für grandiose Bauwerke. Folgende wohlverbürgte Anekdote mag von seinem Seelenleben eine Vorstellung geben: Als er auf seiner Reise nach Koblenz zur Zusammenkunft mit dem König von Preußen den Rhein entlang fuhr, fragte er, „ob man diesen Strom ihm zu Ehren hergeleitet habe“. Der Vizekönig von Egypten bemühte sich, durch Vermittlung seines Vertrauten Abraham Pascha den verschwenderischen Geschmack Abdul Azis zu befriedigen, um dagegen den Firman zu erhalten, der Egypten zum autonomen Staate unter der Oberhoheit des Sultans erheben sollte. Doch der Schatz des Khedive konnte nur für einen kleinen Teil der Ausgaben Abdul Azis' aufkommen; ein gut Teil der Anleihen, die wir eben durchgegangen haben, mußte den Rest bestreiten.

Als das kräftige Geschlecht von Staatsmännern, das 30 Jahre hindurch in der Türkei die Errungenschaften westeuropäischer Kultur einzuführen sich abgemüht hatte, erloschen war, als Ali Pascha seinem berühmten Vorgänger Fuad bald

ins Grab nachfolgte, da kannte die Verschwendungssucht des Sultans keine Grenzen mehr. Der neue Großvezier Mahmud war eifrigst bestrebt, den kostspieligen Launen des Sultans entgegenzukommen. Im ersten Momente erscheint es unerklärlich, wie der unwissende und habgierige Mahmud solch großen Einfluß auf Abdul Azis hatte erlangen können. Die Erklärung liegt darin, daß Mahmud Pascha die fixe Idee des Sultans, die Thronfolge zugunsten seines ältesten Sohnes Jussuf abzuändern, klug auszubeuten verstand. Er versicherte dem Sultan, daß er zur Durchführung dieses Planes die Unterstützung der russischen Regierung erlangen werde.

Dank der Intervention des russischen Gesandten, des wohlbekannten Generals Ignatieff, wurde Mahmud, der 1874 seines Amtes entsetzt worden war, am 25. August 1875 neuerdings zum Großvezier ernannt. Fünf Wochen darauf, am 3. Oktober, fanden an der Konstantinopler Börse umfassende Verkäufe von Konsolidierungs- und anderen türkischen Obligationen statt und gaben zu allerhand beunruhigenden Gerüchten Anlaß.

Die Aufregung legte sich rasch, als denselben Tag noch von der Agentur Reuter-Havas folgendes offizielle Communiqué an das Ausland depeschiert wurde: „Die Agentur Reuter-Havas ist von Seiner Hoheit dem Großvezier ermächtigt, das Gerücht, die Regierung beabsichtige den Zinsfuß der Staatsschuld herabzusetzen, in aller Form zu dementieren". Tags darauf, am 4. Oktober, bestätigte Mahmud den Inhalt dieses Telegrammes dem Generaldirektor der Kaiserlich Ottomanischen Bank Foster. Drei Tage später, den 7. Oktober, brachten die türkischen Blätter „Bassiret" und „Vakit" eine undatierte „offizielle Kundmachung", die in den beiden Zeitungen übrigens nicht ganz gleichlautend war. Der Wortlaut dieses Dokumentes ist zu sonderbar, um nicht wiedergegeben zu werden. Hier die Übersetzung: „Alle Welt weiß, daß das letzte Budget ein Defizit von 5 Millionen Pfund aufweist. Da zur Bezahlung der Zinsen jedesmal eine neue Anleihe gemacht wurde und sich so der Brauch einbürgerte, eine Schuld durch Aufnahme einer neuen zu begleichen, so ist das Defizit von Tag zu Tag gewachsen, während das Vertrauen der Gläubiger dermaßen wankend geworden ist, daß sich die Kurse der Staatsanleihen täglich, ja stündlich änderten. Man begreift, welchen Verlusten

die Inhaber dadurch ausgesetzt waren. Da die Hohe Pforte in ihrer peinlichen Rechtlichkeit es nicht zulassen kann, daß die Kapitalisten, die ihr Geld in den Dienst des Vaterlandes gestellt haben, einen Schaden erleiden, hat sie es als ihre Pflicht betrachtet, diesen Zustand der Ungewißheit nicht länger währen zu lassen, indem sie dem Publikum eine gute und sichere Garantie gibt. Die Hohe Pforte wird also den durch die Bank zu bezeichnenden Syndikaten die Zoll-, Salz- und Tabakeinnahmen, den Ertrag des egyptischen Tributes und, sollte dies nicht genügen, auch noch den Betrag der Hammelsteuer überweisen. Die Aufrechterhaltung der Privilegien der Bank und die Zuweisung derartiger Garantien werden die im Publikum herrschende Ungewißheit verschwinden lassen. Die Pforte wird demnach, in Gemäßheit ihres unwiderruflichen Entschlusses, das Gleichgewicht im Budget wiederherzustellen, während fünf Jahren nur die Hälfte der Zinsen bar ausbezahlen und für die andere Hälfte 5%ige Obligationen ausfolgen".

Das war eine regelrechte, durch schöne Worte umschriebene Bankerotterklärung.

Ein Finanzregime, das mit alljährlichen Anleihen, einer stetig wachsenden Zinsenlast, mit einer jeder Reform abholden Beamtenschaft, einer unvollkommenen oder nichtigen Buchhaltung arbeitete, mußte unvermeidlich Schiffbruch erleiden.

Krisen werden stets vorhergesehen, kommen aber just immer in dem Augenblicke, wo man sie am wenigsten erwartet. Man hatte sich so sehr daran gewöhnt, den Bankerott, der noch immer nicht eintrat, prophezeien zu hören, daß man sich mit dem Gedanken vertraut gemacht hatte, nicht mehr an ihn zu glauben. So war denn auch die durch die Publikation vom 7. Oktober 1875 hervorgerufene Aufregung ungeheuer. Das Jahreserfordernis der Staatsschuld erreichte 318 Millionen Francs, wovon 280 Millionen auf die auswärtige Schuld entfielen. Die Klientel der Türkei verteilte sich über ganz Frankreich, England und Italien und dehnte sich bis auf den Vatikan aus, der einen Teil des Peterspfennigs in türkischer Rente angelegt hatte. Die Verblüffung war umso gewaltiger, als Europa nicht daran gewöhnt war, die Türken so plötzliche Entschlüsse fassen zu sehen; es war auch in der Tat weniger ein Entschluss der Pforte als ein Entschluß Rußlands. General Ignatieff, der mit

allen möglichen Mitteln die Durchführung seines Planes, den Zerfall der Türkei, verfolgte, ermutigte unter der Hand die Wirren in der Herzegowina und in Bulgarien, und durch die auf seinen Rat angenommene Finanzprozedur entfesselte er einen Sturm der Entrüstung in den Ländern, welche Gläubiger der Türkei waren.

Das Kabinett von St. Petersburg kargte nicht mit den Mitteln, um seinen gewandten Vertreter in Stand zu setzen, sich Freunde zu schaffen. Mahmud, dem die Volksstimme den Beinamen Mahmudieff gegeben hatte, war ganz in der Hand Ignatieffs; gestützt auf den freigebigen und mächtigen General, wagte er alles, und die Einstellung der Zahlungen sollte nach den Plänen Ignatieffs nur das Vorspiel zu weiteren Maßregeln sein, als den Umtrieben des gewissenlosen Großveziers durch die Revolte vom Mai 1876 plötzlich ein Ziel gesetzt wurde: Die Softas (Studenten) zogen bewaffnet vor den Palast des Sultans, um die Absetzung Mahmud Paschas zu fordern.

Zur Zeit der Finanzkatastrophe vom 7. Oktober 1875 betrug der Nennwert der seit 1854 emittierten Anleihen 4811 Millionen Francs, zu denen sich noch 185080000 Francs verschiedener Schulden an die Ottomanbank und andere Konstantinopler Bankiers gesellten. Das in dem Zeitraume von 20 Jahren effektiv entlehnte Geld belief sich auf über $2^1/_2$ Milliarden Francs. Man weiß nicht, worüber man mehr staunen soll, über den Reichtum Frankreichs — denn den größten Teil dieser Anleihen hatten die kleinen französischen Sparer gezeichnet — oder über die Möglichkeit, eine solche Summe zu verausgaben, ohne irgendwelche Spur zu hinterlassen. Von diesem Riesenkapital haben kaum 10% zu gemeinnützigen Werken — die von Baron Hirsch gebauten 1250 Kilometer Eisenbahnen und einige andere unbedeutende Linien — gedient. Für die Verwendung der anderen Neun Zehntel könnte man höchstens auf einige Paläste an den Ufern des Bosporus hinweisen, auf einige Kriegsschiffe, die nie im Dienst standen und es auch nicht gekonnt hätten, allerdings auch auf einige schöne Privathôtels in der Gegend des Parc Monceau, Besitzungen ehemaliger Galataer Bankiers, die sich nach Paris zurückgezogen haben.

Drei Tage nach der Veröffentlichung vom 7. Oktober 1875 erschien eine neue erläuternde Note, dann am 30. Oktober eine

dritte, welche die Garantien abänderte und gleichzeitig ankündigte, daß die für die Hälfte der Coupons an Zahlungsstatt ausgegebenen neuen Obligationen im Januar 1881 zurück zu zahlen wären, bezw. im Falle der Nichterfüllung dieses Versprechens nur solange im Umlauf bleiben sollten, bis durch Tilgung der ersten auswärtigen Anleihe eine hinlängliche Einnahme frei würde. Da der Krieg bald danach ausbrach, so wurde diese schöne Kombination der Herabsetzung der Coupons auf die Hälfte nur beim Termine am 13. Januar 1876 angewandt; der folgende Coupon — vom 1. April — blieb nicht nur zum Teil, sondern ganz und gar uneingelöst. Der Bankerott war vollständig.

Von allen Seiten bildeten sich Gruppen zur Verteidigung der Interessen der Staatsgläubiger. In Paris wurde das Komitee von dem ehemaligen Botschafter in Konstantinopel Bourée geleitet; an der Spitze der englischen Gruppe stand das Parlamentsmitglied Hammond. Die für ihre bedeutenden Forderungen an die Pforte zitternden Bankiers von Galata blieben gleichfalls nicht untätig. Es fanden Verhandlungen über die Unifizierung der Staatsschuld auf Basis der Gründung einer Pachtgesellschaft statt, die mit der Verwaltung verschiedener Steuern für Rechnung der Gläubiger betraut werden sollte. Der 11. Mai ward für die Unterzeichnung der vollständig vorbereiteten Verträge bestimmt. Doch am Vorabend dieses Tages wurde Mahmud abgesetzt, und das neue Ministerium hatte andere Sorgen, als sich um das Schicksal dieser Bankiers zu kümmern, die durch ihre aufdringliche Gefälligkeit dazu beigetragen hatten, die Türkei in den Abgrund zu stürzen. Das Reich war von schweren Verwicklungen im Innern und von außen her bedroht. Wer weiß, wann wieder die Zeit kommt, sich um finanzielle Transaktionen zu kümmern.

Durch Ausgabe von Papiergeld verschaffte man sich die Mittel, den Bedürfnissen des Augenblicks Genüge zu leisten. Die Banknotenpresse stand keinen Moment still. Zwei Millionen Pfund wurden am 13. August 1876, 1 Million am 11. November, 7 Millionen im Januar 1877 und weitere 6 Millionen im September in Umlauf gesetzt.

Man stand mitten in der politischen Krise. Die im Frühjahre 1875 ausbrechenden Wirren in der Herzegowina und in Bosnien veranlaßten am 12. Dezember die Veröffentlichung eines Jradé, der die landwirtschaftlichen Abgaben herabsetzte;

große Reformen wurden angekündigt, als plötzlich am 4. Mai 1876 in Bulgarien ein Aufstand losbrach. Zwei Tage später wurden zu Salonichi die Konsuln von Frankreich und Deutschland ermordet, am 10. Mai demonstrierten die Softas in Konstantinopel; einer der Führer der Fortschrittspartei, Ruschdi Pascha, wurde zum Großvezierate berufen; am 29. Mai wurde Abdul Azis entthront, und der Vorschrift des Koran gemäß trat der Familienälteste, Murad, an seine Stelle. Eine Woche später kam der plötzliche Tod Abdul Azis; Murad, noch ganz befangen von dem raschen Wechsel, der ihn aus strengster Abgeschlossenheit zur höchsten Stellung emporgehoben hatte, wurde davon so lebhaft betroffen, daß er selbigen Tages den Verstand verlor. Am 15. Juni wurden der Kriegsminister Hussein Avni Pascha, der im Verdacht stand, Abdul Azis beseitigt zu haben, und Reschid Pascha während einer Ministerratssitzung ermordet.

Während diese tragischen Ereignisse die Stadt in Aufregung versetzten, erklärten Serbien und Montenegro den Krieg. In Rußland, wo die durch den Pariser Vertrag von 1856 zugefügte Demütigung noch nicht vergessen war, zeigte sich ein glühender Enthusiasmus für die Befreiung der slavischen Brüder. Gladstone führte, um das Ministerium Disraëli zu stürzen, eine lebhafte Redecampagne gegen die Türken.

Unter solchen Verhältnissen folgte am 31. August 1876 Abdul Hamid dem nach dreimonatlicher Regierung abgesetzten Murad auf den Thron.

Der Krieg währte fort. Die niedergeworfenen Serben wandten sich an die Mächte um Friedensvermittlung. Die Pforte nahm die vorgeschlagenen Bedingungen bis auf die für Bosnien, die Herzegowina und Bulgarien verlangte Autonomie an. Von neuem entbrannte der Kampf, und trotz seiner Niederlage rief der einstige russische General- und Oberkommandant der serbischen Armee, Tschernajew, den Fürsten Milan zum Könige aus.

Infolge der Siege der türkischen Armee und um zu verhindern, daß Serbien von den türkischen Truppen überschwemmt werde, wurde Ignatieff beauftragt, die Beziehungen zur Pforte sofort abzubrechen, falls diese nicht binnen 24 Stunden einen Waffenstillstand gewährte. Auf diese Drohungen hin willigte die Türkei in die Einleitung der Friedensverhandlungen.

Zur selben Zeit berieten die Botschafter das Protokoll einer Konferenz der Mächte über die Verwaltung Bulgariens, Bosniens und der Herzegowina, und am Tage der Feststellung dieses Protokolls, am 20. Dezember, wurde die Pforte als Territorialmacht eingeladen, das Datum für die Eröffnung der Konferenz zu bestimmen. Drei Tage später verkündete Kanonendonner die Proklamation der osmanischen Konstitution. „Dieses bedeutsame Ereignis, das in den Annalen des Reiches unauslöschlich eingezeichnet ist",[1]) verhinderte die Botschafter keineswegs an der Eröffnung der Konferenz. Während sie tagte, berief die Pforte den grossen Rat. Sie machte dieser, aus 215 Personen, den Hauptwürdenträgern des Reiches, den Vorständen der griechischen, armenischen und jüdischen Religionsgemeinschaften zusammengesetzten Versammlung Mitteilung von den Vorschlägen der Konferenz: Bestätigung der Gouverneure durch die Mächte, Ernennung internationaler Überwachungskommissionen.

Die Vorschläge wurden einstimmig zurückgewiesen. Diese in der Sitzung vom 20. Januar abgegebene Erklärung machte der Konferenz ein Ende.

Die Pforte hatte vor der europäischen Diplomatie nicht kapituliert. Aber Rußland hatte 6 Armeekorps am Pruth stehen. Am 24. April 1877 erklärte es den Krieg. Am 31. Januar 1878 mußte die unterlegene Türkei die Friedenspräliminarien unterfertigen. England begann sich zu rühren. Disraëli rüstete zum Kriege gegen Rußland; die englische Flotte passierte die Dardanellen und warf am 13. Februar vor den Prinzeninseln Anker. Am 3. März wurde vor den Thoren Konstantinopels, zu St. Stefano, der Vertrag zwischen Russland und der Türkei unterzeichnet, und am 23. Juni vereinigte sich in Berlin ein europäischer Kongreß unter dem Vorsitz des Fürsten Bismarck.

Infolge der vom Council of foreign Bondholders in London, von verschiedenen interessierten französischen und italienischen Syndikaten und der anglo-österreichischen Bank in Wien unternommenen Schritte unterbreitete Graf Corti, erster Bevoll-

---

[1]) Circular Safvet Paschas vom 26. Dezember 1876 an die auswärtigen Vertreter der Pforte.

mächtigter Italiens, dem Kongreß in der Sitzung vom 11. Juli folgenden Vorschlag, dem die übrigen Delegierten zustimmten: „Die auf dem Kongreß vertretenen Mächte empfehlen der Hohen Pforte einhellig die Aufstellung einer von den bezüglichen Regierungen ernannten Fach-Kommission, die damit betraut werden soll, die Reklamationen der Inhaber türkischer Staatsschuld-Titres zu prüfen und die wirksamsten Mittel vorzuschlagen, um ihnen eine, mit der Finanzlage der Türkei verträgliche Befriedigung zu geben". Der türkische Delegierte Caratheodory Pascha gab gleichzeitig mit der Erklärung, eine Resolution in dieser Formulierung nicht annehmen zu können, das Versprechen ab, „daß die Regierung alles daran setzen werde, die Gläubiger nach Maßgabe der Einkünfte zu befriedigen." Antrag sowohl als Erwiderung waren leere Phrasen. Tatsächlich hatte der Kongreß für die Träger türkischer Werte nichts getan. Es schien, als ob diese nach all den in langer Reihe von Revolten und Kämpfen aufgehäuften Trümmern keine große Hoffnung mehr schöpfen sollten. Und trotzdem datiert gerade von dieser Epoche ab der Aufschwung der osmanischen Finanzen.

Während in Berlin die Kongreßsitzungen tagten, hatten die Unterhandlungen zwischen der Regierung und verschiedenen Inhabergruppen fortgedauert. Graf Tocqueville, der Delegierte eines französischen Komitees, begab sich Ende 1878 nach Konstantinopel und unterfertigte einen Vertrag bezüglich der Regelung der Staatsschuld; jedoch von keinem Bankinstitute unterstützt, konnte er einen Erfolg nicht erzielen. Andere Unterhändler folgten ihm, ohne glücklicher zu sein. Die Bankiers von Galata, mit der Ottomanbank an der Spitze, trugen den Sieg davon. Der 10./22. November 1879, ein Tag, der im Kalender der türkischen Finanzgeschichte rot anzustreichen ist, sah die Veröffentlichung eines Dekretes und die Unterzeichnung eines lange verhandelten Vertrages.

Das Dekret besagte, daß vom 1./13. Januar 1880 an ein jährlicher Betrag von 1350000 t. Pf. dem Dienste der Obligationen der inneren und äußeren Staatsschuld überwiesen würde, daß die Regierung den Ertrag der Stempel-, Spirituosen-, Fischereisteuer und des Seidenzehnten einzelner Vilajets einer Gruppe von Galataer Bankiers in Pacht gegeben und ihr überdies

die Verwaltung des Salz- und Tabakmonopols übertragen habe. Das Erträgnis dieser Einkünfte, nach Abzug von jährlich 1100000 Pfund zu Gunsten der Bankiersgruppe, ebenso wie die Schuldraten Cyperns und Ostrumeliens wäre ferner bis zum Betrage von 1350000 t. Pf. jährlich für den Dienst der Staatsschuld bestimmt und sollten, gemäß einem mit den Vertretern der Obligationäre zu treffenden Übereinkommen, unter die einzelnen Kategorien von Obligationen dieser Staatsschuld verteilt werden. Außer dieser Annuität überwies die Regierung den Inhabern der Staatsschulden-Obligationen noch den Tribut Bulgariens, die Anteile Serbiens, Montenegros und Bulgariens an der öffentlichen türkischen Staatsschuld, den dritten Teil des Nettoertrages jeder in Zukunft etwa anzuordnenden Steuer, sowie des Mehrerträgnisses der Zölle infolge der Revision der Handelsverträge und endlich die Differenz zwischen der gegenwärtigen Temettusteuer und dem Erträgnis der einzuführenden Gewerbesteuer nach Inkrafttreten des Gewerbesteuergesetzes. Das Dekret erkennt ausdrücklich an, daß den Besitzern der Obligationen ihre Rechte gewahrt bleiben sollen, und erklärt, daß nach Ablauf von 10 Jahren ein neues Dekret die endgültigen Bedingungen für den Staatsschuldendienst festsetzen solle.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieses Dekretes wurde zwischen der Regierung und einer Konstantinopler Finanzgruppe[1]) ein Vertrag abgeschlossen. Durch diesen Vertrag erhielt die Gruppe bis zum 1./13. Januar 1890 die Erhebung der obenerwähnten vier Steuern in Pacht und zwar zu einem Pachtschilling in der Höhe des um 10% zu erhöhenden Nettoerträgnisses des Jahres vom 1./13. März 1879 bis 1./13. März 1880. Der über diesen Pachtschilling hinaus sich ergebende Überschuß fällt zu gleichen Teilen der Regierung und der Gruppe zu. Außerdem wird der Gruppe für dieselbe Periode von 10 Jahren und für Rechnung des Staates die Verwaltung des Salz- und Tabakmonopols in einzelnen Vilajets übertragen.

Betreffs der Verwendung sowohl des Pachtertrages der vier Steuern als auch des Salz- und Tabakmonopol-Erträgnisses

---

[1]) Diese Gruppe bestand aus folgenden Mitgliedern: der kaiserl. Ottomanbank, Georges Zarifi, Sal. Fernandez, B. Tubini, E. Eugenidi, Ch. Mavrocordato, A. Vlasto, A. Barker, Z. Stefanovich, Leonidas Zarifi, G. Coronio, V. Negroponte und Paul Stefanovich-Schilizzi.

wurde bestimmt: daß die Summe von 1 100 000 Pfund jährlich für Rückzahlung der auf 9 108 000 Pfund festgesetzten und mit 8 % zu verzinsenden Forderung der Bankiersgruppe zu verwenden sei. Der Überschuß, ferner die Einkünfte Cyperns und Ostrumeliens sollen bis zur Höhe von 1 350 000 t. Pf. den Vertretern der Obligationeninhaber überwiesen werden. Die Regierung behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Vertrags vor Ablauf von 10 Jahren unter der doppelten Bedingung zu annullieren: daß die obenerwähnte Forderung des Syndikates vollständig befriedigt sein, und ferner ein für die Obligationeninhaber vorteilhafteres Übereinkommen zwischen der Regierung und ihren Gläubigern vereinbart werden sollte.

Dieses Übereinkommen könnte für unwahrscheinlich gelten, wäre es nicht von einem Briefe gleichen Datums begleitet gewesen, in dem die Bankiersgruppe sich verpflichtete, der Regierung für dringende Bedürfnisse einen Vorschuß von 120 000 Pfund zu geben, der zu den vorerwähnten Forderungen hinzuzuschlagen und zu denselben Bedingungen rückzahlbar sein sollte.

Die Besitzer türkischer Papiere waren unzufrieden; konnte es auch anders sein angesichts von Einkünften, die offenkundig unzureichend waren, um gleichzeitig das Syndikat und die Inhaber zu befriedigen? Das Syndikat ließ den letzteren fast gar nichts übrig. Nichtsdestoweniger sollte die Gründung dieser an Stelle des Staates funktionierenden Verwaltung und die von ihr erzielten günstigen Resultate den Besitzern von Schuldtitres noch sehr nützlich werden; denn aus dieser Neuerung entstand die Idee, die Forderungen der Bankiers zu konsolidieren, wodurch die Möglichkeit geschaffen wurde, durch Verteilung der für Einlösung dieser Forderungen nötigen Beträge auf eine größere Reihe von Jahren ein gut Teil der Einkünfte zu Gunsten der Inhaber frei zu bekommen.

Die Idee nahm greifbare Gestalt an. Die Besprechungen mit der Ottomanbank, der Urheberin des Projektes, und den Syndikatsmitgliedern gaben der Regierung die Überzeugung, daß es möglich sein würde, den legitimen Forderungen der Inhaber gerecht zu werden. Und so machte denn die Hohe Pforte in einer langen, auf einzelne im Berliner Kongreß beratene Fragen Bezug nehmenden Zirkularnote vom 3. Oktober 1880 den Vertretern der Mächte zu Konstantinopel die Mit-

teilung, daß sie die Delegierten der Inhaber ottomanischer Schuldwerte aufzufordern beabsichtige, mit der Kaiserlichen Regierung über die Bedingungen eines billigen Arrangements hinsichtlich der schwebenden Schuld und wegen der russischen Kriegsentschädigung zu beratschlagen. Diese Note stellte zu gleicher Zeit die Grundlage für die neuen Verhandlungen fest, indem sie bestimmte, daß das von den Delegierten zu bezeichnende Finanzinstitut mit der Verwaltung der Einnahmen an Stelle der Verwaltung der sechs Steuern betraut werden sollte, und daß ferner dem Dienste der obengenannten Schuldwerte überwiesen würde: der Einnahmezuwachs, der sich aus einer Abänderung der Handelsverträge und aus der allgemeinen Anwendung des Gewerbesteuergesetzes ergeben sollte; die von Ostrumelien und der Insel Cypern zu leistenden Beiträge; der Tribut Bulgariens und ein Teil des aus der künftigen Steigerung der Staatseinkünfte sich ergebenden Überschusses. Die Veröffentlichung dieser Note mußte natürlich Verwirrung hervorrufen. Man wußte, daß die Verwaltung der sechs Steuern durch Vertrag vom 22. November 1879 dem Bankiers-Syndikate übertragen worden war, und konnte daher nicht begreifen, wie die Regierung über diese Einkünfte neuerdings verfügen könne. Um die Mißverständnisse zu zerstreuen, veröffentlichte der Geschäftsträger in London Musurus Pascha im Auftrag der Hohen Pforte eine Note des Inhaltes, daß die Konvention von 1879 der Regierung das Recht vorbehalten hätte, die Bestimmungen dieser Konvention jederzeit unter Rückbezahlung der den Gegenstand der Konvention bildenden Forderungen außer Kraft zu setzen.

Am 23. Oktober 1880 brachten die europäischen Zeitungen eine offizielle Note der Hohen Pforte, in der die Besitzer von Werten der ottomanischen Staatsschuld aufgefordert wurden, Delegierte zu wählen, um sich mit der Kaiserlichen Regierung wegen eines bezüglich Wiederaufnahme des Staatsschuldendienstes zu treffenden Übereinkommens direkt ins Einvernehmen zu setzen. Unter Aufzählung all jener Einkünfte, welche die Regierung diesem Dienste zuzuweisen gedenke (deren Wiederholung wir, da sie bereits in der Note vom 3. Oktober enthalten waren, unterlassen), fügt die Note hinzu, daß gelegentlich dieses neuen Arrangements auch die Angelegenheit der schwebenden

Schuld und der russischen Kriegsentschädigung in Betracht zu ziehen sein werden.

Es war nicht leicht, dieser Aufforderung unmittelbar Folge zu leisten. Es bedurfte einer ganz bedeutenden Arbeit, die nicht weniger als 10 Monate währte, bis man in den verschiedenen Staaten zur Bildung von Inhabersyndikaten gelangte. Die Banque Ottomane in Paris ergriff die Initiative und brachte, nicht ohne Schwierigkeit, jene Vereinigung zusammen, das „Syndikat der französischen Inhaber" oder mit vollem Titel: „Syndikat der neun französischen Finanzinstitute, welche dem Communiqué der Kaiserlich Ottomanischen Regierung vom 23. Oktober 1880 zugestimmt haben", benannt wurde.

Gleichzeitig mit der Gründung des französischen Syndikates trat die Ottomanbank mit englischen, deutschen und italienischen Bankiers, Kreditinstituten oder Obligationären-Komitees in Unterhandlung, um die Interessenten dieser Länder dafür zu gewinnen, nun auch ihrerseits eine der französischen ähnlichen Vereinigung zu bilden.

Am 1. September 1881 versammelten sich in Konstantinopel die Vertreter der Gläubiger: Sir Robert Bourke, ehemaliger Unterstaatssekretär im Foreign Office, als Vertreter der englischen und holländischen Gläubiger, Valfrey, ehemaliger politischer Subdirektor im französischen Ministerium des Äußern für die französischen Gläubiger, Baron von Mayr, ehemaliger außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister S. k. und k. Majestät zu Washington, als Vertreter der österreichisch-ungarischen Gläubiger. Der deutsche Delegierte Justizrat Primker und der Vertreter der italienischen Inhaber, Kommandant Mancardi, ehemaliger Deputierter und Generaldirektor der italienischen Staatsschuld, wurden später ernannt, sodaß jener erst der vierten, dieser erst der neunten Sitzung beiwohnen konnte.

Die von der Regierung ernannte Kommission der öffentlichen Schuld bestand aus: S. E. Server Pascha, Präsident des Staatsrates, S. E. Munir Bey, Finanzminister, S. E. Ohannes Tschamitsch Effendi, Präsident des Rechnungshofes, S. E. Wettendorf Bey, Unterstaatssekretär im Finanzministerium, Gescher Effendi, Legationsrat im Auswärtigen Amte, Bertram Effendi, Generalsekretär der Generalverwaltung der indirekten Steuern.

Unter Benutzung einer Klausel der 1879 mit den Galataer Banken geschlossenen Konvention verfolgte die Regierung gleichzeitig eine Unterhandlung zu dem Zwecke, diese Banken zur Abtretung der ihnen in Pacht gegebenen Einkünfte an die neuzuschaffende Institution zu veranlassen, und zwar gegen die von ihr übernommene Verpflichtung, einen Jahresbetrag von 590 000 t. Pfund dem Dienst von für ihre Forderungen auszugebenden privilegierten Obligationen zuzuwenden. Diese verschiedenen Unterhandlungen führten zum Ziele. Am $\frac{\text{25. November}}{\text{7. Dezember}}$ 1881 nahm die Kommission in ihrer 22. Sitzung das Projekt des Dekretes bezüglich eines Abkommens zwischen der Hohen Pforte und den Delegierten der Besitzer osmanischer Werte an. Vierzehn Tage später wurde die Kommission in ihrer 23. Sitzung verständigt, daß ein dem ausgearbeiteten Projekte konformes Kaiserliches Dekret am 8./20. Dezember 1881 (28. Muharrem 1299) erschienen sei.

Die Delegierten und die Regierungsvertreter tauschten in dieser letzten Sitzung beiderseitig wohlverdiente Komplimente aus.

Trotzdem die zu behandelnden Fragen außerordentlich zarter und schwieriger Natur waren, hatte doch eine alle Teile befriedigende Lösung erzielt werden können. Die Kommission hatte ein Werk vollbracht, das trotz einiger Mängel in seinen Einzelheiten — auf die wir übrigens noch zurückzukommen Gelegenheit haben werden — für die Reorganisation der Finanzen und die Gesundung des Kredits der Türkei von weittragender Bedeutung gewesen ist.

Den mit Dekret vom 10./22. November 1879 konzedierten Einkünften fügte die Pforte noch mehrere Einnahmequellen und neue Garantien hinzu. Sie erweiterte das zugewiesene Steuergebiet des Seidenzehnten und der Fischereiabgabe durch neue Ortschaften. Den 240 000 Pfund, die sie als Ertrag der ostrumelischen Beitragsleistung versprochen hatte, fügte sie jene 20 000 Pfund zu, um welche diese Beitragsleistung laut Berliner Vertrag nach den ersten fünf Jahren erhöht werden sollte; und weitere 5000 Pfund als Betrag der von dieser Provinz als Zollabgabe zu leistenden Zahlung. Der von dem Fürstentum Bulgarien zu entrichtende Tribut, der von den Signatarmächten des

Berliner Vertrages noch nicht festgesetzt war und eine nur sehr problematische Einnahmequelle bildete, wurde, bis zu seiner Festsetzung, durch einen vom Tabakzehnten zu erhebenden Betrag von 100000 Pfund ersetzt. Da man voraussah, daß die englische Regierung den Einnahmeüberschuß Cyperns für den Dienst der 1855er Anleihe zurückbehalten werde, wurde diese Einnahme bis auf weiteres durch eine Jahressumme von 130000 Pfund, die nach Abzug der obenerwähnten 100000 Pfund dem etwaigen Überschuß des Tabakzehnten zu entnehmen ist, ersetzt; ein eventueller Fehlbetrag hierauf ist durch Tratten auf die Zolldirektion zu decken. Endlich überwies die Regierung den Ertrag der Tumbeki-Steuer (Tabak für Narghilé) bis zum Betrage von 50000 t. Pfd., ebenfalls in Tratten auf die Zolldirektion zahlbar.

Es verblieben demnach als unsichere und problematische Einnahmequellen nur der „Einnahmeüberschuß, der sich aus der Revision der Zolltarife und der Anwendung der neuen Gewerbesteuer ergeben sollte“, und die „Anteile an der osmanischen Staatsschuld“, die Serbien, Montenegro und Bulgarien (laut Berliner Vertrag) sowie Griechenland (laut Konvention über die Abtretung Thessaliens und Epirus) zu zahlen sich verpflichtet hatten. Schließlich kam man im Prinzipe überein, das Tabakmonopol in Regie auszubeuten, von welcher neuen Organisation man einen Einnahmezuwachs von 150000 t. Pf. erwartete.

Von dem Nettoertrage aller Einnahmen sollten in erster Reihe 590000 t. Pf. für den Dienst der 5%igen Obligationen verwendet werden, welche, gemäß der mit den Galataer Bankiers am 10./22. November 1879 gezeichneten Konvention, für deren auf den Maximalbetrag von 8170000 t. Pf. festgesetzte Forderung zu kreieren waren. Der Rest sollte ausschließlich für den Dienst der im Umlaufe befindlichen Anleihen — mit Ausnahme des 1855er, durch den ägyptischen Tribut gedeckten Anlehens — verwendet worden. Die russische Kriegsentschädigung und die schwebende Schuld waren in das Übereinkommen nicht einbezogen worden.

Die Obligationäre ihrerseits willigten in eine beträchtliche Herabsetzung des Nominalkapitales, der Zinsen und des Rückzahlungssatzes. Die Zinsen des reduzierten Kapitals wurden

mit 1 % minimum angesetzt, der Überschuß der Eingänge über den für diese Zinsen erforderlichen Betrag hinaus sollte unter bestimmten Bedingungen, die wir weiter unten entwickeln werden, der Tilgung gewidmet sein.

Für die Türkenlose blieb die Zinsenzahlung eingestellt, die Ziehungen wurden wieder aufgenommen nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, d. h. man bestimmte für die Einlösung der gezogenen Stücke diejenigen Summen, welche aus den der Staatsschuldenverwaltung überwiesenen Einnahmen auf die Lose, sowohl für deren Zinsen als für Tilgung entfielen.

Eine von einem Rate der Delegierten der Inhaber geleitete Verwaltung der öffentlichen Schuld, wurde eingerichtet, um alle konzedierten Einnahmen einzukassieren und alle auf den Staatsschuldendienst bezüglichen Operationen durch die Ottomanbank und andere mit diesem Dienste ursprünglich betraute Kreditinstitute vornehmen zu lassen.

Die Regierung übt auf die Operationen des Conseil nur ein Kontrollrecht aus und hat nur für den Fall zu intervenieren, daß Veränderungen an dem System oder in den Tarifen der konzedierten Einnahmen vorgenommen würden. Vom Tage des Muharremdekretes an muß eine genaue Grenze gezogen werden zwischen jenem Teile der Finanzen, der vom türkischen Finanzministerium (Malié), und jenem, der vom Verwaltungsrate der öffentlichen Staatsschuld verwaltet wird.

Zweiter Teil.

Die vom Malié (Finanzministerium) verwalteten Finanzen.

Bei oberflächlicher Betrachtung muß die Stellung des Malié Naziri, des Finanzministers (dies der Name des einstigen Defterdar) sehr beneidenswert erscheinen. Die unangenehme Verpflichtung seiner Amtsgenossen in konstitutionellen Staaten, einer, auch zwei Kammern Budgetentwurf und Rechnungsausweis vorlegen zu müssen, ist ihm erspart. Er hat nicht zu befürchten, Kredite, die er für unentbehrlich hält, von irgend einem Abgeordneten gekürzt zu sehen, oder zu Ausgaben gezwungen zu werden, die er für überflüssig erachtet. Er kämpft nicht mit der Sorge, welche den Ministern jener Länder, deren Finanzen nicht auf absolut fester Basis ruhen, die Freude an ihrer Stellung verleidet: der drückenden Sorge um den nächsten Fälligkeitstermin. Dieser Last hat ihn seit 1881 der Verwaltungsrat der öffentlichen Schuld enthoben. Letzterem fällt die Aufgabe zu, die für die Anleihen erforderlichen Beträge, oder wenigstens deren größeren Teil, ins Ausland zu senden.

Die Obliegenheiten des Malié bestehen in der Begleichung der Zivilliste, der Waffenlieferungen, der Soldatenlöhnungen und der Beamtengehälter; des Weiteren fällt ihm im Verein mit dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Regelung der Eisenbahngarantien zu, und endlich muß er neue Finanzkombinationen ausfindig machen, um Geld zu beschaffen.

Die Zivilliste ist das Wichtigste; sie steht an der Spitze aller seiner Aufgaben. Wegen des übrigen braucht sich der Minister nicht zu beeilen. Die Waffenlieferanten erzielen einen hübschen Nutzen und nehmen bei ihren Berechnungen Bedacht auf die Möglichkeit, lange auf ihr Geld warten zu müssen; sie

werden es nicht darauf ankommen lassen wollen, wegen zu heftigen Drängens bei der nächsten Bestellung übergangen zu werden; darum sind sie zweifelsohne geduldig und selten zudringlich. Die Beamten sind daran gewöhnt, daß die Gehälter nicht rechtzeitig ausbezahlt werden; sie rechnen kaum darauf und suchen sich andere Hülfsquellen. Der türkische Soldat hat einen breiten Rücken, und besonders einen guten Magen; ein bischen Reis und viel Tabak — der dank der Schmuggelei in diesen Zeiten des Tabakmonopols so leicht zu beschaffen ist — genügen ihm vollauf. Die Regierung ist bei ihm schon mit 5 Monaten im Rückstande, auch diesmal wird er leer ausgehen; er hat also die Löhnung für 6 Monate zu bekommen. Das gibt eine runde Rechnung! Er tröstet sich und wartet. Höchstens kann der Minister in Verlegenheit kommen, wenn der Sultan, bei Ebbe in der Staatskasse, das nötige Geld für die üblichen Beiramgeschenke verlangen läßt; vom Finanzministerium zur Ottomanbank aber ist's nur eine kleine Viertelstunde, und geht's bei der Bank nicht, so fehlt es ja nicht an Gesellschaften, die irgend welche schwebenden Angelegenheiten mit der Regierung haben, und denen man Befriedigung verspricht, wenn sie das nötige Geld vorstrecken. Zur Amtstätigkeit des Malié gehört auch, wie oben erwähnt, die Regelung der Eisenbahngarantien; aber das ist mehr Sache der Korrespondenz und Buchhaltung! Es kommt wohl hier und da vor, daß man, um einer dringenden Verpflichtung nachzukommen, an den Vali einer Ortschaft schreibt, so schnell als möglich den Ertrag eines Zehnten nach Konstantinopel zu senden. Wohl ist dieser Zehnt der einen oder anderen Eisenbahngesellschaft als Garantie zugewiesen; aber man gewöhnt sich an alles und die Proteste der Eisenbahngesellschaften sind so gefährlich nicht, daß man sich darüber viel Kopfzerbrechens machen müßte. Man hat ja immerhin die Ausrede, daß ein Irrtum untergelaufen ist oder daß die Summe zur Ausgleichung eines Überschusses behoben wurde, den der Zehnt irgend eines anderen Distriktes ergeben hätte; im schlimmsten Falle wird man der Gesellschaft einen anderen Distrikt für ihre Garantien zuweisen. Die Angelegenheit wird bald geregelt sein, um — bei nächster Gelegenheit abermals zu Tage zu treten. Zu den Obliegenheiten des Malié gehört auch das Studium neuer Finanzkombinationen, um die Staatseinnahmen

zu vergrößern. Wenn man die große Reihe von Leuten, die an Geschäften dieser Art interessiert sind, und die Menge der Kombinationen in Betracht zieht, welche die Mannigfaltigkeit der Anleihen hervorzurufen geeignet ist, so findet man, daß diese, dank der Aussichten, die sie eröffnet, übrigens nicht unangenehme Aufgabe den Beamten des Malié nicht zu feiern gestattet.

Die Liste der Projekte, die zur Zeit studiert werden, ist sehr groß, und wenn alle zur Ausführung kämen, wäre das goldene Zeitalter für die Türkei angebrochen. Es gibt nichts, woraus die griechischen und armenischen Finanzleute, die fortwährend das Malié belagern, nicht Kapital zu schlagen verstünden. Einige Beispiele sollen von der Fruchtbarkeit ihres Geistes eine Vorstellung geben:

Die Türkei hatte einen unglücklichen Krieg geführt; sie mußte Rußland gegenüber die Verpflichtung auf sich nehmen, ihm eine reiche Kriegsentschädigung in Jahresraten zu bezahlen. Diese Last sollte — man denke nur! — nach einem schon lange bestehenden Plane dazu dienen, dem Malié Bargeld zu verschaffen! Wenn die Jahresraten zu 6% kapitalisiert würden, wären der russischen Regierung 5 800 000 t. Pf. bar zu bezahlen; die — übrigens gut gedeckte — Annuität würde gestatten, eine 4%ige Anleihe von $8^1/_2$ Millionen Pfund zu schaffen. Zum Kurs von 75% würde diese Anleihe die Mittel an die Hand geben, mit Rußland quitt zu werden, und außerdem noch einige hunderttausend Pfund abwerfen. Das ist eine „Kombination"; es gibt deren hunderte. Die erfinderischen Köpfe, die dem Finanzministerium in den Ohren liegen, schlagen die Errichtung von Monopolen auf alle erdenklichen Dinge vor. Sie proponieren dem Malié, alle Eisenbahnen der europäischen Türkei zurückzukaufen, um durch die bei deren zentralisiertem Betriebe zu erzielenden Ersparnisse ein neues Unterpfand für eine 2 Millionen-Pfund-Anleihe zu erreichen. Ernste Männer haben sich mit dieser Frage befaßt, die jedoch bedeutenden Schwierigkeiten begegnet. Übrigens ist in diesem Lande alles schwierig und verzwickt. Will die Regierung ein Monopol auf Zigarettenpapier oder Spielkarten schaffen, gleich sind Frankreich und Österreich-Ungarn da, um im Interesse ihres Handels ein Veto einzulegen. Handelt es sich um Petroleum, so wird

Rußland Einwände erheben, und selbst die am wenigsten interessierten Mächte werden ihre Zustimmung zu irgend einer Sache von irgend welcher Regelung abhängig machen. Der Türkei ergeht es wie Sancho Pansa bei seiner Mahlzeit. So oft der Finanzminister eine Sache angreifen will, erhebt sich irgend ein Diplomat, um ihm in den Arm zu fallen und sein Veto entgegenzuhalten. Wenn man an die wichtige Rolle denkt, welche die Dolmetscher der Mächte in Konstantinopel spielen, so muß man erkennen, daß der erste Eindruck kein richtiger war, und daß die Stellung des Malié Naziri nichts weniger als beneidenswert ist.

Organisation der Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung der Türkei, deren Mechanismus unendlich kompliziert ist, hat die gleiche Einteilung wie die allgemeine Verwaltung, u. zw. in: Vilajets (Provinzen), Sandjaks (Kreise) und Kazas (Bezirke).

An der Spitze des Vilajet steht als Finanzbeamter ein Defterdar, an der Spitze des Sandjak ein Muhassebedji, an der Spitze eines Kaza ein Mal-Mudiri. Die Stellung des Defterdar kommt ungefähr der des trésorier-payeur général in Frankreich oder des Provinzialsteuerdirektors in Preußen gleich.

Die Finanzverwaltung der türkischen Provinzen bildet keinen gesonderten Verwaltungskörper, sie ist von der allgemeinen Verwaltung nicht getrennt; beide sind untereinander eng verbunden, bilden jede einen integrierenden Teil der andern uud ergänzen sich wechselseitig. So kommt es, daß der Defterdar, abgesehen von seiner naturgemäßen Abhängigkeit vom Finanzminister, auch dem Provinzstatthalter (Vali) unterstellt ist.

Bezüglich der Steuererhebung, die zu den Obliegenheiten des Vali gehört, hat der Defterdar nur beratende Stimme, andererseits kann der Vali über einkassierte Beiträge weder verfügen noch deren Verwendung bestimmen, wenn er sich nicht vorher das Einverständnis des Defterdars gesichert hat. Trotz der Verschiedenheit ihres Wirkungskreises sind beide Beamte für ihre Verwaltungsakte der Zentralgewalt solidarisch verantwortlich. Diese Bestimmungen jedoch bestehen bloß auf dem Papier, in Wirklichkeit werden sie nicht angewendet.

Hinsichtlich der Finanzverwaltung ist die Hauptstadt von den Provinzen ganz unabhängig; ebenso steht es mit den Provinzen untereinander, sie sind in dieser Beziehung von einander vollkommen gesondert.

Jede Provinz stellt ihr besonderes Budget auf, das sie selbst durchführt. Der Finanzminister erhält davon jedes Jahr zu Beginn der Geschäftsperiode eine Abschrift, wodurch die Zentrale in der Lage ist, die Einnahmen, die Ausgaben und infolgedessen auch den etwaigen Einnahmeüberschuß jeder Provinz, über den der Finanzminister eventuell verfügen kann, abzuschätzen. In der Theorie ist die Sache sehr schön. In der Praxis jedoch wird das Finanzministerium im Notfalle nicht zögern, sich seiner Gläubiger durch Ausgabe von Havales (Zahlungsaufträgen) an die Provinzkasse zu entledigen, abgesehen von jenen Havales, welche der Finanzminister seinen Kollegen für deren Verwaltungsbedürfnisse schon ausgefolgt hat, und deren sie sich bedienen, um ihre Lieferanten, Staatsgläubiger und bisweilen ihr Personal zu bezahlen. Das Palais oder die Kommission von Tophane[1]) beauftragen ihrerseits oft dieselben Kassen, ohne Vermittlung, ja selbst ohne Wissen des Finanzministeriums; ihnen nach Konstantinopel diese oder jene bestimmte Summe direkt zu übersenden. Der Betrag der Havales und die Zahlungsaufträge überschreiten sehr oft den Einnahmeüberschuß und bisweilen sogar die Gesamteinnahmen der Provinz.

Da die Havales oft in den entlegensten Gegenden zahlbar sind, so sind sie notwendigerweise Gegenstand fortwährenden Handels. Sie haben einen wechselnden Kurs, und ihre mehr oder minder prompte Einlösung hängt von dem Grade der Geschicklichkeit ab, welche die Besitzer anzuwenden wissen, um ihre Anweisungen von den Ortskassen, auf die sie lauten, ausbezahlt zu erhalten. Da bedarf es großer Gewandtheit und raffinierter List seitens des Havalebesitzers, um sich mit Erfolg aus der Affaire zu ziehen und, wenn schon nicht das Ganze, so doch wenigstens einen Teil seines Geldes zu erlangen, umsomehr als gewisse vertrauliche Verständigungen des Ministers an den Vali, um ihm einen Wink zu geben, daß es mit dem einen oder andern Havale nicht so eile, die Schwierigkeit der

---

[1]) Siehe weiter unten Näheres über die Rolle dieser Kommission.

Situation noch erhöhen. So ist es denn nicht zu verwundern, wenn der Lieferant und Gläubiger der Zentralverwaltung, der ungerechtfertigte Spesen für die Einkassierung seiner Forderung zu zahlen hat, nachdem er sich solche schon hat auferlegen müssen, um nur seinen Havale zu erlangen, sich durch Erhöhung des Preises seiner Lieferung schadlos hält. Daraus folgt aber, daß durch ein solches System die Türkei ihr Ausgabebudget übermäßig belastet.

Diesem Zustande könnte durch Errichtung einer Generalstaatskasse, die alle Einnahmen und Ausgaben zu zentralisieren hätte, abgeholfen werden. Das Mittel angeben ist leicht; um es aber zur Anwendung zu bringen, bedürfte es nicht bloß einer eisernen Hand, sondern auch eines kühnen Mutes.

Zu wiederholten Malen, zuletzt vor ungefähr fünfzehn Jahren unter dem Großvezierate Said Paschas, ist der Plan gefaßt worden, von dem System der Havales abzugehen und im Malié den gesamten Kassendienst des Reiches zu zentralisieren. Damals hatte ein Iradé des Sultans den Provinzstatthaltern verboten, irgend eine Gehalts- oder sonstige Zahlung ohne Ermächtigung des Finanzministers vorzunehmen. Doch wie so viele andere Instruktionen, wurde auch diese nie oder fast nie befolgt. Wenn sich in einer Provinzhauptstadt ein energischer, ordnungsliebender, beim Palais gut angeschriebener Statthalter findet, so trachtet er sein Budget im Gleichgewichte zu erhalten, ohne auf unregelmäßig erlassene, seinen Einnahme-Überschuß überschreitende Zahlungsaufträge Rücksicht zu nehmen. Doch das sind Ausnahmen. Die Mehrzahl der Statthalter helfen sich, aus Furcht in Ungnade zu fallen, damit, daß sie das vom Palais verlangte Geld nach Konstantinopel schicken oder die sichersten Havales einlösen; dagegen drücken sie den Steuerzahler oder lassen die dringendsten Ausgaben, wie das Gehalt ihrer Beamten, anstehen. Die letzteren entschädigen sich nun — man errät, auf welche Art. Der Muhassebedji ist der eigentliche Steuereinnehmer in den Sandjaks; sein Amt bringt ihn mit dem Mutessarif, dem Verwaltungschef des Distriktes, in Verbindung. Die Finanzverwaltung des Sandjaks ist ihrer gemeinsamen Tätigkeit anvertraut, und den erzielten Einnahmeüberschuß müssen sie an die Provinz abführen. Dieselben Beziehungen vereinen den Malmudiri mit dem Ver-

waltungschef des Kaza, dem Kaimakan; überdies sind beide mit der Steueraufteilung in ihrem Bezirke betraut. Hingegen übernimmt nicht der Mal-Mudiri, sondern der Muktar (der Ortsvorsteher) die Steuergelder. Er ist nicht Staatsbeamter und hat nicht das Recht, die öffentliche Gewalt in Anspruch zu nehmen, um die Steuern einzutreiben.

Alle zwei Jahre stellt eine im Malié Sitz habende Kommission auf Grund ziemlich vager Angaben seitens der einzelnen Ministerialdepartements das Budget auf. Die Mehrzahl dieser Budgets indes ruht in den Archiven des Finanzministeriums und wird den einzelnen Departements nicht einmal mitgeteilt.

Das letzte Budget, das veröffentlicht wurde, war für das Jahr 1313,[1]) das am 1./13. März 1897 begann und am $\frac{\text{28. Februar}}{\text{12. März}}$ 1898 endete. Wir geben im Folgenden seinen Inhalt wieder.

Das Budget läßt die von der Budgetkommission vorgenommenen Streichungen an den verschiedenen Posten im Vergleiche mit den Durchschnittsausgaben von 1308 bis 1311 erkennen. Für die Gehälter sind diese Streichungen nicht im einzelnen, sondern mit einer Pauschalziffer von 196 873 Pfund angegeben. Die Schwierigkeit liegt nicht darin, die Abstriche anzuordnen, sondern sie in der Praxis durchzuführen.

Im Orient mehr noch als anderswo will alle Welt Beamter werden. Jede einflußreiche Persönlichkeit hat ihre Klientel, die sie in öffentliche Stellungen zu bringen sucht; jeder Beamte zweiten Ranges hat seinerseits Schützlinge, die er unterbringen will, und so kommt es, daß die Anzahl der Staatsbeamten unaufhörlich wächst und die erforderliche Durchschnittsziffer weit

---

[1]) Arabischer Zeitrechnung. Außer dem arabischen, von der Hedscha an zählenden Kalender, demzufolge jetzt das Jahr 1320 gezählt wird, hat die türkische Finanzverwaltung, wie in der Vorrede bereits erwähnt, im Jahre 1834 eine andere Zeitrechnung eingeführt, die ihr Entstehen dem Umstande verdankt, daß der Finanzminister es vorteilhaft fand, in gewissen Fällen den griechischen Kalender in Anwendung zu bringen. Das arabische Jahr hat nämlich nur 355 Tage, während der julianische Kalender dem Finanzminister die Fixierung des Gehaltsjahres für die Gehälter mit 365 Tagen, d. h. 10 Tagen jährlich mehr, ermöglichte. So wurden bis heute, d. i. seit 69 Jahren, ungefähr 2 Jahre gewonnen; das Finanzjahr trägt die Zahl 1318 und das arabische Jahr die Zahl 1320. Religiöse Feste werden nach dem arabischen Kalender festgesetzt. Reskripte, Iradés etc. tragen meistenteils beide Jahresangaben.

Einnahmen.

	Durchschnitt der tatsächlichen Einkünfte der Jahre 1308—1310	Fü Et 131 ans te ne
	türkische	Pf
I. Direkte Steuern, Zehnten und Taxen.		
Immobiliensteuer von Konstantinopel	275 022	
Immobiliensteuer in den Vilajets	2 236 902	2
Temettusteuer in den Vilajets	742 135	
Militärbefreiungstaxe in den Vilajets	886 210	
Ertrag der Steuerteskeres (Steuerquittungen)	21 288	
Zehnten	4 332 338	4
Hammel-, Kameel- und Büffelsteuer	1 737 849	1
Schweinesteuer	16 213	
Miete für Immobilien des Fiskus	35 667	
Verschiedene Taxen	248 105	
Zusammen	10 531 729	10
II. Indirekte Steuern und verschiedene Erträgnisse.		
Zölle	2 165 784	2
Salz	786 190	
Tabak	754 295	
Spirituosen	248 535	
Stempel	277 110	
Fischerei	107 616	
Tabakzehnt	100 000	
Seide	106 387	
Beiyé des Tumbeki	5 449	
Zinsen für verfügbare Beträge	4 000	
Gewinnanteil an der Tabakregie, nach Abzug des Reftieh	55 100	
Tumbekimonopol	40 000	
Forderung an Bulgarien für den Betrieb der Eisenbahnstrecke Bellova-Vakarel	3 055	
Anteil der kaiserlichen Regierung an dem Betriebsertrage der rumelischen Eisenbahn	83 409	
Zusammen	4 736 930	4
III. Administrative Einnahmen.		
Militärdepartements:		
Kriegsministerium	307 507	
Marineministerium	149 809	
Großmeisterei der Artillerie	71 325	
Gendarmerie	4 152	
	532 793	
Zivildepartements:		
Ministerium des Innern	45 220	
Scheik-ul-Islamat	43 008	
Post und Telegraph	405 114	
Polizei	2 906	
Justiz	233 886	
Ministerium des Äußern	36 015	
Handel und öffentliche Arbeiten	21 902	
Ackerbau, Bergwerke und Waldungen	310 846	
Zinsen auf bei der Kaiserlichen Ottomanbank deponierte Staatspapiere	38 692	
Verschiedene Einnahmen der Zentral- und der Provinzverwaltung	243 477	
Defterhané	224 221	
Sanitäre Verwaltung	87 829	
Zivilsanitätsrat	1 975	
Verwaltung „Mahsusse“	201 312	
Minen von Heraclea	41 800	
Zusammen	2 470 996	2
Gewinnanteil des Kaiserlichen Schatzes an der Tabakregie	51 775	
IV. Tribute.		
Verschiedene Tribute	1 136 316	1
Im ganzen	18 927 746	18

Ausgaben.

	Durchschnitt der von 1308 bis 1310 verwendeten Kredite, vermehrt um die Nachträge zu den bis Ende 1311 bewilligten Krediten	Gesamtbeträge: Gehälter	Gesamtbeträge: sonstige Ausgaben	Gesamtbeträge: im ganzen	Abzüge an: den Gehältern	Abzüge an: den sonstigen Ausgaben	für das Jahr 1313 bewilligte Kredite
	türkische Pfunde						
I. Kaiserliche Zivilliste.							
. . . .	627 172	"	627 172	627 172	"	50 000	577 172
…n für Prinzen und Prinzessinnen . . .	305 378	224 783	80 595	305 378	"	"	305 378
	932 550	224 783	707 767	932 550	"	50 000	882 530
II. Öffentliche Schuld.							
…lierte Schuld	4 943 679	"	5 064 888	5 064 888	"	"	5 064 888
…ende "	1 539 574	"	1 394 418	1 394 418	"	"	1 394 418
	6 483 253	"	6 459 306	6 459 306	"	"	6 459 306
…usgaben für religiöse Zwecke und andere.							
. . . .	65 000	"	65 000	65 000	"	9 750	55 250
…Karawane	48 120	"	48 120	48 120	"	"	48 120
…talt	6 193	"	6 193	6 193	"	"	6 193
…ngen an die Militärpensionskasse . . .	200 273	200 273	"	200 273	20 027	"	180 246
…ngen von Disponibilitäts- und Zivil…estandspensionen	347 789	368 400	"	368 400	36 840	"	331 560
…f von Timars, Ziamets und Land- und …nenvakufs	123 115	"	123 115	123 115	"	"	123 115
…lungen	5 000	"	5 000	5 000	"	"	5 000
	795 490	568 673	247 428	816 101	56 867	9 750	749 484
IV. Militärdepartements.							
. . . .	5 296 953	2 372 903	2 942 051	5 296 954	80 855	726 401	4 489 698
. . . .	653 170	300 372	352 798	653 170	7 227	99 734	546 209
…t	552 122	171 300	380 822	552 122	5 802	84 143	462 177
…ierie	1 254 174	714 252	478 623	1 192 875	"	178 931	1 013 944
	7 756 419	3 558 827	4 136 294	7 695 121	93 884	1 089 209	6 512 028
V. Zivildepartements.							
…ierat, Staatsrat und Inneres	901 853	756 268	233 054	989 322		34 958	
. . . .	4 161	4 161	"	4 161		"	
…gshof	13 634	13 394	308	13 702		46	
…l-Islamat	219 159	217 228	4 588	221 816		688	
…tätsrat	7 219	6 522	3 944	10 466		592	
…d Telegraph	386 997	250 218	172 391	422 609		15 466	
. . . .	160 294	155 569	36 462	192 058		5 469	
…ium des Äußern	192 434	166 889	39 499	206 388		3 973	
. . . .	450 541	410 801	50 640	461 441		7 596	
. . . .	8 258	9 240	120	9 360	196 873	18	3 826 043
…her Unterricht	50 000	"	50 000	50 000		7 500	
…und öffentliche Arbeiten	37 897	37 367	1 835	39 202		275	
…n	583 939	437 647	230 394	668 041		34 559	
…e Steuern	283 615	248 392	55 894	304 286		8 384	
…né	85 360	48 681	37 705	86 386		5 656	
…ke und Waldungen	116 966	79 005	46 236	125 241		4 970	
… Verwaltung	93 842	46 941	46 901	93 842		"	
…ng „Mahsusse"	201 312	59 177	167 157	226 334		"	
…on Heraclea	30 989	5 562	22 849	28 411		"	
	3 828 470	2 953 089	1 199 977	4 153 066	196 873	130 150	3 826 043
Im ganzen	19 796 182	7 305 372	12 750 772	20 056 144	347 624	1 279 109	18 429 411

Übersicht.

Gesamt-Einnahme . . . . 18 511 323 türk. Pfd.

Gesamt-Ausgabe . . . . 18 429 411 " "

Verbleibt ein Überschuß von . . . . 81 912 türk. Pfd.



überschreitet. Das Budget verspürt die Rückwirkung dieser Situation; denn wenn auch die Gehälter der kleinen Beamten äußerst bescheiden sind, so sind dagegen die hohen Beamten zu hoch besoldet.

Einige Ziffern sollen das ungeheure Anwachsen des Beamtenpersonals und die starke Steigerung der Gehälter in den letzten 20 Jahren veranschaulichen. Im Jahre 1880 beliefen sich die in Konstantinopel bezahlten Beamtengehälter auf 70 000 Pfund monatlichen Gehalts; gegenwärtig ist das Monatserfordernis ungefähr 200 000 Pfd.[1]) Früher bestand der Staatsrat aus einem Präsidenten und 4 Mitgliedern, heute zählt er 5 Präsidenten und 150 Mitglieder. Die Stadtpräfektur war zu jener Zeit aus einem Präsidenten mit 60 Pfd. und 4 Mitgliedern mit je 22 Pfd. monatlich zusammengesetzt: heute sind es 40 Mitglieder. Der Präsident erhält 150 Pfd. monatlich und die Mitglieder durchschnittlich je 50 Pfd., manche von ihnen beziehen aber auch 150 Pfund. Von 150 Pfd. ist das Gehalt des Stadtpräfekten auf 400 Pfd. gestiegen. In den Kanzleien des Finanzministeriums gibt es nicht weniger als 500 Beamte, während deren 100 dem Bedürfnisse vollauf genügen würden. Ebenso ist es in den andern öffentlichen Ämtern.

Diese eingefleischte Vorliebe für die Bureaukratie ist übrigens nicht nur der Türkei eigen. Sie hat alle Staaten Europas erfaßt mit Ausnahme Englands. Der junge Engländer setzt nicht seinen Ehrgeiz darein, sich in den Staatsdienst einreihen zu lassen, wo seine Fähigkeiten mit der Zeit Gefahr laufen, zu verkümmern; das langsame, meist von der Rangordnung abhängige Avancement reizt ihn keineswegs, seine Ziele sind weiter gesteckt. Anstelle der bureaukratischen Arbeit, die wenig einbringt, meist Routinesache ist und der persönlichen Begabung nur geringen Spielraum läßt, zieht er die individuelle, kühne Tat vor, wobei er seine ganze Tatkraft und Intelligenz einsetzt. Daher denn auch jener Überfluß an persönlicher Initiative, zum großen Vorteile des Landes! Die Sitten der Türkei sind denen Englands ganz entgegengesetzt. Man nähert sich dort dem

[1]) Diese Summe enthält außer dem Gehalte der Zivilbeamten Konstantinopels noch den Sold der Offiziere und Soldaten im Stadtrayon, die Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen und den 5 %igen Abzug von den Gehältern, der allmonatlich an die Militär- und Zivilpensionskassen abzuführen ist.

Zustande, den Jules Roche vor kurzem Frankreich prophezeit hat: dem Zustande eines Landes, das ausschließlich von Beamten bevölkert ist, die sich gegenseitig ihr Gehalt bezahlen. Unvermeidlich muß ein solcher Zustand mit der Zeit zur Verarmung des Landes führen. Mangels eines ausgedehnten Handels muß die Quelle, aus der die Mittel geschöpft werden, um die Gehälter zu bezahlen, endlich versiegen. In der Tat ist man in der Türkei dahin gekommen, ein ebenso schädliches als seltsames Korrektiv für diese Situation anzuwenden: die Gehälter werden entweder unregelmäßig oder gar nicht bezahlt. Jedenfalls ist man damit immer um einige Monate im Rückstande. Jeder Beamte erhält am Jahresanfang einen Bogen (Suret), auf dem der Betrag seines Gehaltes verzeichnet steht; auf diesem werden die ihm ausbezahlten Summen vermerkt. Dieser Bogen bleibt bis zur vollständigen Ausbezahlung gewissermaßen als Obligation in den Händen des Beamten. Wenn es im Laufe des Jahres dem Staate gelingt, einen Teil der Steuerrückstände einzubringen, und ein Bruchteil davon für die Beamtengehälter des betreffenden Jahres verwendet wird, so werden den Beamten, die so glücklich sind, zu den Auserwählten zu gehören, denen man auf ihre rückständigen Forderungen eine Abschlagszahlung macht, letztere auf ihrem Bogen eingeschrieben. Für den Rest können sie sich, gleich denjenigen, welche garnichts bekommen haben, an die Saafs (Wechsler) wenden, die solche Forderungen um einen geringen Preis, mitunter zu 80 % Abzug, aufkaufen, um sie sich entweder ganz oder zum Teil — durch Anwendung leicht zu erratender Mittel — ausbezahlen zu lassen, oder um die von Zeit zu Zeit veröffentlichten Dekrete abzuwarten, nach denen die Grundsteuer zum Teil in bar, zum Teil in Surets entrichtet werden darf.

Obgleich dem vorstehend abgedruckten Budget in den finanziellen Kreisen Konstantinopels nur relativer Wert beigemessen wurde, wird es uns immerhin in die Lage versetzen, die Prüfung der Staatseinnahmen und -Ausgaben in einer gewissen Reihenfolge vorzunehmen.

Indem wir alle Posten dieses Budgets, in welchem — der erste, wenig günstige Eindruck! — eine Trennung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben nicht vorgenommen ist, durchgehen, lassen wir jedoch einzelne

Einkünfte, deren Verwaltung dem Verwaltungsrate der öffentlichen Staatsschuld übertragen ist (Salz, Spirituosen, Stempel, Fischerei, Seide und Tabak), vorderhand beiseite, da sie in einem besonderen Artikel über die Verwaltung der öffentlichen Schuld besprochen werden sollen.

Außerdem werden wir, der größeren Übersichtlichkeit halber, einzelne Posten gleicher Art, die in dem Budget an verschiedenen Stellen zerstreut sind, zusammen behandeln, und endlich werden wir, um nicht zweimal auf die nämlichen Verwaltungen zurückkommen zu müssen, die Aufklärungen über deren Einnahmen und Ausgaben gleichzeitig geben.

Einnahmen.

I.

Direkte Steuern, Zehnten und Abgaben.

Immobilien-Steuer in Konstantinopel (Verghi).

Einnahme: **275 022 t. Pfd.**

Diese Steuer wird nach dem Schätzungswerte des unbeweglichen Besitzes erhoben, und zwar, einem bestehenden Brauche gemäß, nach dem 14fachen Betrag des mutmaßlichen Erträgnisses. Die Steuer beträgt bei unbebauten Flächen 4‰; bei von den Eigentümern selbst bewohnten Häusern 5‰; bei Häusern, deren Mietwert 20000 Piaster übersteigt, 8‰ und bei vermieteten Objekten 10‰. Die Steuer erfährt einen Aufschlag von 5% ihres Betrages für Zwecke des öffentlichen Unterrichts, und seit 1316 einen weiteren Zuschlag von 6% für militärische Zwecke; 2½% vom Steuerbetrag werden für Erhebungsspesen (Tahsildarié) berechnet.

In der Praxis weicht jedoch die Steuerbemesssung von der Vorschrift stark ab. Wer einflußreiche Verbindungen hat oder sich das Wohlwollen der Steuerbeamten zu verschaffen versteht, kann sein dreistöckiges Haus zu einem minimalen Betrage abgeschätzt sehen, während eine Baracke am Ufer des goldenen Horns ganz über Gebühr bewertet wird.

Noch sonderbarer als ihre Bemessung ist das System der Erhebung. Anstatt die Beträge am Fälligkeitstermin einzutreiben, läßt der Fiskus Jahre lang von sich nichts hören, sondern wartet den Moment ab, wo der Eigentümer sich anschickt, sein Grundstück zu verkaufen, zu vermieten oder reparieren zu

lassen;[1]) es geschieht ziemlich häufig, daß ein Mieter am Ausziehen, oder eine neue Partei am Einziehen solange gehindert wird, bis der Steuer-Erheber auf die eine oder andere Weise befriedigt ist.

Angesichts einer langen Liste von Steuerrückständen, die sich durch 10, 20, sogar 30 Jahre angesammelt haben, zieht es nun der Steuerpflichtige vor, zu unterhandeln; ein großer Bakschisch dient regelmäßig zur Einleitung des freundschaftlichen Einvernehmens, das — natürlich zum Schaden des Fiskus — mit dem Steuereinnehmer bald hergestellt ist.

Um wenigstens einen Teil der Steuer zu erhalten — Exekution wegen Nichtbezahlung der Steuer ist nicht üblich —, und um andererseits den Beamten zu einem Teile der ihnen schuldig gebliebenen Gehälter zu verhelfen, ist vor einigen Jahren beschlossen worden, daß die Besitzer, die ihre Steuer zum festgesetzten Termine zahlen, nur die eine Hälfte in bar zu erlegen brauchen und die andere Hälfte in Surets (Bons) entrichten können, die mit einem sehr erheblichen Rabatt erhältlich sind.

Bei Steuern, welche erst mit einjähriger Verspätung bezahlt werden, nimmt die Verwaltung nur ein Viertel des schuldigen Betrages in Surets an. Fürwahr, die Konstantinopler Grundbesitzer haben kein Recht, sich zu beklagen! Vielleicht würden sie ihre Pflicht mit weniger Unlust erfüllen, wenn sie ihr Los mit demjenigen ihrer Schicksalsgenossen im Westen vergleichen. Ein Wiener Hausbesitzer z. B. muß von 100 Kronen einkassierter Miete

dem Staate	19,80 K.
der Provinz	5,66 „
der Gemeinde	13,91 „
im ganzen also	39,37 K. bezahlen.

Die Hälfte des Steuererträgnisses fließt in die Stadtkasse.

---

[1]) Eine Verordnung des Vezirates vom $\frac{\text{10. Rebiul-Ahir 1293}}{\text{22. April 1292}}$ bestimmt, daß, wenn die Eigentümer die amtliche Grundsteuerquittung nicht aufzuweisen vermögen, die Gerichte betreffs ihrer Grundstücke in Streitsachen keine Entscheidung treffen; auch das Vakuf-Ministerium (eine fromme Gründung) sowie die Staatsarchiv-Verwaltung würden im Falle ihrer Anrufung den Eingaben derartiger Grundbesitzer keine Folge geben.

Immobiliensteuer in den Vilajets (Verghi)

Einnahme: 2236902 t. Pfd.

Die Steuern sind dieselben wie die im vorigen Kapitel für die Grundsteuer in Konstantinopel angegebenen. Was daselbst über Bemessung und Einkassierung derselben gesagt wurde, gilt ebenso für die Immobiliensteuer in den Vilajets. In gewissen Gegenden (Vilajets von Mossul, Bagdad, Tripolis) ist die Bodensteuer auf 50 Piaster per sarifé (Bauernhaus) festgesetzt. Die im Hedschaß gelegenen Grundstücke sind von der Grundsteuer befreit, desgleichen die Güter der Zivilliste und diejenigen, welche den Wohltätigkeits-, den öffentlichen Unterrichtsanstalten u. s. w. gehören.

Was die Felder anbelangt, so ist bei ihnen die Verghisteuer eigentlich nur eine Wiederholung der Zehntensteuer, von welcher später die Rede sein wird.

* * *

Der Hatti Humayun von 1856 hatte, indem er unter dem Vorbehalte, mit den Mächten Abmachungen festzusetzen, den Fremden das Recht einräumte, Grund und Boden zu erwerben, dem alten Scherigesetze, welches den Fremden verbot, moslemitischen Grund zu besitzen, einen schweren Schlag versetzt.[1]) Es war logisch, daß auch die Mächte, um die Durchführung dieser Verordnung zu ermöglichen, einige durch die bestehenden Kapitulationsbestimmungen unvermeidliche Konzessionen machen mußten. Konnte die Türkei Personen das Besitzrecht in ihrem Lande zugestehen, die das Landesgesetz nicht anerkennen und sich den Verpflichtungen nicht unterwerfen wollten, die den Einheimischen auferlegt waren? Die durch diese Frage hervorgerufenen Schwierigkeiten waren bedeutend und hinsichtlich der im Innern des Landes gelegenen Güter fast unüberwindlich und zwar aus folgendem Grunde: Eines der Rechte, die den in der Türkei wohnenden Europäern zugesichert sind, ist die Unverletzlichkeit ihres Domizils, das Vertreter türkischer Behörden ohne Wissen und Willen des zuständigen Konsulates nicht betreten dürfen. Schließlich fand man dennoch einen Ausweg durch die

[1]) Interessant ist es, zu sehen, mit welcher Leichtigkeit die Richter Gesetze zu umgehen wissen; da das Gesetz, welches die Fremden von dem Recht auf Besitz ausschließt, nur von männlichen Personen spricht, so haben mehrere fetwas dieses Recht „weiblichen" Ausländern zuerkannt.

Bestimmung, daß Ausländer in ihrer Eigenschaft als Grundeigentümer die auf Immobilien bezüglichen türkischen Gesetze zu beobachten und sich der türkischen Zivilgerichtsbarkeit zu unterwerfen haben, jedoch mit dem Vorbehalte der ihnen durch die Kapitulationen gewährleisteten Immunität ihrer Person und beweglichen Habe.

Hinsichtlich der Besitzungen, die in einer Entfernung von mehr als neun Wegstunden von dem Sitze eines Konsulates entfernt liegen, hat die türkische Behörde in Begleitung von drei Mitgliedern des „Rates der Alten" das Recht, in dringenden Fällen und zur Untersuchung gewisser, besonders angeführter Verbrechen die Wohnung eines Ausländers zu betreten; bei Streitsachen bis zu 1000 Piastern und Übertretungen, die eine Geldstrafe von höchstens 500 Piastern nach sich ziehen, können solche Ausländer vor das Kantonalgericht gestellt werden; es steht ihnen jedoch das Recht der Berufung an das Kreisgericht zu, unter Beistand ihres Konsuls.

Temettusteuer in den Vilajets.

Einnahme: 500000 t. Pfd.

Die Temettusteuer, von der die Bewohner der Hauptstadt befreit sind, ist durch Gesetz vom Januar 1288 (1873) geschaffen worden. Diese anfangs 3% betragende, durch Jrade vom Februar 1303 (1888) auf 5% erhöhte Steuer wird auf den geschätzten Gewinn der Kaufleute, Gewerbetreibenden und Handwerker, auf das Gehalt der Beamten[1]) und den Lohn der Tagesarbeiter erhoben.

Unter dem Vorwande, daß sie Hausindustrie treiben, waren auch die Bauern bis 1312 (1896) mit dieser Steuer belegt worden. In dem genannten Jahre sind die ackerbautreibenden Klassen der europäischen Türkei und einige Jahre danach auch die Bauern der asiatischen Türkei allmählich davon befreit worden, wodurch ihr Ertrag in letzter Zeit auf 200000 t. Pfund gesunken ist.

---

[1]) Durch Kaiserliche Verordnung vom 16. Februar 1308 (1891) ist den Beamten der Eisenbahnen, der Ottomanbank, der Tabakregie und der Staatsschuldenverwaltung eine 1%ige Ermäßigung gewährt worden.

Diese Steuer rief die lebhafteste Unzufriedenheit hervor, sowohl wegen ihrer willkürlichen Bemessung als der Art ihrer Erhebung. Nicht nur, daß auch das geringste Einkommen nicht befreit ist, wird der Tagelohn als Basis für die Steuereinschätzung genommen ohne Berücksichtigung des Umstandes, ob der Tagelöhner das ganze Jahr oder nur eine gewisse Zeit in Arbeit gestanden hat. Außerdem läßt der Fiskus oft Jahre vergehen, ohne die Zahlung dieser Steuer einzufordern, bis er dann mit einem Male mit seiner Forderung hervortritt. Den Steuerzahlern fällt es natürlich schwer, die bedeutenden Rückstände zu bezahlen, und die Provinzbehörden gehen an die Eintreibung mit äußerster Strenge, die oft sehr schädlichen Einfluß auf Handel und Gewerbe ausübt. So sieht sich z. B. eine Fabrik plötzlich einer grossen Anzahl ihrer wegen Nichtbezahlung der Temetturückstände verhafteten Arbeiter beraubt, und aus dem gleichen Grunde wird einem Kaufmann, den ein dringendes Geschäft zur Reise zwingt, die erforderliche Reiseerlaubnis verweigert.

Steuer auf Befreiung vom Militärdienst in den Vilajets.

Einnahme: **886210 t. Pfd.**

Die Steuer für Befreiung vom Militärdienste, von dem die in Konstantinopel geborenen türkischen Untertanen befreit sind, hat in den letzten Jahren nur 800000 t. Pfd. erbracht.

Im Mai 1855, nach der Wiener Konferenz von 1854, teilte die Pforte ihren Botschaftern im Auslande mit, daß sie als Beweis ihrer liberalen Gesinnung gegen ihre christlichen Untertanen den „Karadj“[1]) abschaffen und den Rajahs den Eintritt in das Heer eröffnen würde, wo sie bis zum Range eines Oberst sollten avancieren können.

---

[1]) Der Karadj, die Kopfsteuer der Rajahs, betrug im 16. Jahrhundert einen Dukaten; später wurde er auf 14 Piaster und unter Mahmud II auf 30 Piaster erhöht. Infolge der magna charta von Gülhane hatte man beschlossen, um die Rajahs der Willkür der Steuerpächter zu entziehen, die Erhebung dieser mit 5000 Piastern für je 180 Personen bemessenen Steuer den Munizipalgemeinden und ihre Verteilung unter die Steuerpflichtigen, je nach ihrer materiellen Lage, dem geistlichen Oberhaupte jeder einzelnen Religionsgemeinde zu überlassen. Die Erhöhung der Steuer auf den gegenwärtigen Betrag (5000 Piaster für je 135 Köpfe) erfolgte im Jahre 1884.

Ein Jahr später erhielt dieses Versprechen seine offizielle Bestätigung. Der berühmte Hatti-Humayun von 1856 erklärte jeden Religionsunterschied für aufgehoben und legte infolgedessen den Rajahs sowohl wie den Muselmännern die Militär-Dienstpflicht auf. Man hoffte auf diese Weise durch Verschmelzung der Volksstämme, durch die zwangsweise Assimilierung der verschiedenartigsten Elemente ein großes türkisches Vaterland zu schaffen. Die Idee aber war zu schön, ihre Fassung zu weitgehend. Sie sollte an der lebhaften Opposition, der sie von beiden Seiten begegnete, scheitern.

Die orthodoxen Bulgaren hatten in aller Form erklärt, daß sie es vorziehen würden, in Massen auszuwandern, als die Verpflichtung auf sich zu nehmen, in der türkischen Armee zu dienen; und die anderen Christen verlangten — abgesehen von dem Einwande der Furcht vor Mißhandlung durch die türkischen Offiziere und Soldaten — die Gewährleistung gleichmäßiger Beförderung mit den Muselmännern.

Noch energischer waren die Proteste der Moslem-Gemeinden gegen die Zulassung der Rajahs in die Armee: Christen und Muselmänner im Heere vereinigen, sie Schulter an Schulter kämpfen lassen, Muselmänner vielleicht gar dem Kommando ihrer ehemaligen Sklaven unterworfen sehen — das schien ihnen, den Rechtgläubigen, eine unerträgliche Demütigung.

Beide von einander gesondert in verschiedene Regimenter zu teilen, bedeutete andererseits eine schwierige Aufgabe und zugleich eine Gefahr für die Disziplin, wenn man an die fortwährenden Reibereien zwischen den orthodox-katholischen Griechen und den schismatisch-katholischen Armeniern dachte, die sich gegenseitig vielleicht noch mehr haßten als Christ und Muselmann.

Angesichts dieser Schwierigkeiten schuf man, um doch wenigstens in einem gewissen Grade das durch den Hatti-Humayun verkündete Gleichberechtigungsprinzip zur Geltung zu bringen, die für alle Christen obligatorische, für die Muselmänner fakultative Steuer auf die Befreiung vom Militärdienste. In Wirklichkeit griff man wieder bis auf einige formelle, zur Schonung des Selbstgefühls der Rajahs beobachtete Unterschiede zum System des Karadj zurück, das man gerade abgeschafft hatte.

Die vom 15. bis zum 75. Lebensjahre zu entrichtende Steuer beträgt 37 Gold-Piaster und $1\frac{1}{2}$ Para jährlich.[1])

In dem Artikel „Krieg" werden wir von der Militärbefreiungs-Steuer bei den Muselmännern sprechen, welche 50 t. Pfd. beträgt und nur ein Mal bezahlt wird.

Ertrag der Teskeres-Steuer.

Einnahme: **21288 t. Pfd.**

Es ist dies der Ertrag für den Verkauf gedruckter und gestempelter Papiere (teskeres), auf denen die Steuerzahler sich die Entrichtung ihrer Steuer bestätigen lassen.

Es handelt sich hier um eine Einrichtung, die der Türkei speziell eigen ist und ihr nicht zur Ehre gereicht. Im ottomanischen Reiche darf niemand umherreisen oder ins Ausland gehen, ohne mit einem Passe oder einer Reiseerlaubnis, die auf Verlangen vorzuweisen ist, versehen zu sein. Das wäre noch nichts gerade der Türkei Eigentümliches; Staaten, die sich einbilden, zu den allerzivilisiertesten zugehören, haben vor noch nicht allzulanger Zeit die gleiche Einrichtung gekannt. Der türkische Untertan aber kann die Ausfolgung oder die Visierung seines Passes nicht erlangen, ohne der Behörde ein Dokument (teskere) vorzuweisen, welches bestätigt, daß er dem Fiskus alle seine fälligen Gébühren entrichtet hat, und die Ausfolgung dieser Bestätigung wird, wie man eben gesehen hat, ihrerseits wieder zu einer Einnahmequelle.

Zehnten.

Einnahme: **4100000 t. Pfd.**

Diese Einnahme ist in letzter Zeit gestiegen; sie erreichte 4729000 t. Pfd. im Jahre 1315 und im verflossenen Jahre 1316 (1900/01) 4880000 t. Pfd.

Die von den Bodenprodukten erhobene Zehntensteuer (Üschür) und die Grundsteuer (Verghi), von der wir oben ge-

[1]) Diese Ziffer erklärt sich dadurch, daß die Taxe nicht für den einzelnen Mann, sondern für eine Gruppe von 135 Mann und zwar mit 5000 Piastern in Gold festgesetzt ist. Die Taxe wird von der Gemeinde erhoben, welche die Verteilung auf die einzelnen je nach dem Vermögensstande vornimmt.

sprochen haben, haben schon viel Unruhen und Unheil verursacht. Die Zehntensteuer ist übrigens nicht mehr, wie es ihr Name andeutet, eine Steuer im Betrage eines Zehntels; dieses Verhältnis ist nach und nach, unter verschiedenem Titel, erhöht worden. Derzeit beträgt der Zehnte ungefähr 12%[1]), wovon

10% auf die Regierung
1% „ „ Agrarbank
1/2% „ den öffentlichen Unterricht
0,6% „ die Bewaffnung des Heeres

entfallen.

Die Regierung vergibt im Wege der Auktion den voraussichtlichen Ertrag des Zehnten auf Getreide und andere landwirtschaftliche Produkte eines jeden Vilajets.[2]) Der Verkauf findet stets für ein Jahr statt (außer bei den Oliven, deren Ertrag für zwei Jahre vergeben wird) und kann nur an türkische Untertanen erfolgen.

Diese Versteigerungen sind bisweilen bloße Formsache. Den Spekulanten ist es nur zu leicht, deren Wirkung zu ihren Gunsten zu paralysieren; die Interessenten wissen durch passende Mittel ein unangenehmes Überbieten zu verhindern, indem sie diesem scheinbaren öffentlichen Verkaufe einen solchen in intimem Kreise folgen lassen.

Ist nun der Zehnt einer Provinz derart von einem Einzelnen oder einem Konsortium erstanden, so verkauft dieser den

---

[1]) Es mag hier als kuriose Tatsache konstatiert sein, daß es erst der osmanischen Handelskammer von Konstantinopel vorbehalten war, der Regierung die Drucklegung des Zehntengesetzes als ein zur Hebung des Ackerbaues geeignetes Mittel zu empfehlen. Tatsächlich ist dem Bauer in den wenigsten Fällen bekannt, wieviel er von seiner Ernte an den Zehntenpächter abzuführen hat. Die oben angeführte Ziffer gilt übrigens nicht für das ganze Reich. In den Vilajets von Mossul, Bagdad, im Sandjak Zor wird der Zehnten nach dem Flächenmaße und zu verschiedenem Prozentsatze berechnet, je nachdem es sich um nur vom Regen bewässerte, um tief gelegene, durch das Inundationswasser der Flüsse fruchtbar gemachte oder um solche Grundstücke handelt, die durch Maschinen oder Kanäle berieselt werden, welch letztere in Mesopotamien noch seit der Zeit der Babylonier bestehen und zum Teil vom Staate, besonders aber aus der Zivilliste wiederhergestellt wurden.

[2]) Nach dem Edikt von Gülhane wurde die bisher verpachtet gewesene Erhebung den General-Steuereinnehmern übertragen; anfangs 1842 nahm die Regierung für die Erhebung des Zehnten von neuem Zuflucht zu dem System der Verpachtung.

Zehnten jedes einzelnen Sandjaks (Kreises) an andere Spekulanten, die ihren Anteil nun wiederum einer ganzen Reihe kleinerer Agenten cedieren. Da nun jeder seine Spesen decken und so viel Gewinn als möglich einstreichen will, so kann man sich vorstellen, welcher Unterschied sich zwischen dem von den Steuerzahlern wirklich erhobenen und dem an den Fiskus abgeführten Zehntenbetrag ergeben muß.

Hat sich der Pächter in seinen Berechnungen geirrt, so sucht er sich auf Kosten des Bauern zu entschädigen. Dieser wartet, fast immer verschuldet, mit Ungeduld auf den Augenblick, seine Ernte verkaufen zu können; wenn er aber sein Getreide geschnitten hat, muß er mit dem Dreschen oft wochenlang warten, bis es dem Zehntpächter beliebt, sich den ihm gebührenden Teil zu nehmen. Der Zehntpächter, der gewöhnlich Getreidehändler ist, benutzt diese Lage des Bauern, dem die ganze Ernte auf dem Felde zu verfaulen droht, um ihn zu zwingen, ihm die Ernte zu niedrigem Preise zu verkaufen, und weiß sich gegen Beschwerden Unzufriedener der Hülfe der Beamten und besonders der Muktars (Ortsvorsteher) zu versichern.

Ist das Beste der Ernte von dem Zehntpächter vorweg genommen, so sieht der Bauer den staatlichen Steuereinnehmer herannahen, der den Verghi einfordert. Den Beamten aller Grade, von dem durch die Gemeindemitglieder gewählten Muktar bis zum Vali (dem Provinzstatthalter), werden Verwaltungsräte beigesellt; aber diese Verwaltungsräte haben keine wirkliche Autorität. Wie könnten sie auch verhindern, daß der von Gendarmen unterstützte Staatsbeamte mit allen Mitteln — Einschüchterung, Erpressung, brutale Wegnahme — die erforderlichen Summen eintreibt, um sich die Achtung seines Vorgesetzten, dem er seine Stelle verdankt, zu erhalten? Wie könnten sie weiter verhindern, daß dieser Beamte auch an sein eigenes Interesse denkt? Da der Staat vergißt, ihm sein Gehalt auszuzahlen, so bezahlt er sich selbst. Jeden Augenblick der Gefahr ausgesetzt, sich durch einen neuen Günstling ersetzt zu sehen, legt er sich einen Sparpfennig an. Er ist dabei übrigens in so guter und zahlreicher Gesellschaft, daß er nicht allzu große Gefahr läuft. Er weiß, daß man dank dem Fortschritte der Sitten weniger strenge ist als ehedem.

In der guten alten Zeit war der Kara Kulak (der Mann mit den schwarzen Ohren), der einem Großvezier oder Minister die Absetzung verkündigte, gleichzeitig beauftragt, ihn zu erdrosseln. Heutzutage erhält ein abgedankter Minister gewöhnlich eine Pension oder wird in ein anderes Amt berufen, und so geht es auf der ganzen Stufenleiter der Verwaltung, von oben bis unten.

Das eben beschriebene, durchaus unvernünftige Steuersystem ist von den übelsten Folgen begleitet. Im Grunde genommen gibt es nichts Neues unter der Sonne. Was wir in der Türkei sehen, hat sich auch schon in anderen Ländern abgespielt und spielt sich noch ab. Die Ungerechtigkeit und Brutalität der Generalpächter und Steuereinnehmer war eine der Hauptursachen der französischen Revolution. Der Habgier seiner Beamten verdankt Spanien den Verlust seiner Kolonien. Der armenische Aufstand von 1894 hatte die gleiche Ursache. Erst als die Demonstrationen der europäischen Flotte den Armeniern trügerische Hoffnungen vorspiegelten und die muselmanischen Soldaten zur Unterdrückung des Aufstandes ausgesandt wurden, nahm die Empörung den Charakter eines Rassen- und Religionskampfes an, den sie zu Anfang nicht gehabt hatte.

Gewiß, es genügt nicht, eine richtige Diagnose aufzustellen. Man muß auch die Heilmittel anzugeben wissen. Aber dieses Heilmittel ist, wie es scheint, nicht gar so unauffindbar. Man müßte auf die direkten Steuern jene Mittel auszudehnen suchen, die bei den indirekten angewandt werden: man schaffe für das eigentliche Maliébudget eine Einrichtung, die, ohne ein Abklatsch der Staatsschuldenverwaltung zu sein, doch gewisse Analogien mit ihr aufweist und in ausgedehntestem Maße das türkische Element berücksichtigt, das, regelmäßig bezahlt und gut überwacht, rechtliche, loyale und gewissenhafte Beamte liefern kann, wie es die bei der Staatsschuldenverwaltung, der Leuchtturmverwaltung und mehreren Eisenbahngesellschaften gemachten Erfahrungen beweisen.

Werden die Europäer gegen die Willkür und Laune der türkischen Behörden gesichert sein, so werden die fremden Regierungen keine ernsten Beweggründe mehr haben, zu verlangen, daß ihre Schutzbefohlenen von den Steuern ausgenommen bleiben. Die Kapitulationen werden keine Existenzberechtigung

und die Türken keinen Vorwand mehr haben, die sich auf die Grundbesitzerwerbung durch Ausländer beziehenden Bestimmungen des Hatti-Humayun illusorisch zu machen und die Errichtung großer landwirtschaftlicher Betriebsgesellschaften zu verhindern, die in einem Lande, wo unermeßliche Flächen noch brach liegen, so überaus notwendig sind.

Dann wird auch der Staatsschatz keine Not mehr kennen und die Bezeichnung des „unerschöpflichen Schatzes", den osmanische Diplomaten ihm in den alten Verträgen gegeben haben, wirklich verdienen.

Steuer auf Hammel, Kameele und Büffel.

Einnahme: **1937849 t. Pfd.**

Schweinesteuer.

Einnahme: **16213 t. Pfd.**

Für jeden Hammel oder jede Ziege wird eine Gebühr von $4^1/_2$ Piastern, für jede Angoraziege $3^1/_2$, für jeden Büffel oder jedes Kameel je 10 und für jedes Schwein 5 Piaster an Steuer erhoben.

Alljährlich, um den Monat März, verfassen die Ortsvorsteher (in den christlichen Gemeinden Kodja Baschi, in den mohammedanischen Muktar genannt) eine Liste über das im Bereiche ihrer Ortschaft gehaltene Vieh. Die Ziffern, die sie eintragen, hängen natürlich von den Vorbesprechungen mit den Bauern ab und reduzieren sich je nach deren Freigebigkeit. Die Kontrolle ist übrigens leicht zu vermeiden: vor Ankunft der Kontrolleure werden die Herden auf die riesigen Weideplätze der Emlakis Humayun, der Staatsdomänen, getrieben und so können Viehzüchter, Muktar, Steuereinnehmer und Domänenhüter sich in Ruhe des Gewinnes ihrer kleinen Kombination erfreuen, die einzig und allein dem Staate Schaden bringt.

Miete für Immobilien des Fiskus.

Einnahme: **35667 t. Pfd.**

Es handelt sich hier hauptsächlich um Immobilien, die infolge politischer Konfiskationen Staatseigentum geworden sind.

Verschiedene Abgaben.

Einnahme: **248105 t. Pfd.**

Verschiedene Einnahmen der Zentral- und Provinzialverwaltung.

Einnahme: **243477 t. Pfd.**

In diesen zwei Posten, die, obwohl im Einnahmebudget unter verschiedenen Titeln (I u. III) angeführt, hier vereint wurden, sind enthalten die Fischereitaxen, insoweit sie nicht an die Staatsschuldenverwaltung vergeben sind, die Weideabgaben, die Gebühren für die Schwammfischerei (früher 8000 t. Pfd., eine Summe, die sich seit Abtretung der Insel Kreta verringert hat), die Taxe für Kaïks (3000 t. Pfd.), für Kaffee (42000 t. Pfd.), die Ehesteuer, die Abgaben auf verschiedene Waldprodukte: im ganzen ca. 250000 t. Pfd. Der Rest wird aus der dem Staate von gewissen Abgaben, welche die Stadtverwaltung von Konstantinopel und der Provinzstädte erhebt, zufallenden Hälfte gebildet und zwar aus: Wäge-, Schlacht- und Wegezollgebühren, Quaitaxen, Mietsvertragssteuern, Erlaubnisscheinen für Viehverkauf usw.

II.

Indirekte Steuern und verschiedene Erträgnisse.

Zölle.

Einnahme: 2 Millionen t. Pfd.[1])

Die zwei Millionen Pfund stellen die Bruttoeinnahme dar; denn wir werden weiter unten in der Rubrik „Indirekte Steuern" einen Ausgabeposten von 295902 Pfund für Auslagen und Gehälter bei den Zollämtern finden. Die oben angegebene Ziffer wurde in den letzten Jahren überschritten. Der Zollertrag belief sich im Jahre 1315 (1899/1900) auf 2168031 und 1316 (1900/01) auf 2119696 t. Pfd.

Die ehemals, gleich der Mehrzahl der anderen Steuern verpachteten Zollgebühren werden jetzt in eigener Regie erhoben. Bei der Festsetzung der Ein- und Ausfuhrzölle hat sich die Türkei nicht, wie die meisten anderen Länder, von dem Bestreben leiten lassen, die inländische Produktion gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen; sie ist vielmehr in ihrer Zollgesetzgebung fast ausschließlich von fiskalischen Rücksichten ausgegangen.

Das System der Wertzölle, das schon in den ältesten Verträgen erscheint, steht noch immer in Kraft; zwischen Rohprodukten und fertigen Fabrikaten wird kein Unterschied gemacht: die Zollverwaltung kennt nur einen Wertzoll, und zwar von 8 % bei der Einfuhr und 1 % bei der Aus-[2]) und Durchfuhr.[3])

---

[1]) Siehe den Abschnitt: „Überschuß der Zolleinnahmen".

[2]) Ausnahmsweise beträgt der Ausfuhrzoll für Pferde 5 Pfund per Stück.

[3]) Für persische Waren, die von Persern selbst eingeführt werden, beträgt der Ein- und Durchgangszoll 6 %; die persischen Kaufleute wissen jedoch diese, speziell für den Durchgangszoll sehr lästige Bestimmung dadurch zu umgehen, daß sie ihre Transito-Waren von ausländischen Kaufleuten durch die Türkei expedieren lassen.

In den Jahren 1861 und 1862 hat sich die Türkei mit dreizehn [1]) Mächten bezüglich der Aufstellung von Spezialtarifen, die den Wert gewisser namentlich aufgeführter Artikel im voraus festsetzen, ins Einvernehmen gesetzt. Die nicht tarifierten Artikel — und das waren die Mehrzahl — sollten von den Zollbeamten abgeschätzt werden. Der Fortbestand der Wertzölle einerseits, die Verschiedenheit der Spezialtarife andererseits wurden eine Quelle unaufhörlicher Streitigkeiten.

Die Verzollung nach dem Schätzungswerte erfordert durch und durch ehrliche Beamte mit einer gründlichen Warenkenntnis und Vertrautheit mit den jeweiligen Preisschwankungen der Waren. Das Zollamtspersonal hat aber nur zum geringsten Teil die hierfür unerläßlichen Fähigkeiten, und ihre geringe Besoldung drängt diese Leute dahin, sich Nebeneinkünfte zu schaffen. In der richtigen Voraussicht, daß eine Verzollung nach dem Werte der Willkür und Bestechlichkeit allzu freien Spielraum gewährt, haben die Mächte eine Schranke gezogen, indem der Kaufmann, welcher sich über den Wert der eingeführten Ware [2]) mit der Zollbehörde nicht zu einigen vermag, den Zoll in natura entrichten darf. Sendungen, die eine Verzollung in natura nicht gestatten (es wäre z. B. schwierig, ein Zwölftel Piano oder Maschine als Zahlung zu geben), muß die Zollbehörde, wenn eine Einigung nicht stattfindet, auf Verlangen der Kaufleute zu dem von ihr aufgestellten Schätzungswerte übernehmen.

Diese den fremden Kaufleuten eingeräumten Erleichterungen haben jedoch für beide Teile manche Unannehmlichkeit im Gefolge. Die Zollbehörde erleidet bei ihren Verkäufen von Zollgut schwere Verluste, während andererseits dem Importeur durch die Verkäufe seitens der Behörde eine mitunter recht fühlbare Konkurrenz bereitet wird, ganz abgesehen davon, daß es ihm — bei der Verzollung in natura — unter Umständen unangenehm sein mag, seine Ware teilen zu müssen.

Nicht mindere Schwierigkeiten verursachte die Anwendung der mit den einzelnen Mächten vereinbarten Werttarife. So

---

[1]) Da die Schweiz und Portugal sich dem französischen Tarife anschlossen, so existieren eigentlich nur 11 Tarife.

[2]) Die Bestimmung des Wertes erfolgt auf Basis des Marktpreises an dem betreffenden türkischen Platze nach Abzug von 10%, und zwar 8% für Zollgebühren und 2% für Ersatz der Transportspesen.

wurde stets die Frage aufgeworfen, ob für die Wahl des Tarifes der Herkunftsort der Ware oder die Flagge des Schiffes, mit dem sie angekommen war, maßgebend sei; außerdem machten die Kaufleute mit Rücksicht auf die Meistbegünstigungsklausel das ihnen von der Zollbehörde bestrittene Recht geltend, sich unter den Tarifen den für sie günstigsten herauszusuchen. Nicht geringe Schwierigkeiten und Streitigkeiten ergaben sich weiter daraus, daß die Spezialtarife eine sehr ungenaue Warenbezeichnung enthielten. Infolge dessen wurden vor ungefähr 15 Jahren die Tarife außer Kraft gesetzt, und heute wird lediglich das Wertzoll-System angewendet.

Wenn schon die einfache Zahlung der Zölle so enormen Schwierigkeiten begegnet, so kann man sich ungefähr einen Begriff von der Umständlichkeit machen, die bei der Rückzahlung von Zöllen im Transitoverkehre herrscht. So erfolgt z. B. die Rückerstattung der geleisteten Kaution nur gegen eine Bescheinigung, daß die Ausfuhr der Ware innerhalb sechs Monaten nach der Einfuhr erfolgt ist, eine Frist, die für Karawanentransporte als absolut unzureichend bezeichnet werden muß.

Dem völlig veralteten türkischen Zollsystem reiht sich die Aufrechterhaltung der Binnenzölle würdig an. Bis zum Jahre 1874 sind die 8 %igen Binnenzölle für Land- und Seetransporte, von jener Zeit ab nur für Seetransporte erhoben worden. Diese Abgaben haben mitunter die eigentümlichsten Situationen gezeitigt. Der inländische Produzent konnte unter Umständen mit dem ausländischen nicht konkurrieren, da die Zollsätze für letzteren im Falle der Anwendung der Spezialtarife niedriger sein konnten als für den türkischen Produzenten, bei dem der Tagespreis in Anwendung kommt.

Der Binnenzoll lastete wie ein Alp auf der nationalen Industrie, da die jedesmalige Umarbeitung der Waren, deren Rohmaterial nicht zu Wasser oder aus dem Auslande zugeführt wurde, dem Binnenzoll unterlag.

Ein Irade des Sultans aus neuester Zeit hat hier eine sichtliche Erleichterung der Lage geschaffen, indem die Binnenzölle, die als „Heeresschenkung“ erhoben werden, auf 2 % herabgesetzt wurden. Die Regierung hatte ursprünglich die Absicht, diese 2 % für Kriegszwecke auch von ausländischen Waren zu erheben; doch mußte diese Neuerung, die nur wenige Tage in

Kraft stand, auf den Protest der fremden Gesandtschaften hin aufgehoben werden. Eine offizielle türkische Handelsstatistik gibt es nicht. Man ist in dieser Beziehung auf die Angaben der großen Transportinstitute angewiesen und muß sie durch Umfragen und Schätzungen sich zu ergänzen suchen. Nur ein einziges Mal, und zwar für das Jahr 1294 (1878/79) hat die Hauptverwaltung der indirekten Steuern eine genaue Statistik über die Zollbewegung im türkischen Reiche veröffentlicht.

Wir geben nachstehend einige dem Stateman's Year book und dem vom österreichischen Handelsmuseum herausgegebenen „Zollcompaß" entnommene Daten.

Selbstverständlich können angesichts solcher Verhältnisse diese Ziffern nicht auf große Genauigkeit Anspruch erheben. Gleichwohl lassen sie den gewaltigen Aufschwung des Handelsverkehrs und die bedauerliche Tatsache erkennen, daß die Ausfuhr bei weitem nicht mit der Entwicklung der Einfuhr gleichen Schritt gehalten hat. Einfuhr und Ausfuhr stellten sich wie folgt:

	Einfuhr t. Pfd.	Ausfuhr t. Pfd.		Einfuhr t. Pfd.	Ausfuhr t. Pfd.
Im Jahre 1891-92 . .	24 553 940	15 370 050	1895-96 . .	20 575 670	15 535 625
„ „ 1892-93 . .	24 466 985	15 725 542	1896-97 . .	21 360 000	15 428 000
„ „ 1893-94 . .	24 108 660	13 262 416	1897-98 . .	24 070 000	13 750 000
„ „ 1894-95 . .	24 075 490	13 753 805			

Die nachfolgende Tabelle zeigt den Handelsverkehr der Türkei mit den hauptsächlichsten Ländern:

	Einfuhr			Ausfuhr		
	1894-95	1895-96	1896-97	1894-95	1895-96	1896-97
	türkische Pfunde					
Großbritannien . . .	9 315 224	7 415 603	8 567 740	5 953 914	6 395 114	6 313 160
Österreich-Ungarn . .	4 862 966	4 370 975	4 202 990	1 316 989	1 909 038	1 496 780
Frankreich	4 742 210	2 372 653	2 100 940	3 822 512	3 957 073	4 606 650
Rußland	1 651 339	1 602 389	1 752 300	400 545	377 733	382 770
Bulgarien	1 033 528	877 282	672 680	380 897	347 098	369 280
Rumänien	753 580	612 552	675 540	199 084	200 175	220 930
Persien	703 765	558 372	581 720	13 440	14 858	25 030
Belgien	664 149	594 626	493 570	49 552	96 423	229 030
Italien	655 892	671 192	698 830	475 591	558 136	469 160
Griechenland	444 520	394 129	293 020	218 271	284 131	329 300
Deutschland	307 125	234 938	209 140	277 509	415 974	269 640
Niederlande	168 684	162 161	175 040	330 767	517 534	374 620
Vereinigte Staaten . .	72 949	33 704	24 360	223 529	355 293	289 220

* * *

Die Artikel: Salz, Tabak, Spirituosen, Stempel, Fischerei, Tabak- und Seidenzehnt, Gewinnanteil der Regierung an der Regie, die in der Einnahmekolonne des Budgets den Zolleinnahmen folgen, werden bei Gelegenheit der Besprechung des Staatsschuldenrates näher behandelt werden.

Beiye der Tumbeki.

(Verkaufslizenzgebühr für Tumbeki, Nargileh-Rauchtabake.)

Einnahme: **5449 t. Pfd.**

Dieser Budgetposten bezieht sich nur auf importierte Tumbeki, bei denen sich die Regierung den Ertrag der Verkaufslizenzgebühren vorbehalten hat. Die Taxe für inländische Tumbekis ist in dem Monopol der Tabakregie einbegriffen. Ausgenommen in Konstantinopel, wo dieser Dienst von der Tabakregie besorgt wird, erteilt die Staatsschuldenverwaltung sonst überall das Verkaufsrecht im Namen der Regierung, an welche die aus diesem Titel einkassierten Beträge abgeführt werden.

Die Höhe der Taxe schwankt nach dem Orte. Sie beträgt 150, 100 oder 50 Para in Gold; für die Tabakverkäufer, denen diese Lizenz nur ausnahmsweise erteilt wird, beträgt sie $37^1/_2$, 25 oder $12^1/_2$ Para in Gold.

Zinsen auf disponible Fonds.

Einnahme: **4000 t. Pfd.**

Es handelt sich hier um Zinsen auf Fonds, die anderwärts als bei der Banque Ottomane deponiert sind.

Tumbekimonopol.

Einnahme: **40000 t. Pfd.**

Auf Grund eines zwischen der persischen Imperial Tobacco Corporation und dem Grafen Zogheb geschlossenen Vertrages, der letzterem das Recht gab, bis zum 1. September 1916 alle der genannten Korporation gehörigen Tumbekis bis auf das zum Verbrauche im Lande selbst erforderliche Quantum zu kaufen, wurde am 3. April 1891 eine „Tombakgesellschaft“ mit einem Kapital von 5 Millionen Francs ins Leben gerufen. Das

Kapital war in 10000 Aktien zu 500 Francs geteilt, von denen 4000 Aktien Herrn von Zogheb als Einlage übergeben wurden.

Wenige Monate darauf hörte die Imperial Tobacco Corporation zu bestehen auf, und die Tombakgesellschaft hatte infolgedessen keine Daseinsberechtigung mehr. Da wandte sich die Gesellschaft an die osmanische Regierung, um das ausschließliche Privilegium zu erhalten, ausländische Tumbekis einführen und zu bestimmten Preisen verkaufen zu dürfen.

Mit Jrade vom 2. Djemaz-i-ul-Ula 1309 (4. Dezember 1891) wurde der Gesellschaft diese Konzession für eine Dauer von 25 Jahren unter folgenden Bedingungen erteilt:

Die Gesellschaft behält ihre französische Nationalität und ihr Kapital unverändert bei.[1]) Die Regierung erhebt während der ersten 9 Jahre für jedes Kilogramm eingeführten Tombak 3 Piaster Gold, während der 9 folgenden Jahre 4 Piaster Gold, und während der letzten 7 Jahre bis zum Erlöschen der Konzession $4^1/_2$ Piaster Gold.

Außer dieser Zollgebühr verpflichtet sich die Gesellschaft, für jedes Kilogramm importierten Tombaks der Regierung eine Monopolabgabe von 40 Para Gold zu leisten und ein Jahreseinkommen von 40000 t. Pfd. zu garantieren; für jedes Kilogramm über 4 Millionen Kilo erhöht sich die Abgabe auf 50 Para Gold.

In der Geschichte dieser Gesellschaft spiegeln sich alle Illusionen wider, durch welche die fieberhafte Spekulationsepoche von 1893 bis 1895 charakterisiert ist, besonders die enorme geistige Fruchtbarkeit der Führer der Bewegung in Konstantinopel.

Den in Persien erlittenen Verlusten reihen sich gleich am Beginn Mißerfolge in der Türkei an. Die russischen und persischen Kaufleute weigerten sich, sich dem Monopole zu unterwerfen. Der Vorrat dieser Händler war weit bedeutender, als man es erwartet hatte, und um Mißhelligkeiten mit den Gesandtschaften zu vermeiden, mußte man ihn zu sehr hohen Preisen ankaufen. Die persische Regierung machte gleichfalls

[1]) Von den 4000, dem Grafen Zogheb überwiesenen Aktien hatte er 2000 der Imperial Tobacco Corporation of Persia abgetreten. Da die dieser Gesellschaft gewährte Konzession nunmehr hinfällig geworden war, wurden diese 2000 Aktien annulliert und durch 2000 andere ersetzt, wodurch das Kapital auf gleicher Höhe erhalten blieb.

Schwierigkeiten, so daß man sich zu einer jährlichen Zahlung von 13500 t. Pfd. für die ersten drei Jahre, von 15000 t. Pfd. für die folgenden sechs, und von 20000 für die letzten 16 Jahre verpflichten mußte. Endlich waren die Berechnungen der der Regierung zu bezahlenden Abgabe auf Basis einer angenommenen Verkaufsziffer von 4 Millionen aufgestellt; aber im ersten Jahre erreichten die Verkäufe nur etwas über ein Drittel dieser Ziffer: 1420239 kg.

Alle Welt kam der Gesellschaft zu Hülfe: der Konstantinopler Platz, der 5 Millionen Francs 5%iger Obligationen zeichnet, um das durch die unvorhergesehenen Zwangskäufe erschöpfte Betriebskapital wieder herzustellen; — die Tabakregie, die, um der Gesellschaft die hohen Auslagen zu ersparen, welche die Einrichtung einer vollständigen Administration mit Filialen im ganzen Reiche erfordert hätte, sich zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft in der Provinz gegen eine Entschädigung von 10000 t. Pfd. verpflichtet, dann auf Bitten der Gesellschaft von diesem Vertrage zurücktritt und mit ihr ein neues Übereinkommen auf anderer Grundlage schließt; — die ottomanische Regierung, die für eine zum Konsum unbrauchbar gewordene Quantität von 200000 kg. der Gesellschaft eine gleich große zollfrei einzuführen gestattet und für fünf Jahre, d. i. bis Februar 1902, gegen eine Jahreszahlung von 11250 t. Pfd. den Zollsatz für alle in den Vilajets Hedjaz, Bagdad, Bassora und Yemen eingeführten Tumbekis um 2 Piaster ermäßigt; — die persische Regierung, die in den Ersatz der jährlichen Zahlungsverpflichtung von 15000 t. Pfd. durch einen Ausfuhrzoll von 10 Para per kg. willigt; — ja sogar die Repräsentantenkammer in Washington und die indische Regierung, von denen die erstere durch Abschaffung des Sherman Act, letztere durch das Verbot der freien Rupienprägung und die dadurch hervorgerufene Baisse des Silbermetalls den Ankaufspreis des Tumbeki bedeutend zu verringern ermöglichen; — endlich last not least die Ottomanbank, deren freigebiger Hülfe die Rechenschaftsberichte der Gesellschaft stets dankend gedenken, eine Erkenntlichkeit, die wahrhaftig nicht unverdient ist. Als die Unzulänglichkeit des Kapitals offen zu Tage tritt und der Ertrag der 5 Millionen Francs Obligationen aufgebraucht ist, streckt die Bank der Gesellschaft die nötigen Barmittel vor; des

weiteren willigt sie ein, für ihre Forderung sowie für ein in ihrem Besitze befindliches Paket von 5000 Obligationen neue Aktien al pari anzunehmen, und es ist wiederum der uneigennützigen Hülfe der Bank zu danken, daß die Teilung des Kapitals in zwei Kategorien von Aktien vor sich gehen kann.

Doch all das ist erfolglos angesichts der Beharrlichkeit der Schmuggler. Die Verkäufe betragen selbst in den besten Jahren nicht die Hälfte dessen, was man anfänglich erwartet hatte. Sie haben 1894 die höchste Ziffer: 1979692 kg und 1900 die Höhe von 1775182 kg erreicht.

Forderung an Bulgarien für den Betrieb der Eisenbahnstrecke Bellova-Vakarel.

Einnahme: **3055 t. Pfd.**

In dem Vertrage der „Conférence à quatre" (9. Mai 1883) hatte sich die Türkei unter anderem verflichtet, die auf 46 km. berechnete, in Ost-Rumelien gelegene Linie Bellova-Vakarel (eine Abzweigung der Hauptlinie Philippopel-Sofia) zu erbauen; der Bau und der Betrieb dieser Linie war trotz bestehender Abmachungen mit der Gesellschaft der Orientbahnen der Société des raccordements überlassen worden.

Einige Tage vor Eröffnung dieses Betriebes durch die genannte Gesellschaft — im Juli 1888 — besetzte die bulgarische Regierung unter Berufung auf ein Gesetz, das den Eisenbahnbetrieb durch fremde Gesellschaften in Bulgarien untersagt, die Linie mit Militär und versah sie mit ihrem Material und ihren Beamten.

Dieser Zustand blieb bis zu Beginn des Jahres 1894 bestehen, als ein ernster Zwischenfall die Sachlage veränderte. Die Gesellschaft der Orientbahnen stand seit einiger Zeit mit der bulgarischen Regierung in Unterhandlungen wegen Vergrößerung der Station Bellova, deren Gebäude für die Abwicklung des Dienstes unzureichend geworden waren. Plötzlich, am 11. Februar 1894, ließ das Ministerium Stambuloff die von den Orientbahnen betriebene 10 km lange Strecke Bellova-Sarambey militärisch besetzen und hielt deren Züge in Sarambey zurück, indem es die bulgarischen Züge von Sofia bis Sarambey unter dem Vorwande verkehren ließ, daß letzterer Ort sich eher als

Anschlußstation eigne. Die Beschlagnahme dauerte indes nur einige Tage; dank der energischen Intervention Österreich-Ungarns und Deutschlands mußten die Bulgaren die Linie frei geben und sie wieder der Orientbahngesellschaft überlassen.

Gleichzeitig wurden in Konstantinopel Unterhandlungen eingeleitet, um die bezüglich der Linie Bellova-Vakarel schwebenden Fragen zu regeln.

Durch einen in Konstantinopel von 1./13. März 1894 zwischen der türkischen Regierung und dem Fürstentum geschlossenen Vertrag wurde der Betrieb der Linie Bellova-Vakarel der bulgarischen Regierung für 10 Jahre gegen eine Miete von 2250 Francs pro Jahr und Kilometer verpachtet. Für die verflossene Zeit vom 3./15. Juli 1888 bis zum 1./13. März 1894 wurde der Pachtzins auf 1500 Francs pro Jahr und Kilometer festgesetzt.

Der Pachtvertrag ist von Rechts wegen solange als verlängert zu betrachten, bis ihn einer der beiden Teile sechs Monate vorher gekündigt hat.

Die Betriebsgesellschaft der orientalischen Eisenbahnen erhält von der türkischen Regierung als Entschädigung für den Verzicht auf das Betriebsrecht dieser Zweiglinie für die vergangene Periode 500 Francs und für die Zukunft 750 Francs pro Jahr und Kilometer.

Anteil der Kaiserlichen Regierung an dem Betriebsertrage der rumelischen Eisenbahnen.

Einnahme: **83409 t. Pfd.**

Da diese Frage in dem Kapitel „Eisenbahnwesen" eingehend behandelt wird, dürfte hier die Erwähnung genügen, daß der oben angeführte Betrag der Minimalsumme von 1500 Francs pro Jahr und Kilometer entspricht, welchen die Gesellschaft der orientalischen Eisenbahnen als Pachtzins für die von ihr in ihrer Eigenschaft als Pächter der osmanischen Regierung betriebene Strecke von 1264 km. zu bezahlen hat. Der Betrag dient als Deckung für ein 1894 kontrahiertes Anlehen.

III.

Administrative Einnahmen.[1])

Zinsen von den bei der Kaiserlichen Ottomanbank deponierten Effekten.

Einnahme: **38692 t. Pfd.**

Dieser Betrag stellt die Zinsen von den bei der Bank als Garantie für ihren statutenmäßigen Vorschuß hinterlegten Wertpapieren dar: dieses Pfand besteht gegenwärtig aus 951 786 t. Pfd. 5%iger Obligationen der 1896er Anleihe.

Man scheint, allerdings ein wenig spät, darauf gekommen zu sein, daß es nicht sehr logisch ist, sich eines 7% kostenden Kredites zu bedienen, wenn man zur Garantierung dieses Kredites marktgängige Wertpapiere, die nur ca. 5% erbringen, deponiert. Es besteht die Absicht, diese Werte zu realisieren und der Bank ein anderes Pfand, besonders jene Zehnten zu geben, die einen von der Bank vor mehreren Jahren geleisteten Vorschuß decken und infolge Rückzahlung dieses Vorschusses demnächst verfügbar werden.

Aus den in den Kapiteln „Konsolidierte Schuld“ und „Staatsschuldenverwaltung“ gegebenen Einzelheiten und aus den Aufklärungen, die weiter unten bezüglich der russischen Kriegsentschädigung folgen, ist zu ersehen, daß die Ottomanbank dem Fiskus große Dienste leistet, und zwar durch Kontrahierung von Anleihen, durch ihre Intervention — wenn es gilt, finanzielle

---

[1]) Die Mehrzahl der unter diesem Titel im Einnahme-Budget verzeichneten Posten werden in dem Teile dieses Werkes, der von den „Ausgaben“ handelt, näher besprochen. Hier sollen nur jene Posten einen Platz finden, die in der Ausgabekolonne nicht figurieren.

Schwierigkeiten zu ebnen —, durch temporäre, den Kassendienst der Regierung erleichternde Anleihen.

Wenn die Bank infolge von Umständen, die außerhalb ihrer Machtsphäre liegen, auf die Finanzverwaltung des Reiches auch nicht jenen großen Einfluß ausüben konnte, den man 1874, als ihr die Rolle eines Reichs-Schatz- und Zahlmeisters übertragen wurde, von ihr erwartet hatte, so hat sie dennoch ihre Stellung als Bankier des Malié in sehr nützlicher Weise ausgefüllt. Die Organisation der Staatsfinanzen ist, was den Dienst der öffentlichen Schuld anlangt, größtenteils ihr Werk, da sie der Haupturheber des Vertrages vom 10./22. November 1879 war, durch welchen die Regierung den Ertrag gewisser Steuern cediert hatte. Dieser Vertrag war ungemein vorteilhaft für die Bank, der er die Rückzahlung außerstatutarischer Vorschüsse, die sich auf nicht weniger als 140 Millionen Francs beliefen, sicherte; er war aber gleichzeitig auch für den Staat und seine Gläubiger äußerst nützlich, da er den Keim barg, aus dem die Einrichtung der Staatsschuldenverwaltung entsprossen ist.

Die Bank schien gleichfalls berufen, die Entwicklung des Handels und der Industrie des Landes zu fördern, indem sie den Privaten ein mächtiges Kreditinstrument darbot, doch die Umstände erlaubten ihr nicht, alles das auszuführen, was man von ihr erwartet hatte. Ihre Zentrale in Konstantinopel[1]) und ihre 25 Agenturen im Innern[2]) leisteten allerdings gewisse Dienste; doch sind diese eben notwendigerweise dadurch begrenzt, daß die allgemeinen Verhältnisse des Landes der Entwicklung des Unternehmungsgeistes bei den Kaufleuten und Industriellen wenig günstig sind.

Ein anderer Teil der gewöhnlichen Tätigkeit einer Staats-Bank, die Ausgabe von Banknoten, hat aus gleichen Gründen

---

[1]) Gesetzlich ist der Sitz der Bank in Konstantinopel, wo sich auch ihre bedeutendsten Ämter befinden; doch die höhere Leitung geht von Paris und London aus. Die Bank hat in jeder dieser beiden Städte ein Komitee; der Präsident des Verwaltungsrates befindet sich in Paris. Die 1875 genehmigten Statuten bestimmen, daß von den 26 Mitgliedern des Komitees sechs Österreicher sein oder in Österreich ihren ständigen Wohnsitz haben müssen; diese Bestimmung hat aber bis jetzt nicht Anwendung gefunden.

[2]) Die Bank hat auch zwei Agenturen in London und in Paris, sowie Filialen in Alexandrien, Port Said und Kairo.

nicht den Erfolg gehabt, der in westeuropäischen Ländern erzielt wird. Das Vorhandensein sehr verschiedenartiger Münzen konnte nicht verfehlen, auf den Banknotenumlauf, der sich nur schwer einzubürgern vermochte, einen ungünstigen Einfluß auszuüben. In den ersten Jahren hatte er im Durchschnitt 100000 Pfund erreicht, in den kritischen Jahren 1876 und 1878 belief er sich nur auf 26000 Pfund. Seit 1883 kann man ein stetiges Anwachsen des Umlaufes wahrnehmen, der dank der 1888 von der Bank im Verein mit der Regierung und der Staatsschuldenverwaltung unternommenen Münzreform die Tendenz zu einem ganz respektablen Aufschwung zeigt. Ende 1900 betrug der Banknotenumlauf 930000 t. Pfd.

Im Jahre 1877 errichtete die Bank in ihren ägyptischen Filialen eine Sparkasse mit der Bestimmung, die Einlagen der kleinen Sparer aufzunehmen; 1891 dehnte sie dieses System unter dem Namen „caisse de familles" auf ihre Filialen in der Türkei aus. Die Einlagen sind durch ein aus französischer $3\frac{1}{2}$%iger und deutscher 3%iger Rente bestehendes Portefeuille gedeckt. Der gewährte Zinsfuß ist 2% (in Ägypten $2\frac{1}{2}$%) und die höchste Einlage 100 t. Pfd. Wenn diese Summe erreicht ist, kann der Einleger ihre kostenlose Umwandelung in Wertpapiere nach seiner Wahl verlangen. Der Betrag der Einlagen erreichte am 31. Oktober 1901 193085 t. Pfd. (in Ägypten 145788 t. Pfd.).

Wir haben an anderer Stelle[1]) die Bedingungen, unter denen die Gründung der Bank im Jahre 1863 erfolgt war, ihre Umgestaltung in den Jahren 1874—1875 und die bedeutenden Konzessionen besprochen, die ihr zu jener Zeit gemacht worden waren. Von den seit jener Zeit geschlossenen Verträgen, die das Verhältnis zwischen Bank und Staat zum Gegenstande haben, mögen folgende besonders hervorgehoben sein: Konvention vom 17./29. Mai 1886, in welcher der 1875 mit 2700000 t. Pfd. festgesetzte statutarische Vorschuß auf 750000 t. Pfd. (zu 7%) herabgesetzt und durch ein Depot von 3517500 Pfund konsolidierte Anleihe garantiert wurde; Konvention vom 8./20. Mai 1893, die diesen Vorschuß unter gleichen Bedingungen bezüglich Zinsfußes und Deckung auf eine Million Pfund erhöhte.

[1]) Siehe Seite 43 u. 51.

Am 7. November 1895 wurde die 1863 für 30 Jahre erteilte, sodann 1874 auf 50 Jahre verlängerte Konzession auf einen neuen Zeitraum von 12 Jahren, d. i. bis zum 4. August 1925, ausgedehnt.

Am 7. Mai 1896 ersetzte ein Vertrag das Pfand von 3517500 t. Pfd. konsolidierter Obligationen durch ein anderes von 951786 t. Pfd. 5%iger Obligationen der 1896er Anleihe und bewilligte der Bank Anweisungen auf die allgemeinen Einnahmen und die Zehnten gewisser Vilajets für den Betrag ihrer Kommissionsgebühr für den Schatzdienst (50000 t. Pfd.) und der Beitragsgebühr für ihre Filialen (31000 t. Pfd.).

Durch Vertrag vom $\frac{\text{21. November}}{\text{4. Dezember}}$ 1901 wurde eine neue 5%ige Anleihe von 1254000 t. Pfd., eingeteilt in 57000 Obligationen zu 22 t. Pfd. aufgelegt. Die Bank übernahm hiervon 21000 Stück; die verbleibenden 36000 wurden ihr als Ersatz für eine gleich große Anzahl Obligationen der 1896er Anleihe, die sich als Deckung für ihren statutenmäßigen Vorschuß bei ihr befanden, übergeben. Die Bank kaufte gleichfalls die nunmehr freigewordenen 36000 Obligationen der 1896er Anleihe mit der Verpflichtung, die laut dieses Vertrages gekauften zwei Kategorien von Stücken nicht vor Ablauf einer bestimmten Frist zu realisieren.

Außer dem Kassendienste für das Malié ist die Bank laut Muharremdekret auch beauftragt, die fälligen Koupons und gezogenen Stücke der vom Verwaltungsrate der Staatsschuld übernommenen Anleihen einzulösen.

In den ersten zwölf Jahren des Bestehens der Bank waren die Dividenden glänzend; sie schwankten zwischen 9 und 15% und erreichten 1874 — infolge der nach Umwandlung und Fusion der Bank mit der Austro-Ottomanischen Bank stattgehabten Reservenaufteilung — sogar 56%.

Das dreizehnte Jahr — eine ominöse Zahl —, das erste, in dem die Bank ihr Amt als General-Reichs-Schatz- und Zahlmeister versah, brachte Enttäuschung und eröffnete eine Reihe magerer Geschäftsjahre; 1875 betrug die Dividende nur 5%.

Im Jahre 1876 erfolgte der Bankerott der Türkei. In diesem und den zwei folgenden Jahren erhielten die Aktionäre nichts. Für 1879 und 1880 konnten 5% gezahlt werden, dank

der Konvention, die dem Bankier-Syndikate die Verwaltung der indirekten Steuern übertrug, um einen bedeutenden Teil derselben zur Rückzahlung der der Regierung geleisteten Vorschüsse zu verwenden.

In den Jahren 1881, 1882 und 1883 machten sich die Gründung der Staatsschuldenverwaltung und die der Bank überlassenen Prioritätsobligationen in der angenehmsten Weise fühlbar; man verteilte für jedes der beiden Jahre 1881 und 1882 15%, für 1883 10%, für 1884 8%, für 1885 6%, für 1886 bis 1889 je 5%.

Im Jahre 1890 fand die Konvertierung der 5%igen Prioritäten und die Emission der 4%igen sogenannten Konsolidierungsanleihe, 1891 die Konvertierung der 1877er Anleihe statt. In den vier folgenden Jahren 1890 bis 1893 wurden je 7% verteilt.

Im Jahre 1894 beteiligte sich die Bank an der vom Hause Rothschild in London vorgenommenen Konvertierung der sogenannten „ägyptischen Tributanleihe“ von 1854 und 1871; die Dividende betrug 8%.

Das Jahr 1895 begann glänzend; aber die in Kleinasien ausbrechenden Wirren brachten das Spekulationsfieber plötzlich zum Stillstand.

Eine Geldkrise brach aus, gefolgt von einem „Run“ auf die Bank. Diese war sofort in der Lage, ihre Banknoten einzulösen und die kurzfristigen Depots auszuzahlen. Trotz dieser Schwierigkeiten und trotz des von der Regierung im Interesse des Handels angeordneten viermonatlichen Moratoriums, das den Eingang der Vorschüsse an die Getreideproduzenten verzögerte, konnte die Bank noch eine 6%ige Dividende verteilen.

Im Jahre 1896 waren die Bureaus der Bank der Schauplatz eines Ereignisses, das in den Annalen der Kreditinstitute keinen Präzedenzfall hat. Um die Aufmerksamkeit Europas auf die armenischen Wirren zu lenken, erstürmte eine Bande fanatischer Armenier am hellen Tage die Bank und richteten ihre Revolver gegen jeden, der ihnen Widerstand zu leisten versuchte. Der Bank widerfuhr aus diesem Vorgang kein direkter Schade; indes wurde sie durch die infolge dieser traurigen Wirren hervorgerufenen Situation, durch die Verwicklungen auf Kreta und den griechisch-türkischen Krieg in Mitleidenschaft gezogen. Sie verteilte nur 5%, eine Quote, die bis einschließlich des Geschäftsjahres 1900 beibehalten wurde.

Die durchschnittlich seit Bestehen der Bank ausbezahlte jährliche Dividende beträgt 9%, seit der im Jahre 1874 erfolgten Erhöhung ihres Kapitals 6%.

* * *

Der mit 51775 t. Pfd. bezifferte Budgetposten „Anteil des Kaiserlichen Schatzes an dem Gewinn der Tabakregie", wird weiter unten in dem der Wirksamkeit der Staatschulden-Verwaltung gewidmeten Teile dieser Arbeit besprochen werden.

IV.

Verschiedene Tribute.

Einnahme: **1136316 t. Pfd.**

Dieser Betrag verteilt sich, wie folgt:

Ägypten (inkl. 15000 t. Pfd. für Zeilah am Meerbusen von Aden)	t. Pfd.	765000
Ost-Rumelien	„ „	265000
Cypern	„ „	102596
Samos	„ „	3000
Athosgebirge	„ „	720

Der Tribut von Ägypten reicht zurück auf die Eroberung Ägyptens im Jahre 1517 durch den Sultan Selim I., den Besieger Tumun Beys, des letzten der Mameluken.

Seither hat Ägypten immer einen jährlichen Tribut gezahlt, dessen Betrag nach dem Gutdünken der türkischen Souveräne, den absoluten Herren des Niltales, wechselte. Im Laufe des 19. Jahrhunderts hatten die politischen Ereignisse die Beziehungen zwischen der Türkei und Ägypten ganz verändert. Nach den Niederlagen, die Mehemet Ali seinem Souverän beibrachte, und dank der Intervention der europäischen Diplomatie, erlangte er 1841 die lebenslängliche Belehnung mit dem Paschalik von Ägypten, mit dem Rechte der Erbfolge für seine Nachkommen und Festsetzung des Tributs auf ein Viertel der Bruttoeinnahmen des Landes. Um die Unzulänglichkeiten dieser etwas vagen Bestimmung zu vermeiden, wurde der Tribut einige Jahre später auf die fixe Summe von 60000 Beuteln (à 500 Piaster) d. h. 7560000 Francs, festgesetzt. Im Jahre 1867 erkaufte sich Ismaïl Pascha gegen Erhöhung des Tributes auf mehr als das Doppelte (150000 Beutel) von der Pforte derart umfassende Zugeständnisse, daß sie mit Ausnahme des dem Sultan vorbehaltenen Belehnungsrechtes fast die Unabhängigkeit Ägyptens bedeuteten.

Die Türkei könnte sich in der Tat glücklich schätzen und würde unter den Nationen des Kontinents finanziell eine der bestgestellten sein, wenn sie ihre Einnahmen im eignen Lande und die übrigen Tribute, auf die sie Anspruch hat, ebenso leicht erheben könnte, wie in Ägypten. Niemals hat Ägypten seit 1867, als Ismaïl Pascha den 1872 bestätigten Firman erlangte, der Türkei nach dieser Richtung hin Unannehmlichkeiten verursacht. Seit dem ägyptischen Liquidationsgesetze vom 17. Juli 1880, welches eine „Caisse de la Dette Egyptienne" einrichtete, steht der Tribut von Ägypten unter der Garantie der bei dieser Kasse vertretenen Mächte. Er dient als Unterpfand für verschiedene Anleihen, die in dem Abschnitt „Konsolidierte Schuld" noch zu behandeln sein werden.

In dem Abschnitt „Verwaltung der öffentlichen Staatsschuld" besprechen wir die Zahlungsverpflichtung Ost-Rumeliens und den Tribut Cyperns; unter „Kultus" den Tribut des Athosgebirges.

Der Tribut von Samos. Durch Firman vom 10. Dezember 1832 wurde Samos, eine der Hauptinseln des ägäischen Meeres, als Vasallen-Fürstentum konstituiert. Die Pforte ernennt den Fürsten (griechischer Nationalität) und erhebt einen Tribut von 300000 Piastern, der ungefähr 10% der Einnahmen der Insel und ungefähr 6 Piaster auf den Kopf der Bevölkerung ausmacht.

Ausgaben.

I.

Kaiserliche Zivilliste.

Kaiserliche Zivilliste:
577172 t. Pfd.

Apanagen der Prinzen und Prinzessinnen.
305378 t. Pfd.

Bei der Festsetzung der ersteren der obigen Ziffern scheint man die Zivilliste der größeren Souveräne Europas als Grundlage angenommen zu haben.

Der Zar bezieht	12740000 Rubel	= ungefähr	34	Mill.	Francs
Der Kaiser von Österreich . .	18600000 Kronen	= „	19½	„	„
Der Kaiser von Deutschland[1]) .	15500000 Mark	= „	19½	„	„
Der König von Italien	16050000 Lire	= „	16	„	„
Der König von England . . .	543000 engl. Pfd.	= „	13½	„	„

Man dürfte wohl kaum behaupten können, daß die dem Souverän und seiner Umgebung ausgezahlten Beträge die in der Ausgabekolonne des Budgets angegebene Ziffer in Wirklichkeit nicht übersteigen. Nie haben die Türken einen ganz genauen Unterschied zwischen den Ausgaben des Sultans und denen des Staates, den er in seiner Person verkörpert, zu machen gewußt.

Zur Steuer der Wahrheit muß jedoch hinzugefügt werden, daß seit der Thronbesteigung des Sultans Abdul Hamid die Lage sich in dieser Hinsicht bedeutend gebessert hat. Trotzdem die Ausgaben des kaiserlichen Hauses auf nicht unbeträchtlicher

---

[1]) Die Zivilliste wird Kaiser Wilhelm II, wie seinen beiden Vorgängern auf dem im Jahre 1871 errichteten Kaiserthrone, nicht in seiner Eigenschaft als Kaiser von Deutschland, sondern als König von Preussen bewilligt.

Höhe geblieben sind, so erreichen sie doch nicht die Ausgaben vor 25 Jahren. Teilweise haben sie auch ihre Natur geändert. Der Sultan selbst führt ein sehr einfaches Leben. Man hört unter Abdul Hamid nichts mehr von jenen unsinnigen Juwelenankäufen, von jener wahnsinnig kostspieligen Bauwut, welche die Herrschaft Abdul Azis kennzeichnete. Aber das zahlreiche Personal von Beamten und Angestellten aller Art, das den Sultan umgibt, verschlingt bedeutende Summen, und der für die Zivilliste bestimmte Betrag wäre selbst unter Hinzurechnung der außerhalb des Budgets erhobenen Gelder offenbar unzureichend, würde der Sultan, der für einen der größten Grundbesitzer der Welt gilt, nicht über ein sehr bedeutendes Privatvermögen verfügen.

Die Verwaltung dieses Vermögens liegt dem Ministerium der Zivilliste ob, dessen Chef im Ministerrate weder Sitz noch Stimme hat. Dieses Ministerium besteht aus einem Verwaltungsrate von 11 Mitgliedern und einem Verwaltungsausschusse der Kaiserlichen Domänen von 10 Mitgliedern. Das Personal ist äußerst zahlreich, da die Güter der Zivilliste sich auf alle Provinzen ausdehnen; in Syrien und Mesopotamien werden sie auf 30% der bebauten Fläche geschätzt.[1])

Die Residenz des Sultans Abdul Hamid ist Yildiz-Kiosk, (Sternenkiosk), das im Jahre 1865 auf dem Hügel von Ortaköi und Beschiktasch erbaut und später durch Anbau dreier weiterer Flügel beträchtlich vergrössert wurde. Dieser riesige, von hohen Granitmauern geschützte Komplex mit seinen zwischen dem Laubwerk des Parkes verstreuten Kiosken und Pavillons ist beinahe eine Stadt für sich, deren Bevölkerung — ungerechnet der stattlichen Truppen der Kaiserlichen Garde, deren Kasernen sich an die Schlosswälle anlehnen — mehr als 3000 Personen

[1]) Man kann nicht sagen, daß diese Vereinigung großer Latifundien in den Händen der Zivilliste wirtschaftliche Nachteile für das Land zur Folge hat. Diese Vereinigung erfolgt keineswegs wie im alten Rom zum Nachteile des kleinen Grundbesitzers, sie übt im Gegenteile einen wohltätigen kulturellen Einfluß aus, weil die Zivilliste Terrains bearbeiten läßt, die infolge des Wandertriebes der Bevölkerung sonst unbebaut bleiben würden. Übrigens ist die Zivilliste nicht der einzige Großgrundbesitzer dieser Gegenden, auch einige Privatleute haben da ganz gewaltige Latifundien inne; so soll der Bankier Zarifi in Konstantinopel im Vilajet Bagdad mehr als 50000 Hektar vom Staate käuflich erworben haben, auf denen er Reis und Baumwolle baut.

beträgt. Dieses Personal umfaßt die Haus- und Gardeoffiziere des Sultans, den Harem, zahlreiche Beamte, niedere Angestellte und endlich einen Schwarm von Dienern und Sklaven.

Den ersten Rang in der Hierarchie des Palastes nimmt der Groß-Eunuche ein, dem allein neben dem Großvezier der Titel „Hoheit“ zukommt. Nach ihm folgt im Range der erste Sekretär, der eine äußerst wichtige Rolle spielt. Er steht an der Spitze der Kabinetskanzlei, und alle Angelegenheiten gehen durch seine Hände. Zeremonienmeister, Palastmarschälle, Adjutanten, Ärzte (30 an der Zahl, von denen der erste den Marschallsrang hat), Kämmerer, der „Sedjadedji“ (betraut mit der Verwahrung des großherrlichen Gebetsteppichs), der „Cafedji Baschi“ (Chef der Kaffeebereiter) u. s. w. werden sämtlich auf Kosten der Zivilliste beköstigt und bezahlt; ein Monatsgehalt des Personals von Yildiz beträgt ungefähr 30000 t. Pfd.

In der „kleinen Burg“ befindet sich die eigentliche Residenz des Sultans und der Haremsdamen. Die vier Gemahlinnen des Sultans (die Mütter seiner ersten vier Kinder) und die Kadinen, die Mütter seiner übrigen Kinder, haben daselbst ihre Privat „daïres“. Ihr Gefolge sowie dasjenige der übrigen Frauen ist so zahlreich, daß die weibliche Einwohnerschaft des Harems auf fast 1200 Personen geschätzt wird.

Über den Kadinen, sogar über den vier einander an Rang vollständig gleichgestellten Gemahlinnen steht die Sultanin-Valideh, Sultanin Mutter, „der weibliche Abglanz des Sultans“; als unumschränkte Herrin herrscht sie, verehrt und gefürchtet, über den Harem. Ihre Aufgabe ist eine ungemein schwierige; Peresto-Hanum, die gegenwärtige Sultanin-Valideh, welche Abdul Hamid seit dem Tode seiner Mutter[1]) erzogen hat, entledigt sich ihrer Aufgabe in bewundernswerter Weise. Man sagt ihr nach, daß sie den Harem mit unendlich viel Takt und Geschick zu leiten versteht.

Das älteste Mitglied der Kaiserlichen Familie und demzufolge der mutmaßliche Thronfolger ist der Bruder des Sultans, Prinz Reschad, der im 57. Lebensjahre steht. Außer Reschad Effendi hat der Sultan noch drei Brüder, die Prinzen Kema-

[1]) Nach dem Tode der Mutter vertritt die Amme die Stelle der Sultanin Validé.

leddin Vahdeddin und Suleiman, und drei Schwestern, die Prinzessinnen Djemileh, Senieh und Midieh.

Er ist Vater von 13 Kindern, von denen Selim Effendi das älteste ist. Seine anderen Söhne sind: Achmet Effendi, Abdul Kadir-Effendi, Bürhadeddin Effendi und Abdur-Rahim-Effendi, der jüngste, im 7. Lebensjahre stehende Prinz. Seine Töchter sind: die Prinzessinnen Zekkieh, Naïmé, Naïleh, Aischeh und 4 Mädchen in zartem Alter.

II.

Öffentliche Schuld.

Konsolidierte Schuld.

Ausgabe: **5064888 t. Pfd.**

Die konsolidierte Schuld umfaßt:

1. Die durch den Tribut Ägyptens garantierten Anleihen;
2. Die Anleihen, deren Dienst der Verwaltung des Malié zufällt;
3. Die Anleihen, deren Dienst durch den Verwaltungsrat der öffentlichen Schuld versehen wird, und
4. Die Anleihen, welche durch direkt von diesem Rat verwaltete Einkünfte garantiert sind.

I. Durch den Tribut Ägyptens garantierte Anleihen.

Dieser Tribut[1]) wird von der ägyptischen Regierung den Kontrahenten dieser Anleihen, Dent Palmer & Co. und Rothschild & Sons in London, direkt ausbezahlt. Die erste der durch den ägyptischen Tribut gedeckten Anleihen wurde 1854 zu 80% emittiert. Sie betrug 3000000 £ zu 6% mit 1%iger Amortisation.

Im Jahre 1855 fand die Emission (à $102 \frac{5}{8}$%) einer von Frankreich und England garantierten 4%igen Anleihe von 5000000 £ statt. Da diese Garantie sich nur auf die Zinsenzahlung, nicht aber auch auf die Tilgung erstreckte, und die Türkei seit 1876 die Einlösung der gezogenen Stücke sistierte, so befinden sich noch £ 3815200 in Zirkulation. Es braucht wohl nicht erst gesagt zu werden, daß die Besitzer von dieser Situation in hohem Grade befriedigt waren. Welche Chance, ein 4%iges von England und Frankreich garantiertes Papier

---

[1]) Siehe weiter oben das Kapitel „Tribute“.

zu besitzen, besonders zu einer Zeit, wo die englischen $2^3/_4$ %igen Konsols 113 standen. Seit der Abtretung Cyperns an England fällt der Dienst dieser Anleihe ausschließlich letzterem Staate zu, obwohl offiziell Frankreich den Gläubigern gegenüber für die Zinszahlung weiter verantwortlich ist.

Die für die Zinsen und Amortisierung dieser Anleihe erforderlichen 250000 £ waren ursprünglich durch dem ägyptischen Tribut entnommene 72872 £, der Rest durch die Zolleinahme Smyrnas und Syriens gedeckt. Seit der Abtretung Cyperns verwendet England bis zur erforderlichen Höhe den Tribut Cyperns anstatt des Zollertrages von Smyrna und Syrien. Im Jahre 1871 wurden £ 5700000 6 %ige, durch Ziehungen bis 1905 rückzahlbare Obligationen zum Kurse von 73 % emittiert.

1877 fand die Emission von 5 Millionen Pfund 5 %iger Obligationen statt.

1891 wurde als Ersatz für die 1877er 5 %ige Anleihe eine 4 %ige in jährlichen Ziehungen bis 1950 rückzahlbare Anleihe von 6316920 £ ausgegeben; der Emissionskurs betrug für Barzeichner $93^1/_2$, für Besitzer von 1877er Anleihe 93 %.

Im Jahre 1894 fand die Ausgabe von £ 8212340 mit $3^1/_2$ %iger Verzinsung im Umtausch gegen die 6 %ige 1854er Anleihe (die 1877 auf 5 % herabgesetzt wurde) und die $4^1/_2$ %ige Anleihe von 1871 statt.

Diese Anleihe ist in jährlichen Ziehungen bis 1955 al pari rückzahlbar; die Regierung hat sich hierbei das Recht vorbehalten, von 1905 ab die Tilgung zu verstärken.

Die Emission gegen bar fand zum Kurse von 94,25 statt.

Von diesen verschiedenen Anleihen waren am 1./14. März 1902 noch im Umlaufe:

£ 3815200	von der	4 %igen	Anleihe	von	1855
„ 5978920	„ „	4 „	„	„	1891
„ 7890780	„ „	$3^1/_2$ „	„	„	1894

II. Anleihen, deren Dienst dem Malié zufällt.

a) 5 %ige sogenannte „Zollanleihe“ von 1886: 6499988 t. Pfd.

Diese Anleihe wurde zur Bezahlung der Forderungen der Ottomanbank und anderer schwebenden Schulden ausgegeben

und ist durch die Einkünfte der indirekten Steuern (Zölle) gedeckt. So lange die Stücke unter pari stehen, erfolgt die Tilgung (im Verhältnis von 1 %) auf dem Wege des Rückkaufes an der Börse. Bis März 1902 war eine Summe von 1 365 134 t. Pfd. getilgt.

b) 4 %ige sogenannte „Tombakanleihe“ von 1893: 1 000 000 t. Pfd.

Diese in halbjährlichen Ziehungen bis 1934 rückzahlbare Anleihe ist durch die 40 000 t. Pfd., welche die Tombak- (Nargilehtabak) Gesellschaft der Regierung jährlich zu bezahlen hat, und durch 11 500 t. Pfd., welche die Gesellschaft für die Eingangszölle auf fremde, nach Bagdad und Yemen importierte Tumbekis zurückzubehalten berechtigt ist, gedeckt. 106 690 t. Pfd. sind bereits getilgt.

c) 4 %ige „Eisenbahnanleihe“ von 1894: 1 760 000 t. Pfd.

Diese in 64 Jahren (vom 1. Juli 1894 an) rückzahlbare Anleihe ist durch die von der Betriebsgesellschaft der orientalischen Eisenbahnen zu leistende Abgabe (1 500 Francs per km) gedeckt. Ein Teil der Summe diente zur Bezahlung des Restes eines von dieser Gesellschaft 1885 geleisteten Vorschusses von 23 000 000 Francs. 57 398 t. Pfd. dieser Anleihe sind bisher getilgt.

III. Anleihen, deren Dienst durch den Verwaltungsrat der öffentlichen Schuld versehen wird.

a) 5 %ige	Anleihe von	1 650 000	t. Pfd.	(Fischereianleihe)	vom Jahre	1888
b) 4 %ige	„ „	4 999 500	„	(Osmanieh- oder Konsolidierungsanleihe)	„ „	1890
c) 5 %ige	„ „	3 272 720	„	—	„ „	1896
d) 5 %ige	„ „	1 254 000	„	—	„ „	1902

Diese, sowie die

IV. Anleihen, die durch direkt von diesem Conseil verwaltete Einkünfte garantiert sind,

und zwar: Die Prioritätsobligationen, die konvertierte Schuld und die Türkenlose, werden in dem die Staatsschuldenverwaltung behandelnden Abschnitt besprochen.

Schwebende Schuld.

Ausgabe: **1394418 t. Pfd.**

So ungünstig es für ein Land auch sein mag, seine Zuflucht fast beständig zu schwebenden Schulden nehmen zu müssen, so

muß man dennoch zugestehen, daß nicht allein Mangel an System und Voraussicht dem Malié das Auskunftsmittel zeitweiliger Anleihen aufnötigt. Sie sind die fast unvermeidliche Folge der Lage eines fast ausschließlich ackerbautreibenden Landes.

Die von dem Ertrag der Ernten abhängigen Steuereingänge sind sehr unregelmäßig, und Staaten, die hauptsächlich auf diese Eingänge angewiesen sind, sehen sich natürlich in die Zwangslage versetzt, in mageren Jahren Geld aufzunehmen, das sie in den fetten Jahren zurückzahlen. In der Türkei ist diese Lage noch erschwert durch das Verhältnis des Fiskus gegenüber den Eisenbahngesellschaften, deren Forderungen bezüglich der Kilometer-Garantie grade in jenen Jahren stärker werden, in denen die Zehnten ein geringeres Erträgnis liefern.

Angesichts der Finanzgebräuche des osmanischen Fiskus wäre es unmöglich, den Betrag seiner schwebenden Schuld in einem gegebenen Momente genau anzugeben. Immerhin kann man jedoch sagen, daß die schwebende Schuld nicht jene Höhe erreicht, die man anzunehmen versucht wäre, wenn man jeden Augenblick in den Telegrammen der Konstantinopeler Zeitungskorrespondenten liest, daß dieses oder jenes Bankinstitut der Regierung neuerdings einen Vorschuß gewährt hat. Man vergißt hierbei, daß es sich da häufig um Aufnahme neuer Anleihen handelt, die zur Rückzahlung älterer bestimmt sind und infolgedessen die Gesamtschuld nicht vergrößern.

Wenn der Betrag der schwebenden Schuld zuweilen als außergewöhnlich hoch bezeichnet wird, so kommt dies daher, daß man die russische Kriegsentschädigung mit einbegreift; diese sich allerdings noch auf ungefähr 28 Millionen t. Pfd. belaufende Schuld, von der wir weiter unten sprechen werden, ist aber nur in Annuitäten von 350000 t. Pfd. zahlbar, und ist es demnach unlogisch, sie, trotzdem sie nicht durch Obligationen repräsentiert ist, in die Kategorie der schwebenden Schuld einzureihen.

Diese schwebende Schuld kann Ende 1901 auf ungefähr $6^1/_2$ Millionen Pfund veranschlagt werden, und zwar:

1. Forderungen von Regierungs-Instituten:

Agrarbank[1]	1130000 t. Pfd.
Pensionskassen[1]	580000 „
Waisenfonds[1]	180000 „

[1]) Siehe hierüber die besonderen Abschnitte.

2. Forderungen der Ottomanbank (von denen 1 Million den statutarischen Vorschuß bildet) . . . . 2552000 t. Pfd.
3. Forderungen verschiedener Verwaltungen oder Gesellschaften:
   Staatsschuldenverwaltung . . . . 60000 „
   Tabakregie-Gesellschaft . . . . 39000 „
   Orientalische Eisenbahnen für Militärtransporte 18000 „
   „ „ für Erweiterungsarbeiten . . . . 60000 „
   Anatolische Eisenbahnen[1]) . . . . 250000 „
   Borax-Kompagnie[2]) . . . . 50000 „
   Leuchtturm-Gesellschaft . . . . 160000 „
4. Verschiedene Verpflichtungen gegen ausländische Schiffswerften und Fabriken für den Bau oder die Reparatur von Schiffen, Waffenbestellungen usw. ungefähr . . . . . . 1000000 „

Diesen Ziffern müssen noch die Forderungen von Lorando und Tubini hinzugerechnet werden, von denen im Jahre 1901 infolge der in ihrem Interesse unternommenen Schritte des französischen Botschafters und der Flottendemonstration so viel die Rede gewesen ist. Die Forderungen reichen in die Jahre 1875 und 1876 zurück und stammen aus Anleihen, die von dem Kriegs- und Marineministerium kontrahiert worden sind. Die eine betrug ursprünglich 85000 Pfund, die andere war 1882 nach einem Urteil des Konstantinopler Handelsgerichtes auf 66000 t. Pfd. festgesetzt worden. Die aufgelaufenen Zinsen haben die beiden Beträge zur respektablen Höhe von ca. 500000 Pfund ansteigen lassen. Die Pforte hat für diese Forderungen den Bevollmächtigten Tubinis 16 Monatswechsel von je 10000 Pfund, und den Vertretern Lorandos 16 Monatswechsel zu je 21000 Pfund übergeben.

Diese vom Finanzministerium an die Ordre des französischen Konsulates in Konstantinopel ausgestellten Wechsel sind vom Monat März 1902 ab zahlbar.

---

[1]) Anläßlich der Unterzeichnung des Vertrages über die Bagdadbahn hat die Gesellschaft der anatolischen Bahnen der Regierung einen Vorschuß von 200000 t. Pfd. gemacht, da diese Art Anleihen die gewöhnliche Folge jeder neuen Konzession sind. Der Vorschuß ist durch die Hammelsteuer einzelner Distrikte garantiert, ohne daß die Staatsschuldenverwaltung bei Erhebung dieser Taxe einzugreifen hätte.

[2]) Siehe hierüber den besonderen Abschnitt.

Eine andere Reklamation ähnlicher Art ist die bezüglich der Terrains von Ada Bazar in Kleinasien, die den Verwaltungsräten der Leuchtturm-Gesellschaft Vauréal und Baudouy überlassen worden waren; albanesische Emigranten bemächtigten sich dieser Terrains und die Gesellschaft verlangte von der Regierung Rückerstattung der für Trockenlegung der Terrains gehabten Auslagen und eine Entschädigung. Durch die Intervention des französischen Botschafters hat die Gesellschaft einen aus dem Anteil der Regierung an den Leuchtturm-Einnahmen zahlbaren Betrag von 27000 t. Pfd. erwirkt.

In seinen Memoiren erzählt Sir Edward Malet, Ali Pascha habe Lord Lyons auf die Frage, warum er so lange zögere, den wiederholten Reklamationen wegen einer Schuld des Fiskus an einen britischen Untertanen Folge zu geben, geantwortet: „Gewiß, wie Sie es ganz richtig sagen, die Sache verdrießt mich selbst; wenn wir aber diese Schuld ohne weiteres begleichen, so öffnen wir nur neuen Reklamationen Tür und Tor; wir ziehen es also vor, gleich die erste unberücksichtigt zu lassen."

Die Bemerkung Ali Paschas hat durchaus etwas Richtiges an sich; die Unannehmlichkeiten kommen über die Hohe Pforte stets in ganzen Serien. Den Reklamationen Constans' folgten unverzüglich jene des österreichisch-ungarischen Botschafters Baron Calice. Diese bezogen sich zum Teil auf ältere Forderungen österreichisch-ungarischer Untertanen an die Zivilliste, welche sich denn auch beeilte, sie sofort zu begleichen.[1])

Russische Kriegsentschädigung.

Im Vertrage von San Stefano verpflichtete sich die türkische Regierung, Rußland eine Kriegsentschädigung von 300 Millionen Rubel zu zahlen. Obwohl der Berliner Kongreß eine Änderung an dieser Vertragsbestimmung nicht vornahm, so zog er doch den Einfluß in Erwägung, den sie auf die Gläubiger der Türkei haben könnte. In der Sitzung vom 2. Juli 1878 erklärte Graf Schuwaloff, der erste Bevollmächtigte Rußlands „er erkenne an,

[1]) Zu gleicher Zeit erwirkte der österreichisch-ungarische Botschafter die Ernennung von Schiedsrichtern über die Reklamationen der Betriebsgesellschaft der orientalischen Eisenbahnen. Wir werden diese Frage unter „Eisenbahnwesen" eingehender behandeln.

daß in der Frage dieser Kriegsentschädigung mehrere europäische Interessen in Betracht kämen, und daß Europa das Recht habe, sich um die Art der Begleichung dieser Schuld zu kümmern".

Als Antwort auf zwei Bemerkungen — die eine von Lord Salisbury des Inhalts, daß er nicht zugeben könne, daß Rußland vor irgend einem der Gläubiger, deren Rechte aus der Zeit vor dem Kriege datieren, den Vorrang habe, die andere vom italienischen Bevollmächtigten, der daran erinnerte, daß es noch andere Anleihen gäbe, als die von Frankreich und England garantierten, — erklärte Graf Schuwaloff, Rußland gedenke im allgemeinen jede gesetzliche Verpflichtung, d. h. jedes frühere Pfandrecht zu achten, und diese Kriegsentschädigung wie eine Privatschuld zu behandeln. Auf Grund dieser für die Inhaber türkischer Werte höchst wichtigen Erklärungen setzte ein Vertrag zwischen Rußland und der Türkei von 2./14. Mai 1882 die Einzelheiten wegen der Begleichung der Kriegsschuld fest. Es wurde vereinbart, daß die auf 34,9 Millionen t. Pfd. festgesetzte Entschädigung in jährlichen Raten von 350000 t. Pfd. bezahlt und durch die Zehnten der Vilajets Adana, Castamuni, Konia und Sivas, sowie durch die Hammeisteuer im Vilajet Aleppo gedeckt werden solle.

Von Anfang an erfolgten die Zahlungen in recht unregelmäßiger Weise und die indifferente Haltung der russischen Botschaft gegenüber diesem Vorgehen machte fast den Eindruck, als ob es ihr willkommen sei, die Rückstände anwachsen zu sehen, um im gegebenen Augenblick das Mittel an der Hand zu haben, auf die Regierung einen energischen Druck ausüben zu können.

Im Frühjahr 1898 beginnt der Botschafter plötzlich eine energische Aktion für die Zahlung der Rückstände. Auf Verlangen der türkischen Regierung und zugleich, um sie von der durch das Drängen Rußlands verursachten Sorge zu befreien, legen sich die Ottomanbank und die Staatsschuldenverwaltung ins Mittel: die Bank verpflichtet sich, der russischen Regierung als Anzahlung auf die Rückstände den Betrag von 300000 t. Pfd. zu zahlen; die Schuldenverwaltung übernimmt die Einkassierung der ihr zu diesem Behufe überwiesenen

Zehnten, die für die Rückzahlung des Betrages innerhalb dreier Jahre hinreichten.

Außer diesen Rückständen für die Kriegsentschädigung, die sich im Juli 1898 auf 470000 t. Pfd. beliefen, hatte die Türkei an Rußland noch ungefähr 550000 t. Pfd. an Kosten für den Unterhalt der Kriegsgefangenen zu zahlen.

Drei Gründe scheinen das Kabinett von St. Petersburg bestimmt zu haben, diesen Augenblick zu wählen, um seine Rechte geltend zu machen: die Tatsache, daß die Türkei soeben von Griechenland die Kriegsentschädigung einkassiert hatte; die nach den über Griechenland erfochtenen Siegen sich auffällig und unangenehm fühlbar machenden hochmütigen Allüren der türkischen Regierung; endlich der immer mehr wachsende Einfluß Deutschlands seit den Vorgängen auf Kreta.

Dank der dem Sultan geschickt beigebrachten Idee, daß einem Lande gewährte Handelsvorteile die sicherste Gewährleistung dauernder politischer Freundschaft sind, hat der Botschafter Kaiser Wilhelms II. seit einigen Jahren eine Reihe von Erfolgen zugunsten der deutschen Handels- und Industrieinteressen erzielt. Der Besuch Wilhelms II. stand unmittelbar bevor: Eile war geboten, da zu befürchten stand, daß alles von der griechischen Kriegsentschädigung herrührende Geld von der deutschen Industrie, die sich infolge der Kaiserreise schon auf bedeutende Bestellungen gefaßt gemacht hatte, absorbiert werden würde.

Angesichts der erneuerten und sehr energischen Drängens seitens des russischen Botschafters auf Zahlung der Rückstände, wandte sich die Regierung an die Schuldenverwaltung, um von ihr die Übernahme einer Bürgschaft gegen ähnliche Bedingungen wie früher zu erlangen. Das erste Mal handelte es sich nur um einen verhältnismäßig geringen Betrag, der im übrigen durch die Überschüsse der Zehnten, deren Erhebung für Rechnung der Eisenbahngesellschaften dem Conseil anvertraut ist, reichlich gedeckt war; diesmal aber, wo es sich um größere Beträge handelte, muß der Conseil die Regierung, trotz seines Wunsches ihr entgegenzukommen, abschlägig bescheiden, da er die Verantwortung nicht übernehmen konnte, sich von seiner eigentlichen Aufgabe so weit zu entfernen. Das Drängen des Botschafters wurde immer energischer und führte am 27. August

zu einem Vertrage zwischen der Hohen Pforte und der Ottomanbank. Die durch Überweisungen an die Zollverwaltung und die Agrarbank sichergestellte Ottomanbank übernimmt die Verpflichtung, den Betrag der Rückstände in Höhe von 1018000 t. Pfd. der russischen Regierung in sechs Jahresraten zu bezahlen.

Der Appetit kommt mit dem Essen, und wie groß auch ein Staat sein mag, ein sicheres Einkommen von jährlich 350000 t. Pfd. würde er nicht verschmähen.

Nachdem Rußland die Bezahlung der Rückstände und die 550000 t. Pfd. für den Unterhalt der Kriegsgefangenen erlangt hatte, versuchte es, sich die regelmäßige Leistung der späteren Raten zu sichern. Im April 1899 wurde eine neue Vereinbarung getroffen, laut welcher die gesamten verfügbaren Einnahmen der im Vertrage von 1882 erwähnten Vilajets sowie der Vilajets Brussa und Smyrna fortan direkt durch die Ottomanbank für Rechnung der russischen Regierung einkassiert werden sollten. Die Bestimmungen der Vereinbarung sind nicht besonders klar; indes unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die Regierung die Befugnisse der Bank hinsichtlich der Erhebung dieser Steuern identisch zu gestalten beabsichtigte mit denen des Conseil bezüglich der Einlösung der als Garantie für die Eisenbahnen und die Anleihen von 1888 und 1896 gegebenen Zehnten.

Nach der gegenwärtigen Organisation besteht diese Aufgabe in Wirklichkeit nur in der Empfangnahme von Beträgen, welche die Provinzialbehörden an die Staatsschuldenverwaltung abzuliefern für gut befinden. Nach dem Vertrage mit der Ottomanbank hingegen ist diese beauftragt, die Eingänge gewisser Vilajets direkt zu erheben, um — nach Abzug der für das Budget dieser Vilajets bestimmten Beträge — den Rest, bis zur Höhe von 350000 t. Pfd., für Zahlung der russischen Jahresrate zu verwenden und den eventuellen Überschuß zur Verfügung der türkischen Regierung zu halten.

Die Auffassung, daß der Steuerdienst in diesen Vilajets aus den Händen der Regierung in die der Bank übergegangen sei, ist gewiß irrig; immerhin ließe sich aus der Fassung der Vereinbarung für die Bank und indirekt für den russischen Botschafter wohl das Recht ableiten, die Notwendigkeit und Ver-

wendung der für die Bedürfnisse der Vilajets vorgenommenen Abzüge zu kontrollieren; es dürfte interessant sein, die durch dieses Übereinkommen geschaffene Sachlage zu verfolgen.

Waisenkassen.

Unter den im Kapitel „Schwebende Schuld" angeführten Summen stehen auch 180 000 t. Pfd. für die Waisenkassen. Diese Waisenkassen (Beïtul-mal oder Cassam) unterstehen der Verwaltung des Finanzminsteriums und der Kontrolle des Scheik-ul-Islamat. Für Konstantinopel durch ein Gesetz vom Jahre 1268 (1850), für die Provinz durch ein solches von 1287 (1869) ins Leben gerufen, haben sie die Aufgabe, die Hinterlassenschaften für die Minderjährigen zu übernehmen und zu verwalten. Sie können verfügbare Gelder gegen Stellung von drei oder vier Bürgen oder gegen absolut sichere Unterpfänder an Private verleihen.

III.

Ausgaben für religiöse Zwecke. Verschiedenes.

Vakufs.

Ausgabe: **55250 t. Pfd.**

Dieser Betrag wird zum Teil für die Erhaltung gewisser Moscheen, tekes (Klöster) und Friedhöfe verwendet, für welche die frommen Stiftungen nicht ausreichen. Über die Verwendung des Restbetrages siehe das Kapitel: „Rückkauf von Timars und Ziamets."

Die Vakufs, Güter der toten Hand, figurieren im Budget mit einer Ausgabe von 55 250 t. Pfd.; auf Millionen aber beziffert sich der Schade, der dem Staate durch diese Einrichtung erwächst, die einen bedeutenden Einfluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes ausübt und eine der Hauptursachen der unsicheren Lage seiner Finanzen bildet.

Die Gesetze über die Vakufs lassen ihr Alter, die Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit der von ihnen geregelten Materie deutlich erkennen. Sie haben im Laufe der Jahrhunderte stetigen Zuwachs erfahren und ihre ununterbrochene Folge von Geschlecht zu Geschlecht hat eine immer umfangreichere und spitzfindigere Gesetzgebung entstehen lassen.

Die durch diese Gesetzgebung berührten Fragen sind unendlich verwickelt. Ihre nur halbwegs gründliche Behandlung würde ganze Bände erheischen. Wir können hier nur ganz allgemein auf sie hinweisen und dartun, in wie weit sie die finanzielle und wirtschaftliche Zukunft des türkischen Reiches berühren.

Mit dem Namen „Vakuf" bezeichnet man die frommen Stiftungen oder Werken öffentlicher Wohlfahrt zugewendeten Güter.

„Die Güter dieser Welt gehören Gott allein, und die Menschen sind nur deren zeitweilige Verwahrer.“ So äußert sich der Koran, der zu gleicher Zeit seinen Gläubigen empfiehlt, ihre Person sogar dem Dienste Gottes zu weihen. Hieraus erklärt sich der eminent theokratische Charakter des Grundeigentums in der Türkei, der in dem Vakufwesen seinen prägnantesten Ausdruck findet. Die Gründung der Vakufs geht auf den Ursprung des Islam selbst zurück, auf die ersten Siege der Khalifen, deren fromme Dankbarkeit sich darin äußerte, daß sie einen großen Teil der eroberten Gebiete für ewige Zeiten Gott überließen. Seitdem hat der Güterbesitz der toten Hand stetig zugenommen, und zwar in solchem Maße, daß er heute fast $^3/_4$ des bebauten oder angebauten Bodens des Reiches umfaßt.

Man unterscheidet gesetzmäßige Vakufs („Scheris“), deren Bestand von der religiösen Gesetzgebung abgeleitet und sanktioniert ist, und Gewohnheits-Vakufs („Adis“), die nur dem bürgerlichen Gesetze nach zu Recht bestehen.

I. Die gesetzmäßigen Vakufs.

Die gesetzmäßigen Vakufs sind zweifacher Art:

a) Vakufs der Moscheen. Es sind dies bewegliche und unbewegliche Güter, welche vom Staate oder von fremden Spendern für den Bau oder die Erhaltung der dem öffentlichen Gottesdienst geweihten Stätten, sowie für den Unterhalt der in diesen waltenden Priester verwendet werden. Der Spender hat das unumschränkte Recht, den Zweck seiner Stiftung nach Belieben zu bestimmen und die vom Gesetze für jeden Vakuf geforderten zwei Beamten selbst zu ernennen: den Muteveli (Verwalter) und den mit der Kontrolle der Verwaltung des Muteveli betrauten Nazir (Inspektor).

Die Sultane wählten zu Inspektoren der Kaiserlichen Moscheen zuerst den Großvezier, dann den Kapu Agasi, das Oberhaupt der weißen Eunuchen und Großmeister des Kaiserlichen Hauses, der im Jahre 1591 durch das Oberhaupt der schwarzen Eunuchen und des Harems, den Kislar Agasi, ersetzt wurde. So wurde dieser an Stelle des Kapu Agasi die erste Persönlichkeit des Palastes, besonders nachdem Murad III. ihn zum Generalverwalter der Vakufs von Mekka und Medina ernannt

hatte mit dem Titel eines „Haremein-u-Scherifein Naziry", Inspektor der frommen Stiftungen der beiden heiligen Städte. Die meisten anderen Spender folgten diesem Beispiel; indem sie die Aufsicht an die wichtigste Persönlichkeit im Palaste übertrugen, glaubten sie ihren Vakuf dem Sultan selbst anvertraut zu haben.

Ebensogroß ist auch die Freiheit des Spenders in der Wahl eines Verwalters: er kann sich selbst zum Muteveli des Vakufs einsetzen oder seine Kinder oder nächsten Verwandten dazu ernennen und selbst zu deren Gunsten eine permanente Erbfolge in der Verwaltung der Vakufs anordnen. Da der Spender mit diesem Vorgehen zumeist keinen andern Zweck verfolgt, als den, einen Teil seines Besitzes gegen die Verschwendung durch seine Erben, und besonders gegen das gefürchtete Konfiskationsgesetz zu schützen, so bestimmt er den Zweck der Verwendung wohlweislich nur für einen Teil der Vakufeinnahmen, und da er es unterläßt, irgend eine Verfügung bezüglich des Restes zu treffen, von welchem stillschweigend angenommen wird, daß er vom Muteveli für fromme Werke nach eigenem Gutdünken verwendet werde, so gibt er diesem hierdurch die Mittel an die Hand, den bedeutendsten Teil einer dem Anscheine nach zu frommem Zwecke bestimmten Einnahme selbst zu genießen.

Mit Rücksicht auf den Charakter der Vakufs sollte das Amt der Nazire und Mutevelis ein unbesoldetes Ehrenamt sein; nichtsdestoweniger beziehen dieselben gewisse Gehälter, die ihnen der Spender eigens festsetzt.

Die Geringfügigkeit dieser Entlohnung jedoch und besonders die durch den Mangel jeder Kontrolle gesicherte Straflosigkeit trieb wenig skrupulöse Nazire und Mutevelis allzu oft dazu, die Fonds der Moscheen einzustecken. Nur der neue Beamte einer frommen Stiftung hatte die Befugnis, seinen Vorgänger oder dessen Erben gerichtlich zu verfolgen; er hütete sich aber wohl, dies zu tun, da er meist die Absicht hatte, ebenso unredlich zu Werke zu gehen. Diesen Mißbräuchen setzte die Regierung ein Ende, indem sie die Kaiserliche Verwaltung des Evkaf schuf, die 1840 in ein besonderes Ministerium, dem sämtliche Vakufs des Reiches unterstehen, umgewandelt wurde. Das Gesetz von 1870 teilt die Vakufs in „Mazbuta"

und „Ghari Mazbuta“ ein, je nachdem sie vom Vakuf-Ministerium direkt oder von den unter Überwachung dieses Ministeriums stehenden Mutevelis verwaltet werden. Indem der Staat auf diese Weise die Moscheen gegen schamlose Ausbeutung schützte, wahrte er gleichzeitig auch sein eigenes Interesse an der ungeschmälerten Erhaltung der gesamten, durch die Ersparnisse der Kultusstiftungen gebildeten Reserven, zu welchen er schon wiederholt in Zeiten der Not seine Zuflucht genommen hat. Überdies kam infolge der dadurch viel wirksameren Kontrolle dem Staate ein ansehnlicher Teil des Ertrages jener Ländereien zugute, die infolge Erlöschens der letzten Linie nicht mehr nach dem Willen des Stifters verwaltet werden konnten; der Staat wies den Moscheen einen festen Betrag zu und konnte derart wenigstens den Zehnten dieser Güter einstreichen, von dem die Stiftungen ausgenommen sind.

b) Die zweite Gattung der gesetzmäßigen Vakufs umfaßt die Anstalten für Wohltätigkeit oder öffentliche Wohlfahrt, wie auch gewisse, zu meist von Militärs zu Gunsten der Landesverteidigung errichtete Stiftungen. Auf diese Weise können die verschiedensten Objekte, wie Bethäuser, Hospize, Gasthöfe für Arme, Bibliotheken und öffentliche Bäder zum Besten verschiedener Derwischorden oder zur Erhaltung von Festungen, bestimmte Renten, Brücken, Brunnen, Zisternen, sogar Bäume durch ihre Eigenschaft als Vakuf für immer geschützt werden.

Diese Vakufs sind hinsichtlich ihrer Errichtung und ihrer Verwaltung denselben Grundsätzen wie die Vakufs der Moscheen unterworfen.

II. Vakufs durch Gewohnheitsrecht.

Diese Vakufs beruhen auf einem sehr alten Gebrauche. Moscheen, welche ihren Güterbesitz ausdehnen wollten, verwendeten ihre Ersparnisse zu Erwerbungen, die unter folgenden Bedingungen gemacht wurden. Die Moschee zahlte nur die Hälfte des Wertes und überließ dem Verkäufer oder vielmehr dem, „Mutessarif“ genannten, Überlasser die Benutzung des Gutes für eine bestimmte Zeit gegen Leistung einer einmaligen Zahlung (Idjarei muadjeleh) und eines jährlichen Pachtschillings (Idjarei müedjeleh).

Diese Verträge, die den Schein einer Schenkung an die Moschee annahmen, in Wirklichkeit aber nichts anderes als mehr oder minder geschäftliche Transaktionen waren, vereinbarten, daß die Moschee die Reparatur- und Erhaltungskosten der Immobilien tragen sollte, ungeachtet sie bis zum Ablauf des festgesetzten Termines nur deren nominelle Besitzerin war. Diese Klausel wurde zur Quelle von Konflikten, und die häufigen, durch die Nachlässigkeit der Mutevelis oder die mala fides der Inhaber verursachten Streitigkeiten gaben vor mehr als zwei Jahrhunderten Anlaß zu neuen Gesetzen zur Regelung der Vakufs.

Der Kaufpreis wurde auf ein Zehntel oder ein Fünfzehntel des Schätzungswertes des Grundbesitzes herabgesetzt; der Verkäufer, eigentlich richtiger Überlasser des Besitzes, hatte dagegen alle Erhaltungs- und Reparaturkosten auf sich zu nehmen und dafür nur eine jährliche Rente zu zahlen, welche die Zinsen des ihm ausgezahlten Betrages darstellte, wohingegen er die Nutznießung bewahrte, die er an dritte abtreten, aber nur an seine direkten Nachkommen vererben konnte.

Dieses System war für beide Teile gleich vorteilhaft: für den Stifter, indem er unter dem geheiligten Titel Vakuf sein Grundstück vor Provinzbeamten und der Pfändung durch die Gläubiger bewahrte; für die Moscheen dadurch, daß sie ihre Fonds in voller Sicherheit anlegen konnten und der guten Erhaltung ihres Besitzes seitens des jeweiligen Inhabers sicher waren, weil dieser dazu verpflichtet war und auch alles Interesse daran hatte. Die Moscheen hatten ferner das Anrecht auf die an dem Gute vorgenommenen Verbesserungen und Verschönerungen. Der Hauptvorteil bestand jedoch in der Erhebung des Lehnrechts, einer, der in den Ländern französischer Zunge ehemals unter dem Namen „lods et ventes“ bekannten, ziemlich analogen Abgabe, die bei jedem Wechsel des Besitzers oder bei jeder Aufnahme eines Hypothekar-Anlehens erhoben wurde. Überdies kehrte der Vakuf, wie oben bemerkt, an die Moschee zurück, wenn der Inhaber ohne Nachkommenschaft ersten Grades starb. Zwar konnte der Besitzer bei Lebzeiten seine Rechte an einen dritten abtreten, aber diese Cession war null und nichtig, wenn sie von ihm im Laufe seiner letzten Krankheit gemacht wurde. Endlich wurde er seiner Rechte für verlustig

erklärt, wenn er drei Jahre hindurch die Zahlung seiner Jahresrate unterlassen hatte.

Um den ungeheuren wirtschaftlichen Schaden zu verstehen, den ein solches System verursachen mußte, braucht man nicht erst die Phantasie spielen zu lassen; es genügt, die Geschichte des Grundbesitzes Mittel- und Westeuropas bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts sich ins Gedächtnis zu rufen. Alle Staaten haben diese Organisation gekannt, alle haben gleichmäßig darunter gelitten. Die intelligentesten türkischen Staatsmänner haben versucht, die Vakufs zu säkularisieren. In diesem Sinne schloß namentlich Fazil Pascha seinen bemerkenswerten Bericht vom 13. September 1867, und auf seine Initiative hin ordnete ein Kaiserliches Irade das Studium der zur Abschaffung des Vakufwesens geeigneten Maßregeln an. Allein diese Projekte scheiterten an den erbitterten Protesten des Klerus, welcher sich auf den geheiligten Ursprung der Einrichtung berief und den Reformator beschuldigte, mit seinem Plane den Islam selbst in seinen Grundvesten zu erschüttern. Trotzdem kam zu jener Zeit eine Verbesserung des bisherigen Vakufsystems zustande. Das Gesetz vom 7. Sepher 1284 (1867) gestattete, gegen Zahlung einer um die Hälfte erhöhten Jahresrente, die Übertragbarkeit bis auf Seitenverwandte siebenten Gliedes der durch Idjaretein[1]) erworbenen Vakufs Mussakafat[2]) und Musteghallat.[3])

Im Jahre 1873 wurden neue Anstrengungen zur Ausführung eines Projektes gemacht, das darin bestand, der toten Hand das Besitzrecht der Vakuf-Immobilien sowie die ihr von deren jeweiligen Inhabern bewilligten Servitute abzulösen. Der Versuch mußte mißlingen; denn wie hätte sich die Türkei kurz vor der Finanzkatastrophe von 1876 die enormen, für eine solche Operation erforderlichen Summen verschaffen sollen?

Nichtsdestoweniger blieb der Versuch von 1873 nicht ganz erfolglos. Ein kleiner Schritt vorwärts wurde gemacht, indem es der Regierung gelang, das fakultative Gesetz von 1867 zu einem obligatorischen umzugestalten. Die hierüber mit dem

---

[1]) Mietsystem mit doppelter Zahlung, von dem wir bereits gesprochen haben.

[2]) Vakufterrains, auf denen Gebäude aufgeführt sind.

[3]) Städtische Immobilien, auf welchen zwar keine Gebäude aufgeführt sind, die aber trotzdem ein Erträgnis oder eine Rente abwerfen.

Klerus gepflogenen Unterhandlungen waren langwierig und mühsam. Die von den Moscheen bezogene Rente war äußerst gering; sie war seinerzeit in Aspern und Piastern festgesetzt worden, deren Wert infolge der wiederholten Münzverschlechterungen bedeutend gesunken war. Da ferner infolge der allzugroßen Einschränkungen des Erbrechtes, die unvermeidlich zu Betrügereien führen mußten und auch tatsächlich durch falsche Aussagen oder fiktive Verkäufe beständig umgangen wurden, das Anheimfallen von Immobilien an den Klerus mangels Erbberechtigter nur auf dem Papiere bestand, so willigte der Klerus schließlich ein, daß die nächsten Seitenverwandten des Erblassers erben dürften. Für diese Konzession erwirkte er sich hingegen die Überlassung eines Teiles der auf die Immobilien der Hauptstadt und Umgebung zu legenden neuen Steuer. Dieser Vakufbesitz wurde einer neuerlichen Schätzung unterzogen und von dem veranlagten Steuersatz von 4‰ den Moscheen 1‰ zugesprochen.

Das Gesetz vom 4. Radjeb 1292 (23. August 1875) bestätigte dieses Übereinkommen, indem es die Erbschaftssteuer auf die durch Idjaretein erworbenen Vakufs bis auf die Seitenverwandten siebenten Grades ausdehnte[1]).

Die auf diese Weise vollzogene Reform ist jedoch nur ein schwacher Teil der Umwälzung, die ins Werk gesetzt werden müßte, um den Grundbesitz von der ihm noch vom Mittelalter her anhaftenden Last der toten Hand zu befreien. Religiöse Überlieferungen, finanzielle Not sind die beiden Hindernisse, welche die Frage fast unlösbar gestalten. Der bekannte Journalist von Blowitz veranschlagt auf Grund von Schätzungen kompetenter Personen den Wert der Vakufgüter auf 2 Milliarden Francs und deren Erträgnis auf 20 Millionen. Mögen diese Ziffern nun richtig sein oder nicht: gewiß ist, daß der Schlüssel zur finanziellen und dadurch auch politischen Reorganisierung der Türkei in der Reform des Vakufregimes zu suchen ist. Ein fester Wille könnte durch die Säkularisierung der Vakufgüter

[1]) Die Steuern betragen:

1½%	für die Erben	1. Grades,
3 %	„	2. „
4 %	„	3. „
5 %	„	der folgenden Grade.

eine Einnahme von mindestens 80 bis 100 Millionen Francs schaffen; dieser Betrag würde gestatten, bei gleichzeitig erzielter erheblicher Verbesserung des Standes des Staatsschatzes, den Nutznießern der Vakufgüter das Doppelte ihres gegenwärtigen Einkommens zu sichern.

Die Verwaltung der Vakufgüter und die Überwachung der frommen Stiftungen unterstehen dem Evkafministerium, dessen Portefeuilleinhaber mit einem Gehalte von 400 t. Pfd. monatlich (108000 Francs jährlich) im Ministerrate Sitz und Stimme hat.

Das in eine Menge Sektionen eingeteilte Ministerium zählt in Konstantinopel etwa tausend Beamte und ungefähr ebensoviel in den Provinzstädten. Die Gehälter dieser Beamten figurieren nicht im Budget, da sie vom Ertrage der Vakufgüter erhoben werden.

Heilige Karawane.

Ausgabe: **48120 t. Pfd.**

Die Wallfahrt nach Mekka, deren Ursprung sich im Dunkel der Zeiten verliert, gehört zu den geheiligten, von Mohammed herrührenden Einrichtungen.

Die Abfahrt der Wallfahrer ist eines der großen Feste der muselmännischen Bevölkerung Konstantinopels. Sie findet alljährlich am 15. Schàban (der 9. Monat des mohammedanischen Mondjahres) mit großem Pomp, unter den Auspizien des Sultans statt, der ihr selbst beiwohnt. Die gesamte Geistlichkeit, die an diesem Tage vom Padischah mit Geschenken überhäuft wird, umringt das heilige Kameel, das beladen ist mit den herkömmlichen Geschenken des Sultans: dem Gebetsteppich, der „Kesna", dem schwarzen Schleier, der das ganze Jahr mit Ausnahme der zwei Wochen des Pilgeraufenthaltes in Mekka die Kaaba bedeckt, und der heiligen Fahne, die das glorreiche Banner des Propheten darstellt. Die heilige Karawane wird nach Scutari an das asiatische Ufer des Bosporus befördert, woselbst sie acht Tage verbleibt; sie fährt dann mit dem Schiff nach Beirouth, eine Fahrt, die 7—8 Tage dauert.

Von Beirouth reist die Karawane mit der Eisenbahn in acht Stunden nach Damaskus und setzt von da die Reise auf Kameelen fort, indem sie den Weg einschlägt, der als Trace für die projektierte Hedschas-Eisenbahn dient.

In der heiligen Stadt Medina, die sie nach drei Wochen :eichen, machen die Wallfahrer die erste Rast. Medinas oschee mit der grünen Kuppel birgt die Gebeine des Propheten, iner Tochter Fatime und zweier seiner Nachfolger; neben den iligen Gräbern liegt das Haupt — Sanctuarium, ein kleiner von iem Gitter eingefriedeter leerer Raum: „El Rodha“ (der irten). Dieser Name bezieht sich auf die Worte des opheten: zwischen meiner Kanzel und meinem Grabe liegt ier der Gärten des Paradieses.

In Medina finden die Wallfahrer die willkommenen Gehenke des Sultans, das Zeichen seiner Fürsorge: Lebensmittel id Speisevorräte aller Art, die unterdes zu Schiff nach Jambo-Bar, dem Hafen von Medina, geschickt worden sind.

Nach kurzem Aufenthalte in der Stadt setzt sich die arawane wieder in Bewegung; es folgt der letzte und bei eitem beschwerlichste Teil der Reise. Barhaupt, nur mit dem hram“, einem Büßergewande, angetan, das sie den sengenden onnenstrahlen und der Kühle der Nacht schutzlos überliefert, dulden die Wallfahrer mit Freuden alle diese Beschwerden id Entbehrungen; denn die Nähe des Zieles entfacht ihre ligiöse Begeisterung, jedes Leiden bringt sie diesem Ziele her. Nach acht Tagen haben sie es erreicht. Ein Jubelschrei erfüllt die Lüfte: Labik! Labik! (Meine Zuflucht!) Der usendfach wiederholte Ruf ist der Ausbruch der Gottesgeisterung und mystischen Verzückung. Die Gebete der 'allfahrer sind erhört, ihre Sehnsucht ist erfüllt; denn sie id in Mekka, der neunfach heiligen Stadt, wo Mohammed boren ward, in der Mutter-Stadt, wo jeder Stein geheiligt ;, in Mekka, das die Kaaba umschließt, das Heiligste alles eiligen, die Wiege des Islam. Labik! Labik! Die Pforten des immels haben sich geöffnet. Von Müdigkeit übermannt, hweiß- und staubbedeckt, mit glühender Kehle stürzt der 'allfahrer nach dem Baid Allah, der heiligen Moschee, die die aaba enthält.

Ein viereckiger Bau von majestätischer Einfachheit, eine istere, schwermütige, aus großen, ungleich behauenen und von r Zeit geschwärzten Steinen gefügte Masse — das ist das llerheiligste der Völker des Islam, der Mittelpunkt ihrer offnungen, ihres Glaubens, ihrer Sehnsucht. Dort, in dem

eindrucks- und geheimnisvollen Halbdunkel, bei dem unbestimmten, dürftigen Geflimmer der kleinen Öllampen liegt der Schatz der Kaaba, der „Hadjar-el-Assuad" der Stein des Paradieses, den der Erzengel Gabriel dem Abraham brachte, als er die durch die Sintflut zerstörte Kaaba wieder aufbaute. Tief bewegt küßt der Pilger den heiligen Stein mit Inbrunst und andächtigem Schauer.

In diesem Kuß liegt das Wesentlichste, er macht glücklich, er ist die Weihe der Wallfahrt, er ist ihr Zweck.

Aber noch andere Heiligtümer ziehen die Frömmigkeit des Pilgers an: Die „Makam Sidna Brahim" (die Spur von Abrahams Fuß), die Kanzel des Propheten; endlich die Quelle Zemzem, die wie durch ein Wunder auf das Gebet der durstgepeinigten Hagar aus dem Felsen sprang, und deren Wasser alle Krankheiten heilt, dem Manne Kraft, dem Weibe Schönheit und Fruchtbarkeit verleiht. Die Wallfahrt schließt mit der Ersteigung des Berges Arafa, wo Adam nach 120jähriger Trennung seine Eva wieder fand und wo später Gott dem Propheten erschien, und zuletzt mit der Zeremonie der Steinigung Satanas im Tale Menaa.

Der Ihram wird abgelegt, die Wallfahrt ist beendet; die Karawanen aller Länder verlassen eine nach der andern die Stadt, bei ihrer Abreise von dem dankbaren Jubelgeschrei einer Bevölkerung gefolgt, die sie bereichert haben. Die heilige Stadt ist in festlicher Stimmung; die Heiligtums-, die Zisternenwächter, alle die Vermieter und kleinen Kaufleute, die Kolonialwarenhändler, die Herbergen- und Kaffeehausbesitzer machen ihre Rechnung und freuen sich des Gewinnes der Saison.

Die eifrigsten Pilger, oder diejenigen, die durch den Suezkanal heimkehren, gehen nach Djeddah, um das Grab Evas zu besuchen, das vor ungefähr 6000 Jahren von ihren ersten Kindern errichtet wurde; aneinandergelegte Steine zeigen die Lage jedes der Glieder der Mutter der Menschheit an, die nach einer arabischen Sage eine Länge von nicht weniger als 500 Fuß hatte, während ihre Breite nur 12 Fuß und der Durchmesser ihres fast runden Kopfes 30 Fuß betragen hat.

Djeddah ist der Hafen Mekkas. Durch die Wallfahrten ist es eine blühende Stadt geworden. In Mekka liebt man nur das

Silbergeld; alles mitgebrachte Gold, das türkische, das englische Pfund, der Napoléon d'or müssen gegen die einzig dort gangbare Münze, den österreichischen Maria Theresientaler „den Vater des Adlers“ und den spanischen Säulentaler „den Vater der Kanone“ umgewechselt werden.

Die von den Pilgern jährlich in Hedjas gelassenen Beträge werden auf rund 50 Millionen Francs geschätzt; aber eine letzthin veröffentlichte Depesche, laut welcher die türkische Regierung 50000 Pfund geschickt hat, um der sich in Notlage befindenden Karawane aufzuhelfen, beweist, daß in der Schätzung des wirtschaftlichen Einflusses der Wallfahrt viel Übertreibung liegt.

Die Zahl der Pilger ist ziemlich verschieden; im Jahre 1877/8 betrug sie ungefähr 70000 Personen, die sich nach dem Heimatlande und der gewählten Route folgendermaßen verteilen:

Vom indischen Ozean		18024
Vom persischen Meerbusen		3566
Von den Küsten des Roten Meeres		3307
Aus der Türkei		3271
Aus Ägypten	über den Suezkanal	7599
Aus anderen Ländern		8951
Auf dem Landwege ungefähr		25000

Im Jahre 1880 kamen 59619 Pilger über See, im Jahre 1882, dem Jahre der Cholera, zählte man deren nur 25580. Der Besuch der heiligen Orte durch Ungläubige wird als gotteslästerliche Schändung betrachtet. Trotzdem ist es 15 Europäern, die aller Gefahr und dem ihnen im Falle des Ertapptwerdens sicher winkenden Tode trotzten, gelungen, an den Wallfahrten teilzunehmen.

Der erste Westeuropäer, der im Jahre 1508 Mekka gesehen hat, war der Italiener Ludovico Bartema. Die andern sind der Nationalität nach 1 Italiener, 1 Spanier, 4 Franzosen, 4 Engländer, 4 Deutsche und endlich 1 Holländer.

Im Kapitel „Eisenbahnwesen“ sprechen wir von dem Projekte einer Mekka-Eisenbahn. Der letzte Schimmer von Poesie, der diese Länder aus 1001 Nacht verklärt hat, soll nun verschwinden, und nichts könnte besser den unaufhörlichen Fortschritt der Zivilisation kennzeichnen als die Zustimmung des Beherrschers aller Gläubigen zum Bau eines profanen Bahnhofes in Mekka, dem heiligen Mekka.

Irrenanstalten.

Ausgabe: **6193 t. Pfd.**

Die Geistesgestörten sind im Oriente stets ein Gegenstand besonderer Pflege und Fürsorge gewesen. Achtzehn Jahre nach der Eroberung Konstantinopels sehen wir Mohammed II. im Jahre 1471 ein Irrenasyl für Männer errichten (dari schefa); im Jahre 1554 errichtete die Gemahlin Soleman des Prächtigen ein solches für Frauen; die Mutter Murads II. und andere Sultaninnen schufen gleichfalls Asyle für Irrsinnige, doch verschwanden diese Anstalten im Laufe der Zeit.

Da das gegenwärtige Asyl Top-Taschi in Konstantinopel, das 300 Männer und 150 Frauen fassen kann, voll besetzt ist, soll eine neue Abteilung mit 100 Betten errichtet werden, und die Pläne eines neuen Asyls für 800 Kranke, dessen Voranschlag sich auf 72000 t. Pfd. beläuft, sind vor kurzem beendet worden. Das Budget des Asyls beläuft sich jährlich auf ungefähr 12000 t. Pfd., welche zur Hälfte von der Regierung, zur anderen Hälfte von der Stadtpräfektur aufgebracht werden.

Zuweisungen an die Militär-Pensions-Kasse.

Ausgabe: **180246 t. Pfd.**

Die 1286 (1869) begründete Militär-Pensions-Kasse erhält ihre Einlagen aus einem 5%igen Abzuge von den Militärgehältern und von dem ersten Monatsbetrage jeder Gehaltserhöhung. Von der 1878 von Griechenland bezahlten Kriegsentschädigung (4000000 t. Pfd.) wurde ein Betrag von 200000 t. Pfd. der Pensionskasse überwiesen. Das Geld blieb aber nicht lange bei dieser Kasse, die ebenso wie die Zivil-Pensions-Kasse, von der wir im folgenden Kapitel sprechen, in dringender Not die letzte Zuflucht des Fiskus ist. Das Aktivum dieser Kassen besteht nur zu oft in einer Forderung an das Malié. Da überdies die Unregelmäßigkeit der Soldzahlung sich natürlich auch in dem 5%igen Abzuge fühlbar macht, so funktioniert die Pensions-Kasse nur sehr unregelmäßig, und die Auszahlung der Monatspensionen findet kaum 5 oder 6 mal im Jahre statt. Kein Wunder, daß hierdurch oft Lärmszenen vor dem Kriegsministerium hervorgerufen werden, und es kommt

oft soweit, daß die Behörde energisch eingreifen muß, um zu verhindern, daß der Auflauf der Soldatenwitwen nicht zu große Dimensionen annimmt.

Zuweisungen an die Zivil-Pensions-Kasse.

Ausgabe: 331560 t. Pfd.

Die Zivil-Pensions-Kasse, welche bis 1881 vom Finanzministerium abhing, untersteht seit jener Zeit dem Ressort des Ministeriums des Innern und wird von einer Spezialdirektion unter dem Vorsitz des ersten Präsidenten des Rechnungshofes verwaltet.

Es nehmen an dieser Kasse teil alle Staatsbeamten mit Ausnahme der Offiziere und Soldaten der Armee und Marine, die Beamten der Präfektur von Konstantinopel und die Zivilbeamten des Kriegs- und Marineministeriums.

Das Kapital dieser Kasse wird gebildet:

1. aus den 5 Prozent, welche den Beamten von ihrem Monatsgehalt zurückbehalten werden;
2. aus dem einmonatlichen Betrage bei der Erhöhung des Beamtengehalts;
3. aus der Hälfte des ersten Monatsgehalts der neu ernannten Beamten.

Vor etwa fünf oder sechs Jahren, am Vorabend des Beiramfestes, das immer bedeutenden Geldbedarf verursacht, glaubte der Finanzminister der Kasse einen Betrag von 300000 Pfund von den 600000 Pfund, über welche sie verfügte, entlehnen zu sollen, „damit die Kasse anstatt der von der Ottomanbank bezahlten 4 % den von ihr gewährten Zinsfuß von 6 % genieße.“ Allmählich nahm der Rest des Aktivums der Kasse denselben Weg, und gegenwärtig ist dieselbe Gläubigerin des Malié mit dem ganzen Betrage ihres Reservefonds.

Die Auszahlung der Zivilpensionen, von denen 20 % von den Pensionären in Konstantinopel aufgebraucht werden, geht viel regelmäßiger vor sich, als die Auszahlung der Militärpensionen; man kann annehmen, daß die Pensionen für 8 bis 9 Monate im Jahre ausbezahlt werden.

Es bestehen Invaliditäts-, Alters- und Wittwen- und Waisenpensionen:

a) Invaliditätspensionen. Im Falle gänzlicher Invalidität erhält der Beamte die Hälfte seines letzten Gehalts, im Falle teilweiser Invalidität ein Viertel desselben, wenn seine Dienstzeit weniger, und ein Drittel, wenn sie mehr als zehn Jahre betragen hatte.

b) Alterspensionen. Nach dreißigjähriger Dienstzeit wird jedem Beamten, der in den Ruhestand tritt, eine Pension im Betrage der Hälfte des Durchschnittsgehalts seiner letzten zehn Dienstjahre gewährt. Für jedes Dienstjahr über 30 Jahre wird die Pension um 1 % des Durchschnittsgehalts, das er in den 30 Dienstjahren bezogen hat, erhöht. Nach 45 Dienstjahren wird die Alterspension auf 75 % des Durchschnittsgehalts während der letzten zehn Dienstjahre festgesetzt.

c) Witwen- und Waisenpensionen. Die Witwe und die Kinder des Beamten, der keine volle fünfzehn Jahre gedient hat, erhalten gar keine Pension. Nach fünfzehnjähriger Dienstzeit des Beamten bezieht die Familie die Hälfte von dem Gehalte des Verstorbenen.

Rückkauf der Timars, Ziamets, Land- und Salinen-Vakufs.

Ausgabe: **123115 t. Pfd.**

Nach dem von Osman, dem Gründer des türkischen Reiches, verfolgten System wurde jedes eroberte Land in Lehen eingeteilt, welche den Feldherren gegen die Verpflichtung überlassen wurden, eine bestimmte Anzahl bewaffneter Männer ins Feld zu stellen.

Unter Murad I., der die Lehen nach ihrer Ausdehnung und ihrem Erträgnis in Timars und Ziamets einteilte, nahm dieses Feudalsystem bestimmtere Form an: Die Timars waren Domänen, die bis zu 20000 Aspern eintrugen; die Ziamets erbrachten einen diese Ziffer übersteigenden Betrag. Der Besitzer eines Einkommens von 3000 Aspern mußte einen Spahi (Reiter) und für jede weitere 5000 Asper noch einen Reiter ausrüsten.

Selim III. sah ein, daß die Lehnstruppen für den Staat eher eine Gefahr bildeten, und daß das System der Lehnbarkeit außerdem der Entwicklung des Ackerbaues hemmend im Wege stehe. Er beschloß daher, die Lehen nach dem Tode ihrer Inhaber nicht mehr zu vergeben. Mahmud II. ging noch weiter:

er entzog die Lehen ihren Inhabern und entschädigte diese durch Pensionen, welche ihren direkten Erben noch jetzt ausbezahlt werden; der Betrag für diese Pensionen ist im Budget unter den Vakufs eingestellt.

Im Jahre 1313 (1897/98) wurden die Pensionen unter 100 Piastern um das fünffache ihrer jährlichen Höhe zurückgekauft und der hierfür verausgabte Betrag bildet einen Teil der oben angeführten 123 115 t. Pfd.

Der Rest dieses Betrages bezieht sich auf die Land- und Salinen-Vakufs.

Um die Einkünfte einiger frommen Stiftungen zu erhöhen, hatten ihnen die Sultane den Ertrag einzelner Güter oder Salzbergwerke zugewiesen, ohne dieser Übertragung den Charakter eines Vakuf zu verleihen. Die Verwalterstellen dieser Stiftungen, die vom Vater auf den Sohn übergingen, wurden aus den Einkünften der Stiftungen bezahlt.

Im Laufe der Zeiten wurde aus verschiedenen Gründen ein Teil dieser Schenkungen, da sie, wie gesagt, nicht den legalen Charakter eines „Vakuf“ hatten, dem Finanzministerium zur Verwaltung übertragen. Um die Verwalter für den Verlust ihres Postens zu entschädigen, wurden ihnen Pensionen von 20 bis 500 Piastern zuerkannt, und die hierfür entfallenden Beträge figurieren im Ausgabe-Etat der Vakufs; die Pensionen unter 100 Piastern sind ebenso wie die Timars und Ziamets unter 100 Piastern zurückgekauft worden, und die Ausgabe für diese Rückkäufe bildet den Rest der obigen Summe. Infolgedessen wird dieser Ausgabeposten in den zukünftigen Budgets nicht mehr zu verzeichnen sein.

Rückzahlungen.

Ausgabe: **5000 t. Pfd.**

Es handelt sich hier um Steuern, welche einige Domänengüter bezahlen und auf die der Staat zu Gunsten der frommen Stiftungen verzichtet hatte; die Staatskasse, welche von den Domänenpächtern diese Steuern erhebt, ist demnach gehalten, sie der anspruchsberechtigten Moschee zurück zu erstatten.

Der entsprechende Betrag von 5000 t. Pfd. ist jedoch nicht gänzlich vom Staate einkassiert worden; denn mehrere dieser Domänengüter, deren Steuern einzelnen Moscheen zugewiesen sind, wurden zu Gunsten von Soldaten und Offizieren in Lehen, Apanagen, Timars bezw. Ziamets umgewandelt und waren demgemäß von Steuern befreit.

Der Staat muß daher an die Stelle dieser Militärs treten und für sie die Steuern, von denen er sie befreit hatte, entrichten.

IV.

Militärwesen.

Heer.

Einnahme: **307507 t. Pfd.**

Ausgabe: **4489698 t. Pfd.**, hiervon **2292048** für Gehälter.

Die Einnahmen stammen aus der Militärbefreiungstaxe von Muselmännern. Diese Steuer beträgt 50 Pfund; das Loskaufen kann aber erst nach vollzogener dreimonatlicher Dienstleistung erfolgen. Die in der Ausgabekolonne aufgeführte Summe ist rein theoretisch; denn sie hängt nicht nur von den politischen Vorgängen ab, die oft die unvorhergesehene Absendung von Truppen in die verschiedenen Provinzen notwendig machen, sondern auch von den — nicht minder unvorhergesehenen — Waffenbestellungen, deren Umfang nach dem momentanen Geldstande des Fiskus und nach dem Eifer und der Tüchtigkeit der Agenten des Hauses Krupp und anderer Waffenfabriken schwankt.

Die ersten Versuche, die Türkei mit modern organisierten Truppen auszustatten, datieren vom Janitscharenmorde im Jahre 1826. Dieser erste Versuch war unglücklich genug. Ein guter Kenner[1]) äußert sich darüber in folgenden Worten: „Die unglücklichste Schöpfung war die eines Heeres nach europäischen Mustern, mit russischen Jacken, französischem Reglement, belgischen Gewehren, türkischen Mützen, ungarischen Sätteln, englischen Säbeln und Instruktoren aus allen Nationen, zusammengesetzt aus Lehnstruppen oder Timarioten, aus Linientruppen mit lebenslänglicher und Landwehrtruppen mit unbestimmter Dienstzeit, in welchem die Führer Rekruten, die Rekruten kaum besiegte Feinde waren." Diese neue Armee Mahmuds, die bereits in dem russischen Kriege (von 1828 bis

[1]) Moltke in einem seiner interessanten „Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei".

1829) dezimiert worden war, wurde mehrere Jahre später bei dem Aufstande Mehmed Alis vollständig vernichtet.

Für die Organisation der Armee, die neu gebildet werden mußte, wandte sich die Pforte an Preußen um erfahrene Instruktoren. Friedrich Wilhelm III. beeilte sich, diesem Wunsche zu willfahren, und entsandte mehrere preußische Offiziere, unter ihnen den damaligen Hauptmann Moltke.

Die mit Gesetz vom 6. September 1843 eingeführten Neuerungen enthielten in erster Reihe eine gründliche Änderung des Systems der Rekrutierung, die früher sehr unregelmäßig erfolgte, da die Dienstzeit bis dahin eine unbegrenzte war. Von da ab nahm die Türkei das europäische System an: sie setzte die Dienstpflicht auf 5 Jahre fest und schuf gleichzeitig die Heeres-Reserve (redif), welche aus jenen Mannschaften gebildet wurde, die schon fünf Jahre unter den Fahnen gedient hatten. Nichtsdestoweniger waren die Resultate nur sehr mittelmäßig und die neue, halb preußische, halb französische Organisation wurde nach der Pariser Reise Abdul Aziz' ganz nach französischem Muster umgestaltet. Als nach den Kriegen von 1876 bis 1878 die Türkei auf kaum mehr als 200000 Mann guter Truppen rechnen konnte, wandte sich der Sultan nach einem fruchtlosen Reorganisationsversuche Ghazi-Osman-Paschas, des „Löwen von Plewna“, im Jahre 1882 neuerdings an Deutschland um gute Organisatoren. Der deutsche Kaiser stellte der Türkei vorerst mehrere Offiziere seiner Armee, darunter General Kähler, zur Verfügung und später den bekannten Militärschriftsteller General v. d. Goltz, der zum Unterchef im Generalstab der türkischen Armee, zum Mitgliede der Reorganisations-Kommission und zum Inspektor der Militärerziehungsanstalten ernannt wurde.

Die Reorganisations-Kommission der Armee, die 1886 errichtet wurde und deren hervorragendste Mitglieder v. d. Goltz-Pascha, Mouzaffer und Veli-Riza-Pascha waren, arbeitete ein am 25. November 1886 ergangenes Rekrutierungsgesetz und ein am 13. März 1887 veröffentlichtes Militärdienstgesetz aus.

Nach diesem Gesetze sind die mohammedanischen Untertanen im Alter von 20 Jahren der Militärdienstpflicht unterworfen; ausgenommen sind die Imams (Priester), die in Konstantinopel geborenen Untertanen und die Bewohner der Distrikte Djedda, Mekka und Medina. Die Albanesen liefern zwar keine

Rekruten, stellen aber in Kriegszeiten stattliche Truppenkontingente (40000 Mann) ins Feld. Tripolis und Kurdistan liefern Milizen (Hamidieh).

Der Militärdienst dauert 20 Jahre: drei resp. vier Jahre in der Linie (Nizam) (bei der Infanterie drei, bei der Kavallerie oder Artillerie vier Jahre); zwei bezw. drei Jahre in der Reserve (Ichtiat), drei bei der Infanterie, (zwei Jahre bei der Kavallerie oder Artillerie), acht Jahre in der Landwehr (Redif) und sechs Jahre in der Landwehr-Reserve (Mustafiz). In Wirklichkeit wird der größte Teil der aktiven Mannschaft vier Jahre im Liniendienste behalten; um die Wehrkraft des Landes voll auszunützen, wurden 666 Depotbataillone (Ilaveh) aufgestellt.

Die Armee setzt sich aus ausgehobenen und aus freiwilligen Rekruten zusammen, d. h. die Milizen von Tripolis und Kurdistan sowie die Albanesen, die sozusagen stets unter Waffen stehen. Das jährliche Kontingent beträgt 100000 Mann, und zwar 65000 im aktiven Heere und der Rest in der Reserve.

Die Beförderung ist festen Normen nicht unterworfen. Die höheren Rangstufen insbesondere werden oft auf ganz willkürliche Weise besetzt: jeden Augenblick avancieren die Günstlinge des Palastes, und man trifft Generäle an, die noch kaum 30 Jahre alt sind.

In Friedenszeiten besteht das aktive Heer aus 19000 Offizieren, 20000 Unteroffizieren und 160000 Mann Infanterie und Kavallerie zusammen. Außerdem umfaßt die Feldartillerie 18000, die Festungsartillerie 17000, die Genietruppe 6000, der Train 2000 und die Gendarmerie 40000 Mann.

Der effektive Kriegsstand ist folgender:

Offiziere	19000	
Nizam-Infanterie	224000	
Redif-Infanterie	280000	
Ilaveh-Infanterie einschließlich Mustafiz . .	666000	
Nizam- und Redif-Kavallerie	25000	
Feld-Artillerie	28000,	1530 Kanonen
Festungs-Artillerie	29000	
Genietruppe	10000	
Hamidieh-Kavallerie von Kurdistan . . .	32000	
Kavallerie von Tripolis	3000	
Infanterie von Tripolis (Miliz)	10000	
Miliz aus dem Libanon	3000	

Im ganzen: 19000 Offiziere, 1310000 Mann, 1530 Kanonen.

Das Kriegsministerium (Seraskierat) ist eine sehr komplizierte Verwaltung mit einem Schwarm von Beamten, Sekretären und anderen Angestellten.

Die Generalstabsabteilung hat 5, die Infanterie 4, die Kavallerie 2, die Artillerie 2 Sektionen; endlich bilden die Gendarmerie, das Sekretariat, das Auditoriat, die Sanitätsabteilung und die Kalkulatur je eine Sektion.

Der höhere Kriegsrat ist aus einem Muschir (Marschall), 6 Feriks (Divisionskommandeur), einem Liva (Brigadekommandeur) und einem Intendanturrat zusammengesetzt.

In der türkischen Armee befinden sich auch mehrere deutsche Offiziere. Eine ständige allgemeine Inspektions-Kommission hat im Palast ihren Sitz und übt auf alle Beschlüsse in Angelegenheiten der Armee einen entscheidenden Einfluß aus.

Nach dem offiziellen Jahrbuche zählt die Armee:

36	Muchirs (Marschälle).
88	Feriks (Divisions-Kommandeure).
201	Livas (Brigade-Kommandeure).
332	Mir alai (Obersten).
414	Kaimakams (Oberstleutnants).
1070	Bimbachis (Majore I. Kl.).
1151	Kolaghazis („ II. „).
4384	Juzbachis (Hauptleute).
3267	Mulazim evel (Oberleutnants).
4018	„ sani (Leutnants).

Außerdem noch ungefähr 3000 Nichtkombattanten (Militärärzte, Offiziere der Magazin-Verwaltung etc.).

Das monatliche Diensteinkommen beträgt:

Für den	Marschall	8000	Piaster
„	Divisionsgeneral	6000	„
„	Brigadegeneral	4000	„
„	Obersten	2000	„
„	Oberstleutnant	1250	„
„	Major I. Kl.	1000	„
„	Major II. Kl.	600	„
„	Hauptmann	400	„
„	Oberleutnant	300	„
„	Leutnant	250	„
„	Feldwebel als Quartiermeister	57	„
„	Unteroffizier	33	„
„	Gefreiten	23	„
„	gemeinen Soldaten	20	„

Die Gehälter für die höheren Rangstufen schwanken je nach der Verwendung des Offiziers; es gibt Marschälle, die bis zu 15000 Piaster monatlich beziehen, und die zahlreichen, in Yildiz wohnenden Adjutanten erhalten größtenteils Gehaltszulagen.

Seit einigen Jahren erfahren die Bezüge der Marschälle und Offiziere bis einschließlich zum Leutnant einen Abzug von 10 %; dieser Abzug, ursprünglich provisorisch für Ausrüstung angeordnet, besteht unverändert fort.

Eine der Eigentümlichkeiten der türkischen Armee besteht darin, daß alle Offiziere vom Marschall bis zum Leutnant die Verpflegung nach Wahl entweder in natura oder in Anweisungen auf die Lieferanten (taïns) erhalten. Da die Ration recht reichlich ist, ziehen die Offiziere diese Anweisungen vor, die sie leicht verkaufen können. Die Ration repräsentiert ungefähr 1 Pfund (22 Francs) pro Monat.

Der Marschall bezieht (außer Fourage)	15	Rationen
der Divisionsgeneral	10	„
der Brigadegeneral	8	„
der Oberst	7	„
der Major	4	„
der Hauptmann	2	„
der Leutnant	1	„

Außer für die 1. und 2. Division des 1. Armeekorps, welche die Leibgarde bilden und jeden Donnerstag ihre Löhnung erhalten, findet die Soldauszahlung für die Soldaten und niederen Offiziere sehr unregelmäßig statt; gewöhnlich erhalten sie anläßlich der den großen Fasten folgenden Festlichkeiten (curban bairam) kleine Abschlagszahlungen; während der übrigen Zeit des Jahres wird die Löhnung nur ausbezahlt, je nachdem in der Regimentskasse Geld vorhanden ist oder nicht. Die Armeelieferanten sind nicht besser daran; man bezahlt sie gleichfalls sehr unregelmäßig, und hier und da kommt es vor, daß sie, um Begleichung ihrer Rechnungen zu erlangen, die Lieferungen auf einige Tage einstellen, während deren die Soldaten fasten müssen.

Im Oktober 1896 erließ die Regierung einen Aufruf, der die türkischen Untertanen zur Beitragsleistung für die Kosten der Landesverteidigung aufforderte. Der Kriegsminister eröffnete die Subskription, indem er 1000 Pfund zeichnete, der General-

Feldzeugmeister (Großmeister) der Artillerie folgte seinem Beispiele und gab 350 Pfund, die Marschälle je 100, die Generäle zwischen 30 und 50 Pfund. Die übrigen Offiziere mußten, wie oben erwähnt, auf 10 % ihrer Gage verzichten. Gegen Mitte Februar 1897 hatte die Subskription den Betrag von 12½ Millionen Piastern erreicht; aber es ist schwer zu erfahren, wieviel tatsächlich eingezahlt wurde.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit wird seit einiger Zeit der Ausbildung des Offizierkorps gewidmet. Noch bis in die jüngste Zeit stellten ehemalige Mannschaftssoldaten (alajli), von denen ein Teil weder lesen noch schreiben konnte, das Hauptkontingent. Heute besteht dasselbe fast nur aus Mektebli (aus gebildeten Offizieren, die mit dem Leutnantspatent aus den Militärschulen hervorgehen), und das alte System, den Gemeinen bis zum Offiziersrang emporsteigen zu lassen, wird nach und nach verlassen. Es gibt zwei Militärschulen: eine für Infanterie, Kavallerie und den Generalstab, die andere für Artillerie und Genietruppen; außerdem sechs Militär-Vorbereitungsschulen.

Aus der Militärschule von Pankaldi gehen alljährlich ungefähr 600 Schüler mit dem Leutnantsrang der Kavallerie oder Infanterie und 40 Hauptleute mit dem Generalstabs-Patent hervor. Die Artillerie- und Ingenieur-Schule zu Kumbar-Haneh reiht alljährlich ungefähr 60 Eleven als Leutnants in diese beiden Truppengattungen ein.

Seit mehreren Jahren werden ungefähr 40 Offiziere und Militärärzte nach Deutschland gesandt, um hier ihre Studien zu vollenden. Fünf Offiziere wurden erst kürzlich auf eine bestimmte Zeit dem deutschen Generalstab zugeteilt.

Die militärärztliche Bildungsanstalt, auf die wir im Kapitel: „Öffentlicher Unterricht“ näher eingehen, sorgt für den Nachwuchs an Militär-Ärzten und -Pharmazeuten. Für die militärtierärztlichen Aspiranten besteht eine eigene, dem Handels- und Landwirtschafts-Ministerium unterstellte Schule.

Marine.

Einnahme: **149809 t. Pfd.**

Ausgabe: **546209 t. Pfd.**, hiervon **293145** für Gehälter.

Die Einnahmen aus den Brücken von Konstantinopel und aller Häfen des Reiches, aus der Verwaltung der Dampfschiffahrt auf

dem Bosporus (Mahsusse), der Flußdampfschiffahrts-Gesellschaft von Bassora, sowie die Einkünfte der Minen von Heraklea werden dem Marineministerium überwiesen, dem sie, ohne durch das Finanzministerium zu gehen, direkt abgeführt werden.

Die Brücken von Konstantinopel erbringen ungefähr 200 Pfund täglich, oder wenn man die Festtage mit in Rechnung zieht, an denen der Verkehr zwischen Stambul einerseits, und Galata und Pera andererseits weniger bedeutend ist, ungefähr 65000 t. Pfd. jährlich; die anderen Verwaltungen, von denen wir gesondert sprechen, erbringen dem Ministerium eine Einnahme von ca. 80000 t. Pfd. Die Ausgaben des letzten Jahres sind gegen die oben angegebenen Ziffern um rund 50000 t. Pfd. zurückgeblieben.

Bis gegen Mitte des 15. Jahrhunderts besaßen die Türken keine eigentliche Flotte; ihre Marine bestand nur aus leichten Fahrzeugen, die wohl dazu taugten, ihre Truppen von einem Ufer an das andere der Dardanellen überzusetzen, aber ungeeignet waren, auf hohe See zu gehen. Mohammed II baute zuerst, in richtiger Erkenntnis der strategischen Notwendigkeit, sich die Herrschaft über den Bosporus und Hellespont zu sichern, eine für die damalige Zeit recht stattliche Flotte, deren Bemannung sich aus den Matrosen und Piloten von Galata, der Abstammung nach Genueser, rekrutierte. Selim I vergrößerte diese Flotte auf 400 Schiffe und wies dem Kapitän Pascha für deren Unterhalt alle Einkünfte des Archipels und einiger Küstenprovinzen zu.

Die Niederlage der Türken in der Seeschlacht bei Lepanto (1571), wo sie 280 ihrer besten Schiffe verloren, war ein schwerer Schlag für die Seemacht der Pforte. Wenn auch der Großvezier Mehemed Sokolli sich zu dem venetianischen Gesandten geäußert hatte, die Pforte „sei reich genug, um eine neue Flotte mit silbernen Ankern, damastenen Segeln und seidenem Takelwerk zu erbauen", so geschah dennoch nichts, und während zweier Jahrhunderte blieb die Ausgestaltung der Marine vollkommen vernachlässigt.

Die Kämpfe mit dem nach der Herrschaft über das Schwarze Meer lüsternen Rußland und die blutige Niederlage bei Tschesme (1770) rüttelten die Türkei aus ihrer langen Untätigkeit auf. Gezwungen, sich zu verteidigen, schuf sie eine

neue Flotte. Die Wälder des Taurus lieferten ihr vortreffliches Bauholz, die Minen von Tokat und Trapezunt gaben ihr Kupfer, das Rhodopegebirge sein Eisen her; die neuen Fahrzeuge wurden gebildeten und gewandten Offizieren anvertraut, die in der von Baron Tott begründeten und von europäischen Ingenieuren geleiteten Marineschule ihre Ausbildung genossen hatten.

Doch wurden in der Folge alle diese Fortschritte dadurch wett gemacht, daß man unfähige Günstlinge des Serails zu den höchsten Stufen der Admiralität erhob, und die Niederlagen der Flotte bei Navarino (1827) und Sinope (1853) waren so verhängnisvoll, daß die Marine unter Abdul Medjid nur noch ein Schatten ihrer selbst war.

Von zahlreichen englischen Offizieren unterstützt, brachte Abdul-Aziz die Marine wieder in die Höhe und schuf in kurzer Zeit eine stattliche Panzerflotte, die auf französischen und englischen Werften erbaut war.

Heute zählt die Flotte: 15 Panzerschiffe, 26 Torpedos, darunter allerdings mehrere recht kleine, 12 kleine Korvetten und Kanonenboote, 10 Raddampfer, 6 Transportschiffe und eine große Anzahl kleiner Dampfer zur Küstenbewachung.

Außer diesen Schiffen, die zum größten Teile zwischen 1864 und 1868 erbaut und schlecht erhalten, kaum mehr zu verwenden sind und höchstens zur Küstenverteidigung dienen könnten, besitzt die Türkei noch zwei neue Torpedos, die erst kürzlich vom Hause Ansaldo in Genua geliefert wurden.

Als die beiden Fahrzeuge in Konstantinopel ankamen, waren die italienischen Maschinisten, die sie montiert hatten und eine zeitlang in türkischen Diensten bleiben sollten, nicht wenig überrascht, als sich Arsenalarbeiter an Bord einfanden, die im Auftrage des Marineministeriums die wichtigsten Bestandteile der Maschinen abschraubten, sie in Kisten legten und in den Palast sandten. Es war das ein praktisches Mittel, sich zu sichern, daß die Torpedos in den Gewässern Konstantinopels vor Anker blieben!

Im Bau befinden sich: bei Cramp in Amerika ein Kreuzer, ein anderer bei Armstrong in England. Der Umbau des Kreuzers Messudye durch Ansaldo in Genua ist fast vollendet.

Bei den Bestellungen ist Deutschland nicht vergessen worden: vom Umbau des Assar-i-Tewfik, mit dem die Germaniawerft in Kiel beauftragt worden war, scheint man Abstand nehmen zu wollen, und unterhandelt dafür mit dieser Werft wegen Bau eines Torpedos; außerdem beabsichtigt man mehrere Schiffe mit neuen Kruppschen Kanonen auszurüsten.

Diese Bestellungen, die dazu beitragen, die schwebende Schuld anwachsen zu lassen und die Situation des Fiskus noch schwieriger zu gestalten, rühren keineswegs von einem besonderen Interesse des Sultans für die Marine her, sondern entspringen lediglich persönlichen oder politischen Rücksichten. So war z. B. die Bestellung in Amerika nur ein Mittel, um die Schwierigkeiten zu beseitigen, die der Pforte durch die Reklamationen der Vereinigten Staaten wegen der Entschädigung erwachsen waren, die sie Bürgern der Union gegenüber für den ihnen anläßlich der Wirren in Armenien und Konstantinopel zugefügten Schaden zu leisten hatte.

Die Kriegshäfen von Konstantinopel, Gömlek im Marmara-Meer, Ismid und Sinope im Schwarzen Meer haben ein Arsenal. Jedoch nur die Arsenale von Konstantinopel und Ismid sind auf Neukonstruktionen von Fahrzeugen eingerichtet; die Schiffsstationen in den Dardanellen, zu Saloniki, Prevesa, Tripoli, Smyrna, Beyruth, Jumurtalik, Djedda, Hodeida und Bassora haben kein Arsenal.

Das Arsenal (Tershane) von Konstantinopel hat noch bis in die jüngste Zeit bisweilen bis zu 3000 Arbeiter beschäftigt, jetzt ist deren Anzahl auf 200 herabgesunken; das Arsenal ist sehr gut eingerichtet, doch stehen die erzielten Erfolge in keinem Verhältnis zu den aufgewendeten Opfern an Geld und scheinbarer Mühe. Mehrere seit 8 bis 10 Jahren im Bau befindliche Schiffe kommen nicht dazu, fertig gestellt zu werden. Die Waffenfabrik leistet trotz ihrer kostspieligen und ausgezeichneten Einrichtung keinerlei Dienste.

Das Rekrutenkontingent der Marine beträgt zwei- bis dreitausend Mann. Die Rekrutierung erfolgt durch das Kriegsministerium, das die zum Seedienst bestimmten Leute bezeichnet. Die Dienstzeit dauert zwölf Jahre, und zwar fünf im aktiven Dienst, drei Jahre in der Reserve und vier in der Küstenwehr.

Die Marine-Akademie von Halki (eine der Prinzeninseln) die 1868 von Hobart Pascha reorganisiert wurde, hat vier Vorbereitungs- und zwei spezielle Marineklassen. Das Lehrprogramm ist demjenigen in England entlehnt.

Die niederen Schiffsschulen, die ehemals zu Kassim Pascha (Konstantinopel), Adrianopel, Monastir, Brussa, Damaskus, Bagdad und Tripolis bestanden hatten, sind gegenwärtig geschlossen.

Das Marine-Offizierkorps zählt nahezu 3000 Mann und zwar:

1386	Marine-Offiziere,	darunter	20	Admiräle	und	147	Stabsoffiziere
77	Marine-Infanterie-Offiziere,	„	1	Admiral	„	3	„
1103	Ingenieure	„	5	Admiräle	„	94	„
218	Schiffsingenieure	„	2	„	„	23	„
143	Ärzte	„	4	„	„	39	„

Außerdem haben eine ziemlich große Anzahl von Beamten, Schiffskommissaren und Priestern (Immams) den Offiziersrang.

Mehr als die Hälfte der höheren Offiziere ist nicht aus der Marineakademie hervorgegangen; ein geringer Teil hat seine Studien im Auslande absolviert.

Der Türke ist nicht Seemann, deshalb sind auch viele Fremde in die Marine, selbst in die höchsten Stellen, aufgenommen worden. Wir nennen besonders Lord Hobart Pascha, der während des russisch-türkischen Krieges von 1877 Kommandant der türkischen Flotte im Schwarzen Meere war. Heute hat ein ausgezeichneter deutscher Marineoffizier, Kalau vom Hofe-Pascha, den Posten eines Vize-Admirals beim Marineministerium inne.

Die Marine-Rangliste zählt 18535 Mann einschließlich der Offiziere und Schüler der Akademie zu Halki auf.

Artillerie.

Einnahme: **71325 t. Pfd.**

Ausgabe: **462177 t. Pfd.** hiervon **165498** für Gehälter.

Die Einnahmen rühren vom Pulververschleiß[1]) und von dem Ertrage der Gaswerke von Konstantinopel her, welche Ein-

[1]) Der Staat behält sich das Recht der Pulvererzeugung und -Einfuhr vor. In mehreren ihm gehörigen Anstalten erzeugt er Schwarzpulver. Für das rauchlose Pulver haben die „Vereinigten Rottweiler Waffen- und Munitionsfabriken‘, gegen Ende 1900 gleichzeitig mit einer Menge Pulver die nötigen Maschinen geliefert.

künfte direkt an die Generalfeldzeugmeisterei der Artillerie abgeführt werden.

Die Türken haben zuerst in Europa die Festungsartillerie angewendet: bei der Belagerung Konstantinopels bedienten sie sich schwerer Mörser, die gegen die Stadtmauern Steinkugeln von mehreren Zentnern Gewicht schleuderten. Doch diese fast zur Unbeweglichkeit verdammten Kolosse konnten selbstverständlich auf dem Schlachtfelde keinerlei Dienste leisten. Die konservative Indolenz der allmächtigen Ulemas und Janitscharen sah gewiß mit dumpfem Erstaunen die Fortschritte anderer Staaten auf dem Gebiete der Feldartillerie; doch nichts geschah, um sich diese Waffe anzueignen. Erst nach Ablauf dreier Jahrhunderte, unter der Regierung Mustaphas III., wurden leichter bewegliche Kanonen gegossen. Selim III. wandte dieser Waffe größere Aufmerksamkeit zu und gründete eine Artillerie- und Ingenieurschule, deren Unterricht er französischen Offizieren anvertraute.

General Bonaparte fand, daß die von Frankreich in die Türkei gesandten Instruktoren „weder genügend zahlreich, noch hinlänglich gebildet waren, um ein Resultat von irgendwelcher Bedeutung erzielen zu können“ und „in der Erwägung, daß in einer Zeit, wo die Kaiserin von Rußland die Bande, die sie an Österreich fesselten, enger geknüpft hatte, es für Frankreich von Interesse sein müsse, alles, was in seiner Macht stände, zu tun, um die Wehrmacht der Türkei imposanter zu gestalten“, machte er am 13. Fruktidor des Jahres III (1795) dem öffentlichen Wohlfahrtsausschusse das Anerbieten, mit einigen Offizieren nach der Türkei zu gehen, um ihr zur Einrichtung des Artilleriedienstes seine Hülfe zu leihen; doch wurde dieser Vorschlag vom Ausschusse verworfen. Zum Zwecke einer durchgreifenden Reorganisation der Artillerie wandte sich die Pforte in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts an preußische Instruktoren und es gelang ihr dank deren Hülfe, die Artillerie zum Elitekorps ihrer Armee zu erheben.

Die Feldartillerie umfaßt:

15 Brigaden zu 35 Regimentern mit zusammen 255 Batterien zu 6 Geschützen. Die Batterien zerfallen in 177 fahrende, 18 reitende, 48 Gebirgs- und 12 Haubitzenbatterien.

Mit Ausnahme der entfernt detachierten Regimenter, die noch die 7 cm-Bronze-Kanonen nach dem System Waitworth

haben, sind alle Batterien mit Krupp'schen Geschützen ausgerüstet, und nur 300 Geschütze der Gebirgsartillerie sind im Arsenal zu Tophane gegossen worden. Außerdem sind mit Krupp Verhandlungen wegen Ankaufes von 96 Schnellfeuerkanonen im Gange.

Die Festungsartillerie, die von Fachleuten weit weniger günstig beurteilt wird, umfaßt 9 Regimenter mit 145 Kompagnien, die zum Schutze des Bosporus, der Dardanellen, des Archipels etc. dienen.

Die Generalfeldzeugmeisterei der Artillerie ist zum Teil dem Kriegsministerium zugeteilt, zum Teil ist sie unabhängig. Sie zerfällt in 5 Sektionen. Ihr unterstehen das Arsenal von Tophane, die Pulver- und Patronenfabrik zu Konstantinopel und die Werkstätten zu Saloniki, Erzerum, Trapezunt etc. Die Leistungsfähigkeit dieser Anstalten ist sehr begrenzt und ungeachtet der seit langen Jahren gemachten Anstrengungen, das Artillerie- und Munitionsmaterial im Lande selbst zu erzeugen, hat man sich vom Auslande noch nicht völlig emanzipieren können und muß bei großen Lieferungen dorthin seine Zuflucht nehmen. Dank den Bestrebungen des gegenwärtigen Chefs der Artillerie, Marschalls Zekki Pascha, eines sehr intelligenten und tatkräftigen Mannes, ist es dem Arsenal zu Tophane in den letzten Jahren gelungen, unter anderem 300 Gebirgskanonen (System Krupp) herzustellen, und geht dasselbe sogar daran, eine Schnellfeuerfeldkanone (System Krupp) zu verfertigen.

Nach dem Salame, dem offiziellen Jahrbuche der Artillerie-Verwaltung, umfaßt das Artillerie-Offizierkorps 1400 Mann.

Gendarmerie.

Einnahme: **4152 t. Pfd.** (Geldstrafen für Übertretungen).

Ausgabe: **1013944 t. Pfd.**, hiervon 714252 für Gehälter, der Rest für Ausrüstung, Erhaltung der Wachthäuser etc.

Die Gendarmerie ist von den Reformen, die einige andere Verwaltungen und öffentliche Dienstzweige so sichtlich verbessert haben, unberührt geblieben. Kurz nach der Konstantinopler Konferenz von 1877 war ein Reorganisationsversuch mit ihr unternommen worden. Oberst Baker kam mit mehreren

englischen Offizieren nach der Türkei, um ein Reformprogramm auszuarbeiten, das von einer im Polizeiministerium ad hoc aufgestellten Kommission günstig beurteilt wurde. Aber nicht lange darauf wurden die Reformatoren abgedankt, und seither ruht der Bericht Baker's im Archiv des Ministeriums.

Die Gendarmerie, die das Hauptkontingent zu den irregulären Ergänzungstruppen des türkischen Reiches stellt, besteht aus 430 Fuß- und zum Teil auf Maultieren berittenen Kompagnien (Kavas), sowie aus 234 Kompagnien zu Pferde (Seymens), im ganzen aus 50000 Mann. Mit Ausnahme von Konstantinopel, woselbst sie dem Befehle des Polizeiministeriums unterstellt ist, ist die Gendarmerie dem Kriegsministerium zugeteilt, wo sie eine eigene Sektion (Gendarma daïressy) bildet. Sobald sie sich aber in eine bedrohte Ortschaft begibt, hat sich die Gendarmerie den Instruktionen und Befehlen der lokalen Polizeibehörde zu fügen.

Die Gendarmen sind hauptsächlich dazu bestimmt, für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Lande und die Sicherheit der Straßen zu sorgen. Sie tragen auf dem Kragen, in türkischen Lettern gestickt, den Namen „Gendarme". Der Gendarmerie gehören die Zaptieh oder Polizeisoldaten an, welche mit der Stadtpolizei betraut sind, entweder allein oder im Verein mit den „police"[1]) genannten Sicherheitsorganen, welche die letztere Bezeichnung in türkischen Buchstaben auf dem Kragen gestickt tragen.

Jedes Vilajet besitzt ein Regiment Gendarmerie unter dem Kommando eines höheren Offiziers (Obersten oder Brigadegenerals), der aus dem Armee-Offizierkorps ausgewählt wird und in der Hauptstadt der Provinz seinen Sitz hat.

In den bedeutenderen Zentren, besonders aber in Konstantinopel und Umgebung, ist die Gendarmerie noch durch Soldaten des stehenden Heeres oder der Reserve, die längs des Bosporus und auf jeder Eisenbahnstation verteilt sind, verstärkt. Die höheren Gendarmerie-Offiziere werden durch Kaiserlichen Irade auf Vorschlag des Generalgouverneurs und mit Zustimmung

---

[1]) Ein Gesetz von 1867 schuf einen Sicherheitsdienst für die Hauptstadt und die Provinzen. Die Beamten hießen: Teftiehs (Wachtleute); man änderte diese Bezeichnung bald in „Police" um, welchen Namen sie heute noch tragen.

des Präsidenten der Spezialsektion im Kriegsministerium ernannt. Die Subaltern-Offiziere, die sich aus den Truppenoffizieren oder aus Gendarmerie-Unteroffizieren ergänzen, werden von der Spezialsektion im Kriegsministerium auf Vorschlag des Generalgouverneurs ernannt. Die Offiziere der Gendarmerie haben das Recht auf Ruhegehalt und Invalidenpension, die ihnen durch die Militärpensionskasse ausbezahlt werden. Einer speziellen, der Gendarmerie nachgebildeten und auch deren Uniform tragenden Truppe ist der Sicherungsdienst der Steuereingänge übertragen.

Laut Irade vom 22. April 1896, der die in der europäischen Türkei einzuführenden Reformen zum Gegenstande hat, sollen 10% der Gendarmen aus der christlichen Bevölkerung entnommen werden.[1]) Da der Sold indeß nur gering ist und überdies unregelmäßig ausbezahlt wird, so sind die Fälle, in denen sich Nicht-Muselmänner zu diesem Dienste melden, sehr selten.

[1]) Schon in der Konstantinopler Konferenz von 1877 war die Zulassung christlicher Untertanen zur Gendarmerie in Erwägung gezogen worden. Der Vorschlag, ein Korps aus belgischen Gendarmen zu bilden, wurde dahin abgeändert, daß Christen im Verhältnis der Anzahl der christlichen Untertanen des Sultans in die Gendarmerie aufzunehmen seien.

V.

Zivil-Departements.

Großvezierat.

Ausgabe: **212202 t. Pfd.**[1]) (für Gehälter).

Die Großvezierswürde ist so alt wie das Kalifat selbst. Wenn die Märchen aus 1001 Nacht von den nächtlichen Abenteuern Harun-al-Raschids erzählen, so lassen sie den Kalifen immer von seinem Vezier Mesrur begleitet sein. Ursprünglich Sekretär und Geheimer Rat des Fürsten, erfuhr der Vezier unter Amurat I. eine Erweiterung seiner Obliegenheiten; er wurde Reichssiegelbewahrer und Vertreter der zeitlichen Gewalt des Sultans. Als solcher war er das Oberhaupt der Justiz und mußte in dieser Eigenschaft dreimal wöchentlich den Diwan abhalten.

Alle Großen des Reiches: der Kiaya Bey (eine Art Minister des Innern), der Defterdar (Finanzintendant) und der Reis Effendi (der Leiter der auswärtigen Angelegenheiten) waren ihm unterstellt.

Aber der Großvezier diente auch — und dies schien seine Hauptaufgabe zu sein — als Schild zwischen dem Volk und dem Fürsten. Hatten die Verordnungen des letzteren unter seinen Untertanen oder den Janitscharen Unwillen erregt, so war die Opferung des Großveziers häufig ein Mittel, die Wut des Aufstandes zu dämpfen, und eine zur rechten Zeit übersandte seidene Schnur hat oft die Soldateska oder die Menge von einem Sturm auf das Serail abgehalten.

---

[1]) Im Budget sind die Ausgaben für das Großvezierat, den Staatsrat und das Ministerium des Innern in einer Ziffer zusammengefaßt (954364 t. Pfd., darunter 756268 für Gehälter).

Der Posten war gefährlich; denn wer ihn inne hatte, war zu gleicher Zeit der Hofintrigue, den Verdächtigungen eines argwöhnischen Monarchen und der Raserei des Volkes ausgesetzt.

Selim III. verringerte den Einfluß des Großveziers, indem er einen Rat einsetzte, dem die Ausarbeitung aller bedeutenderen Entschlüsse oblag. Nach dem Tode Selims versuchte der Großvezier seine einstige Macht wieder zu erlangen. Doch Mahmud II. erklärte die Verordnung Selims für geltend, verringerte sogar noch die Macht des Großveziers, indem er dessen Obliegenheiten unter die verschiedenen Ministerien verteilte, die er geschaffen hatte, um sein Reich auf eine Stufe mit den europäischen Staaten zu bringen. Seither ist der Posten des Großveziers zu wiederholten Malen, doch stets nur für kurze Zeit, gänzlich aufgehoben und durch den eines einfachen Präsidenten des Ministerrates ersetzt worden.

In letzter Zeit hat die Macht des Großveziers noch bedeutendere Einschränkungen erfahren.

Der Palast des Sultans ist der eigentliche Ort, wo die Staatsgeschäfte verhandelt werden; die Hohe Pforte, d. h. das Großvezierat, die Ministerien, der ganze Regierungsapparat besteht nur nach außen hin; in Wirklichkeit wird das gesamte ungeheure türkische Reich, wie Spanien unter Philipp II., von dem Kabinett des Herrschers aus, der einige Sekretäre zur Hand hat, regiert. Es ist dies ganz besonders charakteristisch für den gegenwärtigen Stand der Dinge in der Türkei, und deshalb wohl angebracht, ein wenig hierbei zu verweilen.

Unter der Regierung der beiden Vorgänger des jetzigen Sultans hatte das Großvezierat seine Glanzperiode. Unter Abdul Medjid war dieses Amt mit geringen Unterbrechungen abwechselnd von Riza, Reschid und Ali Pascha, während der ersten zehn Jahre der Regierung Abdul Aziz' von Ali und Fuad Pascha besetzt gewesen. Das waren hervorragende und sehr populäre Staatsmänner und Anhänger der Reform, die nötigenfalls ihren Willen durchzusetzen wußten. Besonders Ali Pascha übte durch seine hervorragende Intelligenz und die Weitsichtigkeit seiner Ideen eine außerordentliche Gewalt auf den Sultan aus. Fuad starb 1869, Ali 1871; dem letzteren folgte Mahmud Nedim; jeder Reform abhold, allen Ideen der abend-

ländischen Zivilisation verschlossen und, wie wir bereits sahen, einzig und allein darauf bedacht, die Launen seines Herrn zu befriedigen, brachte er die Hohe Pforte durch seine unglückselige Verwaltung um das Ansehen, das sie bis dahin genossen hatte. Intelligent, von seiner hohen Verantwortlichkeit durchdrungen, wollte der gegenwärtige Sultan Abdul Hamid von dem Momente an, wo er die Staatsgeschäfte übersah, sein eigener Premierminister sein. Saïd Pascha, sein erster Sekretär, wußte die Arbeitsfreudigkeit, die seinen Herrn erfüllte, klug auszunützen, um seinen eigenen Einfluß zu erweitern. Es gelang ihm, nach und nach alle Kompetenzen der verschiedenen Ministerialdepartements und der Pforte im Palast, d. h. in seinen Händen zu vereinen, und so sahen sich diese Behörden zu Auskunfts- und Vermittlungs-Ämtern herabgedrückt, deren Entschließungen nur mehr den Wert einfacher Gutachten hatten.

Als Saïd Pascha Großvezier geworden, die Übelstände dieser übermäßigen Zentralisation erkannte und die Autorität der Pforte wiederherstellen wollte, war es zu spät. Weder ihm noch seinen Nachfolgern gelang es, eine Situation zu schaffen, die der Staatsmaschine ein regelmäßiges Funktionieren ermöglichte. Die Umgebung des Sultans hatte ein Interesse daran, daß alle Entschlüsse, auch in Fragen von der allergeringsten Bedeutung, vom Herrscher selbst getroffen wurden. Dieser ist von den besten Absichten für sein Land beseelt; einzelne von ihm getroffene Verordnungen — das Muharremdekret in erster Reihe — zeugen von gutem Willen und weitem Blick. Da aber alle Lösungen von ihm abhängen, ist es unmöglich für ihn, sich in alle Fragen, die ihm unterbreitet werden, zu vertiefen und in dem Wettstreite der Meinungen, Privatinteressen und Intriguen, die ihn umspinnen, stets die richtige Entscheidung und ganz besonders zur richtigen Zeit zu treffen.

Durch dieses Übermaß der Zentralisation sind die Regeln einer gesunden Verwaltung auf den Kopf gestellt; so kommt es, daß die Minister sich hinter die Person des Staatsoberhauptes verschanzen, anstatt sie zu decken. Die hohe Mission des Herrschers besteht darin, den allgemeinen Gang der Politik zu überwachen, ohne sich in Einzelheiten zu verlieren, und er würde sein Ansehen und seine Popularität besser wahren, wenn er den Ministern größere Initiative in den

Regierungsakten, in der freien Wahl ihrer Beamten, und infolgedessen die Verantwortlichkeit für ihre Verwaltung überließe.

Die Wiederberufung Saïd Paschas zur höchsten Würde des Reiches scheint zu beweisen, daß der Sultan die Mißstände des seit 20 Jahren bestehenden Regimes und die Notwendigkeit erkannt hat, die Geschäfte in eine eiserne Hand zu legen, um, besonders in den Finanzen, Ordnung zu schaffen. Wenn, um dies zu erreichen, große Energie, eingehende Kenntnis der Situation, absolute Rechtschaffenheit und Uneigennützigkeit hinreichten, so wäre Saïd Pascha in der Tat der für diese Aufgabe berufene Mann. Er gehört seiner ganzen Natur nach jenem alten Schlage großer türkischer Minister an, der heute fast ganz verschwunden ist. Wird er das Staatsschiff durch alle Klippen hindurchsteuern können, ohne Schiffbruch zu leiden? Die Zukunft allein wird es uns lehren können.

Der Großvezier erhält ein festes Gehalt von 750 Pfund monatlich und eine durch Irade des Sultans ihm bewilligte Zulage von 250 Pfund; überdies läßt der Sultan seinem Kanzler von Zeit zu Zeit sogenannte „Börsen", d. h. reiche Gratifikationen, zukommen.

Das Personal des Großvezierats umfaßt ungefähr 250 Beamte, davon 89 in höheren Stellungen, unter andern ein Musteschar (etwa: Unterstaatssekretär), mehrere Adjutanten, ein Kanzler des kaiserlichen Diwans, ein Großreferendar, mehrere Amts- und Korrespondenz-Direktoren. Das besondere Büreau für die Korrespondenz mit dem Palast besteht aus 2 Unterdirektoren und 28 Sekretären. Vom Großvezierate hängen weiter die Unterstützungs- und die Auswanderungs-Kommission ab, beide unter dem Ehrenpräsidium des Sultans.

Staatsrat.

Ausgabe: **247162 t. Pfd.**

Um die Macht des Großveziers zu beschränken und die Durchführung der neu erlassenen Gesetze zu sichern, hatte Selim III. ein Komitee (Medjliss chas ul chas) eingesetzt, das als der Keim zu der Institution des Staatsrats angesehen werden kann.

Auf Grund des Hatti Scherif von Gülhane wurde ein Staatsrat eingerichtet, dem die Aufgabe zufiel, die zur Ausführung der in der magna charta versprochenen Reformen nötigen Gesetze auszuarbeiten.

Im Jahre 1854 wurde dieser Staatsrat in zwei Kammern geteilt: in eine gesetzgebende und eine richterliche Kammer. Im Jahre 1861 wurden beide Kammern vereint, und die neue, nur eine juristische Sektion enthaltende Schöpfung hieß: Justiz-Rat.

Derselbe umfaßte einen Juristen vom Geheimen Rate des Sultans als Präsidenten und neun Räte, von denen vier gleich dem Präsidenten den Marschallsrang hatten, während die fünf andern Beamten erster Rangklasse waren. Alles, soweit es Gesetzgebung und innere Verwaltung betraf, fiel in den Wirkungskreis dieses „Rates". Von ihm erhielten die Generalgouverneure und die außerordentlichen, in die Provinz gesandten Kommissare ihre offiziellen und geheimen Instruktionen.

Die Schwierigkeiten, die sich sehr bald aus der Vereinigung von richterlichen und Verwaltungs-Arbeiten in einer Hand ergaben, machten eine neue Teilung dieser Behörde erforderlich, und am 10. Mai 1868 wurde, ganz nach französischem Vorbilde, ein „Staatsrat" geschaffen.

Anläßlich seiner Einsetzung wurde ein kaiserlicher Hatt verlesen, in dem sich folgende Stellen finden: „Jedes Gesetz leitet seine Autorität aus dem öffentlichen Wohle her. Die neue Organisation beruht auf der Trennung der exekutiven von der richterlichen, geistlichen und bürgerlichen Gewalt. Zu welchem Glauben auch immer meine Untertanen sich bekennen mögen, sie sind Kinder eines Vaterlandes; die Verschiedenheit der Religion darf sie nicht trennen. Jeder folge frei seinem Glaubensbekenntnis . . . . .; hätten die in früherer Zeit anerkannten Prinzipien und erlassenen Gesetze dem Bedürfnis unserer Völker tatsächlich entsprochen, so müßten wir uns jetzt auf der gleichen Höhe mit den bestverwalteten Staaten Europas befinden."

Das war ein Geständnis, das noch kein Sultan gemacht hatte, ein Geständnis der Unzulänglichkeit der Einrichtungen, durch welche die gegenwärtige traurige Stellung der Türkei verursacht worden war. Dieser glänzende Akt von Liberalismus wurde mit der wärmsten Zustimmung aller Völker des Reiches,

aller Stämme und Religionsgemeinschaften begrüßt, selbst vom Scheik-ul-Islam wurde Abdul Aziz als der Mann gepriesen, „der durch seine Tugenden und Fähigkeiten alle seine Vorgänger überrage“.

Der neue Staatsrat (Chura i devlet) setzte sich aus soviel Sektionen, wie Zweige der Verwaltung, zusammen. Die gesetzgebende Abteilung hatte alle Gesetzesvorschläge auszuarbeiten und zu prüfen; einer andern war die gewöhnliche Gerichtsbarkeit übertragen; eine dritte bildete den Disziplinar-Gerichtshof für die Beamten des Reiches. Er hatte den Rat der Provinzmedjlisse (Provinzräte) über Gesetzesvorschläge der Regierung einzuholen und das Budget auszuarbeiten.

Brauchen wir erst zu sagen, daß all das nur auf dem Papier stand?

Im Jahre 1875 wurde der Staatsrat umgestaltet und auf drei Sektionen beschränkt: auf die Verwaltungs-Abteilung (milkieh dairessi), auf die gesetzgebende (tanzimat dairessi) und die richterliche Sektion (malié dairessi). Heute besteht der Staatsrat aus 42 Mitgliedern: dem Präsidenten und seinem Generalsekretär, den Vorständen der drei Sektionen und aus 37 Räten, von denen 19 dem Zivilverwaltungs-Departement, 9 der gesetzgebenden und 9 der richterlichen Sektion angehören. Das Volk nennt den Staatsrat scherzweise „Eierkorb“ (kafes), weil der Sultan mit dessen Mitgliedern, die der Mehrzahl nach ehemalige Minister und hohe Beamte sind, die Vakanzen in den hohen Ämtern besetzt.

In Wirklichkeit hat — besonders seit etwa 15 Jahren — der Staatsrat seine Rolle nahezu ausgespielt; seine Intervention wird in Form von Gutachten wohl häufig von den einzelnen Ministerien in Anspruch genommen, sie hat aber gewöhnlich nur das Ergebnis, wenn nicht den Zweck, die Erledigung der Geschäfte in die Länge zu ziehen.

Ministerium des Innern.

Die Einkünfte von 45220 t. Pfd. stammen von den Paßgebühren, den Hamidiés (besondere Reise-Erlaubnisscheine für Türken), den Teskeres (Erlaubnisscheine aller Art) und von der

10 Para betragenden Abgabe auf jedes von der Bosporus-Schiffahrtsgesellschaft (chirket i hairié) ausgegebene Billet.

Die Ausgaben dieses Ministeriums erscheinen im Budget mit denen des Staatsrates und Großvezierats vereinigt, der Anteil des Ministeriums des Innern an der Gesamtsumme von 954364 t.Pfd. (darunter 756268 für Gehälter) beträgt 495000. Diese Ziffer ist nicht allzu hoch, wenn man bedenkt, daß das Ministerium die Repräsentationsspesen aller ins Ausland beorderten Spezialgesandtschaften, die Kosten des Empfanges fremder Gesandten in der Türkei, der Dekorationen, Almosen, Geschenke etc. zu tragen hat.

Die Errichtung eines Ministeriums des Innern stammt aus der Zeit der letzten Reformen in der Verwaltungsorganisation des Reiches. Früher waren die inneren Angelegenheiten ausschließlich Amtsgeschäft des Großveziers, der die Leitung derselben seinem Rate oder Musteschar, „der die Funktionen eines Ministers des Innern versah“ [1]), übertrug.

Tatsächlich haben sich die Verhältnisse nur der Form nach geändert; der Minister, dessen Kompetenz bis auf den heutigen Tag nur unvollständig abgegrenzt ist, übt sein Amt im Verein mit dem Großvezier und der Sektion des Staatsrats für innere Angelegenheiten aus. So erklärt sich auch die Zusammenfassung der Ausgaben dieser drei Ämter in einen einzigen Budgetposten, eine Vereinigung, die durch die Gemeinsamkeit der Obliegenheiten notwendig wurde.

Das Ministerium des Innern ist ungefähr wie die Mehrzahl der anderen Ministerien eingerichtet. Außer dem Departements-Chef, seinem Musteschar und dem Generalsekretär erwähnen wir noch die Direktion der inländischen Presse (1 Direktor, 2 Subdirektoren und ungefähr 20 Beamte) [2]), die Zensur-Abteilung, das Zentralbureau für die Personalien der Beamten und sonstigen Angestellten des Reiches, das Auswanderungsbureau, die Abteilung für Hygiene und öffentliche Gesundheitspflege und endlich die Verwaltungskommission für die heiligen

---

[1]) Gotha'scher Almanach von 1859.

[2]) Die Direktion der ausländischen Presse untersteht dem Ministerium des Äußern, und die höhere Zensurkommission für Drucksachen dem Ministerium des öffentlichen Unterrichts.

Städte Mekka und Medina unter dem Präsidium des Vertreters des Emirs von Mekka bei der Hohen Pforte.

Dem Ministerium des Innern sind außerdem die folgenden Sandjaks unterstellt: Tschataldja (in der europäischen Türkei), die Dardanellen, Ismid, Jerusalem, Zor, Libanon (in Asien), Benghazi (in Afrika), ferner das Paß- und Reise-Bureau (für Ausstellung der Erlaubnisscheine), die bereits erwähnte Zivilpensionskasse, die Kaiserliche Ärzte-Schule[1]) und die Stadtpräfektur von Konstantinopel.

* * *

An der Spitze der Präfektur oder Gemeindeverwaltung von Konstantinopel steht der Präfekt, der von einem, aus dem Präsidenten und 28 von der Bevölkerung gewählten Mitgliedern bestehenden Präfekturrate (medjliss y emaneti) und einer ständigen Kommission für Hygiene, die aus einem Präsidenten und den 10 hervorragendsten Ärzten der Stadt zusammengesetzt ist, unterstützt wird.

Der Amtsbereich der Präfektur umfaßt folgende zehn Stadtbezirke[2]): Direker Arassi, Fatih, Djerah Pascha, Beschiktasch, Yeniköi, Pera, Buyukdere, Canlidja, Scutari, Kadiköi. Diese Bezirke, denen je ein Chefingenieur zugeteilt ist, werden von je einem Direktor (Mudir) verwaltet, dem ein aus 8 bis 12 von der Bevölkerung gewählten Mitgliedern bestehender Munizipalrat (medjliss-i-beledy) zur Seite steht.

Der bei weitem größte sechste Bezirk, Pera, hat einen Präsidenten an der Spitze, und sein Sekretär führt den Titel Generalsekretär.

Die Einkünfte der Stadt bestehen aus der Hälfte der Immobiliensteuer von Konstantinopel, aus dem Ertrage der Bau- und Reparatur-Konsense, den Seebad-Lizenzen, den Wäge-, Schlacht- und Reinigungsabgaben, aus der Taxe für die Müllabfuhr, den Abgaben der verschiedenen Korporationen und aus den Geldstrafen für Nichtbeachtung der städtischen Verordnungen.

---

[1]) Siehe „Öffentlicher Unterricht".

[2]) Er erstreckt sich auf die sechs benachbarten Kazas, die mit den 10 Bezirken den Distrikt von Konstantinopel bilden. Diese 6 Kazas: Kutchuk-Tschekmedsche (in Europa), die Prinzeninseln, Gebze, Beikos, Kartal und Chile (in Asien) werden, wie die anderen Kazas, von Kaimakams verwaltet.

Senat.

Ausgabe: **4161 t. Pfd.**

Im Jahre 1876 ließ bekanntlich Midhat Pascha eine Verfassung proklamieren, die mit einem Schlage das parlamentarische Regime des Abendlandes in der Türkei einführen sollte. Dieses seltsame Gebilde war nicht lebensfähig und hat auch nicht gelebt.

Die Verfassung von 1876 ist formell nicht abgeschafft worden. Aber kurze Zeit nach ihrer Geburt ist sie gestorben. Nur das Andenken an eine sonderbare Episode der türkischen Geschichte ist von ihr verblieben und der Budgetposten, dessen dekorativen Titel wir oben gelesen haben. Midhat Paschas Senatoren haben ihre Bezüge (10000 Piaster monatlich gleich ungefähr 26000 Francs jährlich), die ihr Eintags-Amt überlebt haben, behalten. Die Zahl der Senatoren ist im Laufe eines Vierteljahrhunderts durch Absterben verringert worden, und gegenwärtig leben ihrer nur noch drei.

Rechnungshof.

Ausgabe: **13394 t. Pfd.**

Der Rechnungshof wurde 1868 gegründet. Er besteht aus einem Präsidenten (mit einem monatlichen Gehalt von 180 Pfund), zwei Vize-Präsidenten (mit je 90 Pfund), einem Vertreter des Kaiserlichen Prokurators und 9 Mitgliedern (mit je 30 bis 40 Pfund Monatsgehalt).

Der Rechnungshof ist mit der Prüfung und Kontrolle der Rechnungen betraut; doch ist diese Kontrolle eine reine Formalität. Sie erfolgt nur teilweise und mit größter Langsamkeit, was sich aus der Verschleppungsmethode in der türkischen Bureaukratie und aus der Schwierigkeit der Verbindungen zwischen Provinz- und Zentral-Verwaltung nur allzu leicht erklären läßt.

Scheik-ul-Islamat.

Einnahme: **43008 t. Pfd.**

Ausgabe: **221816 t. Pfd.** (darunter **217228** für Gehälter).

Die Einnahmen rühren von den für die religiöse Gerichtsbarkeit bezahlten Gebühren her; die Gehälter beziehen sich auf

das zahlreiche Personal des Scheik-ul-Islamates und den ihm unterstehenden Teil des Gerichtspersonals. Der muselmännische Klerus wird von den Einnahmen der Moscheen und der frommen Stiftungen erhalten.

Um das Volk der Gläubigen vor den Konflikten zu bewahren, die notwendigerweise aus dem Antagonismus zwischen dem Oberhaupte der weltlichen und jenem der geistlichen Macht sich ergeben, hat der Prophet beide Machtstellungen in einer einzigen Hand, der das Kalifen, vereinigt.

Die Würde des Scheik-ul-Islam ist aus der von den Kalifen empfundenen Notwendigkeit entstanden, sich von der Ausübung der geistlichen Gewalt, welche nach der muselmännischen Lehre den religiösen Kultus und die Justiz in sich vereinigt, zu entlasten und sich hierfür durch einen eigenen Beamten vertreten zu lassen. Dieser ursprünglich „Mufti" genannte und aus der Zahl der gebildetsten Theologen ausgewählte Beamte wurde das Haupt der Rechtsgelehrten, und da er, infolge seiner genauen Kenntnis der heiligen Texte, allgemeine Achtung genoß, konnte es nicht wunder nehmen, wenn sein Einfluß im Staate stetig wuchs.

Es gab eine Zeit, wo die Scheiks-ul-Islam durch ihren Einfluß auf die Massen und ihre Verbindung mit den Janitscharen eine Autorität erlangten, welche der des Sultans gleichkam, ja dieselbe gar noch überwog.

In den Augen des Muselmanns gibt es für das soziale Leben nur eine einzige Richtschnur: den Koran. Und wie dieser gleichzeitig Evangelium und Gesetzbuch ist, so ist auch der Wirkungskreis des Scheik-ul-Islam ein doppelter: religiös einerseits, legislatorisch, richterlich und administrativ andererseits. Von seinem „Rat für geistliche Angelegenheiten" unterstützt, wahrt und kommentiert er autoritativ die Dogmen des Islam. Demgemäß kann keine legislatorische Aktion, keine politische Maßregel, beträfe sie ein Reglement, einen Firman, die Absetzung eines Sultans[1]), Gültigkeit haben, wenn sie nicht

[1]) Der dem Volke mitgeteilte Erlaß des Mufti, welcher die Entthronung Abdul Azis' ermöglichte, lautete folgendermaßen: „Wenn der Beherrscher der Gläubigen ein unsinniges Betragen zur Schau trägt, wenn ihm die zum Regieren notwendigen politischen Kenntnisse fehlen, wenn er persönliche Ausgaben macht,

mit einem gutheißenden Fetwa[1]) des Scheik-ül-Islam versehen ist, der die Übereinstimmung der Maßregel mit den Verfügungen des Scheri (Gesetzes) konstatiert.

In seiner Eigenschaft als Mufti von Konstantinopel fertigt der Scheik-ül-Islam Fetwas (Gutachten) für die muselmännischen Gerichte (Scheries) der Hauptstadt aus und hindert die Verwaltungs-Behörden an Maßregeln, welche gegen das heilige Gesetz verstoßen. Im Scheik-ül-Islamate tagen auch der oberste religiöse Gerichtshof (letzte Instanz der Mekhemes i scherie) und das Tribunal der kaiserlichen frommen Stiftungen.

Endlich unterstehen dem Scheik-ül-Islam die Medresses (Schulen für Theologie und muselmännisches Recht) und der Mekteb i Nüwab (Schule zur Heranbildung von Scheri-Richtern). Das Amt des Scheik-ül-Islam wird auf Lebenszeit verliehen; er kann jedoch strafweise abgesetzt oder verbannt werden.

Bei jeder Thronbesteigung eines Sultans liegt es dem Scheik-ül-Islam ob, den neuen Souverän mit dem Säbel Osmans zu umgürten, eine Investitur, die im Oriente die Stelle der Krönung und Salbung vertritt.

Als Oberhaupt des Klerus und der muselmännischen Gerichtsbeamten ernennt der Scheik-ül-Islam die Scheri-Beamten und die Mitglieder des muselmännischen Klerus oder schlägt sie dem Sultan zur Ernennung vor.

Nach dem Scheik-ül-Islam, dem ersten Würdenträger des Klerus, folgen im Range:

1. Der Scheik-ül-Islam Kiajossi, Rat in allen politischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten;

2. Der Telschisidschi, der Vertreter des Scheik-ül-Islam bei der Pforte;

---

welche das Reich nicht tragen kann, und wenn sein Verbleiben auf dem Throne für den Staat unheilvolle Folgen haben muß, soll man ihn absetzen? Ja oder Nein?

Fetwa des Scheik-ül-Islam: Das Scheriat (das religiöse Gesetz) sagt: Ja!

Gezeichnet: Der Scheik-ül-Islam Hassan Haïrullah, dem Gott seine Gnade verleihe.

[1]) Da die Fetwas auf das heilige Gesetz gegründet sind, gegen welches es keinen Widerspruch gibt, so werden sie in sehr lakonischer Form abgefaßt. Eine Begründung, wie sie den Urteilssprüchen europäischer Richter vorangeht, fehlt ihnen und sie beschränken sich auf die bloße Bejahung oder Verneinung einer Frage; der Scheik-ül-Islam ist also gewissermaßen Orakel.

3. Der Mektübschi, Kanzler;

4. Der Fetwa emini, Leiter des Fetwa-Amtes.

Die muselmännischen Gerichtsbeamten zerfallen in fünf Klassen: Die beiden ersten, der Kadi-Asker von Rumelien, der Kadi-Asker von Anatolien und die Mollas gehören dem höheren Grade der Ulemas an. Die Muftis oder Ausleger des Gesetzes bilden eine Körperschaft für sich, denn sie amtieren nicht als Richter: ihre Aufgabe ist lediglich, den Parteien über den strittigen Fall Fetwas auszufertigen, welche, ohne im geringsten dem Rechtsspruch vorzugreifen, bloß Antworten auf, in unveränderlicher Form gestellte, auf das heilige Gesetz bezügliche Fragen sind; in der Hierarchie rangieren die Muftis unmittelbar nach den Mollas. Die dritte Klasse bilden die Muffetische, Richter in Vakufprozessen; die vierte Klasse besteht aus den Kadis und die fünfte aus den Naïbs (Friedensrichter, Stellvertreter, Assessoren).

Die Seelsorger des mohammedanischen Kultus teilen sich in fünf Klassen:

1. Die Scheiks, Prediger in den Moscheen, gehören dem ersten Grade der Ulemas an, denn sie sind Muderris, Doktoren oder Professoren der heiligen Wissenschaft.

2. Die Kiatibs, Priester, welche jeden Freitag die öffentlichen Gebete für den regierenden Sultan verrichten.

3. Die Imams oder Kultusbeamten, welche den gewöhnlichen Moscheendienst versehen; sie gehören, wie auch die beiden folgenden Klassen, nicht mehr den Ulemas an.

4. Die Muezzins, die viermal am Tage von der Höhe der Minarets die Andächtigen zum Gebet rufen, indem sie den Hauptglaubensartikel des Islam laut verkünden: „Gott allein ist Gott und Mohammed sein Prophet.“

5. Die Kayms sowie die Metüals sind eine Art Moschee-Sakristane, die für Ordnung und Reinlichkeit im Gotteshause Sorge zu tragen haben. Ihr Ansehen beim niedern Volke ist ganz bedeutend; ihre Bezahlung ist nur gering, doch wissen sie dieselbe gewöhnlich durch die Freigebigkeit der Geheimpolizei aufzubessern.

Um Scheriatsrichter zu werden, oder wenigstens als Imam in den Klerus einzutreten, wenden sich die muselmännischen Zöglinge, die Volksschulbildung erhalten haben und den Koran

auswendig kennen, an den Scheik-ül-Islam behufs Erwirkung ihrer Einschreibung in irgend eine „Medresse" des Reiches. Die Studien in den Medresses, einer Art theologischer Fakultät, umfassen folgende Materien: Arabische Grammatik, Syntax, Logik, Metaphysik, Philologie, Aufsatz, Rhetorik, Philosophie, muselmännisches Recht, Geometrie und Astronomie. Die Studien währen zehn Jahre, nach welchen der Student[1]) das ihm durch den Scheik-ül-Islam persönlich überreichte Diplom als „Mulazim" (Kandidat) empfängt, das ihn gleichzeitig in den ersten Grad des Ulema einreiht. Die Studenten, welche nach den höheren Richterwürden streben, müssen weitere sieben Jahre auf das Studium der Dogmatik, der Jurisprudenz, der Kommentare des geschriebenen und überlieferten Rechtes verwenden; wenn sie diese zweite und höchste Probe bestanden haben, so werden sie vom Scheik-ül-Islam zum „Muderris", Professor, befördert, dem höchsten Grad des Ulema. Sie haben dann das Anrecht entweder auf eine Lehrkanzel in einer Medresse oder auf eine Stelle als Scheik in einer Moschee. Bis zu ihrer Ernennung gewährt ihnen im allgemeinen der Scheik-ül-Islam Stipendien von 50 bis 300 Piastern monatlich.

Die Medresses bestehen im Reiche seit ungefähr 300 Jahren. Das erste wurde von Sultan Orkhan in Brussa errichtet; in der Folge wuchs deren Zahl in demselben Verhältnis wie die der Moscheen, denen sie angeschlossen sind. Man schätzt die Anzahl der in der Türkei bestehenden Medresses auf ungefähr 2500 (im Weichbilde von Konstantinopel allein fast 350), die von den Souveränen, großen Würdenträgern und sonstigen frommen Stiftern gegründet und dotiert werden. Abgesehen von dem Unterrichte erhalten die Zöglinge in den Medresses auch unentgeltlich Wohnung und Verpflegung, und diejenigen unter ihnen, welche die Schule zehn Jahre hindurch besucht haben, haben sich hierdurch das Recht erworben, im Medressegebäude zeitlebens zu wohnen. Während der drei heiligen Monate sind die Studierenden ermächtigt, die Provinzstädte zu bereisen, um dort zu predigen, und sie machen natürlich von dieser Ermächtigung reichlichen Gebrauch, da ihre Ausflüge ihnen zahlreiche Geschenke ihrer andächtigen Zuhörer einbringen. Me-

[1]) Die Zahl der Softas in Konstantinopel wird auf 40 bis 45000 geschätzt.

dresse-Studenten, die eine Prüfung bestanden haben, sind vom Militärdienst befreit.

Zivilsanitätsrat.

Einnahme: **1975 t. Pfd.**

Ausgabe: **9874 t. Pfd.**, hiervon **6522** für Gehälter.

Der Zivilsanitätsrat ist eine Sektion des Ministeriums des Innern. Er setzt sich zusammen aus einem Präsidenten, einem Generalsekretär, 4 Sekretären und 15 Mitgliedern, darunter 10 Militär-, 3 Zivilärzte und 3 Pharmazeuten.

Zu den Obliegenheiten des Sanitätsrats gehören:

1. Alle Fragen, die sich auf die öffentliche Gesundheitspflege beziehen.
2. Das Einvernehmen mit den Sanitätsbehörden des Auslandes.
3. Die Überwachung der ärztlichen Praxis und des Apothekergewerbes. Der Zivilsanitätsrat wacht über die Befolgung der einschlägigen Verordnungen und ist zur Jurisdiktion über alle Übertretungen bei Ausübung der genannten beiden Berufe berechtigt.
4. Die Kontrolle der mit Auftrag der Behörde erstatteten gerichtlichen Gutachten.

Die Einnahmen von 1975 t. Pfd. stammen aus dem Erträgnis für chemische Analysen und den Geldstrafen, mit welchen Ärzte und Apotheker bei Übertretungen, ferner Lebensmittelverfälscher belegt werden.

Die Bezüge der dem Militärstande angehörigen Mitglieder bezahlt das Kriegsministerium, jene der Zivil-Mitglieder das Ministerium des Innern.

Post- und Telegraphenwesen.

Einnahme: **405114 t. Pfd.**

Ausgabe: **407143 t. Pfd.**, hiervon 250218 für Gehälter.

Das Erträgnis aus Post und Telegraphie, das buchmäßig ungefähr 700000 t. Pfd. beträgt, figuriert im Budget unter den Einnahmen mit 405114 t. Pfd. Der Unterschied rührt von den offiziellen Depeschen her, für welche eine tatsächliche Zahlung

nicht geleistet wird. Den Einnahmen von 405114 t. Pfd. stehen im Budget unter den Ausgaben 250218 t. Pfd. für Gehälter und 156925 t. Pfd. für andere Ausgaben, zusammen 407143 t. Pfd. gegenüber. Es ergibt sich mithin ein Defizit von 2029 t. Pfd., während im Jahre 1316 (1900/1901) ein Gewinn von ungefähr 34000 t. Pfd. ausgewiesen wird. Im letzten Jahre betrugen die Einnahmen des Telegraphenamtes:

Für den inneren Dienst	13856501	Piaster			
„ internationalen Dienst . .	9592548	„			
	23449049	„			
Die Ausgaben:	28640403	„	Defizit	5191354	Piaster
Die Einnahmen der Post betrugen .	16677503	„			
Die Ausgaben	7889244	„	Gewinn	8788259	„
			Somit ergibt sich ein Gewinn von	3596905	„

In diesen Zahlen sind 68258087 Piaster für die Staatsdepeschen und 14080026 Piaster für die Korrespondenzen der Verwaltung nicht mit einbegriffen.

Die Zahl der im Jahre 1316 nach dem In- und Auslande aufgegebenen Depeschen betrug 3728917, die Zahl der Briefe und Drucksachen 16381097. Welches Bild bietet diese Ziffer! Kaum ein Brief auf den Einwohner!

Die Zahl der Telegraphenbeamten beträgt 4816, das Personal der Post umfaßt 1612 Beamte.

Die Gründung eines speziellen Postdepartements datiert aus dem Jahre 1840, aber wie alle auf grund des Hatti Sherif erlassenen Verfügungen blieben auch die das Postwesen betreffenden unausgeführt. Im Jahre 1870 wurde eine Generalpost- und Telegraphendirektion, die dem Ministerium des Innern unterstellt ist, geschaffen. Erst von diesem Zeitpunkte ab nahm die türkische Post die europäischen Einrichtungen an, wenngleich sie sich bis heute noch dem Einflusse ihres Milieus nicht ganz entziehen konnte. So enthält die Postverordnung vom 1. September 1882 Bestimmungen, die gerade nicht als Muster von Einfachheit dienen können. Die Beförderungs-Tarifsätze sind darin verschieden bemessen, je nachdem die Sendungen an Postämter gehen, die an der Heerstraße, Eisenbahn oder Küste liegen. Die Verordnung enthält auch einige ziemlich sonderbare Vorschriften: so z. B. muß der Absender

eines Briefes die Abstempelung der Briefmarken selbst überwachen und darf seinen Brief erst nach erfolgter Entwertung der Marke in den Kasten werfen. Wir dürfen annehmen, daß diese wenig praktische Vorschrift schon aufgehoben ist, da vor einigen Jahren sich in Konstantinopel der Fall ereignete, daß ein Postbeamter von den Briefen seines Amtes die Marken abgelöst und für sich verwendet hatte. Sein Rechtsbeistand verteidigte ihn, zwar erfolglos, aber doch recht geschickt, indem er hervorhob, daß sein Klient durch sein Vergehen dem Staate nur einen Dienst erwiesen habe, da die Adressaten der Briefe dadurch gezwungen wurden, das Strafporto für unfrankierte Briefe zu bezahlen.

Der Postdienst zu Lande ist sehr gut organisiert; die Austeilung der Sendungen geschieht unentgeltlich, während in Österreich, sogar in kaum $^{3}/_{4}$ Stunden von der Hauptstadt entfernten Orten, noch eine Zustellungsgebühr von 4 Hellern per Brief erhoben wird. Das Land hat 1700 Postanstalten — das berüchtigte schwarze Kabinett nicht inbegriffen.

Eine der frappantesten Eigentümlichkeiten des türkischen Postwesens ist, daß im Stadtgebiete von Konstantinopel ein Orts-Postdienst ganz fehlt. Vor etwa 30 Jahren gab es wohl einen solchen, aber die Unmenge anonymer Briefe an den Palast sowie die Furcht, daß ein Ortspostverkehr Verschwörungen begünstigen könnte, hatten die Abschaffung der Lokalpost zur Folge.

Eine zweite Eigentümlichkeit in dem Postwesen der Türkei sind die ausländischen Postanstalten in den großen Städten und den meisten größeren Orten. Es gibt französische, österreichische, deutsche, englische und russische Postämter, welche die Marken ihres eigenen Landes verwenden und ihre Sendungen in separaten Postbeuteln abfertigen und erhalten.[1])

[1]) Österreich hat 33 Postanstalten in der Türkei, von denen 29 durch den Lloyd bedient werden, Frankreich 24, Rußland 17, England 7, Italien 3, Deutschland 1 (in Konstantinopel). Ein Teil der in dem obigen Kapitel gemachten Angaben ist einer Broschüre: „Die fremden Postanstalten in der Türkei“ von H. A., Merseburg 1901, entnommen. Sie stellt einen Auszug aus einem für das nächste Jahr angekündigten ausführlicheren Werk über die Türkei dar, das, nach dieser Probe zu schließen, von größtem Interesse sein wird.

Der erste regelmäßige Postdienst auf dem Landwege zwischen Konstantinopel und Österreich wurde Anfang des 18. Jahrhunderts eröffnet; er war von dem österreichischen Konsul organisiert. Ein Postdienst zur See wurde von der Republik Venedig eingeführt. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts wurde der österreichische Postdienst bis ins Innere des Landes ausgedehnt, und in Smyrna, Salonichi etc. wurden Postämter eröffnet. Infolge des Handelsvertrages mit Rußland vom 10./21. Juni 1783,[1]) dessen Bestimmungen später als für die übrigen Mächte gültig erklärt wurden, eröffneten die großen Staaten gleichfalls Postanstalten: Frankreich im Jahre 1812, England 1832, Deutschland 1870.

Auf dem internationalen Postkongreß zu Bern 1874 verlangte der türkische Delegierte die Beseitigung der fremden Postanstalten; „die Pforte", fügte er hinzu, „hätte diesem abnormen Zustande mit vollem Rechte schon lange ein Ende machen können, aber es ist ihr daran gelegen, die Frage auf gütlichem Wege zu regeln." Da der Kongreß nicht die Befugnis hatte, dem Verlangen des türkischen Delegierten zu entsprechen, blieb die Angelegenheit unerledigt.

Um sich von den fremden Posten zu befreien, schuf die Regierung 1880 eine „Türkische internationale Post" unter der Leitung eines ehemaligen hohen Beamten der englischen Postverwaltung. Aber nur weniger wichtige Briefe werden den vier in Konstantinopel errichteten Postbureaus von einigen Instituten, wie der Banque Ottomane, den Eisenbahngesellschaften u. s. w. anvertraut, und die Internationale Post führt nur ein Scheinleben.

Um dem fremden Postdienst, der die Kontrolle über den Eingang der in neuester Zeit so zahlreich erscheinenden jungtürkischen Broschüren erschwert und namentlich deshalb beim Palast übel vermerkt ist, Hindernisse in den Weg zu legen, wurden die Briefträger der ausländischen Postanstalten zu wiederholten Malen und unter verschiedenen Vorwänden von der

---

[1]) Der auf die Post bezügliche Artikel des Vertrages lautet: Um den Handel zwischen den Untertanen beider Länder, und deren Korrespondenz unter einander zu erleichtern, verpflichtet sich die Hohe Pforte die Raschheit und Sicherheit der Post und der, von und zu den Grenzen abgehenden Kuriere mit den geeignetsten Mitteln zu sichern, und der kaiserlich-russische Hof verpflichtet sich, gleichfalls dafür Sorge zu tragen.

türkischen Polizei angehalten, die oft an die Tür der Postämter Agenten mit dem Auftrage hinstellte, verdächtige Drucksachen zu konfiszieren.

Im Mai 1901 fand es die türkische Regierung für gut, einen energischeren Schlag zu führen. Die Polizei nahm die fremden Postsäcke in dem Augenblick, als sie in den von Konstantinopel abgehenden Zug geschafft werden sollten resp. von dem angekommenen abgeladen wurden, in Beschlag. Die Botschafter jedoch ergriffen sofort energische Abwehrmaßregeln. Sie sicherten die Fortsetzung des Dienstes, indem sie die Postsäcke durch einen ihrer Dragomane begleiten ließen, und vor den Protesten der Mächte mußte die Pforte weichen. Der fremde Postdienst wurde ohne Schwierigkeit wieder aufgenommen, und dieser Vorstoß der Türkei hatte ebensowenig Erfolg als die bereits früher gemachten gleichgearteten Versuche bei Eröffnung der Linie von Saloniki und ein zweites Mal im Jahre 1888, als infolge der Verbindung der türkischen Eisenbahnen mit den europäischen Linien der Transport der Postsendungen nicht mehr zu Wasser, sondern zu Lande erfolgte.

Der Zustand der türkischen Postverwaltung gestattet allerdings noch nicht, auf die fremden Postanstalten zu verzichten; wäre es jedoch nicht eine kluge Politik der Mächte, den Bogen nicht allzu straff zu spannen, sondern die Initiative zu ergreifen, um der Türkei wenigstens guten Willen zu bezeigen und deren Eigenliebe eine kleine, ihr gebührende Genugtuung zu geben? Man kann den fremden Mächten wohl nicht das Recht absprechen, im Interesse des Handelsverkehrs ihrer Untertanen einen gesicherten regelmäßigen Postdienst zu unterhalten, und wenn es auch möglich ist, dieses Recht aus dem etwas unklaren Wortlaute der Kapitulationen herauszuinterpretieren, so wäre es jedoch schwer zu rechtfertigen, daß hieraus ein finanzieller Vorteil für die Mächte entstehen solle. Nun werfen aber die fremden Postanstalten ihrem Lande einen ganz ansehnlichen Gewinn ab. Spräche nicht die elementarste Gerechtigkeit dafür, einen Teil dieses Gewinnes, den man auf 6- bis 800000 Francs schätzen kann, dem türkischen Fiskus zu überlassen, und sein Oberhoheitsrecht entweder durch Zahlung eines Pauschalbetrags oder durch die Verpflichtung anzuerkennen, Briefe nur dann zu befördern, wenn sie neben der fremden auch die türkische Marke

tragen?[1]) Ein solches Zugeständnis wäre nur recht und billig und würde bei den Türken einen ausgezeichneten Eindruck hervorrufen. Man darf wohl annehmen, daß der Pforte Befriedigung ihrer Wünsche gewährleistet worden wäre, wenn sie anstatt des brutalen Vorgehens, das sie unpolitischerweise einzuschlagen für gut befunden hat, das Mittel versucht hätte, den Mächten die zahlreichen, zu Gunsten solchen Systems sprechenden Momente vorzuhalten.

Der Telegraphendienst wird von 755 Ämtern besorgt, die in den letzten Jahren — die offiziellen Depeschen ungerechnet — durchschnittlich 3½ Millionen Telegramme beförderten. Die Depeschen sind, wie übrigens auch anderwärts, der Zensur unterworfen; nur die Botschaften haben das Recht, ihre telegraphische Korrespondenz in Geheimschrift abzufassen, welche Ermächtigung zuweilen auch den Vertretern fremder Institute bei wichtigen Verhandlungen mit der Regierung erteilt wird. Die Zeitungskorrespondenten und die Bankiers helfen sich damit, daß sie Depeschen, die der Zensur mißfallen könnten, ihren Agenten nach Philippopel oder nach Tirnowa-Seimenly per Post senden, um sie von dort durch den Draht weiterbefördern zu lassen. Die Zensur erreicht also weiter nichts, als die Ankunft solcher Nachrichten im Auslande um etwa 15 oder 16 Stunden zu verzögern, dahingegen bringt sie die Regierung um den Betrag der Gebühren.

Der verhältnismäßig befriedigende Post- und der gute Telegraphenbetrieb ist zweifelsohne dem Umstande zuzuschreiben, daß die Postbeamten, wenn schon nicht hoch, so doch wenigstens regelmäßig besoldet werden, da die Beamtengehälter direkt aus den einkassierten Einnahmen beglichen werden.

Außer dem staatlichen, 36 640 km langen Telegraphennetze sind noch die Linien der „Eastern-Telegraph-Company Limited" im Betrieb, und zwar: Konstantinopel-Dardanellen, Dardanellen-Tenedos-Lemnos, Lemnos-Saloniki, Tenedos-Chios, Chios-Tschesme, Rhodos-Sidera und Sidera-Kreta. Die Gesellschaft zahlt der Regierung für jedes Wort zwischen den Büreaus eines und desselben Vilajets 20 Para, zwischen zwei verschiedenen Vilajets 1 Piaster. Die Gebühren für die auf den

[1]) Kölnische Zeitung, September 1888.

Kabeln der Kompagnie beförderten Telegramme werden vom türkischen Telegraphenamte erhoben. Der Betrieb der Gesellschaft ist naturgemäß bezüglich der aufgegebenen Depeschen der Zensur seitens der Pforte unterworfen.

Das Projekt Deutschlands, zwischen Kustendje und Konstantinopel ein Kabel zu legen, wurde vorläufig fallen gelassen.

Polizei-Ministerium.

Einnahme: **2906 t. Pfd.** (Ertrag aus den Geldstrafen).

Ausgabe: **186589 t. Pfd.**, hiervon **155596** für Gehälter.

Außer der Gendarmerie, die dem Kriegsministerium untersteht, sind die Behörden für öffentliche Ordnung in den Provinzen von der Zentralbehörde und dem Minister (oder richtiger Inspektor) der Polizei, der nur den Konstantinopler Distrikt verwaltet und dessen Befugnis sich in der Provinz auf die Ernennung der Polizeikommissare beschränkt, fast unabhängig. Der Sicherheitsdienst ist übrigens von der Hauptstadt abgesehen in einer mehr als mangelhaften Weise organisiert, und die öffentliche Sicherheit läßt viel zu wünschen übrig.

Obwohl an der Spitze eines selbständigen Ministeriums, dem die gesamten Dienstzweige des Sicherheitsdienstes einschließlich der Polizeigendarmerie von Konstantinopel unterstehen, hat der Zaptieh Naziry im Ministerrat keinen Sitz; die Interessen der Polizei werden dort vom Minister des Innern vertreten.

Dem Zaptieh Nazarety sind zugeteilt: ein ständiger Verwaltungsrat aus 8 Mitgliedern, darunter die Gouverneure von Skutari und Stambul, unter dem Präsidium des Gouverneurs oder Polizeipräfekten von Pera; der Polizeigendarmerie-Rat von Konstantinopel (8 Mitglieder); der Rat für Ernennung von Polizeibeamten (4 Mitglieder unter dem Präsidium des Ministers); der Polizei-Rat für gerichtliche Medizin; der Rat des Feuerwehrkorps; die Inspektion des Polizeidienstes (4 Mitglieder); die Büreaus des Zivilstandsregisters und der Theaterzensur; das Korrespondenz- und das Übersetzungsamt; das Archiv; die Kasse, die Buchhaltung; das anthropometrische Amt; die Direktion der Spitäler und Gefängnisse; endlich zwei Untersuchungsrichter

und sechs Inspektoren für die einer Explosionsgefahr ausgesetzten Objekte.[1])

Pera, Stambul und Skutari besitzen je eine Polizeipräfektur, die von einem Gouverneur geleitet wird, mit einem Rate zur Seite, welcher bei der Polizeipräfektur von Stambul aus fünf, von Pera aus sechs, und von Skutari aus elf Mitgliedern besteht.

Das Gehalt des Polizeiministers beträgt 400 t. Pfd. monatlich, oder ungefähr 108 000 Francs jährlich, das Gehalt der Kommissare, je nach ihrer Rangstufe, 800, 600 oder 500 Piaster monatlich (2000, 1500 und 1300 Francs jährlich). Der Sold der Polizeiagenten beträgt 300 Piaster monatlich (ca. 750 Francs jährlich). In Wirklichkeit beziehen die Polizisten ihr Monatsgehalt nur 5 bis 6 Mal im Jahre.

Verhaftungen von Ausländern dürfen im allgemeinen nur von den Konsulatsbehörden vorgenommen werden; in dringenden Fällen, wenn es sich um Überraschung in flagranti oder um ein schweres Verbrechen handelt, können sie durch die Polizei oder das Ortsgericht vollzogen werden, jedoch müssen dann diese Behörden binnen 24 Stunden das zuständige Konsulat verständigen.

Obgleich dem Ministerium des Innern, dem es seine Haupteinnahmen liefert, unterstellt, ist das Paßbüreau, das mit Unterstützung einer Prüfungskommission für Landeszugehörigkeit arbeitet, der Kontrolle des Polizeiministeriums unterworfen. Der Dienst in diesem Büreau wird äußerst streng und peinlich, sowohl gegen türkische wie ausländische Untertanen, gehandhabt.

Man unterscheidet in der Türkei:

a) Pässe der Ausländer oder Pässe fürs Ausland.

Die Gebühr für einen von der Ortsbehörde an einen türkischen Untertan ausgefertigten Paß beträgt außer dem Stempel ein halbes türkisches Pfund. Die Pässe der Ausländer müssen vom türkischen Konsulat des Abgangsortes des Fremden und bei dessen Eintritt in die Türkei von der Ortsbehörde visiert werden. Die Paßvisagebühr für das Ausland beträgt 20 Piaster in Gold, das Visum der Ortsbehörde, das nur für

---

[1]) Einer der ersten Beamten des Polizeiministeriums ist der Generalinspektor, derzeit ein Franzose, der gleichzeitig dem Dienste beim Sultan zugeteilt ist.

drei Tage gültig und von drei zu drei Tagen zu erneuern ist, 2 1/2 Piaster in Gold.

b) Die Reise-Erlaubnisscheine oder Inlandspässe (Murur Teskeressi), die jeder türkische Untertan ebenso wie jeder Ausländer lösen muß, sobald er eine Ortsveränderung im Innern des Reiches vornimmt. Diese Erlaubnisscheine, deren Ausfolgungsgebühr 5 Piaster Gold beträgt, müssen stets auf Verlangen vorgewiesen werden.

Sich einen Murur Teskeressi zu verschaffen, ist eine außerordentlich mißliche Sache. Der in der Türkei seßhafte Ausländer bekommt ihn nur unter Vorweisung einer Bestätigung, daß ihm sein Konsulat die Ortsveränderung gestattet hat, und der sich im Lande vorübergehend aufhaltende Ausländer erhält ihn erst, nachdem das Visum seines Konsulats auf den Paß gesetzt ist, der bereits zwei oder mehrere male vidiert wurde, und nach Intervention des Konsulates zu seinen Gunsten.

Die türkischen Untertanen jedoch sind einer geradezu hochnotpeinlichen Prozedur ausgesetzt, besonders seitdem, wie wir bereits erwähnt, die Behörden das absonderliche Verfahren annehmen zu müssen glaubten, die Ausfolgung der Reiseerlaubnis von der vollständigen Bezahlung der rückständigen Steuern abhängig zu machen.

Der Einheimische muß zu der geringsten Reise von einer Provinz in die andere vorerst die Erlaubnis seines Gemeindevorstandes und dann die der Ortszivilbehörde erlangen. Alsdann hat er sich, ausgerüstet mit den Bestätigungen der Agrarbank, der Zollbehörde, der Munizipalität, daß er mit keiner Zahlung im Rückstande ist, bei der Polizei und bei der Gendarmerie um die weitere Bestätigung zu bewerben, daß gegen seine Abreise amtlicherseits keine Einwendungen erhoben werden. Jetzt erst, müde gehetzt, aber im glücklichen Besitze dieser sieben unerläßlichen Urkunden, der Trophäen ebensovieler mit erfinderischer Gewandtheit und feiner Diplomatie über die argwöhnische türkische Bureaukratie erfochtener Siege, kann er mit ruhigem Gewissen vor das Polizeiamt treten, um sich auf seinen Paß den üblichen Stempel aufdrücken zu lassen.

Man wird begreiflich finden, daß angesichts solcher Scherereien die Reiselust im türkischen Lande keine sehr großen

Dimensionen annehmen kann. Ausflüge, Vergnügungsreisen, wie sie in Europa so beliebt sind, haben für die Türken keinen Reiz; für sie stellen Reisen ohne einen bestimmten Zweck den Inbegriff aller erdenklichen Scherereien dar. Erklärlicherweise hemmen diese Verwaltungspraktiken den Verkehr und überhaupt die ganze wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Die Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften haben zu wiederholten Malen der Regierung die Nachteile dieses chikanösen Verfahrens, das mitunter das Reisen geradezu unmöglich macht, vorgestellt; aber all ihre Reklamationen haben bis jetzt nichts gefruchtet.

Auswärtiges Amt.

Einnahme: **36015 t. Pfd.** (Kanzleigebühren).

Ausgabe: **202415 t. Pfd.** (darunter 166889 für Gehälter).

Als Vorläufer des Ministers des Äußeren sind der Nichandji und der Reïs Effendi anzusehen, durch deren Hände früher alle diplomatischen Noten gingen. Solange die Pforte, auf dem Höhepunkte ihrer Macht, ihre Beziehungen zum Auslande mit einer Art Geringschätzung behandeln konnte, war der Reïs Effendi im Rate nur eine untergeordnete Persönlichkeit. Die Bedeutung seines Amtes wuchs, als die Türkei beim Sinken ihrer Macht mit den Nachbarstaaten lebhaftere und weniger herablassende Beziehungen anknüpfen und deren Freundschaft suchen mußte.

Als man das Reich in modernem Sinne umgestaltete, da erfuhr auch das Amt des Reïs Effendi eine Veränderung und wurde in ein richtiges Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (Haridjie) umgewandelt.

Im offiziellen Jahrbuche sind nicht weniger als 182 Direktoren, Subdirektoren, Amtsvorstände und Sekretäre verzeichnet, die diesem Ministerium angehören. Die zwei obersten Beamten des Departements sind — vom Minister abgesehen — der Musteschar, der dem aus 10 Mitgliedern bestehenden Rate des Ministeriums präsidiert, sowie der Dragoman des kaiserlichen Diwans und Ober-Zeremonienmeister.

Außerdem enthält das Ministerium folgende Unterabteilungen: die Direction der Konsulate, die Hofrats-Kammer der Hohen Pforte und die Direktion des Rechtsbureaus, die Direktionen für Personal- und für Handelsangelegenheiten, das Chiffrier- und das Übersetzungs-Bureau, das Bureau für türkische und fremde Korrespondenz und endlich das Zensurbureau der auswärtigen Presse und der in der Türkei erscheinenden fremdsprachlichen Zeitungen.

Besondere Erwähnung erheischt das wichtige Bureau für Feststellung der Nationalität. Angesichts der mächtigen Unterstützung, welche die Gesandtschaften den von ihnen beschützten Personen angedeihen lassen können, — man hat dies erst neulich im Falle Tubini und Lorando gesehen —, ist es nicht zu verwundern, daß viele Leute unrechtmäßiger Weise vorgegeben haben, Untertanen oder Schützlinge eines fremden Staates zu sein. Im Jahre 1869 hat nun der Minister des Äußern eine Kommission eingesetzt, die mit der Prüfung der wirklichen Staatsangehörigkeit einer großen Zahl von Leuten beauftragt wurde. Diese früher aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehende Kommission wurde später durch das Nationalitäts-Bureau ersetzt. Dasselbe untersucht alle ihm vom Ministerium des Äußeren überwiesenen Fälle und nimmt mit Unterstützung der Konsulate die nötigen Erhebungen vor.

Ausländer, die mit den türkischen Verwaltungen in amtlicher Beziehung stehen, müssen ihren Paß von diesem Bureau visieren und sich eine Bescheinigung ausfertigen lassen, daß sie nicht türkische Untertanen sind. Dieses Visum kostet 20 Piaster. Die Nationalitäts-Bureaus bestehen auch in den Provinzen und haben jeden einzelnen Fall durch den Vali dem Ministerium des Äußeren zu unterbreiten.

Der Minister ist von Rechtswegen Präsident des höheren internationalen Sanitäts-Rats.[1])

Wie die aller höheren Beamten in der Türkei, sind auch die Bezüge derjenigen bei den türkischen Gesandtschaften im Auslande sehr beträchtlich. So hat der türkische Gesandte in Paris Anspruch auf 175 t. Pfd. monatlich, d. i. 48000 Francs jährlich, während z. B. das Gehalt des österreichisch-ungarischen

---

[1]) Siehe: „Sanitäre Verwaltung“.

Botschafters nur 27600 Francs beträgt. Dagegen ist der für Repräsentationskosten ausgesetzte Betrag bedeutend geringer. Der türkische Gesandte erhält unter diesem Titel nur 60000 Francs, während der österreichisch-ungarische 112500 Francs, der britische Gesandte 200000 Francs zugewiesen erhält.

Die türkischen Vertreter würden sich indeß, infolge der ein wenig untergeordneten Rolle, die sie sich selbst auferlegen, mit den ihnen gewährten Bezügen schon zurecht finden, würden diese nur regelmäßig bezahlt. Doch sie bekommen dieselben häufig mit mehrmonatlicher Verspätung. Daher kommen dann jene peinlichen Zeitungsnotizen über die Geldverlegenheiten der diplomatischen Vertreter der Türkei, die dem Ansehen des türkischen diplomatischen Korps sowie dem Kredit der Türkei so überaus schädlich sind.

Justiz-Ministerium.

Das Budget gibt für das Justizdepartement 233886 t. Pfd. Einnahmen und 461441 t. Pfd. Ausgaben an, darunter 410801 für Gehälter. Die, wie man sieht, recht bedeutenden Einnahmen stammen von den Gerichtskosten.

Das Justizministerium setzt sich aus mehreren Ratskammern zusammen, von denen die wichtigsten sind: der mit der Ernennung der Gerichtsbeamten betraute Rat von 9 Mitgliedern unter Vorsitz des Ministers, der Justiz-Rat (5 Mitglieder unter dem Präsidium des ersten Präsidenten des Kassationshofes), der Justizverwaltungs-Rat (7 Mitglieder unter dem Präsidium des Generalsekretärs).

Der Justizminister ist der direkte Vorgesetzte der höchsten Würdenträger der fremden Religionsgemeinschaften; ihm steht die Notifizierung der Bischofswahl, die Konsenserteilung für Kirchen-, Schulbauten etc. zu.

Das theokratische, muselmännische Gesetz, das „Scheri“, leitet sich aus dem Koran und der Sunna (Tradition), ab, die des Propheten Worte und Taten überliefert. Diese zwei Quellen des moslemitischen Rechtes ergänzen sich aus den Idjma-i-Ummet, den Rechtssprüchen der Begleiter Mohammeds und ihrer Jünger, und aus den Kyas, den Kommentaren und

juristischen Abhandlungen der großen Theologen des 7. bis 11. Jahrhunderts.

Doch diese Scheri-Gesetzgebung,[1]) die den beschränkten Rechtsverhältnissen und Bedürfnissen der ersten Zeit des Islamismus genügt hatte, konnte in den folgenden Jahrhunderten den neuen Bedürfnissen, die sich aus der Entwicklung und den Veränderungen des sozialen Lebens ergaben, nicht mehr entsprechen.

Der Koran selbst gestattete, Abhülfe zu schaffen. „Der Imam," heißt es da, „kann alle jene Maßregeln treffen, welche die bürgerlichen und politischen Einrichtungen erfordern." Diese Stelle, die dem Herrscher das Recht an die Hand gab, in allen vom Scheri nicht vorhergesehenen Angelegenheiten (mit Ausnahme der auf Religion und Kultus bezüglichen) Gesetze zu erlassen, wurde die Basis einer politischen und bürgerlichen Gesetzgebung, des Kanun, die anfangs schüchtern und kaum merklich, sich mit einem Schlage fast fieberhaft zu entwickeln begann, als am Ausgange des 19. Jahrhunderts die Ausdehnung der Beziehungen zu den Großmächten und der Einfluß letzterer auf die türkischen Staatsgeschäfte das Reich mit den Ideen des Abendlandes vertrauter gemacht hatten.

So stehen wir also einer zweifachen Gesetzgebung gegenüber: die eine, eine göttliche Einrichtung und infolgedessen

---

[1]) Im folgenden seien die Ausdrücke wiedergegeben, in denen die Redaktionskommission des bürgerlichen Kodex in ihrem Berichte an den Großvezier vom 18. Zilhidje 1285—10. März 1868 vom Scheri-Rechte spricht: „Die heilige Rechtswissenschaft gleicht einem unermeßlichen Meere, auf dessen Grunde man um den Preis größter Anstrengung die Perlen suchen muß, die es birgt. Man muß große Erfahrung, geeint mit umfassender Bildung, besitzen, um aus dem heiligen Rechte die Entscheidungen zu schöpfen, die den Fragen entsprechen. Dies ist besonders der Fall beim Hanefitischen Ritus, der zahlreiche Kommentatoren gehabt hat, deren Anschauungen von einander stark abwichen und deren Doktrinen nicht wie die des Schafeïtischen Ritus fixiert und präzisiert wurden, so daß die zahlreichen Unterabteilungen und Verzweigungen dessen Erkenntnis und Anwendung schwierig gestaltet haben. Man kann sich demgemäß vorstellen, welche Mühe es kostet, aus diesen vielerlei Anschauungen die richtigste herauszufinden, um sie im gegebenen Falle anzuwenden. Andererseits ändern sich im Laufe der Zeiten die auf Gewohnheiten fußenden Entscheidungen der heiligen Doktrin."

unwandelbar,[1]) die andere Menschenwerk, das geändert und selbst ganz aufgehoben werden kann: Kanuns (Gesetze) und Nizamo-Nameh (verwaltungsrechtliche Verordnungen)[2]), die schon die Spur des abendländischen, fortschrittlichen Einflusses zeigen, aber noch immer dem Scheri entstammen, auf das sie sich stützen und in dem einzig und allein ihre Kraft wurzelt. Die wichtigsten politischen Gesetze des Islam, das Adet (der Brauch) und die bemerkenswerten Verordnungen Solimans II., die bis 1839 im Reiche in Kraft standen, wurden im 16. Jahrhundert in dem berühmten Codex Multeka ül übhür vereinigt, der unter der Regierung Ibrahims I. und Mahomets IV. aus dem Arabischen ins Türkische übersetzt und 1824 auf Veranlassung der Regierung vollständig umgearbeitet. Er besteht aus 8 Büchern: dem Kodex über die Religion, dem politischen, dem militärischen und dem bürgerlichen Gesetzbuch, der bürgerlichen und der Strafprozeßordnung, dem Straf- und dem Handelsgesetzbuch.

Er wurde das allgemeine türkische Gesetzbuch, das einzige, das bis zur Einführung des Tanzimat im Reiche Geltung hatte.

Seither haben sich die Reformen gehäuft. Sultan Mahmud II. hatte das schöne Wort ausgesprochen: „Ich will, daß man von nun an den Muselmann nur in der Moschee, den Christen in der Kirche, den Juden in der Synagoge erkenne“. Er offenbarte damit seine Absicht: „das Reich durch die Emancipation und die vollständige Gleichstellung der Rassen zu regenerieren“; er kündigte die neue Ära der Reform an. Aber seinem Sohn und Nachfolger, dem Sultan Abdul-Medjid war der Ruhm vorbehalten, eine neue Ordnung (das Tanzimat) durch Erlaß des Hatti-Scherif von Gülhane vom 3. November 1839 einzuführen. Das Strafgesetzbuch von 1840, die 1846 veröffent-

[1]) Diese Unwandelbarkeit hat aber gleichwohl im Interpretationsrechte ihr Hintertürchen. Ubicini (la Constitution ottomane) zitiert diesbezüglich die Antwort, die Araberscheiks während des ägyptischen Feldzuges Bonaparte gaben: Es war vom Koran die Rede. „Alle menschlichen Kenntnisse findet man darin“ sagten die Scheiks. „Auch die Kunst, Kanonen zu gießen und Pulver zu erzeugen?“ fragte Napoleon. „Gewiß!“ antworteten sie, „nur muß man es herauszulesen verstehen“.

[2]) Diese Unterscheidung zwischen Gesetz und Verordnung hat kaum mehr als formelle Bedeutung. Ein Kanun hat in Wirklichkeit dieselbe Geltung wie ein Nizam-Nameh, Hatt oder Jrade, oder selbst eine vom Sultan bestätigte Ministerialverordnung.

lichte Sammlung der Verwaltungsgesetze, das zum größten Teile der französischen Gesetzgebung entlehnte Handelsgesetz von 1850 und endlich der Firman vom Februar 1854, der die Christen und Moslemin vor dem Gesetze gleichstellte, das sind die ersten Bestrebungen, um die im Hatti-Scherif von Gülhane angekündigten Reformen durchzuführen.

Die war die erste vom Tanzimat zurückgelegte Etappe. In der zweiten, die nach dem Krimkriege mit dem Hatti-Humayun von 1856 eingeleitet wurde, nimmt die Reformbewegung eine beschleunigtere, ja überhastete Gangart an.

Wir sprachen an anderer Stelle von „Anleihen in ununterbrochener Folge". Hier haben wir eine Gesetzgebung in ununterbrochener Folge, die unter dem Einflusse Europas die bestehenden Rechtseinrichtungen von Grund aus oben umgestaltete.

So wird der Kanun „Über Zivil- und Militärverwaltung" von 1846 durch die Verordnung von 1867 aufgehoben, die, wenn auch noch in Kraft, durch eine Anzahl späterer Reglements, deren wichtigsten diejenigen aus den Jahren 1870, 1876, 1879 und 1895 sind, merklich abgeändert worden ist.

Einzeln genommen bietet schon die Mehrzahl dieser Verordnungen Schwierigkeiten in ihrer Anwendung; in ihrer Gesamtheit aber stellen sie ein unentwirrbares Durcheinander aufgehobener, teilweise abgeänderter und neuerdings umgeänderter Bestimmungen dar, das selbst den in Verwaltungssachen bestbewanderten europäischen Beamten irre machen müßte.

Minder mangelhaft war die Strafprozeßreform. Das Gesetz von 1840, das insbesondere die Abstellung von die türkische Justiz schändenden Mißbräuchen, wie der grausamen Leibesstrafen, der Unregelmäßigkeit in den Urteilen, der geheimen Hinrichtungen, bezweckte, verletzte das Strafrecht des Scheri selbst in seinen veraltetsten Bestimmungen nicht im geringsten. Anders der Kodex von 1858, der ein Abklatsch des französischen Strafgesetzes ist, mit einer Reihe von Abänderungen, die notwendig waren, um es mit den Prinzipien des Scheri möglichst in Einklang zu bringen.

Was nun die Handelsgesetzgebung anlangt, so ließ der Umstand, daß im Scheri ein eigenes für Handeltreibende bestimmtes Gesetz fehlte und die Vorschriften der heiligen Texte in bezug auf Handelsakte selbstverständlich äußerst primitiv

waren, den Reformatoren den weitesten Spielraum. Sie machten auch in ausgiebigstem Maße von dieser Freiheit Gebrauch, indem sie 1850 einfach das französische Handelsgesetz annahmen. Angesichts gewisser Bestimmungen des Scheri (wie z. B. des Verbotes der Zinsenvereinbarung, der begünstigten Stellung des zahlungsunfähigen Schuldners etc.) wurde dadurch der Einklang, der zwischen den Bestimmungen einer Spezialgesetzgebung, wie es die Handelsgesetzgebung doch ist, und den entsprechenden Grundsätzen des allgemeinen, in Kraft stehenden Rechtes herrschen sollte, in empfindlicher Weise gestört.

Die Verordnung über die Kompetenz und Organisation der Handelsgerichte von 1860, der „Handelsprozeß-Kodex" von 1861 und der „Seehandels-Kodex" von 1864 sind getreue Nachbildungen der französischen Gesetzbücher mit Ausnahme des letzteren, der in seinem Bestreben, den auf den Stapelplätzen der Levante speziell üblichen Seehandelsbräuchen Rechnung zu tragen, seine Paragraphen den Gesetzbüchern fast aller europäischen Nationen entlehnte. Am deutlichsten zeigen sich die reformatorischen Bestrebungen in den auf die Gerichtsorganisation — über deren Wirksamkeit wir weiter unten ausführlicher sprechen — bezüglichen Bestimmungen. Die 1849 erfolgte Errichtung der Handelstribunale, der Straf- und Kriminalgerichte (1858), die Verordnung „über die Vilajets" (1867), welche die Provinzialgerichte reorganisierte, und der Kanun von 1871, der die Tribunale der Hauptstadt umgestaltete, endlich der Kanun von 1879, der die französische Gerichtsorganisation einführte, bedeuten ebensoviele Einschränkungen der Jurisdiktion des Kadi, dessen Kompetenz, ebenso wie die des Patriarchen bei den christlichen Gemeinden, sich heute nur noch auf Streitigkeiten religiöser, familien- und erbrechtlicher Natur erstreckt.

Auf keinem Gebiete hatte die Türkei mehr Reformen bedurft, als auf dem der Justiz, auf keinem andern Gebiet ist so viel geschehen, und auf keinem funktioniert der Apparat so schlecht! Worin liegt nun die Ursache dieses Zustandes?

Als die Mächte, die dem Scheri, d. h. der dem Koran entstammenden Gesetzgebung, die Ursache der trostlosen Rechtszustände des Reiches zuschrieben, kategorisch die Einführung radikaler Reformen verlangten, beeilte man sich, ihrer Forderung Folge zu leisten, und bildete eine ganze Reihe von Gesetzen

europäischen Mustern nach. Nichts war jedoch weniger begründet als der dem Scheri gemachte Vorwurf, daß es mit der Herstellung der Ordnung in richterlichen und Verwaltungsangelegenheiten, wie sie den Bedürfnissen des Landes und den Grundsätzen des modernen Rechtes entspräche, unvereinbar sei. Das hieß den wahren, sowohl absoluten als relativen Wert einer weisen Gesetzgebung völlig verkennen, einer Gesetzgebung, die sich dem Milieu, für das sie bestimmt war, völlig anpaßte und die manche sehr liberale Bestimmungen enthielt, welche von der vorgeschrittensten Gesetzgebung Europas entweder bereits angenommen wurden oder werden könnten, wie die kostenlose Zivilrechtsprechung ohne Beihülfe von Sachwaltern, die Möglichkeit der Scheidung, der Tierschutz etc.[1])

Was die zweifelsohne sehr zahlreichen Lücken dieser Gesetzgebung anlangt, so wäre es ebenso einfach als vernünftig gewesen, sie auf Grund der obenerwähnten Leichtigkeit der Interpretation auszufüllen. Anstatt sich jedoch an das Scheri zu halten, das aus dem Islam entsprossen, mit ihm aufgewachsen und dem Orientalen in Fleisch und Blut übergegangen ist, anstatt daran nur die durch die neuen sozialen Lebensbedingungen gebotenen Veränderungen vorzunehmen, hat man abendländisches Gesetz und Recht gewaltsam auf muselmännischen Boden verpflanzt.

Dieses Aufdrängen ausländischer Einrichtungen hat demgemäß auch ein Resultat geliefert, wie es nicht anders zu erwarten war. Nur die äußere Seite, das Beamtentum und die Vielschreiberei, hat sich entwickelt; das fremde Gesetz selbst, das der Orientale weder fassen kann noch will, ist toter Buchstabe geblieben.

Nicht in der Scheri-Gesetzgebung lag das Übel, sondern in dem Mangel an Unabhängigkeit, mit dem die richterlichen Urteile abgegeben wurden. Die Frage der Verbesserung der Rechtspflege sollte eher durch den Finanz- als durch den Justizminister gelöst werden. Eine, wenn schon nicht höhere, so doch wenigstens regelmäßigere Besoldung, die den Richter in die Lage versetzt, dem Korruptionsträger „Bakschisch“ Widerstand zu leisten, würde zu einer guten Justizverwaltung mehr bei-

[1]) Van den Berg: Réformes législatives en Turquie. Bruxelles 1896.

tragen als sämtliche, gewissermaßen im Auftrage Europas erlassenen Gesetze. Solange der Richter sich in dem Zwiespalt befindet, entweder in Ehren Hungers zu sterben, oder auf den Ballast einer wenig einträglichen Integrität verzichten zu müssen, solange würde die übrigens in der Konstitution von 1876 ausgesprochene Unabsetzbarkeit des Richterpersonals, anstatt eine Bürgschaft für gute Rechtspflege zu bilden, vielmehr infolge der dadurch gesicherten Straflosigkeit ein Ermutigungsmittel zu Amtsmißbräuchen sein.

Die Justiz wird von folgenden Tribunalen gehandhabt:

1. Die Mehkeme y Scherie oder Scheriatsgerichte, die durch ein einziges richterliches Organ (Molla, Kadi, Naïb) das Scheri in seiner einfachen Gestalt zur Anwendung bringen und in allen Familien- und Erbschaftssachen zwischen Muselmännern oder in Vakufprozessen kompetent sind. Diese Gerichte unterstehen nur dem Scheik-ül-Islam; und gegen ihre Urteile ist eine Berufung nur an den obersten religiösen Gerichtshof des Scheik-ül-Islam in Konstantinopel möglich.

Wir haben gelegentlich des Scheik-ül-Islamates von den Magistratspersonen gesprochen, die den Scheriatsgerichten angehören.

2. Die durch die Verordnung vom Jahre 1879 eingeführten Nizamie- oder ordentlichen Gerichte.

Diese Gerichte wenden die Kanuns an und unterstehen dem Justizministerium; sie sind in allen bürgerlichen, Straf- und Handelssachen kompetent, die nicht ausdrücklich der Rechtsprechung des Kadi, des Staatsrats, der Patriarchate oder der Konsulate vorbehalten sind.

Diese vollkommen nach französischem Muster eingerichteten Gerichtshöfe haben drei Instanzen:

a) Die Friedensgerichte und die Gerichte erster Instanz, welch letztere aus einer oder mehreren Zivil- und Strafkammern gebildet sind, und die Handelsgerichte, die zwei, in großen Seestädten drei Kammern haben. Die erste dieser Kammern, von zwei Assessoren der Nationalität des fremden Klägers oder Beklagten unterstützt, erkennt in allen „gemischten" bürgerlichen[1]) und Handelsrechtssachen, d. h. in solchen zwischen ausländischen

[1]) Mit Ausnahme von Grundbesitzstreitigkeiten.

und türkischen Untertanen. Die zweite Kammer urteilt über Handelssachen Einheimischer, die dritte über See-Angelegenheiten, die sie, wenn dieselben gleichzeitig Fremde und Einheimische betreffen,[1]) unter Beistand fremder Assessoren entscheidet.

b) Die Appellationshöfe, deren ein jeder in vier Sektionen geteilt ist: in die Kriminal-[2]), Straf-, Zivil- und Handelssektion.

c) Der Kassationshof zu Konstantinopel, der eine Zivil-, eine Straf- und eine Kammer für Gnadengesuche umfaßt.

Jedem dieser Gerichtshöfe — mit Ausnahme der Friedens- und Handelsgerichte — ist eine Staatsanwaltschaft angeschlossen, die in den Gerichten erster Instanz von einem Prokurator mit Vertreter in denen der zweiten und dritten Instanz von Generalprokuratoren und ihren Vertretern gebildet wird.

Eine „gemischte" Strafrechtspflege gibt es nicht. Die Ratskammern der Zuchtpolizei[3]) funktionieren schon lange nicht mehr, und seit 1879 fallen alle Strafsachen, die Ausländer und türkische Untertanen betreffen, in den Bereich der türkischen Straf- oder Kriminalgerichtshöfe, die diesfalls durch einen Dragoman des Konsulats, dem der ausländische Ankläger oder Angeklagte untersteht, verstärkt werden.

3. Die Gerichte der verschiedenen nicht muselmännischen Religionsgemeinden (Millets), die, zehn an der Zahl, von der Hohen Pforte anerkannt sind und unter deren Aufsicht religiöse und bürgerliche Autonomie genießen.

Dieses Zugeständnis, das bei der Eroberung Konstantinopels (1453) dem griechischen Patriarchen und nach und nach allen andern „Millets" gemacht wurde, war von der Idee religiöser Duldsamkeit gegen die besiegten Ungläubigen diktiert und verfolgte überdies einen doppelten Zweck. In erster Reihe einen politischen: indem man nämlich die Rajas von den Muselmanen möglichst sonderte, schonte man die religiöse Empfindlichkeit beider. Dann aber besonders einen finanziellen Zweck: man verhinderte so den Massenübertritt zum Islam und vermied dadurch

---

[1]) Die 1. und 3. Kammer bilden die sogenannten „Gemischten Gerichte".

[2]) Da in der Türkei die Einrichtung der „Jury" nicht besteht, so vertreten die Strafkammern der Appellationshöfe das Geschworenengericht.

[3]) Sie waren zu gleichen Teilen aus fremden und einheimischen Mitgliedern zusammengesetzt und mit der Verfolgung jener Verbrechen und Übertretungen beauftragt, die von Fremden zum Nachteil einheimischer oder vice versa begangen wurden.

eine Abnahme der Anzahl der Rajas, die je nach Willkür besteuert wurden und nebst der Kriegsbeute die Haupteinnahmen des Schatzes lieferten.

Heute ist die Situation nicht mehr dieselbe. Angesichts der neuen Prinzipien der bürgerlichen und politischen Gleichheit aller Türken vor dem Gesetz wäre es unvernünftig gewesen, das Ausnahmegesetz in seinem ganzen Umfange weiter bestehen zu lassen. So hat also, unter gleichzeitiger Beibehaltung der den nicht muselmännischen Religionsgemeinden gewährten religiösen Privilegien, der Hatti-Humayun von 1856 entschieden, daß die Frage der den Patriarchen eingeräumten Privilegien und Machtbefugnisse im Einvernehmen mit den Interessenten untersucht werden würde, um sie „mit der den Gemeinden eingeräumten neuen Stellung in Einklang zu bringen".

Die Einführung des Code Ottoman (Medjelleh) und die Justizreform von 1879 brachten der Macht und Rechtsgewalt der Vorstände von Religionsgemeinden beträchtliche Einschränkungen. Ihre Kompetenz ist heutzutage auf Familien- und Erbschaftsfragen beschränkt; denn noch in letzter Zeit machte die Pforte den Patriarchen den letzten Rest ihrer Strafgewalt streitig: das Recht der Zwangsgewalt bei Übertretungen der Bischöfe und das der Einleitung des Verfahrens bei Verbrechen und Vergehen der Prälaten.

4. Die Konsulargerichte, deren Bestand sich auf die Kapitulationen gründet. Sie erkennen über alle Zivil- und Straffälle zwischen Ausländern untereinander, wobei stets das Gericht des Beklagten oder Angeklagten kompetent ist. Außerdem fällt ihnen die Abwicklung der Konkurse von Ausländern und der Vollzug der von den türkischen Gerichten gegen Fremde in „gemischten" Zivilstreitigkeiten gefällten Urteile zu.

In Strafsachen, bei Übertretungen und Verbrechen zum Nachteil türkischer Untertanen unterstehen seit 1879 die Fremden der Gerichtsbarkeit der türkischen Gerichte, nur steht ihnen ein Dragoman ihres Konsulats zur Seite. Gleichwohl können die Fremden ohne Intervention ihres Konsuls nicht verhaftet werden, außer bei Ergriffenwerden auf frischer Tat oder bei schweren Verbrechen. In solchen Fällen muß jedoch die Meldung von der erfolgten Verhaftung binnen vierundzwanzig Stunden an das zuständige Konsulat des Täters erfolgen.

In Grundstreitigkeiten sind die Konsulargerichte bis auf einzelne Interventionsrechte vollkommen inkompetent, da die Zulassung zum Grundeigentum den Ausländern nur unter der Bedingung bewilligt wurde, daß sie sich in allen ihren Besitz betreffenden Angelegenheiten den Gesetzen und Gerichten des Reiches unterwerfen.

Kultus.

Das Budget gibt für das Kultus-Departement ein Ausgabe-Etat von 9342 t. Pfd. an, hiervon 9240 für Gehälter.

Das von einem Direktor geleitete Kultus-Departement befaßt sich nur mit Fragen des nicht muselmännischen Ritus. Die religiösen Angelegenheiten der Muselmanen fallen in den Wirkungskreis des Scheik-ül-Islamats.

Es gibt in der ganzen Welt kein Land, in welchem die Bevölkerung so verschiedenartig wäre wie in der Türkei: die Einwohner des Reiches gehören nicht weniger als 14 verschiedenen Rassen an.[1]) Die genaue Anzahl der im Lande ausgeübten Religionen anzugeben, ist unmöglich, da es außer dem (sunnitischen) Islamismus, der Staatsreligion, und den verschiedenen von der Regierung anerkannten Religionsgemeinden noch eine Unzahl stillschweigend geduldeter Konfessionen, Riten und Sekten gibt.

Bei den Mohammedanern fällt es schwer, eine scharfe Grenzlinie zwischen Kirche und Staat zu ziehen: beide haben in der Person des Sultan-Khalifen ihr gemeinsames Oberhaupt, und die Geistlichkeit, wenn sie auch nicht mehr wie früher mit der Beamtenschaft in Eins verwachsen ist, bildet gleichwohl heute noch einen so bedeutenden Teil derselben, daß man sagen darf, sie habe den Hauptanteil an der Verwaltungsorganisation des Staates. Der Ausdruck „Kirche" ist übrigens kaum anwendbar auf die religiöse Organisation der Mohammedaner, die weder geweihte Priester noch ein hierarchisches System, sondern nur die Imams der muselmännischen Gemeinden ohne Vorgesetzte zwischen diesen und dem Kalifen, dem

---

[1]) Osmanen, Griechen, Armenier, Juden, Slaven, Rumänen, Albanesen, Tartaren, Araber und afrikanische Rassen, Syrer und Chaldäer, Drusen, Kurden, Turkomanen und Zigeuner.

höchsten Imam, kennt und deren Pfarren weder zu einer Diözese noch zu irgend einer Abteilung der Landeskirchenverwaltung gehören.

Der muselmännische Klerus, dessen Hauptwürdenträger die Ulemas sind, untersteht der direkten Verwaltung des Scheik-ül-Islam,[1]) ist aber auch zum Teile dem Vakuf-Ministerium[2]) untergeordnet; denn der Bedarf der Moscheen und der muselmännischen Religionsbeamten wird aus den Einkünften der frommen Stiftungen gedeckt, sodaß der Kultus, infolge der Unwandelbarkeit seiner Einnahmequellen und der kostenlosen Zeremonien, weder den Staat noch die Gläubigen mit einer direkten Abgabe belastet.

Neben seinem ordentlichen Klerus hat der Islam auch seine unabhängigen Ordensbrüder, seine mystischen und verzückten Mönche: die Derwischorden. Geschworene Feinde jedes Fortschrittes, in steter Fehde mit den Ulemas, betätigt sich ihr fanatischer, maßlose Geldgier übrigens nicht ausschließender Gottesglaube in absonderlichen und wilden Gebräuchen,[3]) denen sie ihr großes Ansehen beim Volke verdanken.

Alle Kulte, ohne Rücksicht auf die Anzahl ihrer Anhänger, dürfen in der Türkei frei ausgeübt werden.

Die nicht muselmännischen, von der Regierung ausdrücklich anerkannten Religionsgemeinden (Millets)[4]) werden unter Ober-

---

[1]) Siehe den Abschnitt über „Scheik-ül-Islamat".

[2]) Siehe den Abschnitt über „Vakufs".

[3]) Wir nennen besonders die Mevlevis, die tanzenden, und die Rufaai, die heulenden Derwische; besonders die ersteren, deren bedeutendstes Kloster zu Konia steht, genießen ganz außerordentliche Verehrung.

[4]) Es sind dies:

1. Die griechisch-orthodoxe Religionsgemeinde.
2. Die bulgarisch-orthodoxe „
3. Die armenische „
4. Die syrische oder assyrische, jakobitische und koptische Religionsgemeinde.
5. Die chaldäisch-nestorianische Religionsgemeinde.
6. Die katholischen Gemeinden, welche die Oberhoheit des heiligen Stuhles anerkennen:
    a) Die römisch-katholische (die der römischen Liturgie anhängt).
    b) Die armenisch-uniierte.
    c) Die griechisch-uniierte oder melkitische.

aufsicht der Hohen Pforte von ihren geistlichen Vorständen geleitet und genießen kraft älterer Privilegien und Freiheiten eine gewisse Autonomie in Verwaltung und Justiz. Sie sind bei der Hohen Pforte und den Provinzial- und Gemeinderatskammern durch ihre geistlichen Oberhäupter und Delegierten vertreten, die mit der Geltendmachung ihrer politischen Rechte sowie ihrer geistlichen und weltlichen Interessen betraut sind.

Die Zentralverwaltung jeder Religionsgemeinde ist dem Patriarchen (Grossrabbiner, Vekil oder Scheik) übertragen, der seine zwiefache Gewalt, die geistliche und weltliche, im Verein mit einem aus Geistlichen und Laien gebildeten „Großen Rate der Nation" ausübt. Dieser gemischte Rat — dessen Beschlüsse, wenn es sich um weltliche Angelegenheiten handelt, der Bestätigung der Pforte bedürfen, während sie in Sachen des Glaubens und der Disziplin unumschränkte Geltung haben — ist mit der Wahl des Gemeindeoberhauptes und der Ernennung seiner Bischöfe und anderer geistlicher und weltlicher Kultusbeamten betraut; er repräsentiert die legislative Gewalt des „Millet" und erkennt in Testamentsstreitigkeiten und Schenkungsakten und, als Appellations-Instanz, über alle von den Bischöfen seiner Diözese ergangenen Urteile zu Recht; er berät endlich alle Maßregeln von allgemeinem Interesse und führt die Aufsicht über die verschiedenen philantropischen Verwaltungen, die Unterrichtsanstalten, die Verwaltung der Gelder der Pfarrkirchen etc.

Die Regierung trägt in Nichts zum Unterhalte der verschiedenen Kulte bei;[1]) deshalb bilde auch die Besoldung der

---

d) Die chaldäisch-uniierte.
e) Die syrisch-uniierte.
f) Die koptisch-uniierte.
g) Die bulgarisch-uniierte.
h) Die maronitische.

7. Die protestantischen Gemeinden (evangelische und anglikanische).
8. Die israelitische Gemeinde.
9. Die Gemeinde der Metualis.
10. Die Gemeinde der Drusen.

[1]) Und das trotz der Bestimmungen des Hatti-Humayun (Art. 3): „Die Kultusabgaben, welcher Art sie auch seien, sollen aufhören und durch Fixierung der Bezüge der Patriarchen und Gemeindeoberhäupter sowie durch Gewährung von

der Kultusbeamten, besonders bei den orthodoxen Griechen und Armeniern, den weitaus bedeutendsten[1]) Religionsgemeinden des Reiches, eine sehr beträchtliche Ausgabe zu Lasten der Gläubigen.

Nicht alle katholischen Gemeinden haben einen Patriarchen an der Spitze: so sind die uniierten Bulgaren in Konstantinopel durch einen Erzbischof, die uniierten Kopten und die römischen Katholiken durch einen Vekil vertreten, der im Verein mit der lateinischen Kanzlei zu Konstantinopel auch ihre inneren Angelegenheiten verwaltet. Ebenso sind die anglikanischen Protestanten, die zu Jerusalem ihren abwechselnd von der deutschen und englischen Regierung ernannten Bischof haben, in Konstantinopel durch einen Vekil vertreten.

Der Großrabbiner, der die israëlitische Gemeinde vertritt, ist den Patriarchen der christlichen Gemeinden gleichgestellt.

Die Metualis, deren Glaubensbekenntnis sich dem Islamismus nähert, und die vom Islam ganz gesonderten Drusen haben trotz ihrer Organisation in „millets" keinerlei Vertretung in Konstantinopel; sie leben im Libanon unter der Verwaltung ihrer Scheiks, die im Provinzialrate Sitz haben.

Die Anzahl der Klöster hat während der letzten zwei Jahrhunderte merklich abgenommen. Die einst so berühmten Klöster der Prinzeninseln sind im Verfall und schon fast ganz verlassen, das Mönchskloster auf dem Berge Sinai zählt nicht mehr als ungefähr hundert Mönche, nur die Klöster vom Berge Athos, dem heiligen Berge der Griechen auf der Halbinsel Chalcidice, die von jeher die berühmtesten gewesen sind und deren Autonomie aus dem 10. Jahrhundert datiert, bestehen noch heute. Die zwanzig Mönchsklöster, die jedes einem befestigten Städtchen gleichen, beherbergen in ihren elf Konventen, Einsiedeleien und den dazu gehörigen Pachthöfen 6000 griechische, russische, serbische und bulgarische Mönche, die vom Ackerbau und dem Ertrage der Bettelgänge leben, welche sich bis in die

---

Gehältern und Entlohnungen, die der Bedeutung, dem Range und der Würde der einzelnen Mitglieder der Geistlichkeit entsprechend bemessen werden sollen, ersetzt werden."

[1]) In Konstantinopel allein besitzen die ersteren mehr als 60, die Armenier mehr als 40 Kirchen.

Grenzprovinzen Persiens hinein ausdehnen. Diese Klöster, die der Pforte einen Jahrestribut von 720 t. Pfd. bezahlen, haben jedes seine eigene Verwaltung, sind aber durch eine Zentralgewalt unter einander verbunden. Letztere besteht aus vier von den Verwaltern der Klöster gewählten Vorständen, deren Präsident den Titel „Bischof vom heiligen Berge“ führt.

Ministerium des öffentlichen Unterrichts.

Ausgaben: **42500 t. Pfd.**

Diese Ziffer von 42 500 Pfund zeigt wieder, wie sehr es dem Bilde der allgemeinen Staatstätigkeit, wie es durch das Budget gegeben werden soll, an Anschaulichkeit und Klarheit gebricht. Die genannte Summe repräsentiert nur die Kosten der Zentralverwaltung in Konstantinopel. Früher 100 000 Pfund hoch, wurde sie von Mahmud Pascha im Jahre 1871 auf den Betrag von 50 000 Pfund herabgesetzt, der im großen und ganzen beibehalten wurde. Die für den öffentlichen Unterricht bestimmten Beträge setzen sich zusammen aus

einer Abgabe von ½% von dem Zehnten auf landwirtschaftlichen Erzeugnisse, d. i. ungefähr . . .	25 000	t. Pfd.
einer 5% Zuschlagstaxe auf die Immobiliensteuer in Konstantinopel	15 000	„
einer Zuschlagstaxe auf die Immobiliensteuer in den Vilajets	112 000	„
einem Drittel der Zuschlagstaxe „Hissei-Jane . . .	8 000	„
Im ganzen	160 000	t. Pfd.

Man glaube aber nicht etwa, daß die obigen 160 000 Pfund auch wirklich voll für Unterrichtszwecke ausgegeben werden. Hat man doch in der Türkei die Gewohnheit, verfügbare Beträge dort, wo gerade das dringendste Bedürfnis zu decken ist, ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung, zu verwenden. Es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß das Unterrichtsministerium die Ausgaben weder für die von den Gemeinden unterhaltenen Volksschulen, noch für die anderen Ministerien unterstehenden Fachschulen,[1]) noch auch für die

[1]) Die Militärschulen unterstehen dem Kriegs- bezw. Marineministerium, die Ackerbau-, sowie die Kunst- und Gewerbeschule dem Ackerbau- bezw. Handelsministerium und die Kaiserliche Medizinschule dem Ministerium des Innern.

Moscheenschulen zu bestreiten hat, welch letztere dank bedeutender frommer Stiftungen sich, gleichwie die Schulen der verschiedenen nichtmoslemitischen Religionsgemeinschaften, aus eigenen Mitteln erhalten.

Wie früher auch in anderen Staaten, befand sich die Schule in der Türkei bis 1846 ausschließlich in den Händen des Klerus, wenn man jene kleinen Räume neben der Moschee überhaupt Schule nennen kann, in denen irgend ein alter Lehrer (Schodja) von zweifelhafter Gelehrsamkeit seine Schüler die melodischen Koranverse herunterplärren ließ, dabei seinen Tschibuk rauchte oder ihn auf dem Rücken seiner ungelehrigen Kleinen tanzen ließ.

Abdul Medjids Reformbestrebungen erstreckten sich natürlich auch auf den öffentlichen Unterricht, wie dies aus einem kaiserlichen Erlaß vom Februar 1845 hervorgeht: „Ich befehle Dir, mein Großvezier, sowie allen meinen Ministern, in einheitlichem Streben zu beraten und zu beschließen über alles, was notwendig ist, um meinen Völkern die großen Segnungen der Kultur zu sichern, und da der Fortschritt in erster Reihe durch das Schwinden der Unwissenheit bedingt ist, so betrachte es als Deine dringendste Aufgabe, Schulen für Wissenschaft, Kunst und Industrie zu errichten."

Auf Grund dieses Reskriptes wurde eine Schulkommission eingesetzt und unter den Vorsitz Fuad Effendis, des nachher berühmt gewordenen Fuad Pascha, gestellt. Die Beschlüsse dieser Kommission gingen dahin, die Schulen allmählich den Ulemas zu entziehen und dem Staate zu übergeben. Sie waren die Veranlassung zu einer kaiserlichen Verordnung vom Jahre 1846, welche die Organisation des öffentlichen Unterrichts vollständig umgestaltete und nach einer im Jahre 1869 erfolgten Abänderung und Ergänzung noch heute in Kraft steht. Das Gesetz von 1869 unterscheidet zwei Hauptgruppen von Unterrichtsanstalten:

A. Mekjatib-i-umumieh, staatliche Schulen, die ausschließlich von der Regierung verwaltet werden.

B. Mekjatib-i-hussussieh, Privatschulen, abhängig von den einzelnen Religionsgenossenschaften, und freie Schulen, die nur der oberen Kontrolle der Regierung unterworfen sind.

A. Staatliche Schulen:

Diese werden eingeteilt in:

a) Volksschulen für Kinder (Mekjatib-i-sebbian) und höhere für die Jugend (Rüschdieh).

b) Mittelschulen: Ydadieh (Vorbereitungsschulen) und Sultanieh (Lyceen).

c) Hochschulen: Alieh (die verschiedenen Fakultäten).

Das Gesetz fordert, daß jede Land- oder Stadtgemeinde zum mindesten eine Volksschule besitze und auf eigene Kosten erhalte.

Der niedere Volksschulunterricht ist unentgeltlich und obligatorisch: für Knaben von 6 bis 11 Jahren, für Mädchen von 6 bis 10 Jahren, und sind die Eltern bei Geldstrafe von 5 bis 100 Piastern gehalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken oder ihnen einen gleichwertigen Unterricht im Hause erteilen zu lassen. Diese Vorschriften werden jedoch nur sehr mangelhaft eingehalten; wie kann man von obligatorischem Unterricht in einem Lande sprechen, wo von Volkszählungen oder sonstiger Statistik nur unvollkommen oder gar nicht die Rede ist?[1])

Jede Stadt von mehr als 500 Häusern muß eine Bürgerschule „Rüschdieh" haben; bei gemischter Bevölkerung hat jede Religionsgemeinschaft, die mindestens 100 Häuser stark ist, Anrecht auf eine besondere Rüschdiehschule auf Staatskosten. In Wirklichkeit bestehen jedoch, sei es nun aus Sparsamkeitsrücksichten oder aus anderen Gründen, nur muselmännische Rüschdiehs.

Der Unterricht in den „Rüschdiehs" dauert vier Jahre und umfaßt folgende Gegenstände: Religion, Buchhaltung, Zeichnen, Geometrie, Stilistik, türkische Geschichte, Weltgeschichte, türkische, arabische und persische Grammatik und die Sprache der in dem Orte vorherrschenden Religionsgemeinde.

Jede Stadt von mehr als 1000 Häusern soll eine Vorbereitungsschule „Ydadieh" haben. Diese Schulen, zu denen Untertanen aller Konfessionen Zutritt haben, da der Lehrplan

---

[1]) Um die Durchführung der Bestimmungen des Hatti-Humayun von 1856 zu ermöglichen, verordnete eine Vollzugsvorschrift desselben Jahres die Anlegung von Geburtsregistern. Diese Maßregel ist aber nie verwirklicht worden.

keinen Religionsunterricht enthält, verfolgen einen doppelten Zweck: Sie sollen einerseits Lehrer und Lehrerinnen für die Volksschule ausbilden, andererseits jene Schüler vorbereiten, die ihre Studien an dem Lyzeum und den höheren Schulen fortsetzen wollen.

Das Programm der Ydadiehs umfaßt statt der im Gesetze genannten drei Jahrgänge in Wirklichkeit nur zwei. Ihr Lehrplan ist hauptsächlich eine etwas eingehendere Wiederholung der früheren Gegenstände; neu werden hier Naturwissenschaften, türkische Literaturgeschichte und die Elemente der Nationalökonomie gelehrt.

Nach dem Organisations-Gesetz müßte eine Mekteb Sultanieh (Lyzeum für den höheren Mittelschulunterricht) in jeder Provinzhauptstadt bestehen. Indeß besitzt Konstantinopel allein eine solche: das „lycée impérial de Galata Seraï". Dasselbe ist allen türkischen Untertanen ohne Unterschied der Religion zugänglich und untersteht dem Unterrichtsministerium, welches den Generaldirektor der Anstalt ernennt.

Durch den Großvezier Ali Pascha ins Leben gerufen und durch den französischen Botschafter Bourée organisiert, hatte das Lyzeum im Anfang mit ungeheuren Schwierigkeiten zu kämpfen: Verschiedenheit der Sprache, Rasse und Religion, nationale Vorurteile, fremde Rivalität. Alle diese Schwierigkeiten wurden aber glücklich überwunden und die eifersüchtige Gegnerschaft Rußlands und Englands durch die erzielten glänzenden Resultate zum Schweigen gebracht. Schon 1869 zählte Galata Seraï 622 Zöglinge, heute über 700. Die Zöglinge sind entweder:

Voll-Pensionäre	(die 45 t. Pfd. bezahlen),
Halb-Pensionäre	(— 25 t. Pfd. —),
Nicht-Pensionäre	(— 12 t. Pfd. —).

Der Lehrkörper besteht aus 75 Lehrern; der Unterricht wird in französischer Sprache erteilt und ist dem in den französischen Collegien und Lyzeen nachgebildet. Die jungen Leute treten im Alter von 9 bis 12 Jahren ein und lernen in 6 bezw. 8 Jahren (wenn man die zwei Vorbereitungsjahre mitrechnet) die türkische, persische, arabische und französische Sprache, türkische und Universalgeschichte, Geographie, Mathematik,

Mineralogie, Chemie, Physik, Naturgeschichte, Buchhaltung, Zeichnen und die Anfangsgründe der Rechtswissenschaft. Der obligatorische Religionsunterricht wird von den Seelsorgern der verschiedenen Konfessionen erteilt. Latein, Griechisch, Englisch, Italienisch, Deutsch, Bulgarisch und Armenisch sind fakultative Gegenstände. Beim Austritt aus der Schule sind die Zöglinge imstande, den Vorträgen einer Fachschule oder einer Hochschule zu folgen.

Die höheren Schulen (Alieh) umfassen:

a) die beiden höheren Normalschulen zur Heranbildung von Lehrern beiderlei Geschlechts (Dar-el-Muallimim und Dar-el-Muallimat);

b) die Hochschulen, als: die medizinische, die Militär-, Marine-, Berg- und Forstakademie, die Hochschule für Bodenkultur und die Kunst- und Gewerbeschule;

c) die Universität, die aus folgenden drei Fakultäten bestehen sollte: aus der juristischen und staatswissenschaftlichen, aus der philosophischen und philologischen Fakultät und aus der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften. Die beiden letzteren wurden in Gemäßheit des Gesetzes von 1873 eröffnet, aber ein Jahr nach dem großen finanziellen Krach von 1876 wieder geschlossen.

Die juristische Fakultät führt den offiziellen Namen: „Höhere Zivilschule“ und zählt ungefähr 200 Hörer. Der Unterricht dauert vier Jahre und umfaßt folgende Gegenstände: türkisches und moslemitisches Recht, Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Nationalökonomie und Rechtsphilosophie (Prinzipien des muselmännischen Rechts).

Die kaiserliche Medizinschule, die dem Ministerium des Innern untersteht, wurde von Sultan Mahmud II. am Tage nach der Proklamation von Gülhane gegründet. Sie trug zuerst den Namen: „Schule für Militärärzte“, da sie ursprünglich dazu bestimmt war, der Armee das nötige Sanitätskorps zu liefern. Erst nachdem sie ebensowie das Heer verschiedentliche Versuche und Abänderungen in Form und Einrichtung durchgemacht hatte, erhielt die Schule, die ihre Pforten allen Nationalitäten ohne Unterschied öffnete und dadurch ein Beispiel der Gleichheit, eine Stätte der Einigung bot, ihren derzeitigen

Namen. Heute zählt sie nahezu 300 Hörer; diejenigen, welche die militärärztliche Karriere einschlagen wollen, erhalten nach einjähriger Praxis im Militärspitale zu Haïdar-Pascha den Hauptmannsrang. Die von einem Direktor und einem Subdirektor als Studiendirektor vortrefflich geleitete Anstalt besitzt eine gute Bibliothek, ein physikalisches und naturwissenschaftliches Institut, eine Klinik für mittellose Kranke und eine Impfstation; auch gibt sie eine medizinische Zeitung heraus.

Dank dem heilsamen Einflusse dieser Schule war Konstantinopel eine der ersten Städte des Kontinents, die sich die große Entdeckung Pasteurs zu nutze machte; sie besitzt ein Institut zur Heilung der Tollwut, auf das sie mit Recht stolz sein kann, da viele Großstädte ein solches noch nicht aufweisen können.

Seit dem kaiserlichen Erlaß vom 7. Rebiul-Akhir 1278 (11. Oktober 1861) ist die Ausübung der ärztlichen Praxis nur denjenigen gestattet, die den akademischen Grad der kaiserlichen Medizinschule oder einer fremden medizinischen Fakultät besitzen.

Ausländische Ärzte sollten nach Einreichung ihrer Diplome bei der Direktion der genannten Schule und nach Zahlung einer Zulassungsgebühr von 500 Piastern sich einer neuerlichen Prüfung unterziehen; die letztere Vorschrift gelangt jedoch nicht zur Anwendung.

In der 1877 gegründeten und der Rechtsschule angegliederten Schule für Verwaltungswissenschaften wird hauptsächlich Verwaltungsrecht, Völkerrecht, Statistik und Nationalökonomie gelehrt. Zur Vorbereitung für die Staatsämter, die neben einer allgemeinen Bildung auch Sachkenntnisse erfordern, entsendet die Regierung jedes Jahr eine kleine Anzahl junger Leute ins Ausland, früher nach Paris, seit einigen Jahren auch nach Berlin.

Die ehemalige Telegraphenschule ist vor einigen Jahren durch eine neue Anstalt ersetzt worden, in welcher Beamte für das Zollamt, den Post- und Telegraphen- sowie für den Rechnungsdienst herangebildet werden. In diese Schule werden als Alumnen nur Waisenkinder aufgenommen.

Die frühere Unterrichtssprache war das Arabische. Unter Mahmud II. erteilten die aus Frankreich und Deutschland

gekommenen Lehrer den Unterricht in ihrer Landessprache mit Hülfe eines Dolmetschers. Nach dem Krimkriege verschwand allmählich das Deutsche, um ganz dem Französischen Platz zu machen. Im Jahre 1875 machte sich eine nationale Bewegung zuerst in der Medizinschule und dann in den Militärschulen geltend. Die französischen Lehrer wurden nach und nach durch türkische ersetzt und ausgenommen in Galata-Seraï ist jetzt das Türkische die offizielle Unterrichtssprache.

Während die Rechts- und Medizinschule, die Verwaltungs- und Fachschulen in voller Tätigkeit sind, ist die Gründung einer Universität bisher nur Projekt geblieben. In dem zu diesem Zwecke neben der Sophienmoschee im Jahre 1847 erbauten Gebäude sind die Kanzleien verschiedener Verwaltungsämter untergebracht.

Im Mai 1900 war neuerdings von der Gründung einer Universität zu Stambul die Rede. Sie sollte aus zwei Abteilungen bestehen, in denen „Wissenschaft und Kunst entsprechend den Erfordernissen der Verwaltung des Reiches“ gelehrt werden sollten. Aber ein Blick auf das Gründungsstatut dieser Alma mater byzantina, ein Konglomerat von Bestimmungen, die französischen, deutschen und englischen Universitäts-Statuten entlehnt waren, genügt, um zu sehen, daß der ganze Plan nicht lebensfähig war. Es wird noch lange dauern, bis die löbliche Absicht zur Tat wird.

Die Aufmerksamkeit der Regierung ist mehr den Militär- und Marineschulen zugewendet, von denen wir in den Kapiteln „Heer“ und „Marine“ ausführlicher gesprochen haben.

Auf Anregung Reschid Paschas beschäftigte man sich 1851 mit dem Plan der Gründung einer kaiserlich türkischen Akademie der Wissenschaften, die nach dem Muster der französischen aus 40 Mitgliedern bestehen sollte; aber der Plan fiel, wie mehrere andere Entwürfe desselben Paschas, namentlich wie sein Projekt der Gründung einer polytechnischen Hochschule, bald der Vergessenheit anheim.

So sonderbar dies auch scheinen mag, es existiert eine Schule der schönen Künste, die sich in aller Stille entwickelt und gedeiht. Sie wurde durch Dekret des Großveziers vom 13. Saffer 1299 (1882) ins Leben gerufen. Unter der Verwaltung des Direktors des kaiserlichen Museums nimmt sie Schüler von

15 bis 25 Jahren auf, die zwei Jahre hindurch im Zeichnen, Malen, in der Architektur, Mathematik und Kunstgeschichte unterrichtet werden. Jedes Jahr tritt eine Jury zusammen, welche unter die besten Schüler als Prämien Medaillen verteilt. Obwohl sich diese Schule mit analogen Anstalten im Occident nicht messen kann, so sind doch bereits mehrere verdienstvolle Künstler (Maler) aus ihr hervorgegangen.

In den asiatischen Besitzungen sind die Unterrichtsverhältnisse weniger gut als in der europäischen Türkei. Im Jahre 1860 glaubte die Regierung etwas für ihre asiatischen Untertanen tun zu müssen. Man gründete Gamis oder Mahalles (Volksschulen), welche unter die Leitung der Imams gestellt wurden. Der Koran bildet daselbst noch den Hauptlehrgegenstand. Man könnte sich zur Not mit dieser Erziehung zufrieden geben, wären nur diese Schulen in genügender Anzahl vorhanden. Das ist aber keineswegs der Fall. So entfällt im Vilajet Aleppo auf 1000, und im Mutessarifat Zor auf mehr als 7000 Einwohner nur eine Schule.

B. Schulen der verschiedenen Religionsgemeinden und fremden Kolonien.

Die Gründung und Erhaltung dieser Schulen (griechisch-orthodoxe, katholische, armenische, protestantische und jüdische) obliegt den verschiedenen Gemeinden, die Schulen unterstehen jedoch der Aufsicht des Unterrichtsministeriums. Ihr Unterricht zielt natürlich darauf hin, die Jugend im Glauben und im nationalen Bewußtsein zu festigen.

Die zahlreichen, über das ganze Reich verstreuten Schulen der griechisch-orthodoxen Gemeinde (Phanariotenschulen genannt) teilen sich in Volks-, Mittel-, Mädchen- und Handelsschulen.

Die katholischen Armenier, deren Zahl in der Türkei auf 2 Millionen geschätzt wird und die sehr patriotisch und ihrem Kultus treu sind, haben eine bedeutende Anzahl von Schulen gegründet, die von ihnen vollkommen erhalten werden. Recht zahlreich sind auch die protestantischen und jüdischen Schulen; die ersteren wurden zum großen Teile von der amerikanischen Mission in Konstantinopel gegründet; die letzteren, in denen besonders die Landes- und fremden Sprachen gepflegt werden, verdanken ihr Bestehen der Alliance israélite universelle und der Anglo-Jewish association.

Überdies bestehen, besonders in Konstantinopel und den großen Zentren, zahlreiche Schulen der fremden Kolonien, die von ihren bezüglichen Regierungen unterstützt werden: Es gibt franco-katholische, italienische, einige österreichisch-ungarische und deutsche Schulen und in den großen Städten eine Menge Privatschulen, unter welchen das Robert-Collège in der Nähe von Konstantinopel den ersten Platz einnimmt.

Das Unterrichts-Departement umfaßt: Die Abteilung für den öffentlichen Unterricht, die höhere Zensurkommission, der ungefähr 90 Zensoren sowie Buchhandlungs- und Druckereiinspektoren zur Seite stehen; ferner die Sektion für Korrespondenz, Buchhaltung und Archiv, die Schulabteilung und die Inspektion für die nicht muselmännischen und fremden Schulen.

Schließlich unterstehen dem Ministerium das meteorologische Observatorium, die Reichsdruckerei, das Museum und das kaiserliche Lyceum von Galata-Seraï.

Ministerium für Handel und öffentliche Arbeiten.

Einnahme: **21902 t. Pfd.**

Ausgabe: **38927 t. Pfd.**, hiervon **37367 t. Pfd.** für Gehälter.

Die Einnahmen stammen aus den Beträgen, welche die Aktiengesellschaften für die Kontrolle, der sie unterworfen sind, bezahlen müssen. Aus diesem Titel werden 13232 t. Pfd. von den Eisenbahn- und 8670 t. Pfd. von den andern Gesellschaften entrichtet. Die Summen werden in erster Linie zur Entlohnung der Kaiserlichen Kommissare bei den verschiedenen Gesellschaften verwendet, der Rest dient zur Auszahlung von Gehältern an die andern Beamten des Ministeriums.

Infolge des Baues einiger Straßen in Kleinasien haben die Ausgaben mit Ausnahme derjenigen für Gehälter in den letzten Jahren die obenangeführte, lächerlich geringe Ziffer nicht unbedeutend überschritten, obgleich es nicht möglich ist, ihre Höhe mit einiger Genauigkeit anzugeben. Denn die in Frage stehenden Beträge werden nicht von der Zentralverwaltung, sondern von den Provinzstatthaltern vorweg entnommen, welche sie teils aus den als Ersatz für den Frohndienst einkassierten Gebühren, teils aus den allgemeinen Einnahmen erheben.

Das Handelsdepartement und das der öffentlichen Arbeiten bilden zusammen nur ein Ministerium, das in zwei Sektionen geteilt ist. Die erste, die Handelssektion, besteht aus dem Ressort für Handel, für Statistik, Industrie, Patente und für Musterschutz. Die Sektion für öffentliche Arbeiten umfaßt die Abteilung für öffentliche Arbeiten sowie das Ressort für Eisenbahnen, Brücken und Chausseen.

Handel und Industrie, diese Hauptfaktoren des Reichtums und der Macht eines Landes, werden in der Türkei nicht gepflegt.

Der Effendi kennt fast keine andere als die geistliche, militärische oder Staatsbeamten-Laufbahn. Besitzt er keine Protektion, so wird er, getrieben von dem religiösen Geiste, der das muselmännische Volk insgesamt beseelt, die priesterliche Karriere ergreifen. Hat er jedoch irgendwelche einflußreiche Beziehungen, so tritt er in das Heer ein oder bewirbt sich um einen Beamtenposten. In einem Lande, wo es keine privilegierten Klassen gibt, wo jedermann die höchsten Würden erstreben kann, ist es nur allzunatürlich, daß der Effendi, der so häufig Leute ohne jede andere Berechtigung als die, das Wohlwollen eines Mächtigen des Tages gefunden zu haben, zu Rang, Würde und Vermögen gelangen sieht, mit Vorliebe eine Karriere wählt, die ihm die gleichen Aussichten eröffnet. Dem Gönner gefallen, ist in seinen Augen das einzige Mittel, emporzukommen. Der Handel, den er verachtet, ist fast ausschließlich in den Händen der Armenier, Griechen oder Ausländer. Die Industrie ist wenig entwickelt. Dem war nicht immer so, und hierin hat man sich weit von den Geboten des Korans entfernt, der jeden Muselmann nach dem Beispiele der Patriarchen arbeiten heißt. Die ersten Sultane betrieben durchweg ein Handwerk, und manche gingen in ihrer Achtung vor dem Koran so weit, daß sie nur von den Erzeugnissen ihrer Arbeit leben wollten, welche die Hofschranzen sich aufzukaufen beeilten, man darf wohl annehmen, ohne zu feilschen. Zahlreich sind in dem Lande die Spuren einstiger weit vorgeschrittener Kultur. Sind nicht die Namen Damaskus, Mossul, Pergamon ein Beweis für die einst so blühende Industrie der Damaszenerklingen, der Musseline und des Pergaments? Ebenso war die Fayence- und Lederfabrikation hoch entwickelt. Diese alten Industrien sind entweder verschwunden

oder im Verfall. Heutzutage sind Bodenprodukte das Alpha und Omega des türkischen Exportes. Nur die Teppiche bilden noch in der Gegenwart einen wichtigen Ausfuhrartikel, doch handelt es sich meist um die herrlichen antiken Stücke, von denen Europa den größten Teil bereits dem Lande entzogen hat.

Bedenkt man die Zollverhältnisse und die fiskalischen Scherereien, denen die lokale Industrie ausgesetzt ist, so muß man sich noch wundern, daß sie gegen die ausländische Konkurrenz so lange hat standhalten können.

Nach dem kommerziellen Jahrbuche gibt es in der Türkei 1587 Fabriken, doch verdienen kaum sechzig gewerbliche Anstalten diesen Namen, der Rest ist nur Kleingewerbe zur Befriedigung des lokalen Bedarfes, und selbst diese Hausindustrie läuft Gefahr, von den in Europa verfertigten Produkten, gegen deren Wohlfeilheit schwer anzukämpfen ist, erdrückt zu werden.

Von den industriellen Gesellschaften nennen wir hier die folgenden: Die 260000 Zentner Getreide verarbeitende Dampfmühle und die 1300000 Dach- und Hohlziegel und 3200000 Mauerziegel erzeugende Ziegelei der Industrie- und Handelsgesellschaft in Salonichi; die Baumwollspinnerei zu Yedikule, die 26000 Ballen im Werte von ungefähr 50000 t. Pfd. produziert; zwei Baumwollspinnereien zu Salonichi, von denen jede 5 bis 600000 kg. Garn erzeugt; zwei Brauereien zu Feriköi bei Konstantinopel, die jährlich 22000 hl. produzieren; die Olympos-Brauerei zu Salonichi mit einer Jahresleistung von 2000 hl.; die Ziegelei des Hauses Camondo zu Karagatsch (am goldenen Horn) und diejenige von Lombardo zu Pascha-Bagdsche bei Konstantinopel, von denen eine jede 5 bis 6 Millionen Ziegel jährlich liefert; zwei andere Ziegeleien zu Buyukdere am Bosporus; eine Gesellschaft für Herstellung von Kunsteis (System Linde) zu Stenia bei Konstantinopel mit einer Jahresproduktion von 4000 Tonnen; die bedeutende Glashütte von Modiano & Cie in Pascha-Bagdsche, die nach einem recht schweren Anfang jetzt gute Resultate zu erzielen beginnt; die Gerbereien zu Yedikule, Diarbekir, Mossul usw.; die Zigarettenpapier-Fabrik der Brüder Athanasula in Smyrna, die 150 bis 180 Arbeiter beschäftigt; die von Deutschen errichtete Teppichfabrik zu Urfa, der Hauptstadt Ober-Mesopotamiens, mit 400 Arbeitern. Der Hauptsitz der Teppichfabrikation ist in Gjördes und Uschak. Gjördes,

zwei Tagereisen von Smyrna entfernt, erzeugt die vollendetsten Nachbildungen der persischen Teppiche. In Uschak, 200 km. von Smyrna, werden die berühmten Smyrnateppiche gewebt. Wenn man diese elende Ortschaft ansieht, die vor einigen Jahren ein Raub der Flammen geworden ist, so würde man kaum vermuten, daß sie der Mittelpunkt einer Industrie ist, die mit Recht Weltruf genießt. Die Seidenindustrie, von der in einem anderen Kapitel die Rede sein soll, entwickelt sich dank dem Eingreifen der Staatsschuldenverwaltung zusehends. Es bestehen in Brussa, Aleppo, Ismid und Adrianopel 152 Dampf- und 336 ziemlich primitive Handspinnereien.

Der Staat selbst betreibt eine gewisse Anzahl von Industrien, meist für Heeresbedürfnisse. Abgesehen von den Pulverfabriken, über deren Erträgnisse wir bereits gesprochen haben, und der neu eröffneten Patronenfabrik zu Zeitun-Burnu bei Konstantinopel, wären noch die Kaiserliche Stoffmanufaktur von Hereke bei Ismid, die 1500 Arbeiterinnen und 500 Arbeiter beschäftigt, eine Militäreffekten-Fabrik zu Brussa mit 5000 Arbeitern, eine Gerberei und eine Schuhfabrik für militärische Zwecke zu Beicos am Bosporus, eine Tuch- und Fezfabrik zu Fezhane am goldenen Horn zu erwähnen.

Vom Handelsministerium hängen ab: die Chefingenieure in den Vilajets und die Kaiserlichen Kommissare bei den Eisenbahngesellschaften und bei den verschiedenen Unternehmungen und Gesellschaften mit Regierungskonzession. Wir geben hier einige Details über zwei dieser Gesellschaften, indem wir betreffs der bedeutendsten unter ihnen, der Ottomanbank, auf die weiter oben gegebenen, und betreffs der Eisenbahnen auf die Angaben im vierten Teile dieses Buches verweisen.[1])

---

[1]) Infolge des vor kurzem von E. Pech, Vorstand des statistischen Amtes der Kaiserlich Ottomanischen Bank, veröffentlichten „Manuel des Sociétés anonymes fonctionnant en Turquie" haben wir in unserer Studie jene Gesellschaften und Unternehmungen, die nicht direkt mit dem Budget im Zusammenhange stehen, außer Betracht gelassen. Wir verweisen den Leser, der sich für diese Gesellschaften interessiert, auf das genannte Handbuch, das eine seit langer Zeit empfundene Lücke auszufüllen gekommen ist; leider kam es zu spät, um uns mühevolle Nachfragen zu ersparen.

Leuchtturmgesellschaft.

Infolge der anläßlich des Krimkrieges zutage getretenen Übelstände hatte die türkische Regierung 18 Leuchtfeuer vom Eingang in die Dardanellen bis zum Schwarzen Meere aufgestellt. Da diese Zahl als unzureichend erkannt wurde, erteilte die Regierung Michel Pascha, Collas und Baudouy eine Konzession, worauf diese die Kommanditgesellschaft „Société des phares de l'Empire ottoman" gründeten.

Der am 8./20. August 1860 unterfertigte Vertrag setzte die Dauer der Konzession auf zwanzig Jahre fest. Indes trat er erst vier Jahre nach seiner Unterzeichnung in Kraft infolge der von den Mächten gegen den Tarif für die Schiffahrtstaxen erhobenen Einwendungen und der dadurch verursachten Verzögerung in der Aufstellung der Leuchttürme.

Die an die türkische Regierung zu entrichtende, im Vertrage festgesetzte Abgabe betrug 22 % der Bruttoeinnahmen.

Erst nach langen Unterhandlungen gaben die fremden Mächte, England an der Spitze, ihre Einwilligung zur Erhebung der festgesetzten Taxen unter folgenden Vorbehalten:

1. Ein detaillierter Auszug der Einnahmen und Ausgaben muß vor Ablauf der Gültigkeitsfrist des zwischen der Hohen Pforte und der Leuchtturmgesellschaft geschlossenen Vertrages den fremden Mächten überreicht werden.

2. Die Hohe Pforte verpflichtet sich, die Gültigkeitsfrist des Tarifes der für die Schiffahrt zu erhebenden Taxen über den Ablaufstermin des genannten Vertrages hinaus nicht zu verlängern, bevor sie nicht den fremden Mächten die Gelegenheit gegeben hat, diesen Tarif zu prüfen und eventuell dessen Revision zu verlangen, um die Einkünfte der Gesellschaft auf jenes Maß zurückführen zu können, das zum Bestande des Unternehmens unbedingt erforderlich ist.

Trotz der auf dieser Basis erzielten Einigung erneuerte die Hohe Pforte, ohne erst die Zustimmung der fremden Mächte einzuholen, bereits am 30. Juni/12. Juli 1879 den erst am 3. September 1884 ablaufenden Vertrag um 15 Jahre und behielt sowohl den Tarif als die früheren Bestimmungen bis auf folgende Abänderungen bei:

1. Die Bau- und Betriebskosten für 22 neue Leuchtfeuer werden von der türkischen Regierung übernommen.

2. Die der Regierung zu entrichtende Abgabe wird von 22 auf 28 % der Bruttoeinnahme erhöht, jedoch mit dem Vorbehalte, daß, wenn diese Einnahme die durchschnittliche Jahreseinnahme der letzten sieben Jahre der ersten Vertragsperiode übersteigen würde, der Regierung 50 % von diesem Überschusse zufallen sollen.

Die fremden Gesandtschaften, die von dieser Sachlage erst im März 1880 Kenntnis erlangten, protestierten gegen das willkürliche Vorgehen der Hohen Pforte. Behufs Sanktionierung dieser Proteste gestatteten die russischen Konsulate Schiffen russischer Flagge, die Leuchtturmtaxen bis auf weiteres als gerichtliches Depot bei den Konsulatskassen zu hinterlegen.

Die Hohe Pforte drückte über ihren Unterlassungsfehler, den sie als einfache Unachtsamkeit hinzustellen sich bemühte, ihr lebhaftes Bedauern aus und suchte in diplomatischen Noten an die ausländischen Gesandtschaften die Beibehaltung des Tarifs zu rechtfertigen, der, wie sie sagte, nicht mehr abgeändert werden könne, da der neue Vertrag schon beiderseits ratifiziert sei. Sie fügte hinzu, daß die Leuchtturm-Unternehmung, welche nach dem Vertrage nur 93 Leuchtfeuer aufzustellen verpflichtet gewesen wäre, deren nach und nach 134 errichtet und außerdem den Leuchteffekt aller Feuer über die vertragsmäßigen Bestimmungen hinaus erhöht habe. Sie wies ferner darauf hin, daß die von der Gesellschaft erhobenen Gebühren geringer seien als die entsprechenden in anderen Staaten. Die Verhandlungen zogen sich in die Länge. Die englische Regierung gab 1885 zuerst ihre Opposition auf, allerdings gegen einige Zugeständnisse, unter anderem gegen die Verpflichtung, ihr das Material der Leuchtturm-Verwaltung auf der Insel Cypern zu verkaufen, die 1881 an Collas und Michel Pascha erteilte Konzession für den Leuchtturmdienst im Roten Meere zu annullieren, die bestehenden Leuchtfeuer zu vermehren und zu verstärken und auf jede Erhöhung des Tarifs für die Leuchtturmgebühren zu verzichten.

Die anderen Regierungen folgten eine nach der andern diesem Beispiel, sodaß die so energisch begonnene Aktion schließlich im Sande verlief.

Im Oktober 1894 wurde eine Verlängerung der Konzession vereinbart und am 4. Juli 1899 in Kraft gesetzt. In diesem Vertrage, dessen Dauer bis zum 4. November 1924 gilt, wurde die der Regierung zu leistende Abgabe auf 50 % der Brutto-Einnahme, wie hoch dieselbe auch sein möge, festgesetzt.

Die Gesamt-Betriebskosten aller Feuer, deren jetzt 145 aufgestellt sind, gehen für Rechnung der Gesellschaft; die Tarife erfahren eine Ermäßigung um 10 % — eine vollkommen berechtigte Reduktion, wenn man bedenkt, daß die Tarife aus einer Zeit stammen, da man noch Rüböl brannte, während die Leuchtfeuer schon seit langem mit dem weitaus billigeren Petroleum gespeist werden.

Die Bruttoeinnahmen bewegen sich in aufsteigender Richtung. Anstatt der rund 100 000 t. Pfd., des Durchschnittes der ersten fünf Jahre, wird derselbe in den letzten 10 Jahren auf 175 000 t. Pfd. jährlich geschätzt. Der Anteil der Regierung an den Bruttoeinnahmen dient als Pfand für einen von den Konzessionären anläßlich der letzten Erneuerung der Konzession an diese erteilten Vorschuß von 400 000 t. Pfd.

Die Schirket-i-Hairie-Gesellschaft,

eine Privat-Dampfschiffahrtsgesellschaft auf dem Bosporus, hat ein Kapital von 200 000 t. Pfd. Anläßlich des Vertrages vom 10./22. Dezember 1888, der die Konzessionsdauer der Gesellschaft um 30 Jahre verlängerte, wurden die 2000 alten Aktien zu 100 t. Pfd. durch 10 000 neue zu 20 Pfund ersetzt. Diese Aktien lauten auf den Namen und dürfen sich nur im Besitze von türkischen Untertanen befinden. Die General-Versammlungen finden unter dem Vorsitz des Ministers der öffentlichen Arbeiten statt und die Verwaltungsräte müssen durch kaiserliches Jrade bestätigt sein. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach Verteilung von 5 % des Reingewinnes an die Aktionäre, 5 % an die Stadtverwaltung von Konstantinopel abzuführen. Vor einigen Jahren wurde ein Aufschlag von 10 Para auf jedes Billet dekretiert, dessen Ertrag (700 000 Piaster in dem Budgetjahre, das unserer Studie zu Grunde liegt) an das Ministerium des Inneren für das Armenasyl abgeliefert wird.

Die Gesellschaft besitzt 28 Schiffe, größtenteils recht alter Konstruktion; mehrere stammen aus den Jahren 1851 bis 1860,

die neuesten, zwischen 1890 und 1895 gebaut, haben 80 bis 90 Pferdekräfte und einen Gehalt von 124 bis 146 Tonnen. Die Regierung hat sich das Recht vorbehalten, sich im Bedarfsfalle der Schiffe zum Truppen- und Munitionstransporte zu bedienen. In dem Jahre, von dem wir sprechen (1313), beliefen sich die Einnahmen auf 11 648 659 Piaster, und das Gewinn- und Verlustkonto schloß nach vorherigem Abzug der statutarischen 5 % Zinsen mit einem Verlustsaldo von 468 936 Piastern ab.

Öffentliche Arbeiten.

„Verschließen wir uns nicht der Tatsache“, schrieb am 6. Juni 1880 der Minister der öffentlichen Arbeiten Hassan Fehmi an den Großvezier, „daß die Regierung, wenn es sich darum handelt, die notwendigsten öffentlichen Arbeiten, als Straßen, Eisenbahnen, Fluß- und Küstenregulierungen, Trockenlegungen etc. in Angriff zu nehmen, bisher noch niemals die erforderliche Energie an den Tag gelegt hat. So hat sie die ungeheuren Hülfsquellen des Landes unbenützt gelassen, während die Regierung mancher von der Natur weit ungünstiger bedachten Länder in dieser Hinsicht für das Staatswohl kein Mittel unversucht läßt. Unsere verödeten Wasserläufe fließen ungenutzt ins Meer, anstatt als Beförderungsmittel, als Kraftquellen für industrielle Zwecke, als Bewässerungsadern zu dienen. Unsere Häfen versanden von Tag zu Tag mehr; die wenigsten besitzen Quais, Magazine und sonstige für den Handelsverkehr unerläßliche Einrichtungen. Moräste erstrecken sich bis vor unsere Stadttore, ohne daß man sie trocken zu legen gedächte. Mangels einer lokalen Industrie, einheimischer Fachmänner und genügender Geldmittel ist es unerläßlich, dem ausländischen Ingenieur, dem fremden Kapitalisten die Ausführung dieser Unternehmungen zu überlassen, die das riesige, in unserem Boden, unseren Wäldern und Minen totliegende Kapital der Allgemeinheit dienstbar machen könnten.“

Dieser Auszug eines Berichtes des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom Jahre 1880 könnte ebenso gut von heute datiert sein.

Gewisse Arbeiten, von denen wir sprechen werden, sind wohl seitdem ausgeführt worden; die Konzessionen wurden aber

meist nur aus diplomatischen oder finanziellen Rücksichten und fast nie aus Überzeugung von der Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit — es sei denn der militärischen — erteilt.

Jedenfalls stehen die ausgeführten Arbeiten außer allem Verhältnis zu denen, welche der obenerwähnte Bericht als wünschenswert bezeichnet, und deren Kosten darin auf nicht weniger als 52 692 606 t. Pfd. veranschlagt werden.

Angesichts der Bedeutung des Gegenstandes wollen wir dem Eisenbahnwesen einen besonderen Teil widmen und beschränken uns hier darauf, einige Details über die Straßen und Häfen des Reiches zu geben.

Landstraßen.

Nach Veröffentlichung des Hatti-Humayun vom Jahre 1856, der auch die Bestimmung enthielt, „dem Bau von Straßen und Kanälen, die den Verkehr im Lande erleichtern und den öffentlichen Wohlstand heben werden, besonderes Augenmerk zuzuwenden," nahm man einen Anlauf zum Bau neuer Straßen; aber der Eifer währte nicht lange.

Durch ein im Jahre 1862 erlassenes Reglement nahm es die Regierung auf sich, die Ingenieure, Werkzeuge und Materialien zum Straßenbau zu stellen; die Provinzen ihrerseits hatten die Wegfrohne für je vier Tage im Jahre zu leisten. Aber das Geld zum Ankauf der Materialien fehlte häufig, der Transport der Werkzeuge war nicht leicht und der Vali, wohl wissend, daß er nicht lange auf seinem Platze bleiben werde, fand es vorteilhafter, die Frohne mit klingenden Piastern ablösen zu lassen. Im Jahre 1891 bestimmte die Regierung, daß der Mann seine Leistung mit 10—15 Piastern (je nach der Gegend) ablösen könne. Die Wegsamkeit des Landes wurde hierdurch begreiflicherweise nicht sonderlich gefördert. Überdies konnten oft Landstraßen, wenn sie auch wirklich begonnen waren, nicht zu Ende geführt werden, weil über deren Anschluß unter den Provinzen eine Verständigung nicht zu erzielen war, und so wurden mitunter fertige Wegstücke ihrem Schicksale überlassen.

Der Türke hat kein Verständnis für den Nutzen guter Straßen und der Sinn für Erhaltung seines Besitzes geht ihm

vollständig ab; ein Haus in Stand halten, es reparieren lassen, das sind ihm unbekannte Dinge.

Selbst in der Umgebung Konstantinopels sind die Wege kaum fahrbar, mit Ausnahme derjenigen, die an einem kaiserlichen Palast oder in der Nähe der Eisenbahn vorüber führen. Wenn man absieht von einigen sehr schönen Straßen im Vilajet Brussa, welche nach dem großen Erdbeben vom Februar 1851 gebaut wurden, von einigen großen Poststraßen (Alexandrette-Aleppo, Beyruth-Damaskus etc.) und einigen Heerstraßen, wie die von Trapezunt nach Erzerum und Bayasid, die sich der besonderen Aufmerksamkeit der Regierung erfreuen, da sie rasche Konzentrierung von Truppen aus dem Innern des Reiches nach Armenien und an die persische Grenze ermöglichen — so ist alles mangelhaft.

Für den Verkehr zu Lande stehen meist nur einfache ungepflegte Wege auf dem natürlichen Boden zu Gebote; deren Zustand zur Regenzeit ist einfach unbeschreiblich.

Wie in vielen in der Kultur zurückgebliebenen Ländern ging in der Türkei der Eisenbahnbau dem Straßenbau voraus; aber aus Mangel an Straßen, die bei jedem Wetter die Befahrung mit Karren oder anderen Fahrzeugen gestatten würden, fehlt den Stationen jede regelmäßige Verbindung mit dem Innern des Landes, so daß die Eisenbahnen dem Lande lange nicht die Dienste leisten, die sie leisten könnten.

Dieser Mangel an Landstraßen hat einen ganz direkten Einfluß auf das Budget, da er den Ersatz des Naturalien-Zehnts durch den vorteilhafteren Modus der Steuerleistung in Geld unmöglich macht. Wie kann man denn von dem Bauern verlangen, die Steuer anders als in natura zu entrichten, wenn man ihm nicht die Mittel gibt, seine Produkte auf den Markt zu bringen?

Der Mangel an Straßen, identisch mit dem Mangel an Absatzgebiet, behindert auch den Aufschwung der Lokalindustrie und lähmt die Entwicklung von Handel und Ackerbau; denn die Kaufleute, Handwerker und Ackerbauer beschränken ihre Produktion auf das unbedingt Notwendigste, da sie keine Hoffnung haben, den Überschuß ihrer Produktion an den Mann zu bringen. In Europa bedarf der Einfluß guter Verkehrswege auf die Entwicklung des Handels keines Beweises mehr; aber

selbst in der Türkei gibt es, obwohl nur selten, Beispiele, um deren Nutzen augenscheinlich zu machen. So haben im Vilajet Sivas z. B., nachdem unter Halil Rifaat Pascha einige gute Straßen erbaut worden waren, die mehrere produktionsreiche Orte dieser Gegend mit Samsun, dem nächsten Hafen, verbinden, wenige Jahre hingereicht, um die Handelsbewegung in diesem Hafen zu verdoppeln und ihm einen bis dahin ungekannten Aufschwung zu geben.

Jedes Vilajet hat einen Ingenieur für Brücken- und Straßenbau, der zwar dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstellt ist, in Wirklichkeit aber unter dem Befehle des Vali steht, dem die Ausgaben für Straßenzwecke obliegen.

Der Wirkungskreis dieser Ingenieure ist infolgedessen notgedrungen sehr beschränkt; die Übereifrigen unter ihnen arbeiten wohl Projekte aus, die aber nur selten ihre Verwirklichung erfahren.

In einigen Distrikten Anatoliens stehen jetzt mehrere Straßen im Bau; in der europäischen Türkei hingegen zeigen die Gouverneure noch immer eine bedauernswerte Gleichgültigkeit in dieser für das Land so bedeutsamen Frage.

Häfen.

Die Küsten der Türkei, sowohl auf europäischer als auf asiatischer Seite, weisen natürliche Hafenplätze im Überfluß auf; die Menschenhand hat aber in neuerer Zeit nichts dazu getan, sie den Bedürfnissen der Schiffahrt anzupassen.

Die europäische Türkei hat eigentliche Häfen nur in Konstantinopel und in Salonichi.

Die geradezu wunderbare Lage des Hafens von Konstantinopel machte keine weitere Arbeit nötig, um eine sichere Landung zu ermöglichen; lediglich die Quais fehlten.

Der Société anonyme ottomane des quais, docks et entrepôts de Constantinople wurde die Errichtung derselben übertragen. Die Gesellschaft wurde 1894 auf Grund eines zwischen der kaiserlichen Regierung und Michel Pascha geschlossenen Vertrages gegründet, laut welchem letzterer die Konzession zum Bau und Betrieb der an beiden Seiten des goldenen Hornes — auf der Stambuler Seite vom Landungsplatze

der Dampfschiffe bei Sirkedji bis zur Brücke Un Kapani, und auf der Galataer Seite vom Artilleriepark von Tophane an bis zur selben Brücke — anzulegenden Quais erhielt.

Die Konzession ermächtigte Michel Pascha resp. die von ihm zu gründende Aktiengesellschaft, Docks, Lagerhäuser und Tramwaylinien längs der Quais zu erbauen und eine Dampffähre zwischen den beiden Ufern des goldenen Hornes innerhalb der Endpunkte der von der Gesellschaft zu errichtenden Quaianlagen einzurichten.

Die Dauer der Konzession wurde auf 80 Jahre festgesetzt; die Quais sollten innerhalb 14 Jahren ausgebaut sein. Die zum Bau notwendigen Terrains werden der Gesellschaft auf dem Wege der Expropriierung überlassen. Hinsichtlich der Moscheen und anderer dem Kultus dienenden Baulichkeiten ebenso wie hinsichtlich der den frommen Stiftungen gehörigen Grundstücke soll nach dem Scheri-Gesetze vorgegangen werden. Nach 40 Jahren erhält die Regierung das Recht, in jedem Augenblick die Quais samt Anbauten gegen Zahlung einer Jahresrente zurückzukaufen, die 80 Prozent der durchschnittlichen Bruttoeinnahme der letzten 5 Jahre beträgt; indes darf diese Jahresrente nicht geringer sein als der Betrag, der den Aufwand für Zinsen und Tilgung des noch nicht getilgten Kapitals darstellt. Nach Ablauf der Konzession wird die Regierung, ohne eine Ablösung zahlen zu müssen, in die Rechte der Gesellschaft an den Quais, Docks, Lagerhäusern, Schienensträngen, Schleppschiffen, Tramwaylinien u. s. w. eingesetzt.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, während der Dauer ihrer Konzession folgende Maximalgebühren zu erheben:

1. An Landungsgebühr für Schiffe, die an den Quais anlegen: 1 Franc per Registertonne.

2. An Quaigebühren für auf- oder abgeladene Waren durchschnittlich 3 Francs per Tonne.

3. An Lagergebühren für Waren, die in den Docks und Lagerhäusern der Gesellschaft aufbewahrt werden, höchstens $2^1/_2$ Piaster für 100 Kilo pro Monat.

4. Abonnementsgebühren für die Personendampfer, Schleppschiffe oder Mahonen, die an den Quais anlegen.

5. Brückengelder und Frachtgebühren auf den Fähren, Tramway- und Schienenlinien der Gesellschaft.

Diese Gebühren sollen

5 Piaster für Reisende 1. Klasse,
3 „ „ „ 2. „
$1^1/_2$ „ „ „ 3. „

betragen.

Die Gesellschaft muß 10% ihrer Bruttoeinnahme alljährlich dem Fiskus abführen; sie bleibt Eigentümerin aller dem Meere abgerungenen Terrains.

Infolge von Beschwerden seitens der Kaufleute Konstantinopels wurden die in dem Statut der Gesellschaft festgesetzten Taxen im Jahre 1899 umgeändert und herabgesetzt. Heute zahlt der Reisende dritter Klasse anstatt 60 Para nur noch 20, die Tonne Getreide kostet $6^1/_2$ Piaster, die Tonne Kohlen 12 Piaster.

Die Gesellschaft, die ein Aktienkapital von nom. 23000000 Francs besitzt, emittierte i. J. 1895 24000 Obligationen, von denen 10000 in Konstantinopel in öffentlicher Subskription zu 485 Franks und der Rest in Paris aufgelegt wurden.

Die Gesellschaft hatte während ihrer Bautätigkeit mehrfach Unglück. Mehrere Teile der Quais, besonders an der Stambuler Seite, stürzten gleich nach ihrer Fertigstellung wieder ein, so daß die Arbeit von neuem begonnen werden mußte. Trotz der ermäßigten Gebühr verstanden sich nur wenige Gesellschaften dazu, an den Quais anzulegen. Bloß die französischen Dampfer (Fraissinet und die Messageries maritimes) sowie die rumänischen landen dort. Die anderen Schiffe, die englischen, russischen, italienischen, sowie die Schiffe des österreichischen Lloyd gehen wie früher an den Hafenbojen vor Anker.

Nach den kostspieligen Erfahrungen, die die Gesellschaft mit den Quais auf der Stambuler Seite gemacht hatte, suchte sie von der Verpflichtung zum Baue der Quais zwischen den beiden Brücken loszukommen und setzte es in der Tat durch, daß die türkische Regierung darauf verzichtete, so daß heute nur der bis zur Brücke von Karaköi reichende Teil ausgebaut ist.

Der Palast schien die Erteilung der Quaikonzession recht bald bereut zu haben, und der Fortschritt der Arbeiten litt sehr unter den wenig wohlwollenden Dispositionen der Regierung.

Die Schwierigkeiten aller Art, die sich erhoben, um die Errichtung verschiedener im Statut vorgesehenen Anlagen zu hindern, und die Unmöglichkeit, eine Einigung über den von der Regierung vorgeschlagenen Rückkauf (um 30 Millionen Francs gegen 45, welche die Gesellschaft im Jahre 1901 verlangt hatte) zu erzielen, bewogen letztere, sich an die französische Gesandtschaft zu wenden, entgegen der Bestimmung des Artikels 28 der Konzession, der ausdrücklich bestimmte, daß jeder Rechtsstreit bei den türkischen Gerichten auszutragen sei. Die Hauptbeteiligten der Gesellschaft waren Franzosen, und der Gesandte zögerte nicht, ihre Angelegenheit in die Hand zu nehmen — ein deutlicher Beweis dafür, wie nutzlos es für die türkische Regierung ist, den konzessionierten Gesellschaften die türkische Nationalität aufzunötigen.

Das wichtige diplomatische Ereignis, zu dem diese Angelegenheit Anlaß gab, ist bekannt.

Die Bedingungen des infolge der Intervention von Constans geschlossenen Vertrages sind folgende:

Die Ausgabe der Besitztitel für die von der Gesellschaft okkupierten Terrains wird auf ein Jahr hinausgeschoben; während dieser Zeit verpflichtet sich die Gesellschaft, von ihrem Rechte, die Küstenschiffahrt zwischen Galata und Stambul zu betreiben, längs der Quais Tramwaylinien zu bauen usw., keinen Gebrauch zu machen. Dagegen hat sie Anspruch auf eine Entschädigung von 200000 Francs für den Fall, daß die Regierung von dem ihr für die Dauer von 8 Monaten vorbehaltenen Rechte, die Konzession um 41 Millionen Francs zurückzukaufen, keinen Gebrauch machen sollte.

* * *

Nach dem mit der Gesellschaft der Orientbahnen geschlossenen Vertrage sollte die Regierung zu Konstantinopel Lagerhäuser, zu Dedeagatsch im Archipel einen Hafen und Quais und zu Salonichi gleichfalls einen Hafen und Quais erbauen. Die Lagerhäuser in Konstantinopel wurden nicht errichtet. Ebenso ging es in Dedeagatsch, wo sich ein ganz unzureichender Ankerplatz befand, der bei Südwind absolut nicht zu gebrauchen war.

Die Gesellschaft hat an dieser Stelle selber einen kleinen Hafen gebaut, der den Leichterschiffen als Ankerplatz dient;

die großen Schiffe können aber nicht einfahren und müssen einige hundert Meter von der Küste entfernt Anker werfen.

* * *

Die Konzession für den Hafen von Salonichi wurde der Zivilliste mit Irade vom 1. safer 1305 (1888) erteilt. Durch Vertrag vom 8./20. Juli 1896 betraute die Zivilliste den französischen Deputierten Edmond Bartissol mit dem Bau des Hafens und erteilte ihm zugleich die Befugnis zur Gründung einer Gesellschaft, die auch 1897 unter dem Namen: „Société ottomane de construction du port de Salonique" ins Leben trat.

Zu den auf $6^1/_2$ Millionen Francs festgesetzten Kosten verpflichtete sich die Zivilliste $^1/_5$, d. i. 1300000 Francs beizusteuern, die in vier Fälligkeitsterminen nach Maßgabe des Fortschreitens der Arbeiten zahlbar sein sollten. Der Rest von 5200000 Francs, den der Unternehmer vorzustrecken hat, soll mit 5% verzinst und in 20 Jahren zurückgezahlt werden. Die Nettoeinnahmen sind in erster Reihe für die Zinsenzahlung und Einlösung der 5200000 Francs des vom Unternehmer zu leistenden Vorschusses bestimmt. Im Falle diese Einnahmen zur Zahlung der festgesetzten Jahresraten nicht hinreichen sollten, wird die Zivilliste die Differenz durch einen von ihren Einkünften im Vilajet Salonichi zu erhebenden Betrag begleichen. Die dem Meere abgewonnenen Terrains bleiben Eigentum des Unternehmers bis auf eine Grundfläche von 5400 qm, auf der die Gebäude der Sanitätsverwaltung, des Zollamtes etc. errichtet werden sollen.

Die im Jahre 1897 begonnenen Arbeiten sollten 1901 fertiggestellt sein; diese Frist wurde infolge von Ereignissen höherer Gewalt um 9 Monate verlängert.

Hinsichtlich des Hafenbetriebes ist Bartissol oder die an seine Stelle getretene Gesellschaft auf Verlangen der Zivilliste verpflichtet, denselben für einen Zeitraum von 5 Jahren, der auf Wunsch der Zivilliste auch verlängert werden kann, unter folgenden Hauptbedingungen zu übernehmen:

Von der Bruttoeinnahme werden abgezogen: 20% für Betriebs- und Unterhaltungskosten; 3% (wenigstens aber 1000 t.Pfd. jährlich) als Abgabe an die Stadtkasse von Salonichi, zum Ersatz

für die Gebühren, welche die Munizipalität augenblicklich für die Aus- und Verschiffung auf den Quais der Stadt bezieht.

Von der verbleibenden Nettoeinnahme von 77% sollen erhoben werden;

1. Der Betrag für Verzinsung und Tilgung des vom Unternehmer vorgeschossenen Kapitals;

2. Der Betrag für Verzinsung und Tilgung des von der Zivilliste beigesteuerten Kapitals;

3. Der erforderliche Betrag für Rückzahlung jener Summen, welche von der Zivilliste zur Deckung des Einnahmedefizits der vorangegangenen Jahre etwa bezahlt worden sind.

Ein etwaiger Überschuß bildet den Reingewinn und soll zur Hälfte zwischen Zivilliste und Unternehmer geteilt werden.

Die vereinbarten Tarife können auf Verlangen der Zivilliste bis auf den für den Hafen von Smyrna gültigen Tarifsatz ermäßigt werden.

Diese Konzession für den Hafen von Salonichi hat verschiedentliche Beschwerden hervorgerufen. In erster Reihe wurde der Tarif für die zu erhebenden Gebühren zu hoch befunden; der Lokalhandel protestierte gegen die überhohe Bemessung dieser Gebühren, und auch die Vertreter der fremden Mächte erhoben den gleichen Protest. Andererseits hat die Gesellschaft der orientalischen Bahnen, indem sie sich auf eine Bestimmung ihres Betriebsvertrages stützte, den Einwand erhoben, daß die Benutzung der Quais von Salonichi vollkommen gebührenfrei sein sollte; es ist dies einer jener Punkte, die dem Schiedsrichterspruche, von dem wir später sprechen werden, unterworfen werden sollen.

* * *

In Asien haben die Anschwemmungen eine Anzahl natürlicher, einst berühmter Häfen zum Verschwinden gebracht, und von den durch die Venetianer und die Johanniter-Ritter erbauten sind nur noch Spuren übrig. In einzelnen Vilajets fehlen der Küste überhaupt Hafenplätze; sie besitzt nur Ankerstellen, die lediglich Segelschiffen Schutz bieten können. Andere Vilajets dagegen weisen eine Anzahl ausgezeichneter natürlicher Häfen auf, die leicht eine ganze Flotte aufnehmen können, wie

z. B. Castelerizzo im Archipel, Makri im Vilajet Smyrna, Alexandrette im Vilajet Aleppo, Yumurtalik im Vilajet Adana, einer der schönsten Häfen des Mittelmeeres.

Von künstlichen Häfen gibt es in Asien nur die von Smyrna und Beyruth, den kleinen Hafen von Darindje und den im Bau befindlichen von Haïdar Pascha.[1])

* * *

Die Konzession für den Hafen und die Quais von Smyrna datiert vom 7. Schaban 1284 (27. November 1867). Ihre Gültigkeitsdauer wurde nach und nach von 25 auf 35, sodann auf 45 Jahre ausgedehnt. Sie läuft, nach dem Protokoll vom 6./18. Mai 1891 bis zum 31. Dezember 1952.

Infolge finanzieller Schwierigkeiten traten die ersten Konzessionäre ihre Konzession 1869 den Bauunternehmern des Hafens, Gebrüder Dussaud, ab, die eine französische Betriebsgesellschaft mit einem Kapital von 7 1/2 Millionen Francs gründeten. Diese Gesellschaft emittierte 7000 Stück 6 %ige Obligationen zu 500 Francs.

Das vollkommen geschützte Hafenbassin mißt 630 Meter in der Länge bei einer durchschnittlichen Breite von 300 Metern. Die Quais, im Durchschnitt 18 Meter breit, erstrecken sich auf 3324 Meter. So groß diese Dimensionen ursprünglich schienen, so unzureichend sind sie infolge des ungeheuren Aufschwunges der Handelsbewegung in Smyrna geworden.

Das Gewinn- und Verlustkonto des Geschäftsjahres, das mit dem 31. Mai 1901 abschloß, weist einen Gewinn von 1 113 798 Piastern aus, nach Zahlung von 6 % an die Aktionäre und Vorwegnahme eines halben Prozents für Tilgung der Aktien. Die Hälfte dieser Summe, 556 899 Piaster oder 117 737 Francs, gebürt der Regierung. Der Rest wird nach Abzug der Differenz zwischen dem effektiven Betrage der allgemeinen Spesen von 206 597 Francs und den von der Regierung angenommenen 170 000 Francs, derart verteilt, daß 30 % den Obligationären, 40 % den Aktionären, 5 % den Verwaltungsräten und die verbleibenden 25 % dem Reservefonds zufallen.

* * *

[1]) Seit 1885 besteht wohl zu Trapezunt eine Ankerstelle, aber infolge ihrer geringen Dimension (kaum 30 m) bietet sie bei Unwetter keine Sicherheit.

Die osmanische Hafen-, Quai- und Lagerhaus-Gesellschaft von Beyrut ist 1888 auf die Dauer von 60 Jahren, die nachträglich auf 99 Jahre verlängert wurde, gegründet worden.

Das ursprünglich mit 5 000 000 Francs festgesetzte und in 10 000 Aktien zu 500 Francs eingeteilte Gesellschaftskapital wurde durch eine Neu-Emission von 2000 Aktien auf 6 000 000 Francs erhöht. Die Gesellschaft gab 15 000 Obligationen zu 500 Francs aus.

Im Mai 1890 kam zwischen der Gesellschaft und der türkischen Zolldirektion ein Vertrag zustande, nach dem die Hafengesellschaft es übernimmt, für die Gesamtdauer ihrer Konzession die Beaufsichtigung und Einlagerungsarbeiten aller im Hafen von Beyrut ausgeschifften oder zu verschiffenden Waren an Stelle und unter Kontrolle der Zolldirektion zu besorgen; sie erhebt die hierfür bestimmten Tarifgebühren und zahlt dagegen an die Zollverwaltung eine feste Jahresabgabe von 200 t. Pfd.

Die Bruttoeinnahmen betrugen:

Im Jahre	1894	Fr. 378833,25
„	1895	„ 358887,26
„	1896	„ 580200,25
„	1897	„ 631254,59
„	1898	„ 599985,42
„	1899	„ 631556,39
„	1900	„ 586990,42

* * *

Der 8 km westlich von Ismid gelegene Hafen von Darindje wurde infolge einer 1895 der Gesellschaft der anatolischen Eisenbahnen gewährten Konzession mit speziellen Einrichtungen zur direkten Verladung von Getreide, das den größten Teil der Transporte der Gesellschaft bildet, ausgestattet.

Die Ausführungsarbeiten dieser Anlagen wurden dem Hause Ph. Holzmann in Frankfurt a. M. übertragen. Mit Quais, Lagerhäusern, Dampfkrähnen und allen zur Reinigung, Wägung und Verladung des Getreides erforderlichen Maschinen ausgestattet, wurde der Hafen im Februar 1896 dem Verkehr übergeben. Er hat zur Hebung des anatolischen Getreideexportes erheblich beigetragen.

* * *

Mit Firman vom 20. April 1899 erhielt die Gesellschaft der anatolischen Eisenbahnen die Konzession zum Bau und Betriebe des Hafens und der Quais, der Docks und Lagerhäuser von Haïdar Pascha gegenüber von Konstantinopel.

Die Gesellschaft, der die Ermächtigung zuteil wurde, die Konzession an eine türkische Aktiengesellschaft zu übertragen, hatte sich verpflichtet, die Hafen- und Quai-Arbeiten binnen 3 Jahren, von der Genehmigung des Planes an, auf eigene Kosten und Gefahr fertigzustellen. Sie hat das Expropriierungsrecht und kann die dem Staate gehörigen unbebauten Terrains ohne Entgelt benutzen. Sie hat überdies volles Verfügungsrecht, mit Ausnahme des Verkaufsrechtes über die dem Meere abgewonnenen Landstreifen. Die Einnahmen verbleiben der Gesellschaft, die dem Fiskus 240 t. Pfd. für Kontrollspesen und eine Jahresrente von 1500 t. Pfd. zu bezahlen hat. Diese Jahresrente wird mit beiderseitigem Einverständnis nach Maßgabe der Verlängerung der Eisenbahnstrecke und im Verhältnis zur Steigerung der Einnahme zu erhöhen sein.

Die Konzession läuft gleichzeitig mit derjenigen der Eisenbahn Haïdar Pascha-Angora ab. Von dem für den Rückkauf des Netzes der anatolischen Eisenbahngesellschaft bestimmten Zeitpunkte ab hat die Regierung das Recht, den Hafen, die Quais und deren Zubehör abzulösen. Für diesen Rückkauf, der nur gleichzeitig mit dem des Gesamtnetzes der anatolischen Eisenbahnen erfolgen kann, ist die Zahlung einer Jahresrente vorgesehen, die dem Satze von 8 % der durchschnittlichen Bruttoeinnahme der letzten fünf Jahre entspricht. Diese Jahresrente darf aber nicht geringer sein als der für Zinsen und Amortisierung auf das noch nicht getilgte Kapital erforderliche Betrag. Das rollende und bewegliche Material, die Vorräte u. s. w. sollen besonders bezahlt werden.

Nach Erlöschen der Konzession gehen die Hafenanlagen, Quais, Docks etc. in das Eigentum des Staates über, ohne daß er hierfür etwas zu zahlen hat. Die Arbeiten, deren Kosten nahezu 6 Millionen Francs betragen, werden von der Gesellschaft in eigener Regie ausgeführt. Am 7. September 1900 begonnen, steht die Eröffnung des Hafens bevor. Die Ausdehnung des Bassins beträgt 300 zu 150 Meter; die Länge der Quais wird 450, die der Wellenbrecher 600 Meter betragen.

Die Gebühren, zu deren Erhebung die Gesellschaft berechtigt ist, sind durch eigene Tarife festgesetzt.

* * *

Die Schiffahrtsbewegung in den Häfen des Reiches betrug im Jahre 1315 (1899/1900) 43921 Dampf- und 142336 Segelschiffe mit einem Gehalte von insgesamt 35336613 Tonnen, ein Minus von 113 Dampf-, 15804 Segelschiffen und 1478101 Tonnen gegen 1898/9.

An dem Schiffsverkehr haben teilgenommen:

	Tonnen im Jahre	Prozentsatz im Jahre			
	1899/1900	1899/1900	1898/9	1897/8	1896/7
England	8697988	24,6	28,2	34,1	33,4
Türkei	6845192	19,3	16,6	14,0	17,4
Österreich-Ungarn	5723432	16,2	16,2	15,7	13,4
Griechenland	3737083	10,5	9,3	4,3	9,8
Rußland	3028740	8,5	7,5	8,1	6,8
Frankreich	2884109	8,1	8,2	8,7	7,4
Italien	2116946	6,0	5,6	6,0	4,6
Deutschland	771466	2,18	1,83	1,58	1,69

Im Hafen von Konstantinopel betrug der Schiffsverkehr während desselben Jahres: 8743 Dampfer und 22335 Segelschiffe mit einem Gesamtgehalte von 9985181 Tonnen, ein Minus von 1051 Dampfern, 2514 Seglern und 1553295 Tonnen gegen 1898/9.

Hieran haben teilgenommen:

		Prozentsatz im Jahre			
	Tonnen	1899/1900	1898/9	1897/8	1896/7
England	4256641	42,6	48,2	56,2	55,2
Griechenland	1266375	12,6	10,2	4,7	10,4
Rußland	869812	8,7	7,6	7,0	5,3
Türkei	866442	8,6	7,5	6,8	5,6
Österreich-Ungarn	885633	6,8	7,1	6,2	5,6
Italien	662733	6,6	6,8	7,2	7,0
Frankreich	510236	5,1	4,4	3,9	3,6
Deutschland	271136	2,7	2,0	1,5	1,7

Finanzministerium.

Ausgaben: 633482 t. Pfd.; hierunter 437647 t. Pfd. für Gehälter.

An die Stelle des ehemaligen Defterdar (Registerbewahrer), des Finanzintendanten der früheren Sultane, ist der Finanz-

minister getreten. Ihm zur Seite stehen ein Finanzrat (Muschavir) und ein Unterstatssekretär (Musteschar). Der Muschavir, dessen Amt vor etwa zwanzig Jahren geschaffen wurde, ist fremder Nationalität; den Posten hat gegenwärtig ein Deutscher inne: Exz. Raffauf, Geheimer Botschaftsrat.

Im Prinzipe darf keine wichtigere Maßregel ohne Gutachten des Muschavir gefaßt werden, dessen Aufgabe hauptsächlich darin besteht, die wünschenswerten Reformen anzugeben. Leider haben die Vorschläge des Muschavir einen langen Weg zu machen: vom Finanzministerium zur Hohen Pforte, zum Staatsrate, zur Hohen Kommission von Tophane, zum Palais, und nur gar zu oft gehen sie unterwegs verloren. Wohl kann der Muschavir seine Anträge dem Palais direkt unterbreiten, aber da dieser sie in dem Falle den verschiedenen Verwaltungen mitteilt, so wird die Gefahr, daß sie sich unterwegs verirren, dadurch nicht verringert.

Das Monatsgehalt des Ministers beträgt 36000 Piaster Silber (96000 Francs im Jahre), das des Muschavir 15000 (40000 Francs).

Dem Finanzminister steht ein Ratskollegium zur Seite, bestehend aus einem Präsidenten (15000 Silberpiaster Monatsgehalt) und 14 Mitgliedern (5000 Silberpiaster Monatsgehalt).

Die hauptsächlichsten Bureaus im Finanzministerium sind folgende: das Sekretariat, das Übersetzungs-Bureau und dasjenige für fremdsprachliche Korrespondenz, das Archiv, das Rechtsbureau, die Abteilung zur Prüfung alter Rechnungen, das Zehnten- und Steuerbureau, der Kataster und das Grundsteuer-Amt, die Bureaus für vakante Erbschaften, für die öffentliche Schuld, Tabakregie, kaiserliche Münze und die Generaldirektion der indirekten Steuern.

Der Leiter des Hauptbuches bezieht 12000 Silberpiaster monatlich (30000 Francs im Jahre), der Generaldirektor der öffentlichen Schuld 7500, der Generaldirektor der Zehnten und Abgaben 6000, die Leiter der anderen Bureaus je 5000 Silberpiaster.

Neben oder vielmehr über dem Finanzministerium tagt die „Hohe Finanzkommission von Tophane“. Sie wurde im Mai 1900 eingesetzt, um den Sultan über alle wichtigen Fragen zu unterrichten und sich mit den in der Finanzverwaltung einzu-

hrenden Reformen zu befassen. In Wirklichkeit beschränkt :h ihre Aufgabe jedoch keineswegs auf Studien und Aus-ınfte; diese Kommission ist die eigentliche höchste Finanz-hörde des Landes, die über alle bedeutenden Fragen ent-heidet.[1]) Sie tagt im Gebäude der Feldzeugmeisterei der rtillerie (Tophane); daher ihr Name.

Zu dem Ressort des Finanzministeriums gehören natürlich ch die Fragen bezüglich des Münzwesens.

Nach den Berichten der kaiserlichen Münze zu Konstan-ıopel wurden von 1844 bis 1900 34744000 t. Pfund Gold (mit ıem Feingehalt von $916^2/_3$/1000) und 8878680 t. Pfund Silber-edjidies[2]) und deren Teile (mit einem Feingehalt von 830/1000) prägt.

Gegen dieses Verhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen ire an sich nichts zu sagen, wenn es sich hätte behaupten nnen; aber aus zwei Gründen hat es sich verändert: Da die 'aren-Einfuhr die Ausfuhr übersteigt, so ist das Gold ins ısland gewandert und wohl kaum mehr als die Hälfte der .7 Millionen Pfund dürfte im Lande geblieben sein; ferner men zu dieser für das Verkehrsbedürfnis schon zu großen enge von etwa 9 Millionen Pfund Medjidies noch die schon vor

---

[1]) Die Kommission besteht gegenwärtig aus:

S. E. Zia Pascha, Staatsrat, Präsident.
— Zihni Pascha, Minister der öffentlichen Arbeiten, Vizepräsident.
— Zuhdi Pascha, Finanzminister, provisorisch auch Unterrichts-minister.
— Ghalib Pascha, Minister des Evkaf.
— Nazif Pascha, Generaldirektor der Zölle.
— Tewfik Pascha, ehemaliger Finanzminister.
— Selim Pascha Melhame, Minister für Landwirtschaft, Bergwerke und Forsten.
— Behaedschin Bey, Muhassebedji der Admiralität.
— Ali Riza Bey, Unterstaatssekretär im Finanzministerium.
— Mahmud Ali Bey, Unterstaatssekretär bei der General-Zolldirektion.
— General Mahmud Pascha von der Feldzeugmeisterei.
— Seadeddin Pascha vom Kriegsministerium.
— Izzet Bey, Delegierter des kaiserlichen Sekretariates.

[2]) Seit 1880 prägt man kein neues Silbergeld mehr; man begnügt sich, die bermedjidie einzuschmelzen, um sie in Scheidemünze umzuprägen. Der Medjidie eine Münze von 20 Piastern. Das Pfund hat 100 Piaster, der Piaster gilt un-ähr 22 centimes.

1844 im Lande zirkulierenden 2 bis 3 Millionen Pfund Beschliks (von 5 und $2^1/_2$ Piastern), Altiliks (von 6, 3 und $1^1/_2$ Piastern) und Metalliques (von 1, $^1/_2$ und $^1/_4$ Piaster).

Es waren dies alte Münzen von schlechtem Gehalte, welche nur zu deutlich die Spuren jahrhundertelanger Abnutzung an sich trugen. Der Piaster, ursprünglich nach dem Muster des spanischen geprägt und 5 Francs wert, fiel durch die stetigen Münzverschlechterungen, von denen wir zu Anfang dieses Werkes gesprochen, allmählich auf ein Zwanzigstel seines Wertes.[1])

Es ist nicht leicht, sich einen Begriff von den Schwierigkeiten zu machen, welchen noch vor kurzer Zeit der tägliche Verkehr infolge der Menge und des veränderlichen Preises der Münzen begegnete. Für den Reisenden, der namentlich zur Zeit des Kaime-Umlaufs zum erstenmale nach Konstantinopel kam, gehörte es zu den nicht geringsten Überraschungen, an jeder Straßenecke, mitten im Freien, Geldwechsler (Sarafs) zu sehen, genau wie in der Londoner City die Schuhputzer. Infolge des Umlaufs allerlei fremder Münzsorten und des Überflusses an Silbergeld: Medjidies, Beschliks, Altiliks, Metalliques, dessen Wirkung durch die Veränderlichkeit des Silberpreises auf dem Weltmarkte noch vermehrt wurde, war auch der Wert der verschiedenen Geldsorten im Verhältnis zur Goldmünze fortgesetzt Schwankungen unterworfen.

Wenn man überdies berücksichtigt, daß die meisten dieser Münzen beschnitten waren und daß Scheidemünzen fehlten — die Kupfermünzen, von denen eine allzu große Menge (1 138 530 t. Pfd.) geprägt wurden, hatten beinahe jeden Wert verloren —, so kann man sich von diesen Zuständen ungefähr einen Begriff machen. Es war das goldene Zeitalter der Geldwechsler. Um der Sache die Krone aufzusetzen, hatte jedes Bevölkerungszentrum, besonders in Asien, seine eigene Münzbewertung; diese war anders in Beyruth als in Bagdad, in Damaskus anders als in Trapezunt. Während in Konstantinopel

[1]) Unter Achmed III wog der Piaster $5^1/_2$ Drachmen mit einem Drittel Legierung; im Jahre 1771 unter Mustafa III 5 Drachmen, während die Legierung um die Hälfte zunahm. Unter Abdul Hamid hat der Piaster nicht mehr als $4^1/_2$ Drachmen und unter Selim III nur noch $1^3/_4$ Drachmen Silber und $2^1/_4$ Legierung, sodaß er nur 4 Drachmen schwer war.

das türkische Pfund 108 Piaster Silber galt, notierte es in Smyrna 127 und in Jerusalem 140.

Seit 1844 war man unablässig bemüht, die Münzreform, diesen Stein der Weisen, zu suchen. Die Grundlage des zu jener Zeit angenommenen Münzsystems war die Doppelwährung mit dem festen Verhältnis von 1 : 15,09, und die Einziehung der schlechten Münzen; im Jahre 1848 waren bereits für 400 000 t. Pfd. eingezogen. Aber je mehr man einzog, desto mehr kamen zum Vorschein; die Fabriken, die sich in England, Athen, Syra und Rumänien etabliert hatten, sorgten dafür, daß die entstandene Lücke rasch ausgefüllt wurde.

Durch den Erlaß vom 13. März 1880 wurde der Wert der 5 und $2^{1}/_{2}$ Piasterstücke auf die Hälfte herabgesetzt. Man kann sich leicht die Wirkung eines Erlasses vorstellen, der das Vermögen der Steuerpflichtigen über Nacht in so bedeutendem Maße verringerte. Es entstanden Unruhen in Kleinasien und Syrien, die aber bald unterdrückt wurden.

Um den großen Verlusten, welche diese Sachlage der Regierung und der Staatsschuldenverwaltung verursachte, und um der Gefahr zu begegnen, die sie hervorrufen mußte, da der den Silbermünzen beigelegte Wert den inneren Wert noch bei weitem überstieg, nahm Vincent Caillard gleich nach seinem Eintritt in die Staatsschuldenverwaltung im Verein mit Edgar Vincent, dem Direktor der Ottomanbank, und Frank Auboyneau, dem damaligen Generaldirektor der sechs indirekten Steuern, die Regelung der Frage in die Hand. Das Land sollte diesen Männern eine dankbare Erinnerung dafür bewahren. Ein am 7./19. Februar 1888 abgeschlossener Vertrag veranlaßte die Einziehung von 50 Millionen Piastern Altiliks und die Umprägung von 50 Millionen Piastern Medjidies in Münzen geringeren Betrages.

Bis 1901 sind 41 600 000[1]) Piaster Altiliks eingezogen worden mit einem Verlust von 94 830 t. Pfd., von dem die Regierung $^{13}/_{15}$ trug; der übrige Teil des Verlustes fiel zu einem Drittel der Tabakregiegesellschaft und zu zwei Dritteln der Staatsschuldenverwaltung zur Last. Die Ottomanbank hatte

[1]) Die Dette Publique besitzt noch ungefähr für 7500 t. Pfd. Altiliks, die demnächst in Viertel-Medjidies umgeprägt werden sollen.

ihren Beitrag in Form von unverzinslichen Anleihen auf die Altiliks, die ihr von den öffentlichen Ämtern nach Maßgabe des Eingangs übergeben wurden, geleistet. Heute sind bis auf einige wenige Stücke auch die Beschliks aus dem Verkehr verschwunden; nur die Metalliques (Münzen von $^1/_4$ und $^1/_2$ Piaster) sind noch weiter in Umlauf und bilden mit den silbernen $^1/_4$, $^1/_{10}$ und $^1/_{20}$ Medjidies und den neugeschaffenen Zehnparastücken die Scheidemünze.

Ein einheitliches Münzsystem im ganzen Reiche einzuführen, ist jedoch bisher noch nicht möglich gewesen. In einigen entfernter gelegenen Gegenden zirkulieren noch immer Münzen fremder Prägung. In den Vilajets Bagdad und Bassora bildet infolge der Nachbarschaft Persiens, das jedes Jahr 50 bis 80000 Pilger nach der Türkei entsendet, der persische Kran die Hauptverkehrsmünze, ebenso die Rupie, die zum großen Teil von den Pensionen herrührt, welche die indische Regierung den verbannten Hindus durch ihre Agenten in Bagdad auszahlen läßt. In Mossul herrscht der Aleppo-Piaster, in den Vilajets Hedjaz, Yemen und Tripolis (in der Berberei) und im Mutessarifat Benghazi der Maria Theresientaler (Real) vor, infolge der engen Beziehungen mit den Nachbarländern (Abessinien), wo nur diese Münze gangbar ist. Infolge der Außerkraftsetzung der Sherman Bill in Amerika und des Verbots der freien Rupienprägung in Indien, die eine bedeutende Entwertung des weißen Metalls herbeigeführt hatten, befahl die Regierung mit Jrade vom Dezember 1309 (1893) den Ortsbehörden, die fremden Münzen nur zu ermäßigtem Werte anzunehmen, und zwar:

den Real (Maria Theresientaler)	mit	12	Piastern
die Rupie	„	$5^1/_2$	„
den alten Kran	„	$1^3/_4$	„
den neuen Kran	„	2	„

Gegenwärtig wird der Wert der Rupien und der Krans durch die Schwankungen des Silberpreises auf dem Londoner Markte bestimmt. Der Maria Theresientaler jedoch hatte bis in die neueste Zeit den festen Wert von 12 Piastern, den ihm das Dekret von 1893 zuerkannte, beibehalten; da sein innerer Wert nur ungefähr 10 Piaster beträgt, erlitten die öffentlichen Kassen einen bedeutenden Verlust.

Das System der allmählichen Einziehung der Taler und deren Ersatz durch türkische Münze kann nicht durchgeführt werden, einerseits, weil die Erfahrung gezeigt hat, daß die Lokalbehörden während der Operation des Einziehens der Münzen das Einschmuggeln derselben nicht verhindern können; andererseits, weil die Einziehung der Taler, deren Umlauf auf 4 Millionen Stücke geschätzt wird, dem Staatsschatze einen Schaden von mindestens 120000 t. Pfd. verursachen würde. Trotz der bösen Folgen, die eine neuerliche Herabsetzung des gesetzlichen Wertes dieser Münze für die Ruhe jener durch die vorerwähnte Kursreduzierung des Reals vom Jahre 1893 ohnedies schwergeprüften Gegenden besorgen lassen mußte, hat sich die Regierung dennoch im März v. J. entschlossen, den gesetzlichen Wert des Taler von 12 auf 10 Piaster herabzusetzen.

Indirekte Steuern.

Ausgabe: **295902 t. Pfd.**, hiervon **248392** für Gehälter.

Die Generaldirektion der indirekten Steuern ist eine unabhängige Verwaltung mit äußerst komplizierter Organisation.

Vor Errichtung der Staatsschuldenverwaltung war die Verwaltung der indirekten Steuern mit der Erhebung der Salz-, Tabak-, Seiden-, Fischerei- und Zollgebühren betraut. Heute beschränkt sich ihre Tätigkeit auf das Einkassieren der Zollgebühren.

An der Spitze dieser Verwaltung stehen: der Generaldirektor (25000 Piaster monatliches Gehalt) mit einem Musteschar und drei Adjunkten (einer davon z. Z. deutscher Nationalität), einem Generalkontrolleur und einem Generalsekretär. Diese Verwaltung umfaßt einen aus 30 Mitgliedern gebildeten Rat, ferner die üblichen Bureaus für Buchhaltung, Archiv, Personalangelegenheiten etc. sowie eine große Anzahl von Direktionen: Direktion der großen Zollämter zu Galata für den Import und Export, Direktion des Zollamtes von Sirkedji (Bahnhof von Konstantinopel), Direktionen der Getreide- und Spirituosen-Zollämter und Direktion der Holz-, Steinkohlen- und Frucht-Zollämter.

Den großen Zollämtern für den auswärtigen Handel zu Stambul, Galata und Sirkedji sind seitens des Unterrichtsministeriums Beamte zur Bücherzensur zugeteilt.

Über die Zölle haben wir in einem besonderen Artikel ausführlicher gesprochen. Hier wollen wir nur noch hervorheben, daß die Energie des Zollrats-Präsidenten Ali Riza Bey,[1]) der in Avricourt den Zolldienst praktisch gelernt hatte, den bisher in ausgedehntestem Maße begangenen Betrügereien und dem systematischen Schmuggel ein Ende bereitete. Mehrere Geschäftshäuser von Konstantinopel, welche — es war dies ihre Spezialität — die Waren gegen Entrichtung niedrigerer Zollgebühren (von 6 statt 8 %) auslösten, mußten plötzlich ihre Tätigkeit einstellen.

Die Zollbeamten werden ohne Intervention des Finanzministeriums regelmäßig aus den Kassen der Zollverwaltung selbst besoldet. Letztere hat auch dem kaiserlichen Kommissar bei der Staatsschuldenverwaltung sein Gehalt für Rechnung des Finanzministeriums zu bezahlen.

Grundbuchamt (Defterhane).

Einnahme: **224221 t. Pfd.** Ausgabe: **80730 t. Pfd.**

Das Defterhane entspricht unserem Grundbuchamte. 1291 (1876) errichtet, wurde ihm die Eintragung aller Grundbesitzakte und die Ausfolgung der Besitztitel übertragen — Formalitäten, die vordem den Scheriatsrichtern zufielen. Alle den Grundbesitz betreffenden Erklärungen: Schenkungen, testamentarische Verfügungen, Hypotheken, müssen dieser Verwaltung vorgelegt werden.

Die Taxen für Ausfolgung von Besitztiteln ergeben alljährlich im Durchschnitt 40000 t. Pfd. Dieser Betrag wurde bisher zur Bezahlung der Gehälter der Defterhanebeamten verwendet, die sich hierdurch, gleich den Zoll-, Post- und Telegraphenbeamten, in einer Vorzugsstellung gegenüber den anderen Staatsbeamten befanden. Mit diesem Vorzug hat es nunmehr so ziemlich sein Ende, da in jüngster Zeit dem Defterhane die Auszahlung der Apanagen an einige Prinzessinnen und der

---

[1]) In jüngster Zeit zum Unterstaatssekretär im Finanzministerium ernannt.

soldungen an mehrere neu ernannte Marschälle übertragen ırde.

Durch Gesetz vom Jahre 1292 (1877) wurden die Befugnisse s Defterhane erweitert und ihm die Erhebung der Grund- uer übertragen.

Außerdem erhebt das Defterhane noch folgende Gebühren: % des Wertes des auf dem Besitztitel figurierenden Grund- gentums, sobald dieses nach dem Tode seines Besitzers auf n Namen seines Erben übergeht; 3 % des Kaufpreises, 1 % r Eintragung und 3 % für Aufstellung des Aktes.

Die Direktion dieser Verwaltung besteht aus einem General- ektor mit seinem Adjunkten, zwei Sektionsvorständen (für e Hauptstadt und für die Provinz) und einem Rate von Mitgliedern. Konstantinopel zählt 22 Defterhaneämter.

In jedem der Vilajets Sivas, Mamüret-ul-Azis, Erzerum und tlis, wo Grundstreitigkeiten an der Tagesordnung sind, hat s Defterhane einen Inspektor mit ausgedehntester Vollmacht nannt.

In den anderen Provinzen, wo die Verhältnisse weniger mpliziert sind, erfolgt die Erledigung der Geschäfte durch e Provinzialbehörden.

Ministerium für Landwirtschaft, Bergwerke und Forsten.

Das Budget von 1313 weist an Einnahmen für Landwirt- haft, Bergwerke und Forsten den Betrag von 310846 t. Pfd. f. Die Ausgaben sind nur für Bergwerke und Forsten an- geben. Sie betragen: für Gehälter 79005; für sonstige Aus- ben 41266 t. Pfd.

Im letzten Jahre haben sich Ein- und Ausgaben wie folgt rteilt:

Landwirtschaft	Einnahmen	21000,	Ausgaben	20500 Pfd.
Bergwerke und Forsten	„	299000,	„	130500 „

Das Ministerium ist in drei Sektionen geteilt: Sektion für ındwirtschaft, für Bergwerke und für Forsten.

Landwirtschaft.

Dem Ackerbau, dieser Grundlage des Staates, widmet die egierung bei weitem nicht die Aufmerksamkeit, wie es dieser

Zweig der nationalen Tätigkeit verdienen sollte. Charakteristisch hierfür ist, daß der Vorstand dieses Ministeriums keine Stimme im Ministerrate hat, in welchem die Landwirtschaft durch den Finanzminister vertreten wird, und ferner, daß in dem Budget eine Ausgabe für dieses Departement nicht vorhergesehen ist.

Ab und zu kommt es wohl vor, daß der Staat sich Opfer auferlegt, um der Ackerbau treibenden Bevölkerung aufzuhelfen und die Bodenproduktion zu entwickeln. So erließ die Regierung im Jahre 1889 den Bauern für 5 Jahre die Zahlung des Kartoffelzehnts; im selben Jahre ließ das Ackerbauministerium unter die Bauern einzelner Gegenden 100000 Rosenstöcke verteilen, um der Rosenölindustrie, die in den zu Bulgarien gehörenden Balkangegenden in hoher Blüte steht, zu Hülfe zu kommen. In gleicher Weise unterstützte die Regierung und die Zivilliste die ernstlichen Bestrebungen der Staatsschuldenverwaltung, den Anbau des Maulbeerbaumes und des Weinstockes zu fördern. Hin und wieder wird den Bauern ein Kredit zum Ankaufe von Ackergeräten gewährt, werden notleidende Landwirte unterstützt, ihnen gewisse Taxen erlassen. Die Regierung ernennt wohl häufig eigene Beamte zum Studium von Maßregeln zur Hebung des Ackerbaues, und an Berichten der zahlreichen zu diesem Behufe ernannten Kommissionen fehlt es nicht. Aber diese zeitweiligen, systemlos durchgeführten Hülfsaktionen können kaum großen Nutzen schaffen.

Das Gesetz vom 21. April 1858 teilt den Boden in 5 Kategorien ein:

a) Mirieh, Domänen des Staates, der sie Privatpersonen gegen eine bestimmte Pacht überläßt, wofür er ihnen einen, „Tapu" genannten, Besitzschein ausfolgt. Das kaiserliche Edikt vom 21. Mai 1867 dehnte die Erblichkeit der Nutznießung dieser Miriehgüter bis auf das 7. Glied aus. Vordem hatten diese Güter nur auf die Erben ersten Grades ab- oder aufsteigender Linie übergehen können. Als Ersatz für den hierdurch dem Staate entgehenden Gewinn wurde der Zehnt dieser Ländereien für die Dauer von 5 Jahren auf 15 % des jährlichen Erträgnisses erhöht.

b) Mevqufe: Die Vakufgüter,[1]) Eigentum der toten Hand zu gunsten frommer Stiftungen.

c) Metruque: Der allgemeinen Benutzung überlassene Güter.

d) Mülk: Güter, auf welche Privatleute ein volles Eigentumsrecht haben können.[2])

e) Merat: Unbebaute Güter.

Die landwirtschaftliche Produktion steht in keinem Verhältnisse zu dem naürlichen Reichtum des Bodens und dem überaus günstigen Klima; die Ursachen der ungenügenden Produktion können wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Mangel an Verkehrsmitteln; infolge Mangels an Eisenbahnen, Kanälen, selbst an Wegen wird der Verkauf eines Produktionsüberschusses schwer, wodurch der Landmann veranlaßt wird, nur gerade für seinen Bedarf anzubauen.

2. Mangel an Kapitalien: Der Bauer, dem es nicht zufällig gelingt, seine Ernte vom Felde weg zu verkaufen, muß zu horrenden Zinsen Geld entweder beim Saraf oder beim Gutsbesitzer selbst aufnehmen, der ihm dann zu hohen Bedingungen den Samen, das Zugvieh und die Ackergeräte leiht. Man hat zwar versucht, den türkischen Bauern gegen den Wucher zu schützen, indem man den gesetzlich höchst zulässigen Zinsfuß auf 12% festsetzte und bestimmte, daß die aufgelaufenen Zinsen nie das Kapital überschreiten dürften; allein wie so häufig, ist von der theoretischen Verfügung bis zur praktischen Anwendung ein weiter Weg. In Wirklichkeit verdient der Bauer kaum genügend für seine notwendigsten Bedürfnisse, alles übrige wandert in die Tasche des Grundeigentümers oder des Wucherers. Man kann sich denken, daß unter solchen Verhältnissen die Lust an der Arbeit nicht eben groß ist.

---

[1]) Siehe Artikel „Vakufs".

[2]) Kaum ein Viertel der Anbaufläche ist „Mülk", die übrigen 3/4 gehören dem Staate oder der toten Hand. Im Vilajet Bagdad verteilt sich der bebaute Boden ungefähr wie folgt:

30%	sind Eigentum	der Regierung,
30%	„ „	„ Zivilliste,
20%	„ „	verschiedener Vakufs,
20%	„ „	von Privatleuten.

3. Mangel an Arbeitskraft, und zwar infolge der Lücken, die sich — da nur Muselmänner zum Militärdienste herangezogen werden können — durch die Rekrutierung speziell in Gegenden rein moslemitischer Bevölkerung fühlbar machen.

4. Mangelhafte Kenntnis der Landwirtschaft. Der türkische Bauer sät, ackert, erntet noch heute so wie es seine Vorfahren getan haben; die Düngung ist ihm fast unbekannt, ebenso die modernen landwirtschaftlichen Verfahren und die Verbesserungen der Felderwirtschaft. Er beschränkt sich einfach darauf, den Boden alle zwei oder drei Jahre brach liegen zu lassen. Die einzige Ackerbauschule in San Stefano reicht nicht hin, um hier Wandel zu schaffen.

5. Die sehr willkürliche Bemessung der Grundsteuern und die Mißbräuche bei der Steuererhebung, von welcher wir an anderer Stelle sprechen.

6. Die zuweilen unentwirrbaren Schwierigkeiten, die durch das Gesetz und die mangelhafte gerichtliche Organisation hervorgerufen werden.

7. Die allgemeine Unsicherheit im Lande.

Berücksichtigt man ferner, daß der bei weitem größte Teil des türkischen Bodens in den Händen der Moscheen oder des Staates festliegt, so läßt sich die prekäre Lage der Landwirtschaft in der Türkei leicht erklären.

Dem Reisenden, der von West- und Mitteleuropa mit der Eisenbahn nach Konstantinopel kommt, tritt diese traurige Lage sofort vor Augen, wenn er die blühenden Felder Ostrumeliens mit dem Boden Thraciens vergleicht. Kaum ist die Grenze überschritten, so wird er zunächst in den Gefilden von Mustapha Pascha und denen auf der langen Strecke von Adrianopel bis zur Hauptstadt von der Armseligkeit des Anbaues, der in der Umgebung Philippopels noch so üppig ist, peinlich berührt. Der Gartenbau wird nicht so gepflegt, wie Klima und Bodenbeschaffenheit es zuließen. „Es ist eine der Eigentümlichkeiten Konstantinopels", schreibt Baron Call[1]) „daß seine Umgebung, statt wie die anderer Großstädte bis auf das letzte Fleckchen ausgenützt zu sein, sich meilenweit in einem trostlosen Zustande

---

[1]) Österreichische Monatsschrift für den Orient, Wien 1877.

der Vernachlässigung ins Innere erstreckt. Kaum daß in langen Intervallen ein von einigen dichten Baumgruppen umgebenes Tschiflik (Landhaus) die Eintönigkeit der großen stillen Ebenen unterbricht, welche die Fahrlässigkeit der Menschen trotz des natürlichen Reichtums des Bodens unbebaut gelassen hat".

Ein merklicher, wiewohl noch bescheidener Fortschritt zeigt sich jedoch, dank den Bemühungen der Gesellschaft der anatolischen Eisenbahnen, in Kleinasien. Um die Bevölkerung zu veranlassen, die Bearbeitung des Bodens in rationeller Weise vorzunehmen und dadurch den Güterverkehr auf ihren Linien zu entwickeln, hat die Gesellschaft in ihrer Zentraldirektion eine spezielle Landwirtschaftsabteilung eingerichtet zu dem Zweck, durch Vorführungen und Versuche, die auf eigens zu diesem Zwecke angekauften und bebauten Terrains vorgenommen werden, die Einwohner mit den in Europa erzielten landwirtschaftlichen Fortschritten bekannt zu machen. Die Gesellschaft erleichtert den Landleuten den Ankauf von landwirtschaftlichen Maschinen, sie leiht ihnen Sämereien, begünstigt die Anpflanzung von Fruchtbäumen usw.

Wiewohl die Lage in Rumelien viel weniger günstig ist als in Anatolien, da die Bevölkerung dort sehr spärlich und auch viel weniger arbeitsam und unternehmend ist, hat die Gesellschaft der Orientbahnen ihre Aufmerksamkeit auch hierauf gerichtet, in den von ihrem Schienenstrang durchzogenen Gebieten den Ackerbau zu heben. Auf gepachteten Terrains hat sie mehrere Musterfelder geschaffen, Depots von Maschinen und Ackergeräten, die unentgeltlich befördert werden, eingerichtet und belastet fortgesetzt ihr Budget mit einem ziemlich hohen, zur Entwicklung des Ackerbaues bestimmten Betrage.

Im Jahre 1899 ist in Konstantinopel eine Kolonisierungs-Kommission zusammengetreten, um im Lande moderne Agrikulturverfahren durch Heranziehung fremder Kolonisten einzuführen.[1]) Aber aller Voraussicht nach werden die Bemühungen

[1]) Ein Versuch im gleichen Sinne war schon einmal im Jahre 1857 gemacht worden; ein Dekret vom 1. Redjeb 1273 setzte die von der Regierung vorgeschriebenen Bedingungen fest „über die Kolonisierung der Türkei durch Familien, die aus dem Auslande kommen und sich unter Annahme der türkischen Untertanschaft hier ansässig machen wollen".

der Kommission kaum von Erfolg gekrönt sein; es ist sogar höchst zweifelhaft, ob es ihr gelingt, ihre Aufgabe überhaupt in Angriff zu nehmen. Und doch wäre es sicherlich eines der besten Mittel, den Ackerbau in der Türkei wieder zu beleben, wenn man einen Strom intelligenter, arbeitsamer und unternehmender Kolonisten dorthin leiten könnte. Die Bauern Westeuropas suchen jenseits des Ozeans, in La Plata oder Nordamerika, einen Boden, den sie viel leichter in der Nähe, in der europäischen Türkei und besonders in Anatolien finden würden. Zu wiederholten Malen hat sich der Sultan selbst Freiherrn von der Goltz Pascha gegenüber über den Vorteil ausgesprochen, der sich durch Ansiedlung deutscher Bauern in Kleinasien für beide Länder ergeben würde. Allein nichts oder beinahe nichts ist in dieser Richtung versucht worden. Höchstens könnte man die von Baron Edmund von Rothschild durchgeführte Gründung einiger jüdischer Kolonien in Palästina als Versuch von einiger Bedeutung bezeichnen. Nach der Eroberung der Kaukasusprovinzen durch die Russen hat die türkische Regierung in verschiedenen Vilajets Dörfer für ausgewanderte Cirkassier errichtet; aber diese an ihrem Namen Tscherkesköi kenntlichen Kolonien haben sich in wahre Schlupfwinkel für Räuber verwandelt und machen dadurch die Lage der benachbarten Dörfer, die den fortwährenden Raubzügen der Tscherkessen ausgesetzt sind, nur noch elender. Um den fruchtbaren und segenbringenden Strom von Auswanderern nach dem türkischen Ackerlande zu lenken, müßte die Regierung in Konstantinopel damit beginnen, ein rationelles Grundrecht, ein gerechtes, von pflichttreuen Beamten verwaltetes Steuersystem, eine gute Justizpflege und wegsame Verkehrsstraßen einzuführen — alles Reformen, deren Verwirklichung nicht so bald zu erhoffen ist.

Welches Ergebnis erzielt und wie sehr die Erträgnisse der Landwirtschaft durch rationelle Kultur und intensive Ausbeutung des Bodens gehoben werden kann, davon liefert uns Deutschland ein Beispiel. Im Jahre 1879 betrug der Weizenertrag daselbst 15 Millionen Tonnen. Infolge der intensiveren Bodenbearbeitung stieg er im Jahre 1900 auf 20 Millionen Tonnen, trotzdem die Anbaufläche die gleiche geblieben und die Zahl der Ackerbauer sogar von 19 auf 17 Millionen zurückgegangen ist. In dem gleichen Zeitraum von etwas mehr als 20 Jahren

hat das Erträgnis des Kartoffelbaues von 20 auf 38 Millionen Tonnen, also um 90% zugenommen, während die Anbaufläche sich nur um 30% erhöht hatte.

Trotz des schlimmen Zustandes ihrer Landwirtschaft figuriert die Türkei dennoch unter den Ländern Europas, deren Ausfuhr an Bodenprodukten am bedeutendsten ist.

Die Türkei exportiert in guten Jahren nach dem übrigen Europa für ungefähr 900000 t. Pfd. Getreide, für ungefähr 750000 t. Pfd. Gerste und für beinahe 2 Millionen t. Pfd. Rosinen, ferner große Mengen von Früchten und ölhaltigen Samen. Vornehmlich sind Macedonien und gewisse Distrikte Kleinasiens und Syriens an dieser Ausfuhr beteiligt. Diese ändert sich natürlich je nach dem Ernteertrag der Türkei einerseits, den Bedürfnissen der konsumierenden Länder andererseits. Die erzielten Ergebnisse sind nichts im Vergleich zu denen, die durch rationelle und praktische Verwertung der ungeheuren Naturschätze des osmanischen Bodens erzielt werden könnten.

Dem Ministerium für Landwirtschaft, Bergwerke und Forsten unterstehen: Die Hochschule für Bodenkultur und Forstwesen, die Tierarzneischule und die Banque agricole.

Die im Jahre 1884 gegründete, 22 km von Konstantinopel auf der Staatsdomäne Bujuk-Halkali nächst der Station Kutschuk Tschekmedje gelegene Ackerbauschule hat 3 Klassen mit je 30 Zöglingen. Letztere müssen Söhne von Ackerbauern sein. Jede Provinz schickt jährlich einige junge Leute in diese Schule; die Reisekosten trägt das Vilajet. Die Unterrichtsgegenstände sind: Türkische Sprache, Gesetze und Verordnungen über Grundeigentum, Land- und Forstwirtschaftslehre. Auch machen die Schüler einen praktischen Kursus in Land- und Gartenbau durch; vom Militärdienste sind sie befreit. Die Besten erhalten Prämien, welche je nach dem Ergebnis der Prüfung 800 bis 1500 Piaster betragen.

Die der Mekteb Harbieh angeschlossene Tierarzneischule hat 4 Jahrgänge; die Zöglinge mit einem guten Abgangszeugnis erhalten mit dem Eintritt in das militärärztliche Korps den Hauptmannsrang.

Die Banque agricole, ein Regierungsinstitut, ist 1302 (1886/87) an Stelle der ehemaligen „Caisses d'utilité publique“ (mena-

fisanduklari) ins Leben gerufen worden. Sie verfolgt den Zweck, den Landwirten entweder gegen gute Sicherheiten oder gegen Hypotheken auf Grundbesitz, den das Gesetz zur Begleichung von Schulden zu verkaufen gestattet, Geld vorzustrecken. Diese Vorschüsse, die zu einem Zinsfuße von 6 % (und einmaliger Zahlung von 1 % für Spesen) geleistet werden, sind auf ein Maximum von 15 000 Piastern für den einzelnen beschränkt.

Das Kapital wird durch den Barvorrat und die Forderungen der obenerwähnten caisses d'utilité publique, durch Vorwegnahme von 1 % von den landwirtschaftlichen Produkten und $^2/_3$ des Ertrages der Zuschlagstaxe Hissei-yane, die in der Höhe von $1\,^1/_2$ % vom Seiden- und Tabakzehnt erhoben wird, gebildet. Die Erhebung dieser Gebühren hatte aufzuhören, sobald das Kapital der Bank den Betrag von 10 Millionen Pfund erreicht hat.

Von dem erzielten Gewinn (dem Ertrage der obenerwähnten Umlagen und der Zinsen für die ausgeliehenen Summen) soll $^1/_3$ zum Kapital geschlagen, $^1/_3$ zur Hebung der Landwirtschaft in dem Vilajet, welches diesen Gewinn erbracht hat, verwendet, und $^1/_3$ dem zuständigen Ministerium überwiesen werden, „um das Vieh vor Seuchen zu bewahren, die Pferde- und Rindviehrasse zu verbessern, Samen von Nutzpflanzen anzuschaffen und an die Landwirte unentgeltlich zu verteilen, und endlich, um sich alle zur Entwicklung und Verbesserung der verschiedenen Kulturen dienenden Mittel zu beschaffen."

Die türkische Verwaltung ist mit ihren Auskünften über dieses Institut nicht freigebiger, als bei den anderen Zweigen ihrer Verwaltung. Nichtsdestoweniger ist es uns gelungen, eine Bilanz der Banque agricole zu Gesicht zu bekommen, welche die Stellung der Konten vor und nach Aufteilung des Reingewinns in dem Geschäftsjahre zeigt, das mit dem 28. Februar, 13. März 1314 (1899) abschloß.

Nach Aufteilung dieses Gewinns belief sich das Kapital auf 5 994 386 t. Pfd. Silber, d. i. ungefähr 126 Millionen Francs. In der Bilanz wird ausdrücklich angeführt, daß es sich um ein Kapital in bar und nominal handelt: diese Vorsicht ist nicht überflüssig; denn der Betrag des Kapitals reduziert sich beträchtlich, wenn aus dem Aktivum eliminiert werden:

Die von der Bilanz selbst als unsicher bezeichneten, von den caisses d'utilité publique übernommenen Forderungen	t. Pfd.	1 965 153
Der Betrag des Kontos: „Zweifelhafte Deckungen für neuerteilte Vorschüsse"	„	29 811
Der Betrag des Kontos: „Provisorische Ausgaben"	„	36 379
	t. Pfd.	2 031 343

Das wirkliche Kapital erscheint somit auf 3 963 043 t. Pfd. reduziert und verteilt sich folgendermaßen:

Aktivum.

Kasse und Guthaben bei der Ottomanbank	t. Pfd.	365 803
An den Kaiserlichen Tresor geleistete Vorschüsse	„	836 307
Cerealien, die aus der Bank gehörigen Grundstücken oder aus in natura beglichenen Forderungen der Bank stammen	„	16 231
Wert der Verwaltungslokale und des Mobiliars	„	21 765
Von der Bank sequestrierte Grundstücke und Immobilien	„	64 605
Forderungen an die Landwirte	„	2 667 408
Forderungen für den die öffentlichen Arbeiten betreffenden Beitragsteil der Steuerzahler	„	240 256
Einzukassierende Gerichtskosten und diverse Schuldner	„	42 960
	t. Pfd.	4 255 335

Hiervon ist abzuziehen das **Passivum.**

Einlagen für Rechnung Dritter, des Kaiserlichen Schatzes und der Bankfilialen	t. Pfd.	154 660
Verschiedene Kreditoren	„	114 853
Noch unverteilter Gewinnsaldo an die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Angestellten der Bank	„	15 480
Anteil des für landwirtschaftliche Arbeiten bestimmten Reingewinnes, dessen Verwendungsart vorbehalten ist	„	7 299
	t. Pfd.	292 292
	t. Pfd.	3 963 043

[1]) Es handelt sich hier um die Wegleistung ersetzende Taxen, die für Rechnung der Brücken- und Straßenverwaltung erhoben werden.

oder ungefähr 83 Millionen Francs; das ist die Ziffer, auf die nach dieser Bilanz das Kapital der Banque agricole zu veranschlagen ist.

Im Vergleich zu dem vor Aufteilung des Gewinnes aufgestellten Budget beträgt für das Geschäftsjahr 1314 der Gewinnsaldo des Gewinn- und Verlustkontos 65989 t. Pfd. Silber, ein sehr spärliches Resultat, wenn man bedenkt, daß die den Landwirten gemachten Vorschüsse, die sich nach der Bilanz auf 2667408 t. Pfd. belaufen, zu dem statutarisch festgesetzten Zinsfuße von 6 %, allein 160000 Pfund Silber ergeben sollten.

Die Bank ist in Wirklichkeit nur ein Verwaltungszweig der Regierung und nicht genügend unabhängig, um den Namen Bank zu verdienen. Sie sucht mit den anderweitig bestehenden Bodenkreditanstalten durchaus nicht zu rivalisieren; sie erhält fast gar keine Gelddepôts und gibt keine Obligationen aus, was ihre Umlaufsmittel sehr beschränkt.

Indem sie durch die den Bauern gewährten Vorschüsse eine große Reihe dieser Leute vor den Klauen der Wucherer rettet, die die Geißel der türkischen Lande sind, leistet sie zweifelsohne Dienste, die indes viel beträchtlicher sein könnten, wenn nicht das Malié den Hauptklienten der Bank bildete.

Sie hat einen Verwaltungsrat,[1]) einen Generaldirektor und Unterdirektor, ungefähr 10 Generalinspektoren, Filialdirektoren in allen bedeutenderen Städten, Agenten in vielen anderen Ortschaften, und einen Stab von Beamten aller Grade. So zahlreiche Stellen in einem Lande schaffen, in dem sie womöglich noch gesuchter sind als in den abendländischen Staaten, heißt schließlich auch einem Bedürfnisse entsprechen.

Bergwerke.

Die Gesamtsumme der von den Bergwerken stammenden Einkünfte beträgt kaum 80000 t. Pfd. In dieser Ziffer sind auch

---

[1]) Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

1 Delegierten des Staatsrates,
2 „ „ Rechnungshofes,
1 „ „ Handelsministeriums,
1 „ „ Landwirtschaftlichen Ministeriums,
1 „ „ Unterrichtsministeriums und
2 „ der Handelskammer in Konstantinopel.

die Einkünfte der dem Staate gehörigen und von ihm betriebenen Minen enthalten, darunter die Kupferminen von Arghana bei Diarbekir[1]) und die Minen stark silberhaltigen[2]) Bleies zu Bulgarmaden im Taurus.

Wenn es auch in der Türkei keine geologische Karten gibt, wie solche von der Mehrzahl der anderen Länder angelegt wurden, so ist es doch ganz zweifellos, daß der Minenreichtum des Landes sehr beträchtlich ist; doch zieht man daraus fast keinen Nutzen. An sich schon schwierig durch das Fehlen guter Straßen und besonders durch den Mangel an Brennmaterial, wird der Bergbetrieb insbesondere durch die Hindernisse, die ihm die Verwaltung entgegenzusetzen beliebt, gehemmt.

Nach dem Krimkriege hatte sich ein Schwarm von Spekulanten auf die Türkei geworfen; da die Hinterlegung einer Kaution noch nicht erforderlich war, wurden massenhaft Konzessionen verlangt, lediglich um damit Handel zu treiben; und wenn einige davon es wirklich wenigstens bis zum Beginn einer Ausführung brachten, so geschah dies zumeist nur in der Absicht, aus irgend einer Kontrakt-Klausel Nutzen zu ziehen und von der Regierung eine Entschädigung für die Vertragsaufhebung zu erlangen. In der Türkei spielt sich alles bei offenen Türen ab, selbst der Saal des Ministerrates hat bloß einen, allerdings dicken Teppich; die Archive sind nicht besser verwahrt.

Was für Verpflichtungen haben die Leute nicht auf sich genommen, in der Überzeugung, die Akten verschwinden lassen zu können! Gar traurige Erfahrungen machte die türkische Regierung mit den Europäern, die deren Unwissenheit auf gewissen Gebieten mißbrauchten. Wenn sie dadurch mißtrauisch wurde, darf man ihr es wohl kaum verübeln; auch die Strenge der Minengesetze und die Peinlichkeit in ihrer Handhabung läßt sich in gewissem Grade hieraus erklären.

Da aber die gleiche Tendenz fast allen Völkern des Orients gemeinsam ist, so muß sie wohl auch einem unbestimmten Ge-

---

[1]) Eine der reichsten Minen der Erde; ihr Erz hat einen Kupfergehalt von 20 bis 25%.

[2]) Der Silbergehalt beträgt 4000 g per Tonne, weshalb sie fast als Silbermine angesehen werden kann.

fühle von Besorgnis entstammen; Fremden auch nur eine Parzelle ihres Gebietes auszuliefern, scheint ihnen fast eine Entweihung.

Der Bergwerksbetrieb, der angesichts des bei den Türken herrschenden Mangels an Unternehmungsgeist wohl nur von Fremden in Angriff genommen werden könnte, würde jedoch für die Türkei eine reiche Quelle bedeutender Einkünfte sein können, und von allen Reformen wäre die des Bergbetriebes am leichtesten durchzuführen.

Die erste Verordnung über Bergwerke vom Jahre 1278 (1861) verriet die völlige Unkenntnis der Regierung auf diesem Gebiete. Nach diesem Gesetze sollten Konzessionen nur für eine Höchstdauer von 10 Jahren erteilt werden, und die zu leistende Abgabe wurde mit 25% vom Bruttoertrage festgesetzt. Ein zweites Gesetz von 1286 (1869) nahm sich das französische Gesetz von 1810, an dem allerdings starke Veränderungen vorgenommen wurden, zum Vorbilde.

Das neue, erst kürzlich veröffentlichte Minengesetz beweist, daß die Regierung immer noch nicht zur richtigen Einsicht gelangt ist. Nach diesem Gesetze ist die Sanktion des Sultans für jede Minenkonzession unerläßlich. Diese Bestimmung ist in Wirklichkeit gleichbedeutend mit der Ausschließung von Ausländern; infolgedessen haben die fremden Gesandten gegen diesen Artikel der neuen Verordnung Stellung genommen.

Im folgenden sei der zur Erlangung einer Minenkonzession einzuschlagende Weg angegeben.

Vor allem muß bei dem Statthalter des Vilajets um die Erlaubnis zur Vornahme von Schürfungen nachgesucht werden. Nach vorangegangener Prüfung der Stellung und finanziellen Leistungsfähigkeit des Bewerbers wird das Protokoll über die an Ort und Stelle von dem Bergingenieur der Provinz und einem Delegierten des Verwaltungsrates der Ortschaft gemachten Wahrnehmungen dem Ministerium für Landwirtschaft, Bergwerke und Forsten eingesandt, welches nun das Rusatnami, einen Erlaubnisschein erteilt, im Verlaufe eines Jahres bis zu 100 Tonnen Erz zu fördern. Hierfür ist eine Taxe von 5 bis 15 Pfund zu erlegen.

Um diese vorläufige Ermächtigung in eine endgültige Konzession zu verwandeln, muß zunächst eine, je nach Ergiebigkeit der Mine zwischen 50 und 200 t. Pfd. schwankende Gebühr

bezahlt werden. Damit erlangt man das Recht, bis zu 2000 Tonnen Erz zu fördern.

Die jährlich vom Konzessionär zu bezahlende Abgabe ist zweifach: eine feste Taxe von 10 Piastern per Djerib (Hektar) und eine im Verhältnis zum Ertrage der Mine stehende Steuer. Dieselbe schwankt zwischen 1 und 5% vom Bruttoertrage bei jenen Minen, deren Betrieb durch Schächte und Gallerien erfolgt (Kupfer, Silberblei etc.). Sie beläuft sich auf 10 bis 20% bei Schmirgel-, Chrom-, Boracit-, Meerschaum-Minen und jenen Werken, deren Mineralsubstanz nicht in Erzgängen, sondern in Masse vorkommt, wie bei Petroleum-, Erdwachs- und Naphtagruben.

Tatsächlich erreicht diese zweite Steuer sehr häufig dadurch einen höheren Betrag, daß die Schätzung der gewonnenen Erzeugnisse zu einem höheren als dem wirklichen Verkaufspreise erfolgt. Das Gesetz bestimmt allerdings, daß bei dem nachweislich zu einem geringeren als dem Schätzungspreise erfolgten Verkaufe die von der Provinzverwaltung zuviel erhobene Steuer in Konstantinopel zurückzuerstatten ist, doch erfolgt diese Rückvergütung nicht ohne große Schwierigkeiten.

Die Erlangung eines die definitive Konzession gewährenden Firman erfordert ziemlich bedeutende Auslagen und ist mit Hindernissen verbunden, die ohne Unterstützung irgend eines hohen Beamten des Palastes fast unübersteigbar sind; demgemäß ist auch die Anzahl solcher Bewerber, die seit Jahren vergeblich auf Erledigung ihrer Gesuche warten, schon recht beträchtlich.

Unter solchen Umständen ist das System des Minenbetriebes naturgemäß das denkbar unpraktischste: Die Erzförderung wird nur dann vorgenommen, wenn sie mit wenig Kosten erfolgen kann, und man geht im allgemeinen nur an die leicht zugänglichen Adern; bedeutende Metallmengen gehen verloren, sowohl weil sie in den im Betriebe befindlichen Minen vergraben bleiben, als auch infolge des äußerst mangelhaften Schmelz- und Raffinierverfahrens.

Einige Gesellschaften[1]) haben gleichwohl regelmäßigen Betrieb und erzielen ziemlich befriedigende Resultate.

---

[1]) Mit Jrade vom 9. Sefer 1309 ($\frac{27.\text{ Januar}}{8.\text{ Februar}}$ 1892) wurde die Bildung von Aktiengesellschaften zur Ausnützung von Minenkonzessionen gestattet.

Die Gesellschaft Balia-Karaïdin (Vilajet Brussa) mit einem Kapital von 4½ Millionen Francs fördert jährlich einige 60000 Tonnen silberhaltigen Bleies.

Dieser Gesellschaft wurde 1901 die Erlaubnis erteilt — die erste dieser Art in der Türkei —, eine elektrische Stromerzeugungs-Station bei dem Braunkohlenbergwerk von Mandjilik zu errichten, um deren Energie nach Balia, auf eine Distanz von ca. 18 km zu übertragen.

Die Minengesellschaft von Kassandra (im Vilajet Salonichi) wurde 1893 gegründet, um die Braunstein-, Silberblei- und Antimonminen, deren Konzession für einen Teil Enrico Misrachi, für den andern der Bank von Konstantinopel erteilt wurde, zu betreiben. Die jährlich an die Regierung zu entrichtende Abgabe beträgt 10 Piaster Gold für den Djerib (Hektar) und 5% des Wertes des geförderten Erzes.[1] In den Schmelzöfen der Gesellschaft wurden im Jahre 1900 72723 Tonnen Erz verarbeitet.

Ein englisch-amerikanisches Konsortium (The Borax Company Ltd), das den Boraxhandel monopolisiert, beutet seine Minen, die in der Nähe von Sultan-Tschaïr (im Vilajet Brussa) liegen und jährlich 15000 Tonnen liefern, gegen Bezahlung einer 16%igen Jahresabgabe an die Regierung aus.

Zu erwähnen wäre noch eine französische, 1891 gegründete Gesellschaft, welche die Erdwachsgruben von Selenitza in dem Vilajet Janina abbaut; eine türkische Gesellschaft, die eine Konzession für das Silberblei-Bergwerk von Karassu in Kleinasien nächst Ismid erlangt hat, und die Gesellschaft von Heraclea, von der wir weiter unten sprechen. Hiermit haben wir die, wie man sieht, ziemlich kurze Liste der in der Türkei bestehenden Bergwerksaktiengesellschaften erschöpft.

---

[1]) Seit 1900 wird diese Abgabe an die Regierung nicht mehr entrichtet, sondern dient zur Begleichung eines Schuldkontos der Regierung, das infolge eines ziemlich dramatischen Vorfalles eröffnet worden war. Im Juni 1899 wurde der Direktor der Gesellschaft Chevallier von Briganten gefangen genommen und seine Freilassung nur durch Hinterlegung eines Lösegeldes von 15000 t. Pfd., das die Gesellschaft für Rechnung der Regierung vorstreckte, erzielt. 7691 t. Pfd. konnten wieder eingebracht werden, und der Rest von 7309 t. Pfd. soll, wie eben erwähnt, mit den in Zukunft von der Gesellschaft an die Regierung zu leistenden Abgaben kompensiert werden.

Aus diesem schon im Altertum wegen seiner Mineralschätze berühmten Boden fördert man jährlich nur 4- bis 500000 Tonnen Kohle, besonders aus den Minen von Heraclea, 30- bis 40000 Tonnen Braunstein aus den Minen von Drama (an der Verbindungsbahn Salonichi-Konstantinopel) und des Vilajets Aïdin; 25- bis 30000 Tonnen Chrom aus den Vilajets Salonichi, Kossovo und Aïdin; 12000 bis 15000 Tonnen Schmirgel aus einem im Vilajet Aïdin gelegenen Bergwerke; 18000 bis 20000 Tonnen silberhaltigen Bleies, das zum größten Teile aus den obenerwähnten Minen von Balia-Karaidin (Vilajet Brussa) gewonnen wird; 15000 Tonnen Borax aus Sultan-Tschaïr; 7- bis 8000 Tonnen Kupfer aus Tokat, Gumuldschina (an der Verbindungsbahn Salonichi-Konstantinopel) und Arghana-Maden bei Diarbekir; 1000 bis 1500 Tonnen Antimon aus der Insel Chios; 2000 bis 2500 Tonnen Galmei aus zwei in Kleinasien gelegenen Minen und 135 Tonnen Meerschaum aus Eski-Schehir (an der anatolischen Bahn), Sari-Su und Sepetdje.

Forsten.

Die Bruttoeinnahmen der Staatsforsten belaufen sich auf ungefähr 220000 t. Pfd., ein in Anbetracht der großen Waldgebiete des Reiches sehr geringer Betrag. Nach den so genau als möglich vorgenommenen Schätzungen beträgt die bewaldete Oberfläche des Reiches 10 Millionen Hektar, ungefähr eben so viel wie in ganz Deutschland. Aber es werden auch in dieser Statistik, wie es in Algier und wohl auch anderswo der Fall ist, Grundflächen als Wälder klassifiziert, wenn sie auch nur dünnen Baumbestand oder vielleicht gar nur Gebüsch aufweisen.

Das ausgedehnteste Waldgebiet des Reiches liegt im Norden Kleinasiens in den an das Schwarze Meer angrenzenden Territorien, und umfaßt zum Teil die Vilajets Brussa, Castamuni und Trapezunt. Aber es verschafft dem Staate beiweitem nicht die Einnahmen, die aus einer rationellen Bewirtschaftung zu erzielen wären. Die Forsten des Vilajets Brussa, welche nahezu 24000 qkm bedecken, ergeben eine Bruttoeinnahme von 2272000 Piastern und ein Nettoerträgnis von 1900000 Piastern; die Waldungen des Vilajets von Castamuni, wo der Staat

8700 qkm ausbeutet, erbringen nur 1 750 000 Piaster. Es sind dies übrigens die einzigen bedeutenderen zusammenhängenden Waldflächen, aus denen die Forstverwaltung einen halbwegs nennenswerten Nutzen zieht. Die Wälder von Arghana (ungefähr 5000 qkm), von Angora (ungefähr ebensogroß), der Gegend von Aleppo und von Van (in Armenien) liefern ihr Holz nur für die Bedürfnisse der benachbarten Ortschaften, ohne daß der Staat infolge Mangels an einer administrativen Organisation wie auch an Verkehrsmitteln einen Vorteil davon hat. Die alten und berühmten Wälder des Libanon, aus welchen die Phönizier das Bauholz für ihre Flotte gewannen, sind gänzlich verschwunden.

Es braucht wohl kaum gesagt zu werden, daß nichts zur Aufforstung der verwüsteten Wälder geschieht.[1]) Fatalistisch, um die Zukunft unbekümmert, wie der Türke von Natur aus ist, denkt er nicht an eine Ausgabe, deren Früchte ihm erst eine spätere Zeit bringen soll. Diese Nachlässigkeit zieht die beklagenswertesten Folgen nach sich: Mangelhaftes Bodenerträgnis, schädlicher Einfluß auf das Klima durch die fühlbare Abnahme der Niederschläge, erhöhte Überschwemmungsgefahr, Vermehrung des durch Überflutungen verursachten Schadens.

Die Wasserläufe sind in der Türkei äußerst unbeständig. In den Gebirgsgegenden der europäischen Türkei, namentlich in Mazedonien und Epirus, versiegen im Sommer die Flüsse und Bäche völlig, werden dagegen im Frühjahre zu außerordentlich reißenden Wildbächen, deren Bett fast jedes Jahr sich ändert.

Auf eine Besserung dieses Zustandes kann man noch für lange Zeit nicht rechnen. Selbst in den zivilisiertesten Staaten muß die Verwaltung ein gehöriges Maß von Konsequenz und Energie aufwenden, um eine systematische Wiederbewaldung im Lande durchzusetzen. Man mag daraus auf die Schwierigkeiten schließen, denen ein solches Beginnen in der Türkei begegnen muß.

---

[1]) Zur Steuer der Wahrheit müssen wir jedoch erwähnen, daß diese Regel zuweilen, wenn auch äußerst selten, ihre rühmenswerte Ausnahme hat. So hat der Vali von Erzerum ein ziemlich bedeutendes Gebiet wieder bewalden lassen.

Gegen das Jahr 1860 kamen auf Ansuchen der Hohen Pforte französische Beamte, um eine Forstverwaltung nach abendländischem Muster einzurichten; allein dieser Versuch wurde sehr bald aufgegeben, ohne daß er nennenswerte Ergebnisse erzielt hätte. Die zu jener Zeit geschaffene Forstschule wurde vor etwa 3 Jahren wieder aufgelassen. Der Unterricht in der Forstwirtschaft wurde der Ackerbauschule übertragen, derjenige im Bergbau ganz eingestellt.

Dem Forstreglement vom 11. Schewal 1286 (1. Januar 1870) liegt zwar ein von französischen Forstmännern ausgearbeitetes Projekt zu grunde, es enthält aber tiefeinschneidende Veränderungen, „um es mit den im Lande herrschenden Verwaltungsgebräuchen mehr in Einklang zu bringen und gewisse durch die Zeit geheiligte Vorrechte nicht zu verletzen“. Das Reglement erwähnt keine auf die Aufforstung bezüglichen Maßregeln; von den vielen Verfügungen, die es enthält, sei als besonders interessant die Bestätigung der den Einwohnern der Gemeinden gewährten Ermächtigung hervorgehoben, das zu ihrem persönlichen Gebrauche, sowohl für Bau- als für Heizzwecke nötige Holz den Staatsforsten unentgeltlich zu entnehmen.

Sanitäre Verwaltung.

Einnahme: **87829 t. Pfd.** Ausgabe: **93842 t. Pfd.**

Die ungeheuren durch die Pestepidemien verursachten Verheerungen, die zu wiederholten Malen, namentlich in den Jahren 1625 (wo innerhalb dreier Monate 140000 Menschen in Konstantinopel umkamen), 1812 und 1837 den Orient heimgesucht haben, führten gegen Ende der Regierung Mahmuds im Jahre 1838 zur Schaffung eines „Conseil supérieur international de santé“, dem die Aufgabe zufiel, alle Maßregeln zur Verhinderung der Einschleppung und Verbreitung ansteckender Krankheiten im Lande zu ergreifen. Obwohl diese Maßregeln den Glaubenssätzen des Islam durchaus widersprechen, hat sich die Institution dennoch bis auf den heutigen Tag erhalten können.

Der internationale Sanitäts-Rat besteht gegenwärtig aus 8 türkischen Mitgliedern und den Delegierten Frankreichs, Deutschlands, Österreich-Ungarns, Groß-Britanniens, Belgiens, Spaniens,

der Vereinigten Staaten, Griechenlands, Italiens, der Niederlande, Persiens, Rußlands, Schwedens und Norwegens.

Die Lazarette in den verschiedenen Grenzorten hängen direkt vom internationalen Sanitäts-Rate ab, welcher das Personal selbst ernennt und bezahlt.

Der Sanitätsdienst im Innern des Landes liegt in den verschiedenen Vilajets besonders ernannten Ärzten unter der Leitung der Generalgouverneure ob. In Zeiten von Epidemien haben diese Ärzte die Weisungen des internationalen Rats zu befolgen. Um die Ausführung der vom Sanitäts-Rate angeordneten Maßregeln zu überwachen, wird von Zeit zu Zeit eine gewisse Anzahl Inspektoren auf Rundreisen ausgeschickt.

Die Einnahmen dieser Verwaltung stammen aus folgenden Taxen:

1. Für das Gesundheitspatent muß jedes Schiff für die ersten 500 Tonnen 20 Paras pro Tonne, für die folgenden 500 Tonnen 12 Paras pro Tonne und für jede Tonne über 1000 Tonnen 8 Paras entrichten.

2. Im Falle einer Quarantaine sind 25 Piaster täglich für jeden Sanitätswächter zu zahlen, ferner eine Quaitaxe von 5 Piastern pro Person und Tag und eine Taxe für die zu desinfizierenden Waren. Diese beträgt 3 Piaster pro 100 Kilo für Wolle, Baumwolle und andere verpackte Waren, 10 Piaster pro 100 Stück Leder und Felle; 10 Piaster pro Ballen für Abfälle und Lumpen; 1 Piaster pro Stück Großvieh und $^1/_2$ Piaster pro Stück Kleinvieh. Die Gebühren für das Stationieren der Schiffe an den Quarantäne-Orten betragen 10 Piaster pro Tag bis zu 100 Tonnen; 20 Piaster von 100 bis 200 Tonnen, 30 Piaster von 200 bis 400 Tonnen, 40 Piaster über 400 Tonnen. Kriegsschiffe und Fischerbarken zahlen keine Gebühren.

3. Die Wallfahrer aus Persien und diejenigen, die von den Häfen des Roten Meeres sich nach Mekka begeben, haben außer den eventuellen Quarantänetaxen noch 10 Piaster pro Person zu bezahlen.

Die in das Budget eingestellten Ausgaben bestehen aus 46941 t. Pfd. für Gehälter der türkischen Mitglieder des internationalen Rates, der Ärzte und der Sanitätsbeamten in den verschiedenen Stationen und 46901 t. Pfd. für den Bau und die

Erhaltung von Lazaretten in diesen Stationen und die Anschaffung der notwendigen Medikamente.

Die Einnahmen und Ausgaben des internationalen Sanitäts-Rates stehen unter der Kontrolle des Rates selbst; der Regierung, die für ein eventuelles Defizit aufkommen muß, steht nur das Recht der Ernennung der türkischen Delegierten sowie des Chefs und der übrigen Beamten der Buchhalterei zu.

Die türkische Regierung hat schon wiederholt Anwandlungen gezeigt, an der Kompetenz des Sanitäts-Rates zu nörgeln und dessen Einfluß einzuschränken. Neulich erst hat sich ein Konflikt über die Festsetzung der Quarantäne auf egyptische Provenienzen und über die Ernennung von Mitgliedern des Sanitäts-Rates und des Personals erhoben. Dank der Unterstützung der Botschafter jedoch, die zu verschiedenen Malen genötigt waren einzugreifen, ist es möglich gewesen, dem Sanitäts-Rate alle seine Befugnisse zu bewahren.

Es wäre zu wünschen, daß derselbe seinen Einfluß dahin geltend machte, die in letzter Zeit allzugroß gewordene Zahl der Quarantänemaßregeln einzuschränken. Die jeden Augenblick auf eine oft übertriebene oder erfundene Nachricht über einen verdächtigen Fall hin ergriffenen Maßregeln sind überflüssig; sie hindern nur unnützerweise Handel und Verkehr und stiften mehr Unheil als Segen.

Mahsusse.

Einnahme: **227346 t. Pfd.**

Ausgabe: **226334 t. Pfd.**; hiervon **59177** für Gehälter.

Die Mahsusse ist eine vom Marine-Ministerium abhängige Verwaltung für Seetransporte.

Die Mahsusse-Schiffe waren ursprünglich Privateigentum des Sultans, wurden jedoch vor ungefähr 40 Jahren der Admiralität für den Seehandelsdienst überwiesen. Die Mahsusseflotte umfaßt 78 Fahrzeuge verschiedener Größe, von denen 10 für den Truppentransport bestimmt sind.

Die Mahsusse bedient folgende Linien: Stambul-Haïdar Pascha, Stambul-Kadiköi, Stambul-Prinzeninseln, Stambul-Golf von Ismid. Außerdem besorgen ihre Dampfschiffe den Küsten-

dienst im Schwarzen Meer bis nach Trapezunt, und im Marmarameer bis zu den Dardanellen, den Verkehr zwischen Konstantinopel und Mudania, und von Zeit zu Zeit die Verbindung mit Tripoli.

Der größere Teil der Schiffe ist über zwanzig Jahre alt; einige haben sogar das respektable Alter von 48 Jahren, ein ganz kleiner Teil nur ist neueren Ursprungs und wurde vor etwa 7 Jahren gebaut. Dem wenig befriedigenden Zustande der Schiffe entspricht ihre mittelmäßige Geschwindigkeit, die durchschnittlich 6 bis 10 Knoten die Stunde nicht übersteigt. Deshalb geht auch die Überfahrt nicht mit der wünschenswerten Schnelligkeit von statten. Der lässige und unregelmäßige Dienst nach den Prinzeninseln verursacht die allmähliche Entvölkerung dieser so günstig gelegenen Inseln, die — ehedem Sommeraufenthalt der Konstantinopler — heute fast ausschließlich von der ländlichen Ortsbevölkerung bewohnt sind. Die Bewohner von Kadiköï, Moda und Haïdar Pascha beschweren sich gleichfalls über den Zustand und den Schneckengang der Schiffe. Die Regierung hat es deshalb in neuester Zeit für nötig befunden, einen ehemaligen Maschinen-Ingenieur der Messageries maritimes, Dalmas, als inspizierenden Ingenieur anzustellen, um den unwürdigen Zustand der Mahsusseflotte zu beseitigen. Der französische Ingenieur war nicht wenig erstaunt, als er zur Inspektion, zu der er sich im Arbeitsanzuge eingefunden hatte, die Vize- und Kontreadmiräle in goldstrotzenden Galauniformen erscheinen sah. Die von Dalmas gemachten Feststellungen waren nicht derart, daß die Kommandanten auf ihre Verdienste besonders stolz sein und auf Beförderung oder Auszeichnung Anspruch erheben konnten. Der Bericht des französischen Ingenieurs schloß damit, daß er es für durchaus notwendig erachte, 16 neue Dampfer anzukaufen, darunter vier für den Verkehr nach den Prinzeninseln, einige weitere für die kleine und der Rest für die große Küstenfahrt. Die Bewohner der Inseln und von Kadiköi werden aber gut daran tun, sich mit Geduld zu wappnen.

Bezüglich der Fahrten von Haïdar Pascha nach Sirkedji und zur Brücke von Karaköi hat die Regierung sich durch einen Artikel der Konzessionsurkunde über die Bagdadbahn verpflichtet, diese Linien durch die Mahsusseverwaltung mittels

dreier neuer Schiffe mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von mindestens 14 Seemeilen befahren zu lassen.. Falls die Mahsusse den Dienst unter diesen Bedingungen bis zum 8./21. Januar 1903 nicht eingerichtet haben sollte, würde der anatolischen Eisenbahn das Recht zufallen, denselben zu übernehmen; sie hätte in diesem Falle dem Fiskus 5 % der Bruttoeinnahme und den Betrag des Reingewinnes nach Abzug von 8,3 % Zinsen für das zur Erwerbung der Schiffe aufgewandte Kapital zu bezahlen, wobei diese Zinsen im Falle eines Defizits von dem Gewinn der folgenden Jahre vorweggenommen werden können.

Minen von Heraklea.

Einnahme: **39600 t. Pfd.** Ausgabe: **28411 t. Pfd.**

Die Kohlenminen des Beckens von Heraklea (Eregli) am Ufer des Schwarzen Meeres unterstehen einer eigenen Verwaltung. Sie sind den kaiserlichen Domänen angeschlossen, und ihre Verwaltung liegt dem Marine-Ministerium ob. Das Ministerium baute vor dem einen Teil der Minen direkt ab; für den anderen erteilte es Ausbeutungslizenzen (Teskeres), deren Inhabern das Recht gewährt war, Kohle aus den zugewiesenen Schichten bis zu deren völligen Erschöpfung zu fördern, aber unter der Bedingung, die begonnenen Arbeiten innerhalb dreier Monate nicht zu unterbrechen, widrigenfalls die Schicht an das Ministerium zurückfallen sollte.

Die überaus hohen Abgaben — 10 Piaster per Tonne, Überlassung der ungefähr 30 % der Förderung ausmachenden Kleinkohle an den Staat, — sowie die Schwierigkeit des Transportes hemmten die Kohlenindustrie in ihrer Entwicklung.

Ein kaiserlicher Firman vom 25. November 1309 (1892) ermächtigte S. E. Yanko Bey Joannides zum Bau und Betriebe eines Hafens in Zunguldak (an dessen Küste die Minen von Heraklea liegen), zum Bau von Verbindungsbahnen für den Betrieb der Minen und endlich zur Ausbeutung aller Bergwerke, über welche der Konzessionär teils laut spezieller Erlaubnis, teils infolge der von ihm in Gemäßheit der Reichsgesetze erworbenen Konzessionen verfügen sollte. Auf Grund dieses und eines zweiten Firmans, der die Tonnenabgabe von 10 Piastern auf die Hälfte herabsetzt und das Recht gewährt, die Klein-

kohle zu behalten und zu verwenden, des weitern auf Grund des Ankaufs einer bedeutenden Anzahl von Teskeres[1]), die unter anderen auch auf alle in der Gegend zwischen Üzülmes und Tschatal Ahgzy gelegenen, verlassenen oder zur Zeit noch unbekannten Flötze lauteten, — wurde im Mai 1896 die Société d'Héraclée mit einem Kapital von 10 Millionen Francs gegründet.

Außer der obenerwähnten Abgabe ist die Gesellschaft gehalten, der Admiralität 40 000 Tonnen Kohle zum festen Preise von 30 Piastern pro Tonne zu liefern. Die Regierung kann auch verlangen, daß ihr 60 % der geförderten Kohle überlassen wird; jedoch muß sie in diesem Falle den zur Zeit geltenden Marktpreis, mindestens aber 50 Piaster pro Tonne, bezahlen.

Die Gesellschaft muß die zum Minenbetrieb erforderlichen Schienenwege selbst bauen bezw. vollenden; die hierfür verausgabten Beträge sind ihr vom Staat mit 6 % Zinsen zurück zu vergüten. Die Rückzahlung der für den Bahnbau (730 000 Frcs. für ca. 25 km) und das rollende Material (ca. 600 000 Frcs.) ausgegebenen Summe ist durch die an die Regierung zu leistende Abgabe, durch den der Regierung vorbehaltenen 8 %igen Anteil an dem Hafenertrage und den Anteil von 40 % an der Bruttoeinnahme der Bahn gedeckt.

Die Produktion betrug im Jahre 1900 255 000 Tonnen, wovon 172 000 als Kohle, 45 000 als Koks und 1800 als Briketts verkauft wurden.

Erst nach Vollendung der Bauten am Hafen, dessen Eröffnung in Bälde erfolgen soll, wird der Minenbetrieb eine größere Ausdehnung erreichen können.

---

[1]) Da die auf die Minen von Heraklea bezüglichen Reglements die Übertragung von Teskeres an eine Aktiengesellschaft nicht vorgesehen hatten, mußte man auf Umwegen zur Ausnützung der gekauften Konzessionen zu gelangen suchen. Mit Zustimmung des Marineministeriums wurden die Teskeres auf die Namen zweier türkischer Staatsangehörigen umgeschrieben, und diese gaben nun der Gesellschaft allgemeine, unwiderrufliche Vollmacht für den Minenbetrieb und traten ihr den ganzen Gewinn aus dem Betriebe bis zur völligen Erschöpfung der Lager ab.

Dritter Teil.

Die vom Verwaltungsrat der türkischen Staatsschuld verwalteten Finanzen.

Nachdem wir die dem Malié unterstellte Finanzverwaltung einer eingehenden Erörterung unterworfen haben, wollen wir nunmehr jenen Teil der türkischen Finanzen im einzelnen betrachten, der vom Verwaltungsrate der öffentlichen Schuld geleitet wird. Der Gegensatz zwischen diesen beiden Verwaltungen ist auffallend: Auf der einen Seite die alte türkische Wirtschaft, die bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts mit wenig Abänderungen beibehalten ist; auf der anderen Seite das Verfahren und die Einrichtungen moderner Staaten.

I.

Zusammensetzung und Obliegenheiten des Verwaltungsrats. — Präsidentschaft.

Der durch das Muharremdekret eingesetzte „Verwaltungsrat der öffentlichen Schuld“ besteht aus 7 Mitgliedern: einem Engländer, der gleichzeitig die holländischen und belgischen Besitzer vertritt, einem Franzosen, einem Deutschen, einem Italiener, einem Vertreter der österreichisch-ungarischen und einem solchen der türkischen Besitzer; überdies aus einem Vertreter der privilegierten Obligationen, die dem Vertrage von 1879 gemäß zur Begleichung der Forderungen der Galataer Bankiers geschaffen wurden.

Die Delegierten werden für 5 Jahre ernannt und können wieder gewählt werden; ihre Ernennung liegt den in den verschiedenen Ländern aufgestellten Komitees ob.

In Paris ist das Komitee aus der Banque de Paris et des Pays Bas, dem Crédit Lyonnais, dem Comptoir National d'Escompte, der Société Générale und der Banque Impériale Ottomane gebildet; in Wien besteht es aus der Kreditanstalt, der Bodenkreditanstalt und der Anglo-österreichischen Bank. In England werden die Besitzer durch den Council of foreign bondholders, in Italien durch die Handelskammer zu Rom vertreten. In Deutschland hatte das Haus Bleichröder anfänglich die Vertretung allein übernommen; angesichts der großen Interessen der Deutschen Bank in der Türkei hatte dieselbe vor einigen Jahren eine Änderung dieses Zustandes verlangt und erwirkt. Seither besteht das Komitee aus der Deutschen Bank, dem Hause S. Bleichröder und der Königlichen Seehandlung. Der Delegierte der türkischen Besitzer wird von einer von dem Präfekten der Stadt Konstantinopel einberufenen Generalversammlung ernannt. Die Ernennung des Delegierten der Besitzer der Prioritätsobligationen erfolgt durch die Ottomanbank.

Man sieht, daß von allen großen europäischen Staaten Rußland allein im Staatsschuldenrate nicht vertreten ist. Diese Ausschließung findet ihre natürliche Erklärung darin, daß keine einzige türkische Anleihe in Rußland plaziert wurde, und daß die Vertreter der Besitzer anläßlich der Verhandlungen, die der Veröffentlichung des Muharremdekrets vorangegangen waren, sich weigerten, dem Wunsche der osmanischen Regierung zu willfahren, die Kriegsentschädigung an Rußland in den von dem Verwaltungsrat zu versehenden Dienst der Staatsschuld einzubeziehen.

Späterhin mochten allerdings die Besitzer türkischer Werte eine gewisse Reue über diesen Entschluß empfunden haben. Zur Zeit der osmanischen Wirren und des griechisch-türkischen Krieges, als die Staatskassen leer, jene des Verwaltungsrats hingegen gut gefüllt waren, als demnach die Minister des Sultans in Versuchung geraten konnten, einen Teil des Ertrages der zugewiesenen Einnahmen für die Staatsbedürfnisse zu verwenden, da hätte eine Anzahl von Gläubigern der Türkei gern die Stellung des Verwaltungsrates durch Gegenwart

eines russischen Delegierten gefestigt gesehen. Es wird versichert, daß Frankreich in seinem Bemühen, die Interessen der Besitzer türkischer Papiere zu wahren, zu diesem Zwecke seinen Alliierten dringend angegangen ist. Das Kabinett von St. Petersburg glaubte diesem Wunsche nicht entsprechen zu sollen. Es hat zweifelsohne gedacht, daß seine Vertretung in der Staatsschuldenverwaltung für seine Politik eher ein Hindernis denn einen Vorteil bedeuten würde, und hat es deshalb vorgezogen, sich seine Bewegungsfreiheit zu wahren. Ganz untätig ist es aber doch nicht geblieben; es hat die Wichtigkeit, die es der peinlichen Beachtung des Muharremdekrets beimißt, auf die bezeichnendste Art kundgegeben. Am 23. Dezember 1896 übersandte von Nelidow, Gesandter des Zaren in Konstantinopel, der Hohen Pforte folgende Note: „Der Gesandte Rußlands ist beauftragt, der türkischen Regierung zu erklären, daß, wenn sie die Rechte des Verwaltungsrats verletzen oder an die den Besitzern türkischer Werte überwiesenen Einkünfte rühren sollte, Rußland sich veranlaßt sehen würde, gleich den anderen Mächten die Einsetzung einer im Protokoll No. 18 des Berliner Kongresses vorgesehenen internationalen Finanzkommission zu verlangen, welche die Finanzlage des türkischen Reiches zu untersuchen und zu bestimmen hätte, welcher Teil der Einkünfte den Gläubigern zugewiesen werden könnte. Da unter solchen Umständen der zwischen der türkischen Regierung und ihren Gläubigern geschlossene Vertrag nach dem Texte desselben hinfällig würde und letztere somit ihre früheren Rechte wiedererlangen würden, glaubt die Kaiserliche Regierung hoffen zu können, daß die Hohe Pforte in der Erkenntnis, wie sehr diese Eventualität ihr verhängnisvoll werden könnte, sich jedes derartigen Vorgehens enthalten werde."

Allerdings war die Ende 1896 von den Besitzern türkischer Werte gehegte Besorgnis unbegründet und hätten sie ernstlich eine Verletzung des Muharremdekrets nicht zu fürchten brauchen. Das seit fünfzehn Jahren von der Regierung des Sultans beobachtete Vorgehen und das stetig an den Tag gelegte Bestreben, die Verpflichtungen gegen ihre Gläubiger gewissenhaft einzuhalten, konnten zur Genüge als Beweis dafür dienen. Die Gläubiger hätten sich zur Beschwichtigung ihrer Unruhe auch sagen können, daß die beste Garantie für

die genaue Einhaltung des Dekrets in dem offenbaren Interesse der Türkei selbst gelegen sei, und daß diese geradezu einen Akt des Wahnsinns, einen finanziellen Selbstmord beginge, wenn sie mit eigener Hand eine Einrichtung zerstörte, die das Fundament ihres Kredits und eine ihrer unumgänglichsten Lebensbedingungen ist. Aber diese Betrachtungen, die man leicht hinterher anstellen kann, tun dem Verdienste der diplomatischen Aktion, zu der sich Rußland auf Wunsch seines Alliierten vor sechs Jahren entschlossen hat, keinen Abbruch. Die Gläubiger haben zur Zeit, als diese erfolgte, eine lebhafte Befriedigung darüber empfunden, und mit Berechtigung sehen sie darin noch heute eine bedeutungsvolle Weihe des durch das Muharremdekret eingeführten Regimes.

Der Verwaltungsrat hat bestimmte Einkünfte, über die wir weiter unten sprechen werden, einzukassieren und sie zur Bezahlung der Zinsen und zur Amortisierung der öffentlichen türkischen Staatsschuld zu verwenden. Die Regierung hat nach dem Dekret der Verwaltung ihre Unterstützung und besonders ihren militärischen Schutz angedeihen zu lassen. Sie übt ihr Kontrollrecht durch einen kaiserlichen Kommissar aus, der in den Verhandlungen des Conseil beratende Stimme hat.

Jede Meinungsdifferenz zwischen der Regierung und dem Conseil ist einem Schiedsgericht zu unterbreiten, gegen dessen Entscheidung es keine Berufung gibt. Bisher war noch kein Anlaß, diese Bestimmung des Dekrets in Anwendung zu bringen.

Der Artikel 20 des Dekrets sieht den Fall vor, daß die Regierung „das gegenwärtige Abkommen aufheben oder suspendieren sollte“. Er bestimmt diesfalls, daß „die Inhaber in den vollen Besitz der ihnen durch die ursprünglichen Anleiheverträge eingeräumten Rechte wieder eintreten sollen, soweit ihre Obligationen noch nicht amortisiert worden sind“ und fügt hinzu, daß „die den Inhabern durch die ursprünglichen Anleiheverträge bestellten Sicherheiten zur Sicherstellung der genannten Rechte belastet bleiben, bis die Anleihen, für welche diese Sicherheiten durch die bezüglichen Verträge verpfändet sind, vollkommen in Gemäßheit der Verfügungen des vorstehenden Dekrets getilgt sind“.

Den Bestimmungen dieses Artikels 20 gemäß wurden, als man im Jahre 1885 die Obligationen der älteren Anleihen durch

ue Stücke ersetzte, diese Obligationen nicht vernichtet. Ein, lem der neuen Stücke aufgedruckter Vermerk besagt, daß ꞓ Stücke der älteren Obligationen in Händen des Verwaltungs-ts der öffentlichen Schuld für Rechnung der Besitzer deponiert ıd, und „daß diesen alle durch die Verträge der vorerwähnten ıleihen gewährleisteten Rechte für den Betrag ihres ursprüng-hen Nominalkapitals, das noch nicht getilgt sein sollte, für n Fall zurückerstattet würden, daß eine der im Artikel 20 s Dekrets vorgesehenen Eventualitäten eintreten sollte."

Auf dem Papier nehmen sich diese Vorsichtsmaßregeln recht hön aus, in der Praxis jedoch würden sie keine große Wirkung ben können. Es ist nur schwer einzusehen, wie es möglich in sollte, im Jahre 1910 oder 1920 die Garantien für die um 60 herum abgeschlossenen Anleihen aus ihrem Schlaf hervor-ziehen und wieder aufleben zu lassen und die ehrwürdigen ›ligationen, die nun seit 30 oder 40 Jahren in den Archiven s Conseil ruhen, wieder in Verkehr zu setzen. Überdies ist ›hl anzunehmen, daß die türkische Regierung, wenn sie von r Not gedrängt, in einer Anwandlung von Gewissenlosigkeit ꞓ ersten 19 Artikel des Muharremdekrets kassiert und bricht, :h nicht scheuen wird, auch den 20. Paragraphen zu verletzen. e wahrhafte Garantie für die Gläubiger gegen den Bruch der ıen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen liegt in der it 20 Jahren seitens der Regierung bewiesenen Korrektheit, in ren wohlverstandenem eigenen Interesse und in einer anderen, ersten Paragraphen des Artikel 21 des Dekrets enthaltenen ›stimmung. Dieser Paragraph lautet, wie folgt:

„Die Kaiserliche Regierung wird den Mächten das vor-ꞓhende Dekret, welches von dem Tage seiner Veröffentlichung Wirksamkeit tritt, ohne Verzug mitteilen, mit Ausnahme r Bestimmung über die Verwaltung der überlassenen Ein-hmen, welche am 1./13. Januar 1882 in Kraft tritt.

Indem sich so die türkische Regierung verpflichtete, den ꞓmden Staaten das Muharremdekret mitzuteilen, hat sie dem rischen sich und ihren Gläubigern getroffenen Abkommen ›hl noch nicht die Tragweite einer tatsächlichen diplomatischen onvention im vollen Sinne dieses Wortes zuerkannt, aber sie t ihm einen so deutlich betonten internationalen Charakter ꞓgeben, daß die Mächte gegebenen Falles das Recht und die

Pflicht haben, bei eventuellem Bruche der im Dekrete normierten Verpflichtungen nicht gleichgültige Zuschauer zu bleiben. Übrigens ist die Aufnahme des ersten Paragraphen des Artikels 21 keineswegs aus völlig freier Initiative der Regierung erfolgt. Den Ursprung dieser Bestimmung ans Licht zu ziehen, lohnt sich wohl, da er recht die Bedeutung derselben erkennen läßt.

Auf dem Berliner Kongreß im Jahre 1878 hatte der erste Bevollmächtigte Italiens, Graf Corti, in seinem und dem Namen seines französischen und englischen Kollegen folgende Erklärung abgegeben, die in das Protokoll vom 11. Juli aufgenommen wurde:

„Die auf dem Kongresse vertretenen Mächte empfehlen der Hohen Pforte einhellig die Aufstellung einer aus Fachleuten bestehenden Finanzkommission, die von den einzelnen Regierungen zu ernennen sind. Die Kommission hat die Reklamationen der Besitzer türkischer Schuldwerte zu prüfen und die wirksamsten Mittel vorzuschlagen, um diesen, soweit dies mit der Finanzlage der Hohen Pforte vereinbar ist, Befriedigung zu geben."

Auf diese Anregung antwortete der Vertreter der Türkei, Caratheodori Pascha: seine Regierung werde der Finanzfrage jede Sorgfalt widmen, „es sei Pflicht und Interesse der Hohen Pforte, alles aufzuwenden, um die Lage zu verbessern" . . . .; „aber sie könne die Erklärung der Bevollmächtigten von Frankreich, Großbritannien und Rußland in den Ausdrücken, in denen sie formuliert sei, nicht annehmen" . . . . .; „die Gläubiger der Pforte suchten eine Verständigung zwischen sich und der Regierung zu erzielen, die ihrerseits sich bemühen werde, die Gläubiger nach Maßgabe ihrer Hülfsquellen zu befriedigen."

Mit dieser Erklärung des türkischen Bevollmächtigten war aber der Vorfall nicht beendet. Nachdem sie abgegeben, fragte der Präsident des Kongresses Fürst Bismarck, — nach demselben Protokoll vom 11. Juli —, ob die anderen Mächte sich mit dem von Graf Corti namens seiner englischen, französischen und italienischen Kollegen verlesenen Vorschlage einverstanden erklären. Der österreichisch-ungarische sowie der russische Bevollmächtigte gaben ihre Zustimmung. Fürst Bismarck be-

stimmte, daß das Dokument dem Protokolle einverleibt wird, und daß der Kongreß davon Kenntnis nimmt.

So die Vorgänge auf dem Berliner Kongreß. Bis auf die Türkei hatten sich die Mächte einstimmig für eine von den verschiedenen Regierungen einzusetzende Finanzkommission ausgesprochen. Diese Kommission wäre ein richtiger, von der Diplomatie organisierter Vormundschaftsrat gewesen. Um dem zu entgehen, hat die Türkei in aller Form versprochen, sich nach Möglichkeit mit ihren Gläubigern zu verständigen. Zum Zwecke dieser Verständigung forderte sie in ihren Noten vom 3. und 23. Oktober 1880 die Besitzer ihrer Schuldpapiere auf, Vertreter zu ernennen, die in Konstantinopel mit ihr unterhandeln sollen. Die Vertreter werden von den Inhabern gewählt. Sie unterhandeln mit der Pforte. Die derart erzielte Einigung kommt im Muharremdekret zum Ausdruck; dasselbe enthält die souveräne Sanktion des geschlossenen Vertrages, einer Art Konkordat zwischen der Türkei und den Besitzern ihrer Schuldwerte, zwischen Schuldner und Gläubiger. Der kontraktliche Charakter dieses Dekrets ist nicht anzuzweifeln. Er offenbart sich, er leuchtet aus jeder Zeile der Urkunde hervor. Man findet ihn bestätigt in der Vorrede, die auf die im Oktober, November und Dezember 1881 zwischen den Kommissaren der türkischen Regierung und den Vertretern der Inhaber abgehaltenen Vorbesprechungen zurückgreift, auf die im Laufe dieser Vorbesprechungen verfaßten Protokolle verweist und konstatiert, daß das Dekret „auf Grund dieser Verständigung“ abgefaßt wurde. Man begegnet ihm im Artikel 3 des Dekrets, in welchem der herabgesetzte Betrag der türkischen Staatsschuld „infolge des gegenwärtigen Übereinkommens“ bestimmt wird. Er offenbart sich ganz deutlich in dem oben zitierten Artikel 20, der, wenn er nicht eine Vertragsbestimmung sein soll, keinen Sinn hätte. Ist es je vorgekommen, daß eine Regierung aus eigener Initiative und in voller Ausübung ihrer oberhoheitlichen Gewalt ein Gesetz oder Dekret erläßt und darin ausdrücklich den Fall vorsieht, „wenn dieses gegenwärtige Abkommen kassiert oder suspendiert werden sollte“? Derartige Ausdrücke wären überall widersinnig, außer in einem Vertrage gegenseitiger Verbindlichkeit, in welchem der Unterzeichner sich einem dritten gegenüber verpflichtet. Das Muharremdekret

stellt angesichts seiner Vorgeschichte und seines Inhaltes zweifelsohne einen Vertrag dar.

Dieser zwischen der Türkei und der Gesamtheit ihrer Gläubiger geschlossene Vertrag stände durch seinen Charakter und durch die Umstände, unter denen er abgeschlossen wurde, unter dem Schutz der Mächte, selbst wenn kein ausdrücklicher Vermerk bestanden hätte, der ihn unter völkerrechtlichen Schutz stellt. Dieser Vermerk besteht aber. Wie wir gesehen haben, besagt der Artikel 21, daß das Dekret unverzüglich den Mächten mitgeteilt werden würde, wodurch ganz offenkundig eine Rechtsverbindung zwischen diesen und der Pforte hergestellt wird. Doch ist das noch nicht alles. In den ersten Worten der Vorrede erinnert der Verfasser des Dekrets nachdrücklich an die auf dem Berliner Kongreß am 11. Juli 1878 von dem türkischen Bevollmächtigten abgegebenen Erklärungen. Die Veröffentlichung des Dekrets wird derart von der Regierung selbst, als Erfüllung eines von ihrem Vertreter Europa gegenüber feierlich abgegebenen Versprechens, dargestellt. Durch die Formulierung dieses Versprechens ist es Caratheodori Pascha gelungen, die Einsetzung der Finanzkommission, die von allen anderen Mächten außer der Türkei angenommen war, zu verhindern. Die diesbezüglich erzielte Einigung zwischen den Diplomaten aller großen Staaten besteht im Prinzip. Sie ist durch das Protokoll vom 11. Juli offiziell festgelegt. Wenn sie keine praktische Ausführung erhalten hat, wenn die von den Mächten zu ernennende Kommission nicht gebildet worden, der Eigenliebe der Türkei dieser peinliche äußerste Schritt erspart geblieben ist, wenn in dieser Hinsicht ihre Lage sich von der Ägyptens unterscheidet, so geschah dies in erster Reihe infolge der von der Pforte durch ihren Vertreter vor dem Kongreß übernommenen Verpflichtung; es geschah, weil die Pforte im Oktober 1880 ihre Gläubiger zu Verhandlungen einberufen hat, weil diese Verhandlungen ein Jahr darauf mit einem Vertrage abschlossen und endlich, weil dieser Vertrag seit 20 Jahren von der Regierung eingehalten wird. An dem Tage, da die Türkei aufhören würde, das Muharremdekret anzuwenden, wird man wieder dem zu Berlin am 11. Juli 1878 gefaßten Entschlusse gegenüberstehen, der alsdann zweifellos zur vollen Durchführung gelangen wird. Dies ist die Schlußfolgerung, die

sich aus der Untersuchung über die Vorgeschichte und den Inhalt des Dekrets ergibt. Dies ist, wie wir oben gesehen haben, die Schlußfolgerung, zu der auch Rußland gelangte und der es in seiner diplomatischen Note vom Dezember 1896 mit bemerkenswerter Deutlichkeit Ausdruck gegeben hat.

Um die Charakterisierung des vom Muharremdekret eingeführten Regimes in seinen Hauptzügen zu vollenden, erübrigt noch, mit einigen Worten eine Frage zu berühren, die vor einigen Jahren auf das lebhafteste erörtert wurde und eines schönen Tages wieder erstehen könnte. Wir meinen die Frage, welcher Art die Stellung des Conseil sowohl zur türkischen Regierung als auch zu den Inhabern türkischer Werte ist.

Nach Paragraph I des Artikels 15 des Muharremdekrets ist der Conseil d'administration errichtet „zur Vertretung der Inhaber und zur Wahrung ihrer Interessen". Er ist also in gewisser Hinsicht ein Vertretungskörper, und in mehreren anderen Stellen des Dekrets wird das von seinen Mitgliedern ausgeübte Amt als „mandat" bezeichnet. Die Mitglieder werden, wie bereits oben erwähnt, durch Wahlen ernannt, die alle fünf Jahre stattfinden, und das Dekret bestimmt, daß, „wenn ein Mitglied des Conseil seinen Pflichten nicht nachkommen sollte, seine Abberufung von den Körperschaften ausgesprochen wird, von welchen es sein Mandat erhalten hat, aber, je nach dem vorliegenden Falle, auf Vorschlag oder mit Genehmigung des Conseil". Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, ist die Stellung eines Mitgliedes des Conseil gleich derjenigen eines Mandatars. Doch ist zu bemerken, daß diese Wahl, mit Ausnahme der des Vertreters der türkischen Besitzer, nicht von den Inhabern selbst ausgeht. In Frankreich, Deutschland und Österreich-Ungarn erfolgt die Wahl durch als Syndikate qualifizierte Finanzinstitute; in Italien durch die Handelskammer zu Rom, die als Syndikat der Handelskammern des Reiches konstituiert ist; in England durch den Council of foreign bondholders oder, wenn ein solcher nicht vorhanden, durch den Gouverneur der Bank von England. Das Dekret spricht wohl von Generalversammlungen der Besitzer in diesen verschiedenen Ländern, welche die so erfolgten Wahlen bestätigen sollen; aber es fügt bei, daß diese Versammlungen, „wenn nötig", intervenieren sollten, — ein Ausdruck, der recht weit gefaßt ist.

In Wahrheit haben diese Interventionen nie stattgefunden, und wenn man an die Schwierigkeit denkt, eine so große Menge von Wertinhabern zu versammeln, so erscheint es begreiflich, daß diese Stipulation in der Praxis nicht angewendet wurde. Im juristischen Sinne könnte man demnach von einem Verhältnis zwischen Mandant und Mandatar, das zwischen jedem einzelnen Gläubiger der Türkei und dem von seinem Lande ernannten Conseilmitgliede bestände, kaum sprechen. Aber es könnte einmal die Frage aufgeworfen werden, ob der Conseil in seiner Gesamtheit, der laut Artikel 16 des Dekrets mit der direkten Verwaltung, Erhebung und Einkassierung der zugewiesenen Einkünfte „für Rechnung der Inhaber" betraut ist, nicht diesen gegenüber die Stellung des verantwortlichen Geschäftsführers einnimmt, und ob aus diesem Grunde nicht zwischen diesen und ihm eine gewisse Rechtsverbindung herrscht. Doch ist hier nicht der Ort, derartige juristische Probleme zu erörtern.

In seinem Verhältnis zur Regierung ist der Conseil eine mit ziemlich ausgedehnter Selbständigkeit ausgestattete Institution, und irrig es ist in ihm, wie dies manchmal behauptet wurde, nur ein einfaches Verwaltungsorgan dieser Regierung zu erblicken, das ungefähr der Verwaltung der direkten Steuern, dem Eintragungs- oder Zollamte anderer Länder gleichzustellen wäre. Um diese Anschauung zu zerstören, genügt es, einen Blick auf den Artikel 19 des Dekrets zu werfen, der jede zwischen der Regierung und dem Conseil sich ergebende Meinungsverschiedenheit einem Schiedsrichterspruche unterwirft, gegen den es keine Berufung gibt. Wann wäre je ein einfacher Beamtenkörper mit dem Rechte ausgestattet, gegen die öffentliche Staatsgewalt gerichtlich auftreten zu können, ohne dabei selbst der Gerichtsbarkeit der gewöhnlichen Tribunale dieses Staates unterworfen zu sein? Die Hohe Pforte hat weder Einfluß auf die Ernennung, noch auf die Abberufung der Mitglieder des Conseils. Überdies muß laut Artikel 15 jeder in türkischen Staatsdiensten stehende Beamte, der zum Mitglied des Conseil ernannt wird, sein Amt für die ganze Dauer seines Mandats niederlegen. Der Conseil hat über das Personal seiner Verwaltung volle Gewalt. Ganz selbständig wählt er dieses Personal; er kann seine Beamten ein- und absetzen.

Mit einem Worte, er übt unter Kontrolle der Regierung sämtliche Rechte einer autonomen Körperschaft aus, und ist nur an die eine Bedingung gebunden: sich an die in seiner Konstitutionsurkunde, d. h. im Muharremdekret festgesetzten Normen zu halten.

Die Unabhängigkeit, die der Conseil genießt und welche die türkische Regierung immer respektiert hat, hat sicherlich sehr viel zum Erfolge seiner Verwaltung beigetragen; sie bildet eine der festesten Stützen des türkischen Kredits und eine der sichersten Garantien, die den Gläubigern der Türkei gegeben werden konnten.

* * *

Der Conseil d'administration beschränkt sich nicht auf Erhebung und Überwachung gewisser Abgaben; er hat seine Rolle höher aufzufassen gewußt und ist bestrebt, im Rahmen der ihm eingeräumten Macht die wirtschaftliche Kraft des Landes zu heben. Wir werden ihn übrigens bei der Untersuchung über die einzelnen seiner Verwaltung anvertrauten Steuern am Werke sehen.

Die Mitglieder des Conseil sind zur Zeit:

Kommandant Berger, Vertreter der französischen Inhaber seit 1892, Nachfolger von G. Aubaret (1882—1891);

Henry Babington Smith (1900), Vertreter der englischen, niederländischen und belgischen Inhaber. Seine Vorgänger waren: Sir Edgar Vincent (1882), Sir Vincent Caillard (1883) und Sir Edward Law (1898);

Testa, erster Dragoman der deutschen Botschaft in Konstantinopel, Vertreter der deutschen Inhaber (1902). Seine Vorgänger waren: F. Primker (1882), Gescher (1883), Gerlich (1890), Dr. Rudolf Lindau (1892);

Ritter von Janko, Generalkonsul von Österreich-Ungarn, Delegierter der österreichisch-ungarischen Inhaber (1898). Ihm waren vorangegangen: Baron von Zwiedinek-Südenhorst (1882) und Ritter Princig von Herwalt (1886);

Marquis G. Guiccioli, Delegierter der italienischen Inhaber (1895), als Nachfolger von Mancardi (1882) und Simondetti (1892);

S. E. Hamdi Bey, Delegierter der türkischen Inhaber. Diese haben ihren Vertreter erst seit 1887;

Gaston Auboyneau, Direktor der kaiserlich ottomanischen Bank, Vertreter der Besitzer von Prioritätsobligationen (seit 1896), als Nachfolger von H. Foster (1882), Deveaux (1890) und La Fuente (1892).

Als kaiserlich türkischer Kommissar fungiert:

S. Ex. Saïd Bey, Staatsrat; seine Vorgänger waren: S. Ex. Nazif Effendi (1882), Murad Bey (1891), Chefik Bey (1895).

Graf Arnoux ist seit 1895 mit der Funktion eines Direktors der Staatsschulden-Verwaltung betraut. Seine Vorgänger waren: R. Hamilton Lang (1882), Frank Auboyneau (1883), Selim Effendi Melhamé (1885), Noblet (1892).

Die Ehrenhaftigkeit der Mitglieder des Conseil, die Hingebung, mit der sie sich ihrem Amte widmen, ihr Wissen und ihre Geschäftserfahrung haben dem Conseil die allerhöchste Anerkennung des Sultans und der Behörden gesichert und dadurch viel zu der bedeutenden Stellung beigetragen, welche die neue Institution im Lande einnimmt.

Die Verwaltung hat 720 Agenturen, darunter 26 Hauptagenturen, von denen eine jede in Distrikts- und Lokalagenturen geteilt ist. Ihr Personal besteht aus mehr als 5000 Beamten, die bis auf ca. 50 sämtlich Einheimische sind; das Verhältnis stellt sich ungefähr wie 8 : 100. Die Gesamtziffer dieses Personals mag auf den ersten Blick recht hoch erscheinen, und es ist wohl nicht zu verwundern, daß der Conseil hinsichtlich der Anzahl seiner Beamten ein wenig dem Einflusse des Milieus unterlegen ist. Man muß aber andererseits bedenken, daß die Rolle des Conseil sich nicht allein auf die Einkassierung von Steuern beschränkt, sondern daß er gleichzeitig auch eine industrielle und kommerzielle Tätigkeit im Betriebe von Salinen zu entfalten hat, die in den verschiedensten Gegenden, von der Adriatischen Küste bis zum Gestade des Roten Meeres, zerstreut liegen. Ferner muß auch in Betracht gezogen werden, daß der türkische Beamte nicht gewöhnt ist, eine gleiche Arbeitslast zu bewältigen, wie der europäische.

Die Frage der Präsidentschaft.

Das Muharremdekret war in den letzten Monaten des Jahres 81 ausgearbeitet, durchgesprochen und angenommen worden. eihnachten nahte heran, und die im übrigen ganz berechtigte hnsucht der Verfasser und Redakteure des Dekrets, wieder ch Hause zurückzukehren, äußerte sich unglückseliger Weise einer gewissen Hast, die Sache zum Abschluß zu bringen. ır die aktuellen Fragen wurden in gewissenhafter Weise bendelt, die andern summarisch erledigt oder, besser gesagt, getan, ohne daß die vielfachen, doch leicht vorauszusehenden entualitäten genügend bedacht worden wären. So erklären :h die bereits in anderen Kapiteln erörterten Schwierigkeiten züglich der Konvertierung, der Behandlung der Lose und r Erhöhung der Zinsen. So entstand auch die Frage der äsidentschaft.

Der Artikel 15 des Dekrets bestimmt:

„In Rücksicht auf die weit bedeutendere Anzahl und den etrag der türkischen Obligationen in Händen englischer und ınzösischer Besitzer wird der Vorsitz im Conseil, jährlich abechselnd, während einer Periode von 5 Jahren und nach der ırch die erste Wahl des Conseil festgestellten Ordnung dem glischen und französischen Repräsentanten übertragen."

„Im Falle diese Sachlage sich nach Ablauf der ersten eriode von 5 Jahren wesentlich ändern sollte, hat der Conseil inen Präsidenten durch Wahl zu bestimmen."

Diese unbestimmte Fassung mußte unvermeidlich zu einer uelle von Schwierigkeiten werden.

Was soll unter „der Anzahl und dem Betrage" der Schuldıligationen verstanden werden? Sollen sie ziffernmäßig, nach rem Nominalwerte gezählt werden, wie dies das Wort „Anzahl" ermuten ließe, oder, wie dies der Ausdruck „Betrag" verlangen ürde, nach ihrem, dem Tageskurse der verschiedenen Serien ıtsprechenden Börsenwerte?

Welcher Sinn und welche Bedeutung ist dem im Dekrete ıgewandten Ausdrucke „wesentliche Änderung" beizumessen, ıd wie ist diese Änderung zu konstatieren? Beabsichtigte an, Frankreichs und Englands Geschick mit einander innig zu ereinen, aus den beiden Staaten gewissermaßen „siamesische

Zwillinge“ zu machen, ohne an die Möglichkeit zu denken, daß sich eines Tages die „wesentliche Änderung“ in dem einen der beiden Länder einstellen könnte, ohne auch in dem anderen einzutreten?

Unter Berufung auf den vorerwähnten Artikel 15 und in der Überzeugung, daß sich eine beträchtliche Verschiebung der Obligationen in den letzten Jahren vollzogen habe, verlangte der deutsche Delegierte, Geheimer Legationsrat Dr. Lindau, im Jahre 1898 die Ernennung einer Kommission, um das Verhältnis der in den einzelnen Ländern befindlichen türkischen Werte zu untersuchen. Gaston Auboyneau und Marquis von Guiccioli wurden zu diesem Zwecke auserwählt, der letztere mit dem Auftrage, in den finanziellen Hauptzentren des Auslandes die Enquête einzuleiten. In Deutschland erfolgte dieselbe derart, daß an die bedeutendsten Häuser und Bankinstitute des Reiches Zirkulare versandt wurden; auf die 3300 vom Hause Bleichröder ausgesandten Fragebogen gingen 2300 Antworten ein. Die Menge der in England befindlichen Obligationen wurde nach dem Betrage der von der Ottomanbank in London eingelösten und mit der income-tax belegten Coupons abgeschätzt, während man sich in Frankreich, Belgien, Italien, Österreich-Ungarn und der Türkei auf Schätzungen beschränken mußte.

Man erhielt folgendes Resultat:

	1898		1881 durch Eintragung der Obligationen gelegentlich ihrer Konversion ermittelte Ziffern.	
	t. Pfd.			
Frankreich	35 Millionen, d. i.	44,872 %	36716903, d. i.	39,988 %
England	8 1/2 — —	10,898 —	26618287 —	28,999 —
Türkei	5 — —	6,410 —	7281292 —	7,930 —
Belgien	14 — —	17,948 —	6612585 —	7,201 —
Holland	3 1/2 — —	4,488 —	6974886 —	7,590 —
Deutschland	9 1/2 — —	12,179 —	4320295 —	4,705 —
Italien	1 — —	1,282 —	2407512 —	2,622 —
Österreich-Ungarn	1 1/2 — —	1,923 —	886037 —	0,965 —
Im ganzen	78 Millionen, d. i.	100 %	91818798 [1]) d. i.	100 %

[1]) Die Differenz rührt von der in der Zwischenzeit vorgenommenen Amortisierung her.

Frankreich hatte demnach seinen ersten Platz behalten, seine Stellung sogar um fast 5 %, Deutschland die seinige um 8 % verstärkt; England hingegen, das bisher 29 % der Obligationen innehatte, besaß deren nur noch 11 %.

Die französisch-englische Gruppe, die Anhängerin des status quo, machte geltend:

1. daß die Ziffern der Enquête nicht als beweiskräftig angesehen werden könnten, da sie auf unbestimmten Angaben beruhten, und daß

2. selbst ihre Richtigkeit vorausgesetzt, daraus noch keine „wesentliche Änderung" abgeleitet werden könnte, da ja Frankreich und England zusammengenommen noch immer den größten Besitz an türkischen Obligationen innehätten, umsomehr als

3. der englische Delegierte nicht nur die Interessen der britischen Besitzer, sondern nach dem Dekret auch die der holländischen, und auf Grund eines speziellen Übereinkommens auch die der belgischen Inhaber vertrete.

Die deutsche Gruppe hielt dem entgegen:

1. Es sei der gewöhnlichen Regel zuwider, die Bestimmung eines Gesetzes derart auszulegen, daß ihre Anwendung unmöglich wird. Der von der Gegenseite geforderte strikte Nachweis darf, da er mangels praktischer Hülfsmittel nicht erbracht werden kann, demnach nicht verlangt werden.

2. Aus dem Wortlaute des Dekrets, das von dem Betrage der „in Händen englischer und französischer Besitzer" befindlichen türkischen Obligationen spricht, könne nicht gefolgert werden, daß der vereinigte Besitz Englands und Frankreichs dem Besitze anderer Staaten zu vergleichen sei, weil

a) das Dekret, um auch England ein Vorzugsrecht zu geben, sich offenbar auf die Tatsache stützte, daß der englische, 29 % der Gesamtheit der türkischen Obligationen darstellende Besitz sich den 40 % französischen Besitzes merklich näherte und überhaupt in seinem Verhältnisse beträchtlich jeden andern Besitz, deren größter nur 8 % darstellte, überragte;

b) weil eine solche Vereinigung für England den stetigen Genuß seiner Vorzugsstellung zur Folge haben würde, selbst für den Fall, daß England auch nicht eine einzige

türkische Obligation besäße, der französische Besitz jedoch ebenso bedeutend wäre, wie heute;

c) weil nicht einzusehen ist, wie der holländische, geschweige denn der belgische Besitz (dessen Vertretung dem englischen Delegierten jeden Moment entzogen werden kann, und der im Dekrete gar nicht einmal vorgesehen ist) zur Verstärkung des englischen Besitzes herangezogen werden darf. Da das Dekret nur für sechs Länder Vertreter eingesetzt und, um Frankreich und England ihre Vorzugsstellung zu geben, die zur damaligen Zeit in jedem der sechs Länder befindlichen türkischen Werte unter einander verglichen hat, so ist es unzulässig, in die gleiche Frage und bei der Wiederholung desselben Vergleiches neue Faktoren oder Vergleichsmomente einzuführen.

Diese summarische Übersicht über die so grundverschiedenen Anschauungen läßt die außerordentlichen Schwierigkeiten erkennen, die dem Conseil durch die überaus ungenaue Fassung des auf die Präsidentschaft bezüglichen Artikels im Dekret erwachsen sind.

Gleichwohl gelangte man endlich durch beiderseitiges Entgegenkommen zu einer Verständigung auf folgender Grundlage:

Die Frage der tatsächlichen Verteilung der türkischen Werte wird so lange hinausgeschoben, bis bei der Erneuerung der Couponbogen die wirkliche Verteilung in den einzelnen Ländern in authentischer Weise festgestellt werden kann. Da diese Erneuerung am 1./14. September 1903, — dem Fälligkeitstage des letzten Coupons an den derzeit im Umlauf befindlichen Obligationen — beginnt, so soll die Feststellung fünf Monate nach diesem Termin erfolgen. [1])

Nachstehende drei Fragen sollen durch Schiedsrichterspruch gelöst werden:

---

[1]) Die Verteilung der Türkenlose, die keinen Couponbogen zu erneuern haben, soll durch Schätzung seitens der verschiedenen Syndikate erfolgen; diese Verteilung kann übrigens mit ziemlich großer Genauigkeit nach dem Verhältnis der in den letzten Jahren an den verschiedenen Plätzen eingelösten Stücke berechnet werden; andererseits kann, da die Lose nur 14,6% der Staatsschuld ausmachen, ihre Verteilungsquote auf die Lösung der Frage keinen wesentlichen Einfluß ausüben.

1. Was ist unter der „wesentlichen Änderung“ zu verstehen, und genügt es, daß Frankreich und England zusammen die Majorität haben, um ihre Vorzugsstellung zu wahren?

2. Welcher Sinn und welche Bedeutung ist den Ausdrücken „Anzahl und Betrag“ beizulegen?

3. Ist dem englischen Besitze an türkischen Werten

a) der laut Dekret durch den englischen Delegierten vertretene holländische,

b) der belgische Besitz zuzurechnen, dessen Vertretung durch diesen Delegierten im Dekrete nicht vorgesehen ist, sondern auf einem nachträglichen Übereinkommen beruht?

Der Schiedsrichter, der über diese Fragen zu entscheiden hat und keiner der im Conseil vertretenen Nationalitäten angehören darf, ist von dem Conseil einstimmig unter den Rechtsverständigen zu wählen, die ihm von Dr. Heilborn (Professor des Völkerrechts zu Berlin), dem juristischen Beirate der deutschen Gruppe, gemeinsam mit Jules Roche (ehemaligem Minister, Advokaten zu Paris), dem juristischen Beirate der status quo-Partei, vorgeschlagen werden.

Der Genfer Advokat Ador, Vizepräsident des Schweizerischen Bundesrates und ehemaliger Finanzdirektor von Genf, wurde zum Schiedsrichter gewählt.

Der von ihm am 8. Februar 1902 gefällte Schiedsrichterspruch lautet, wie folgt:

1. Eine wesentliche Änderung der im Artikel 15 ins Auge gefaßten Situation ist dann als eingetreten zu betrachten, wenn die Anzahl und der Betrag der in englischen und französischen Händen befindlichen türkischen Obligationen geringer ist als die Anzahl und der Betrag der von anderen im Verwaltungsrate der öffentlichen türkischen Schuld vertretenen Ländern besessenen Obligationen. Eine wesentliche Änderung tritt gleichfalls dann ein, wenn ein anderer Staat als England oder Frankreich in eine Besitzstellung gelangt, die jener analog ist, die eines der beiden genannten Länder im Jahre 1881 innehatte. Stellt sich dieser Fall bei England ein, so ist billigerweise auf die Tatsache Bedacht zu nehmen, daß der englische Delegierte seit 1881 mit einstimmigem Einverständnisse aller Parteien die niederländischen Besitzer vertreten hat.

2. Der Kurswert der Obligationen ist nicht zu berücksichtigen, da die Strömungen auf dem Geldmarkte von wirtschaftlichen oder politischen Umständen abhängen können, die dem inneren Werte der Obligationen fern stehen. Die Anzahl und der Betrag der türkischen Obligationen einschließlich der Türkenlose sind nach der Anzahl der Stücke, ihrem Nominalwerte und den speziellen Garantien zu bestimmen, die diese Wertpapiere hinsichtlich ihrer Einlösung genießen.

3. Die in Belgien befindlichen Stücke sind hinsichtlich der Präsidentschaftsfrage den in England befindlichen Stücken nicht zuzurechnen. Dagegen soll billigerweise der Umstand in Berücksichtigung gezogen werden, daß der englische Delegierte die niederländischen Besitzer von Anbeginn vertreten hat."

Wie man sieht, hat Ador für die Lösung der ersten Frage einen Mittelweg zwischen den Anschauungen des Pariser und Londoner Syndikats einerseits und des Berliner Syndikats andererseits gefunden, indem er entscheidet, daß eine wesentliche Änderung gleichfalls dann als eingetreten zu betrachten ist, wenn ein anderes Land als England oder Frankreich in den Besitz einer so großen Anzahl von Stücken gelangt, wie sie eines dieser beiden Länder im Jahre 1881 innehatte.

Es ist bedauerlich, daß Ador, der nach Recht und „Billigkeit" zu entscheiden hatte, sich nicht für ermächtigt hielt, dem Artikel 15 jene Auslegung zu geben, die allein der Logik und Billigkeit entspräche, nämlich, daß wenn eines der beiden Länder nach wie vor im Besitze jener Anzahl von Stücken bliebe, die es 1881 hatte, dieses Land sein Recht auf den Präsidentenstuhl behalten solle, daß dieses gleiche Recht aber auch dem Delegierten jenes Landes zustehe, welches eine Anzahl von Titres aufweisen kann, die gleich ist derjenigen, durch welche die Entschließung von 1881 veranlaßt wurde, und daß, wenn die Verteilung der Stücke kein Überwiegen zu Gunsten eines anderen Landes zeigen sollte, die Ernennung des zweiten Präsidenten durch Wahl zu erfolgen hätte.

Nehmen wir z. B. an, Deutschland besäße heute so viel Stücke wie England im Jahre 1881; wäre es da nicht höchst ungerecht, Frankreich deshalb sein Recht auf das Präsidium — jedes zweite Jahr — verlieren zu lassen, trotzdem die

Anzahl der von ihm vertretenen Stücke die gleiche geblieben, vielleicht sogar gewachsen ist?

Was nun die zweite Frage anlangt, welche sich auf die den Ausdrücken „Anzahl“ und „Betrag“ zu gebende Bedeutung bezieht, so schafft die von Ador gegebene Antwort eine geradezu unmögliche Situation. Wenn es sich auch nicht um Stücke handelt, die „spezielle Garantien“ haben (vielleicht die Prioritäten ausgenommen, die ein Vorzugsrecht genießen), sondern nur verschiedene Einlösungsfristen, so ist es doch nicht minder wahr, daß diese verschiedenen Arten von Obligationen in ihrem Werte verschieden sind. Der Schiedsrichter erklärt es nun für geboten, die den Stücken gewährten speziellen Vorteile zu berücksichtigen, verwirft aber gleichzeitig deren Schätzung nach dem notierten Börsenwerte, ohne anzugeben, welcher andere Wertmesser der Schätzung zu Grunde zu legen ist. Da die Berechnung des inneren Wertes auf mathematischem Wege absolut unmöglich ist: welche andere Basis soll denn an Stelle der Bewertung durch die großen Börsen von Paris und London der Schätzung zu Grunde gelegt werden? Ador würde zweifelsohne diese Basis, die einzig praktisch denkbare, nicht verworfen haben, hätte er sich die Tatsache vor Augen gehalten, daß, da es sich um Obligationen eines und desselben Schuldners handelt, der Einfluß der „wirtschaftlichen oder politischen Verhältnisse“ sich in dem Kurse der verschiedenen Serien gleichmäßig geltend macht, und daß angesichts der innigen Verbindung zwischen den einzelnen Börsen jede bei einem bestimmten Wertpapiere auftretende Kursdifferenz sich sehr rasch wieder ausgleicht.

* * *

Drei Jahre, nachdem die Frage durch den deutschen Delegierten aufgeworfen worden war, acht lange Monate, nachdem der Conseil den Entschluß gefaßt hatte, einen Schiedsrichter heranzuziehen, jedoch noch vor dessen Ausspruche, entschloß sich die türkische Regierung, ihre Anschauung in dieser Frage zu äußern.

Mit Depesche vom 28. August/10. September 1901 verständigte das Malié auf Befehl der Hohen Pforte den Conseil

dahin, daß das im Muharremdekrete vorgesehene Schiedsgericht sich nur auf jene Meinungsdifferenzen beziehe, die etwa zwischen der Regierung und dem Conseil ausbrechen, nicht aber auf Streitigkeiten, die im Conseil selbst entstehen, und daß es der Regierung allein zustände, den Text des Dekrets rechtsgültig zu interpretieren. Zu gleicher Zeit wurde dem Conseil zur Kenntnis gebracht, daß die legislative Sektion des Staatsrates erklärt habe, die Worte „wesentliche Änderung“ bedeuteten die völlige Verschiebung des bei der Verteilung der Stücke ursprünglich bestandenen Verhältnisses, d. h. um eine Veränderung in der dermaligen Art der Präsidentschaftswahl zu rechtfertigen, müsse der größte Teil der Obligationen in Länder übergegangen sein, die nicht vom französischen und englischen Delegierten vertreten sind, und nur der kleinste Teil müsse in englischen oder französischen Händen verblieben sein.

Die von der Regierung aufgestellte Behauptung, daß ihr allein das Recht zustände, den Text des Dekretes zu interpretieren, läßt sich wohl ebenso bestreiten wie ihre Ansicht, daß der Conseil nicht berechtigt sei, in seinem Innern entstandene Streitigkeiten einem Schiedsrichterspruche zu unterwerfen.

Wie dem auch sei, in der Praxis wird aller Wahrscheinlichkeit nach aus dieser Differenz zwischen der Anschauung der Regierung einerseits und dem Schiedsrichterspruche andererseits eine Schwierigkeit nicht erwachsen, da angenommen werden kann, daß sich gelegentlich der Erneuerung der Couponbogen eine derartige Verteilung der Obligationen in den einzelnen Staaten herausstellen dürfte, daß die wechselseitige Präsidentschaft des französischen und englischen Delegierten weiterhin zu bestehen haben wird, gleichviel, ob man sich auf den Schiedsrichterspruch oder auf die Anschauung der Regierung stützt.

* * *

Das „Komitee belgischer Besitzer türkischer Staatspapiere“ hatte die Gelegenheit der Erörterung dieser Präsidentschaftsfrage wahrgenommen, um das Verlangen zu stellen, daß im

Hinblick auf die bedeutende Anzahl der in Belgien befindlichen türkischen Werte im Verwaltungsrate der öffentlichen türkischen Staatsschuld auch für einen belgischen Vertreter ein Platz geschaffen und, wenn nötig, diese Frage dem für die Präsidentschaftsfrage ernannten Schiedsrichter gleichfalls vorgelegt werde. Der Conseil konnte diesem Verlangen, das eine Änderung der durch das Muharremdekret festgesetzten Bestimmungen in sich schloß, natürlich nicht entsprechen.

II.

Die dem Régime des Muharremdekretes unterstellten Anleihen und ihre Einteilung in vier Gruppen.

Die dem Régime des Muharrem-Dekretes unterstellten Anleihen sind:

1. Die Prioritäts-Obligationen.

Diese Obligationen, die 1881 zur Bezahlung der Forderungen der Galataer Bankiers geschaffen wurden, repräsentierten ein Kapital von nom. 185681500 Francs und waren innerhalb $24^1/_2$ Jahren in halbjährlichen Ziehungen rückzahlbar. Im Jahre 1890 wurden sie in eine 4 %ige privilegierte Anleihe von 195681000 Francs konvertiert. Auf diese Anleihe werden wir in einem besonderen Abschnitte noch zu sprechen kommen.

2. Die Anleihen von 1858 bis 1873.

Der Kapitalsaldo dieser Anleihen belief sich, einschließlich der während der Einstellung der Zahlungen gezogenen Obligationen, Ende 1881:

Für die Anleihe von	1858 auf	3684750	Pfund Sterling.
—	1860 —	1644300	—
—	1862 —	4915900	—
—	1863—64 auf	5107500	—
—	1865 auf	4034500	—
—	1869 —	20650000	—
—	1872 —	4820200	—
—	1873 —	27196740	—
Für die allgemeine Schuld		87197360	—
	Im Ganzen auf	159251250	Pfund Sterling.

Diese Kapitalien wurden um den Nominalbetrag der für die unbezahlte Hälfte der gezogenen Obligationen ausgegebenen

Ramazan-Titres vermehrt, sodann auf den Durchschnittskurs zwischen dem Vertrags- und Emissionskurs reduziert und schließlich um 10 % erhöht als Kompensation

1. für die unbezahlte Hälfte der vor völliger Einstellung der Zahlungen fällig gewordenen Coupons auf die ausgegebenen Ramazan-Titres, und
2. für die bis Ende 1881 im Rückstande verbliebenen Coupons.

Die Reduktionsquoten der Anleihen wurden auf Grund dieser Berechnungen, wie folgt, festgesetzt:

		Durchschnittlicher Emissionskurs.
Für die Anleihe von 1858 auf	93,15 %	85,00
— 1860 —	62,90 —	57,375
— 1862 —	74,50 —	62,68
— 1863—64 auf	76,30 —	69,62
— 1865 auf	71,00 —	64,775
— 1869 —	62,40 —	56,725
— 1872 —	107,75 — [1]	98,50
— 1873 —	55,25 —	50,24
Für die allgemeine Schuld	50,25 —	45,84
Es ergab dies eine Gesamtsumme von	£ 92225827 oder t. Pfd.	101448410 [2]

3. Die Türkenlose.

Am 31. Dezember 1881 betrug die Anzahl der noch nicht verlosten Stücke 1953550; d. i. zum Nennwerte von 400 Francs	£ 31256800
Die während der Einstellung der Zahlungen gezogenen 15350 Lose stellten zu 400 Francs einen Betrag dar von	£ 245600
Der Betrag der für die unbezahlte Hälfte der bei den Ziehungen vom 1. Juni und 1. August 1875 verlosten 700 Stücke ausgegebenen Ramazan-Scheine à 200 Francs betrug	£ 5600
Zusammen	£ 31508000

Auf diese Ziffer gründete sich die Reduktion des Kapitals, die bei den Losen aber nicht den gleichen Charakter hat wie bei den anderen Anlehen, und zwar

---

[1] 9%ige Schatzscheine.

[2] Infolge des Verfalles der zur Eintragung oder Konvertierung nicht eingereichten Stücke erscheint das Kapital seit 1888 um 945894 t. Pfd. vermindert.

1. weil dieses Kapital, da die Ziehungen dem ursprünglichen Plane gemäß fortgesetzt werden müssen, nicht den von der Regierung einzulösenden Maximalbetrag darstellt;
2. weil die vor Erscheinen des Muharrem-Dekretes gezogenen und nicht eingelösten Obligationen nicht in Titres beglichen wurden, wie dies bei den anderen Anleihen der Fall war.

Trotzdem hat die Berechnung der Reduktion des Kapitals ihre Bedeutung, da sie zur Feststellung des Anteiles der Lose an den für den Dienst der Staatsschuld überwiesenen Einkünften dient, und, bei Wiederaufnahme der Couponzahlungen, die Zinsen nur auf das reduzierte Kapital zu bezahlen sein werden.

Das obenerwähnte Kapital stellte zum durchschnittlichen Emissionskurse von 41,00545 % einen Betrag dar von . .		£ 12919997
Hierzu wurden 10 % geschlagen		
1. für die unbezahlte Hälfte der in den Ziehungen vom 1. Juni und 1. August 1875 verlosten Stücke	£ 23200	
2. für die während der Zahlungseinstellung gezogenen Lose	£ 881600	
3. für die nichteingelösten Coupons	£ 5830150	
	£ 6734950	
Diese 10 % sind in der dem Dekrete beigefügten Tabelle (anstatt mit 1291999) angegeben mit		£ 1291410
Im ganzen		£ 14211407

Die ebenso wie für die andern Anleihen berechneten Reduktionskoeffizienten sind im Dekrete mit

45,09 % für das Kapital und
19,18 % für die Treffer und Coupons angegeben.

* * *

Die Gesamtsumme der Staatsschuld, deren Dienst wieder aufgenommen werden sollte, wurde also festgesetzt

für die obenerwähnten Anleihen mit	£ 92225827	=	101448409 t. Pfd.
für die Türkenlose mit	£ 14211407	=	15632548 „ „
	£ 106437234	=	117080957 t. Pfd.

Entsprechend den Garantien, die ihnen ursprünglich erteilt worden waren, wurden die Anleihen in vier Gruppen (Serien A, B, C, D genannt) eingeteilt.

Die Serie A umfaßte die Anleihen von 1858 und 1862: reduziertes Kapital		t. Pfd.	7902260
Die Serie B umfaßte die Anleihen von 1860, 1863/64 und 1872: reduziertes Kapital		„ „	11265151
Die Serie C umfaßte die Anleihen von 1865, 1869 und 1873: reduziertes Kapital		„ „	33905762
Die Gruppe IV umfaßte jene Werte, die bei ihrer Ausgabe keine besondere Garantie erhalten hatten, und zwar:			
Allgemeine Schuld	t. Pfd. 48365236		
Türkenlose	„ „ 15632548	„ „	63997784
Zusammen		t. Pfd.	117070957

Diese Einteilung in Gruppen hat lediglich den Zweck, die Reihenfolge, in der jede der vier Gruppen in den Genuß der Tilgung gelangen soll, festzusetzen. Hinsichtlich der Erhebung der Zinsen sind die Rechte der vier Gruppen gleich, mit Ausnahme der Türkenlose, welche, wenigstens vorläufig, auf Zinsen keinen Anspruch haben.

Das Dekret stellt eine Art Hierarchie unter den vier Gruppen her; es errichtet sozusagen ein Bassin mit vier übereinander liegenden Behältern, deren erster seinen Überfluß in den zweiten, der zweite in den dritten fließen läßt usw.

Die Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Einkünfte für den Staatsschuldendienst sind ziemlich kompliziert. Nach Vorwegnahme von 590000 t. Pfd. für die Prioritätsobligationen sind $^4/_5$ des Restes für die Zinsen und $^1/_5$ für die Amortisierung zu verwenden. Jedoch ist vor dieser Amortisierung 1 % für Zinsen zu beheben. Diese Zinsen dürfen nur um Viertelprozente des reduzierten Kapitals erhöht werden und 4 % dieses Kapitals nicht überschreiten. Jeder Bruchteil an Zinsen unter $^1/_4$ % ist für die Zinsen des folgenden Semesters zurückzulegen.

Die von den überwiesenen Einkünften für Amortisierung vorweg zu nehmende Summe darf 1 % des reduzierten Kapitals nicht übersteigen. Jedoch sind zu dieser Summe die Zinsen für bereits amortisierte Stücke hinzuzuschlagen.

Wenn die alsdann verfügbare Summe geringer oder ebensogroß ist als $^1/_4$ % des reduzierten Kapitals, so wird sie zur Tilgung der Gruppe A verwendet. Wenn sie $^1/_4$ % überschreitet, so geht der Überschuß bis zur Höhe von $^1/_2$ % auf Gruppe B, sodann bis zur Höhe von $^3/_4$ % auf Gruppe C, und endlich bis zur Höhe von 1 % auf Gruppe D über. Ein alsdann noch verbleibender Überschuß ist unter die Gruppen gleichmäßig zu verteilen.

Nach vollständiger Tilgung der Gruppe A wird die für Amortisierung verfügbare Summe bis zur Höhe von $^1/_4$ % des reduzierten Kapitals der Gruppe B zugewendet, bis zu $^1/_2$ % des genannten Kapitals der Gruppe C, bis zur Höhe von $^3/_4$ % der Gruppe D. Bleibt dann noch ein Überschuß, so bekommt jede Gruppe davon ein Drittel. Nach Erlöschen der Gruppe B wird das erste Viertel Prozent der Gruppe C, das zweite der Gruppe D zugewiesen, und der sich dann noch ergebende Überschuß zu gleichen Hälften auf die beiden Gruppen verteilt.

Nach Erlöschen der drei ersten Gruppen wird die Amortisierung ausschließlich zu Gunsten der Gruppe IV (allgemeine Schuld und Türkenlose) vorgenommen.

Das Dekret bestimmt, „daß die Amortisierung stets durch Rückkäufe oder Verlosungen halbjährlich nach Beschluß des Verwaltungsrates zu erfolgen habe“, mit der Einschränkung, daß diese Amortisierung, „mag sie nun durch Rückkauf oder Verlosung erfolgen“, zu keinem höheren Satze stattfindet, als

66,66 %	wenn die	Zinsen	1%,
75	—	—	mehr als 1%, aber weniger als 3%,
100	—	—	3% oder mehr betragen sollten.

Bisher hat der Conseil von dem ihm durch den Artikel XII Absatz 14 des Dekretes eingeräumten Rechte, zwischen dem Rückkaufs- und Verlosungssystem nach seinem Belieben zu wählen, keinen Gebrauch gemacht. Die Amortisierung erfolgte durch Rückkäufe an der Börse. Die Verlosung wurde nur bei der Serie A vorgenommen, als deren Kurs 66,66 % überschritten hatte, und ferner bei den Türkenlosen, da diese durch das Dekret einer eigenen Behandlung unterworfen sind, auf die zurückzukommen wir noch Gelegenheit haben werden.

Tabelle der bis 28. Februar/13. März 1902 erfolgten Amortisierungen.

	Im Hauptbuche eingetragenes Kapital.		Getilgtes Kapital.		Prozentsatz.	
Serie A	t. Pfd.	7831869	t. Pfd.	7831869	100	%
Serie B	—	11049307	—	5919632	53,575	—
Serie C	—	33604176	—	4642056	13,815	—
Serie D	—	48017161	—	3115205	6,488	—
Türkenlose	Stück	1980000	Stück	253445 [1]	12,800	—

[1]) Hiervon wurden 99900 gezogen und 153545 zurückgekauft.

III.

Die Anleihe der Prämienobligationen.

(Türkenlose.)

Noch nie hat eine Anleihe in den Zeitungen soviel Polemik verursacht, noch nie ist wegen einer solchen soviel Tinte verschrieben worden wie anläßlich der Prämienobligationen-Anleihe. Die Ursache liegt einerseits in dem Umstand, daß das Türkenlos das einzige unter den bestehenden Wertpapieren ist, das auf nahezu allen Börsen Europas: Paris, Berlin, Frankfurt, Amsterdam, Brüssel, Wien, Triest und Konstantinopel gehandelt wird, und andererseits in dem so wenig präzisen Texte der Bestimmungen des Muharrem-Dekretes bezüglich dieser Obligationen und besonders bezüglich der ihnen gebührenden Stellung in dem vom Dekrete verfolgten äußerst komplizierten Amortisationssystem der Staatsschuldwerte.

Diese Anleihe ist auf Grundlage der Rente von 28 Millionen Francs geschaffen worden, welche dem Baron Hirsch für den Bau der den Gegenstand der Konzession von 1869 bildenden Eisenbahnlinien gewährt wurde. Die Anleihe ist in 1 980 000 dreiprozentige Obligationen zum Nominalwerte von je 400 Francs geteilt, die durch Verlosung mit oder ohne Prämien rückzahlbar sind. In dem Muharrem-Dekrete sind die Lose nicht in gleicher Weise behandelt wie die anderen türkischen Anleihen. Anstatt festzusetzen, daß diese Titres, wie die anderen, ihren Anteil an dem Erträgnis der Einkünfte zu erhalten haben, welche zu $^4/_5$ für Zinsen und zu $^1/_5$ für Amortisierung bestimmt sind, haben die Verfasser des Dekrets für die Lose eine ganz spezielle Behandlung ersonnen. Sie haben ihnen auf lange Zeit hinaus jedes Recht auf Zinsenerhebung genommen. Die Losinhaber können erst dann Zinsen beanspruchen, wenn die Amortisierung

der übrigen dem Muharrem-Dekrete unterstellten (Serien genannten) Anleihen eine gewisse Höhe erreicht hat. Während bei den anderen Anleihen die vier Fünftel ihres Anteils an den zugewiesenen Einkünften dazu dienen, ihnen die Zinsen zu zahlen, wobei das Schuldkapital bestehen bleibt, dient jeder den Türkenlosen zuerkannte Centime zur Amortisierung, d. h. zur Tilgung des Schuldkapitals selbst, und der Inhaber des Türkenloses partizipiert nur einmal an den zugewiesenen Einnahmen, und zwar in dem Augenblicke, wo sein Gläubigerrecht erlischt. Es ist dies, wie man sieht, eine für den türkischen Staat sehr vorteilhafte, für den Inhaber von Türkenlosen aber sehr ungünstige Lage. Eine ungenaue Auslegung des Dekretes verschärft noch die Strenge dieser Bestimmungen. Nicht die den Losen vom gesamten Nettoertrage der überwiesenen Einnahmen gebührende Quote von 13,46 % wird ihnen zuerkannt, sondern bloß $^4/_5$ derselben; das andere Fünftel wird zur Amortisierung anderer Anleihen verwendet.

Dieses Verfahren bezüglich der Lose wurde auf Grund des Artikels 12 des Muharrem-Dekretes angenommen, nach welchem „in jedem Jahre für Amortisierung ein Fünftel des Nettoerträgnisses der den Inhabern überlassenen Einnahmen, vermehrt um den Betrag der Zinsen der vorher getilgten Stücke, zu verwenden ist“. Derselbe Artikel schreibt ferner vor, in welcher Weise das derart für die Tilgung bestimmte Fünftel zu verwenden ist. Es soll nicht auf alle Anleihen gleichmäßig, nach Maßgabe ihrer bezüglichen Beträge, verteilt, sondern gewisse Anleihen sollen damit besonders bedacht werden. Zu diesem Zwecke wurden, wie oben erwähnt, die Anleihen in vier Gruppen geteilt; in die vierte Gruppe haben die Verfasser des Dekretes die allgemeine Schuld und die Türkenlose eingereiht. Man hat bis jetzt diese Bestimmungen in dem Sinne ausgelegt, daß „das Fünftel der überwiesenen Einnahmen“ vom Gesamt-Nettoerträgnisse dieser Einnahmen, einschließlich des den Türkenlosen gebührenden Anteiles von 13,46 %, zu erheben sei. Wenn man auch zugeben muß, daß diese Art des Vorgehens dem Texte des § 12 des Dekretes entspricht, so muß man doch auf den ersten Blick über das Unlogische überrascht sein, das darin liegt, daß man bei den Losen, die vorerst lediglich eine Tilgung erfahren sollen, die Bestimmungen eines Artikels anwendet, der

sich offenbar nur auf diejenigen Werte beziehen kann, die nicht nur ein Recht auf Tilgung, sondern auch auf Zinsen haben. Man begreift kaum, warum man, nachdem doch die Gesamtheit der den Losen zukommenden Beträge einzig zu deren Tilgung verwendet wird, einen Unterschied zwischen den vier ersten und dem letzten Fünftel dieser Beträge macht. Diese Anschauung findet eine Bestätigung, wenn man, ohne sich ausschließlich auf den Standpunkt des Artikels 12 zu stellen, die Verfügungen des Dekretes in ihrer Gesamtheit einer genauen Prüfung unterzieht; aus dieser Prüfung muß man die Überzeugung gewinnen, daß die Verfasser des Muharrem-Dekretes keineswegs daran dachten, die Lose um ein Fünftel der ihnen zukommenden Beträge zu schmälern. Gewiß ist hier sowie an vielen anderen Stellen die Fassung des Dekretes nichts weniger als klar; sie widerspricht aber nicht nur nicht einer der Logik und Billigkeit gerecht werdenden Auslegung, sondern bestätigt dieselbe vielmehr. So interessant eine weitere Ausführung dieses Streitsatzes auch wäre, so können wir doch mit Rücksicht auf den breiten Raum, den sie erheischen würde, und auf den beschränkten Rahmen, der uns hier gezogen ist, nicht näher darauf eingehen.

Abgesehen von dieser Forderung, die übrigens von den Losinhabern bisher nicht aufgestellt worden ist, sind noch andere aufgetaucht, welche dank der Billigkeit und dem Gerechtigkeitssinne des Conseil zur Zufriedenheit geregelt wurden. Eine Frage bleibt jedoch noch offen, und es dürfte wohl interessant sein, ihr eine ausführliche Besprechung zu widmen. Wir haben oben erwähnt, daß die in 1 980 000 Stücke geteilte Losanleihe auf Grundlage einer Jahresrente von 28 Millionen Francs geschaffen wurde. Der Zinsenbetrag von 12 Francs p. a. repräsentierte für 1 980 000 Titres ursprünglich 23 760 000 Francs, um von Jahr zu Jahr nach Maßgabe der Rückzahlungen abzunehmen; man verfügte daher jedes Jahr über sehr große Beträge für die Tilgung. Diese Beträge ermöglichten es, die Anleihe mit bedeutenden Treffern (von 3 600 000 Francs jährlich bis 1910 und 2 235 000 Francs jährlich von 1910 bis zur Tilgung der Anleihe) auszustatten. Außer den mit Prämien rückzahlbaren Stücken, deren Zahl auf 300 festgesetzt ist, umfassen die Ziehungen Stücke, die zum Nennwerte (400 Francs)

rückzahlbar sind und deren Zahl (gegenwärtig 4800) alle Jahre zunimmt.

Nach dem ursprünglich angenommenen und auf den Losen abgedruckten Plane mußte auf die Annuität von 28 Millionen Francs gezahlt werden:

Im Jahre 1870	an Zinsen Francs	23920000,	für Amortisierung Francs	4080000
— 1900	—	22660000,	—	5340000
— 1930	—	20995000,	—	7805000
— 1960	—	9315000,	—	18685000

Wir wollen nun prüfen, inwiefern das Muharrem-Dekret die bei den Losen früher angewandte Behandlung verändert hat.

Das Dekret bestimmt, daß „die Zahlung der Zinsen eingestellt und erst wieder beginnen wird, sobald und insoweit sich ein Überschuß über den Betrag ergibt, der notwendig ist, um der Prämienzahlung in vollem Umfange gerecht zu werden", und daß die Ziehungen der Titres und die Zahlung der Prämien genau in Gemäßheit des ursprünglichen Planes für diese Anleihe, und zwar insoweit fortgesetzt werden sollen, als die derselben zukommenden Beträge es gestatten".

Wie man sieht, weicht das Dekret von dem bei den anderen Anleihen beobachteten Verfahren ab; es bestimmt nicht den Koeffizienten, zu dem die Amortisierung erfolgen soll, sondern erklärt nur, daß der ursprüngliche Amortisationsplan aufrecht erhalten wird, und daß man sich demselben innerhalb der verfügbaren Beträge anzupassen habe. Demgemäß haben die Ziehungen nach wie vor alle zwei Monate stattzufinden; die Lose, deren Nummern aus dem Rade hervorgehen, werden zum Nennwerte oder mit einem Treffer, je nachdem es der Zufall entscheidet, gezogen; aber der theoretische Betrag, der ihnen gemäß der Ziehungsliste zukommt, wird von der Höhe des dem Conseil für die Lose zur Verfügung stehenden Betrages abhängig gemacht. Für das erste Geschäftsjahr, welches einen Zeitraum von 14 Monaten umfaßte, erreichte der den Losen zugewendete Betrag 182379 t. Pfd., von denen 25 % = 45594 t. Pfd. als 20 %ige Entschädigung für die bei den früheren Ziehungen verlosten Stücke verwendet wurden. Der alsdann verbleibende Rest gestattete die im Laufe des Jahres gezogenen Stücke zu 58 % zu bezahlen, d. h. 232 Francs für einen mit 400 Francs,

580 Francs für einen mit 1000 Francs gezogenen Titre u. s. f. Man legte außerdem eine genügende Reserve zurück, um die Aufrechterhaltung dieses Koeffizienten von 58 % für die folgenden vier Jahre zu sichern. Im sechsten Geschäftsjahre wurde derselbe Rückzahlungskoeffizient beibehalten; es ergab sich hierbei wohl ein Defizit von 2783 t. Pfd.; dasselbe war aber auf Grund des im folgenden Jahre verfügbaren Betrages leicht wieder zu decken. In der Tat waren im folgenden Jahre 1888/89 die während der Zahlungseinstellung gezogenen Titres vollständig eingelöst, und die bis dahin dafür reservierten Beträge wurden demnach frei. Da faßte der Conseil im Einverständnis mit den Syndikaten, die der Frage nicht die nötige Aufmerksamkeit geschenkt zu haben scheinen, einen höchst sonderbaren Beschluß. Er verlangte von der Regierung die Ermächtigung, den Einlösungskoeffizienten von 58 % beizubehalten und den Restbetrag zum Ankaufe von Losen an der Börse verwenden zu dürfen. Da die derart zurückgekauften Stücke die Schuldenlast der Regierung um soviel verminderten, verabsäumte diese natürlich nicht, die verlangte Ermächtigung zu erteilen.

Im Rechenschaftsberichte des Conseil für das 7. Geschäftsjahr (1888/89) wird gesagt, „daß der Einlösungskoeffizient von 58 % auch weiterhin bis 1912, d. i. bis zu jenem Zeitpunkte beibehalten werden würde, zu welchem infolge der bis dahin eingetretenen Vermehrung der zu amortisierenden Stücke die den Losen gebührende Annuität von 1 % vollständig für die erwähnten Rückzahlungen aufgebraucht sein wird. Mittlerweile würde jeder Überschuß zwischen der 1 %igen Jahresgebühr für die Lose (156 325 t. Pfd.) und dem Erfordernis für die 58 %ige Einlösung der Stücke, für Rechnung der Losinhaber zu Rückkäufen von Losen, denen das Recht auf Prämien und Amortisierungen gewahrt bleibt, verwendet werden. Die Lose würden für den Verkehr annulliert.“ Indem man von der Voraussetzung ausging, daß von 1912 ab die Einnahmen nicht hinreichen würden, um die Einlösung der Stücke mit 58 % fortsetzen zu können, entschied man, daß der höhere Koeffizient, dessen Annahme die verfügbaren Mittel gestatten würden, nicht zur Anwendung zu bringen sei, verwendete den verfügbaren Überschuß jedoch nicht, wie es logisch scheinen sollte, zur Schaffung einer Reserve, die sich um die hierauf entfallenden

Zinsen vermehren und die Beibehaltung des Koeffizienten von 58 % nach 1912 ermöglichen würde, sondern verwendete ihn zum Ankaufe von Losen, die annulliert werden sollen!

So standen die Dinge, als am 18./30. April 1890 zwischen der Regierung, der Banque Impériale Ottomane und der Staatsschuldenverwaltung ein Vertrag bezüglich der Konvertierung der Prioritätsobligationen zustande kam. Nach diesem Vertrage mußte die aus der Konvertierung der Prioritäten entstehende Ersparnis von 145000 t. Pfd. jährlich in einem bestimmten Verhältnis zum Rückkaufe der Serien A, B, C, D verwendet werden. Die Lose waren von jeder Teilnahme an der aus der Konvertierung resultierenden Erhöhung der verfügbaren Summen ausgeschlossen.

Dieses Vorgehen hat von verschiedenen Seiten Proteste und ziemlich lebhafte Unzufriedenheit hervorgerufen. Sowohl in Deutschland als in Italien sind gegen den Conseil Prozesse angestrengt worden; die Handelskammer in Rom namentlich bestritt die Rechtmäßigkeit dieser Operation und verlangte deren Annullierung. Die neuen durch den Vertrag von 1890 geschaffenen Prioritätsobligationen waren aber schon seit zwei Jahren in Verkehr; die Frage wurde ernst. Unter diesen Umständen nahm 1893 das österreichisch-ungarische Komitee einen auf Verlangen des türkischen Finanzministers ausgearbeiteten Plan zur Regelung der Losfrage auf, um dadurch den Protesten ihre praktische Grundlage zu nehmen.

Dieser Plan enthielt zwei Teile. Der erstere bezog sich auf die Festsetzung der den Losen gebührenden Beträge; der zweite betraf die Verwendung dieser Beträge selbst und lief auf eine Erhöhung des Koeffizienten auf 75 % hinaus. Der Plan wurde von allen Syndikaten[1]) mit Ausnahme des italienischen an-

---

[1]) Hier ein Auszug aus dem Protokoll des Verwaltungsrats vom 13. März 1893:

In Anbetracht dessen, daß das österreichisch-ungarische Projekt zur Regulierung der Türkenlose vier Hauptvorzüge darbietet, und zwar

1. daß eine gute und verständige Verwaltung es erheischt, den Rückzahlungskoeffizienten so hoch festzustellen, daß er für eine längere Reihe von Jahren stabil ist;
2. daß es vorteilhaft für die Türkenlose ist, wenn sie, um sich die zur Aufrechterhaltung der obenerwähnten Stabilität notwendige Reserve zu sichern, in jedem Jahre den gesamten Anteil an den Einnahmen

genommen, für welches die Regelung der Losfrage das Verschwinden der Konversionsfrage bedeutete, was sie eben hindern wollte.

Die Zeit tat ihr Werk. Die ermüdete Opposition beruhigte sich schließlich, und auf Grund gewisser Vereinbarungen wurden die gegen die Mitglieder des Conseil angestrengten Prozesse zurückgezogen; da die Opposition der Handelskammer in Rom nach dem Falle ihres Präsidenten Tanlongo ihre Hauptstütze verloren hatte, so beeilte sich das neue Präsidium, seine Zustimmung zum Plane des österreichisch-ungarischen Komitees zu geben. Aber dieser unglückliche Plan war das Opfer eines reinen Verhängnisses. Vom türkischen Staatsrate und dem Ministerrate gebilligt, wird er letzterem behufs abermaliger Prüfung vom Palast zurückgeschickt, weil er nicht einstimmig angenommen worden war. Auf Befehl des Sultans werden dann verschiedentliche Kommissionen zum Studium der Angelegenheit ernannt, und obwohl alle diese Kommissionen das Projekt vom gesetzmäßigen wie praktischen Standpunkte aus günstig beurteilten und seine Annahme empfahlen, konnte der Plan dennoch nicht die Kaiserliche Bestätigung erlangen, und so

---

der Staatsschuldenverwaltung erhält, ohne erst die Zuweisung des durch das Muharremdekret vorgesehenen Viertelprozentes abzuwarten, das für die Serien, nicht aber für die Türkenlose, deren Zinsenzahlung auf einem ganz anderen System beruht, seine Berechtigung hat;

3. daß sich aus dem System des Projektes infolge der vorgesehenen Ergänzungsziehungen eine für die Regierung vorteilhafte raschere Amortisierung der Türkenlose ergibt, welche gleichzeitig für die Besitzer günstig ist, da sie derart die Rückerstattung ihres Kapitals rascher erlangen;

4. daß sich nach diesem Projekte die Möglichkeit ergibt, sich dem Augenblicke zu nähern, wo der Rückzahlungskoeffizient der Lose 100% erreichen wird . . . . .

in Berücksichtigung der zahlreichen Vorteile, welche sowohl der kaiserlichen Regierung wie den Inhabern aus dem vom österreichisch-ungarischen Syndikat vorgelegten Projekte erwachsen;

in Anbetracht dessen, daß dieses Projekt den Türkenlosen wirklich das geben würde, was ihnen zukommt;

beschließt der Conseil einstimmig — mit Ausnahme des italienischen Delegierten, der sich sein Votum bis zum Empfang der Instruktionen seitens der Handelskammer in Rom vorbehält —, die Annahme dieses Projektes der kaiserlichen Regierung zu empfehlen, und bittet den kaiserlichen Kommissar, die hierzu erforderlichen Schritte zu tun.

ruht das Faszikel noch unter den zahlreichen unerledigten Akten in Yildiz-Kiosk.

Infolge des durch das Muharrem-Dekret eingeführten, äußerst komplizierten Systems der Amortisierung, ist die Frage der Lose nicht leicht zu verstehen. In dem Protokolle der Sitzung vom 8./20. Februar 1892 unter Aubarets Vorsitz wird gesagt, daß die Maßregel des Rückkaufes vom Conseil angenommen würde, „um die progressive Herabsetzung des Prämien- und Amortisierungssatzes hintanzuhalten, da dieser in den letzten Jahren nicht mehr als ungefähr 10% der Nominalbeträge ausmachen würde". Wenn man sieht, wie selbst der Conseil ein so oberflächliches Urteil abgibt und vergißt, daß nach Maßgabe der Tilgung der Serien neue Einnahmequellen die Einkünfte des Losfonds vermehren werden, Einkünfte, die „am Ende" gestatten werden, nicht nur „ungefähr 10%" sondern genau 100% und die Zinsen zu bezahlen, — so darf man sich nicht wundern, daß der Palast die Frage nicht verstanden und es einfacher gefunden hat, gar keinen Entschluß zu fassen, sondern die Dinge im status quo zu belassen, da dieser durch die Rückkäufe, welche die Staatsschuld verringern, auf alle Fälle für den Staat vorteilhaft ist.

Als der Conseil sah, daß das Jrade trotz wiederholter vom Sultan dem Präsidenten des Conseil Vincent Caillard gemachten Versprechungen, die sofortige Lösung der Frage zu veranlassen, nicht erscheinen wollte, war er bemüht, wenigstens jenen Teil der Reklamationen der Gläubiger zu erledigen, der in seiner Kompetenz lag. Er hat allmählich den ersten Teil des Programmes des österreichischen Komitees in Anwendung gebracht, und dem Konto der Lose werden gegenwärtig alle jene Beträge gutgeschrieben, auf welche es ein Recht hat.

Um sich gegen Reklamationen sowohl seitens der Regierung als seitens der Inhaber zu schützen, hat der Conseil beschlossen, daß die mit den in Rede stehenden Beträgen zurückgekauften Stücke nicht den Stempel, der sie außer Zirkulation setzt, bekommen, sondern in einem speziellen Faszikel zur Verfügung der Inhaber gestellt werden sollen.[1])

[1]) Zur größeren Klarheit geben wir im folgenden die Art an, in welcher die Konti aufgestellt sind, und stützen uns dabei auf den Rechenschaftsbericht über das 18. Geschäftsjahr.

Was die Frage der Erhöhung des Koeffizienten anlangt, so ist sie immer noch in der Schwebe. Man fährt fort, die Nieten und Prämien mit 58% zu bezahlen, obwohl man über die nötigen Mittel verfügt, diesen Koeffizienten in namhafter Weise zu erhöhen. Der Conseil bedürfte eigentlich zu dieser Erhöhung der Rückzahlungsquote keiner Autorisation der Regierung. Er hat im Jahre 1888 die Ermächtigung[1] erhalten,

Gewöhnliches Konto:

Den Losen gebührender Anteil von 1% des reduzierten Kapitals	156325	t. Pfd.
1%ige Annuität auf das verjährte Kapital	9459	—
Prämien und Amortisierungen auf zurückgekaufte Stücke	3209	—
Zinsen	500	—
	169493	t. Pfd.
Für die Zahlung von 58% erforderlicher Betrag	134745	—
Verbleiben	34748	t. Pfd.

die zum Rückkaufe von Losen zwecks Annullierung verwendet werden. Die Anzahl der für das gewöhnliche Konto zurückgekauften Stücke betrug am 29. Februar/13. März 1900 104581.

Spezial-Konto:

14/106 des dem Konto „Reserve für Erhöhung der Zinsen" gutgeschriebenen Betrages	10692	t. Pfd.
Zinsen auf verfügbare Beträge	256	—
Prämien und Amortisierung auf zurückgekaufte Stücke	823	—
Differenz zwischen dem Anteil der Lose an den 49500 t. Pfd. für außerordentliche Amortisierung und demjenigen der Serie D an den Zinsen des verjährten Kapitals	4944	—
Der den Losen infolge Amortisierung der Serie A zufallende Anteil	1031	—
Verbleiben	17746	t. Pfd.

die zum Rückkaufe von nicht annullierten Stücken verwendet werden.

Die Anzahl der für das Spezial-Konto zurückgekauften Stücke betrug am 29. Februar/13. März 1900 26695.

[1]) Das auf Allerhöchsten Befehl erlassene Reskript des Großveziers vom 6./18. April 1888 besagt: „Der Conseil wird seinem Vorschlage gemäß ermächtigt, zu Rückkäufen von Obligationen der Eisenbahnen der europäischen Türkei jene Beträge zu verwenden, die auf genannte, in der Zeit von 1875 bis 1882 verloste Obligationen entfallen waren und jetzt infolge gänzlicher Einlösung dieser Stücke verfügbar geworden sind."

die Quote in Anwendung zu bringen; diese Ermächtigung verpflichtet aber durchaus nicht zu ihrer Anwendung, und auf alle Fälle bezog sich die Autorisation von 1888 nur auf die damals freigewordenen, nicht aber auf jene Summen, die sich aus der Erhöhung der Einkünfte ergeben.

Der Conseil scheut sich jedoch, den Koeffizienten eigenmächtig zu erhöhen, in der vielleicht richtigen Besorgnis, daß, nachdem die Frage Gegenstand so langer Verhandlungen mit der Regierung gewesen war, eine Beschlußfassung ohne Zustimmung der Pforte beim Palais übel aufgenommen werden und eine Spannung hervorrufen könnte, die im Interesse der Institution der Staatsschuldenverwaltung zu vermeiden wünschenswert ist.

Der Conseil sieht sich in diesem Vorgehen umsomehr bestärkt, als vielfach das Rückkaufssystem für die Gläubiger für vorteilhafter erachtet wird als das der Erhöhung des Koeffizienten. In der Tat käme letzteres nur den wenigen Auserwählten zugute, deren Lose gezogen werden und die nicht sonderlich zu bedauern sind, da sie jetzt schon 348000 Francs (statt 600000) oder bei der Niete 232 Francs (statt 400 Francs) für das Los beziehen, dessen Kurswert ungefähr 110 Francs beträgt. Das Rückkaufssystem hingegen bringt der Gesamtheit der Losbesitzer Vorteil, indem dadurch das am Markte befindliche Material ziemlich schnell knapp wird und eine Preissteigerung der Lose hervorruft.

* * *

Ein Satiriker hat einmal gesagt: „les actionnaires sont parfois des tigres, parfois des moutons, mais toujours des bêtes“.

Was soll man aber von jenen Losbesitzern sagen, die einen Wert in der Hand halten, der momentan nur eine Verlosungschance hat, und sich nicht einmal die Mühe geben, die Ziehungslisten nachzusehen? Von den 99000 bisher gezogenen Türkenlosen sind 4118, d. i. mehr als 4%, noch nicht zur Einlösung

eingereicht worden. Auf diese 4118 Lose sind 3581000 Francs Nominal entfallen, darunter ein Treffer mit 600000, zwei mit je 300000 und drei mit je 60000 Francs. Trotz der vielen Feuersbrünste im Orient ist doch wohl kaum anzunehmen, daß alle diese Stücke eine Beute der Flammen geworden sind.

Wer sind denn die törichten Besitzer der Nummern 314551, 374718, 1519189, die Haupttreffer von 600000 und 300000 Francs gemacht und sich bisher nicht gemeldet haben? Vielleicht sind's arme Teufel, die sich eher umbringen als von ihrem sorgsam bewahrten Los trennen ließen, an das sich ihre letzten Hoffnungen klammern. Oder aber — und das ist wahrscheinlicher —, es liegen die Stücke unter einem Losdepot bei einer Bank. Die türkischen Prämien-Obligationen werden noch heute eher als Spekulations- denn als Lospapier angesehen, und da die Beamten, die mit der Aufstellung der Verzeichnisse über die bei den Banken deponierten Lose betraut sind, in ihrer Sorglosigkeit bald einmal eine Ziffer auslassen oder verstellen, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß sich mehrere Personen im Besitze eines Papieres im effektiven Werte von 348000 oder 174000 Francs (58% von 600000 bezw. 300000 Francs) befinden, das sie in ihre Bilanz mit nur 110 Francs einstellen.

Noch einige Worte über die Teilung der Lose. Um auch dem kleinen Manne die Möglichkeit zu geben, mit einer geringen Ausgabe seine Spiellust zu befriedigen und ihn daran zu hindern, in ausländischen Lotterien, die beträchtliche Summen aus dem Lande ziehen, zu spielen, hat der Direktor der Bank von Salonichi, Misrachi, der Regierung vorgeschlagen, wie bei den Losen der Stadt Paris Viertellose auszugeben und den Bankiers auf Verlangen ein Stück gegen vier Viertel gleicher Numerierung auszutauschen. Diese Viertellose sollten nur auf die Gewinne aus den Ziehungen, nicht aber auch auf die in späterer Zeit ihnen zufallenden Zinsen Anspruch haben; die den Losen angehängten Couponbogen sollten deshalb von der Regierung zurückbehalten werden. Letztere stand dem Projekte freundlich gegenüber, und auch der Conseil sprach sich darüber in günstigem Sinne aus. Wenn der Vorschlag trotzdem nicht

zur Ausführung gelangte, so lag das darin, daß die Stücke nicht mehr mit dem österreichischen oder deutschen Stempel versehen werden konnten, so daß die Losteilung nur auf die in der Türkei befindlichen Stücke hätte Anwendung finden können; der unternehmenden Leute, die einen Betrag von einer Million Francs für die zum Verkauf der neuen Stücke nötige Zeit festlegen können, sind aber im Lande nicht allzuviele.

Zur Zeit steht die Losfrage folgendermaßen:

Die für die Amortisierung der Lose erforderlichen Summen sind bekannt, sie gehen aus dem Tilgungsplane hervor. Hingegen kann die Höhe der Summe, die den Losen zukommen wird, nicht von vornherein bestimmt werden. Man kann in dieser Beziehung nur folgende allgemeine Grundsätze aufstellen:

1. daß die heute bereits vollzogene Tilgung der Serie A die den Losen zufallenden Einkünfte nur in sehr geringem Maße hat beeinflussen können;
2. daß das Verschwinden der Serie B diese Summen beträchtlich vermehren wird;
3. daß nach Erlöschen der Prioritäten im Jahre 1931 der den Losen zufallende Anteil weit größer werden wird;
4. daß dieser Anteil noch bedeutender durch das Erlöschen der Serie C anwachsen wird, und schließlich
5. daß nach dem Verschwinden der Serie D die Gesamtheit der Einkünfte des Conseils den Losen in dem Maße gehören wird, um sie mit 100 % einzulösen und die Zinsen des nach dem Muharremdekrete reduzierten Kapitals zu bezahlen.

Es ist unmöglich, das Datum genau zu bestimmen, an dem die Serien verschwunden sein werden und infolgedessen die Erhöhung der den Losen zufallenden Beträge sich einstellen wird; diese Daten hängen von der Höhe der vom Conseil erzielten Einnahmen und besonders von den Kursen ab, zu denen die Rückkäufe für Rechnung der Tilgung werden vorgenommen werden können.

Ziffern sprechen eine beredtere Sprache als Worte! Wir glauben also, daß die folgenden Tabellen mehr als langatmige Erklärungen dazu beitragen werden, die künftige Stellung der Lose anschaulich zu machen.

Die erste Tabelle wurde vor einigen Jahren von dem Direktor des Verwaltungsdienstes der Staatsschulden Ducos ausgearbeitet; sie zeigt den Gang der Serientilgung und basiert auf einer feststehenden Einnahmeziffer von 2155040 t. Pfd. ohne Berücksichtigung einer zukünftigen Erhöhung der Einnahmen.

Die zweite Tabelle,[1]) welche die künftige Lage der Lose zeigt, greift auf die (nach dem letzten Rechenschaftsbericht des Conseil abgeänderten) Ziffern der ersten Tabelle zurück.

Der Zweck dieser zweiten Tabelle ist nur der, ein ungefähres Bild der Summen zu geben, die zur Verfügung des Losfonds stehen; wir beschränken uns daher darauf, die Beträge anzuführen, die nach Einlösung der Stücke zu 100% verfügbar bleiben, ohne jenen Teil, der den Losen als Zinsertrag zukommen muß, ferner jenen, der zu außerordentlichen Ziehungen zu verwenden ist, und denjenigen, der an die Regierung zurückfällt, besonders auszuweisen.

Im gegebenen Momente wird die Frage infolge der ungenauen Fassung des Dekretes zweifelsohne Meinungsverschiedenheiten hervorrufen. Wir wollen aber den kommenden Ereignissen nicht vorgreifen; es mag hier genügen, den auf die Zinszahlung bezüglichen Passus des Dekretes zu zitieren.

Der Artikel 13 Absatz C des Muharrem-Dekretes bestimmt:

„Die Zahlung der Zinsen auf diese Anleihe wird eingestellt und wird nur dann und insoweit wieder aufgenommen, als nach der zur vollständigen Auszahlung der Gewinne notwendigen Summe ein Überschuß verbleibt.

[1]) Wir müssen hier wiederholen, daß diese Tabellen nur den Zweck haben können, das Prinzip zu zeigen. Sowohl die Ziffern als die Daten werden Veränderungen erfahren, je nach der Abweichung, die sich ergibt zwischen der angenommenen und der wirklichen Ziffer der künftig einzukassierenden Einnahmen einerseits und zwischen dem angenommenen und dem effektiven Preise, zu dem die Rückkäufe der Serientitres sowohl wie der Lose vorgenommen werden, andererseits.

In diesem Falle werden die Zinsen zugleich mit den gezogenen Losen zahlbar.

Der genannte Überschuß wird zur Einlösung der Coupons der ungezogenen Obligationen, der dann etwa noch verbleibende Überschuß zur Vermehrung der mit dem geringsten Gewinne zu verlosenden Obligationen verwendet.“

Übersicht über

Jahr	Annuität: Ordentliche Amortisierung	Annuität: Außerordentl. Amortisierung [1]	Annuität: Im Ganzen	Kapital im Jahre 1881: 7 902 259 t. Pfd. Serie A. Nominal: 652 000 t. Pfd. à 66,66 = 435 000 t. Pfd.: Im Umlauf befindliches Kapital	Serie A: Amortisierung ordentliche	Serie A: Amortisierung außerordentliche [2]	Serie A: Amortisierung Im Ganzen	Serie A: Verbleibt an Kapital	Kapital im Jahre 1881: 112 t. Pfd. Serie B. Nomin 8 515 530 t. Pfd. à 50 = 4 257 60: Im Umlauf befindliches Kapital	Serie B: Amortisierung ordentliche	Serie B: Amortisierung außerordentliche	Serie B: Amortisierung Im Ganzen
1897—98	391 000	200 000	591 000	435000	292700	12300	305000	130000	4 257 600	98 300	59 700	158 000
1898—99	397 000	206 050	603 050	130000	130000		130000	—	4 099 600	267 000	65 050	332 050
1899—00	404 100	212 500	616 600	—	—	—	—	—	3 767 550	292 700	66 350	359 050
1900—01	413 600	219 150	632 750	—	—	—	—	—	3 408 500	292 700	67 650	360 350
1901—02	423 500	226 050	649 550	—	—	—	—	—	3 048 150	292 700	69 000	361 700
1902—03[3]	433 700	233 200	666 900	—	—	—	—	—	2 955 100[55]	292 700	70 400	363 100
1903—04	443 050	239 550	682 600	—	—	—	—	—	2 592 000	292 700	71 700	364 400
1904—05	452 400	246 100	698 500	—	—	—	—	—	2 227 600	292 700	73 000	365 700
1905—06	462 200	252 750	714 950	—	—	—	—	—	1 861 900	292 700	74 350	367 050
1906—07[4]	472 400	259 650	732 050	—	—	—	—	—	1 630 800[60]	292 700	75 700	268 400
1907—08	481 600	266 350	747 950	—	—	—	—	—	1 262 400	292 700	77 000	369 700
1908—09[5]	491 100	273 200	764 300	—	—	—	—	—	985 700[66]	292 700	78 300	371 000
1909—10	500 000	279 450	779 450	—	—	—	—	—	614 700	292 700	79 350	372 050
1910—11[6]	509 100	285 850	784 900	—	—	—	—	—	242 650	242 650	—	242 650
1911—12	517 700	292 750	810 450	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1912—13	528 400	299 900	828 300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1913—14	539 300	307 200	846 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1914—15	550 450	314 700	865 150	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1915—16	561 800	322 400	884 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1916—17	573 400	330 300	903 700	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1917—18	585 250	338 400	923 650	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1918—19[8]	597 300	346 700	944 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1919—20	607 900	353 950	961 850	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1920—21	618 700	361 400	980 100	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1921—22	629 600	369 000	998 600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1922—23	640 700	376 750	1 017 450	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1923—24	652 000	384 700	1 036 700	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1924—25	663 600	392 800	1 056 400	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1925—26[9]	675 300	401 100	1 076 400	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1926—27	685 600	408 200	1 093 800	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1927—28	696 000	415 500	1 111 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1928—29	706 600	422 900	1 129 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1929—30	717 500	430 500	1 148 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1930—31	728 400	438 200	1 166 600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1931-32[10]	1 534 600	—	1 534 600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1932—33	1 565 400	—	1 565 400	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1933-34[11]	1 596 800	—	1 596 800	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1934—35	1 626 700	—	1 626 700	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1935—36	1 658 200	—	1 658 200	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1936—37	1 690 300	—	1 690 300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1937-38[12]	1 722 600	—	1 722 600	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1938—39	1 750 300	—	1 750 300	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1939—40	1 778 400	—	1 778 400	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1940—41	1 807 000	—	1 807 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1941—42	1 836 000	—	1 836 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1942—43	1 865 500	—	1 865 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1943-44[13]	1 895 500	—	1 895 500	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1944—45	1 923 900	—	1 923 900	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Der Betrag für die außerordentliche Amortisierung setzt sich zusammen aus:

A .	t. Pfd. 11 000 +	t. Pfd. 1 300 =	t. Pfd. 12 300
B .	49 500 +	10 200 =	59 700
C .	49 500 +	16 000 =	65 500
D .	49 500 +	13 000 =	62 500
	t. Pfd. 159 500 +	t. Pfd. 40 500 =	t. Pfd. 200 000

[2]) Nach Berechnung der Zinsen auf die zurückgekauften Stücke der Serie A wird der Betrag von 12 460 t. Pfd. zu gleichen Teilen auf die Serien B, C, D d. h. 4150 t. Pfd. per Serie verteilt.

[3]) B = à 55.
C = à 35.
D = à 30.

[4]) B = à 60.
C = à 40.

[5]) B = à 66, 66.
D = à 35.

[6]) C = à 50.

[7]) Der der Serie D zukommende Anteil an der lichen Amortisierung wird zu 3/4 auf die Serie D 1/4 auf die Lose verteilt.

[8]) Da der Jahresbetrag der Amortisierung n 1/2% darstellt, so wird er zu gleichen Teilen z die beiden Gruppen verteilt. Der Anteil der 4. wird, wie oben angegeben, zu 3/4 für die Serie D 1/4 für die Lose verwendet. Die Preise der Seri für C mit 60 und für D mit 40 angenommen.

…tisierung der Serien.

… im Jahre 1881: 33915762 t. Pfd. C. Nominal: 31983000 t. Pfd. à 30 = 9594900 t. Pfd.					Kapital im Jahre 1881: 48365235 t. Pfd. Serie D. Nominal: 46512900 t. Pfd. à 25 = 11628200 t. Pfd.					Verbleibt für die Türkenlose
	Amortisierung			Verbleibt an Kapital	Im Umlaufe befindliches Kapital	Amortisierung			Verbleibt an Kapital	
…	ordentliche	außerordentliche	Im Ganzen			ordentliche	außerordentliche	Im Ganzen		
…o	—	65 500	65 500	9 529 400	11 628 200	—	62 500	62 500	11 565 700	—
…o	—	71 850	71 850	9 457 550	11 565 700	—	69 150	69 150	11 496 550	—
…o	111 400	74 250	185 650	9 271 900	11 496 550	—	71 900	71 900	11 424 650	—
…o	120 900	76 700	197 600	9 074 300	11 424 650	—	74 800	74 800	11 349 850	—
…o	130 800	79 250	210 050	8 864 250	11 349 850	—	77 800	77 800	11 272 050	—
…o [35]	141 000	84 900	222 900	10 118 700	13 526 450 [30]	—	80 900	80 900	13 445 550	—
…o	150 350	84 250	234 600	9 884 100	13 445 550	—	83 600	83 600	13 361 950	—
…o	159 700	86 650	246 350	9 637 750	13 361 950	—	86 450	86 450	13 275 500	—
…o	169 500	89 100	258 600	9 379 150	13 275 500	—	89 300	89 300	13 186 200	—
…o [40]	179 700	91 650	271 350	10 444 650	13 186 200	—	92 300	92 300	13 093 900	—
…o	188 900	93 950	282 850	10 161 800	13 093 900	—	95 400	95 400	12 998 500	—
…o	198 400	96 300	294 700	9 867 100	15 164 900 [35]	—	98 600	98 600	15 066 300	—
…o	207 300	98 700	306 000	9 561 100	15 066 300	—	101 400	101 400	14 964 900	—
…o [5)]	266 450	141 350	407 800	11 543 600	14 964 900	—	144 500	144 500	14 820 400	—
…o	292 700	144 150	436 850	11 106 750	14 820 400	168 750	148 600	317 350	14 503 050	7) 56 250
…50	292 700	147 050	439 750	10 667 000	14 503 050	176 750	152 850	329 600	14 173 450	58 950
…o	292 700	150 000	442 700	10 224 300	14 173 450	184 950	157 200	342 150	13 831 300	61 650
…o	292 700	153 000	445 700	9 778 600	13 831 300	193 300	161 700	355 000	13 476 300	64 450
…o	292 700	156 100	448 800	9 329 800	13 476 300	201 800	166 300	368 100	13 108 200	67 300
…o	292 700	159 250	451 950	8 877 850	13 108 200	210 500	171 050	381 550	12 726 650	70 200
…50	292 700	162 450	455 150	8 422 700	12 726 650	219 400	175 950	395 350	12 331 300	73 150
…50 [60]	298 650	165 700	464 350	9 042 900	14 072 000 [40]	224 000	181 000	405 000	13 667 000	74 650
…00	303 950	168 450	472 400	9 170 500	13 617 000	227 950	185 500	413 450	13 253 550	76 000
…00	309 350	171 250	480 600	8 689 900	13 253 550	232 000	190 150	422 150	12 831 400	77 350
…00	314 800	174 100	488 900	8 201 000	12 831 400	236 100	194 900	431 000	12 400 400	78 700
…00	320 350	177 000	497 350	7 703 650	12 400 400	240 250	199 750	440 000	11 960 400	80 100
…50	326 000	179 950	505 950	7 197 700	11 960 400	244 500	204 750	449 250	11 511 150	81 500
…00	331 800	182 950	514 750	6 682 950	11 511 150	249 350	209 850	459 200	11 051 950	82 450
…00 [65]	337 650	186 000	523 650	6 716 250	13 814 900 [50]	253 350	215 100	468 350	13 346 550	84 400
…50	342 800	188 800	531 600	6 184 650	13 346 550	257 100	219 400	476 500	12 870 050	85 700
…50	348 000	191 700	539 700	5 644 950	12 870 050	261 000	223 800	484 800	12 385 250	87 000
…50	353 300	194 700	548 000	5 096 950	12 385 250	265 000	228 200	493 000	11 892 250	88 300
…50	358 750	197 700	556 450	4 540 500	11 892 250	269 050	232 800	501 850	11 390 400	89 700
…00	364 200	200 750	564 950	3 975 550	11 390 400	273 150	237 420	510 600	10 879 800	91 050
										1 528 850
…00 [70]	767 300	—	767 300	3 514 000	10 879 800	575 500	—	575 500	10 304 300	191 800
…00	782 700	—	782 700	2 731 300	10 304 300	587 000	—	587 000	9 717 300	195 700
…00 [75]	798 400	—	798 400	2 128 000	11 660 800 [60]	598 800	—	598 800	11 062 000	199 600
…00	813 350	—	813 350	1 314 650	11 062 000	610 050	—	610 050	10 451 950	203 300
…50	829 100	—	829 100	485 550	10 451 950	621 800	—	621 800	9 830 150	207 300
…50	485 550	—	485 550	—	9 830 150	903 550	—	903 550	8 926 600	301 200
	—	—	—	—	10 414 400 [70]	1 291 950	—	1 291 950	9 122 450	430 650
	—	—	—	—	9 122 450	1 312 700	—	1 312 700	7 809 750	437 600
	—	—	—	—	7 809 750	1 333 800	—	1 333 800	6 475 950	444 600
	—	—	—	—	6 475 950	1 355 250	—	1 355 250	5 120 700	451 750
	—	—	—	—	5 120 700	1 377 000	—	1 377 000	3 743 700	459 000
	—	—	—	—	3 743 700	1 399 100	—	1 399 100	2 344 600	466 400
	—	—	—	—	2 512 050 [75]	1 421 700	—	1 421 700	1 090 350	473 800
	—	—	—	—	1 090 350	1 090 350	—	1 090 350	—	833 550
										5 296 250

Serie C = à 65.
— D = à 50.

) Da die 4%igen Prioritäten vollkommen getilgt o fällt die Gesamteinnahme dem Dienst der Staats-en zu. Der Teil für die Tilgung ($^1/_5$ der Ein-:) im Betrage von 2 155 040 t. Pfd. wird demnach o t. Pfd. betragen, zu denen noch die Zinsen für tilgten Stücke kommen, welche wir wie folgt be-n:

as Kapital beträgt nach dem Dekrete . . . . 101 448 400 t. Pfd.
as bis dahin im Umlaufe verbliebene Kapital beträgt . . 27 875 800 —
73 572 600 t. Pfd.

Hierfür berechnen wir $1^1/_2$% Zinsen
d. h. einen Betrag von . . . 1 103 600 t. Pfd.
Hierzu noch das vorerwähnte Fünftel 431 000 —
Im Ganzen . . 1 534 600 t. Pfd.

Serie C haben wir zu 70 gerechnet.

11) Serie C = à 75.
— D = à 60.

12) Serie D = à 70.

13) Serie D = à 75.

Übersicht über die für die Lose verwendbaren Beträge.

(Siehe vorstehende Tabelle und die dortigen Anmerkungen.)

Jahr	Anzahl der zur Ziehung gelangenden Stücke	Dem Tilgungsplane gemäß zu bezahlender Betrag	Nach obenerwähnter Grundlage verfügbarer Betrag	Gestattet die Rückzahlung zu einem Koeffizienten von	Zur Einlösung der Stücke à 58⁰/₀ erforderlicher Betrag	Zu Rückkäufen verfügbarer Betrag nach Einlösung der Stücke zu 58⁰/₀	Angenommener Rückkaufspreis in t. Pfd.	Anzahl der zurückgekauften Stücke, wenn der Koeffizient von 58⁰/₀ beibehalten wird	Zur Bezahlung der Zinsen verfügbarer Betrag
[1])		t. Pfd.	t. Pfd.	⁰/₀	t. Pfd.	t. Pfd.		Stücke	t. Pfd.
1901—02	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1902—03	4 800	234 783	178 920	76	136 532	42 388		8 478	—
1903—04	5 050	239 130	178 920	75	138 364	40 564	5	8 113	—
1904—05	5 250	242 609	178 920	74	140 232	38 688		7 737	—
1905—06	5 350	244 348	178 920	73	142 158	36 762		7 352	—
1906—07	5 400	245 717	178 920	73	142 158	36 762		7 352	—
1907—08	5 650	249 565	178 920	72	144 130	34 790	6	5 798	—
1908—09	5 950	254 783	178 920	70	148 248	30 672		5 112	—
1909—10	6 000	255 652	178 920	70	148 248	30 672		5 112	—
1910—11	8 900	256 826	178 920	70	148 248	30 672	7	4 382	—
1911—12	9 550	261 087	235 170	90	151 554	83 616		11 945	—
1912—13	10 000	269 783	237 870	88	156 774	81 096		10 137	—
1913—14	10 150	272 391	240 570	88	168 558	82 012		10 251	—
1914—15	10 600	280 217	243 370	87	162 236	81 134	8	10 142	—
1915—16	10 900	285 435	246 220	86	166 054	80 166		10 021	—
1916—17	11 200	290 652	249 120	86	167 997	81 123		10 140	—
1917—18	11 500	295 870	252 070	85	171 999	80 071		8 897	—
1918—19	11 900	302 826	253 570	84	175 079	78 491		8 721	—
1919—20	12 250	308 913	254 920	83	178 180	76 802	9	8 533	—
1920—21	12 550	314 130	256 270	82	181 250	75 020		8 335	—
1921—22	13 000	321 957	257 620	80	186 760	70 860		7 873	—
1922—23	13 400	328 913	259 020	79	190 166	68 854		6 885	—
1923—24	13 750	335 000	260 420	78	197 001	63 419		6 342	—
1924—25	14 200	342 826	261 370	76	199 471	61 899	10	6 190	—
1925—26	14 600	349 783	263 320	75	202 873	60 447		6 044	—
1926—27	15 100	358 478	264 620	74	207 402	57 218		5 722	—
1927—28	15 500	365 435	265 920	73	211 277	54 643		4 967	—
1928—29	16 000	374 130	267 220	71	218 496	48 924		4 447	—
1929—30	16 400	381 087	268 620	70	222 069	46 051	11	4 186	—
1930—31	17 000	391 522	269 970	69	226 931	43 039		3 912	—
1931—32	17 500	400 217	370 720	93	231 200	139 520		12 684	—
1932—33	17 900	407 174	374 620	92	236 170	138 550		11 537	—
1933—34	18 500	417 609	378 520	91	241 251	137 269	12	11 439	—
1934—35	19 100	428 043	382 220	89	249 087	133 133		11 094	—
1935—36	19 700	438 478	386 220	88	254 550	131 670		10 973	—
1936—37	20 200	447 174	480 120	100	—	—	—	—	32 946
1937—38	20 850	458 478	609 570	100	—	—	—	—	151 092
1938—39	21 500	469 782	616 520	100	—	—	—	—	146 738
1939—40	22 100	480 217	623 520	100	—	—	—	—	143 303
1940—41	22 850	493 260	630 670	100	—	—	—	—	137 410
1941—42	23 450	503 695	637 920	100	—	—	—	—	134 225
1942—43	24 150	515 869	645 320	100	—	—	—	—	129 451
1943—44	24 950	529 782	652 720	100	—	—	—	—	122 938
1944—45	25 650	541 956	1 012 470	100	—	—	—	—	470 514
1945—46	Von da ab überschreiten die alljährlich verfügbaren Beträge, da die Serie D vollkommen getilgt ist, bei weitem die für die Rückzahlung der Stücke zu 100⁰/₀ und für die Zahlung der Zinsen erforderlichen Summen.								

[1]) Die Erfordernisse für die Lose beziehen sich auf die Zeit vom 1. bis zum 31. Dezember, die Einnahmen auf die Zeit vom 1./14. März bis zum 28. Februar/13. März. Der Einfachheit halber lassen wir diese übrigens bedeutungslose Differenz außer acht, da die Berechnungen ohnedies nur auf Annahmen beruhen. Aus demselben Grunde unterlassen wir es auch, diejenigen Summen, welche den in Zukunft zurückzukaufenden Stücken als Treffer zufallen werden, in unserer Berechnung mit aufzuführen.

IV.

Transitorische, durch das Muharrem-Dekret veranlaßte Operationen, Eintragung und Konvertierung.

Nach dem Wortlaute des Muharrem-Dekretes (Artikel 4) sollten alle Obligationen, die Gegenstand des Übereinkommens sind, ebenso wie die für die Hälfte der gezogenen Obligationen ausgegebenen sogenannten Ramazan-Scheine bis zum 13. Februar 1885 bei Strafe der Nichteinlösung der seit Wiederaufnahme der Zahlungen fällig gewordenen Coupons eingetragen werden; nur bei den Türkenlosen und den Obligationen der Anleihe von 1872 wurde eine Ausnahme gemacht, weil die ersteren, da sie Zinsen nicht zu erhalten haben, in ihrer Gestalt beibehalten wurden und die letzteren wegen ihres Anspruches auf mehr als 100% (107.75) abgestempelt werden mußten.

Man nötigte die Inhaber, ihre Obligationen zu deponieren, und gab ihnen, nachdem Betrag und Nummern vorgemerkt waren, eine dem Betrage des reduzierten Kapitals entsprechend kleinere Anzahl derselben Obligationen zurück. Ein Teil der zurückbehaltenen Stücke sollte zum Austausche der Ramazan-Scheine nach den vom Dekrete festgesetzten Quoten dienen, der Rest in den Kassen des Conseils bis zur völligen Tilgung der Anleihe verbleiben.

Dieses Depot entsprach den Bestimmungen des Artikels 20, welcher besagt, daß für den Fall, daß die Regierung das Übereinkommen aufheben oder suspendieren sollte, die Inhaber wieder in ihre vollen, ihnen durch die ursprünglichen Verträge gewährleisteten Rechte eintreten würden.

Die Inhaber kamen aus dem langen Fasten heraus, das seit Ramazan 1875 währte; die Tatsache, daß in demselben Augenblicke, wo man ihnen wieder kleine Zinsen vorzusetzen begann, Vorsichtsmaßregeln für den Fall einer neuerlichen Zahlungseinstellung

getroffen wurden, konnte nicht verfehlen, einen eigentümlichen Eindruck hervorzurufen. Deshalb haben auch die, überdies komplizierten und den Handel in türkischen Werten sehr erschwerenden Bestimmungen bezüglich der Eintragung nicht zum gewünschten Ziele geführt. Dieselbe erreichte im Etatsjahre 1882/83 nur £ 9015269 des reduzierten Kapitals. Die französischen Banken erhoben lebhaften Protest, da ihre Kunden sich weigerten, ihre Stücke herzugeben, um dafür eine geringere Anzahl zurückzuerhalten, und das Übereinkommen durch Ausgabe einer neuen Obligation endgültig verwirklicht zu sehen wünschten.

Der Verwaltungsrat der Staatsschuld beschloß daher, von der Eintragung abzusehen und dafür eine Abstempelung vorzunehmen. Die behufs Auszahlung eines Coupons eingereichten Stücke wurden den Inhabern, mit folgendem Stempelaufdruck versehen, wieder zurückgegeben:

> „Dem Kaiserlich Ottomanischen Dekrete vom 8./20. Dezember 1881 und den nachträglich für die Konvertierung gefaßten Beschlüssen des Verwaltungsrates der öffentlichen ottomanischen Schuld unterworfene Obligation."

Nach Zahlung des ersten Coupons vom 13. September 1882 konnte festgestellt werden, daß mehr als 63 % sämtlicher Anleihen zur Abstempelung eingereicht worden waren; am Schlusse des Etatsjahres waren es 74 %.

Da die Auszahlung der nächstfolgenden Coupons neuerliche Zustimmungserklärungen gezeitigt hatte, beschloß der Conseil, nachdem er sich mit der türkischen Regierung über alle Einzelheiten ins Einvernehmen gesetzt hatte, zur Konvertierung der abgestempelten Stücke zu schreiten. Vom 10. Januar 1885 ab erhielten die Inhaber neue Obligationen, welche, um der auf die Amortisierung bezüglichen Vorschrift des Muharrem-Dekretes zu genügen, in 4 Serien: A, B, C und D, eingeteilt sind.

Die Konvertierung wurde in Europa am 13. Mai 1885 abgeschlossen und von da ab in Konstantinopel fortgesetzt. Jene Inhaber, die ihre Obligationen bis zum 13. Mai 1888 nicht zur Eintragung oder zur Konvertierung vorgewiesen hatten, sollten ihrer Rechte für verlustig erklärt werden.

Ein unter diesem Datum erlassenes Jrade hat auch tatsächlich einen Betrag von 945894 t. Pfd., d. h. 0,93 % des

Gesamtkapitals, für verfallen erklärt. Seither sind nur vor dem 13. Mai 1888 eingetragene Obligationen zur Konversion zugelassen worden. Am 13. März 1901 gab es

t. Pfd.	5414	eingetragenes Kapital.
—	100497101	konvertiertes —

Zusammen 100502515 t. Pfd., welche das reduzierte Kapital nach Abzug der 1888 für verfallen erklärten 945894 t. Pfd. darstellen.

Nach Artikel 4 des Dekretes sollten die Kosten der Operation durch eine Provision von $^1/_8$ % von dem reduzierten Kapital der Gesamtheit der eingetragenen Obligationen und Scheine gedeckt werden, was für die Gesamtschuld — ohne Türkenlose — 126810 t. Pfd. ergab. Infolge des Mißlingens der Eintragungsoperationen wurden die Auslagen, unter anderem jene für Veröffentlichungen, selbstverständlich höher, als man angenommen hatte.

Die Eintragungskosten beliefen sich auf . . .	t. Pfd.	25560
Die Abstempelungs- und Konvertierungskosten auf	—	111917
Die Druckkosten der neuen Obligationen auf . .	—	22285
	t. Pfd.	159762

Diese Ausgaben wurden in die laufenden Spesen der Verwaltung nicht einbezogen, sondern einem laut Artikel 14 des Dekrets aus den Rückständen des Syndikats der Galataer Bankiers gebildeten Reservefonds entnommen.

Dieser Rückstand betrug 311440 t. Pfd., zu denen sich noch 82000 t. Pfd. Vortrag der bis 31. Dezember 1881 auf die ostrumelische Schuld einkassierten Beträge ge-

sellten, zusammen		393440 t. Pfd.
Der Conseil bewilligte den verschiedenen Gläubigerkomitees als Vergütung für ihre Auslagen	68664 t. Pfd.,	
die zu den obenerwähnten Ausgaben von	159762 —	
geschlagen, die stattliche Ziffer von . . .		228426 —
ergeben; der verbliebene Teil des Reservefonds von		164974 t. Pfd.

wurde nach und nach zu Tilgungen verwendet.

Zinsen der verjährten Stücke.

Im Laufe des 7. Geschäftsjahres (1./13. März 1888/89) hatte sich der Conseil mit der Verwendung des auf die verjährten Stücke entfallenden Anteiles an den zugewiesenen Einkünften zu befassen.

Im Prinzipe war von den überwiesenen Einkünften für diese Stücke eigentlich nichts zu erheben, sondern die Einkünfte waren, nach Abzug von 590000 t. Pfd. für die Prioritäten, von nun an gänzlich für den Dienst der eingetragenen und konvertierten Stücke, sowie für die Türkenlose zu verwenden.

An die Regierung traten jedoch Beschwerden seitens der Besitzer solcher Obligationen heran, die noch vor Einsetzung der Staatsschuldenverwaltung gezogen und nicht eingelöst worden waren, und zwar der Anleihen von 1863, 1864, 1865 und 1873, welche die Kommission des Muharrem-Dekretes in die Liquidationstabellen aufzunehmen unterlassen hatte.

Da der Artikel 3 des Dekretes bestimmte, daß der Verwaltungsrat beauftragt sei, im Einvernehmen mit der Regierung die Irrtümer oder Auslassungen, welche bei der definitiven Feststellung der Beträge der türkischen Schuld etwa unterlaufen sein sollten, zu berichtigen, und da die anläßlich der Einstellung der Couponzahlungen auf allen europäischen Märkten suspendierte, zu Paris am 2. Februar 1885 wieder aufgenommene offizielle Notierung türkischer Werte wegen der Reklamationen der Inhaber von der Londoner Börse nicht bewilligt wurde, so entschied ein Jrade vom 13. Mai 1888, daß die auf die verjährten Stücke entfallenden Zinsen (ca. 945894 t. Pfd.) zur Einlösung der obengenannten, unberücksichtigt gebliebenen Obligationen mit 70% ihres Wertes verwendet werden sollen. Die letzte diesbezügliche Zahlung erfolgte 1895, und seither werden die 945894 t. Pfd. unter Bedingungen, die wir noch weiter unten besprechen werden, zur außerordentlichen Tilgung der Staatsschuld verwendet.

Während der Einstellung der Zahlungen gezogene Türkenlose.

Der Conseil hatte auch die Lage der Besitzer von den Türkenlosen zugehörigen Ramazanscheinen und der Inhaber von Türkenlosen, die während der vollkommenen Einstellung der Zahlungen gezogen worden waren, zu regeln.

Bezüglich der letzteren bestimmt das Dekret, daß von dem der Prämienanleihe zukommenden Anteile an den Einnahmen, welche den Obligationären überwiesen sind, 25 % vorwegzunehmen seien, um diesen Losen eine teilweise Entschädigung bis zu 20 % des durch die Ziehung bestimmten Betrages zu sichern.

Wie oben bereits erwähnt, belief sich das Nominalkapital dieser gezogenen Lose auf . . . . 6 140 000 Francs,
der Betrag für die Treffer auf . . . . . 22 040 000 „

28 180 000 Francs.

Es gebührte ihnen also hiervon 20 %, d. i. 5 636 000 Francs, welche auch von den Einkünften der sieben ersten Geschäftsjahre nach und nach erhoben wurden.

Komplizierter war die Regelung der für Türkenlose ausgefolgten Ramazanscheine. Es ist zwar etwas übertrieben, wenn der zweite Rechenschaftsbericht der Staatsschuldenverwaltung behauptet, das Dekret von 1881 habe für den Umtausch dieser Scheine nichts vorgesehen; gewiß ist aber, daß die getroffenen Bestimmungen nicht sehr klar sind. Nach den Artikeln 1 § D und 2 sollen die Ramazanscheine in Obligationen der Anleihen, zu denen sie gehören, konvertiert werden, und zwar die für das Nominalkapital ausgefolgten zum Satze von 45,09 %, die für die Hälfte der Prämien mit Abzug des Nominalkapitals ausgegebenen zum Satze von 19,06 %. Das Dekret vergaß aber anzugeben, wie, da doch an der Form der Prämienanleihe nichts geändert wurde, diese vorgeschriebene Konvertierung in der Praxis durchzuführen sei. Man hatte die laterna magica zwar aufgestellt, sie aber anzuzünden vergessen. Der Conseil hat die Frage in geistvoller Weise gelöst, indem er beschloß, die Ramazanscheine gegen auf offenem Markte gekaufte Türkenlose einzutauschen. Diese Ramazanscheine stellten in reduziertem Kapitale 174 376 Francs dar. Es wurden nun 900 Türkenlose angekauft, die zwar nur 50 031 Francs kosteten, aber in reduziertem Kapitale einem Werte von 162 324 Francs gleichkamen. Dieser Betrag von 50 031 Francs wurde dem dem Losdienste zufallenden Anteile an den überwiesenen Einnahmen entnommen. Die Anzahl der angekauften Lose war mehr als hinreichend, da selbst bis jetzt noch nicht alle ausgetauscht sind.

V.

Ausserordentliche Amortisierung.

Konvertierung der 5 %igen Prioritäten.

Dem Wortlaute der Artikel 11 und 12 des Muharrem-Dekretes gemäß sollten die von Serbien, Montenegro, Bulgarien und Griechenland für ihren Anteil an der türkischen Schuld zu leistenden Zahlungen nicht zu $^4/_5$ für Verzinsung und $^1/_5$ für Amortisierung, sondern im ganzen für eine außerordentliche Tilgung verwendet werden. Indeß haben die erwähnten Länder der Staatsschuldenverwaltung keinen Heller bezahlt, weshalb auch die außerordentliche Tilgung nicht vorgenommen werden konnte.

Die ordnungsmäßige Tilgung hatte sich während der ersten acht Geschäftsjahre der Staatsschuldenverwaltung beständig unter $^1/_4$ % des reduzierten Schuldkapitals gehalten und war infolgedessen ausschließlich der Serie A zu gute gekommen. Von dieser hatte man für 3 371 000 Pfund zurückgekauft, welcher Betrag wohl 43 % des Kapitals dieser Serie, aber nur $^3/_8$ % des zinsentragenden Gesamtkapitals der konvertierten Schuld entspricht.

Diese Situation kam auch in den Kursen der drei Serien B, C und D zum Ausdruck, und man glaubte, daß sich der Preis derselben heben würde, wenn der Staatsschuldenverwaltung die Mittel an die Hand gegeben würden, eine Tilgung dieser Serien vorzunehmen. Wenigstens wurde diese Erwägung — die Einführung einer außerordentlichen Tilgung — zur Rechtfertigung der 1890 vorgenommenen Konvertierung der 5 %igen Obligationen angeführt.

Diese Anleihe umfaßte ursprünglich 371363 Obligationen zu 500 Francs oder 22 t. Pfd. = t. Pfd. 8170000
Bis zum 18./30. April 1890 waren getilgt worden 79300 Obligationen = ... — 1744614
Es verblieben demnach 292063 Obligationen mit einem Nennwerte von .... t. Pfd. 6425386,
die in halbjährlichen Ziehungen, deren letzte am 1./13. September 1906 erfolgen sollte, rückzahlbar waren.

Durch den am 18./30. April 1890 zwischen der türkischen Regierung, der Ottomanbank und der Staatsschuldenverwaltung geschlossenen Vertrag wurden 391363 4%ige, in 44 Jahren rückzahlbare Prioritäts-Obligationen geschaffen, deren Dienst infolge Verlängerung der Tilgungsfrist nur einen Jahresbetrag von 430500 t. Pfd. erforderte. Der Vertrag bestimmte, daß die derart erzielte Ersparnis von 159500 t. Pfd. zur Tilgung der Serien A, B, C und D in der Weise zu verwenden sei, daß auf die Serie A 11000 und auf die übrigen Serien je 49500 t. Pfd. entfallen sollten.

Die Kaiserlich Ottomanische Bank kaufte der Regierung die 391363 neuen Obligationen zu 75% = 375 Francs pro Stück ab und verpflichtete sich, ihr dafür die im Umlauf befindlichen und noch nicht gezogenen 5%igen Obligationen zu liefern.

Der Konvertierungsvertrag ermächtigte gleichzeitig die Ottomanbank, 227250 4%ige Obligationen desselben Typus,[1] d. i. ein Nominalkapital von 4999500 t. Pfd. oder 113625000 Frcs. zu emittieren, die durch den Getreidezehnt gewisser Ortschaften im Vilajet Brussa und Angora garantiert wurden. Die Bank übernahm 68625 dieser Obligationen zum Preise von 76%.

Der Preis von 75%, zu dem die neuen 4%igen Prioritäten fest übernommen wurden, muß im Vergleiche zu dem Kurse von 76% für die Osmanieh-Obligationen, die unverhältnismäßig weniger gute Garantien boten, höchst eigentümlich erscheinen.

Bei der am 22. Mai stattgehabten Emission erhielten die Inhaber der 5%igen Prioritäten das Vorzugsrecht auf die Subskription der neuen 4%igen Prioritäten zum Kurse von 410 Francs, für welche sie ihre alten Stücke zum Kurse von 500 Francs in Zahlung geben konnten.

[1]) Die sogenannten Konsolidations- oder Osmanieh-Obligationen; siehe im übrigen die über die konsolidierte Schuld gegebenen Einzelheiten.

Gegen eine, zum Kurse von 500 Francs während 16 Jahren 5 % erbringende Obligation erhielt der Inhaber eine andere, die unter Berücksichtigung der Rückzahlungsprämie von 90 Francs fast $5\frac{1}{8}$ % erbrachte.

Das von der Bank gebildete Syndikat hatte der Regierung für 291 063 neue Obligationen à 375 Francs

zu bezahlen:	146 761 125	Francs
Dafür lieferte es ihr 292 063 alte Obligationen zu 500 Francs =	146 031 500	"
Demnach hatte es zu verausgaben	729 625	Francs
Hingegen verblieben, da die 292 063 im Umlauf befindlichen 5 %igen Obligationen 356 174 neue Obligationen erforderten, 35 189 neue Obligationen, die zum Kurse von 410 Francs einen Wert darstellten von	14 427 490	"
Demnach betrug der Gewinn des Syndikats	13 697 865	Francs

Für die Regierung hatte die Konversion einen doppelten Vorteil. Sie gestattete erstens, die dem Muharrem-Dekrete unterstellten Anleihen rascher zu tilgen, und tatsächlich ist auch dank dieser Tilgung bis zum 13. März 1901 ein Kapital von 7 512 144 t. Pfd. (die außerordentlichen Rückkäufe von Türkenlosen nicht mitgerechnet) aus dem Verkehre gezogen worden. Zweitens verschaffte die Emittierung der neuen, mit der Konversionsangelegenheit verknüpften Osmanieh-Anleihe der Regierung etwas Geld.

Dem Scheine nach war die Konvertierung auch für die Inhaber der Obligationen A, B, C und D vorteilhaft, da die den Prioritäten zukommende Abgabe von 590 000 t. Pfd., die von dem Ertrage der überwiesenen Einkünfte vorwegzunehmen war, dadurch um 159 500 t. Pfd. vermindert wurde. Sieht man die Sache aber genauer an, so erkennt man, daß die Inhaber durch die Operation einen bedeutenden Schaden erlitten. Die den Prioritäten nach dem Muharrem-Dekrete gebührende Jahresrente von 590 000 t. Pfd. wäre nämlich 1906 verfügbar geworden; man nahm aber den Inhabern deren Nutznießung von 1906 ab bis zum Erlöschen der neuen 4 %igen Prioritäts-Anleihe, d. i. auf 25 Jahre, weg.

Mit Hülfe einer Rententafel läßt sich leicht berechnen, daß diese 25 Jahresrenten von 590 000 t. Pfd. zu 5 % kapitalisiert einen Wert von . . . . 4 925 000 t. Pfd. darstellen. Was wurde aber den Serienbesitzern hierfür gegeben? Der Genuß jährlicher 159 500 t. Pfd. bis 1931; diese 41 Jahresrenten stellen zum gleichen Zinsfuße ein Kapital dar von . . . . 2 758 000 „

Das ergibt einen Reinverlust von 2 167 000 t. Pfd. d. h. von nahezu 50 000 000 Francs, den die Inhaber der Serien A, B, C und D durch die Konversion erlitten. In Wirklichkeit ist dieser Verlust aber nicht der einzige; denn wäre die Konvertierung nicht erfolgt, so würden $^4/_5$ der Jahresrente von 590 000 t. Pfd. von 1907 ab für Zinsen verteilt worden sein, während die durch die Konversion ersparten 159 500 t. Pfd. nur für Tilgung verwendet werden; es wäre eine Erhöhung des Zinsfußes und infolgedessen im Verlosungsfalle eine Erhöhung der Rückzahlungsquote auf 75 % anstatt der derzeitigen von 66,66 % eingetreten.

VI.

Durch das Muharrem-Dekret für den Dienst der Staatsschuld überwiesene Einkünfte.

Diese Einkünfte setzen sich zusammen aus dem Salz- und Tabakmonopol, der Stempel-, Spirituosen- und Fischereisteuer, dem Seidenzehnt, der ostrumelischen Schuld, dem Tribut des Fürstentums Bulgarien, der bis zu seiner durch die Signatar-Mächte des Berliner Vertrages erfolgten Festsetzung vorläufig durch einen Abzug von 100000 t. Pfd. vom Tabakzehnten ersetzt ist; dem Einnahmeüberschuß von Cypern, der durch 130000 t. Pfd. Tratten auf die Zolldirektion ersetzt ist; dem Ertrag der Gebühren für Tumbeki bis zur Höhe von 50000 t. Pfd.; dem Zolleinnahme-Zuwachs, der sich aus der Abänderung der Zollsätze im Falle einer Revision der Handelsverträge ergeben wird; dem Überschuß der Einkünfte aus der allgemeinen Anwendung des projektierten Gewerbesteuergesetzes, gegenüber den gegenwärtigen Einnahmen aus der Temettü-Steuer; endlich aus allen Summen, welche der Regierung als Tribut-Anteile Serbiens, Montenegros, Bulgariens und Griechenlands zukommen.

Wir wollen nunmehr diese verschiedenen Einnahmen der Reihe nach durchgehen.

Das Salzmonopol.

Die Einnahmen aus der Salzgewinnung studieren, heißt die wirtschaftlichen und administrativen Zustände des Landes kennen lernen. Der Reichtum der Türkei an Salz ist unermeßlich. Man findet es sowohl im derben Gefüge als Krystallsalz, wie im flüssigen Zustande in den Salzsümpfen. Es findet sich zu Brega in Tripolis, zu Salif an der Küste des Roten Meeres, wo die Krystalle durchsichtig sind wie Bergkrystall, in der

Wüste, wo Salzseen im Überfluß vorhanden sind, und endlich an einer Unzahl von durch ganz Türkisch-Asien zerstreuten Ortschaften: zu Smyrna, Bagdad (die ungeheure Saline von Bevara), zu Aleppo, Beyrut, Angora, Sivas, Konia, Erzerum, in Yemen usw. Dieses Produkt könnte ein Exportartikel ersten Ranges sein, aber — es fehlt an Häfen. Der Verbrauch im Inlande könnte größer sein, wenn die Preise niedrigere wären; aber die durch den Mangel an guten Wegen hervorgerufenen Transportschwierigkeiten beeinflussen die Verkaufsverhältnisse in der denkbar ungünstigsten Weise. Dieser Mangel an Wegen zwingt die Verwaltung, nicht weniger als 117 Salinen in Betrieb zu halten; man kann sich vorstellen, welche Kosten diese Dezentralisation verursacht. Das Salz könnte für Industriezwecke verwendet werden; aber Fabriken dieser Art fehlen, und die Regierung ermuntert keineswegs zu deren Gründung. Der Verbrauch ist größer als der Verkauf; die Differenz wird durch den überall getriebenen Schmuggel gedeckt: am Schwarzen Meere, wo hunderte von Barken das Salz der Krim sogar bis zum Eingange des Bosporus verkaufen, an der persischen, der ägyptischen Grenze, in Mesopotamien und Syrien, im Mittelmeere, zu Aleppo und im Yemen.

Das im Muharrem-Dekrete zum Ausdruck gebrachte Versprechen, der Verwaltung bewaffnete Unterstützung gegen Unterschleif angedeihen zu lassen, wird nur sehr mangelhaft eingehalten. Will der Conseil einen Kreuzer kaufen, um auf die Schmugglerboote Jagd zu machen, so dauert es eine halbe Ewigkeit, bis ihm die Erlaubnis hierzu von der Regierung erteilt wird. Machen die Beamten im Kampfe mit den Schmugglern von ihrer Waffe Gebrauch, so werden sie meist ins Gefängnis geworfen. Es ist wohl unnötig zu sagen, daß es fast nie gelingt, eines Schmugglers, der einen Beamten getötet hat, habhaft zu werden; die Provinzbehörde sympathisiert eher mit diesen Verbrechern als mit den Vertretern des Gesetzes.

Sir Vincent Caillard zitiert in einem seiner Berichte die charakteristische Antwort eines Provinzstatthalters auf die Beschwerden des Conseil: „Diese Leute sind arm, ihr Land bietet ihnen keinen Erwerb, leben müssen sie aber; sie könnten noch Schlimmeres tun als schmuggeln.“ Wie ganz anders war es in Frankreich zur Zeit Ludwig XIII., der durch die strengsten

Strafmaßregeln den Schmuggel zu unterdrücken bestrebt war: 500 Pfund Geldstrafe, neun Jahre Galeere, Tod durch den Strang im Rückfalle; trotzdem zählte man durchschnittlich jedes Jahr 9 bis 10000 Verhaftungen und 300 auf die Galeeren gesandte Sträflinge. Diese Statistik läßt ungefähr ermessen, wie groß die Zahl der Schmuggler in einem Lande wie die Türkei sein mag, wo es fast keine ernstliche Strafen gibt, die Behörde bei Übertretungen die Augen zuzudrücken liebt, und wo die Natur selbst den Schmuggel begünstigt. Die Wüste ist überreich an Salzseen, die infolge der Sonnenhitze ungeheuere Mengen Salz ablagern. Wie soll man, ohne eine ganze Armee aufzubieten, die Nomadenstämme daran hindern, sich dieser Lager zu bemächtigen und den Ertrag auf ihre Kameele zu laden? Eine einzige Tatsache läßt uns ein treffendes Bild von der Entwicklung des Schmuggels gewinnen. Als 1892 in Rußland wegen der Cholera Sanitätskordons gezogen wurden, stiegen die Einnahmen Trapezunts um 17000 t. Pfd. Die Unparteilichkeit erfordert es zu erwähnen, daß die Regierung seit einigen Jahren eine lebhaftere Tätigkeit in der Unterdrückung des Schmuggels entwickelt.

Die durch Schmuggel, besonders im östlichen Teile von Kleinasien — ungerechnet den Verbrauch der Albanesen usw. — gelieferte Verbrauchsmenge von Salz wird auf 50% der von der Administration verkauften Quantität geschätzt.

Vom ersten Jahre seiner Amtstätigkeit an war der Conseil bemüht, mannigfache Mißstände abzustellen; zu Salif errichtete er eine Verpfählung, um die Dampfschiffe daran anlegen zu lassen, und verband damit die Saline durch eine Eisenbahn (System Decauville), so daß der Salzexport nach Indien nunmehr möglich geworden ist. Derselbe betrug

im Jahre	1896/97	8201	Tonnen.
—	1898/99	33478	
—	1900/1901	50237	

Um dem Einschmuggeln von Salz aus Samos ein Ende zu machen, hat der Conseil die Verwaltung der Salinen der Insel gegen Bezahlung einer Jahrespacht von 1500 t. Pfd. an die Regierung von Samos übernommen; der durch diesen Vertrag verursachte Verlust wird durch das Aufhören des Schmuggels im Vilajet Smyrna und in Mytilene reichlich aufgewogen.

Die Salzeinnahme ist, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, in erheblichem Maße gestiegen und wird sich durch die Entwicklung des Eisenbahnnetzes sicherlich noch bedeutend vergrößern. Der günstige Einfluß dieser ins Innere dringenden Verkehrsstraßen ist leicht festzustellen. So konnte der anatolischen Eisenbahn entlang mit dem Preis um 25% heruntergegangen und zahlreiche Depots konnten errichtet werden.

Obgleich der direkte Nutzen dieser Depots sehr gering, wenn nicht gar gleich Null ist, — da die Bauern mit Vorliebe bei Kaufleuten einkaufen, die ihnen Kredit gewähren, oder mit denen sie in Warenaustausch stehen —, so haben sie den einen indirekten Vorteil, daß sie die Kaufleute hindern, übermäßige Preise zu fordern.

Der Verkauf für den Salzverbrauch im Lande betrug:

Im Jahre	1897/98	202347	Tonnen.
—	1898/99	211381	
—	1899/1900	199451	
—	1900/01	221546	

Viel ist schon getan worden, aber viel bleibt noch zu tun übrig. Man kann dem Conseil sicher nicht den Vorwurf machen, dieser Frage nicht die verdiente Aufmerksamkeit zu schenken; seine Sorgfalt findet in der ausgezeichneten Studie des Kommandanten Berger,[1]) der die bedeutendsten Zentren der Salzindustrie Frankreichs bereist hat, ihren Ausdruck.

Es wäre zu wünschen, daß die Regierung nicht auf halbem Wege stehen bleibe, ihre Anstrengungen vielmehr fortsetze und verstärke, und daß das Projekt, einen Überwachungs-Kordon an der ägyptischen Grenze, in Palästina, längs der persischen Grenze zu ziehen, nicht lange auf seine Ausführung warten ließe. Man sollte die Durchführung dieses Planes mit um so größerer Berechtigung erhoffen dürfen, als die Schmuggler sich nicht darauf beschränken, Salz und Tabak, die ja mehr in den Bereich der Staatsschuldenverwaltung fallen, einzuführen, sondern auch der Generalzollverwaltung schweren Schaden zufügen.

Die Salinen verkaufen das Salz zum Einheitspreise von 15 Para das Kilo; die Depots schlagen zu diesem Preise noch die Kosten für den Transport von der Saline zum Depot, die Einlagerungsspesen usw., so daß sich der Preis im Durchschnitt

[1]) Étude sur le revenu du sel, Konstantinopel 1893.

um ungefähr $^{42}/_{100}$ Goldpiaster erhöht; in Bagdad, Syrien und in der Gegend von Trapezunt, wo er auf 18 Para normiert ist, erfährt dieser Preis, um den Schmuggel minder einträglich zu machen, namhafte Herabsetzungen.

Die Eisenbahnen bilden in den von ihnen durchzogenen Gebieten die verteilenden Faktoren; die von Schienenwegen unberührten Gegenden decken ihren Bedarf bei der einen oder anderen der 300 Salinen, bei den Salzdepots der Administration oder bei dem nächstbesten Schmuggler. Bis auf einige, den Zivilbehörden zur Verhinderung übertriebener Verteuerung erteilte Rechte steht es den Kaufleuten frei, jeden beliebigen Preis zu fordern.

Das günstigste Erträgnis ist im Jahre 1900/01 erzielt worden; es betrug 949 169 t. Pfd. (ungefähr $21^1/_2$ Millionen Francs). In Italien mit seinen 31 Millionen Einwohnern (gegen 18 Millionen in der Türkei) ist der Ertrag des Salzmonopols 70 Millionen Francs.

Man sieht, die äußerste Grenze ist noch lange nicht erreicht.

Die folgende Tabelle zeigt die jährliche Brutto-Einnahme seit 1882/83:

Jahr	türk. Pfund	Jahr	türk. Pfund
1882—83	618029	1892—93	787645
1883—84	658554	1893—94	814235
1884—85	653066	1894—95	769220
1885—86	643412	1895—96	773865
1886—87	682227	1896—97	828506
1887—88	665113	1897—98	859553
1888—89	693337	1898—99	870789
1889—90	722059	1899—1900	823826
1890—91	699887	1900—1901	949169
1891—92	730354		

An dieser Stelle mag noch der am 23. Juli/5. August 1901 zwischen dem Verwaltungsrate der öffentlichen Schuld und der autonomen Regierung von Kreta geschlossene Vertrag Erwähnung finden.

Im November 1898 brachten die Mächte der Kaiserlich Ottomanischen Regierung sowie der kurz vorher eingesetzten Regierung von Kreta zur Kenntnis, daß die Rechte und Privilegien der Verwaltung der öffentlichen ottomanischen Staatsschuld auf der Insel unverrückt bestehen bleiben sollten. Trotzdem die Kretenser Regierung von diesem Beschlusse Kenntnis genommen hatte, suchte sie die Tragweite der in Frage stehenden Rechte anzufechten. Die bei der Hohen Pforte akkreditierten Vertreter der vier vermittelnden Großmächte haben nun am 16./28. Juni 1901 eine Sentenz gefällt, welche der, einen Monat später zwischen der Kretenser Regierung und dem Staatsschuldenrate abgeschlossenen Konvention als Grundlage diente. Nach dieser Konvention verzichtet die Staatsschuldenverwaltung auf die Ausübung aller ihrer Rechte und Privilegien in Kreta gegen Erhalt einer Summe von 1500000 Francs und der Betriebskonzession für das Salzmonopol.

Dieser mit $3^1/_2$ % verzinsliche Betrag von $1^1/_2$ Millionen Francs ist nach Belieben der Kretenser Regierung in Raten zahlbar. Die Regierung von Kreta erteilt dem Verwaltungsrate der öffentlichen ottomanischen Schuld auf eine Dauer von 20 Jahren die Betriebskonzession für das Salzmonopol auf der Insel und den ihr unterstehenden kleinen Inseln. Zu diesem Zwecke hat die Dette publique eine eigene Verwaltung: „Administration crétoise co-intéressée du monopole du sel“ einzusetzen, deren Direktoren und Inspektoren ausschließlich durch den Verwaltungsrat ernannt bezw. abberufen werden.

Der Selbstkostenpreis des Salzes ist im Pauschale mit $1^1/_2$, der Verkaufspreis mit 8 centimes für das Kilogramm festgesetzt. Die Nettoeinnahme ist, nach Abzug der im Pauschale mit 25000 Francs pro Jahr festgesetzten Verwaltungsspesen, vierteljährlich zur Bezahlung von Kapital und Zinsen der obenerwähnten Summe von 1500000 Francs zu verwenden; nach Begleichung dieser Forderung ist die Nettoeinnahme allmonatlich der Regierung von Kreta zu überreichen. Ist der Rückkaufspreis innerhalb der Periode von 20 Jahren nicht bezahlt, so wird die Konzession bis zur völligen Begleichung der Forderung der Staatsschuldenverwaltung unter den gleichen Bedingungen verlängert.

Die Regierung von Kreta behält sich vor, die „mitbeteiligte Verwaltung“ zu beauftragen, für Rechnung der Regierung eine Zuschlagstaxe von höchstens 7 centimes einzukassieren und, nach Erlöschen ihrer Schuld an die Staatsschuldenverwaltung, den Verkaufspreis bis auf $3^1/_2$ centimes per kg herabzusetzen.

Das Tabakmonopol.

Im Jahre 1612 schlossen die vereinigten Provinzen der Niederlande einen Handelsvertrag mit der Türkei; die holländischen Kaufleute benutzten denselben, um Tabak in das Land einzuführen.

Die Gewohnheit des Rauchens war auf die Sitten der Türken und auch auf ihre Finanzen von größtem Einfluß.

Anfänglich mit Gewaltmaßregeln äußerster Strenge verfolgt, zu einer gewissen Zeit selbst mit Todesstrafe bedroht, verbreitete sich die Sitte des Rauchens wie die einige fünfzig Jahre früher eingeführte und dem gleichen Schicksale unterworfene Sitte des Kaffeetrinkens äußerst rasch und wurzelte sich in der Natur des Orientalen mit jedem Tage stärker ein.

Außer Stande, weiter gegen diesen Feind anzukämpfen, und überzeugt, daß mancher ob seiner Heiligkeit und unerschütterlichen Glaubensfestigkeit hochgeachtete Mann heimlich seinen Mokka schlürfe und sich den Genüssen des Tschibuks hingebe, entschloß sich die Regierung, endlich nachzugeben.

Trotzdem wurde erst im Jahre 1687, nach einem Kriege, der den Staatsschatz geleert hatte, damit begonnen, diese unaufhörlich wachsende Leidenschaft zum Nutzen des Fiskus auszubeuten. Eine Steuer von 8—10 Aspern (3 Asper = 1 Para, 40 Para = 1 Piaster) per Okka (= ca. $1^1/_4$ kg) wurde auf den Tabak gelegt, und ein zu diesem Zwecke eigens ernannter Intendant mit deren Erhebung betraut. Der Zunahme des Tabakverbrauches — die Sitte zu rauchen hatte sich gar bald in ein für Arm und Reich gleich unumgängliches Bedürfnis verwandelt — entsprach auch die Steigerung der dafür erhobenen Gebühren.

Im Jahre 1695 wurden dieselben für die feineren Gattungen — Wardar und Jenidscheh — bis auf einen halben Piaster per Okka erhöht; die geringeren Qualitäten zahlten bis zu 40 Aspern und die gröbsten bis zu 20 Aspern per Okka.

Außerdem wurde jedes zum Tabakbau bestimmte Grundstück für je 40 Schritte im Gevierte mit einem Dukaten Steuer belegt.

Bis auf einige Änderungen im Besteuerungssatze scheint sich dieses System bis nach dem Krimkriege erhalten zu haben.

William N. Senior gibt uns von seiner Reise in der Türkei im Jahre 1857 eine äußerst eingehende Beschreibung der damaligen Verhältnisse des Landes; obwohl er darin leider nur die dem Politiker und Touristen interessant erscheinenden Fragen einer Besprechung unterzieht, ohne die wirtschaftliche und finanzielle Seite zu berücksichtigen, erwähnt er doch vorübergehend das Projekt der Ausschreibung einer neuen Steuer auf Tabak, die dem Lande aus den durch die enormen Schulden des Sultans und den Umlauf großer Mengen Papiergeldes und schlechter Münze verursachten Kalamitäten heraushelfen sollte.

Das Gewicht des täglichen Tabakverbrauches veranschlagt er auf 500 000 Pfund und rechnet aus, daß eine Steuer in Höhe von 25 % des Selbstkostenpreises einen Piaster Silber (ungefähr 22 centimes) an jedem Pfund Tabak ergeben und der Regierung ein Jahreseinkommen von £ 1 530 832 sichern würde.

Dieser Besteuerungsplan wurde in der Tat ausgeführt und die Gebühr bemessen mit

1½	Piaster per Okka (1282 g)	bei einem	Verkaufswerte	von	7½ Piastern.
3	—	—	—		7½—15 Piastern.
6	—	—	—		mehr als 15 Piastern.

Der Ertrag entsprach aber keineswegs der Erwartung. Nach dem Berichte von Foster und Lord Hobart vom 7. Dezember 1861 hatte die Gebühr nur 25 727 718 Piaster erbracht. Da der Verbrauch auf 30 Millionen Okka veranschlagt wurde, so entsprach dies kaum einem Piaster per Okka. Es ging hieraus hervor, daß trotz der im Vergleiche mit anderen Ländern, in denen die Steuer den Wert des Tabaks sogar mehrfach übersteigt, überaus niedrig angesetzten Steuer eine große Menge der Versteuerung entgangen war.

Im Jahre 1862 wurden die Taxen vervierfacht und derart auf 6, 12 und 24 Piaster erhöht; zu gleicher Zeit wurde eine „beiyé“ genannte Lizenzgebühr für die Befugnis des Tabakverkaufs in Höhe von 30 % vom jährlichen Mietwerte des

Ladens und von 100 Piastern für herumziehende Händler festgesetzt.

In seinem „Turkey" betitelten Buche schätzt J. Lewis Farley den Ertrag der Tabaksteuer im Jahre 1865 auf 300000 Pfund. Obgleich das Erscheinungsdatum des Werkes, — die Zeit der Emission der großen Anleihen — und seine Widmung an den Großvezier Fuad Pascha einige Zweifel an seiner Unparteilichkeit rechtfertigen, ist trotzdem anzunehmen, daß diese Ziffer, die nur die Hälfte der im Budget von 1863—64 angeführten Summe darstellt, der Wahrheit entsprach.

Die Tatsache, daß Tabake guter Qualität auch nur den für die minderen Sorten bemessenen Steuersatz zahlten, hatte zur Folge, daß die Regierung von dem System der Besteuerung nach der Qualität abging und einen einheitlichen Steuersatz von 12 Piastern per Okka (2,16 Francs per kg) einführte; im Jahre 1870 wurde eine Zuschlagsgebühr von 20 Piastern per Okka für den in Konstantinopel verbrauchten Tabak angeordnet. Im Jahre 1872 machte ein Finanz-Syndikat unter Leitung der austro-türkischen Kreditanstalt der Regierung das Anerbieten, ihm das Tabakmonopol gegen Zahlung einer Jahrespacht von 400000 t. Pfd. zu überlassen; im letzten Momente jedoch schreckte es vor den Schwierigkeiten zurück, welche die Ausbeutung eines derartigen Privilegiums einer fremden Gesellschaft bereitet, und suchte von seinen Verpflichtungen loszukommen, und die Regierung erklärte bereitwillig den Vertrag für gelöst.

Sie entschloß sich daraufhin im Jahre 1874 zur Annahme des folgenden Systems: Alle Tabake, gleichviel welcher Qualität, hatten außer dem Zehnten eine „Mururiyé" genannte Taxe von 5 Piastern per Okka zu entrichten. War diese Taxe bezahlt, so konnte der Tabak als Blatttabak im Lande frei umgesetzt werden; wurde er in die tributpflichtigen Staaten ausgeführt, so hatte er noch eine Gebühr von 10 Piastern zu zahlen; der ins Ausland exportierte Tabak war von dieser Steuer frei.

Für die Erzeugung von Produkten, welche direkt für den Konsum bestimmt waren, mußte man mit einer Erlaubnis versehen sein; sie zog die Verpflichtung nach sich, eine gewisse Anzahl von der Regierung gedruckter Papierstreifen „banderoles" zu kaufen, mit denen jedes Paket Zigarren, Zigaretten oder

Rauchtabak vor dem Verkaufe versehen werden mußte. Der Preis dieser „banderoles“ stellte die Verbrauchssteuer dar,

welche	für geschnittenen	Tabak	1.	Qualität	30	Piaster	per Okka
—	—	—	2.	—	20	—	—
—	—	—	3.	—	15	—	—
—	—	—	4.	—	10	—	—
—	—	—	5.	—	5	—	—
—	Zigaretten	—	1.	—	30	—	per Tausend
—	—	—	2.	—	20	—	—
—	—	—	3.	—	15	—	—

betrug.

Die Tabakhändler hatten eine Lizenzgebühr „Beyié“ zu bezahlen. Diese Verordnung vom 1. März 1290 (1874) konnte aber nicht sofort in Kraft treten, weil die fremden Gesandtschaften gegen die Bestimmung, die den türkischen Behörden das Durchsuchungsrecht in den Kaufmannsläden einräumte, protestiert hatten. Der beanstandete Artikel des Dekretes wurde abgeändert, und die Verordnung ein zweites Mal am 29. Sefer 1292 ($\frac{25.\ \text{März}}{6.\ \text{April}}$ 1875) publiziert.

Durch Vertrag vom 22. November 1879 wurde das Tabakmonopol in die bereits erwähnten, den Bankiers von Galata konzedierten indirekten Steuern einbezogen. Diese behielten das bestehende System bei. Trotzdem dasselbe Unterschleife sowohl beim Gewichte als bei der besteuerten Qualität überaus leicht machte, erzielten die Bankiers im Jahre 1880 einen Reingewinn von 643 257 t. Pfd.

Auf Grund dieser Ziffer wurden dem Finanzministerium im Laufe des Jahres 1881 Pachtanträge für das Tabakerzeugungs- und -Verkaufsmonopol gemacht. Der Bewerber um die Konzession war der Bankier Leopold Baltazzi aus Konstantinopel, und zwar im Auftrage der Kreditanstalt in Wien, des Hauses Bleichröder in Berlin und der Ottomanbank.

Als die mit Ausarbeitung eines Dekretes zur Regelung des Dienstes der Staatsschuld betraute Kommission während der vier letzten Monate des Jahres 1881 tagte, legte ihr ein Vertreter des Finanzministeriums ein Exposé über den Vorschlag Baltazzis vor.

Am 28. November 1881 erklärte der Präsident der Kommission Server Pascha, die Hohe Pforte sei im Prinzipe nicht

dagegen, das Tabakmonopol in Regie zu vergeben, könne jedoch das Projekt in der Form, in der es gestellt sei, nicht annehmen, und behalte sich vor, dasselbe mit dem künftigen Staatsschuldenrate durchzuberaten; keinesfalls aber würde die Regierung darein willigen, daß die Obligationäre einen höheren Anteil an dem Ertrage der Regie als 800000 t. Pfd. erhalten sollten; jeder Überschuß wäre zwischen der Regierung und der Betriebsgesellschaft in einem zu bestimmenden Verhältnisse zu teilen.

In der folgenden Sitzung erklärten sich die Vertreter der deutschen und österreichisch-ungarischen Inhaber für ein von der Tabakgesellschaft zu garantierendes festes Einkommen von 800000 t. Pfd. Der holländische und französische Delegierte waren dagegen der Ansicht, daß, wenn derart die Beteiligung der Staatsgläubiger von vornherein begrenzt würde, der Ertrag, den diese aus den zugewiesenen Einkünften zu erwarten berechtigt seien, geschmälert werde.

Schließlich ließ die Kommission der Hohen Pforte die Wahl zwischen zwei Fassungen. Die eine, vom englischen und italienischen Delegierten vorgeschlagen, lautete: „Die Regierung nimmt das Prinzip, den Gewinn zwischen sich und den Inhabern zu teilen, an"; die andere, vom französischen Delegierten vorgeschlagene Formulierung, der sich der deutsche und österreichisch-ungarische Vertreter anschlossen, besagte: „Die Aufteilung des Gewinnes hat zwischen der Regierung, den Obligationären und der Gesellschaft nach Bedingungen zu erfolgen, die unter den Beteiligten noch näher festzustellen sind."

Der eine sowohl wie der andere Wortlaut mußten der türkischen Regierung willkommen sein, da sie sich, trotzdem die Tabaksteuer an die Galataer Bankiers in vollem Umfange überlassen worden war, nunmehr zur Beteiligung an derselben berufen sah.

Aber der englische Vorschlag, der den direkten Betrieb des Monopols durch die Staatsschuldenverwaltung in sich schloß, war von keinem Bankinstitute unterstützt, während die Gründung einer neuen Gesellschaft von einer Finanzgruppe ersten Ranges protegiert wurde; das war ein handgreiflicher Vorteil, der den Ausschlag geben mußte und auch tatsächlich die Pforte veranlaßte, die Fassung des französischen Vertreters anzunehmen.

Infolgedessen enthält das Muharrem-Dekret bezüglich des Tabaks folgende Bestimmungen:

Art. 8. „Die Regierung tritt hiermit unbeschränkt und unwiderruflich vom 1./13. Januar 1872 bis zur völligen Tilgung der genannten Schuld ab:

1. Die Einkünfte aus dem Monopol des in den Vilajets des Reiches erzeugten oder konsumierten Tabaks und Salzes, die in dem dem Vertrage vom 10./22. November 1879 beigeschlossenen und diesem Dekrete angefügten Verzeichnisse aufgezählt sind; ausgenommen bleiben Zigarren, Schnupftabak, Kautabak und der eingeführte Tumbeki, außerdem der Zehnt und die Zollgebühren auf Tabak. . . .

Art. 9. „Bezüglich des Tabak- und Salz-Monopols ist die Regierung im Prinzipe nicht dagegen, daß Maßregeln getroffen werden, um den Tabak und das Salz im Wege der Regie auszunützen, vorbehaltlich des vorgängigen Einverständnisses zwischen der Regierung und der Staatsschuldenverwaltung bezüglich der kundzumachenden Einzelbestimmungen."

„Was den Tabak anlangt, so wird der Gewinn, der aus der Ausnützung im Wege der Regie sich eventuell ergeben wird, zwischen der Regierung, den Besitzern von Schuldtitres und der Betriebsgesellschaft nach den zwischen den Beteiligten festzusetzenden Bedingungen verteilt."

Die Gründung der mitbeteiligten Regiegesellschaft war also von dem vorgängigen Einverständnisse mit der Regierung bezüglich aller Einzelbestimmungen abhängig, und da nichts leichter war, als sich in dem einen oder anderen Punkte nicht zu einigen, so konnte der Conseil das bestehende Tabakregime nach Belieben aufrecht erhalten oder nicht.

Am 13. Januar 1882 in Wirksamkeit getreten, nahm der Conseil die Vorschläge der Finanzgruppe mit einigen Verbesserungen an und unterstützte sie bei der Pforte. Die Unterhandlungen waren mühevoll, und erst am 10. Januar 1883 konnte der Conseil einen endgültigen Beschluß fassen. Es ist bedauerlich, daß er ihn nicht noch länger durchdacht und alle Schwierigkeiten dieser Unternehmung, die mit den Tabakregien Frankreichs, Österreich-Ungarns und Italiens nur oberflächliche Analogie aufweist, in Erwägung gezogen hat.

In der Folge hat es sich gezeigt, daß man mit der Beibehaltung des alten Systems besser gefahren wäre, und daß man ein einäugiges Pferd gegen ein blindes eingetauscht hat.

Die von den Galataer Bankiers während des zweiten Jahres ihrer Verwaltung 1881/82 erzielten Einnahmen, deren Höhe der Kommission für das Muharrem-Dekret noch nicht bekannt war, beliefen sich auf 728 403 t. Pfd. nach Abzug aller Spesen, die Kosten der Verwaltung zu Konstantinopel jedoch nicht mit inbegriffen.

Die Eingänge im ersten Verwaltungsjahre des Conseils beliefen sich für 14 Monate (13. Januar 1882 bis 12. März 1883) auf 859 636 t. Pfd., oder wenn man die beiden ersten Monate abrechnet, um die Ziffer mit denen der früheren und späteren Jahrgänge vergleichen zu können, und die nachträglichen Rektifikationen sowie die Kosten der Konstantinopler Verwaltung in Rechnung zieht, auf 737 466 t. Pfd.

Diese Ziffern weisen auf ein gutes und steigerungsfähiges Einkommen.

Die 450 bestehenden, einander Konkurrenz bietenden Fabriken hatten alles Interesse, ein gutes Produkt zu liefern und die im Geheimen stattfindende Fabrikation zu verhindern und aufzudecken. Die Amerikaner, die als besonders praktisch gelten, hatten 1868 die Banderoles-Taxe eingeführt; Rußland nahm sie 1878 an. Das System ist in diesen beiden Ländern noch heute in Geltung und soll für die in Bulgarien einzuführende Regie beibehalten werden.

Betrug und Schmuggel wird in größerem oder kleinerem Maßstabe in allen Ländern geübt, welcher Art auch das Steuersystem sein möge. War das in der Türkei angenommene System mangelhaft, sei es hinsichtlich der Schmuggler, der Tabakbauer oder der Überwachungs-Beamten, welche des Einverständnisses mit den Fabrikanten beschuldigt waren, so lag hierin noch kein hinreichender Grund, eine blühende Industrie zu unterdrücken: man hätte doch zuerst versuchen sollen, von der Regierung eine Verbesserung der betreffenden Verordnungen zu erlangen.

Die Vorschläge zur Veränderung des Systems stießen übrigens anfänglich auf den Widerstand eines der bedeutendsten Mitglieder des Staatsschuldenrates. In dem ersten Berichte,

den Sir Edgar Vincent im Oktober 1882 seinen Mandanten erstattete, hob er hervor, daß Verwaltungsmethoden, die in England und Frankreich vorzüglich sein können, bei einer in Rasse und Religion völlig verschiedenen Bevölkerung, die gegen Neuerungen widerspenstiger ist als jede andere, nicht gut angewendet werden könnten. Bei Besprechung der für das Tabakregime vorgeschlagenen Änderung, daß Grundflächen von weniger als $^1/_2$ Dönüm nicht bebaut werden dürften, wendete er ein, daß es aller Voraussicht nach recht schwierig sein würde, den Bauer daran zu hindern, die paar Okka für den eigenen Bedarf zu bauen und überhaupt die Unterstützung der Regierung zur Hintanhaltung des Schmuggels zu erlangen. Er bemerkte, daß der durch den Banderoles-Verkauf ausgewiesene Inlandsverbrauch im Verhältnis zur Einwohnerzahl des Reiches sehr gering sei, und gab der Überzeugung Ausdruck, daß eine Herabsetzung der Gebühren, besonders in den ärmeren Gegenden zur raschen Steigerung der Einnahmen beitragen würde.

Im August 1883 sandte Edgar Vincent seinen Mandanten die Übersetzung des Berichts der Staatsschuldenverwaltung für das erste Geschäftsjahr und fügte, englischem Brauche entsprechend, einige erläuternde Bemerkungen bei. Er teilte ihnen mit, daß trotz einer nur mittelmäßigen Ernte die überwiesenen Einkünfte — ohne den Tabak — diejenigen des Jahres 1881 um 12,44 %, des Jahres 1880 um 38 % überstiegen. Bei dem Tabak begnügte er sich mit der Feststellung der Tatsache, daß die Einnahme um 2,975 % gegen 1881 und um 16,60 % gegen 1880 im Wachsen begriffen sei. Er kündete an, daß die Tabakregiegesellschaft ihre Operationen beginnen würde, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß diese Gesellschaft mit Erfolg an die notwendige Umgestaltung ihres Dienstes schreiten werde. Er vergaß hinzuzufügen, daß er nicht mehr ein Gegner der neuen Institution ist, daß er am 27. Mai das Pflichtenheft der neuen Gesellschaft namens der Staatsschuldenverwaltung selbst unterfertigt und das Amt eines Generaldirektors der Kaiserlichen Ottomanbank, eines der vertragschließenden Teile der neuen Gesellschaft, angenommen hat.

Der Bericht der Staatsschuldenverwaltung ist etwas lakonisch; doch lassen die Gründe, welche er zugunsten der Schaffung

einer mitbeteiligten Regie anführt, eine gewisse Scheu erkennen.

Nach Angabe der während des ersten Verwaltungsjahres des Conseil erzielten günstigen Ergebnisse und der Besserung im Vergleich zu den beiden Vorjahren sagt der Bericht betreffs des Tabaks: „Wenn auch im Steigen begriffen, können diese Ziffern die Mängel eines Besteuerungssystems nicht verdecken, das dem Schmuggel Tür und Tor öffnet und die Anstrengungen der mit seiner Unterdrückung betrauten Beamten zunichte werden läßt. Der Conseil würde von Anfang an diesem Zustande abzuhelfen getrachtet haben, wäre er nicht durch einen Vorschlag aufgehalten worden, der darauf abzielte, das bestehende Fiskalregime durch die Errichtung einer mitbeteiligten Regie zu ersetzen."

Man schloß also aus einer Steigerung der Einnahmen auf die Notwendigkeit, das System zu ändern. Diejenigen unter den Lesern dieses Berichtes, die über die vorhergegangenen Ereignisse nicht auf dem Laufenden waren, werden schwerlich die Logik dieses Schlusses begriffen haben. Diejenigen aber, die an der Gründung der neuen Gesellschaft teilnehmen sollten, verstanden wohl, daß, wer seinen Hund töten will, dessen Tollwut vorschützt.

In dem Augenblick, wo dieser vom 30. Juni 1883 datierte Rechenschaftsbericht erschien, waren das Pflichtenheft und die Statuten der neuen Gesellschaft bereits unterfertigt. Wir wollen im folgenden untersuchen, ob der Conseil, wie er behauptet, den Inhabern eine hinlänglich große Beteiligung an dem Gewinn gesichert hat.

Die „Société de la régie coïntéressée des tabacs de l'Empire Ottoman", eine ottomanische Aktiengesellschaft zum Betriebe des Monopols, wurde mit einem Kapital von 4400000 t. Pfd. (100000000 Francs) gegründet, das in 200000 zur Hälfte eingezahlte Aktien zu 22 t. Pfd. (500 Francs) geteilt ist; die weiteren Einzahlungen können nur mit Zustimmung der Regierung und des Staatsschuldenrates eingefordert werden.

In allen Provinzen, in denen das Banderollessystem herrscht, mit Ausnahme Ostrumeliens, hat die Gesellschaft das ausschließliche Recht, während 30 Jahren alle im Türkischen Reiche

produzierten, für den Inlandsbedarf bestimmten Tabak zu kaufen, zu verarbeiten und zu verkaufen.

Dort, wo das Banderolessystem nicht in Kraft steht (Provinz Bagdad), erhebt die Gesellschaft die bisher der Regierung entrichteten Gebühren. Sie zieht unter Berücksichtigung der Handelsverträge die Importsteuer auf alle Zigarren, Kau- und Schnupftabake, die Tabakexportsteuer und die Lizenzgebühren ein. Kreta und der Libanon sind vom Monopole ausgenommen. Die Regierung erhebt nach wie vor die Einfuhrsteuer auf persischen (Tümbeki)Tabak.

Der an die Staatsschuldenverwaltung jährlich zu bezahlende Pachtschilling beträgt 750000 t. Pfd.

Von dem Jahres-Nettoertrage werden nach Abzug des Pachtschillings, der Verwaltungs- und Fabrikationskosten zuerst die Zinsen für das eingezahlte Aktienkapital vorweggenommen, und zwar 8%, solange dasselbe unter 50000000 Frcs. bleibt, und 7%, wenn es diese Summe übersteigt. Reicht der Ertrag nicht hin, um diese Zinsen zu bezahlen, so wird das Defizit aus dem Erträgnis des folgenden Jahres gedeckt. Von dem nach Vorwegnahme der Zinsen etwa noch verbleibenden Gewinne erhalten die Gründeranteile, von denen ein Viertel der Dette publique zugeteilt wird, von einem Gewinne bis zu 2000000 t. Pfd. 5%, von dem Überschusse bis zu 3000000 t. Pfd. 3% und von jedem Betrage darüber 2%.

Der Rest wird, wie folgt, aufgeteilt:

Von den 1. 500000 Pfund erhält die Dette publique 35%, die Regierung 30%, die Gesellschaft 35%.

Von den 2. 500000 Pfund erhält die Dette publique 34%, die Regierung 39%, die Gesellschaft 27%.

Von den 3. 500000 Pfund erhält die Dette publique 30%, die Regierung 52%, die Gesellschaft 18%.

Von den 4. 500000 Pfund erhält die Dette publique 20%, die Regierung 70%, die Gesellschaft 10%.

Von 2000000 Pfund ab erhält die Dette publique 15%, die Regierung 75%, die Gesellschaft 10%.

Es ist leicht auszurechnen, daß unter solchen Bedingungen der etwaige Anteil der Staatsschuld als Gründerin und Mitbeteiligte recht mager ist.

Wenn das Nettoeinkommen der Regie sich über die Jahresrente von 750000 t. Pfd. hinaus erhöht

um 176000 t. Pfd. oder 23,4%, so erhöht sich das Einkommen der Staatsschuld aus dem Tabak um 0%,

um 250000 t. Pfd. oder 33,5%, so erhöht sich das Einkommen der Staatsschuld aus dem Tabak um 3,4%,

um 750000 t. Pfd. oder 100%, so erhöht sich das Einkommen der Staatsschuld aus dem Tabak um 26,34%.

Erhalten aber die Konzessionäre, um von diesem Linsengerichte kosten zu können, wenigstens Betriebsbedingungen, die sich mit denen in Frankreich, Österreich-Ungarn, Italien vergleichen lassen? Keineswegs. Die Regierung verpflichtet sich zwar, den Beamten der Gesellschaft zur Unterdrückung von Betrug und Schmuggel ihre Hülfe angedeihen zu lassen, aber die bestehenden Gesetze und Verordnungen, die man für unzulänglich erklärt hatte, sind nicht abgeändert worden. Zwar ist in den Bedingungen die von der Regie vorzunehmende Abfassung des Entwurfes zu einem Reglement vorgesehen, das die Rechte und Pflichten der Tabakbauern und Händler ihr gegenüber, sowie die Strafen für Übertretung des Reglements feststellen soll; dieser Entwurf wird aber erst nach vorhergegangener Sanktionierung durch die Regierung in Kraft gesetzt werden können. Anstatt nun dieses Reglement den Statuten beizufügen, wie es die elementarste Klugheit geboten hätte, weiß man noch nicht, in welchem Sinne es abgefaßt sein wird, und rechnet vielleicht, um die gewöhnliche Lässigkeit der Regierung anzustacheln, auf das Interesse, das sie daran haben wird, einen Teil des Gewinnes zu beziehen. Doch das ist eine Illusion; selbst die absoluteste Regierung darf sich nicht den Anschein geben, das Interesse einer fremden Gesellschaft höher zu stellen als das ihrer eigenen Untertanen. Das Statut enthält eine Reihe von tatsächlich zu Gunsten der türkischen Tabakbauern gefaßten Bestimmungen, die in feiner Ironie in der Form von ihnen auferlegten Verpflichtungen gehalten sind.

So dürfen die Tabakbauern ihren Tabak ohne Genehmigung der Regie nicht pflanzen; die Regie darf aber ihre Genehmigung nur dann verweigern, wenn die Anbaufläche weniger als ½ Dönüm, d. h. weniger als 450 qm beträgt. Sie ist sogar verpflichtet, unverzinsliche Geldvorschüsse zu leisten, um die

Produktion zu erleichtern, sollte diese Produktion auch größer sein als der Inlandsbedarf. Der in dem ganzen der Regie unterstellten Bereiche geerntete Tabak muß in den Lagerhäusern der Regie aufbewahrt werden, doch muß sie diese zahlreichen Lagerhäuser auf eigene Kosten erbauen oder mieten. Die Einlagerung hat während der ersten 6 Monate unentgeltlich zu erfolgen; für die folgenden Halbjahre soll der Lagerzins durch ein „nachträglich" der Genehmigung der Hohen Pforte zu unterwerfendes Reglement festgesetzt werden. Den Tabakbauern steht es frei, den Tabak entweder an die Regie zu verkaufen oder zu exportieren. Haben sie im Laufe von zwei Jahren ihren Tabak an die Regie weder verkauft noch ins Ausland ausgeführt, so ist die Regie verpflichtet, ihn zum Schätzungspreise anzukaufen, d. h. alle Tabake schlechter Qualität, die Reste, die Ladenhüter abzunehmen.

Mit Beginn der Tätigkeit der Regie haben die Tabakfabriken ihren Betrieb einzustellen. Doch ist die Regie verpflichtet, alle verarbeiteten Tabake zu einem gemeinsam vereinbarten Preise und, im Falle eine Einigung nicht zu erzielen sein sollte, nach Schätzung von Sachverständigen anzukaufen. Wo aber wird man Experten finden können als unter den Leuten der Gegenpartei, den Freunden der Fabrikanten und Kaufleute, die durch das neue Regime, ohne Entschädigung erhalten zu haben, besitzlos gemacht wurden und infolgedessen der Gesellschaft feindlich gesinnt sind? Die Regie ist überdies verpflichtet, alle verarbeiteten und zur Ausfuhr bestimmten einheimischen Blättertabake, die sich in den Händen der Fabrikanten oder anderer Personen befinden, einzulagern. Endlich soll die Gesellschaft bei Strafe des Verlustes der Konzession und der halben Kaution von 100000 t. Pfd. binnen 9 Monaten ihre Maschinen bestellt, ihre Fabriken und Lagerhäuser erbaut, ihre ganze Organisation bis tief in die asiatische Türkei hinein errichtet haben.

Nachdem die Regierung ihrem Mitbeteiligten derart verschiedentliche Kugeln an die Füße geschmiedet hatte, sagte sie ihm: „So, nun geh!" Er ging auch, aber recht schlecht, und gar bald hatte die Staatsschuldenverwaltung die Wirkung davon zu verspüren, denn gleich von Beginn an stellten sich Schwierigkeiten ein.

Da die Regie sich geweigert hatte, den Fabrikanten die bereits bezogenen Gebühren zurückzuerstatten, so mußte schließlich die Staatsschuldenverwaltung darein willigen, diese Gebühren, die sich auf 63000 t. Pfd. beliefen, zu ersetzen.

Unter dem Banderolesregime konnten blos die türkischen Tabake nach Ägypten eingeführt werden, und der Fiskus erhob von jeder ausgeführten Okka (1,282 kg) eine Ausfuhrgebühr (Reftieh) von 10 Piastern; diese Einnahme von ungefähr 150000 t. Pfd. jährlich war in die der Regie überwiesenen Gesamteinkünfte aus dem Tabak einbezogen worden.

Fast gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des neuen Monopols gestattete die ägyptische Regierung die Einfuhr von griechischen, sodann von Tabaken anderer Provenienz.

Es läßt sich leicht denken, daß da den Einflüsterungen der türkischen Zigarettenfabrikanten, die ihre Fabriken nach Ägypten verlegten, Gehör gegeben wurde. Die türkischen Tabake waren ihnen unentbehrlich, aber ihre Freunde in der Türkei konnten sie ihnen ja im Transitowege über Griechenland oder andere Länder, nach denen die Ausfuhr laut der Handelsverträge keiner speziellen Besteuerung unterworfen war, schicken. Diesen Kaufleuten ging tatsächlich jegliches Zartgefühl gegen die Regie ab. Letztere fand nun keinen anderen Ausweg, als von der Staatsschuld Ersatz für den derart erlittenen Schaden zu verlangen.

Während so die Einnahme aus der Ausfuhrsteuer auf nahezu Null reduziert war, gab der Betrieb des Monopols selbst klägliche Resultate, deren Ursachen in dem ersten Berichte des Verwaltungs-Rates der Regie, wie folgt, erklärt werden:

„Um das Betriebsresultat richtig würdigen zu können, müssen die Schwierigkeiten aller Art in Erwägung gezogen werden, die sich der Organisation eines Unternehmens wie des unsrigen und der Einführung eines neuen Fiskalsystems in der Türkei entgegensetzten.

„Zu den Opfern, die sich jede Gesellschaft in ihrem Anfangsstadium notwendigerweise auferlegen muß, ohne auf sofortige Kompensation rechnen zu können, kamen noch jene, die uns aus der übernommenen Verpflichtung, neun Monate

nach Genehmigung der Statuten in volle Wirksamkeit zu treten, erwuchsen. In diesem geringen Zeitraume, der noch dadurch abgekürzt wurde, daß der Bevollmächtigte der Konzessionäre Lang erst sieben Monate vor Beginn der Tätigkeit in Konstantinopel eintreffen und der Verwaltungsrat gar erst vier Monate vorher zusammentreten konnte, mußten die zur Anlegung unseres Blättertabak-Vorrates erforderlichen Ankäufe vorgenommen, die Lagerhäuser und Fabriken erbaut, die Fabrikation und der Verwaltungsdienst organisiert und das Gesamtgebiet des Reiches, — die über einen Monat vom Absendeorte entfernten Gegenden nicht ausgenommen — mit Vorrat versorgt werden. Alle diese Arbeiten konnten in der geforderten Zeit natürlich nur um den Preis namhafter Opfer durchgeführt werden. So mußten unsere ersten Einkäufe, ohne daß wir uns auf die in unserem Statut gesicherten Privilegien berufen konnten, oft bei zu einer Koalition vereinigten Verkäufern und infolgedessen zu außerordentlich hohen Preisen gemacht werden."

„Unsere Fabrikation begegnete noch größeren Schwierigkeiten. Die Notwendigkeit, in kurzer Zeit eine große Quantität erzeugen zu müssen, gestattete uns nicht, die Fertigstellung der im Bau befindlichen Fabriken abzuwarten, und so sahen wir uns behufs Unterbringung unserer Werkstätten gezwungen, eine große Anzahl provisorischer Baracken zu errichten, in denen die Arbeit unter sehr kostspieligen Bedingungen vor sich ging."

„Während dieser Zeit machten sich die Fabrikanten, die wir aus ihrem Besitze verdrängen sollten, die Klausel des Statuts, laut der die Regie verpflichtet war, bei Eintritt in ihre Tätigkeit deren verarbeitete Tabake sämtlich anzukaufen, zu nutze und beeilten sich, mit verdoppelter Anstrengung arbeitend, ihre Produktion über das laufende Bedürfnis hinaus zu erhöhen. Wir mußten nun die so in Eile erzeugten Tabake ankaufen und in kleinen Mengen unserem eigenen Produkte beimischen, dessen Selbstkostenpreis dadurch in abnormer Weise erhöht wurde. Außerdem hat uns die Notwendigkeit, einen großen Teil der uns verkauften Pakete umpacken zu müssen, einen Reinverlust von 15000 Pfund

verursacht, der dem Konto „Kosten der ersten Einrichtung" belastet wurde."

„Eine andere Ursache der Verluste war die Geringfügigkeit unserer Verkäufe. Während der dem Beginn unserer Tätigkeit vorangegangenen Periode hatte der Schmuggel beträchtliche Ausdehnung angenommen und sich angesichts des Kampfes, der ihm gegen uns bevorstand, kräftig organisiert. Überdies hatten sich die bemittelten Konsumenten, die daran gewöhnt waren, ihren persönlichen Geschmack dank der großen Anzahl der bestehenden Fabriken befriedigt zu sehen, mit alten Tabaken versorgt, und erst in den letzten Monaten des Geschäftsjahres hat sich die Lage diesbezüglich bessern können."

Das Defizit der elf Monate des ersten Geschäftsjahres betrug 186636 t. Pfd.; dem Berichte nach würde es nur 97686 t. Pfd. betragen haben, wenn nicht die in Ägypten eingeführte Änderung des Regimes einen bedeutenden Gewinnverlust zur Folge gehabt hätte.

Innerhalb des zweiten Geschäftsjahres, im November 1885, entschloß sich die Gesellschaft, der Regierung das in dem Statut vorgesehene neue Reglement zu unterbreiten, jedoch erst Ende 1887, d. h. fast am Schlusse des dritten Geschäftsjahres, nahm die Regierung dieses Reglement an.

Auch bedurfte es erst langer Verhandlungen, bis die Regierung ihre Zustimmung zu einem Abkommen (vom 21. Juni 1886) gab, nach welchem die Staatsschuldenverwaltung, um die Regie für ihre an dem Reftieh erlittenen Verluste schadlos zu halten, dieser für 1883/84 und 1884/85 100000 t. Pfd. vorstreckte, welche in den Einnahmen des 2. Geschäftsjahres figurieren, und sich verpflichtete, ihr für 1886/87 und 1887/88 die Hälfte der Differenz zwischen der Durchnitts-Jahreseinnahme der drei Vorjahre vor 1883 und den Summen, die effektiv eingehen würden, vorzuschießen, mit der Vereinbarung, daß diese Vorschüsse von dem Gewinne rückzahlbar sein sollten, der nach Abzug der der Gesellschaft vorbehaltenen 8 %igen Interessen verbleiben würde.

Diese Zahlungen betrugen:

für das dritte Geschäftsjahr	61300	t. Pfd.
„ „ vierte „	48934	„ „

Dies ergibt mit den für das erste und zweite Geschäftsjahr vorgestreckten 100000 t. Pfd. eine Gesamtsumme von 210234 t. Pfd.

Der Betrieb hatte im ersten Geschäftsjahre einen Verlust

ergeben von	186636	t. Pfd.
im 2. Geschäftsjahre von	202226	„ „
im 3. „ „	136987	„ „
	525849	t. Pfd.
im 4. „ einen kleinen Überschuß von	56431	„ „
Das Gesamtdefizit beträgt also	469418	t. Pfd.

Wenn die Rechenschaftsberichte der Gesellschaft für diese vier Geschäftsjahre nur einen Verlust von 259184 ausweisen, so rührt dies daher, weil diese den von der Staatsschuldenverwaltung geleisteten Vorschuß von 210234 t. Pfd. in die Einnahmen einstellt.

Das Defizit betrug bereits über 20% des eingezahlten Kapitals, in Wirklichkeit war es noch größer, weil der Wert der zu überhohen Preisen angekauften Vorräte nicht herabgesetzt wurde. Die rückständigen 8%igen Zinsen beliefen sich auf 690800 t. Pfd. Unter diesen Bedingungen lief die Staatschuldenverwaltung nicht nur Gefahr, niemals den ihr gebührenden Teil des Reingewinns zu beziehen, sondern sie sah auch den Augenblick herannahen, wo die Regie selbst ihrer Jahresverpflichtung von 750000 t. Pfd. nicht mehr würde nachkommen können. Neue Vereinbarungen wurden also notwendig.

Da das bereits erwähnte Abkommen vom 21. Juni 1886 am 12. März 1888 sein Ende gefunden hatte, bestimmte ein neuer im September 1889 sanktionierter Vertrag folgendes:

1. Der Verwaltungsrat der Staatsschuld vergütet der Regie für das Jahr 1888/89 38000, für 1889/90 44000 und für die folgenden Geschäftsjahre 50000 t. Pfd., jedoch nicht mehr als Vorschuß, sondern als Entschädigung.

2. Die Ausfuhrgebühr für nach Ägypten gesandte Tabake wird auf einen Piaster per Kilogramm herabgesetzt.

Eine am 28. November 1889 abgehaltene Versammlung ratifizierte diese Vereinbarung und beschloß gleichzeitig zur Deckung der erlittenen Verluste die Reduktion des eingezahlten

Kapitals um 440000 t. Pfd. oder 10000000 Francs. Die Gesellschaft verzichtete zu Gunsten ihrer beiden Mitbeteiligten auf zwei Dritteile der rückständigen Zinsen von 690800 t. Pfd.; für die Teilung des Gewinnes wurde provisorisch folgender neuer Modus festgesetzt:

1. Vorwegnahme eines 8% des reduzierten Kapitals entsprechenden Betrages zu Gunsten der Gesellschaft.

2. Vorwegnahme der laut Pflichtenheft den Gründeranteilen gebührenden Beträge.

3. Verwendung von 20% des Restes zur Rückzahlung der von der Staatsschuldenverwaltung gemachten Vorschüsse.

4. Verteilung des Restes der verfügbaren Überschüsse unter die drei Mitbeteiligten zu je einem Drittel solange, bis die Gesellschaft ihre 690800 t. Pfd. rückständiger Zinsen erlangt hat. Nach Tilgung dieses Betrages soll der Gewinnsaldo neuerdings in Gemäßheit der Statuten verteilt werden.

Von dieser Epoche ab sollen angeblich die Aktien liberiert und von 500 auf 200 Francs reduziert sein. Die nach der außerordentlichen Generalversammlung von 1889 aufgestellten Bilanzen erwähnen tatsächlich nicht mehr, wie die früheren, die ausständigen Einzahlungen auf die Aktien in der Höhe von 2200000 t. Pfd. oder 50000000 Francs, und die Aktien werden mit folgendem Stempelaufdruck versehen: „Der Betrag jeder Aktie ist dem Beschlusse der Generalversammlung vom 16./28. November 1889 gemäß auf 200 Francs oder 8 Pfund Sterling oder 8,8 t. Pfd. herabgesetzt worden."

Doch erst nach drei Jahren, am 22. September 1892, erschien das Kaiserliche Dekret, das den Beschluß der Generalversammlung teilweise sanktionierte.

Durch dieses Dekret, aus dem die gewohnte Spitzfindigkeit der armenischen Juristen zu erkennen ist, wird das Kapital reduziert, ohne es wirklich zu sein. Das Gesamtkapital bleibt mit 4400000 t. Pfd. oder 100000000 Francs festgesetzt, jedoch werden die 200000 bestehenden Aktien mit 200 Francs für liberiert erklärt und eine zweite Serie von 300000 Aktien zu 200 Francs wird geschaffen, welche 2640000 t. Pfd. oder 60000000 Francs darstellt, jedoch nur mit Zustimmung der Regierung und des Verwaltungsrates der Staatsschuldenverwaltung ausgegeben werden darf; die Aktien erster Serie

sollen darauf das Vorbezugsrecht haben. In Wirklichkeit wurde die Generalversammlung niemals zur Beschlußfassung über diese Statutenänderung berufen; sie hat nur eine Herabsetzung des Kapitals der Aktie um 50 Francs beschlossen und wurde von dem Inhalte des Dekrets gar nicht einmal in Kenntnis gesetzt.

Wie dem auch sei, diese provisorische Veränderung des Gewinnnteilungsmodus war gut erdacht. Sie bezeichnet das Ende einer Periode, die man die Lehrjahre nennen könnte und die mit einem Verluste von 440000 t. Pfd. abschloß.

Dank einer vollständigeren Anwendung des Reglements, dank der von den Behörden geleisteten intensiveren Unterstützung, dank der Erhöhung des Verkaufspreises der minderen Qualitäten und dank endlich der Kapitalsreduzierung, welche den Schätzungswert der Vorräte um 120665 t. Pfd. herabzusetzen gestattete, ergibt das Geschäftsjahr 1888/89 einen Gewinn von 181120 t. Pfd., wovon 18379 der Staatsschuldenverwaltung zufallen.

Der erste, von den Konzessionären ernannte Verwaltungsrat konnte, am Ende seiner Amtstätigkeit angelangt, den Mitbeteiligten dieses Trostgeld hinterlassen. Einige seiner Mitglieder wurden nicht wieder gewählt.

Das Geschäftsjahr 1889/90 war weit weniger günstig als das vorhergegangene. Die Verkäufe im Inlande hatten um 27485 t. Pfd. nachgelassen, das Überwachungskorps, das 4141 Mann zählte, mußte um 481 Beamte vermehrt werden; die verschiedenen Auslagen waren infolge der Teilnahme an der Pariser Weltausstellung sowie der Operationen zur Einziehung der alten türkischen Münzen angewachsen, so daß der Gewinn auf 137000 t. Pfd. herabsank, eine Summe, die zur Bezahlung der vor allem der Gesellschaft zukommenden 8 % Zinsen nicht ausreichte.

Die fünf folgenden Geschäftsjahre jedoch brachten eine Reihe guter Ernten, und „Ernte gut, alles gut“ könnte man in der Türkei das Sprichwort variieren. Die Verkäufe im Inlande zeigten steigende Besserung:

1890—91	t. Pfd.	1765000
1891—92	—	1939000
1892—93	—	2082000
1893—94	—	2200000
1894—95	—	2232000

Diese Einnahmen ermöglichten die Verteilung schöner — sogar zu schöner Dividenden, da, wie wir später sehen werden, nicht darauf Bedacht genommen wurde, die Lage zu festigen.

Diese Periode ist durch eine Manie für Pachtverträge gekennzeichnet, über welche die Berichte meist unvollständige Auskünfte enthalten.

Wie bereits erwähnt, sind in dem Monopol der Regie die in die Türkei eingeführten, persischen Tabake (Tumbeki) nicht einbegriffen; es besteht hierfür eine eigene, 1892 von der Ottomanbank begründete Tombakgesellschaft. Der Bericht von 1891/92 setzt die Aktionäre von einem mit der Tombakgesellschaft abgeschlossenen Übereinkommen in Kenntnis, demzufolge die Regie für zwei Jahre, vom Geschäftsjahre 1892/93 ab, mit dem Betriebe des Einfuhrprivilegiums für ausländische Tumbeki gegen eine Entschädigung von 10000 t. Pfd. jährlich betraut wird. Um die Aktionäre an den bedeutenden Gewinnen teilnehmen zu lassen, welche die Tombakgesellschaft zu erzielen berufen ist, kauft die Regie für Rechnung des Reservefonds der Aktionäre 310 Aktien der genannten Gesellschaft.

Die Tombakgesellschaft hat in bestimmten Gegenden des Reiches (Syrien, Hedjas, Yemen) mit den Subkonzessionären Verträge geschlossen, die ihr ein Verkaufsminimum sichern. Für die bedeutendsten dieser Verträge verlangte die Tombakgesellschaft die Bildung von Spezialgesellschaften, bei denen sie sich eine Beteiligung und das Aufsichtsrecht wahrte.

Dieses Prinzip der Subkonzessionen scheint für den Verwaltungsrat besonders verführerisch gewesen zu sein, da er sich beeilte, es auf die Regie selbst anzuwenden.

Letztere hatte im Auslande folgende Verkaufsmengen verarbeiteter Tabake erzielt:

1889—90	t. Pfd.	14243
1890—91	—	21681
1891—92	—	26761
1892—93	—	21670

Der Bericht vom Jahre 1892/93 verständigte die Aktionäre, daß die Operationen nicht das erwartete Resultat geliefert hätten, und daß es vorteilhaft schien, die Erzeugung und den Verkauf für das Ausland während der ganzen Konzessionsdauer an eine

Gesellschaft zu vergeben, die über ein Kapital und genügende Hülfsmittel verfügt, um diesem Verkaufe den nötigen Impuls zu geben und ihn zur Entwicklung zu bringen — dies angesichts einer Bilanz, laut welcher nach Verteilung des Gewinnes noch 100 000 t. Pfd. verfügbar waren, eine für den vorliegenden Zweck mehr als hinreichende Summe.

Man stand aber in einer Periode des Spekulationsfiebers; das liebe Publikum, entzückt von der Entdeckung der Einpfund-Aktien, riß sich um die Goldminen-Aktien und kaufte alles auf den bloßen Namen hin, ohne sich um den inneren Wert der Effekten oder um das Objekt, um dessentwillen sie geschaffen waren, zu kümmern; es ahmte da jenem typischen Spekulanten an der Pariser Börse nach, der eines Tages Rio-Tinto-Aktien in dem Glaüben gekauft hatte, es handle sich um eine Eisenbahn von Rio nach Tinto! Ohne es zu ahnen, sah er sich derart an einer großen Hausse in Kupfer beteiligt und hatte seine Aktien mit großem Gewinne verkauft, ohne seinen Irrtum entdeckt zu haben. Um diese Vorliebe für Einpfund-Aktien zu befriedigen, bildete sich die Turkish Regie Export Company mit einem Kapital von 150 000 £ (3 750 000 Francs). Diese Gesellschaft verpflichtete sich, bei der Regie den Blatt-Tabak, dessen sie benötigen würde, zu dem um 10 % erhöhten Selbstkostenpreise zu kaufen und garantierte eine Jahresabgabe von 4000 t. Pfd. für das erste, von 5000 für das zweite, 7000 für das dritte, 8000 für das vierte Jahr und 10 000 Pfund für jedes der folgenden Jahre; überdies eine 14 %ige Gewinnbeteiligung.

Die Gesellschaft begann ihre Tätigkeit im Juli 1893; wenige Monate danach (am 25. April 1894) überließ ihr die Regie das Erzeugungsrecht für vier Qualitäten besserer Zigaretten zum Verbrauche im Inlande auf eine Dauer von sechs Jahren, mit dem Rechte der Verlängerung auf weitere acht Jahre.

Der Bericht des Verwaltungsrates der Regie für das Geschäftsjahr 1894/5 erwähnt, gelegentlich der Verkäufe von verarbeiteten Tabaken, die durch die Verträge mit den Entrepositären erzielten günstigen Resultate. Von diesen Verträgen war aber in den früheren Berichten mit keinem Worte etwas erwähnt worden. Es sind dies mit Subkonzessionären abgeschlossene Kontrakte, welche der Regie in den diesen zugewiesenen Bereichen ein Verkaufsminimum sichern.

Auch das Studium verschiedentlicher, auf demselben Prinzipe beruhender Projekte wurde angekündigt. Eines dieser Projekte soll der Regie dadurch, daß es den kommerziellen Teil der Operationen an Kontrahenten überträgt, die unter den mit dem Lokalgeschäft am besten vertrauten Ortsangesehenen gewählt werden sollen, die Mithülfe des einheimischen Elementes sichern. Ein anderes Projekt zielt darauf ab, die Fabrikation aller Gattungen von Tabak, wie dies bei den feineren Qualitäten geschah, im Pachtwege zu vergeben, um dadurch, trotz Vermehrung der Zwischenmänner, Ersparnisse zu erzielen. Man will zweifelsohne alle in Frage kommenden Arbeiten kleinen Spezialgesellschaften übertragen, wie es die Tombakgesellschaft mit ihren Subkonzessionären gemacht hat. Es blieb wahrhaftig nur noch übrig, den Ankauf von Rohmaterial und die Dividendenverteilung in Pacht zu geben. Die Regie wird zur Henne, die unaufhörlich Aktien legt, um welche sich die Pariser Börse reißt und die sie mit Aufgeld bezahlt.

Während der Verkauf von verarbeiteten Tabaken für den Inlandsverbrauch eine befriedigende Zunahme aufwies, erreichten die Einnahmen aus den Ausfuhrgebühren, die auf 1 Piaster herabgesetzte Reftiehgebühr inbegriffen, im Jahre

1891—92	40425	t. Pfd.
1892—93	47265	—
1893—94	55524	—
1894—95	66391	—

und hatten sich derart in vier Jahren um 65 % gebessert.

Mit Recht wollte nun die Regie von der Wiederaufnahme des Exporthandels in Tabakblättern Nutzen ziehen und verlangte, angesichts des bevorstehenden Ablaufes des griechisch-ägyptischen Vertrages, der ihr so schweren Schaden zugefügt hatte, von der Regierung die Erlaubnis, die Ausfuhrgebühr für nach Ägypten exportierte Tabake bis auf 3 Piaster pro Kilogramm erhöhen zu dürfen.

Die Regierung verlangte ihren Anteil an der „Pastete“, ebenso die Staatsschuldenverwaltung, die so wieder zu einem Teile der 50000 Pfund gelangen will, welche sie alljährlich für diese ägyptische Affäre zahlen muß. Anfang 1895 einigte man sich dahin, den Überschuß über eine Einnahme von 60000 t. Pfd. folgendermaßen zu verteilen:

Von den ersten 20000 t. Pfd. { $^3/_4$ der Regierung. / $^1/_4$ der Regie.

Von den weiteren 67000 t. Pfd. { $^3/_4$ der Staatsschuldenverwaltung. / $^1/_4$ der Regie.

Jede Einnahme über 147000 t. Pfd. wird der Regie überlassen.

Zur Zeit der Gründung der Regie betrug die Ausfuhrgebühr 10 Piaster per Okka (7,8 Piaster per Kilo), und das Statut (Art. 13) wahrte der Regierung das Recht, diese Gebühr ıerabzusetzen, jedoch unter der Bedingung, daß sie der Gesellschaft für den aus dieser Herabsetzung erwachsenden Einnahmerückgang haftbar wird. Als Ägypten den bis dahin verbotenen griechischen Tabaken Einlaß gewährte, hätte die Regie liese Konkurrenz zweifellos aus dem Felde schlagen können, wenn sie den Hauptexporteuren auf dem Rückvergütungswege eine Reduktion der Ausfuhrtaxen gewährt hätte. Anstatt aber liese einfache Maßregel zu ergreifen, führte sie bei der Regierung Klage, bis sie von dieser die Herabsetzung der Taxe auf einen Piaster per Kilo erreicht hatte; jetzt sah sie sich genötigt, die Regierung zu entschädigen, um von ihr eine Erhöhung des Ausfuhrzolles von 1 auf 3 Piaster zu erlangen! Von seinem Inkrafttreten bis zum Schlusse des Geschäftsjahres 1899/1900, d. i. in $4^1/_2$ Jahren, hat dieses Reftieh-Übereinkommen lie Auszahlung folgender Anteile ermöglicht:

	An die Regierung:	An die Staatsschuldenverwaltung:
m Jahre 1895—96	t. Pfd. 4259	—
— 1896—97	— 15000	t. Pfd. 9676
— 1897—98	— 15000	— 11701
— 1898—99	— 15000	— 2887
— 1899—1900	— 15000	— 20607
	t. Pfd. 64259	t. Pfd. 44871

Diese Ziffern lassen deutlich den in dieser Angelegenheit vom ersten Verwaltungsrate begangenen Fehler erkennen, und nan kann dem zweiten Verwaltungsrate keinen Vorwurf machen, laß er nicht bessere Bedingungen zu erlangen vermochte. Die eigene Beteiligung der Regie an der Reftieh-Einnahme ist allerlings recht spärlich, aber es ist ein großer Vorteil für sie, daß die Ausfuhr sich entwickeln konnte, da die Regie sonst allen nicht ausgeführten Tabak selbst anzukaufen genötigt wäre.

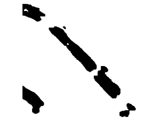
Wenn dieses Übereinkommen für die Regie auch vorteilhaft war, so kann man dies von demjenigen bezüglich des Tombak nicht behaupten. Nach zwei Versuchsjahren fand die Tombakgesellschaft ihre 10000 Pfund-Abgabe zu drückend und verlangte deren Herabminderung, und die Regie beeilte sich, diese zu gewähren; für 1894/95 bezahlte die Tombakgesellschaft der Regie nur 1895 t. Pfd.

Die Turkish Regie Export Company hatte an Stelle der erwarteten glänzenden Resultate nur mittelmäßigen Gewinn erzielen können und zögerte nicht, wegen ihrer Abgabe Schwierigkeiten zu machen. Man sah ein, daß die eingegangenen Spezialverträge große Unzukömmlichkeiten darboten. Zum Glück für die Aktionäre konnten die analogen Projekte über Reorganisation, oder besser gesagt Desorganisation des Dienstes durch Erteilung von Subkonzessionen, infolge der 1895/96 eingetretenen Ereignisse nicht ausgeführt werden.

Die glänzenden Bilanzen der bisher verflossenen Periode sind nicht mit der für solche Fälle wünschenswerten Genauigkeit aufgestellt; eine aufmerksame Prüfung läßt von Ende 1891/92 ab einen Fehler in der Schätzung der Vorräte erkennen, der auf den folgenden Geschäftsjahren noch schwer lasten sollte.

Nach dem Berichte für das Jahr 1888/89 betrug der Selbstkostenpreis des Blättertabakvorrates am 12. März 1889	720510 t. Pfd.
Zu dieser Zeit wurde eine neuerliche Schätzung vorgenommen, die in dessen Entwertung um 127015 t. Pfd. ihren Ausdruck fand. Hiervon wurden 120665 t. Pfd. auf Konto der von der Kapitalsreduktion stammenden verfügbaren Beträge gebucht und 6350 t. Pfd. wurden nach und nach, und zwar in Teilzahlungen von 1058 t. Pfd. jährlich getilgt, also für 1888/89 120665 + 1058 = ...	121723 t. Pfd.
Es verblieb demnach ein Vorrat von 12703502 kg im Werte von	598787 t. Pfd.

d. h. 4,714 Piaster per Kilo.



- wurden gekauft:

90 kg	7781667	für t. Pfd.	312975	d. h. das kg	4,022	Piaster
—	7542291	—	312809	—	4,147	—
2 —	9300547	—	435230	—	4,680	—
en kg.	37328007	für t. Pfd.	1659801,	was einen	Durchschnitts-	

n 4.446 Piastern per Kilo ergibt.

Blättertabakvorrat betrug am 12. März 1892 10949202 kg; iesem Durchschnittskostenpreise von 4.446 Piastern be- et, ergibt das 486802 t. Pfd., während die Bilanz ihn mit 1092 t. Pfd., d. h. zu einem Durchschnittspreise von 7.472 Piastern per Kilo veranschlagt!

In den Bilanzen vom 12. März 1891 und 1892 wurden allerdings zu der Rubrik: „Vorrat an Blättertabak“ die Worte „und an halbverarbeitetem Tabak“ hinzugesetzt, und man war auch berechtigt, dem in Verarbeitung befindlichen Tabak einen gewissen perzentuellen Aufschlag für die bisher bestrittenen Erzeugungskosten zuzurechnen, aber vorher gab es ja doch gleichfalls in Verarbeitung befindlichen Tabak, und dessen Menge mußte ja so ziemlich die gleiche geblieben sein.

Allerdings ist zu berücksichtigen, daß infolge des Rückganges des Exportes nach Ägypten die von der Regie gezwungenerweise aufgekauften feineren Tabake sich anhäufen und ein abnormes Maß erreicht haben konnten. Erst 1892/93 dachte man daran, die Vorräte zu lichten und zur Erzeugung für das Inland eine größere Menge von Tabaken guter Qualität zu verwenden. Doch konnten andererseits diese Mengen nicht allzugroß sein, da grade der in Rede stehende Bericht eine Abnahme der mit besseren Tabaken bepflanzten Anbauflächen konstatiert. Diese beiden Ursachen, die Herstellungskosten der halbfertigen Tabake und das Mißverhältnis zwischen den Qualitäten, genügen also nicht, die obenerwähnte so bedeutende Differenz von 314000 t. Pfd. zu erklären.

Die Berichte von 1892/3, 1893/4 und 1894/5 führen nicht mehr die Mengen der angekauften Tabake an; man findet aber darin folgende Vorratsmengen angegeben:

12. März 1893: Tabak in Blättern und halbverarbeitet: 12064790 kg, 903572 t. Pfd. d. i. 7.489 Piaster per Kilo.

12. März 1894: Tabak in Blättern (der halbverarbeitete ist nicht mehr erwähnt) 11542377 kg, 820447 t. Pfd. d. i. 7.108 Piaster per Kilo.

12. März 1895: Rohmaterial (in Blättern) 12415978 kg, 794484 t. Pfd., d. i. 6,398 Piaster per Kilo.

Wenn wir auch alle Ursache haben anzunehmen, daß der durchschnittliche Ankaufspreis während dieser drei Jahre gesunken ist, so bewerten wir dennoch diese 12415978 kg zum Durchschnittspreise der früheren Periode; es ergibt das im ganzen 552058 t. Pfd., also noch 242426 t. Pfd. weniger als der Schätzungspreis der Bilanz.

Was die Vorräte an verarbeitetem Tabak anlangt, die zwischen 150 und 200000 t. Pfd. schwanken, so sind diese in der Bilanz nicht mit dem Selbstkostenpreise, sondern in Prozenten vom Verkaufspreise (40 bis 50 %) angegeben.

Die Bilanzen der obenerwähnten Periode weisen folgenden Gewinn auf:

1890—91	t. Pfd.	220164
1891—92	—	298192
1892—93	—	331842
1893—94	—	351700
1894—95	—	352007
	t. Pfd.	1553905

wovon 385680 der Staatsschuldenverwaltung zufallen.

Da die Verteilung unter die Mitbeteiligten ohne Bildung eines Reservefonds für Entwertung des Tabakvorrats erfolgte, so stellte das Netto-Aktivum der Bilanz kaum die auf die Aktien geleistete Einzahlung von 200 Francs dar.

Den Aktionären wurde der auf die Gesellschaft als Mitbeteiligte entfallende Anteil fast vollständig ausbezahlt. Ihr Spezialkonto zeigt am 12. März 1895 nur eine statutarische

Reserve von	50793	t. Pfd.
Hierzu kommt nicht verteilter Gewinn in Höhe von	33374	„ „
	84167	t. Pfd.

d. h. 0,42 t. Pfd. = 9.55 Francs per Aktie, während die Aktie am 31. Dezember 1895 in Paris 475 Francs, also mit 275 Francs Prämie notierte.

In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres 1895/96 wiesen die Verkäufe für den Inlandsverbrauch einen Überschuß von 56610 t. Pfd. gegen die gleiche Periode des Vorjahres auf. Ende September brach aber eine ernste politische und finan-

zielle Krisis aus, die sich auch in den Tabakverkäufen fühlbar machte. Diese blieben im zweiten Semester um 117470 t. Pfd. zurück und verursachten im zwölften Geschäftsjahre ein Minus von 60860 t. Pfd.

Die Aufsicht war schwer auszuüben; das Ausreißen der verbotenen Anpflanzungen und die Beschlagnahme des der Registrierung entzogenen Tabaks begegneten großen Schwierigkeiten. Die feindselige Haltung der Bevölkerung zeigte sich allerorten, und die Regierung ließ aus Furcht vor Unruhen die von der Regie erhobenen Reklamationen unberücksichtigt.

Ein Mißerfolg kommt selten allein. Die Tabak-Ernte war überaus glänzend. Die Ausweise zeigten 31009000 kg gegen 23187000 kg im Jahre 1894/95. Es ist dies die höchste bisher erreichte Ziffer. Die Regie, die verpflichtet war, die ganze Ernte aufzukaufen, sah sich in die unangenehme Lage versetzt, ihren Rohvorrat beträchtlich vermehren zu müssen, während die Verkäufe von verarbeitetem Tabak stetig abnahmen.

Trotz dieser Schwierigkeiten schloß die Bilanz mit einem Gewinn von 288200 t. Pfd., der gleich dem der Inlandsverkäufe im Vergleiche zum Vorjahre einen Rückgang zeigt.

Man entschloß sich aber, an den Blättertabaken eine erste, recht schüchterne Wert-Reduction von 63924 t. Pfd. vorzunehmen, die durch die Zunahme der Einkünfte aus dem Export und durch die Ersparnisse an den verschiedenen Ausgaben ausgeglichen wurde, und schrieb diesen Verlust von 63924 t. Pfd. der Liquidierung „der alten Blättertabakvorräte zu, welche zu, durch willkürliche Schätzungen von Sachverständigen festgesetzten Preisen erworben wurden, und deren Ankauf die Regierung ohne Rücksicht auf den beschränkten Betriebsbedarf auferlegt hatte“.

In Wirklichkeit sind aber nicht nur die Tabake aus den alten Vorräten, sondern auch die seither gekauften zu übertriebenen Preisen erworben worden.

Der ohne Bildung einer Reserve verteilte Gewinnsaldo von 288200 t. Pfd. gestattete das in dem Übereinkommen von 1889 vereinbarte Konto „Rückständige Zinsen“ zu begleichen und die Verteilung nach dem in Artikel 7 des Pflichtenheftes vorgesehenen Modus wieder aufzunehmen. Von diesen zur Verteilung ge-

langenden 288 200 t. Pfd. erhält die Verwaltung der Staatsschuld:

Als Rückzahlung für geleistete Vorschüsse	28 006 t. Pfd.
Als Gründerin und für rückständige Zinsen	7 549 —
Als Gewinnanteil	33 217 —
	68 772 t. Pfd.

Die Krisis währte auch im 13. Geschäftsjahre (1896/97) fort. Der Verkauf von verarbeitetem Tabak für den Inlandsverbrauch ergab nur noch 1 875 000 t. Pfd., d. h. 296 000 t. Pfd. weniger als im Vorjahre.

Man wurde allmählich gewahr, daß es denn doch nicht zum Allerbesten bestellt war in der besten aller Regien. Der Ausverkauf der sogenannten „alten" Blättertabake wurde fortgesetzt, wodurch sich ein Verlust von 71 940 t. Pfd. ergab.

Zwei der bedeutendsten Entrepôts-Verträge wurden mit dem offenen Geständnis aufgelöst, „daß dieses System bei günstigem Geschäftsgange zwar vorteilhaft sei, jedoch unter schwierigen Verhältnissen nicht die wünschenswerten Garantien biete" d. h. mit anderen Worten, wenn wir dies richtig deuten: Entrepositäre zahlen gerne, solange sie im Gewinnst sind, suchen sich aber ihren Verpflichtungen zu entziehen, wenn sie Verlust erleiden.

Im Frühjahre 1897 brach der griechisch-türkische Krieg aus, der die Lage noch verschlimmerte. Die für das Geschäftsjahr 1896/97 zur Verteilung gelangende Summe betrug 144 233 t. Pfd., wovon die Aktionäre 141 743 t. Pfd. erhielten. Zur Verteilung an die Gründer, die Staatsschuldenverwaltung und die Regierung verblieben nur 2 520 t. Pfd.

Die Gründer und die Staatsschuldenverwaltung waren von diesem Resultat sehr wenig erbaut; mit Besorgnis sahen sie die Ära der Defizite wieder beginnen. Sie vereinigten sich, um die Mittel zur Sanierung dieser Lage zu prüfen, und beschlossen, von der Regierung Änderungen des Statuts zu verlangen, welche es der Regie ermöglichen sollten, die Ausdehnung der Anbaufläche zu beschränken und nicht mehr die ganze Ernte ankaufen zu müssen.

Wenige Wochen nach dem Friedensschlusse zwischen der Türkei und Griechenland setzte der Verwaltungsrat der Regie, der mittlerweile bedeutende Veränderungen erfahren hatte, nach

wiederholtem Drängen bei dem Palaste durch, daß die „Hohe Kommission für Finanzreformen“ beauftragt wurde, die Mittel zu prüfen, um ein besseres Funktionieren des Monopols zu erzielen.

Doch es gelang nicht, eine Verständigung zu erzielen, und die Prüfung der Reklamationen der Regie wurde einer eigenen Kommission anvertraut, welche ein ganzes Reformprogramm aufstellte; dasselbe wurde von der Regie zwar angenommen, aber nicht sanctioniert.

Während dieser zwei Jahre der Beratungen und Kommissionen gingen die neuen Verwaltungsräte entschlossen an die Arbeit.

Sie setzten die Auflösung der Entrepôts-Verträge und den Ausverkauf der Blatttabakvorräte fort und begannen, den Vorrat an fertigem Tabak nach und nach auf den effektiven Wert zu bringen.

Sie verstärkten die Aufsicht, brachten eine neue, sehr billige Tabaksorte für die arme Bevölkerungsklasse auf den Markt und verbesserten die anderen Sorten. Sie richteten einen durch die Regie selbst zu besorgenden Exportdienst für Blättertabak ein, indem sie mit Recht von der Überzeugung ausgingen, daß es besser sei, selbst mit Verlust zu verkaufen als den Riesenvorrat weiter anwachsen zu lassen. Sie lösten den Kontrakt mit der Export Company bezüglich der Erzeugung von besseren Gattungen für den Inlandsverbrauch und überließen dieser Gesellschaft nur die Erzeugung und den Verkauf für das Ausland. Sie nahmen so allmählich den gesamten, der Regie durch ihre Konzessionsurkunde ursprünglich übertragenen Dienst wieder selbst in die Hand.

Wie leicht vorauszusehen, fiel das Geschäftsjahr 1897/98 noch sehr schlecht aus:

Die Einnahme aus verarbeitetem Tabak für den Inlandsverbrauch sank auf		1652176 t. Pfd.
Sie stieg im Jahre	1898—1899 auf	1753126 —
	1899—1900 auf	1948212 —
	1900—1901 auf	1970000 —
Die Verkaufsmenge betrug im Jahre	1897—98	kg. 5246000
	1898—99	— 6531000
	1899—1900	— 7871000

Der Durchschnittsverkaufspreis, der 31,49 Piaster betragen hatte, sank infolge der Einführung der billigen Sorten successive auf 26,88 und 24,75 Piaster.

Der Reingewinn, der im Jahre 1897/98 nur 63975 t. Pfd. und im Jahre 1898/99 90299 t. Pfd. betragen hatte, stieg im Jahre 1899/1900 auf 265939 t. Pfd., eine Ziffer, die es ermöglichte, dem Konto der Aktionäre die Zinsen von 8 % und, bis auf 2 186 t. Pfd., den Rückstand der beiden Vorjahre gutzubringen.

Das Aktiv-Konto Immobilien wurde entlastet, so daß die sofort realisierbaren Werte am 12. März 1900 sich auf 826000 t. Pfd. oder 47 % des eingezahlten Kapitals beliefen. Dieselbe Klugheit ließ man in der Verteilung der Dividende an die Aktionäre obwalten:

Ihr Spezialreservefonds von	76580	t. Pfd.
wurde erhöht um:		
den Betrag der vorgetragenen Gewinne der Vorjahre . .	43160	—
den statutarischen Abzug von 5% für 1900	13298	—
einen außerordentlichen Abzug von	109989	—
Er belief sich demnach auf . .	243027	t. Pfd.

d. i. 1,213 t. Pfd. = 27,80 Francs per Aktie.

Da die Einnahmen für das letzte Geschäftsjahr nahezu die gleichen wie im Vorjahre waren, so kann ein, demjenigen des Vorjahres zumindest gleicher Gewinn erhofft werden. Unter diesen Umständen wurde von den Projekten einer Änderung der Statuten, die mit den Spezialkommissionen beraten werden sollten, Abstand genommen; der Verwaltungsrat erkannte, daß das beste Mittel, die Mängel des gegenwärtigen Regimes in der Praxis wettzumachen, darin bestehe, mit den Staatsbeamten gute Beziehungen zu unterhalten, für die Verluste, die sich durch den Lager- und Magazindienst ergeben konnten, Vorsorge zu treffen und sich bis zu einem gewissen Grade mit dem Schmuggel wie mit einem chronischen Übel abzufinden. In den Gebirgsgegenden und unter den Nomadenstämmen, wo er bei allen Bevölkerungsklassen Unterstützung findet, ist eben der Schmuggel fast unmöglich zu bekämpfen.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, nunmehr einen Blick rückwärts zu werfen und zusammenzustellen, was die Institution der Regie während der 16 Jahre ihres Bestandes, vom

14. April 1884 bis zum 12. März 1900, ihren Gründern und ihren drei Mitbeteiligten erbracht hat:

			Im ganzen	Durchschnittlich pro Jahr
Die Gründer — ohne die Staatsschuldenverwaltung — haben erhalten			38897 t. Pfd.	2444 t. Pfd.
Die türkische Regierung für ihren Gewinnanteil		259522 t. Pfd.		
für ihre Spezialbeteiligung am ägyptischen Reftieh		64259 —	323781 —	20342 —
Dem Spezialkonto der Aktionäre der Regie wurden 1951811 t. Pfd. zugewendet, welche wie folgt verteilt wurden:				
Zinsen und Dividenden . .	1680800 t. Pfd.			
Ordentliche und außerordentliche Reserven . .	237927 —			
Tantiemen der Verwaltungsräte	33084 —	1951811 —		
Hiervon ab die Kapitalsreduktion von		440000 —	1511811 —	94983 —
Zusammen			1874489 t. Pfd.	117769 t. Pfd.

Die Staatsschuldenverwaltung hat erhalten:

Als Gründerin und Mitbeteiligte . . .		277363 t. Pfd.		
Als Rückzahlung für die ägyptischen Vorschüsse		197079 —		
Als Spezialanteil an dem Reftieh . . .		44871 —		
Zusammen		519313 t. Pfd.		
Als Jahresabgabe . .	11934783			
Hiervon sind in Abzug zu bringen:				
Die ägyptischen Vorschüsse .	210234			
Die Abtretung des Reftieh	582000 t. Pfd.	792234 t. Pfd.	11142549 t. Pfd.	11661862 t. Pfd.
Dies gibt eine jährliche Durchschnittsziffer von				732682 t. Pfd.

Die Staatsschuldenverwaltung war also der betrogene Michel; denn ihre Durchschnittseinnahme aus der Tabakregie war während der 16 Jahre geringer als die Einnahme des der Unterzeichnung des Pflichtenheftes vorangegangenen Jahres 1882/83, die, wie erwähnt, 737466 t. Pfd. abzüglich aller Kosten erbracht hatte.

Während dieser Zeit hat die Durchschnittseinnahme aus dem Salzmonopol, das mit dem des Tabaks große Analogien aufweist, um mehr als 30 % zugenommen.

Man kann ruhig behaupten, daß das alte System der Tabaksteuer, wenn es von der Staatsschuld direkt verwaltet worden wäre, dieselbe Zunahme ergeben hätte. Die durchschnittliche Einnahme aus dem Tabak hätte demnach 952 486 t. Pfd., die Gesamteinnahme rund 15 200 000 d. i. um 3 500 000 Pfund mehr betragen als die Summe, welche die Staatsschuldenverwaltung aus dem neuen Monopole gewonnen hat.

Man wird vielleicht einwenden, daß bei dieser Rechnung der an dem ägyptischen Reftieh erlittene Verlust nicht berücksichtigt wurde. Aber es ist sehr wahrscheinlich, daß wenn die bestandene Industrie nicht zerstört worden wäre, Ägypten nicht daran gedacht hätte, den griechischen und ausländischen Tabaken die Zollschranken zu öffnen; wir haben überdies erwähnt, wie die Regie zu jener Zeit hätte vorgehen können. Doch zugegeben, um auch den ungünstigsten Fall anzunehmen, daß sich aus diesem oder irgend einem anderen Grunde ein jährlicher Verlust von 40000 Pfund, d. i. 640 000 Pfund in 16 Jahren ergeben hätte, so bleibt noch immer eine zu Gunsten des alten Regimes sprechende Differenz von ungefähr 2 860 000 t. Pfd. oder von mehr als 64 000 000 Frcs., ungerechnet die Ersparnisse an Betriebsspesen, die sich aus der Vereinigung dieser beiden so wichtigen Monopole in den Händen des Staatsschuldenrates ergeben hätten.

Es gibt übrigens noch ein anderes Vergleichsmoment: Bulgarien hat das Banderoles-System beibehalten. Nach der uns vorliegenden Tabelle über die Bruttoeinnahme dieser Steuer während der 8 Jahre von 1891 bis 1899 betrug dieselbe:

Im Jahre	1891	Levs	5475000
und stieg im Jahre	1892 auf	—	6343000
—	1893 auf	—	7045000
—	1894 auf	—	9560000 [1]
—	1895 auf	—	9521000
—	1896 auf	—	8759000
—	1897 auf	—	9002000
—	1898 auf	—	10175000 [2]
		Levs	65880000,

was einer Steigerung der Durchschnittseinnahme um 52,7% gleichkommt.

[1]) Infolge Erhöhung der Taxe.

[2]) Infolge Ermäßigung der Taxe für geschnittenen Tabak 5. Qualität.

Obgleich die Staatsschuldenverwaltung gegenüber der Bevölkerung nicht dieselbe Autorität genießt wie ein Staat, der wie Bulgarien die Steuern selbst erhebt und nach Gutdünken abändert, kann man wohl annehmen, daß sie in sechszehn Jahren zu gleicher Einnahmeerhöhung gelangt sein würde, wie sie anderwärts in 8 Jahren erzielt wurde. Die durchschnittliche Zunahme hätte demnach $\frac{52 \times 8}{16} = 26\,\%$ betragen; das ist ungefähr dieselbe Ziffer, die wir in Bezug auf die Salzeinnahme gefunden hatten.

Die erlittenen Mißerfolge stammen größtenteils aus den Mängeln des seinerzeit angenommenen Statuts; man darf aber hoffen, daß der Verwaltungsrat der öffentlichen Schuld, dank der Fähigkeit und Tatkraft, die er seit mehreren Jahren bewiesen hat, diesen Grundfehler abschwächen und in den bis zum Ablauf des Vertrages der Gesellschaft noch verbleibenden 14 Jahren günstigere Resultate erzielen wird.

Zum Schlusse wollen wir noch einige statistische Daten über die Tabakregien in einigen anderen Ländern geben:

Frankreich (38 641 333 Einwohner) bezieht aus dem Monopole ein Nettoeinkommen von	Frcs.	328 Millionen	=	t. Pfd.	14 432 000
Österreich (26 107 304 Einwohner) bezieht aus dem Monopole ein Nettoeinkommen von	—	136½	—	—	6 006 000
Ungarn (19 203 531 Einwohner) bezieht aus dem Monopole ein Nettoeinkommen von	—	63½	—	—	2 794 000
Rumänien (5 912 520 Einwohner) bezieht aus dem Monopole ein Nettoeinkommen von	—	29	—	—	1 276 000
Bosnien (1 591 036 Einwohner) bezieht aus dem Monopole ein Nettoeinkommen von	—	5	—	—	220 000

Rechnet man den Libanon, der nicht in den Wirkungskreis der Regie gehört, und andere Teile des Reiches ab, in denen vorzüglich Tumbeki geraucht wird, so kann man die dem Monopole unterworfene Einwohnerzahl der Türkei auf etwa 14 Millionen veranschlagen. Im Verhältnis zu dieser Bevölkerungszahl müßte die türkische Tabakregie ergeben im Vergleich mit:

Frankreich	t. Pfd.	5 228 800
Österreich	—	3 220 700
Rumänien	—	3 021 600
Ungarn	—	2 036 900
Bosnien	—	1 935 900

während sie im letzten Geschäftsjahre, die Jahresabgabe von 750 000 Pfund eingerechnet, nur 1 029 946 t. Pfd. erbracht hat.

Die durchschnittliche Verbrauchsziffer pro Kopf weist eine nicht minder beträchtliche Differenz auf. Die Verkäufe an fertigem Tabak für den Inlandsverbrauch beliefen sich in demselben Geschäftsjahre 1900/01 auf 7 633 690 kg, was bei 14 Millionen Einwohnern einer Verbrauchsmenge von 554 g pro Kopf entspricht.

Diese Verbrauchsmenge beträgt

in Österreich	1 337 g
in Ungarn	1 156 g
in Bosnien	1 138 g
in Frankreich	978 g
in Rumänien	770 g

Die Differenz wäre noch weit auffallender, wenn es möglich wäre, eine Statistik über die Anzahl der Raucher aufzustellen; denn es ist notorisch, daß man in den oben angeführten Ländern mit Ausnahme von Bosnien unter 4 oder 5 Einwohnern nur einen Raucher findet, während in der Türkei alle Welt raucht, sogar die Frauen und Kinder.

Es bleibt also noch viel zu tun übrig. Wenn es der Regieverwaltung gelingt, nur die Hälfte davon zu erreichen, so dürfen die Aktionäre der Gesellschaft und die Inhaber türkischer Staatspapiere vollauf zufrieden sein.

Die Stempelsteuer.

Die Stempeleinnahme war von Anfang an und ist noch jetzt eine nie versiegende Quelle von Schwierigkeiten für den Verwaltungsrat.

Im Jahre 1884 machte ihm die Regierung das Recht auf Erhebung der Taxen für Pässe und Reiseerlaubnisscheine streitig, und der Conseil mußte die aus diesem Titel in den Vorjahren eingenommenen Beträge in der Höhe von 50 000 t. Pfd. zurückerstatten.

Im Jahre 1888 erlangte der Conseil durch einen Nachtrag zum Gesetze von 1882 eine Vermehrung der stempelpflichtigen Akten und Dokumente, und zwar gegen Überlassung der Hälfte des aus dieser Vermehrung zu gewärtigenden Ertrages von ca. 50000 t. Pfd. an die Regierung.

Eigene, sogenannte „Aufdruckstempel" wurden zu diesem Zwecke geschaffen. Diese Benennung rührt daher, daß man sich anfangs der bestehenden Stempel bediente, welche die Bezeichnung des Dokumentes, für welches sie bestimmt waren, aufgedruckt trugen: Stempel für Protokolle bei Verkäufen und Übertragungen von Immobilien, Stempel für Pässe und Reiseerlaubnisscheine, für Jagd- und Fischereikarten.

Am 5. Ramazan 1319 (11./23. März 1894), nach zehnjährigen stets neu auftauchenden Komplikationen und mühevollen Unterhandlungen mit den fremden Gesandtschaften, konnte ein neues, unter dem Regime der Galataer Bankiers vorbereitetes, schon 1882, im ersten Jahre der Amtstätigkeit der Staatsschuldenverwaltung veröffentlichtes und in der Zwischenzeit umgestaltetes Stempelgesetz in Kraft treten und auf alle Steuerpflichtigen ohne Unterschied der Nationalität angewandt werden.

Die Geschichte der nicht endenwollenden Unterhandlungen, die im Laufe dieses langen Zeitraumes zwischen den Vertretern der Mächte und jenen der Gläubiger stattfanden, ist in hohem Grade lehrreich. Anfänglich verweigerten die Gesandtschaften ihre Zustimmung zum Gesetze von 1882, das die ehemaligen, recht hohen Taxen zwar stark herabsetzte, jedoch auf die im Lande wohnenden Fremden gleichfalls Anwendung finden sollte.

Zu wiederholten Malen glaubte man schon eine Einigung erzielt zu haben; doch jedesmal kam im letzten Augenblicke eine unvermutete Störung, die alles wieder verdarb. Im Jahre 1889 schien die Frage endlich definitiv geregelt; doch da entdeckt plötzlich ein Botschafter, daß zwei Institute, die Ottomanbank und die Société générale de l'Empire Ottoman, gewisse Stempelvergünstigungen genießen, und erklärt, daß dieser Umstand die Anerkennung des Gesetzes unmöglich mache.

Enttäuscht, aber nicht entmutigt, beeiferte sich der Conseil, sich mit den beiden Banken zu verständigen, indem er sie für

ihre Stempelfreiheit, die erstere durch Zahlung von 23000, die letztere von 250 t. Pfd. entschädigte.

Alle irgendwie denkbaren Einwände waren nun erschöpft, und so entschlossen sich endlich die verschiedenen Gesandtschaften, nachdem sie von ihrem Veto-Rechte mehr als genügend Gebrauch gemacht hatten, am 8./20. März 1894 dem Stempelgesetze ihre Zustimmung zu erteilen.

Die Haltung der Gesandtschaften in dieser Angelegenheit machte sich — ganz abgesehen davon, daß sie die Verwaltung zehn Jahre hindurch all der Einnahmen beraubt hatte, welche das Gesetz ihr hätte verschaffen können — auch auf indirekte Weise fühlbar.

Der Mangel an Rücksicht, den die Gesandtschaften gegenüber der Staatsschuldenverwaltung gezeigt hatten, konnte natürlich auch die Regierung nicht veranlassen, ihrerseits solche an den Tag zu legen. Nach dem Beispiele der Gesandtschaften, welche das Interesse der Staatsgläubiger demjenigen einiger Einzelpersonen hintansetzten, befreite sie die Konzessionäre von Eisenbahnen von der Stempelsteuer. Der Conseil versuchte zu protestieren, aber er stand vor einer vollzogenen Tatsache.

Im Oktober 1899 schuf ein kaiserliches Jrade eine für zwei Jahre gültige, ausschließlich zu Gunsten der Emigrantenkommission bestimmte neue Stempeltaxe. Die Schaffung dieser neuen Steuer kam nur auf indirektem Wege zur Kenntnis des Verwaltungsrates, und zwar in Form eines Verlangens der Regierung, die neuen Stempel durch die Staatsschuldenverwaltung drucken zu lassen. Der Conseil machte zwar gewisse Einwendungen, wollte jedoch im Hinblick auf die kurze Geltungsfrist und auf den humanitären Zweck der neuen Steuer der Regierung seine Zustimmung nicht versagen, um seinem Wunsche, an der Ausführung der patriotischen Tat im Bereiche des Möglichen mitzuwirken, Ausdruck zu geben. Als aber die Regierung in verschiedenen späteren Verordnungen die Liste der mit dem neuen Stempel zu versehenden Akten vergrößerte, demselben gewisse, bisher nicht stempelpflichtige Akten unterwarf, diese anfangs philantropische und fakultative Steuer durch Beifügung verschiedener Strafbestimmungen in eine obligatorische um-

wandelte und deren Anwendungsdauer anzugeben unterließ, sah sich der Conseil in dem ihm durch das Muharrem-Dekret gewährleisteten Rechte getroffen, und dies umsomehr, als durch diese doppelte Stempelsteuer das Publikum natürlich in Verwirrung geriet, und nunmehr tatsächlich nur den neuen Stempel anwandte.

Den Reklamationen des Verwaltungsrates hielt die Regierung nach wie vor entgegen, daß die Maßregel nur provisorischen und fakultativen Charakter habe, daß die in der Einführungsverordnung enthaltenen Strafbestimmungen sich nicht auf das Publikum, sondern nur auf die Beamten bezögen, welche ein mit dem neuen Spezialstempel nicht versehenes Aktenstück annehmen oder erledigen würden, und daß aus dem Umstande, daß der neue Tarif über seine Gültigkeitsdauer nichts erwähne, nicht auf eine Verlängerung der ursprünglich festgesetzten Frist zu schließen sei.

Eine zweite Tatsache — das Vorgehen der Regierung in der Angelegenheit des Zeitungsstempels — beweist, daß diese sich über ihre Rechte bezüglich des Stempels nicht im klaren ist. Obgleich die auf die überwiesenen Einkünfte bezüglichen Tarife und Verordnungen nur in gemeinsamem Einverständnisse zwischen dem Verwaltungsrat und der Regierung geändert werden können, hat letztere im September 1900 die in türkischer Sprache erscheinenden Zeitungen der Hauptstadt eigenmächtig von der Verpflichtung enthoben, ihre Exemplare stempeln zu lassen. Nach den Berechnungen der Staatsschuldenverwaltung verursacht ihr diese Maßnahme einen jährlichen Verlust von 9000 t. Pfd. Die Verwaltung dringt bei der Regierung auch auf die Regelung dieser Frage, entweder durch Aufhebung der gewährten Befreiungen oder durch Ersatz der ihr entzogenen Einnahme.

Auch diese Frage bleibt noch in der Schwebe, obwohl die Regierungsorgane nicht verfehlen, die volle Berechtigung der Beschwerden des Conseils anzuerkennen.

Im folgenden geben wir eine Übersicht über die Einnahmen aus der Stempelsteuer seit Gründung der Staatsschuldenverwaltung.

Jahr	türk. Pfund	Jahr	türk. Pfund
1882—83	146761	1892—93	212868
1883—84	147687	1893—94	224208
1884—85	138397	1894—95	244088
1885—86	138589	1895—96	224908
1886—87	162672	1896—97	220145
1887—88	156274	1897—98	213609
1888—89	171974	1898—99	233406
1889—90	186053	1899—1900	235168
1890—91	205979	1900—1901	225926
1891—92	209373		

Man sieht, daß unter allen vom Verwaltungsrat verwalteten Einkünften die Stempeleinnahme so ziemlich die einzige ist, die keinen ernstlichen Aufschwung genommen hat. Wir wollen keine Vergleiche mit großen Staaten anstellen; konstatiert sei aber, daß in Griechenland der Stempel ungefähr 12 Millionen Francs, also fast dreimal so viel wie in der Türkei, erbringt, während die Bevölkerung der Türkei achtmal so groß ist wie die Griechenlands.

Da die Nichteinreichung von Akten zur Abstempelung nicht als unmoralisch angesehen wird und die Hausdurchsuchungen verboten sind, muß man sich sogar wundern, daß diese Steuer noch soviel erbringt. Das großer Zunahme fähige Erträgnis der Stempelsteuer würde sich bedeutend heben, wenn das Gesetz, dessen Fassung sowohl an Klarheit wie auch hinsichtlich der Kontroll- und Strafbestimmungen viel zu wünschen läßt, umgearbeitet würde. So unterwirft z. B. das Gesetz Aktenstücke über eingegangene Rechtsverbindlichkeiten aller Art dem Stempel, ohne den Stempelsatz für solche Akten anzugeben, die keinerlei Geldbetrag anführen.

Erst kürzlich hat der Conseil der Regierung ein von seinem Präsidenten Babington Smith verfaßtes Projekt für das Stempelgesetz vorgelegt. Da dieses Projekt den Vorschlag enthält, den Fiskus in einem noch zu bestimmenden Verhältnis an den Einnahmen aus dieser Steuer zu beteiligen, und zwar an dem Überschusse über den von der Staatsschuldenverwaltung in den drei Jahren vor Aufhebung des Zeitungsstempels erzielten

Jahresdurchschnitt, so darf man erwarten, daß die Regierung dem Projekte ihre Zustimmung geben wird.

Die Spirituosensteuer.

Bei der Übernahme der Erhebung dieser Steuer durch die Staatsschuldenverwaltung waren die Verordnungen bezüglich dieser Abgabe für die Bauern äußerst drückend. Der Staatsschuldenrat hat deren Änderung angestrebt und durchgesetzt. Die Winzer können fortan die Weinlese zu der ihnen geeignet erscheinenden Zeit halten und brauchen nicht erst, wie es bisher zur Erleichterung der Steuererhebung der Fall war, die von der Zentralbehörde für das ganze Reich festgesetzte Erntezeit abwarten.

Um zur Ausfuhr zu ermuntern, erhielt der Conseil das Recht, den Wein- und Spirituosenexporteuren die Hälfte der von ihnen bei Herstellung des Produktes gezahlten Steuer zurückzuerstatten. Außerdem wurden diese Artikel mit Zustimmung der Regierung von der 1 %igen Ausfuhrsteuer enthoben. Ferner hat der Conseil einen Erlaß durchgesetzt, demzufolge die zu entrichtende Taxe nach den Durchschnittspreisen der vorangegangenen fünf Jahre bemessen wird. Diese Maßregel hat die Erhebung der Steuer erleichtert und ist von den Interessenten mit Freuden begrüßt worden, weil diese Bemessungsart eine festere Basis für geschäftliche Transaktionen bietet. Das System sollte für fünf Jahre, also bis 1894, Geltung haben. Da aber die Weinpreise in der Zwischenzeit erheblich heruntergegangen waren (in Konstantinopel z. B. von 26 Francs per hl im Jahre 1886 auf 8 bis 9 Francs im Jahre 1894), so wurden den Exporteuren 50 % der Steuer zurückgezahlt.

Im Jahre 1884 trat die Phylloxera in der Umgebung von Konstantinopel auf. Die auf Verlangen des Conseils zur Prüfung von Abhülfsmaßnahmen ernannte Kommission brauchte lange Zeit zu ihren Entschlüssen; noch länger aber war der Weg, den diese bis zur Erlangung der kaiserlichen Sanktion zu durchlaufen hatten. Endlich wurde sie aber doch erreicht! Ein Jrade wurde erlassen; allein es ordnete nicht die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregeln an, sondern erklärte bloß, „daß die Kommission sich getäuscht habe und das Vorkommen der Phylloxera im Reiche nur Fabel sei“.

Als der Conseil sah, daß von der Regierung nichts zu erhoffen war, ergriff er selbst die Initiative und legte Musterweinberge mit amerikanischen Reben an, um den Besitzern verseuchter Weingärten neue Pflanzen liefern zu können. Wenngleich die Verheerung durch die Reblaus in der Türkei minder stark wütete als anderwärts, so griff die Seuche dennoch rasch um sich. Im Jahre 1887 erschien die Phylloxera auch in der Provinz Smyrna und bald darauf in der Gegend von Metelino (Mytilene) und Damaskus. Auf Betreiben des Conseil ernannte die Regierung im Jahre 1892 eine neue Kommission. Diese beschloß die Einführung der in Frankreich angewandten bewährten Schutzmaßregeln. Die Kosten wurden auf 30000 t. Pfd. veranschlagt. Woher aber das Geld nehmen? Die Arbeiten der Kommission blieben also resultatlos. Dennoch beschloß man, auf gemeinsame Kosten der Regierung und des Conseils auf einem vom Sultan zur Verfügung gestellten Terrain der Zivilliste Neuanpflanzungen mit amerikanischen Reben — ähnlich denen, die der Conseil im Jahre 1886 aus eigener Initiative angelegt hatte — vorzunehmen, um dabei gleichzeitig auszuproben, welche amerikanischen Rebensorten sich für den türkischen Boden am besten eignen würden.

Im Jahre 1896 erschien eine neue Plage, die „Peronospora", die aber durch Kupfervitriollösung zu bekämpfen ist. Der Conseil legte sich neue Opfer auf, indem er gegen die Ausbreitung der Krankheit Präventivmaßregeln ergriff. So wurden den Weinbauern Kupfervitriol und Zerstäuber in mehr als hinreichender Menge zur Verfügung gestellt, Zahlungserleichterungen für Vitriolankäufe bewilligt, Instruktionszirkulare in verschiedenen Sprachenverteilt. Außerdem wurden in die verseuchten Gegenden Sachverständige entsendet, um die Winzer über das Auftreten der Krankheit, ihre Gefahren und die Mittel zu ihrer Bekämpfung zu belehren.

Der Conseil mußte unglaubliche Geduld besessen haben, um den Mut nicht zu verlieren. Was half es, daß die amerikanischen Reben umsonst hergegeben wurden? Der Bauer wollte nichts davon wissen, und die Instruktoren, die man ihm zur Belehrung schickte, wurden behandelt wie in Indien während der Cholera die Ärzte: sie wurden vor die Tür gesetzt. Gegen „Kesmet", das Schicksal, anzukämpfen, liegt nicht im Charakter

des türkischen Bauern. Jedoch die Kunde von den in den Anpflanzungen des Conseil und einiger Winzer, die es mit den amerikanischen Reben versucht hatten, erzielten glänzenden Erfolgen verbreitete sich allmählich. Die Nachfrage nach solchen Reben nahm immer mehr zu, namentlich seit Erlaß des Gesetzes, das den mit amerikanischen, anstatt einheimischen Reben bestellten Weinbergen zehnjährige Steuerfreiheit gewährte. Der Conseil hatte 1 315 000 neue Reben in der Umgebung von Konstantinopel verteilt und 1 200 000 Pflanzen in das Vilajet Aïdin geschickt, Lehrer für den kostenlosen Weinbauunterricht angeworben und in Erenköi eine Rebenveredlungsschule errichtet. Zu seiner größten Genugtuung sah der Conseil die Frucht seiner beharrlichen Arbeit reifen.

Die in der Türkei mit Wein bebaute Fläche wird auf 300 000 Hektar geschätzt, und zwar:

Umgegend von Konstantinopel (in Europa bis Kutschuk-Tschekmedje, in Asien bis Ismid)		8 000	Hektar
Vilajet	Aïdin	100 000	—
—	Adrianopel	70 000	—
—	Salonichi	50 000	—
—	Brussa	10 000	—
—	des Archipels	10 000	—
—	Damaskus, Beyruth und andere Vilajets	52 000	—

Die von der Phylloxera verheerten Ländereien erstrecken sich in der Bannmeile von Konstantinopel (Europa und Asien) auf 3000 ha, im Vilajet Aïdin auf 25 000 ha. Bei Konstantinopel sind 250 ha durch Bepflanzung mit amerikanischen Reben für den Weinbau wiedergewonnen worden, im Vilajet Aïdin wohl mehr als die Hälfte.

Die Industrie der geistigen Getränke hat sich durch mancherlei Hindernisse durcharbeiten müssen. Sehr bedeutend war zu gewissen Zeiten die Ausfuhr nach Frankreich, wo der Wein nach einiger Behandlung als „Bordeaux“ oder „Burgunder“ verkauft wurde. Das hat sich jedoch sehr geändert. Die Schutzzöllner in Frankreich haben die Einfuhrzölle derart erhöht, daß der Import erheblich zurückging. Die türkischen Winzer bekamen das deutlich zu fühlen. Die Produktion, die noch im Jahre 1896/97 1 179 031 hl betragen hatte, belief sich im Jahre 1898/99 nur noch auf 560 391 hl.

Das Steuersystem ist mangelhaft. Der Wein ist mit Abgaben schwer, die Spirituosen wenig belastet. Nun wird in der Türkei wenig Wein, dafür aber viel Alkohol getrunken. Die Abgaben für Alkohol sind zehnmal so niedrig wie in Frankreich, viermal niedriger als in Deutschland. Außerdem besteht eine starke Konkurrenz in dem importierten Alkohol. (Einfuhr: 1900/01 11 638 182 kg.) Das durch seine Handelsverträge im Vorteil befindliche Ausland führt in die Türkei eine so billige Ware ein, daß der türkische Branntwein, trotzdem er aus reinem Wein erzeugt, jener hingegen gesundheitsschädlich ist, gegen diese Konkurrenz nicht aufzukommen vermag. Vor allem ist es das griechische Produkt, das den Markt überschwemmt. in Griechenland ist die Arbeitskraft nicht teurer als in der Türkei. Spirituosen zahlen dort nur eine Abgabe von 10 %, in der Türkei hingegen 12½ %; außerdem noch 2 % für Militärzwecke und 15 % Fabrikationssteuer; zusammen 29½ %. Die Differenz beträgt also 17 %. Sie reduziert sich durch den Einfuhrzoll um 8 %. Allein die Importeure haben das Recht, die Steuern in natura zu entrichten, und da die Zollbehörde mit dieser schwer verkäuflichen Ware ihre Lager nicht anfüllen will, so bewertet sie die ausländischen Weine sehr niedrig, sodaß der 8 %ige Einfuhrzoll den Kostenpreis der importierten Ware kaum beeinflußt.

Die fiskalischen Abgaben „Resmi-Miri" zerfallen in drei Kategorien:

1. Abgaben von Wein, Bier und Branntwein,
2. Abgaben von ausländischem und einheimischem Alkohol,
3. „Beiyes" oder Schanklizenzgebühren.

A b g a b e n f ü r W e i n. Die diesbezüglichen Verordnungen sind der Entwicklung des Weinbaues sehr hinderlich, sie machen es dem türkischen Winzer schlechterdings unmöglich, mit dem Auslande zu konkurrieren, und verschließen so eine wichtige Quelle des Staatswohlstandes. Die steuerfreien 200 Okken für den Eigenbedarf des Winzers ausgenommen, unterliegt das Produkt einer 15 %igen, innerhalb dreier Monate zahlbaren Steuer, einerlei, ob der Produzent das Produkt verkaufen konnte oder nicht. Die sonst in der Türkei übliche Erleichterung, die Steuer in natura zu entrichten, ist dem Winzer versagt. Der Wert der Ernte, welcher der Bemessung der 15 %igen Steuer zugrunde

gelegt wird, wird von dem Verwaltungsrate des Caza oder Sandjaks festgesetzt. Hierdurch ist der Winzer der Willkür der Behörde ausgeliefert, welche — bisweilen schon aus Fanatismus, um die Erzeugung jener vom Koran verpönten Getränke zu erschweren — die Ernte überhoch bewertet.

Da der Winzer außer diesen 15 % noch den Verghi und den Zehnten entrichten muß, so kann man ermessen, wie ungünstig seine Stellung gegenüber derjenigen des Importeurs ist. Die ausgeführten Weine zahlen nur 7 1/2 statt 15 %.

Die stärkste Weinausfuhr war im Jahre 1891/92. Sie betrug 21 716 464 kg. Die schwächste Ausfuhr war die des Jahres 1892/93: 7 349 917 kg; im Jahre 1900/01 ist sie wieder auf 17 118 663 kg gestiegen. Hiervon entfallen

auf Adrianopel	7 398 294	kg.
— Smyrna	5 965 482	—
— Beyruth	2 436 782	—
— Konstantinopel	943 558	—

Das Übrige ist von Salonichi, Metelin, Brussa und Benghazi ausgeführt worden.

Die Hauptbestimmungsländer der Weinausfuhr waren im Jahre 1900/01:

Italien	7 924 610	kg.
Frankreich	3 106 260	—
Österreich	1 790 616	—
Deutschland	1 372 541	—
Ägypten	1 021 743	—
England	434 852	—

Die Zahl der Weinproduzenten betrug 1900/01: 134 095; versteuert wurden 69 721 538 kg.

Abgaben auf einheimischen Alkohol. — Auch für diese Industrie trifft das über das ungerechte Besteuerungsverfahren Gesagte zu. Wenngleich die Abgabe von 15 % im Vergleiche zu jener in anderen Ländern niedrig erscheint, so befindet sich der Branntweinbrenner trotzdem in einer schwierigen Lage, sowohl infolge der Verpflichtung, die Steuer binnen drei Monaten bezahlen zu müssen, als auch infolge des Vorgehens bei der Ermittlung des für die Steuerbemessung anzunehmenden Wertes des Produktes, wodurch der Destillateur ganz der Willkür der Behörde und der Bezirksräte, die sich bei ihren

Schätzungen nur allzu oft von gewinnsüchtigen und böswilligen Absichten leiten laßen, ausgeliefert ist. Also auch hier ist die Stellung des Produzenten gegenüber der ausländischen Konkurrenz die denkbar ungünstigste. Der ausländische Alkohol bezahlt nur eine Steuer von 48 Para, woraus sich der Kostenpreis einer Okka reinen Alkohols bei Einrechnung aller anderen Spesen mit $3^1/_2$ Piastern ergibt. Nun genügt eine Okka Alkohol zur Herstellung von 3 Okken Raki, während eine Okka Raki, aus Trebern oder Weinbeeren hergestellt, auf $2^1/_2$ bis 3 Piaster zu stehen kommt. Angesichts dieses bedeutenden Unterschiedes ist es nicht zu verwundern, daß diese Industrie nur schwer gedeihen kann.

Steuer auf Bier. — Die Abgabe beträgt 15 % und ist nach einem für das ganze Jahr im voraus bestimmten Preissatze berechnet.

Sie stellt ungefähr 3,75 Francs per hl dar. Im Jahre 1898/99 wurden 16 127 hl Bier gebraut.

Abgaben auf importierten oder im Lande hergestellten Alkohol. — Durch Erlaß vom 1. Oktober 1897 ist der „Resmi-Miri“ von 32 auf 48 Para per Okka erhöht worden. Die eingeführte Ware hat außerdem noch den Eingangszoll zu entrichten. Die Zollbehörde gestattet, die Ware unter ihrer Aufsicht einzulagern und den Zoll nach Maßgabe der Entnahme zum Verbrauche zu bezahlen. Die Steuer für Alkohol beträgt 20 Centimes per Liter und ist die niedrigste in ganz Europa.

Zum Schluße des Kapitels sei noch der „Beiyé“, die Lizenzgebühr für den Ausschank geistiger Getränke, erwähnt. — Die Erlaubnis zum Ausschank im Glase oder nach dem Maße unterliegt einer Abgabe in Höhe von 25 % der Jahresmiete des Schanklokales. Ist der Wirt gleichzeitig Eigentümer des Lokals, so wird dessen Mietwert durch eine Kommission von 4 Ortsangesehenen bestimmt. Hotels und Restaurants, die keine besonderen Schankräume haben, sind vom Beiyé befreit, ebenso jene Lokale, welche nur über die Gasse verkaufen. Läden, in denen außer Getränken auch noch andere Waren verkauft werden, haben den Beiyé in dem Verhältnis zu entrichten, in welchem der Getränkeverkauf zu den Verkäufen anderer Waren steht. Die Brennereien, die ihr

dukt zum Konsum an Ort und Stelle verkaufen, bezahlen „Beiyé“ auf Basis des — durch Schätzung bestimmten — tswertes ihres Schanklokales. Der Ertrag dieser sehr komierten Steuer war 1900/01: 43 350 t. Pfd.

* * *

Der Conseil hat der Regierung einen Reformplan über die rituosensteuer unterbreitet, der in der Errichtung eines cohol-Prüfungsamtes gipfelt. Eine Änderung des Besteuerungsfahrens für Spirituosen ist von größter Wichtigkeit und nglichkeit. Diese Änderung würde es ermöglichen, die uer auf Wein aufzuheben — eine für das Gedeihen des heichen Weinbaues unerläßliche Maßregel. Sie würde auch die ichtung großer Brennereien begünstigen, welche die Feldukte verarbeiten und so dem Ackerbau ungemeinen Nutzen ngen könnten.

Während der zwei Jahre, in denen die Spirituosensteuer der Verwaltung der indirekten Steuern verwaltet wurde, sie erbracht:

1880	50002 t. Pfd.
1881	128442 —

Seit dem Muharrem-Dekret zeigt diese Einnahme folgende ern:

Im Jahre	1882—83	178861 t. Pfd.
—	1883—84	177100 —
—	1884—85	197675 —
—	1885—86	215585 —
—	1886—87	222573 —
—	1887—88	218110 —
—	1888—89	221653 —
—	1889—90	222461 —
—	1890—91	254814 —
—	1891—92	226656 —
—	1892—93	256418 —
—	1893—94	255796 —
—	1894—95	261783 —
—	1895—96	260617 —
—	1896—97	261235 —
—	1897—98	261283 —
—	1898—99	265068 —
—	1899—1900	270507 —
—	1900—1901	277121 —

Die letzte Ziffer setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Abgaben auf Wein und Branntwein	107 096	t. Pfd.
2.	— Alkohol	103 008	—
3.	— Bier	2 640	—
4.	— verschiedene Getränke	19 603	—
5.	Beiyés der Schanklizenzen[1])	43 350	—
6.	Strafgelder	1 424	—

Die Spirituosensteuer bildet zur Zeit Gegenstand einer ernstlichen Differenz zwischen der Regierung und dem Conseil. Ursprünglich betrug diese Steuer 10 %. Behufs Einziehung des Papiergeldes hatte die Regierung im Jahr 1878 einen Zuschlag von 5 % angeordnet, den sie jetzt aufheben will. Der Conseil protestiert gegen diese Aufhebung, solange die Regierung ihm hierfür keine Kompensation bietet. Angesichts der Vorgeschichte dieser Frage erscheint das Recht des Conseil unanfechtbar. Nach Artikel 8 des Muharrem-Dekrets hat die Regierung der Staatsschuldenverwaltung bedingungslos und unwiderruflich überlassen: „Die Einnahmen, welche den Gegenstand des mit den Bankiers von Galata abgeschlossenen Vertrages vom 10./22. November 1879 bilden.“ Dieser Vertrag setzt aber in Artikel 3 fest: „Die in Pacht gegebenen vier Steuern sollen nach den derzeit in Kraft stehenden Tarifen und Verordnungen, die nur in gemeinsamem Einverständnisse geändert werden können, erhoben werden.“

Angesichts dieses klaren Wortlauts, der überdies durch einen, am 6. September 1298 an die Generaldirektion der Staatsschuldenverwaltung gerichteten Teskereh des Finanzministeriums bestätigt wird und besagt, daß laut Entscheidung der gesetzgebenden Sektion des Staatsrates „die Spirituosensteuer mitsamt der Zuschlagstaxe der Administration in Bausch und Bogen überwiesen worden ist,“ erscheint es wahrscheinlich, daß die Regierung von der beabsichtigten Aufhebung der Zuschlagstaxe abgehen wird. Es handelt sich da um einen Betrag von jährlich 80 000 t. Pfd., und die Regierung wird es einfacher

[1]) Von 26 969 Gebührpflichtigen entrichtet.

finden, die Dinge im status quo zu belassen, als die vom Conseil verlangte Kompensation zu suchen. Schließlich ist es doch immer der Steuerzahler, auf dessen Rücken die Folgen solcher Meinungsverschiedenheiten abgewälzt werden und das alte Wort: „Nichts ist dauernder als ein Provisorium" gilt namentlich, wenn es sich um Zölle oder Taxen handelt.

Die Fischereisteuer.

Das Muharremdekret überweist der Staatsschuldenverwaltung die Fischereiabgaben nur für Konstantinopel und seine Bannmeile.

Infolge einer mit der Deutschen Bank im Jahre 1888 abgeschlossenen Anleihe sind sämtliche Fischereiabgaben im Reiche dem Conseil überwiesen worden. In den der Staatsschuldenverwaltung unterstehenden Ortschaften sind die Fischer gehalten, ihren Fang auf den Markt zu bringen, wo er versteigert wird. Die Staatsschuldenverwaltung erhebt von dem erzielten Erlöse eine Abgabe von 20 % nebst einem 3 %igen Kostenzuschlage. Dort, wo der Verwaltungsrat die Einkassierungen für Rechnung der Kontrahenten der Anleihe von 1888 vornimmt, sind die Fischereiabgaben verpachtet. Sie betragen 20 % für See- und Flußfische und für solche aus großen Süßwasserseen, und 10 % für Bach- und Teichfische.

Infolge Rückganges des Ertrages dieser Abgabe im Jahre 1892 dachte der Conseil daran, das Erträgnis durch Anwendung der in anderen Ländern üblichen Verfahren zu heben und gewann für das Studium der einzuführenden Fischereireformen den Direktor des Aquariums im Trocadero zu Paris, von Bellesme. Nach einer Forschungsreise durch das Land verfaßte dieser einen Bericht, in welchem er die Mittel zur Wiederherstellung des Fischreichtums der Flüsse angab und die notwendigen Verhütungsmaßregeln gegen das Aussterben des Fischbestandes empfahl. Die Staatsschuldenverwaltung, die hierbei auf finanzielle Unterstützung seitens der Regierung nicht rechnen konnte, hat von diesen Ratschlägen zwar

nur nach Maßgabe ihrer Mittel Gebrauch gemacht, ist aber trotzdem dabei gut gefahren; denn ihre Einnahmen haben sich seither verbessert.

Die Staatsschuldenverwaltung hat sich bei Übernahme der Einkassierung jener Fischereiabgaben, die ihr nicht durch das Muharrem-Dekret überwiesen sind, eine 5 %ige Kommissionsgebühr ausbedungen. Jede über diesen Betrag hinausgehende Ausgabe muß von der Regierung genehmigt werden. Bei einer Verpachtung der Smyrnaer Fischerei waren für drei Jahre 15000 t. Pfd. geboten worden. Der Conseil fand dieses Gebot ungenügend, übernahm die Ausbeutung in eigener Regie und gewann daraus eine Bruttoeinnahme von 20000 t. Pfd. Da die Kosten sich auf 2900 t. Pfd. stellten, so überstieg die Nettoeinnahme die Summe, welche bei der Verpachtung erzielt worden wäre, um 2100 Pfd. Trotzdem wollte die Regierung nur die für Kosten ausbedungenen 5 % zuerkennen. Da die Staatsschuldenverwaltung infolgedessen für den Dienst der Fischerei-Anleihe 19000 t. Pfd. zu zahlen und nur 17100 t. Pfd. netto eingenommen hatte, so verlor sie 1900 t. Pfd. Sie sieht sich also gezwungen, den Fischereibetrieb in eigener Regie trotz der großen Vorteile, die sich für den Staat daraus ergeben würden, zu unterlassen.

Der Ertrag der Fischereien ist starken Schwankungen unterworfen, welche sich durch Wanderungen der Fische und zum Teil auch durch den Umstand erklären, daß man in den Weich- und Krustentieren des Bosporus Träger von Infektionskrankheiten erblickt. In Zeiten der Cholera oder anderer Epidemien nimmt demgemäß der Verbrauch ganz bedeutend ab.

Der derzeit bestehende Fischmarkt von Konstantinopel läßt, vom sanitären Gesichtspunkte aus, viel zu wünschen übrig. Der Conseil ist deshalb im Begriffe, einen neuen Fischmarkt zu eröffnen, der die Ausschiffung und den Verkauf der Ware erleichtern wird und infolgedessen eine Steigerung der Einnahme erhoffen läßt. Das Anlagekapital wird ungefähr 16000 t. Pfd. betragen, doch vermindern sich die Kosten durch das Entfallen des bisher bezahlten Marktzinses.

**Ertrag der Fischereiabgaben, insoweit sie für Rechnung
ı dem Muharrem-Dekrete unterliegenden Teiles der Staatsschuld
erhoben werden.**

Jahr	türk. Pfund	Jahr	türk. Pfund
1882—83	22635	1892—93	44405
1883—84	36570	1893—94	40057
1884—85	37996	1894—95	43037
1885—86	37477	1895—96	46356
1886—87	37104	1896—97	47832
1887—88	40625	1897—98	42865
1888—89	42430	1898—99	52309
1889—90	42725	1899—1900	47543
1890—91	47307	1900—1901	50504
1891—92	48445		

Die Fischereieinnahme droht Gegenstand eines Konfliktes werden. Der Staatsrat hat kürzlich eine Verordnung er- sen, nach der die Ausländer von dem Fischereirechte in den kischen Gewässern ausgeschlossen sind. Da diese Maßregel ht verfehlen dürfte, das Steuererträgnis in ungünstiger eise zu beeinflussen, so wird der Conseil, dem die Steuer ne jede Einschränkung überlassen wurde, sich in die Not- ndigkeit versetzt sehen, wenn die Regierung nicht nachgibt, im Dekrete für einen solchen Fall vorgesehenen Schieds- hter anzurufen. Da jedoch kein Zweifel darüber bestehen nn, wie der Schiedsrichterspruch ausfallen wird, und da die utsche Bank an der Frage interessiert ist, weil der Ertrag ıes Teiles der Fischereiabgaben der mit ihr kontrahierten Millionen-Mark-Anleihe vom Jahre 1888 überwiesen ist, so rd es wohl nicht zum Streite kommen und die Regierung ne Zweifel nachgeben. Es wäre an der Zeit, daß die Pforte sich endlich abgewöhnt, jeden Augenblick so leichten Herzens rartige Schwierigkeiten zu provozieren, die doch nur eine irkung haben: sie materiell und moralisch zu schädigen.

Der Seidenzehnt.

In früherer Zeit war die Seidenzucht eines der blühendsten werbe in der Türkei. Es dauerte aber recht lange, bis man

das von Pasteur empfohlene System der Auswahl der Brut annahm und die verbesserten Ernährungsmethoden anwandte. Es fehlte an Initiative und Geld, um sich die technischen Errungenschaften auf diesem Gebiete zu eigen zu machen. Dann kam die Pebrine (Gattine) und jener zweite schreckliche Feind der Seidenzüchter, die „Flacherie", die den Verfall dieser Industrie beschleunigten.

So wurde die Türkei allmählich von dem ersten Platz, den sie einst unter den seideproduzierenden Ländern eingenommen hatte, verdrängt. Zwischen 1854 und 1860 betrug das Gewicht der im Vilajet Brussa produzierten Kokons 4000000 Okken, im Jahre 1880 war es auf 1100000 und im Jahre 1881 gar auf 794000 Okken gesunken. Als die türkischen Produzenten sahen, daß die Seidenzüchter im Auslande bessere Resultate erzielten, ließen sie, da sie ihre Mißerfolge der einheimischen Brut zuschrieben, die Schmetterlingseier (grains) aus dem Auslande kommen. Man schickte ihnen die denkbar schlechteste Qualität. Die damit erzielten Resultate entmutigten die Züchter vollständig, und zahlreiche Maulbeerpflanzungen wurden in Felder umgewandelt.

Der Conseil gab sich Mühe, hier Wandel zu schaffen. Gewisse Maßregeln, deren einziger Zweck war, den türkischen Bauer gegen die Betrügereien der ausländischen Lieferanten zu schützen, riefen den Protest der französischen Gesandtschaft hervor, die sich nicht dazu verstand, daß die Einfuhr Bestimmungen unterworfen werde, welche in den Verträgen nicht vorgesehen sind. Galt es, die zur Hebung der Seidenzucht erforderlichen Beträge zu bewilligen, so stellte sich die Regierung taub. Der Bauer ist in der Türkei vielleicht mehr als anderwärts Neuerungen abhold. Als die Schweizer eine Dampfspinnerei in Amasia errichteten, erhoben sich von allen Seiten Proteste gegen die Ausländer, „welche die von Gott eingesetzte Ordnung der Dinge störten", indem sie die Kokons mit Dampf augenblicklich töteten, anstatt sie bis zur Abtötung tagelang an der Sonne liegen zu lassen. Zu dem Festhalten an dem Herkömmlichen und der eingewurzelten Abneigung gegen Neuerungen gesellt sich im Orient noch der Fatalismus. Allah Kerim! Das Schicksal nehme seinen Lauf.

Der Conseil hat ein Gesetz erwirkt, welches den Verkauf anderer als nach dem Zuchtwahl-System Pasteur gewonnener „grains“ untersagt. Er hat in Brussa ein Laboratorium, in welchem die Bauern ihre „grains“ untersuchen lassen können, und eine Schule errichtet, in der die neuen wissenschaftlichen Verfahren in der Seidenzucht gelehrt werden. Sie besteht seit 1888 und ist, seitdem die Regierung ihr den Rang eines „Institutes für Seidenzucht“ gegeben hat, sehr volkstümlich geworden. Aus den entlegensten Provinzen kommen Schüler hin und die Zahl derer, die sie absolviert haben, beläuft sich auf 728. Dank dieser Maßregeln und der Anlage von Maulbeerbaumschulen ist die Türkei nunmehr in der Lage, „grains“ auszuführen, anstatt sie, wie noch vor kurzem, aus dem Auslande zu beziehen. Die Ausfuhr, die 1891 nur 1000 Unzen betragen hatte, ist im Jahre 1900/01 auf 419226 Unzen gestiegen; der größte Teil davon ging nach Rußland und Persien.

Der Conseil hat ferner für die beste Maulbeerbaumkultur und den größten Kokonertrag Wettbewerbe, erst in Brussa, dann in Ismid und Biredjik ausgeschrieben. Die Zahl der Bewerber nimmt von Jahr zu Jahr zu und die Verwendung ausländischer grains ist beinahe ganz abgekommen. Im Jahre 1900/01 betrug das Gewicht der zu Brutzwecken verwendeten ausländischen grains nur 106 Unzen, während im Inlande 195381 Unzen produziert wurden. Gleichzeitig wurden die für die Brutzüchter so lästigen Verordnungen betreffs der Erhebung des Zehnten vereinfacht. Der Conseil hat die Genugtuung, daß dank seines tätigen Eingreifens die Maulbeerbäume nicht mehr wie früher ausgerottet, sondern daß zehntausende von Hektaren wieder damit bepflanzt werden.

Die großen Preisschwankungen (in Brussa betrug der Preis für gesponnene Seide im Jahre 1893 68,50 Francs per kg und ging im Jahre 1894 auf 36 Francs herab) haben die Maulbeerbaumkultur eine Zeitlang zurückgehen lassen. Dieser Preisfall war eine Wirkung der allgemeinen, infolge Anwendung des Pasteurschen Systems — durch welches sich das Risiko bei der Zucht um 90% verringert — eingetretenen Überproduktion. Doch hat die Kokonproduktion bald wieder einen Aufschwung genommen. Von 3388612 kg im Jahre 1891 ist sie auf 5132563 im Jahre 1900/01 gestiegen.

Angesichts der durch die Rührigkeit des Conseil erzielten günstigen Resultate, die dem ganzen Lande zu Gute kommen, hat die Regierung sich veranlaßt gesehen, auch ihr Interesse an dieser Industrie zu betätigen, und die Anlage einer Muster-Spinnerei bei Salonichi genehmigt. Sie trägt deren Kosten und überläßt dem Conseil — das denkbar schmeichelhafteste Kompliment für diesen — die Verwaltung.

Das Studium dieser Steuer zeigt, was in diesem Lande noch alles erreicht werden könnte, wenn die Beamten und die Regierung dieselbe Rührigkeit entfalteten wie der Conseil und, was die Hauptsache ist, vom Palais dazu auch die Erlaubnis erhielten.

Die Steuer beträgt 12.1 % (davon 10 % für die Staatsschuldenverwaltung und 2.1 % für die verschiedenen Verwaltungen der Regierung) und wird von dem Werte der erzeugten Kokons erhoben. Dieser Wert wird durch Versteigerung oder Schätzung, die von den Verwaltungsräten der Sandjaks und Cazas vorgenommen wird, festgestellt.

Gewöhnlich wird die Steuer direkt erhoben, ausgenommen in einigen Gegenden, besonders in Syrien, wo sie verpachtet wird. Der Betrag des Seidenzehnten ist den Staatsgläubigern der Türkei nur in einer beschränkten Anzahl von Vilajets überwiesen: Brussa, Adrianopel und Samsun. Der Ertrag dieser Steuer in den anderen Provinzen ist den Kontrahenten der Deutschen-Bank-Anleihe vom Jahre 1888 als Garantie übertragen worden. Mit der Erhebung ist jedoch der Conseil betraut.

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis des der Staatsschuldenverwaltung zufallenden Teiles dieser Steuer:

Jahr	türk. Pfund	Jahr	türk. Pfund
1882—83	18951	1892—93	56409
1883—84	21972	1893—94	66739
1884—85	24657	1894—95	52879
1885—86	23237	1895—96	46773
1886—87	31909	1896—97	59163
1887—88	34717	1897—98	48135
1888—89	25846	1898—99	65505
1889—90	39281	1899—1900	90719
1890—91	51251	1900—1901	69846
1891—92	45895		

Die Schuld Ostrumeliens.

Das Muharrem-Dekret überweist dem Dienst der Staatsschuld „die Schuld Ostrumeliens, derzeit auf 240000 t. Pfd.[1]) festgesetzt, ferner die Rückstände vom 1/13. März 1880 an gerechnet, die weiteren Vermehrungen, deren diese Schuld fähig ist, nach Inhalt des Artikels 5 des organischen Statuts[2]), und die Summe von 5000 t. Pfd., welche den jährlichen Reinertrag der Zölle[3]) der genannten Provinz repräsentiert." Das Dekret fügt hinzu, daß „im Falle eines Verzuges in den Einzahlungen zu den bestimmten Fälligkeitsterminen die Regierung alle Sorgfalt anwenden wird, um die Erfüllung der Verbindlichkeiten der genannten Provinz wieder herzustellen."

Indem die vom Berliner Kongreß mit der Ausarbeitung eines Organisations-Statutes für diese Provinz betraute internationale Kommission die Jahreseinkünfte Ostrumeliens auf 800000 t. Pfd. veranschlagte, nahm sie eine sehr geringe Einnahmeziffer als Basis für die zu bezahlende Abgabe an. Sie gab hierin dem Drucke der bulgarenfreundlichen Vertreter Rußlands und Italiens nach und bewies so für Rumelien große Liberalität.

Aber gleich von Anfang an zeigte die Regierung Ostrumeliens wenig Entgegenkommen zur Zahlung ihrer Schuld. Sie versuchte eine Herabsetzung ihrer Verpflichtung zu erreichen; sie hob die wichtigsten Steuern auf, entlastete dadurch die Steuer-

---

[1]) Artikel 1 des dem Kapitel VII des organischen Statutes angehängten Reglements: „Die jährlichen Einkünfte von Ostrumelien werden im Durchschnitt auf 800000 t. Pfd. geschätzt. 240000 t. Pfd. werden jährlich an die Zentralregierung des Reiches abgeführt."

[2]) Nach 5 Jahren ist die festgesetzte Summe von 240000 t. Pfd., welche die Provinz jährlich an die Zentralregierung zahlt, um 20000 t. Pfd. jährlich zu erhöhen und zwar für eine weitere Dauer von 5 Jahren. Die von der Provinz zu bezahlende Quote sollte stets mit $^3/_{10}$ ihrer Einnahme berechnet werden.

[3]) Organisches Statut für Ostrumelien Art. 16: „Ostrumelien nimmt an den Gesamtlasten des Reiches in dem Verhältnis von $^3/_{10}$ seiner Einkünfte — die dem Reiche vorbehaltenen jedoch nicht mit eingerechnet — teil. Art. 17: Die Zoll-, Post- und Telegraphen-Einnahmen der Provinz sind dem Reiche vorbehalten.

Art. 195: „Der auf den festen Betrag von 5000 t. Pfd. geschätzte Wert der jährlichen Zoll-Nettoeinnahmen wird der Kaiserlichen Regierung überwiesen."

zahler um 300000 türk. Pfund und führte so ein künstliches Defizit herbei. Am 8./20. Dezember 1882 unternahm es die rumelische Kammer, den ersten Artikel des 9. Anhanges zu dem Organisations-Statute zu ändern und dadurch den festgesetzten Betrag des Tributes um $^1/_4$, also von 240000 auf 180000 türk. Pfund herabzusetzen. Auf wiederholte Vorstellungen des Conseil verweigerte die Pforte diesem Gesetz die Bestätigung und hinderte damit dessen Vollzug. Da aber die Mächte nicht eingriffen, so wurde der Beschluß dennoch in Kraft gesetzt, und der Conseil mußte sich, wenn er sich auch im Prinzipe seine Rechte vorbehielt, mit einem jährlichen Verluste von 60000 türk. Pfund abfinden. Der Erfolg dieses ersten Schrittes konnte die privilegierte Provinz nur ermutigen. Die Zahlungen entsprechen nur selten der Zahlungsverpflichtung, und so hat sich eine Summe von Rückständen angehäuft, die von Jahr zu Jahr in beunruhigender Weise wächst. Der Staatsstreich des Fürsten Alexander erschwerte noch die Sachlage. Vom ersten September 1885 ab wurden die Zahlungen ganz eingestellt.

Die Schritte des Conseil, seine Proteste bei der türkischen Regierung, bei den Mächten und dem Fürsten Alexander, dem Generalgouverneur von Ostrumelien, blieben erfolglos. Am 13. August 1886 haben die Rückstände die hohe Ziffer von 757000 t. Pfd. erreicht. Endlich beginnen die Vertreter der Pforte und des Fürsten Alexander Verhandlungen zur Revision und Abänderung des Organisations-Statutes von Ostrumelien. Der Präsident des Staatsschuldenrates, Vincent Caillard, legt der bulgarischen Regierung nahe, daß die fortgesetzte Unterlassung der Zahlungen notwendigerweise zu Protesten gegen die Notierung der bulgarischen Anleihen an der Londoner Börse führen und so den Kredit Bulgariens sehr schwer schädigen würde. Von der Richtigkeit dieser Ausführungen überzeugt, gab der Fürst von Bulgarien am 15. August in Philippopel Befehl zur Zahlung des seit dem 1. September 1885 aufgelaufenen Schuldrückstandes. Allein die Verschwörung vom 21. August 1886 und die am 7. September erzwungene Abdankung des Fürsten machten den Vollzug dieses Befehles zunichte. Im Oktober 1887 fanden neue Verhandlungen mit der

bulgarischen Regierung statt, welche das Recht der ottomanischen Staatsschuldenverwaltung auf $^8/_{10}$ der Einnahmen Ostrumeliens zwar anerkannte, aber erklärte, daß diese $^8/_{10}$ nur 130000 t. Pfd. betrügen.

Unter der von der Regierung in Sofia angenommenen Bedingung, daß die Rückstände in jährlichen Teilzahlungen von 22026 türk. Pfund getilgt werden würden, erklärte sich der Conseil mit der Herabsetzung der fortan zu zahlenden Annuität auf 130000 türk. Pfund einverstanden. Dieses Übereinkommen sei jedoch für den Fall, daß das Organisations-Statut revidiert würde, abänderungsfähig. Es kamen nun wohl noch Zahlungsverspätungen vor, aber einige Jahre hindurch erfolgten die Zahlungen mit ziemlicher Regelmäßigkeit.

Nach Ablauf des Jahres 1895 stellte sich jedoch infolge eingetretener Differenzen zwischen der bulgarischen und türkischen Regierung eine neuerliche Unterbrechung ein. Die Gesellschaft der Rustschuk-Varna Eisenbahn hatte nämlich, anläßlich der Erwerbung ihres Netzes durch die bulgarische Regierung, dieser eine Forderung an die türkische Regierung cediert. Diese Forderung hatte aber die Anerkennung der Hohen Pforte nicht erhalten können. Der unermüdliche Präsident des Staatsschuldenrates, Kommandant Berger, begab sich deshalb nach Sofia, um der bulgarischen Regierung begreiflich zu machen, daß diese Differenz mit der türkischen Regierung die bestehende Verpflichtung Bulgariens gegenüber der Staatsschuldenverwaltung nicht berühren könne. Er erwirkte schließlich ein Übereinkommen, wonach sich die bulgarische Regierung verpflichtete, die rückständigen Monatszahlungen bis auf einen erst nach Regelung der Frage fälligen Betrag von 860000 Francs in zu verschiedenen Fristen fälligen Schatzscheinen zu bezahlen, jedoch fortan aus keinem wie immer gearteten Grunde eine Verzögerung der Zahlungen, wie sie 1887 festgesetzt wurden, eintreten zu lassen. Nach einigen Jahren eine abermalige Unterbrechung, diesmal die Folge der finanziellen Schwierigkeiten Bulgariens.

Am $\frac{\text{31. Oktober}}{\text{12. November}}$ 1901 belief sich die Forderung der Staatsschuldenverwaltung für Rückstände auf 4888911 Francs nebst Zinsen.

Aufstellung der eingegangenen Beträge:

Jahr	türk. Pfund	Jahr	türk. Pfund
1882—83	204200	1892—93	152026
1883—84	171091	1893—94	152026
1884—85	185000	1894—95	152026
1885—86	107917	1895—96	152026
1886—87	—	1896—97	38007
1887—88	25338	1897—98	139357
1888—89	152026	1898—99	101351
1889—90	152026	1899—1900	202702
1890—91	152026	1900—1901	—
1891—92	152026		

Der Anteil an dem Ertrage des Tabakzehnten.

Das Muharrem-Dekret bestimmt: „Solange der Tribut des Fürstentums Bulgarien durch die Repräsentanten der Signatar-Mächte des Berliner Vertrages nicht bestimmt sein wird, hat ihn die türkische Regierung vom 1./13. Januar 1882 ab durch einen jährlichen Betrag von 100000 t. Pfd., welcher von dem Ertrage des Tabakzehnten vorwegzunehmen sein wird, zu ersetzen.“

Gleich vom ersten Jahre an gab dieser Passus zu großen Differenzen mit der Regierung Anlaß. In Anbetracht des Umstandes, daß die Tabakernte im September, die Lieferung der Blätter erst im November stattfindet, und der Tabak infolge der Vergährung erst im Mai des folgenden Jahres konsumfähig wird, erhob der Conseil Anspruch auf den Zehnten von der Ernte des Jahres 1881. Das Finanzministerium war jedoch der Ansicht, daß der Conseil erst auf die 1882er Ernte ein Recht habe. Da der Conseil nicht gleich zu Beginn seiner Tätigkeit zu dem ihm laut Dekret zustehenden Rechtsmittel der Berufung an ein Schiedsgericht greifen wollte, so unterwarf er sich dieser Rechtsanschauung.

Seit Gründung der Regiegesellschaft hat aber auch die Art, wie die Zahlung des Tabakzehnten an die Staatsschuldenverwaltung erfolgte, zu stetigen Konflikten zwischen dieser Gesellschaft und dem Staatsschuldenrate Anlaß gegeben.

Um diesen Differenzen ein Ende zu machen, wurde am 23. Februar/7. März 1895 ein auf 5 Jahre lautendes, am 18. Februar/2. März 1900 erneuertes Übereinkommen getroffen, durch welches die Beamten der Tabak-Regie mit der Erhebung des Zehnten betraut wurden, wogegen letztere sich zur Zahlung einer festen Jahresabgabe von 9000 Pfund und von 60 % der über diesen Betrag erzielten Mehreinnahme verpflichtet.

Diese Übereinkommen haben der Tabakregie folgende Beträge erbracht:

1895—96 } 1896—97 }	einen Gewinn von	6533	t. Pfd.
1897—98	—	987	—
1898—99	einen Verlust von	4176	—
1899—1900	einen Gewinn von	15335	—
1900—1901	—	8571	—

Mitte 1891 erklärte die Regierung, daß sie die zwischen dem Conseil und der Regie bezüglich der Erhebung des Tabakzehnten geschlossenen Verträge nicht anerkenne, und verlangte, daß der ganze Ertrag dieses Zehnten zur Bezahlung des als Ersatz für die Einkünfte Cyperns überwiesenen Betrages verwendet werde. Infolge dieser Erklärung beeilte sich der Conseil — unter dem Vorbehalte der Wahrung seines Rechtes, für die Verwaltung des Tabakzehnten den ihm am vorteilhaftesten erscheinenden Modus zu wählen — der Tabakregie den Vertrag per Ende des Geschäftsjahres 1901/02 zu kündigen. Zugleich legte der Conseil gegen die Absicht der Regierung, den Überschuß des Tabakzehnten zum Ersatze der Einkünfte Cyperns zu verwenden, Verwahrung ein. Als die Regierung der Staatsschuldenverwaltung den Ertrag dieses Zehnten überwies, hatte sie erklärt, derselbe habe nie weniger als 150000 t. Pfd. erbracht. In Wirklichkeit hat er in manchen Jahren nicht einmal die 100000 t. Pfd. ergeben, für welche er überwiesen worden war. Der Gesamtbetrag, den er bis 1./14. März 1901 erbrachte, beläuft sich auf 1689428 t. Pfd. gegen 1916666 t. Pfd., die er seit Errichtung der Staatschuldenverwaltung hätte erbringen sollen. Der Conseil beabsichtigt, diesen Ausfall durch etwaige Überschüsse zu decken, die sich späterhin über die jährlichen 100000 t. Pfd. ergeben würden. Nach Begleichung dieser

Differenz will er jeden Überschuß über die jährlichen 100000 Pfund dazu verwenden, um den Unterschied zwischen den als Kompensation für den Einnahmeüberschuß der Insel Cypern überwiesenen 130000 und den unter diesem Titel derzeit wirklich bezahlten 102596 t. Pfd. einzubringen. Erst nach Begleichung dieser beiden Posten werden die Überschüsse für das Konto Cyperns verwendet werden können.

Das Bruttoergebnis des Tabakzehnten betrug:

Im Jahre	1882—83	5481	t. Pfd.
—	1883—84	67738	—
—	1884—85	80145	—
—	1885—86	110889	—
—	1886—87	80665	—
—	1887—88	73425	—
—	1888—89	66561	—
—	1889—90	69050	—
—	1890—91	86798	—
—	1891—92	82032	—
—	1892—93	100865	—
—	1893—94	95359	—
—	1894—95	103115	—
—	1895—96	102052	—
—	1896—97	90962	—
—	1897—98	97033	—
—	1898—99	91240	—
—	1899—1900	90000	—
—	1900—1901	113004	—

Tumbeki (Nargilehtabak).

Das Muharrem-Dekret überweist der Staatsschuld das Ergebnis der Gebühren von den Tumbeki-Tabaken bis zum Betrage von 50000 t. Pfd. „Um der Staatsschuldenverwaltung die Erhebung dieser Summe zu sichern, hat ihr der Finanzminister jedes Halbjahr Tratten auf die General-Zoll-Direktion zu übergeben."

Auf Verlangen der Delegierten der Beratungskommission zur Regelung der Staatsschuld hatte die Regierung sich entschlossen, diese Steuer, welche ursprünglich unter den an die Gläubiger abgetretenen Einnahmen nicht figuriert hatte, mit zu überweisen. Den glücklichen Völkern gleich hat diese Steuer keine Geschichte. Die Zahlungsanweisungen für die Tumbekigebühren

gingen vom Finanzministerium stets regelmäßig ein und wurden von der General-Zoll-Direktion stets pünktlich ausbezahlt.

Cypern.

Das Muharrem-Dekret überweist dem Conseil den Überschuß der Einkünfte der Insel Cypern. Es fügt hinzu: „In dem Falle, daß der Überschuß der Einkünfte von der Insel Cypern der kaiserlichen Regierung nicht zu Gebote stehen sollte, ist er vom 1./13. Januar 1882 ab durch einen jährlichen Betrag von 130000 t. Pfd. zu ersetzen."

„Der Verwaltungsrat der Staatsschuld hat das Recht, den Überschuß des Tabakzehnten nach Vorauserhebung von 100000 t. Pfd., die zum Ersatze des Tributes des Fürstentums Bulgarien bestimmt sind, für die Bezahlung der oben genannten 130000 t. Pfd. zu verwenden; für den von dieser Summe unbedeckt bleibenden Betrag wird der Finanzminister dem Staatsschuldenrate jedes halbe Jahr Tratten auf die General-Zoll-Direktion übergeben."

Die Zahlung dieser 130000 t. Pfd. ist seitens des Finanzministers mit vollkommener Regelmäßigkeit erfolgt. Im August 1889 erklärte indes die englische Regierung, daß der wirkliche Überschuß der Einkünfte Cyperns nur 102596 t. Pfd. betragen habe, welche Summe der türkischen Regierung abgeführt wurde. Infolgedessen hat letztere die bisherige Jahreszahlung von 130000 t. Pfd. auf denselben Betrag reduziert. Angesichts des klaren Wortlautes der von der türkischen Regierung übernommenen, oben zitierten Verpflichtung hat der Conseil gegen dieses Vorgehen protestiert, bezieht aber desungeachtet in Wirklichkeit nur die erwähnten 102596 t. Pfd.

Tabelle der von der Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der dem Muharrem-Dekrete unterliegenden Anleihen einkassierten Beträge.

Jahr	Die fünf Einkünfte: Salz, Spirituosen, Stempel, Fischerei, Seide einschließlich der bezahlten Rückstände der „mururié" und „beiyé"-Gebühren [1]	Tabak	Tabak-Zehnt	Cypern	Tumbeki	Ost-Rumelien	Diverse [3]	Kosten, verschiedene Ausgaben, Rückzahlungen	Für den Dienst der Staatsschuld verwendbare Reineinnahme
	türkische Pfund								
1882—83	926 101	859 636 [2]	5 481	130 000	50 000	204 200	26 206	76 526	2 125 098
1883—84	818 903	689 478	67 738	130 000	50 000	171 091	24 950	77 684	1 874 476
1884—85	915 167	684 782	80 145	130 000	50 000	185 000	16 183	126 332	1 934 945
1885—86	826 844	750 000	110 899	130 000	50 000	107 916	964	126 270	1 850 354
1886—87	886 885	650 000	80 665	130 000	50 000	—	628	70 290	1 727 888
1887—88	877 026	688 700	73 425	130 000	50 000	25 338	— 16 542	77 354	1 750 593
1888—89	901 614	701 066	66 561	130 000	50 000	152 026	— 8 394	84 620	1 908 253
1889—90	962 173	686 379	69 050	102 596	50 000	152 026	— 4 896	74 766	1 942 562
1890—91	966 083	700 000	86 798	102 596	50 000	152 026	7 717	76 573	1 988 647
1891—92	1 019 573	734 444	82 032	102 596	50 000	152 026	5 301	79 401	2 066 571
1892—93	1 091 037	771 745	100 865	102 596	50 000	152 026	1 494	85 218	2 184 545
1893—94	1 104 605	787 084	95 359	102 596	50 000	152 026	— 2 563	99 702	2 189 405
1894—95	1 094 436	796 135	103 115	102 596	50 000	152 026	— 528	101 461	2 196 319
1895—96	1 041 650	796 275	102 052	102 596	50 000	152 026	—	106 242	2 138 357
1896—97	1 114 805	768 771	90 962	102 596	50 000	38 007	47	95 972	2 069 216
1897—98	1 092 011	701 609	97 033	102 596	50 000	139 357	894	78 970	2 104 530
1898—99	1 163 596	721 378	91 240	102 596	50 000	101 351	2 255	101 334	2 131 082
1899—1900	1 107 366	723 494	90 000	102 596	50 000	202 702	666	122 122	2 154 702
1900—1901	1 193 794	750 000	113 004	76 350	50 000	—	84	115 323	2 067 909
1901—1902	1 198 880	778 405	102 865	128 842	50 000	—	5 561	137 962	2 126 591

[1] Rein von Provinzspesen. [2] Dieses Geschäftsjahr umfaßte 14 Monate. [3] Zinsen von Kapitalsanlagen, Kursgewinne etc.

Überschuß der Zolleinnahmen.

Das Muharrem-Dekret überläßt der Verwaltung der Staatsschuld „den Überschuß der Zolleinnahmen, welcher sich für den Fall einer Revision der Handelsverträge aus einer Änderung der Zollsätze ergeben wird".

Der Ursprung der Handelsbeziehungen der Pforte zu den europäischen Nationen liegt in den besonderen Kapitulationen, welche vom 12. bis zum 16. Jahrhundert vereinzelten Küstenstädten des Mittelmeeres bewilligt wurden.

Aber erst in den Kapitulationen, welche vom 16. Jahrhundert ab — die sogenannte zweite Periode des Kapitulationsrechtes — die christlichen Staaten erlangten, sowie in den verschiedenen, in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts von der Pforte mit den Mächten abgeschlossenen Verträgen finden wir die wesentlichen Grundlagen des bestehenden Handels- und Zollwesens.

Von diesen zahlreichen Verträgen seien nachstehend die wichtigsten erwähnt.

Die erste Kapitulation von 1535 zwischen Franz I. und Soliman dem Großen, die für die juristische Stellung der Fremden in muselmännischen Ländern grundlegend geworden ist.

Die Kapitulation von 1740 zwischen Ludwig XV. und dem Sultan Mahmud I., genannt die große Kapitulation, bestätigte die vorangegangenen Kapitulationen und erweiterte deren Bestimmungen im Sinne der Handelsfreiheit und des Schutzes der Handeltreibenden. So ermäßigte sie die Ein- und Ausfuhrzölle von 5 auf 3 %.

Endlich der wichtige, im Jahre 1838 mit England abgeschlossene und einige Monate darauf von Frankreich mitunterzeichnete Vertrag von Balta Liman. Durch diesen Vertrag, der unter dem Namen Ponsonby-Vertrag (nach dem Namen des englischen Vertreters, der ihn schloß) bekannt ist, wurden die die Freiheit des Handels behindernden Monopole abgeschafft, der Einfuhr- und Transitzoll auf je 3 % festgesetzt, weitere 2 % beim Verkauf der importierten Waren erhoben. Die Ausfuhrzölle für im Einschiffungshafen gekaufte Waren betrugen 3 %, die im Innern des Landes gekauften zahlten einen Ausfuhrzoll von 9 %, alle anderen bestehenden Zölle wurden aufgehoben.

Dieser Vertrag war um so wichtiger, als er außer der Aufhebung der Monopole und der ausdrücklichen Anerkennung aller vorher gewährten Rechte und Privilegien auch eine Klausel zu Gunsten Englands und Frankreichs enthielt, laut welcher diese beiden Staaten in Zukunft jedes irgend einem anderen Lande gewährten Vorteiles ebenfalls sofort teilhaftig werden sollten.

Dem gegebenen Beispiele folgend schlossen die anderen Mächte ähnliche Verträge, in welchen sie nicht ermangelten, sich gleichfalls den Vorteil der letzterwähnten Klausel zu sichern. Diese Verträge setzten eine Gültigkeitsfrist von sieben Jahren fest, nach deren Ablauf es beiden Vertragsteilen frei stehen sollte, sie abzuändern.

Im Jahre 1861 und 1862 wurden mit Belgien, Dänemark, Frankreich, Schweiz, Großbritannien, Italien, den Niederlanden, Österreich-Ungarn, Rußland, Schweden und Norwegen, Spanien und den Vereinigten Staaten Verträge abgeschlossen, laut welchen die Einfuhrzölle auf 8 % festgesetzt, die Ausfuhrzölle von 8 % durch eine jährliche einprozentige Herabminderung bis auf 1 % herabgesetzt werden und die provisorisch auf 2 % ermäßigten Transitozölle zu Ende des achten Jahres nur 1 % betragen sollten. Der Wert einer gewissen Anzahl namentlich aufgeführter Artikel wurde durch vereinbarte Tarife von vornherein festgesetzt.[1])

Die mit England und Italien abgeschlossenen Verträge durften nach sieben Jahren rückgängig gemacht werden; die Verträge Frankreichs, Deutschlands und Österreichs räumten jeder der Parteien das Recht ein, „dem anderen Teile nach Ablauf des 14. und 21. Jahres die Abänderungen mitzuteilen, welche die Erfahrung als wünschenswert befunden haben wird".

Im Jahre 1877, noch deutlicher aber im Jahre 1883 versuchte die Türkei, sich durch Kündigung von der schweren Kette der Kapitulationen zu befreien.[2])

---

[1]) Siehe den Abschnitt „Zölle".

[2]) Um die Lage, in der sich die Türkei den Mächten gegenüber befindet, richtig zu verstehen, darf nicht außer acht gelassen werden, daß die eigentlichen Handelsverträge unabhängig von den Kapitulationen sind. Selbst wenn die aus

Sie kündigte 1883 ihre Verträge mit England und Italien und schlug auch den Mächten, denen gegenüber sie durch noch nicht abgelaufene Verträge gebunden war, eine Revision derselben vor. England und Italien erklärten sofort entschieden, daß bei dem Fehlen und bis zum Abschlusse eines Übereinkommens die in den früheren Verträgen (die in vielen Punkten ungünstiger für die Türkei waren, als die von 1861 und 1862) enthaltenen Privilegien wieder in Kraft treten würden, und daß auf alle Fälle die Meistbegünstigungsklausel zur Anwendung kommen würde. Angesichts dieser Sachlage mußte die Türkei sich fügen und stillschweigend die Gültigkeit der bereits abgelaufenen Verträge anerkennen.

Die von der Pforte 1883 vorgeschlagenen Abänderungen lassen sich, wie folgt, zusammenfassen: Ersatz des ad valorem-Systems durch das System der Gewichts- oder Stückzölle und Schaffung eines einheitlichen und allgemeinen, für die Provenienzen aller Länder gültigen Tarifes; Ersatz des 8 %igen Einfuhrzolles durch eine Skala von 3 bis 20 %; Befugnis, ein Monopol auf Spielkarten, Petroleum und Zündhölzchen[1]) einzuführen, und Abschaffung der Transitozölle.

---

neuerer Zeit stammenden ersteren Verträge verschwinden sollten, würde das türkische Reich immer noch durch die Kapitulationen gebunden bleiben, welche den Ausländern Jahrhunderte alte und wertvolle Privilegien sichern, namentlich das: in Streitfällen unter einander nicht der Jurisdiktion der türkischen Gerichte unterworfen zu sein.

Indem sie sich auf die Tatsache stützte, daß die ersten Kapitulationen nur Privilegienbriefe (chartes) waren, die den Europäern ohne irgend eine Gegenverbindlichkeit ihrerseits gewisse Rechte und Immunitäten sicherten, hat die Pforte geltend zu machen versucht, daß die Kapitulationen als einfache, einseitige Abmachungen von ihr in eigener Autorität rückgängig gemacht werden könnten.

Diese Behauptung wäre berechtigt gewesen, wenn die „in gehöriger Form erörterte, unterhandelte und geregelte“ Kapitulation von 1740 und die seitdem geschlossenen Verträge nicht ausdrücklich die vorhergehenden Kapitulationen bestätigen würden.

[1]) Eine deutsche Gruppe ist gegenwärtig dabei, das Zündhölzchenmonopol zu erwirken. Die Sache ist schwierig; denn der Sultan ist grundsätzlich gegen Monopole und eine Verständigung mit den Hauptfabrikanten Österreichs ist unumgänglich notwendig, wenn nicht die Opposition der österreichisch-ungarischen Botschaft hervorgerufen werden soll.

Die Türkei verlangte auch das Recht, für die in jedem Hafen auf- oder abgeladenen Waren eine spezielle Taxe zu erheben, deren Betrag ausschließlich zur Erhaltung des Hafens verwendet werden sollte; endlich bemühte sie sich zu erwirken, daß die Zahlung der Zollgebühren in Gold erfolge.

Die 1883 begonnenen Unterhandlungen zur Festsetzung eines auf dem System der Wertgebühren basierenden Tarifes wurden im April 1890 durch Unterzeichnung des Entwurfes eines Tarifübereinkommens mit Österreich-Ungarn beendet, nachdem die Unterhandlungen mit den anderen Mächten successive zu demselben Ergebnis geführt hatten, ausgenommen mit Rußland, dessen Zustimmung noch aussteht, aber nur bezüglich gewisser den russischen Handel speziell interessierender Artikel. Die Besprechungen bezüglich der Erneuerung der Handelsverträge selbst nahmen einen viel weniger raschen Verlauf. Mit Deutschland wurde wohl 1891 ein Vertrag abgeschlossen; aber er wird offenbar nicht zur Anwendung gelangen, solange nicht auch mit den anderen Mächten neue Verträge geschlossen werden, da sonst alle übrigen Staaten auf Grund der Meistbegünstigungsklausel die Deutschland eingeräumten Vorteile ebenfalls genießen würden, ohne hierfür die geringste Gegenleistung bieten zu müssen.

Seitdem sind Verträge abgeschlossen worden: mit Bulgarien[1]) am 14./27. November 1900, mit Portugal am 11. Januar 1890 und am 24. April 1891, mit Rumänien am 15./28. August 1900 (ein provisorisches, unlängst auf die Dauer von 5 Jahren verlängertes Übereinkommen mit der Befugnis, den Vertrag nach $2^1/_2$ Jahren zu kündigen), mit der Schweiz am 22. März 1890, mit Serbien am 9./22. Oktober 1900 (provisorisch).

Seit dem 14. Januar 1900 hat die Pforte Differentialzölle gegen die Provenienzen aus Griechenland eingeführt.

In der Hauptsache liegen die Dinge heute noch so wie vor 20 Jahren; die Zuweisung des Überschusses der Zolleinnahmen ist deshalb für die Gläubiger bisher wertlos gewesen.

Sobald diese Frage aktueller wird, kann man sich auf sehr interessante Erörterungen zwischen der Regierung und der

---

[1]) Mit Ausschluß von Hammeln, Ziegen etc., Getreide, Mehl, Spirituosen, Tabak und Salz sind alle Waren bulgarischer Provenienz einfuhrsteuerfrei.

Staatsschuldenverwaltung gefaßt machen. Wie soll die Berechnung des der Dette Publique zukommenden Einnahmeüberschusses erfolgen? Man schätzt den Betrag der Einfuhr auf jährlich 20 Millionen t. Pfd. Von der Ersetzung des ad valorem-Systems durch das der Spezialzölle wird eine Erhöhung der Einnahmen um ungefähr 5 % des Wertes der importierten Artikel erhofft. Im Verhältnis zu dem gegenwärtigen Zollsatze von 8 % würde die Erhöhung demnach einen Betrag von ungefähr einer Million t. Pfd. ergeben.

Aber von diesem Betrage werden die dermaligen aus den Binnen-, Ausfuhr- und Transitozöllen stammenden Einnahmen, die unter den neuen Verträgen abgeschafft werden müssen, die Incasso- und andere Spesen abzurechnen sein. Also Stoff genug für Diskussionen.

Die Steigerung der Einnahmen infolge Anwendung eines für alle Länder gültigen Wertzolltarifes wird auf ca. 5 bis 600 000 t. Pfd. geschätzt.

Gewerbesteuer.

Das Muharrem-Dekret überläßt der Staatsschuldenverwaltung „den Überschuß der Einkünfte, der sich durch allgemeine Anwendung des Gewerbesteuergesetzes im Vergleich zu den gegenwärtigen Einnahmen aus der Temettusteuer ergeben wird“.

Time is money -- sicherlich ist dieses Sprichwort nicht im Orient entstanden. Zwanzig Jahre schon währen die Verhandlungen über das Gewerbesteuer-Gesetz und noch immer scheinen sie zu keinem Resultat führen zu wollen. Die Vertreter der Mächte haben ein von der Pforte vorbereitetes Projekt im Prinzip anerkannt, das die Verpflichtung, eine Handels- und Industrie-Einkommensteuer zu entrichten, auf alle Bewohner des Reiches, also auch auf die Fremden, ausdehnt. Aber „im Prinzip annehmen“ sagt Bismarck, „heißt in der Sprache der Diplomatie soviel wie: in der Praxis zurückweisen“. Dieser Ausspruch wird durch die Geschichte des Gewerbesteuer-Gesetzes in der Türkei neuerdings bestätigt.

Um dieses Gesetz dem Verständnis näher zu bringen, müssen wir ein wenig zurückgreifen und einen flüchtigen Blick

auf die industrielle Gesetzgebung und das Kapitulationssystem in der Türkei werfen.

Das türkische Reich kennt in mancher Hinsicht noch heute jenes Zunftwesen, das im Mittelalter Handel und Gewerbe von ganz Europa beherrscht hat, das mit Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts so ziemlich überall verschwunden ist, und das die modernen Sozialisten in veränderter Form wieder zum Leben erwecken möchten. Man findet in der Türkei noch in sehr großer Anzahl Genossenschaften von Arbeitern und Handwerkern, die kräftig organisiert sind und gewisse Monopole haben, über die sie eifersüchtig wachen, stets bereit, Gewalt zu gebrauchen, um ihre durch Jahrhunderte alte Überlieferung geheiligten Privilegien zu verteidigen.

Alle Reisenden, die in Konstantinopel oder irgend einem anderen großen Hafen des Reiches geweilt haben, kennen das Treiben einer dieser Genossenschaften, der Hamals (Lastträger), welche in jeder bedeutenderen Ortschaft ein unter der Führung eines Vorstandes, dem sie willig gehorchen, stehendes Syndikat bilden. Diese Hamals, die durch Geld sogar in der Umgebung des Sultans sich mächtigen Schutz zu verschaffen gewußt haben, setzen ihre Tarife eigenmächtig fest und drängen ihre Dienste sowohl Privatpersonen als Transportgesellschaften auf, indem sie mit Gewalt — d. h. mit Faustschlägen oder selbst Messerstichen — alle diejenigen bei Seite schieben, die ihnen Konkurrenz zu machen versuchen. Die Polizei wagt es nicht, ihr brutales Vorgehen einzudämmen; die Kaufmannschaft leidet unter ihrer Tyrannei, alle Welt beklagt sich darüber; allein die Beschwerden des Publikums und der Botschafter, namentlich gegen das Monopol der in Konstantinopel beim Zollamte beschäftigten Hamals, die Petitionen der fremden Kaufleute, ihre Waren durch ihr eigenes Personal transportieren lassen zu dürfen, sind ohne die geringste Wirkung geblieben. Dem kaudinischen Joch der Hamals ist nun einmal nicht zu entrinnen.

In gleicher Weise hat eine Körperschaft von ebenso malerischem Äußern als schädlicher Wirksamkeit, die der freiwilligen Feuerwehr [Tolumbadjis], allen Anstrengungen, sie zu beseitigen, widerstanden. Sobald durch einen Kanonenschuß das Signal „Feuer!“ gegeben ist, sieht man diese wilde und

ırmende Horde mit ihren vorsintflutlichen Löschgeräten herbeiilen; mit ihrem Geschrei verbreiten sie in der Bevölkerung ıngst und Schrecken. Sie verstellen die Zugänge zu dem ırennenden Hause und beginnen, ehe sie noch ans Löschen 'ehen, um den Preis des Rettungswerkes zu feilschen. In den ıeisten Fällen stehlen sie mehr, als sie retten, und man fürchtet ie daher ärger als das Feuer. Diese Tolumbadji haben nicht ıehr die geringste Existenzberechtigung, seitdem die Behörde, ank der tatkräftigen Unterstützung des Grafen Szechenyi, ein usgezeichnetes Feuerwehrkorps nach europäischer Art in Constantinopel organisiert hat. Vergebliche Mühe! Gleichwie er privilegierte Hamal, besteht auch der Tolumbadji weiter.)ie Mitgliederzahl dieser beiden Körperschaften einschließlich er von ihnen abhängigen Leute wird in Konstantinopel auf o ooo geschätzt. Der Sultan vermeidet es, einen so turbulenten 'eil der Bevölkerung zur Unzufriedenheit zu reizen. Gerade ı solchen Dingen sind, der herrschenden Meinung entgegen, ie absolutistischesten Regierungen oft am schüchternsten.

Nicht nur an den Ufern des Bosporus und des goldenen Iorns, sondern auch an anderen zahlreichen Orten der Türkei ıat sich das alte Zunft- und Innungssystem, wie es Frankreich 'or Turgot und der Constituante gekannt hat, aufrecht erıalten. Man muß dessen Bestand sich vor Augen halten, um ür das, was im ersten Augenblicke als eine der sonderbarsten ınomalien des Regimes der Kapitulationen erscheinen muß, ine Erklärung zu finden. Diese altehrwürdigen Verträge tellten die Beziehungen der Türkei mit den Staaten Mitteluropas auf die Basis des Freihandels zu einer Zeit, wo die Jationalökonomie diesen noch gar nicht und die Praxis ihn ıur wenig kannte. „Um dem Handel Aufschwung zu verleihen ınd denen, die da kommen und gehen, jene Sicherheit zu verchaffen, welche die Frucht der Freundschaft ist“[1]), haben diese /erträge den Warenaustausch so leicht als möglich gemacht ınd den Untertanen der vertragschließenden Staaten das fast ınbeschränkte Recht verliehen, sich zum Handelsbetriebe in ler Türkei niederzulassen. Hier hat es jedoch mit der Anvendung der liberalen Ideen sein Ende. Tritt man vom Gebiet

[1]) Kapitulation aus dem Jahre 1740.

des Handels auf das der Industrie, d. h. geht es nicht mehr um Handelsverkehr, um Kauf und Verkauf, sondern um Fabrikation und Produktion, so sind auf einmal die Prinzipien ganz andere. Dem „laisser passer“ folgt kein „laisser faire“. An Stelle des Freihandels tritt der Schutzzoll und der engherzigste Nationalismus. Die Ausübung der den Innungen vorbehaltenen Gewerbe ist dem Ausländer untersagt, der Beitritt zu diesen Korporationen dem Fremden unmöglich gemacht. Allerdings sind in diese vielhundertjährige chinesische Mauer schon Breschen gelegt worden. Fremde Handwerker und Industrielle haben sich in der Türkei niedergelassen. Nirgends, selbst nicht im Texte der Kapitulationen, erscheint es ihnen untersagt, in den Städten zu arbeiten, wo das eine oder andere Handwerk zunftmäßig nicht vertreten ist. Auch haben, von diesen Ausnahmefällen abgesehen, zahlreiche Gewerbetreibende nichttürkischer Untertanschaft in den europäischen Vierteln der größeren Städte Werkstätten eröffnet oder Arbeit angenommen — dank der dabei mehr oder minder interessierten Duldsamkeit der Behörden. Die Regel aber besteht darum nicht minder, und in mehr als einem Falle haben ihr die Genossenschaften Anerkennung zu verschaffen gewußt und dem Eindringling, der kühn genug war, ihnen Konkurrenz zu bieten, den Aufenthalt gehörig verleidet, teils durch unaufhörliche Aufsässigkeiten, teils durch drastischere und „schlagendere“ Mittel.

Als die Türkei nach dem Muharrem-Dekrete den Gedanken faßte, die alte „Temettu“-Taxe durch eine, moderneren Ideen entsprechende zu ersetzen, als sie eine rationelle Einkommensteuer für Handel- und Industriebetriebe einführen wollte, da suchte sie natürlich auch die bisher in Gemäßheit der Kapitulationen von jedweder Abgabe befreiten fremden Staatsangehörigen dieser Taxe zu unterwerfen. Es war dies ein ganz berechtigter Wunsch. Um ihn aber zur Ausführung zu bringen, bedurfte es der Einwilligung der Mächte. Das neue Gesetz, welches hinsichtlich der Zahlung der Gewerbesteuer die Fremden den Einheimischen gleichstellte, konnte nur mit Zustimmung der Diplomatie zur Durchführung gebracht werden. Andererseits wußte man aber wohl, daß diese nur unter einer Bedingung erfolgen werde: Die Bewohner des Reiches ohne Unterschied der Nationalität vor dem Steueramte gleichstellen und dabei die der Industrie-

freiheit bisher zum Nachteil der Fremden auferlegten Einschränkungen beibehalten, wäre ein schreiender Widerspruch, eine Verletzung des gesunden Menschenverstandes und der Gerechtigkeit gewesen. Die Regierung begriff, daß dies unmöglich sei, und hatte demgemäß in den Gesetzentwurf über die Gewerbesteuer nachstehenden Paragraphen aufgenommen: „Allen Einwohnern des Reiches, ohne Ausnahme, wird die freie Ausübung jedweder Art von Industrie, Gewerbe oder Profession gestattet, mögen sie nun einer Genossenschaft angehören oder nicht."

Man hätte nun meinen sollen, daß auf dieser Grundlage eine Einigung zwischen der Türkei und den Mächten ohne weiteres hätte erzielt werden können. Da kannte man aber den üblichen Geschäftsgang in Konstantinopel schlecht! Die Besprechungen wurden aufgenommen — ziemlich langsam, wie es eben schon Gewohnheit ist. Sie nehmen soweit ihren Lauf, bis Rußland ihnen einen entscheidenden Mißerfolg durch die Erklärung sichert, daß es seine Zustimmung zu dem neuen Gesetze von der vorher zu erfolgenden Auflösung der Genossenschaften abhängig mache.

In der Theorie ließen sich freilich manch gute Gründe zur Rechtfertigung dieses Verlangens anführen. Solange die Genossenschaften bestehen, wird die industrielle Freiheit sich nicht absolut gewährleisten lassen, zum mindesten nicht für den Arbeiter und kleinen Produzenten. Da würde dann das eintreten, was bisweilen auch in Mittel- und Westeuropa und in den Vereinigten Staaten geschieht: Die Syndikate unterdrücken nur zu häufig das Recht des Einzelnen.

Die Abschaffung der Genossenschaften wäre wohl sehr zu wünschen, sie ist aber in Wirklichkeit fast unmöglich; wir haben die Gründe bereits auseinandergesetzt. Wie leicht vorauszusehen war, hat sich der Sultan zu dem von Rußland geforderten Zugeständnisse nicht entschlossen. Bevor er sich der Gefahr öffentlicher Kundgebungen, vielleicht gar direkter Empörungen, zumindest aber eifriger Agitationen aussetzt, faßt er lieber den Entschluß, der überall am leichtesten wird und zu dem der Orientale schon von Hause aus hinneigt: den Entschluß — nichts zu tun. Sollte etwa Rußland, als es seine Bedingung stellte, auf dieses Ergebnis gerechnet haben? Das zu

erörtern, wäre ein ziemlich müßiges Problem diplomatischer Psychologie. Jedenfalls ist es Rußland gelungen, den Reformentwurf über die Gewerbesteuer in Vergessenheit zu bringen — nun schläft er wieder seit langen Jahren. In dem neuen, 1891 zwischen Deutschland und der Türkei abgeschlossenen Handelsvertrage wurde wohl bestimmt, daß in jedem der beiden vertragschließenden Länder hinsichtlich der Besteuerung der Handels- und Industrieunternehmungen die Fremden den Einheimischen gleichgestellt werden sollten. Diese Bestimmung würde für die Untertanen Wilhelms II. den Verlust der Steuerfreiheit, die sie bis jetzt genießen, nach sich ziehen. Da die Klausel aber erst dann in Kraft zu treten hat, wenn die Türkei analoge Verträge mit den anderen Staaten geschlossen haben wird, so hat es mit deren Anwendung noch gute Weile.

Man braucht nicht erst das Gesetz der Trägheit, das in der Türkei ureigentliches Grundprinzip zu sein scheint, zur Erklärung heranzuziehen, um zu begreifen, daß weder die europäischen Diplomaten noch die türkischen Staatsmänner Eile an den Tag legen, um sich bezüglich des Ersatzes der „Temettu"-Steuer zu verständigen.

Die fremden Botschafter leben in Pera, von ihren zu Kolonien vereinigten Landsleuten umgeben. Sie haben gar keine Eile, ihren Schutzbefohlenen, die sie persönlich kennen und mit denen sie täglich in Berührung kommen, die Unannehmlichkeit einer neuen Steuer zu bereiten, zu Gunsten jener anonymen, unbestimmten, weit entfernten Gruppe von Gläubigern der Türkei. Aus ähnlichen Gründen zeigt auch die Hohe Pforte mit ihrem Vorhaben keine besondere Eile.

Sie hat in guter Absicht und gutem Glauben die Gewerbesteuer umzugestalten versucht. Angesichts der Hindernisse, auf die sie stößt, und der Bestimmungen des Muharrem-Dekrets muß sie sich aber sagen, daß sie, alles in allem genommen, von der einmal durchgesetzten Reform keinen direkten Vorteil ziehen, daß das Erträgnis der neuen Steuer doch nur den Staatsgläubigern zu gute kommen würde, daß diese Gläubiger vorwiegend Fremde sind, und daß, wenn die Mächte als natürliche Beschützer ihrer Untertanen nur mittelmäßigen Eifer in der Wahrung derer Interessen zeigen, es von ihr unklug wäre, sich einer Sache halber zu erhitzen, welche die eigentlich Be-

teiligten so kalt läßt. Vielleicht würde die Türkei mehr Eifer aufwenden, wenn sie ein Mittel fände, sich einen Teil des aus der neuzuschaffenden Steuer ergebenden Gewinnes zu sichern, anstatt ihn vollständig der Staatsschuldenverwaltung überlassen zu müssen.

Die von Rußland aufgestellte Forderung könnte mit etwas gutem Willen auf beiden Seiten doch zu einem Resultat führen. Man könnte etwa, ohne mit einem Schlage alle Genossenschaften aufzuheben, über deren allmähliche Abschaffung eine Maßregel treffen, indem man bei den Provinzen beginnt, die sich leichter dazu verstehen würden. Allerdings ist die Lösung der Frage nicht leicht. Aber, wie Figaro sagt, erhöht die Schwierigkeit des Gelingens die Notwendigkeit des Unternehmens.

Solange man indes nichts unternimmt, bleibt die Lage des Fremden, der in der Türkei Handel treibt, recht beneidenswert, wenigstens in bezug auf das Steuerzahlen! Der Glückliche hat das Privilegium, einem Staate anzugehören, der ihn schützt, dessen Steuern er aber nicht zu zahlen braucht, weil er ja nicht dort wohnt; die Steuern aber des andern Staates, in welchem er lebt, zahlt er gleichfalls nicht, weil er dorten nicht Untertan ist und weil sehr alte, mehrere Jahrhunderte zurückliegende Verträge ihm eine fast vollständige Gebührenfreiheit sichern. Er ist nur der Grundsteuer unterworfen, wenn er Grundbesitzer ist. Andere, direkte Steuern gehen ihn nichts an. Würde er in seinem Heimatlande, z. B. in Frankreich, in Österreich wohnen, so würden ihn die Bureaukraten mit jener herablassenden Geringschätzung behandeln, die der Beamte dem Troß der von ihm abhängigen Steuerzahler gewöhnlich zu bezeigen beliebt. In Konstantinopel oder an irgend einem anderen Handelsplatze des Orients ansässig, wird er exterritorial. Eine Reihe von Beamten, umgeben von dem hohen Ansehen, das ihr Amt ihnen verleiht, Botschafter, Sekretäre aller Art, Attachés, Dragomane, Generalkonsuln, Konsuln, Kanzlisten wachen mit eifersüchtiger Sorge über das geringste seiner Rechte, bereit zu intervenieren, wenn er nur den kleinsten Konflikt mit der Lokalbehörde hat. Er kann sich auf das alte „civis romanus sum“ berufen; so wollen es die Kapitulationen.

Wir denken hier nicht daran, an diesem Regime Kritik zu üben. Es hatte und hat noch seine Existenzberechtigung. Die

türkische Verwaltung und Justiz sind nicht und werden noch lange nicht vertrauenswürdig genug sein, daß man ihnen den in der Türkei ansässigen Fremden so ohne weiteres überlassen könnte. Gut! Aber sollte man nicht wenigstens die Ausnahmen vermeiden, die vielleicht anno dazumal ihre Erklärung haben konnten, sich aber heute nicht mehr rechtfertigen lassen? Man könnte kaum ernste Gründe dafür anführen, weshalb man einen Franzosen, Deutschen, Österreicher, Engländer, der im türkischen Reiche sein festes Domizil hat und daselbst Geschäfte betreibt, von der Zahlung jeder direkten Steuer (außer der Grundsteuer) befreit. Wenn die Mächte Mißbrauch befürchten, so ist ihnen, wenn sie Garantien dagegen haben wollen, nichts leichter als sich weiterhin die Steuergesetze vor der Veröffentlichung unterbreiten zu lassen, und dann darüber zu wachen, daß bei der Anwendung dieser Gesetze die fremden Steuerzahler nicht über Gebühr besteuert werden. Gegenwärtig bedienen sich aber die Mächte des Veto-Rechts, das sie zum Schutze der Börse ihrer Schutzbefohlenen haben, nur zur Hintanhaltung von Reformen, indem sie jegliche Lösung der Frage unter den verschiedensten, oft kaum ernst zu nehmenden Vorwänden verhindern. Wenn die Abänderung des Gesetzes über die Gewerbesteuer schließlich zu stande käme, brauchte man eine Verschwendung ihres Erträgnisses nicht zu befürchten, da der Überschuß in die Kassen der Staatsschuldenverwaltung flöße. Der größeren Sicherheit halber könnte man überdies bestimmen, daß auch die Erhebung der neuen Steuer der Staatsschuldenverwaltung überlassen werde. Den Fremden jedoch, diesen Dauer-Gästen der Türkei, auf ewige Zeiten den Vorteil eines Vertrages überlassen, der ihnen alle Rechte ohne jede Gegenpflicht verleiht, den Interessen dieser Privilegierten die Interessen der türkischen Staatsgläubiger, die ja schließlich auch größtenteils fremde Staatsbürger sind, opfern, die türkische Regierung an einem wichtigen und gerechtfertigten finanziellen Schritte hindern, weil dieser Schritt die Tasche der örtlichen Schutzbefohlenen der Mächte in Mitleidenschaft zöge, das heißt eine Stellung einnehmen, die der europäischen Diplomatie nicht würdig ist und geeignet, dem Lande sonderbare Vorstellungen über westeuropäische Gerechtigkeit und Billigkeit beizubringen.

Bulgarischer Tribut.
Beiträge Bulgariens, Montenegros, Serbiens und Griechenlands zur Staatsschuld der Türkei.

In Gemäßheit des Muharrem-Dekretes hat die kaiserliche Regierung für den Dienst der türkischen Staatsschuld bis zu deren vollständigem Erlöschen unwiderruflich cediert:

„Den Tribut Bulgariens, welcher vom 1./13. Januar 1882 an und solange er nicht durch die unterzeichnenden Mächte des Berliner Vertrages festgesetzt ist, durch einen jährlichen Betrag von 100 000 t. Pfd. zu ersetzen und vom Tabakzehnten zu erheben ist; ferner die Beiträge Bulgariens, Serbiens, Montenegros und Griechenlands.

Der Tribut wie auch der Beitrag Bulgariens sind im Artikel 9 des Berliner Vertrages vorgesehen: „Die Höhe des Tributes, welchen das Fürstentum Bulgarien dem suzeränen Hof zu zahlen hat, wird durch ein Übereinkommen zwischen den Signatar-Mächten des vorliegenden Vertrages, am Schlusse des ersten Jahres nach dem Inkrafttreten der neuen Organisation, bestimmt werden. Dieser Tribut wird auf Grund der Durchschnitts-Einnahmen des Fürstentums festgesetzt werden.

„Da Bulgarien einen Teil der öffentlichen Schuld des Reiches zu tragen hat, so werden die Mächte, bei Festsetzung des Tributes, bei diesem Teile der Schuld zu beachten haben, daß er auf Grund eines billigen Verhältnisses zugemessen werde."

Der letzterwähnte, vom italienischen Bevollmächtigten vorgeschlagene Passus wurde erst nach langer Diskussion in der Sitzung vom 26. Juni 1878 angenommen. Klarer, besonders für die Gläubiger vorteilhafter wäre die von Caratheodory Pascha vorgeschlagene Fassung gewesen: „Das Fürstentum Bulgarien hat außer dem Tribute einen seinem Einkommen entsprechenden Anteil an der öffentlichen Schuld des Reiches zu tragen." Es wurde jedoch der italienische, von den Bevollmächtigten Rußlands warm befürwortete Vorschlag angenommen. Statt scharf zwischen Tribut und Beitrags-Anteil zu unterscheiden, verbindet die italienische Fassung die beiden Bestimmungen und faßt sie gewissermaßen in eine zusammen.

War der von Graf Corti angeführte „Konnex zwischen Tribut und Beitragsteil" die Ursache, daß beide Verpflichtungen das gleiche Los erfahren haben? Jedenfalls sind beide wirkungslos geblieben, analog dem spitzfindigen Raisonnement der beiden Polen bei Heine:

„Und da keiner wollte leiden,
Daß der and're für ihn zahle,
Zahlte keiner von den beiden."

Die angenommene Fassung tut der Klarheit des angeführten Artikels 9 des Vertrages jedoch keinen Abbruch, und man muß sich nur wundern, daß angesichts einer solchen Präzisierung die türkische Regierung im Muharrem-Dekrete die Zulassung eines provisorischen Ersatzes für den bulgarischen Tribut ausgesprochen hat.

Schon die Zession des Tributes hätte genügt, ihre Achtung vor dem Berliner Vertrage zu beweisen; ihn ausserdem noch, wenn auch nur provisorisch, zu garantieren, war ein Akt der Liberalität gegen die Gläubiger, der umso höher anzuschlagen ist, als das Inkrafttreten der Berliner Vertragsbestimmungen schon problematisch zu werden anfing. In der Tat waren im Momente des Abschlusses des Übereinkommens der türkischen Regierung mit ihren Gläubigern Tribut und Beitragsteil, die beide nach Artikel 9 spätestens Ende 1879 hätten gezahlt werden sollen, noch nicht festgesetzt, ebensowenig wie die Kontingente von Montenegro [1]), Serbien [2]) und Griechenland [3]), welch letztere im Artikel 10 der Konstantinopler Konvention vom 24. Mai 1881 fixiert worden waren.

Die im Dezember 1882 im englischen Parlamente eingebrachte Interpellation von Bourke gab den ersten Impuls zur Regelung der Frage. Das Ergebnis dieser Interpellation war

---

[1]) Artikel 33 des Berliner Vertrages lautete: „Da Montenegro einen Teil der öffentlichen Schuld für die neuen ihm durch den Friedensvertrag zuerkannten Gebiete tragen muß, so haben die Vertreter der Mächte in Konstantinopel dessen Betrag auf billiger Grundlage im Einvernehmen mit der Hohen Pforte zu bestimmen."

[2]) Artikel 42 desselben Vertrages: „Da Serbien . . . . . (wie vorstehend).

[3]) Artikel 10 der Konstantinopler Konvention vom 24. Mai 1881 lautete: „Griechenland wird im Verhältnis zu den Einnahmen der abgetretenen Gebiete einen Teil der öffentlichen türkischen Schuld zu tragen haben. Dieser Teil wird nachträglich durch die Hohe Pforte und die Vertreter der vermittelnden Mächte in Konstantinopel bestimmt werden."

relativ zufriedenstellend; denn der Vertreter der Königin in Konstantinopel wurde beauftragt, „im Verein mit seinen Kollegen" auf die Feststellung des bulgarischen Tributes und der Beitragsteile zu dringen.

Da „die Kollegen" jedoch nicht die gleichen Instruktionen hatten, fehlte ihnen hierzu der Ansporn. Zwei Monate später, im Januar 1883, ergriff die türkische Regierung die Initiative. Die Pforte wäre gewiß zu entschuldigen gewesen, wenn sie sich einer Intervention enthalten hätte, da die schwebenden Fragen — mit Ausnahme der Tribut-Angelegenheit — hauptsächlich die fremden Gläubiger angingen. Dennoch erklärte sich die Pforte mit ihren Gläubigern solidarisch und wendete sich in eindringlicher Weise an die Mächte, um so schnell als möglich eine Einigung sowohl in der Festsetzung des Tributs als auch der Beitragsteile[1]) zu erzielen. Nur zwei Mächte nahmen sich die Mühe, zu antworten: Österreich erklärte, sich nach dem Vorgehen der anderen verhalten zu wollen; England richtete eine Note an die Hohe Pforte, in der es auf Grund eines zwischen dem Einkommen der abgetretenen oder zu selbständigen Fürstentümern erhobenen Reichsteile und dem Gesamteinkommen des Reiches vor dem Berliner Vertrage[2]) aufgestellten Verhältnisses den Anteil an der Staatsschuld, der auf die einzelnen kleineren Staaten zu entfallen hätte, wie folgt, festsetzte:

den Anteil	Griechenlands	mit	2 130 873	t. Pfd.
—	Serbiens	—	2 107 457	—
—	Montenegros	—	98 986	—
—	Bulgariens	—	9 898 662	—

Zu wiederholten Malen wurde die Frage in den Botschafterkonferenzen angeregt, aber jedesmal erklärte der russische Botschafter, ohne Instruktion zu sein. Welch spezieller Instruktionen bedurfte er wohl? Hatte er nicht ein Protokoll zu

---

[1]) Zirkular S. H. des Großvezier Aarifi Pascha an die türkischen Vertreter vom 15. Januar 1883.

[2]) Nach den Aufstellungen des Finanzministeriums belief sich das Totaleinkommen des Reiches in den Jahren 1872 bis 1876 auf durchschnittlich 18 190 000 £. Hierzu sollen beigetragen haben:

Bulgarien	9,3 %
die an Griechenland abgetretenen Gebiete	2,002 %
„ „ Serbien „ „	1,98 %
„ „ Montenegro „ „	0,093 %.

respektieren, das die Unterschrift des russischen Kanzlers trug? Und war es nicht derselbe Kanzler, Fürst Gortschakow, der, „um die Würde der Beschlüsse Europas aufrecht zu erhalten“, einen Antrag bezüglich der Garantie für die wirkliche Vollziehung der Kongreß-Bestimmungen stellte?[1]) Rußland aber hatte alles Interesse, die Lösung dieser Fragen ins Unendliche hinauszuziehen; erwarb es sich doch dadurch die Dankbarkeit der beitragspflichtigen Staaten, die mit den derart erzielten Ersparnissen einen Kriegsschatz schaffen und auf Kosten der Türkei gegen diese rüsten konnten.

In der Hoffnung, den passiven Widerstand der russischen Regierung zu brechen, beauftragte der Verwaltungsrat der Staatsschuld im Jahre 1884 Valfrey, ehemaligen Unter-Direktor im französischen Ministerium des Äußern und Delegierten der französischen Gläubiger zur Zeit der Einrichtung der Staatsschuldenverwaltung, sich nach Petersburg zu begeben. An sehr freundlichem Empfange, an Versprechungen aller Art fehlte es nicht; allein die Ergebnisse dieser Mission lassen noch auf sich warten.

Im Jahre 1885 winkte den Gläubigern neue Hoffnung.

Die sehnlichst gewünschte internationale Kommission sollte Mitte November zusammentreten. Aber, sonderbarer Zufall! Noch vor Eröffnung der Sitzungen, am 13. September, bricht plötzlich die revolutionäre Bewegung in Ost-Rumelien aus. Die Kommission muß sich auflösen.

Zu wiederholten Malen appelliert Vincent Caillard an die Gläubiger, die Wahrung ihrer Interessen selbst in die Hand zu nehmen und die Initiative zu ergreifen. Im Jahre 1887 gelingt es ihm, sie aus ihrer Lethargie aufzurütteln, und er erreicht, daß die französischen, englischen, deutschen, österreichisch-ungarischen und italienischen Inhaber sich gleichzeitig an ihre bezüglichen Regierungen wenden.

Zu spät! Die Schritte und Unterhandlungen, welche, um von Erfolg begleitet zu sein, unmittelbar nach der Unterzeichnung des Berliner Vertrages hätten unternommen werden müssen, waren von den Gläubigern und deren Syndikaten

---

[1]) Berliner Kongreß-Sitzung vom 10. Juli 1878.

unterlassen worden. Aufgabe des Verwaltungsrates war es, gleich bei seinem Zusammentreten die verlorene Zeit wieder einzubringen. Statt sich ausschließlich an die Hohe Pforte zu wenden, die ja von den besten Absichten beseelt war und dies nach Maßgabe ihrer Mittel wiederholt bezeigt hatte, statt sich darauf zu beschränken, „die anläßlich der Interpellation Bourke begonnenen Unterhandlungen eifrig zu verfolgen" (Sitzung vom 4. Dezember 1882), hätte er die Initiative ergreifen müssen; die Mission Valfrey von 1884 und die Petitionen der Gläubiger vom Jahre 1887 hätten die Interpellation Bourke, wenn ihr schon nicht vorangehen, so doch zum mindesten begleiten und unterstützen sollen.

Die Wirkung wäre eine ganz andere gewesen: die Gläubiger würden sich gegenseitig ermutigt haben und laut und fest aufgetreten sein; auf die kategorischen Reklamationen ihrer eigenen Untertanen hin hätten die Mächte wohl nachgegeben, umso mehr als England mit dem Beispiel vorangegangen und der Berliner Vertrag aus dem Gedächtnis und dem Gewissen noch nicht geschwunden war.

Wie man sieht, hatte der Conseil einen schweren Fehler begangen, indem er gegen die Untätigkeit und den mangelnden guten Willen der Mächte keinen Einwand erhob.

Angesichts der formellen und präzisen Fassung der Artikel 9, 33 und 42 des Vertrages, die von ganz Europa als Areopag diktiert waren, muß die Tatsache, daß die Beitragsteile der türkischen Staatsschuldenverwaltung keinen Heller eingebracht haben, unwahrscheinlich vorkommen. Aber gleich zu Beginn waren diese Vertrags-Artikel toter Buchstabe. Unbekümmert um ihre eigene Würde und diejenige ihrer Vertreter, ohne Rücksicht auf die Unterschrift der größten Diplomaten Europas: des Lord Salisbury, Beaconsfield, Bismarck, Andrassy, Waddington, Gortschakow, Corti und anderer Unterschriften, die nach Lord Salisbury „den Vertrag in der feierlichsten und bindendsten Weise sanktionierten" (Sitzung vom 11. Juli 1878), haben die Mächte ihre Verpflichtungen mit Füßen getreten und so wieder einmal bewiesen, daß in der Politik die feierlichsten Zusagen aus Opportunitätsrücksichten hinfällig werden können. Das hatte auch in euphemistisch-diplomatischer Weise Fürst Bismarck vorausgesagt: „Der Kongreß kann nur

ein Menschenwerk schaffen, das, wie alle anderen Werke von Menschenhand, den Strömungen der Ereignisse ausgesetzt ist." (Sitzung vom 9. Juli.)

Das einzige Land, das in finanzieller Hinsicht wenigstens seine Verbindlichkeiten in korrekter Weise eingehalten hat, ist die Türkei.

Heute scheinen die Beitragsteile und der bulgarische Tribut für die türkischen Staatsgläubiger endgültig verloren und könnten ruhig aus der Einnahme-Kolonne der türkischen Staatsschuldenverwaltung gestrichen werden.

Ein kurioses Büchlein aus dem 18. Jahrhundert: „The art of political lying", teilt die politischen Lügen in zwei Gruppen: in die schreckenerregenden und in die ermutigenden Lügen.

Die Artikel des Berliner Vertrages, welche sich auf den bulgarischen Tribut, die Beitragsteile Bulgariens, Serbiens und Montenegros beziehen, ferner der Artikel 10 der Konstantinopler Konvention über den Beitragsteil Griechenlands könnten in die zweite dieser Gruppen, in die der ermutigenden, aufmunternden Lügen eingereiht werden. Schon bei Abfassung dieser Paragraphen haben die Mächte ganz gut gewußt, daß deren Bestimmungen toter Buchstabe bleiben würden. Allerdings nicht ganz! Eine Wirkung hatten diese Artikel, und zwar diejenige, Bulgarien, nachdem es sich durch eine weitere Verletzung des Berliner Vertrages zur Herrin über Ost-Rumelien gemacht hatte, zu „ermutigen", die Verpflichtung, den Tribut für diese Provinz zu zahlen, nicht gar zu buchstäblich zu nehmen, den Betrag dieses Tributes willkürlich herabzusetzen und das, was ihr zu zahlen grade belieben würde, so unregelmäßig als möglich abzuführen.

Der Grundsatz, daß Zahlungsverpflichtungen gegen die Türkei nicht ernst zu nehmen seien, hat in das, was man „europäisches Völkerrecht" nennt, Aufnahme gefunden.

VII.

Unifizierungs- und Konvertierungsprojekte.

Die aus der Anwendung eines so komplizierten Systems, wie es das Muharrem-Dekret geschaffen hat, resultierende Lage konnte nicht verfehlen, auf dem an gewandten griechischen und armenischen Finanzleuten so reichen Boden von Konstantinopel Projekte bezüglich der Unifizierung der verschiedenen Serien, welche die vom Conseil verwaltete Staatsschuld bildeten, zu zeitigen. Sie traten vor einigen Jahren ans Tageslicht, als sich der Kontrast zwischen der Finanzverwaltung des Malié und jener des Staatsschuldenrates immer deutlicher offenbarte. Der Conseil sah seine Einnahmen steigen und fuhr fort, die von ihm verwaltete Staatsschuld in raschem Tempo zu tilgen, während das Malié stets auf der Suche nach Bürgschaften für neue Anleihen war. Was war da natürlicher als die Idee, diese beiden Sachlagen mit einander zu kombinieren: die verschiedenen Gattungen von Obligationen zu vereinheitlichen und das zwar sehr wirksame und schnelle, jedoch immerhin etwas bizarre Tilgungssystem des Muharrem-Dekretes abzuändern?

Den Bestimmungen des Dekretes nach haben die Garantien der Staatsschuld, auf die es Anwendung findet, bis zur vollständigen Tilgung aller durch diese Garantien bedeckten Anleihen intakt zu bleiben. Diese Garantien stellen ein untrennbares Ganze dar; sie werden nicht allmählich, sondern mit einem Schlage frei werden, und die Regierung wird über die Gesamtheit der Pfänder erst dann verfügen können, bis die letzte vom Conseil verwaltete Schuldobligation eingelöst sein wird. Die Tatsache, daß eine Summe von 23439123 t. Pfd., also eine halbe Milliarde Francs Serien- und Prämienobligationen schon getilgt ist, muß der Regierung zwar ein lebhaftes Gefühl der Genugtuung geben, bietet ihr aber nicht die Möglichkeit,

sich der Bürgschaften, die bei Anwendung eines anderen Tilgungssystems frei würden, zu bedienen. Ferner hat bei dem gegenwärtigen System ein Ansteigen der vom Verwaltungsrate verwalteten Einnahmen keine andere unmittelbare Wirkung als die, den Rückkauf eines größeren Betrages von Obligationen zu ermöglichen; die Tilgung der Schuld wird einige Jahre früher erfolgen. Das ist alles! Wenn aber die Konversion unter gewissen Bedingungen vorgenommen wird, so würde die künftige Zunahme der Einkünfte nicht mehr ein gewissermaßen totes Kapital für die Regierung darstellen, sondern könnte deren Budget entlasten oder ihr zur Sicherstellung neuer Anleihen dienen, von denen wenigstens ein Teil zum Baue von Eisenbahnen, Häfen, Straßen und anderen gemeinnützigen Werken verwendet und so ein lebendes, fruchtbringendes Kapital darstellen würde.

Da die Regierung einerseits auf die Steigerung der Einnahmen großen Einfluß auszuüben vermag, andererseits aber unter dem jetzigen Regime kein unmittelbares und direktes Interesse daran hat, diesen Einfluß auch wirklich auszuüben, so ist leicht einzusehen, daß bei einer — unter gewissen Bedingungen vorgenommenen — Änderung des durch das Muharrem-Dekret geschaffenen Systems beide in Frage kommenden Teile ihren Vorteil finden würden.

Das Dekret sieht wohl die Konversion vor, allein auch hier haben es dessen Verfasser — wie bei den Bestimmungen über die Präsidentschaft und die Lose — unterlassen, den einzuschlagenden Weg klar anzugeben. Nach Artikel 7 des Dekretes ist die Vornahme der Konversion in Frankreich, Deutschland, Österreich und Italien[1]) von der Zustimmung der von uns erwähnten Komitees und, „wenn nötig, von der durch die Mehrheit der Obligationäre in öffentlicher Versammlung erteilten Sanktion“ abhängig. Im Dekret ist nichts enthalten, was

[1]) Nach diesem Artikel 7 wäre die Zustimmung „der Handelskammern des Königreichs Italien“ obligatorisch; da jedoch Artikel 15 der als Syndikat der Handelskammern des Königreiches konstituierten Handelskammer von Rom das Recht vorbehält, das italienische Mitglied des Conseil zu ernennen, so ist wahrscheinlich, daß auch für die Konversion die Zustimmung der Handelskammer von Rom genügen würde.

den Sinn der Worte: „wenn nötig“ (s'il y a lieu) präzisieren würde, keine Erklärung über die Zusammensetzung dieser öffentlichen Gläubigerversammlungen und über die Art, wie die Stimmen darin gezählt werden sollen, gegeben. In England ist für die Operation die Einwilligung einer Majorität, welche drei Vierteile des Wertes jeder zu konvertierenden Anleihe repräsentiert oder in deren Ermangelung die einfache Majorität der genannten Obligationäre mit der Sanktion des „council of foreign bondholders“ erforderlich. Wollte man diese Bestimmung wörtlich nehmen, so wäre es nötig, daß die Majorität der $^3/_4$ der Gesamtschuld ihre Einwilligung in England gäbe. Es ist klar, daß das nicht die Absicht der Verfasser des Muharrem-Dekretes gewesen sein kann, und man darf annehmen, daß sie lediglich beabsichtigt haben, die Majorität der in der Versammlung vertretenen Schuldtitel zu fordern. Auf alle Fälle würden die im Artikel 19 für den Fall einer Meinungsdifferenz über die Auslegung des Dekretes vorgesehenen Schiedsrichter dieser Schwierigkeit abhelfen können.

Um Kontroverse zu vermeiden, die diese so ungenaue Redaktion hervorrufen könnte, hat Elie Léon, früher türkischer Konsul in Paris, vor einigen Jahren einen sehr geschickt angelegten Plan entworfen. Wie die anderen Pläne, so ist auch dieser auf dem Grundgedanken basiert, den Gläubigern anstelle der heutigen Obligationen mit kleiner Verzinsung und mächtiger Tilgung neue Obligationen mit höherer Verzinsung bei niedrigerer Tilgungsquote und länger währender Tilgung anzubieten. Der Plan war derart kombiniert, daß weder das Muharrem-Dekret noch die Funktion der Staatsschuldenkasse irgendwie hiervon berührt worden wäre. Die Regierung sollte zum Ersatz der alten Staatsschuld 32000000 Pfund neuer 4%iger Schuldtitel schaffen. Diese neuen Titel wären einem zu bildenden „Trust“ mit der Verpflichtung zu übergeben, für die von ihm verkauften neuen Obligationen einen entsprechenden Betrag alter Titres aus dem Markte zu ziehen. Da die Konversion nur fakultativ zu sein hätte, so würde der Conseil die neuen Obligationen offiziell erst an jenem Tage anzuerkennen haben, an dem ihm der Trust 75% der alten Anleihe-Obligationen übergeben haben würde. Die Konversion würde alsdann auch in peinlichster Auslegung

des Muharrem-Dekretes sämtlichen Obligationären auferlegt werden können. Bis dahin hätte der Conseil den Dienst der alten Obligationen wie zuvor fortzusetzen. Der Trust würde neue 4%ige Obligationen verkaufen und dagegen den entsprechenden Betrag alter Anleihen aus dem Markte ziehen. Sollten im Verlaufe der Operation die alten Stücke einen verhältnismäßig höheren Kurs erreichen, als die neuen, so würde der Trust die alten Obligationen, die er im Portefeuille hat, veräußern und dafür 4%ige neue kaufen.

So interessant das Studium dieses Projektes für den Liebhaber genialer Kombinationen auch sein mag, so würde es doch zu weit führen, dasselbe hier ausführlicher zu behandeln. Tatsache ist, daß das Projekt trotz seiner theoretischen Durchführbarkeit und trotz der hohen Gewinne, die es zur Folge gehabt hätte, für allzu kompliziert befunden wurde, um ausgeführt werden zu können. Es war ein blendendes Feuerwerk, das in der Finanzwelt den Gegenstand leidenschaftlicher Diskussionen bildete, aber keine Spuren hinterlassen hat.

Der Gedanke an eine Konversion war aber deshalb lange noch nicht aufgegeben; man hoffte, sie in anderer, einfacherer Form verwirklichen zu können, und was an ihr so verlockend ist, ist leicht einzusehen. Das bestehende System hat für die Serieninhaber den Nachteil, ihnen eine nur geringe Verzinsung zu bieten und eine Kompensation hierfür nur in Form der infolge der zunehmenden Seltenheit des Papieres — die wieder eine Folge der für Rechnung der Tilgung vorgenommenen Ankäufe ist — sich allmählich einstellenden Kurssteigerung zu schaffen.

Dank des regelmäßigen Funktionierens des durch das Muharrem-Dekret eingeführten Regimes sind die vom Conseil verwalteten türkischen Werte ein Anlagepapier geworden, das in die Portefeuilles der vorsichtigsten und bescheidensten Kapitalisten Eingang gefunden hat. Unter diesen Umständen ist man überzeugt, daß die große Mehrheit der Inhaber gerne auf die aus dem derzeitigen System resultierenden Vorteile, d. h. auf den Mehrwert des Kurses ihrer Obligationen verzichten würden, wenn sie dafür ein Wertpapier erhalten, das ihnen bei gleicher Sicherheit höhere Verzinsung gewährt.

Zur Erreichung dieses Zieles sind verschiedene Kombinationen vorgeschlagen worden. Sie auf dem Papiere ausarbeiten, ist leicht; weit schwieriger aber ist es, sie zum Ziele zu führen; denn in Konstantinopel berührt jede fiskalische Reform auch die Politik und Diplomatie.

Die verschiedenen Projekte haben alle das eine gemein, daß sie darauf abzielen, einerseits dem Staatsschatze neue Einnahmen zu verschaffen und andererseits den Vorteil der Gläubiger mit dem der Regierung zu kombinieren.

Die vor einigen Jahren ausgearbeitete, unter dem Namen: „Project Selim Pascha-Berger" bekannte Kombination behielt zwar dieses Prinzip bei, dehnte aber dessen Tragweite aus. Sie proponierte, den Zinsfuß mit $1\frac{1}{4}\%$ festzusetzen, den Tilgungsfonds entsprechend zu dotieren und der Regierung nach Erfüllung dieser beiden Anforderungen, einen großen Teil des Jahresertrages der überwiesenen Einkünfte zu überlassen. Man suchte auf diese Weise eine innige Verbindung zwischen den Interessen der Regierung und der Staatsschuldenverwaltung herzustellen. Gegenwärtig hat die Regierung, wie oben nachgewiesen, kein unmittelbares und direktes Interesse daran, die Einnahmen des Verwaltungsrates steigen zu sehen. Ihr Interesse ist eher ein entgegengesetztes. Angesichts der Bestimmung des Muharrem-Dekretes, derzufolge die Rückzahlungsquote, wenn die auf die Stücke bezahlten Zinsen 1% übersteigen, von $66\frac{2}{3}$ auf 75% des Nominalbetrages der Obligation zu erhöhen ist, hätte demnach eine Steigerung der Einnahme des Conseils nur die Wirkung, den Tilgungssatz der Staatsschuld zu erhöhen. Es wäre doch eine zu starke Zumutung an die Regierung, von ihr zu verlangen, sich noch anzustrengen, um eine Steigerung zu erzielen, die nur das einzige Resultat haben soll, ihr die Tilgung ihrer Schuldenlast zu erschweren.

Durch das Projekt Selim Pascha-Berger würde aber die Regierung für die Steigerung der Einnahmen des Conseil direkt interessiert, da ihr jede Steigerung der Einnahmen über den zur Bezahlung der $1\frac{1}{4}\%$igen Zinsen und Versorgung des Tilgungsfonds erforderlichen Betrag zu gute kommen sollte.

Unzweifelhaft würden die der Regierung zu Gebote stehenden Mittel zu einer erheblichen Steigerung der Einnahmen

des Conseil beitragen können. Diese Mittel sind zweifacher Art: legislatorische und administrative. Zu den ersteren gehören die Reform des Stempelgesetzes, die Umgestaltung der Spirituosensteuer und noch andere Reformen. Die administrativen Mittel bestünden in strengerem Vorgehen gegen den Salz- und Tabakschmuggel; ferner würde die Pforte dazu veranlaßt werden, mit intensiverer Energie an die Aufnahme der diplomatischen Unterhandlungen zum Zwecke der Erhöhung der Zölle und der Einführung einer Gewerbesteuer zu schreiten.

Das vorerwähnte Projekt hat keine praktische Folge gehabt. Die schwierige Lage des Staatsschatzes hat jedoch in letzter Zeit das Studium des Konversionsprojektes aufs neue in den Vordergrund gestellt.

Diesmal ging die Initiative vom Palais aus. Anfangs Mai 1901 betraute der Sultan den früheren Finanz- und derzeitigen Unterrichtsminister Zuhdi Pascha und den Präsidenten des Zollverwaltungsrates Ali Rezi-Bey mit dem Studium der Frage. Verschiedene Projekte wurden der Regierung unterbreitet, doch sprach sich die Kommission über einen vortrefflichen, von S. E. Raffauf, Musteschar im Finanzministerium, ausgearbeiteten Plan besonders günstig aus. Dieser Plan wollte eine 4%ige, in 56 Jahren tilgbare Anleihe schaffen, deren Obligationen gegen die Serien ausgetauscht werden sollten; er erhöhte die Einlösungsquote der Türkenlose auf 72% und ließ der Regierung einen kleinen Überschuß. Doch auch dieser Plan blieb unausgeführt.

Die meisten der bisher vorgelegten Projekte hatten den Grundzug, der Regierung durch die Konversion Gelegenheit zum sofortigen Abschlusse einer bedeutenden Anleihe bieten zu wollen. Es ist begreiflich, daß dies zwar für den Finanzminister eine verlockende Aussicht war, aber gleichzeitig die Operation in hohem Grade erschwerte. Es läßt sich wohl eine Kombination finden, welche der Regierung Genüge leistet, indem sie ihr Freiheit für die Zukunft und sofort einiges Bargeld verschafft und gleichzeitig die Gläubiger insoweit befriedigt, daß diese ihre zur Vornahme der Konversion unerläßliche Zustimmung geben. Es ist aber ohne Verpfändung anderer als der dem Conseil zur Verwaltung bereits überwiesener Einkünfte keine Lösung der Frage möglich, wenn die Konversion

der Regierung auch momentan bedeutende Einnahmen verschaffen soll.

Die Obligationeninhaber haben Anspruch auf die gegenwärtigen Einkünfte und deren künftige Steigerung. Weist man ihnen die gegenwärtigen Einnahmen in einer für sie vorteilhafteren Form zu, so kann man sie zum Verzicht auf die künftige Steigerung bewegen. Es wäre aber sinnlos, auf ihre Zustimmung rechnen zu wollen, wenn man ihnen die derzeitigen Einnahmen nicht ganz oder fast ganz abtritt. Aus diesem Grunde fällt es sehr schwer, durch die Konversion eine Garantie zu finden, welche dem Staate die Basis für eine sofortige hohe Anleihe zu liefern im stande wäre.

Die Unifizierung der Serien begegnet auch einer anderen Schwierigkeit. Bei Besprechung der Prämienanleihe haben wir dargelegt, daß infolge der stetigen Zunahme der jährlich gezogenen Stücke die zum Dienste der Lose erforderliche Summe fortwährend ansteigt, und daß das gegenwärtige System diesem Umstande Rechnung trägt, indem es dem Konto der Lose nach Maßgabe der erfolgten Tilgung der Serien neue Einnahmen schafft. Da die Unifizierung nur dann möglich ist, wenn das gegenwärtige System geändert wird, so würde nach dem neuen System den Losen eine feste Summe zugewiesen werden müssen. In der Theorie wäre es leicht, sich über die Höhe dieser Summe zu einigen. Da die Lose in die Serie D eingereiht sind, so würde die ihnen zu überweisende Annuität im Verhältnis dieselbe sein, wie die den anderen Obligationen der Serie D gebührende. Gleichwohl müßte die Annuität für die Lose um einen gewissen Betrag vermehrt werden, und zwar als Kompensation dafür, daß, nach vollständiger Tilgung der anderen Obligationen der Serie D, die Lose auf die Gesamtheit der Einnahmen des Conseil bis zur Höhe des ihnen für Bezahlung der gezogenen Stücke mit 100 % und für vollständige Deckung der Zinsen des reduzierten Kapitales gebührenden Betrages Anspruch haben. Dank der neuen, den Losen zuzuweisenden Beträge wäre es möglich, den Rückzahlungskoeffizienten z. Z. auf 100 % zu erhöhen. Da aber infolge der stetig zunehmenden Anzahl der gezogenen Stücke dieser Koeffizient nicht bis zum Schlusse beibehalten werden könnte und die Annahme eines Systems, welches ein Sinken des Koeffizienten —

wann immer es auch eintreten mag — zur Folge haben könnte, nicht in Betracht kommen darf, so liegt hierin eine ernstliche Schwierigkeit. Tatsächlich hegt die Regierung den Wunsch, die Prämien-Anleihe gleichzeitig mit den Obligationen der neu zu kreierenden Anleihe verschwinden zu sehen, und deshalb ist sie gegen die Erhöhung des heutigen Koeffizienten von 58 %; denn es ist ihr natürlich lieber, daß der jährlich verfügbare Mehrertrag zum Rückkaufe von Stücken verwendet wird.

Um zu beweisen, daß die Aufrechterhaltung des Koeffizienten von 58 % schon eine Konzession an die Lose bedeute, ist sogar behauptet worden, die Regierung wäre berechtigt, die mit dem Nennwerte gezogenen Stücke (Nieten) als zu 180,36 Francs einlösbar zu betrachten, da das Nominalkapital von 400 Francs durch das Dekret auf 45,09 % herabgesetzt wurde. Allein diese Anschauung findet im Wortlaute des Dekretes nirgends eine Begründung. Tatsächlich werden, gemäß Artikel 13 des Dekretes, die Verlosung und die Auszahlung der Gewinne „in genauer Beobachtung des für diese Anleihen angenommenen ursprünglichen Tilgungsplanes“ fortgesetzt, insoweit es die verfügbaren Summen zulassen. Da der ursprüngliche Tilgungsplan den, jedem gezogenen Lose gebührenden Mindestbetrag auf 400 Frcs. festsetzt, so ist es klar, daß diese Summe den Betrag darstellt, der zum mindesten gezahlt werden muß; vorausgesetzt natürlich, daß die verfügbaren Beträge es zulassen. Was nun die vom Muharrem-Dekrete vorgenommene Herabsetzung des Kapitals betrifft, so hat diese einen ganz anderen Zweck, und zwar: den dem Dienste der Lose en bloc gewidmeten proportionellen Anteil an den überwiesenen Einkünften festzustellen, sowie die Ziffer des Zinsenbetrages zu fixieren, der an jenem Tage, da sich ein Überschuß über die zur vollständigen Bezahlung der gezogenen Stücke erforderliche Summe ergibt, an diese Stücke zu zahlen sein wird. Die Regierung hätte übrigens keinen Vorteil davon, wenn die zu 400 Francs gezogenen Stücke nur zum Satze von 180,36 Francs eingelöst würden, weil die derart ersparten Beträge in erster Reihe zur Einlösung der Treffer mit 100 % und sodann zur Wiederaufnahme des Zinsendienstes zu verwenden sein würden.

Aber selbst wenn der obige Koeffizient von 58 % beibehalten würde, wäre das neue System für die Inhaber vorteil-

haft, weil sie zum mindesten die volle Einlösung der mit Treffern gezogenen Stücke erhalten würden. Da ferner das Rückkaufssystem, so günstig es auch für die Regierung sein mag, nicht minder vorteilhaft für die Inhaber ist, indem es infolge der in größerem Umfange vorgenommenen Ankäufe und des daraus resultierenden Seltenwerdens der Stücke zur Steigerung des Kurses führt, so ist es höchst wahrscheinlich, daß die Losbesitzer ebenso wie die Serieninhaber der neuen Kombination zustimmen werden.

Auf Befehl des Sultans wandte sich vor einiger Zeit der Großvezier an den Präsidenten der Banque Française pour le commerce et l'industrie in Paris und derzeitigen Finanzminister Rouvier mit der Bitte, der Frage der Unifizierung näher zu treten. Rouvier schlug nach Besprechungen mit der Banque Ottomane und der Deutschen Bank der Regierung vor, eine durch die derzeit dem Staatschuldenrate überwiesenen Einnahmen garantierte 4 %ige Anleihe von 32 175 000 t. Pfd. zu schaffen.

Die Einnahmen betrugen im Jahre 1900/01[1])	2 067 909	t. Pfd.
Dieser Ziffer sind 26 246 t. Pfd. zuzurechnen, — der Betrag des an der Zolleinnahme zum Ersatz des Einnahmeüberschusses von Cypern vorzunehmenden Abzuges, da dieser Betrag dem Conseil erst nach Schluß des Geschäftsjahres zugegangen war	26 246	—
außerdem die im letzten Geschäftsjahre nicht eingegangene Schuld von Ostrumelien . . .	152 026	—
Diese Gesamtsumme von . .	2 246 181	t. Pfd.

wäre auf 2 290 000 t. Pfd. zu erhöhen und für den Dienst der Staatsschuld dem Ertrage der überwiesenen und zu überweisenden Einkünfte zu entnehmen. Hingegen sollen die von der Staatsschuldenverwaltung über diesen Betrag hinaus er-

[1]) Hiermit ist der Netto-Ertrag gemeint; der Brutto-Ertrag, in welchem die allgemeinen und die Erhebungskosten und verschiedene andere Auslagen enthalten sind, überschreitet den Betrag der Nettoeinnahme um 400 000 t. Pfd. Wiederholt hat sich die Regierung darüber beklagt, daß die Kosten im Verhältnis zu den Erträgnissen zu hoch wären. Trotzdem scheinen sie angesichts des Umfanges und der Schwierigkeiten der vom Conseil übernommenen Aufgabe nicht allzu übertrieben.

zielten, sowie die aus der Erhöhung der Zollgebühren und aus der Anwendung des Gewerbesteuergesetzes zu erzielenden Einnahmen der Regierung zufallen mit Ausnahme eines noch zu bestimmenden Teiles, der zu schnellerer Tilgung der neuen Obligationen und der Türkenlose zu verwenden wäre.

Von der genannten Summe von 2290000 t. Pfd. wären in erster Reihe vorwegzunehmen: 430500 t. Pfd. für den Dienst der Prioritäts-Obligationen, sodann 1528000 t. Pfd. — den Jahresbedarf incl. Tilgungsquote für die 47jährige Amortisation der neuen Anleihe von 32175000 t. Pfd. und (in gleicher Rangstufe) ein Betrag von 240000 t. Pfd. für die Türkenlose.

Bei Festsetzung der Summe auf 240000 t. Pfd. wurden die Lose mit den Obligationen der Serie D anf gleichen Fuß gestellt. Hierbei wurde aber nicht bedacht, daß die Losbesitzer, wie oben ausgeführt, Anspruch auf eine Kompensation haben; ebensowenig wurde berücksichtigt, daß ein Teil der dem Losfonds zufließenden Beträge nicht in Form einer Erhöhung des Koeffizienten verteilt, sondern zur Tilgung der Schuld im Wege des Rückkaufes verwendet werden soll. Es wäre aber nicht unmöglich, dieses Versehen im Rahmen des Projektes wieder gut zu machen.

Sollte zum Austausche der Serien B, C und D nicht die Gesamtheit der Obligationen der neuen Anleihe erforderlich sein, so hätte der verfügbare Rest, nach Abzug der Kosten der Operation, zur Vergrößerung des derzeitigen Reservefonds zu dienen.

Die für den Austausch, natürlich bloß hypothetisch, vorgesehenen Grundlagen sind folgende:

Den Besitzern der Serie B würden soviele neue Obligationen ausgefolgt werden, daß deren Ertrag um 1,64 % mehr ausmacht, als das 1 %, welches die Besitzer der Serie B jetzt beziehen.

Die Serie B (gegenwärtiges Kapital: 5000000 t. Pfd.) würde demgemäß ein Kapital erhalten von	3300000 t. Pfd.
Die Serie C (29000000 t. Pfd.) würde um ²/₃ mehr Zinsen als jetzt beziehen, und erfordern	12000000 —
Die Serie D (45000000 t. Pfd.), der eine Erhöhung ihres Zinsenbetrages um 50 % zugedacht ist, würde erhalten	16875000 —
Zusammen	32175000 t. Pfd.

Bei Vergleichung der vorstehend angegebenen Kapitalien ergibt sich, daß der Umtausch für die Serien sich nach folgendem Satze vollziehen würde:

Serie B zu 66%
Serie C zu 41,62%
Serie D zu 37,50%

Die den Besitzern derart gebotenen Vorteile und die Beibehaltung der jetzt bestehenden Garantien lassen die Zustimmung der Obligationäre als gesichert erscheinen.

Was nun die den Losen überwiesenen 240000 t. Pfd. betrifft, so würden diese zur Bezahlung der ohne Treffer gezogenen Stücke (Nieten) wie zuvor mit 232 Francs zu verwenden sein; der Einlösungskoeffizient der Treffer würde dagegen auf 100% erhöht werden. Der alljährlich verbleibende Überschuß soll zum Rückkaufe von Losen an der Börse oder zu außerordentlichen Nietenziehungen verwendet werden. Nach Erlöschen der Prioritätsanleihe, also ungefähr im Jahre 1931, soll die, dieser Anleihe zugefallene, nunmehr frei werdende Annuität von 430500 t. Pfd. zum Rückkaufe von Obligationen der neuen Anleihe und von Losen verwendet werden, u. zw. in demselben Verhältnisse, als von beiden Kategorien dann noch Stücke im Verkehr sein werden.

Da die Anleihe von 32175000 t. Pfd. nur eine Annuität von 1528000 t. Pfd. erfordern würde, zu welcher noch 430500 t. Pfd. für die in die Konversion nicht einbezogenen Prioritäten und 240000 t. Pfd. für die gleichfalls von der Konversion ausgeschlossenen Lose kämen, zusammen also 2198500 t. Pfd., und da man den Betrag der Einkünfte, über welche der Conseil wird verfügen können, auf 2290000 t. Pfd. veranschlagt, so würde noch ein verfügbares Einkommen von ungefähr 90000 t. Pfd. übrig bleiben, das in Form einer Vermehrung des Anleihebetrages kapitalisiert, zur Bezahlung der Kosten der Operation und zur Verstärkung des derzeitigen Reservefonds dienen könnte. Ein etwa noch verbleibender Rest könnte dann der Regierung zu beliebiger Verwendung übergeben werden. Dieser Restbetrag könnte eine Vergrößerung erfahren, wenn die Tilgungsfrist der neuen Anleihe verlängert würde.

Man sieht also, daß dieser Plan nicht die Möglichkeit bietet, dem Staatsschatze sofort große Barmittel zu verschaffen; er könnte aber, um dies zu ermöglichen, in die Projekte über die Konversion der Zoll- und Fischereianleihen, von denen weiter unten die Rede ist, einbezogen werden.

Eine Schwierigkeit verbleibt aber immer noch: Die Regierung scheint verlangen zu wollen, daß die neue Kombination ihr das Recht bringe, sich in dem Staatsschuldenrate durch ein Mitglied oder mehrere von ihr zu ernennende Mitglieder vertreten zu lassen. Wenn man es einerseits nur begreiflich finden kann, daß die Pforte in dem Vertretungskörper, der die Einnahmen verwaltet, an deren Steigerung sie fortan ganz unmittelbar beteiligt sein würde, Sitz und Stimme haben will, so ist auch andererseits verständlich, daß die Perspektive von Konflikten, die sich aus der Mitarbeiterschaft der von der Pforte zu ernennenden neuen Kollegen ergeben dürften, den Mitgliedern des Conseils Besorgnis einflößen muß. Es wäre zu wünschen, daß die Regierung, um ein für alle an der Angelegenheit Beteiligten vorteilhaftes Projekt der Verwirklichung zuzuführen, darauf verzichte, im Staatsschuldenrate mehr Einfluß erlangen zu wollen, als sie derzeit besitzt. Das im Muharrem-Dekrete zum Ausdruck gebrachte Prinzip, die Verwaltung der überwiesenen Einkünfte ausschließlich von den Vertretern der Gläubiger besorgen zu lassen, ist zu wichtig, als daß diese ohne weiteres an diesem Prinzipe rühren lassen könnten.

Es ist schwierig, über die Ausführung oder Nicht-Ausführung dieses Projektes, das zur Zeit den Gegenstand von Verhandlungen bildet und bereits in einigen Punkten verändert wurde, ein Prognostikon zu stellen.

* * *

Unabhängig von den Plänen, die sich mit der dem Muharrem-Dekrete unterstellten Schuld befassen, gibt es noch einige andere, die minder weit gehen, und deren Ausführung den Vorteil hätte, der Regierung sofort ansehnliche Barmittel zu verschaffen. Sie beziehen sich auf die Konversion der Zoll- und der Fischereianleihe.

Die der ersten Anleihe zugewiesene Annuität von 390 000 t. Pfd. würde es ermöglichen, eine neue 4 %ige, in 56 Jahren rückzahlbare Anleihe von 8 660 000 t. Pfd. zu kreieren.

Diese Anleihe würde zum Kurse von 80% repräsentieren	6928000 t. Pfd.
Die al pari-Einlösung der im Umlaufe befindlichen Zollanleihe-Obligationen würde erfordern ca.	5134000 —
Es bleiben also	1794000 t. Pfd.

zur Verfügung der Regierung.

Zwei Schwierigkeiten haben sich bisher der Ausführung dieses Planes entgegengestellt. Einerseits wünschte die Regierung, die Schaffung einer neuen Anleihe auf Basis der Zolleinnahme zu vermeiden. Andererseits wollte die Banque Ottomane ihre Hand zu dieser Operation nur unter der Bedingung leihen, daß ein großer Teil des erzielten Betrages zur Begleichung ihres Kontos mit der Regierung verwendet werde.

Was die Fischerei-Anleihe (1 650 000 t. Pfd.) betrifft, so erfordert diese, bei 5 % Zinsen und 2 % Tilgung, eine Annuität von 115 500 t. Pfd., welche es gestatten würde, eine neue 4 %ige, in 56 Jahren rückzahlbare Anleihe von 2 560 000 t. Pfd. zu schaffen.

Zu 80% würde diese Anleihe	2048000 t. Pfd. ergeben.
Die al pari-Einlösung der im Umlaufe befindlichen Fischereianleihe-Obligationen würde erfordern	1054000 —
Es würde also ein verfügbarer Betrag von	994000 t. Pfd. verbleiben.

Die Ausführung dieses Planes ist bisher verzögert worden, weil die Deutsche Bank, welche die Fischerei-Anleihe emittiert hatte, den Wunsch hat, daß die aus der Konversion dieser Anleihe resultierende Ersparnis als teilweise Garantie für die Verpflichtungen dienen solle, welche der Regierung für den Bau und Betrieb der Bagdadbahn obliegen.

VIII.

Erhöhung der Verzinsung.

Das oft zitierte Wort eines österreichischen Finanzmannes: „Ich bin nicht Jurist genug, um in dieser Sache nicht klar zu sehen" drängt sich einem auf, wenn man sich mit der „Frage des $^1/_4$ Prozentes" befaßt, die noch immer den Gegenstand eines Konfliktes zwischen einer Gruppe von Obligationenbesitzern und dem Conseil bildet.

Das Muharrem-Dekret besagt im Artikel 11: „Wenn die für die Zahlung der Zinsen verfügbare Summe, dividiert durch den $^1/_4$ % des reduzierten Kapitals repräsentierenden Betrag, einen Rest ergibt, so wird dieser Rest zur Zahlung der Zinsen im folgenden Halbjahre verwendet."

Da am Schlusse des Geschäftsjahres 1894/95 die auf Konto: „Reserve zur Erhöhung des Zinsfußes" eingestellten Beträge sich schon auf 342 512 t. Pfd. beliefen und da $^1/_4$ % des Kapitals der Staatsschuld nur 292 702 t. Pfd. ausmacht, so rechneten die Obligationäre natürlich auf eine sofortige Verteilung dieses Viertelprozentes. Indessen war und ist der Conseil, gleichen Sinnes mit der Regierung, noch immer der Meinung, daß es notwendig sei, um ein System veränderlicher Verzinsung, das der Spekulation Vorschub leisten würde, zu vermeiden, die Verteilung dieses Viertelprozentes bis zu dem Augenblicke zu verschieben, wo man infolge der stetigen Zunahme der Einkünfte sicher sein wird, diese Verteilung regelmäßig und andauernd fortsetzen zu können.

Diese Ansicht steht, nach Auffassung des Staatsschuldenrates, im Einklange mit dem letzten Punkte des Artikels 10 des Dekretes, welcher, wie folgt, lautet: „Der Conseil hat das Recht, von den für die Zahlung der Zinsen verfügbaren Summen die notwendigen Teilbeträge zurückzubehalten, um dieselben zur

Ausgleichung der Zinsen in den folgenden Halbjahren zu verwenden."

Heißt das nicht, den angezogenen Artikel falsch auslegen und den Wortlaut der Artikel 10 und 11 mit einander in Widerspruch setzen, während sie einander doch ergänzen und bestätigen? Der eine Artikel spricht die Pflicht aus, den Zinsendienst nur in Bruchteilen von $^1/_4$ % zu versehen, der andere Artikel das Recht, jeden Bruchteil unter $^1/_4$ % zurückzubehalten. Diese Wiederholung war eine Über-Vorsicht der Verfasser des Dekretes; sie drückt ganz dasselbe aus, nur mit andern Worten und nur etwas weniger deutlich.

Wie kann man übrigens daran zweifeln, daß die einzige und alleinige Sorge der Verfasser des Dekretes die war, zu verhindern, daß die Couponeinlösung in lächerlich ungleichen Bruchteilen erfolge? In der Tat hätte der Conseil in Ermangelung einer ausdrücklich formulierten Vorschrift, die ihm erlaubt, Bruchteile unter $^1/_4$ % zurückzubehalten, in die Zwangslage kommen können, dem Ertrage der Einnahmen gemäß Zinsen nach Bruchteilen eines Prozentsatzes zu verteilen: z. B. 1,03 $^4/_9$ Francs oder 1,18 $^{11}/_{14}$ Francs! Es ist aber leicht begreiflich, daß die Verfasser des Dekretes eine solche Eventualität zu beseitigen wünschten. Sie wollten einfach, daß der Coupon einer Staatsanleihe nur mit Bruchteilen von $^1/_4$ % eingelöst werde, und hatten offenbar keine andere Absicht.

Da die Frage unentschieden blieb, so wurden angesehene Juristen aller Länder: Jules Roche in Paris, Grünhut in Wien, Gneist in Berlin, Cozens Hardy in London und Spandony in Rom von den verschiedenen Komitees ersucht, ihr Gutachten abzugeben. War es nicht vorauszusehen, daß die Anschauung eines jeden der Befragten in gewissem Grade die Meinung des ihn konsultierenden Komitees widerspiegeln würde?

So hat sich denn der eine dafür, der andere dagegen ausgesprochen und die Frage blieb auf demselben Punkte stehen.

Allein der Mangel an Zuversicht bei den Gegnern der Bezahlung des $^1/_4$ %, die fast schüchtern zu nennende Fassung, die ihre Schlüsse kennzeichnet, erlauben die Folgerung, daß ihnen, trotz ihres guten Willens, die feste Überzeugung fehlte.

In der Tat, während ihre Gegner Grünhut und Hardy in präzisester Weise erklären: „Der Conseil hat nicht das Recht, den Inhabern den Betrag des $^1/_4$ % vorzuenthalten . . . .; dieser Betrag muß verteilt werden" . . . . begnügen sie sich mit der schüchternen Bemerkung: „Der Conseil ist nicht verpflichtet, die Reserven aufzuteilen, . . . er hat das Recht zu warten, bis die Stetigkeit des höheren Zinsfusses für die Zukunft gesichert ist. . . . Wäre ihre Überzeugung lebhafter gewesen, hätten sie da nicht gesagt: „Der Conseil darf nicht ausbezahlen . . ., er ist verpflichtet zu warten?"

Trotzdem hat die Meinung der Opposition den Sieg errungen: Das $^1/_4$ % ist nicht verteilt worden.

Zur Zeit, als dieser Entschluß vom Conseil gefaßt worden war, überstiegen die dem Verzinsungsdienste zufließenden Summen den zur Zahlung von 1 % erforderlichen Betrag um 114 245 t. Pfd. Eine andauernde Erhöhung um $^1/_4$ %, die 292 702 t. Pfd. jährlich erfordert, hätte ein jährliches Defizit von 178457 t. Pfd. verursacht, das durch die auf Konto: „Reserve zur Erhöhung der Zinsen" eingestellten 342 512 t. Pfd. nur auf zwei Jahre hätte gedeckt werden können. Eine dauernde Vermehrung um $^1/_4$ % des den Gläubigern gezahlten Satzes war also nur in recht ferner Zukunft abzusehen, und man mußte damit rechnen, die Anlage der zu diesem Zwecke bestimmten Reserve als Anlage mit langer Verfallzeit anzusehen. Daß der Conseil die Sache aber nicht so ansah, sondern an recht baldige Verwendung dieser Reserve dachte, geht daraus hervor, daß er sich begnügte, sie zu sehr niedrigem Zinsfusse, der aber die Möglichkeit augenblicklicher Rückziehung des Kapitals bot, anzulegen. Dieser Zinsfuß betrug 1 %, später $1^1/_2$ %. Bei einem Zinsfusse von 4 oder $4^1/_2$ %, der bei einer Anlage von langer Kündigungsfrist gewiß nicht übertrieben hoch ist, hätte man einen Zinsenertrag von mehreren Millionen Francs erzielt, der den Gläubigern der Türkei zu gute gekommen wäre.

Nichts hinderte übrigens den Conseil, die Reserve gleich von Beginn zum Ankaufe von Obligationen der Staatsschuld, die er verwaltet, zu verwenden. Hatte er nicht für die beliebige Festsetzung der Verwendungsart dieser Reserve volle Bewegungsfreiheit? Warum nicht dieses System wählen, das

ebenso gesetzlich und sicher, dabei aber unbedingt rationeller und vorteilhafter ist als die Anlage bei einer Bank? So verfährt die Verwaltung der ägyptischen Staatsschuld, obgleich sie im Falle der Unzulänglichkeit der Einkünfte gezwungen ist, die Obligationen aus ihrem Reservefonds zu verkaufen, um sich das für die Zinsenzahlung nötige Geld zu beschaffen. Mit umso größerem Rechte könnte der Staatsschuldenrat dieses Beispiel befolgen, da ihm die Notwendigkeit des Wiederverkaufs erspart ist: ihm würde es genügen, im Augenblicke, wo er die zur Erhöhung der Verzinsung bestimmten Beträge benötigt, die Ankäufe für Rechnung der Tilgung einfach nicht vorzunehmen. Trotz der Beweiskraft dieser Argumente wurde ein dem Conseil im Jahre 1897 in diesem Sinne gemachter Vorschlag abgelehnt.

Der Conseil sucht seine Weigerung zur Zahlung des ergänzenden $^1/_4$ Prozentes damit zu begründen, daß er sagt, er wolle der Spekulation nicht Vorschub leisten. Er hätte aber voraussehen können, daß er weit entfernt davon, diesen Zweck zu erreichen, eine gerade entgegengesetzte Wirkung erzielen würde. Hätte er, bevor er an die Zahlung des $^1/_4$ Prozentes gegangen wäre, angekündigt und offen erklärt, daß diese Zahlung nur einen ganz ausnahmsweisen Charakter habe, aus den in den letzten dreizehn Jahren erzielten Ersparnissen herrühre und nicht sobald zur Wiederholung gelangen würde, wie wäre es da anzunehmen, daß die Inhaber sich hätten täuschen lassen, und daß die Agiotage sich diese rein zufällige Höherbewertung des Coupons hätte zu nutze machen und ein Steigen oder Fallen der Kurse herbeiführen können? Es wurde im Gegenteil gerade dadurch, daß man die Frage in der Schwebe ließ, die Wirkung herbeigeführt, die man vermeiden wollte. Schlaue Leute haben seit Jahren dann und wann das Gerücht in Umlauf gesetzt, daß das $^1/_4$ % ausgezahlt würde. Sie haben auch naive Gemüter gefunden, die diesen Gerüchten Glauben beimaßen. Lebhafte Kursschwankungen — zu Nutz und Frommen der Spekulanten — waren die Folge. Indem der Conseil die Manöver dieser Leute verhindern wollte, hat er ihnen, zweifellos unbewußt, Vorschub geleistet.

Man verstände sich im Leben viel leichter und viele Auseinandersetzungen würden erspart werden, wenn man die Dinge

stets beim rechten Namen nennen wollte. Es erfordert wahrlich sehr viel guten Willen, die Deutung der Artikel 10 und 11 des Dekrets in dem Sinne anzuerkennen, daß sie zur Zurückbehaltung der in Frage stehenden Summen berechtigen, mehr aber noch darin ein Verbot, sie zu verteilen, zu finden. Nicht Rechtserwägungen können den Conseil zu seiner Anschauung bewogen haben; Zweckmäßigkeitsgründe sind es, die ihn zur Annahme und zum Beharren bei dieser Ansicht gebracht haben. Am 1./14. März 1901 belief sich der in Rede stehende Reservefonds auf ungefähr 576000 t. Pfd. Ein Teil davon (170000 t. Pfd.) wurde zum Baue des neuen Gebäudes der Staatsschuldenverwaltung verwendet, die den Betrag in Jahresraten zurückzahlen wird. Ein anderer Teil, ungefähr 120000 t. Pfd., ist der Regierung auf den Betrag der von der Staatsschuldenverwaltung einzukassierenden Zehnten, welche die für die Eisenbahngarantien geforderten Beträge übersteigen, vorgeschossen worden. Kleine Dienste erhalten die Freundschaft, und es wäre in der Tat unzweckmäßig, dem Conseil die Mittel zu nehmen, sich dem Malié durch gelegentliche kleine Vorschüsse gefällig zu erzeigen.[1])

Die Frage der Verteilung der Beträge des „Reservefonds zur Erhöhung des Zinsfußes" steht übrigens in innigem Zusammenhange mit den weiter oben besprochenen Konversionsplänen.

[1]) Seit der Niederschrift dieser Zeilen hat der Conseil beschlossen, die verfügbaren Gelder des Reservefonds — c. 280000 t. Pfd. — zur Erwerbung von Obligationen der Serien C und D und von Prioritätsobligationen zu verwenden. Es sollen allmonatlich ungefähr 25000 t. Pfd. Prioritäten angekauft werden.

Der Anteil der Lose an dem „Reservefonds zur Erhöhung der Zinsen" wird seit einigen Jahren zu Losankäufen verwendet und soll auch weiterhin jedes Jahr dazu verwendet werden.

IX.

Erweiterung der Obliegenheiten des Verwaltungsrates der Staatsschuld.

Die Rolle des Verwaltungsrates der Staatsschuld ist nicht die gleiche geblieben, wie sie das Muharrem-Dekret festgesetzt hatte. Sie hat sich seit 1881 erweitert. Neue Pflichten sind zu den alten getreten. Er ist nicht mehr bloß eine Art „trustee“ für den vom Muharrem-Dekrete garantierten Dienst der Staatsschuld. Er erhebt auch andere Einkünfte, er ist auch mit dem Dienste anderer Anleihen betraut. Diese Erweiterung der Mission des Conseil ist in folgender Weise erfolgt:

Im Jahre 1888 dekretierte die Regierung eine Zuschlagstaxe „Hissei-Janeh“, die je $1\frac{1}{2}$% vom Seiden- und Tabakzehnten betrug. Die Regierung ersuchte nun den Conseil, die Erhebung dieser Abgabe zu übernehmen, von der $\frac{2}{3}$ für die Banque agricole, $\frac{1}{3}$ für das Ministerium des öffentlichen Unterrichts bestimmt war, und circa 23000 t. Pfd. jährlich erbrachte. Der Conseil nahm den Auftrag an und trat so aus der ihm vom Muharrem-Dekrete zugewiesenen Rolle heraus.

Einzig und allein zur Vertretung der Interessen der alten Gläubiger errichtet, mit der Erhebung gewisser, genau vorgezeichneter Einkünfte betraut, genoß der Conseil, obgleich er nicht aus direkten Vertretern der europäischen Mächte bestand, die Würde eines sozusagen halb-offiziellen, von Europa eingesetzten Komitees mit klar umschriebenem Wirkungkreise. Die Frage ist berechtigt, ob der Conseil klug und weise handelte, als er sich zu seiner ursprünglichen Aufgabe neue Pflichten auflud. Wie dem auch sei, der Schritt wurde im Jahre 1888 getan, und, einmal auf dem Wege, war es schwer Halt zu machen.

Ermutigt durch das regelmäßige Funktionieren der Ver-

waltung der indirekten Steuern und des Staatsschuldendienstes seit Berufung des Conseil, machte die Deutsche Bank in Berlin im Jahre 1888 der türkischen Regierung das Anerbieten, den Bau einer Eisenbahn in Kleinasien zu übernehmen. Die Deutsche Bank stellte die von der Regierung angenommene Bedingung, daß die ihr als Garantie für die Einnahmen der Linie überwiesenen Abgaben gewisser Provinzen durch den Staatsschuldenrat zu verwalten seien. Da die Deutsche Bank gleichzeitig mit dem Eisenbahnkontrakte eine Anleihe von 30 Millionen Mark mit der Regierung abschloß, so mußte ihr dafür notwendigerweise dieselbe Garantie zugestanden werden wie für den Eisenbahnvertrag. Angesichts der nationalen Eifersüchteleien, die sich nirgends deutlicher offenbaren als in Konstantinopel, war zu erwarten, daß das von der Deutschen Bank gegebene Beispiel sofort von den Instituten und Gruppen anderer Nationen befolgt werden würde. In einem Zeitraume von acht Jahren folgten neun bedeutende Kontrakte auf derselben Grundlage: Verwaltung der Garantien durch den Conseil. Von diesen neun Kontrakten beziehen sich sechs auf Eisenbahnbau; hiervon wurden drei mit der Deutschen Bank, zwei mit französischen und einer mit einer belgischen Gruppe abgeschlossen. Die drei anderen Verträge beziehen sich auf Anleihen, über die wir weiter unten ausführlicher berichten.

Die Einkünfte, die der Conseil infolge dieser neuen Obliegenheit zu erheben hat, beliefen sich im Jahre 1899/1900 auf ungefähr 1800000 t. Pfd. brutto, also auf ungefähr ebensoviel als der Nettobetrag, den er in Ausübung seiner eigentlichen Pflicht erhebt. Mag nun die Erweiterung der Obliegenheiten des Conseil für die Gläubiger, welche er kraft des Muharrem-Dekretes vertritt, von Nutzen gewesen sein oder nicht: sicher ist, daß sie für die Türkei in hohem Grade vorteilhaft ist. Dank der Organisation der Verwaltung des Conseil hat sich der Kredit des Reiches befestigt, und das europäische Kapital hat wieder den Weg in die Türkei genommen; infolge der Legung neuer Schienenstränge sind ausgedehnte Gebiete dem Verkehr erschlossen worden. Wieviele von den in natura entrichteten Steuern sind früher erst nach monatelangem Karawanentransporte in verfaultem Zustande nach Konstantinopel gelangt, so daß man sie in den Bosporus werfen mußte!

Die Kommissionsgebühr, die der Conseil von diesen neuen Einkassierungen bezieht, beträgt gewöhnlich 5 % und stellt eine Summe von rund 75000 t. Pfd. dar. Grundsätzlich werden von dem Ertrage dieser Kommission 44 % zur Aufbesserung des Gehaltes der Beamten in der Zentralverwaltung, 27 % zur Erhöhung der Gehälter der Provinzbeamten verwendet, 8 % dienen zur Bestreitung der Kosten in der Provinz (Arbeiter, Reiseauslagen, Ermunterungsprämien), 6 % gehen für verschiedene Ausgaben der Zentralverwaltung auf, 4 % sind zur Tilgung der Kosten des neuen Verwaltungsgebäudes und 2 % für die Hülfskasse und den Pensionsfonds der Verwaltung bestimmt; die verbleibenden 9 % stehen zur Verfügung des Conseil.

Bei Erhebung der Garantien wird folgender Vorgang beobachtet: Wenn es sich um einen, der Verwaltung des Conseil überwiesenen Zehnten eines ganzen Vilajets oder Sandjaks handelt, so hat das Malié ein für allemal den Behörden dieses Vilajets oder Sandjaks den Befehl erteilt, dem Vertreter des Conseil, der bei der Versteigerung anwesend zu sein hat, die von den Ersteigerern auszustellenden Zahlungsanweisungen zu übergeben. Diese Anweisungen müssen auf den Namen der Staatsschuldenverwaltung lauten und ihre Bezahlung muß infolgedessen direkt an die Kassen dieser Verwaltung erfolgen. Wenn es unmöglich ist, eine Verpachtung zu angemessenen Preisen zu erzielen, so muß der Zehnt in natura geleistet werden; er kommt dann in ein Magazin mit doppelter Sperre, von der ein Schlüssel dem Vertreter der Staatsschuldenverwaltung übergeben wird. Der Verkauf erfolgt durch die Ortsbehörde im Verein mit dem Conseilbeamten, und der Verkaufserlös wird direkt an die Kasse des Conseil abgeführt.

Wenn es sich um spezielle Abgaben handelt, Zehnten bestimmter Örtlichkeiten oder um Einkünfte, die für kurzfristige Darlehen als Pfand gegeben wurden, so übergibt das Malié dem Conseil Anweisungen (Delegationen). Es kommt aber manchmal vor, daß dieselben erst nach Schluß der Versteigerung abgesendet werden oder erst in die Vilajets gelangen, nachdem die Bons der Zehntpächter bereits auf den Namen der Lokalbehörde ausgestellt sind. Begreiflicherweise ist es dann nicht leicht, die Indossierung dieser Delegationen auf den Namen der Staatsschuldenverwaltung zu erlangen.

Die Schuldscheine der Zehntpächter lauten gewöhnlich auf sechs Monatszahlungen und es kommt ziemlich oft vor, daß in dem Augenblicke, wo die Schuldscheine indossiert werden sollen, ein oder zwei Bons bereits einkassiert sind. Die Ortsbehörden sollten nun allerdings der Verwaltung die auf die fällig gewordenen Bons einkassierten Beträge bar abführen: sie sollten es tun, aber sie tun es nur selten. Daher dann eine komplizierte Buchhaltung und eine rege Korrespondenz zwischen Conseil und Malié.

Diese Beziehungen zwischen dem Staatsschuldenrate und dem Finanzministerium führten um die Mitte des Jahres 1901 zu einem lebhaften, in der europäischen Finanzwelt vielbesprochenen Zwischenfall. Eine der Zinsengarantie genießenden Gesellschaften — die Gesellschaft der Verbindungsbahn Salonichi-Dedeagatsch — hatte im Monate Juni den Betrag noch nicht ganz erhalten, dessen sie zur Couponzahlung bedurfte. Sei es, daß die verpfändeten Zehnten im Finanzjahre 1900/01 nicht den gewöhnlichen Betrag erbracht hatten, oder war, wie wahrscheinlicher anzunehmen ist, ein Teil dieser Gelder durch irgend eine Lücke herausgerutscht und von den türkischen Verwaltungsbeamten zu anderen Zwecken verwendet worden — kurz, das Defizit betrug ungefähr eine Million Francs. Die Lösung schien vollkommen gegeben. Die türkische Regierung als Schuldnerin der Garantie hatte einfach die fehlende Million anderweitig aufzutreiben, um sie dem Staatsschuldenrate zu übergeben, welcher sie der Gesellschaft Saloniki-Dedeagatsch ausgehändigt hätte. Aber nichts in der Türkei geschieht auf einfache Weise. Die an anderer Stelle bereits erwähnte Finanzkommission zu Tophaneh glaubte eine Entdeckung gemacht zu haben. Sie sah sich veranlaßt, einzuwenden, daß die den Eisenbahnen überwiesenen Bürgschaften Gegenstand einer Art Pachtvertrages bildeten, und wenn sie demnach im Laufe eines Jahres auch weniger ergeben sollten als die garantierte Summe, so hätten die Gesellschaften ungeachtet dessen nichts weiter zu fordern. Diese Theorie widersprach allen Begriffen über das Wesen der Bürgschaft. Sie stand zum Überflusse auch in schreiendem Widerspruche zu dem Wortlaute der Verträge. Überdies war die Regierung die erste, die sich zu dieser Theorie nicht bekennen durfte, da die verpfändeten Einkünfte meistenteils mehr ab-

werfen als die garantierte Summe. Wenn der Staat also für das Defizit schlechter Jahre nicht aufzukommen braucht, so verliert er logischerweise auch jedes Recht auf den Überschuß in guten Jahren. An all das hatte die Kommission aber nicht gedacht. Während sie ihr geistvolles System ersann und die Interessenten sich bemühten, dessen Unrichtigkeit nachzuweisen, verging die Zeit. Der Augenblick nahte heran, an dem die Aktionäre jener Gesellschaft zusammentreten sollten. Wäre ihnen der Verwaltungsrat mit der Mitteilung gekommen, daß der Coupon nicht eingelöst werden könne, weil eine Million ausständig sei, welche die Türkei nicht zahlen könne oder wolle, so hätte es einen großen Skandal gegeben. Dies zu vermeiden, wurde „infolge ungenügender Aktiendeponierung" die Generalversammlung nicht abgehalten, sondern auf 14 Tage verschoben. Während dieser Zeit wurde verhandelt, und die türkische Regierung gab schließlich nach. Sie hätte besser daran getan, dies gleich zu tun.

Die den Eisenbahngesellschaften für Kilometer-Garantien gebührenden Beträge werden nach Maßgabe der Eingänge auf Anordnung des Finanzministers nach Prüfung der von den Anspruchsberechtigten eingesandten Rechnungen ausbezahlt. Diese Prüfung erfolgt seitens des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten.

Im folgenden geben wir die Einzelheiten über jene Einkassierungen, die der Conseil außer den vom Muharrem-Dekrete vorgesehenen vollzogen hat.

Sie können eingeteilt werden in:

Einkassierungen für Rechnung der Kontrahenten neuer Anleihen,
— — — von Eisenbahngesellschaften,
— — — der Banque Ottomane,
— — — des Malié.

A. Neu kontrahierte Anleihen.

1. Fischerei-Anleihe von 30 Millionen Mark (1 650 000 t. Pfd.)

Diese 5 %ige, in 25 Jahren tilgbare Anleihe wurde durch die Deutsche Bank zu 70 abgeschlossen und am 13. November 1888 zu 77 % emittiert. Am 1./14. März 1902 waren 594 176 t. Pfd. getilgt.

Jahr	Annuität einschließlich der vertragsmäßig zugestandenen Kommissionsgebühr von $^1/_4$% und der Kosten		Netto-Einnahmen (frei von Kosten und Kommission in der Provinz)		Überschuß der Einnahmen	
	türkische Pfund					
1888 (6 Monate)	57406	06	43352	02	—12054	04
1889—90	114719	42	125981	76	+11262	34
1890—91	114748	49	143369	97	+28621	48
1891—92	114736	79	151621	45	+36884	66
1892—93	114731	11	156015	13	+41284	02
1893—94	114744	89	158257	64	+43512	75
1894—95	114744	39	129119	04	+14374	65
1895—96	114730	88	157309	95	+42579	07
1896—97	114747	88	145262	85	+30514	97
1897—98	114746	81	126909	33	+12162	52
1898—99	114740	19	141641	32	+26901	13
1899—1900	114743	09	159349	65	+44606	56

Die der Anleihe zugestandene Annuität ist garantiert durch die Fischerei-Abgaben und den Seidenzehnt aller jener Ortschaften, welche im Muharrem-Dekret bei diesen Steuern nicht aufgezählt erscheinen, durch die Erträge der Jagdkarten und die Tombakverkaufs-Lizenzgebühr, durch den Anteil der Regierung an dem Erträgnis des Zuschlagsstempels und durch 30000 t. Pfd., die den Getreide-Zehnten des Sandjaks Smyrna zu entnehmen sind. Wie die vorstehende Tabelle zeigt, lieferten diese Einnahmen zusammen einen jährlichen Durchschnitts-Überschuß von rund 30000 t. Pfd. über das Erfordernis der zu garantierenden Anleihe.

2. Osmanieh- (oder Konsolidations-) Anleihe vom Jahre 1890.

Diese mit der Banque Impériale Ottomane durch Vertrag vom 18./30. April 1890 abgeschlossene 4%ige Anleihe beträgt 4999500 t. Pfd. und ist von 1890 ab in 41 Jahren tilgbar. Der im Kontrakte festgesetzte Preis ist 380. 760600 t. Pfd. sind

getilgt. Die Annuität beträgt 249 979 t. Pfd. und ist durch die Getreidezehnten folgender Gebiete garantiert:

Vilajet Hudavendighiar	Sandjak Brussa	42 000	t. Pfd.
	— Carahissar	42 000	—
	— Caressi	77 000	—
Vilajet Angora	— Kircheir	16 000	—
	— Cesarea	14 000	—
	— Yozgat	40 000	—
Monatliche Zahlung aus dem Ertrag der Zölle		80 000	—
	Zusammen	311 000	t. Pfd.

Wie folgende Tabelle zeigt, lieferte der Ertrag dieser Einkünfte einen jährlichen Durchschnitts-Überschuß von 35 000 t. Pfd. über das Erfordernis der zu garantierenden Anleihe:

Jahr	Annuität		Ertrag der Zehnten am 12. September des folgenden Jahres		Zahlungen der Zollverwaltung		Brutto-Differenz	
	türkische Pfund							
1890—91	[1]) 374 962	50	182 386	11	120 000	—	—72 576	39
1891—92	249 975		219 993	39	80 000	—	+50 018	39
1892—93	249 975		229 053	11	80 000	—	+59 078	11
1893—94	249 975		250 364	08	80 000	—	+80 389	08
1894—95	249 975		197 913	29	80 000	—	+27 938	29
1895—96	249 975		219 181	—	40 000	77	+ 9 206	77
1896—97	249 975		189 617	84	64 400	—	+ 4 042	84
1897—98	249 975		225 837	79	69 000	—	+44 862	79
1898—99	249 975		245 635	59	31 650	—	+27 310	59
1899—1900	249 975		318 801	35	—	—	+68 826	35

[1]) Drei Halbjahrszahlungen von je 124 987,50 t. Pfd. Die zur Deckung des ganzen Betrages von 374 962,50 t. Pfd. erforderliche Differenz ist von der Banque Ottomane aus dem der Regierung zufließenden Anleihertrage zurückbehalten worden.

3. 5 %ige, mit der Banque Ottomane abgeschlossene Anleihe vom Jahre 1896

in der Höhe von 3 272 720 t. Pfd., rückzahlbar in 49 Jahren. 90 200 t. Pfd. waren am 1./14. März 1902 getilgt. Die Annuität beträgt 180 450 t. Pfd. und ist durch den Ertrag der Hammel-

steuer in den Vilajets Aïdin, Hudavendighiar und Salonichi, sowie durch den Vallonea-, Opium- und Olivenölzehnten der Sandjaks Brussa, Karahissar, Carassi, Smyrna, Saroukhan, Menteche und Denizli und des Mutessarifats Bigha garantiert.

Der Ertrag dieser Abgaben hat niemals die Ziffer der Garantie erreicht. Das Defizit betrug im Jahre:

1896—97	67926 t. Pfd.
1897—98	22235 —
1898—99	34514 —
1899—1900	35079 —
	159754 t. Pfd.

also ein jährliches Defizit gegen den Betrag der Annuität von durchschnittlich 39938 t. Pfd.

Das Defizit reduziert sich übrigens durch den Eingang von Rückständen und wurde stets vom Malié gedeckt. In letzter Zeit erfolgten diese Zahlungen allerdings mit einer Regelmäßigkeit, die viel zu wünschen übrig läßt.

Bei der Kreierung dieser Anleihe wurden 43266 Obligationen = 951786 t. Pfd. nicht in Umlauf gesetzt, sondern bei der Banque Ottomane als Sicherheit für deren statutenmäßigen Vorschuß hinterlegt. Ende 1901 sind davon 36000 Obligationen an die Bank mit der Bedingung verkauft worden, sie vor Ablauf einer gewissen Zeit nicht zu realisieren.

4. An dieser Stelle mag noch die letzte mit der Banque Ottomane am 21. November/4. Dezember 1901 abgeschlossene Anleihe, wenn sie auch noch nicht emittiert ist, Erwähnung finden. Sie beträgt 1254000 t. Pfd. ($28^1/_2$ Millionen Francs), ist in 57000 Obligationen von 500 Francs eingeteilt, trägt 5 % Zinsen und ist innerhalb 36 Jahren, auf dem Verlosungswege, mittels eines Tilgungsfonds von jährlich 1 %, al pari rückzahlbar.

Die Zuschlagsabgabe von $^1/_2$ % auf alle vom Staatsschuldenrate verwalteten und auf die Zehnten des Sandjaks Menteche (Vilajet Aïdin) und von vier Kazas der Vilajete Aleppo und Monastir sind dem Dienste dieser Anleihe überwiesen.

Von den 57000 Obligationen sind 21000 an die Banque Ottomane mit der Bedingung verkauft worden, sie nicht vor einer gewissen Zeit zu veräußern. Die übrigen 36000 Obliga-

tionen sind bei der Bank als Garantie für ihren statutarischen Vorschuß hinterlegt.

B. Einkassierungen für Rechnung der Eisenbahnen.

Diese Einkassierungen, deren Höhe die beigegebene Tabelle angibt, erstrecken sich auf die Linien Haidar-Pascha—Angora, Salonichi—Monastir, Verbindungsbahn Salonichi—Konstantinopel, Smyrna—Cassaba, Beirut—Damaskus—Biredjik, über welche eingehendere Details in dem Teile dieses Buches, der dem Eisenbahnwesen gewidmet ist, gegeben werden.

C. Einkassierungen für Rechnung der Banque Impériale Ottomane.

Die Banque Ottomane machte am 17./29. Juni 1898 der Regierung zur teilweisen Bezahlung der Rückstände der russischen Kriegsentschädigung einen Vorschuß von 300000 t. Pfd. Zur Sicherstellung des Kapitals und der 7 %igen Zinsen hat die Regierung die Zehnten der Sandjaks Monastir, Aleppo, Bassora, Bagdad und Syrien, zusammen in der Höhe von 90000 t. Pfd. jährlich, überwiesen. Da diese Überweisungen aber nur ungefähr 84000 t. Pfd. erbrachten, so wurde der für die Jahre 1898/99 und 1899/1900 erforderliche Rest durch eine Zuschlagsabgabe von ½ % gedeckt, die im Jahre 1899/1900 ausnahmsweise auf die Zehnten gelegt wurde.

D. Einkassierungen für Rechnung der Regierung.

Wir erwähnten bereits des 1½ %igen Zuschlags „Hisseï-Janeh" auf den Seiden- und Tabakzehnten, der jährlich ungefähr 23000 t. Pfd. erbringt; außerdem ist die Staatsschuldenverwaltung seit 1890/91 beauftragt, in den Sandjaks, in welchen sie den Getreidezehnt erhebt, für Rechnung des Malié gewisse Zehnten zweiter Ordnung (Opium, Vallonea u. a.), sowie den im Jahre 1897/98 dekretierten halbprozentigen Zehntzuschlag einzukassieren.

Die Höhe dieser Einkassierungen beträgt durchschnittlich ungefähr 15000 t. Pfd. jährlich für die Zehnten, und 20000 t. Pfd. für den Zehnt-Zuschlag.

Tabelle der vom Conseil außerhalb seiner durch das Muharrem-Dekret festgesetzten Obliegenheiten vorgenommenen Einkassierungen und Zahlungen.

Dienst	Vom Jahre		Netto-Einnahmen t. Pfd.		Betrag der Garantie t. Pfd.		Betrag des Überschusses oder Defizits (einschließlich der einkassierten Rückstände) t. Pfd.	
Haidar-Pascha-Angora . .	1305		1 811 791	94	1 286 595	30	525 196	64
Eski Scheïr-Konia	1309		317 419	48	466 755	28	—149 335	80
Salonichi-Monastir	1308		1 096 248	43	400 684	06	695 564	37
Verbindungsb. Salonichi-Konstantinopel	1310		723 145	77	1 131 445	48	[3]) —408 299	71
Smyrna-Cassaba	1311		797 999	77	525 295	23	272 704	54
Beyruth-Damas	1313		125 618	37	99 000	—	26 618	37
Fischerei-Anleihe	1304		1 640 190	11	1 319 540	—	320 650	11
4%ige Osmanieh-Anleihe .	1306	bis 1315 [1])	[2]) 2 910 108	59	2 624 737	50	285 371	09
5%ige Anleihe vom Jahre 1896	1312		748 124	68	721 800	—	26 324	68
Dem Malié gebührende Zehnten	1306		145 793	16	—	—	145 793	16
½%ige Zuschlagstaxe . .	1313		153 967	24	—	—	153 967	24
Vorschuß der Ottomanbank von 300 000 t. Pfd. (russische Kriegsentschädigung)	1314		98 723	15	181 459	76	— 82 736	61

[1]) Die Tabelle umfaßt die Zeit bis 1./13. September 1900, ausgenommen bei der Fischerei-Anleihe, für welche die Ziffern nach dem Stande vom 1./13. März 1900 berechnet sind.

[2]) Einschließlich der 645 050 t. Pfd., die von der Zollverwaltung gezahlt wurden.

[3]) Laut Vertrag der Gesellschaft der Verbindungsbahn Salonichi-Konstantinopel wird dieses Defizit aus den Überschüssen der für die Kilometergarantie der Strecke Salonichi-Monastir zugewiesenen Einnahmen gedeckt.

Tabelle der Einkassierungen und Zahlungen, welche der Conseil außerhalb seiner im Muharrem-Dekrete festgesetzten Obliegenheiten bewerkstelligt hat (nach Jahren aufgestellt).

Jahr	Nettoeinnahmen (einschließlich der einkassierten Rückstände) t. Pfd.		Bezahlte Garantieen und Annuitäten t. Pfd.		Überschuß oder Defizit t. Pfd.	
1888—89	45352	02	57406	06	— 12054	04
1889—90	255637	24	122701	31	+132935	93
1890—91	586316	54	522901	60	+ 63414	94
1891—92	652040	77	433942	94	+218097	83
1892—93	714935	18	497718	49	+217266	69
1893—94	763853	59	587110	52	+176743	07
1894—95	802692	97	662589	62	+140103	35
1895—96	963351	17	852698	30	+110652	87
1896—97	1265232	39	1195736	26	+ 69496	13
1897—98	1532062	89	894023	48	+638039	41
1898—99	1614975	14	1402473	84	+212501	30
1899—1900	1736404	95	1528010	19	+208394	76

Vierter Teil.

Eisenbahnwesen.

Der Einfluß der Eisenbahnen auf die Staatsfinanzen ist doppelter Art: direkt durch die Anleihen, die der Staat kontrahieren muß, wenn er die Bahn selbst bauen will, oder durch die Zinsen- oder Kilometergarantien, die in der Mehrzahl der Fälle zugestanden werden, wenn Gesellschaften den Bau der Linien übernehmen; indirekt durch die wichtigen Veränderungen, welche die Bahnen in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes hervorrufen.

Der direkte Einfluß ist, da es sich um Ausgaben handelt, naturgemäß ungünstig. Dies gilt namentlich für die Türkei, wo man in den letzten fünfzehn Jahren etwas rasch ins Zeug ging, indem die Regierung die Garantie für mehr als 2200 Kilometer übernahm, für welche Garantie sie in den letzten zehn Jahren mehr als 100 Millionen Francs ausgegeben hat. Da der Güterverkehr namentlich auf Bodenprodukte beschränkt ist, so ist die zu zahlende Garantie in Jahren schlechter Ernte naturgemäß eine höhere und fällt dem Staatschatze umso schwerer, als er in solchen Jahren schon durch den geringeren Steuerertrag zu leiden hat.

Damit die Eisenbahnen einen günstigen Einfluß ausüben, die Resultate, deren sie fähig sind, liefern und so die Kompensation für die ihrethalben geleisteten Geldopfer schaffen können, ist es nötig, daß andere Unternehmungen, wie Anlage von Straßen, Häfen usw. ihnen zu Hülfe kommen und ihre Nützlichkeit erhöhen. In der Türkei wurden diese Unternehmungen (von denen wir in den Kapiteln „Häfen“ und „Straßen“ ausführlich

rechen) wenn nicht ganz vernachlässigt, so doch nur in un-
:nügender Weise gefördert. In den von Eisenbahnen durch-
genen Gegenden der europäischen Türkei ist die Bevölkerung
ıum dichter geworden, und auch der Verkehr hat lange nicht
:n Aufschwung genommen, den man, namentlich seit dem
nschlusse des türkischen Bahnnetzes an die europäischen
nien, zu erwarten berechtigt gewesen wäre. In Asien da-
:gen hat sich die Lage durch die Bahnen erheblich gebessert,
ıd die Ausdehnung der bebauten Fläche hat in nennenswerter
'eise zugenommen.

Die folgende Tabelle zeigt den Betrag der von den Zehnt-
ıchtern in verschiedenen Sandjaks gegebenen Zahlungs-
ıweisungen seit Eröffnung der diese Sandjaks durchziehenden
senbahnen.

Jahr	Sandjak Kutahia, Erthogrul, Ismid und Angora	Sandjak Salonichi und Monastir	Sandjak Dedeagatsch
	türkische Pfund		
1889—1890	131426	—	—
1890—1891	123824	—	—
1891—1892	183345	—	—
1892—1893	198261	—	—
1893—1894	195008	74974	—
1894—1895	136606	164243	—
1895—1896	171733	167855	141909
1896—1897	142010	161552	141889
1897—1898	203613	153452	107189
1898—1899	204915	179409	150708
1899—1900	250583	222515	162038

Der Mangel einer auf eine große Reihe von Jahren vor
:öffnung der Eisenbahnen zurückgehenden Statistik macht es
hwierig, aus den vorstehenden Zahlen einen entscheidenden
:hluß zu ziehen. Die vorhandenen Angaben beweisen deutlich
ır eines: daß der Ertrag des Zehnten in erster Reihe von
'itterungseinflüssen abhängt. Nichtsdestoweniger ist jedoch der
instige Einfluß der Eisenbahnen nicht zu bestreiten und es

ist Tatsache, daß z. B. die Zehnten im Vilajet Smyrna seit Eröffnung der Linien Smyrna-Aïdin und Smyrna-Cassaba außer jedem Verhältnis gestiegen sind. Die beständig ansteigenden Verkehrsziffern der anatolischen Bahn sind ein Beweis für die rasche, den neuen Verkehrsstraßen zuzuschreibende Entwicklung der Bodenkultur.

Wir geben im folgenden einige Daten über die im osmanischen Reiche gebauten und projektierten Eisenbahnen.

I.

Im Betrieb befindliche Linien.

A. Eisenbahnen in der europäischen Türkei.

Tschernavoda-Küstendje.

Der erste Eisenbahnkontrakt wurde im August 1856 mit ner englischen Gruppe abgeschlossen. Dieser Kontrakt vergab :n Bau und Betrieb einer kleinen, 60 km langen Strecke von ;chernavoda an der Donau nach dem Hafen Küstendje umänisch „Constanza") am Schwarzen Meere. Es hat uns ·oße Mühe gekostet, uns die Konzessionsurkunde dieser Eisen-ihn zu verschaffen. Wir haben Wert darauf gelegt; denn es hien uns interessant, die Bedingungen, unter denen die erste .senbahn in der Türkei konzessioniert wurde, kennen zu rnen.

Die Lektüre der Urkunde hat uns auch tatsächlich einige berraschung bereitet, jedoch ganz entgegengesetzter Art, als ir sie erwartet hatten. Eine im Jahre des Heils 1900 für eine ahn Paris-Versailles gegebene Konzession könnte kaum un-instigere Bedingungen für den Konzessionär enthalten.

Die an den Vertreter der Gruppe J. Trevor Barkley ver-ebene Konzession — die uneigennützigen Unternehmer ver-enen mit Namen angeführt zu werden: Thomas Wilson, onard, Price, Paget, Lewis und Newall — enthält keinerlei estimmung bezüglich einer Garantiegewährung. Die Konzession : auf 99 Jahre erteilt. Nach Ablauf dieser Zeit gelangt die egierung kostenlos in den Besitz der Bahn.

Die Linie wurde am 4. Oktober 1860 dem Betriebe über-eben und nahm den Namen: „chemin de fer du Danube à la er Noire" an. Seit dem Berliner Vertrage befindet sie sich if rumänischem Gebiete; am 1. Dezember 1882 wurde sie von

der rumänischen Regierung um 1650000 Francs angekauft und bald darauf durch eine Brücke über die Donau mit dem übrigen Europa verbunden. Gegenwärtig bildet sie die letzte Sektion der internationalen Linie Budapest-Orsova-Bukarest-Constanza, und wird von den Reisenden benutzt, welche die oft sehr stürmische Überfahrt über das Schwarze Meer nicht scheuen.

Rustschuk-Varna.

Fünf Jahre später, im September 1861, vergab die türkische Regierung an eine andere englische Gruppe den Bau und Betrieb einer 224 km langen Linie von Rustschuk über die Donau nach Varna am Schwarzen Meere. Die Sache scheint nicht sehr rasch von statten gegangen zu sein, denn erst im Oktober 1863 wurde die Gesellschaft: „Rustchuk and Varna Railway Company" gegründet. Ihr Kapital bestand aus 45000 Aktien von 20 £, die zu 19,16 Pfund Sterling emittiert wurden. Die Emissionen der Obligationen umfaßten nacheinander: 137000 3 %ige Obligationen von 20 £, ausgegeben zu 8 £; 17758 6 %ige Obligationen von 12 £, im Jahre 1870 al pari ausgegeben; zusammen ein Anlagekapital von 55000000 Francs. Die Konzession wurde für 99 Jahre mit einer Zinsengarantie auf einen Betrag von 2000000 £ erteilt. Diese Garantie belief sich für die ersten 33 Jahre auf 140000 £, für die zweite Periode von 33 Jahren auf 120000 £, für die dritte Periode von 33 Jahren 100000 £. Es fällt schwer, die Wahl dieser — der obenerwähnten Strecke ganz analogen — Linie zu begreifen, denn auch sie verbindet die Donau mit dem Schwarzen Meere und durchzieht ein wenig fruchtbares und dünn bevölkertes Land. Am 7. November 1866 in Betrieb gesetzt, lieferte sie schwache Einnahmen. Im Jahre 1873 wurde der Betrieb an die: Compagnie pour l'exploitation des chemins de fer de la Turquie d'Europe (Compagnie Hirsch) verpachtet.

Die Garantie von 140000 £ wurde von der türkischen Regierung für die Jahre 1868 bis inclusive 1874 regelmäßig bezahlt; seitdem blieben die Zahlungen in suspenso.

Infolge des Berliner Vertrages kam die Linie auf bulgarisches Gebiet, und der bulgarische Staat übernahm von der Türkei alle Lasten und Pflichten bezüglich dieser Eisenbahn.

Im Jahre 1888 trat Baron Hirsch den Betrieb an die Rustschuk-Varna Gesellschaft wieder ab, die ihrerseits die Konzession und den Betrieb an die bulgarische Regierung um $44^{1}/_{2}$ Millionen Francs verkaufte.

Bis zum Jahre 1888, in welchem die türkischen Eisenbahnen dem europäischen Netze angeschlossen wurden, war es die Linie Rustschuk-Varna, welche die aus dem Zentrum und dem Westen Europas kommenden Reisenden, die nach der Türkei gelangen wollten, ohne die Fahrt durch das Mittelländische Meer zu machen, benutzen mußten.

Seit einigen Jahren hat diese Linie vom internationalen Gesichtspunkte aus jede Bedeutung verloren. Der Mangel einer Brücke über die Donau zwischen Giurgevo und Rustschuk und eines gut eingerichteten Hafens in Varna haben, namentlich seitdem Konstantinopel und Salonichi direkten Anschluß an das europäische Eisenbahnnetz besitzen, diese Strecke außer stande gesetzt, gegen die Konkurrenzlinien anzukämpfen.

Orientalische Eisenbahnen.

Durchdrungen von der Überlegenheit der abendländischen Kultur, begnügte sich der Großvezier Ali Pascha nicht mit den bisher in der europäischen und asiatischen Türkei angelegten Strecken, sondern faßte das große Projekt des Baues eines Eisenbahnnetzes, das sein Land mit dem Bahnnetz des Kontinentes verbinden sollte. Zu diesem Zwecke wurde am 31. März 1868 ein vorläufiger Vertrag mit einer belgischen Gruppe (Van der Elst & Co.) unterzeichnet. Da dessen Bedingungen jedoch von der Gruppe nicht erfüllt wurden, so erhielt der Minister der öffentlichen Arbeiten Davud Pascha, ein Armenier von hervorragender Intelligenz, Ende 1868 den Auftrag, sich nach Europa zu begeben, um eine andere Kombination zu suchen. Der ottomanische Abgesandte fand zwar überall die sympatischte Aufnahme, nicht aber Leute, die kühn genug gewesen wären, sich in die Unternehmung zu stürzen. Baron Hirsch, ein Brüsseler Bankier, besaß allein diesen Mut und hatte nicht Ursache, es zu bereuen. Nach einigen Monaten der Verhandlungen wurden die Verträge unterzeichnet; einerseits zwischen der türkischen Regierung und Baron Hirsch betreffs des Baues von 2000 km

Eisenbahnen gegen eine von der Regierung zu bezahlende Jahresrente von 14000 Francs per Kilometer, andererseits zwischen dem Konzessionär und der österreichischen Südbahn-Gesellschaft betreffs des Betriebes der Linien gegen eine vom Betriebsnehmer an den Konzessionär zu bezahlende Jahresrente von 8000 Francs per Kilometer.

Da der Kontrakt mit der österreichischen Südbahn-Gesellschaft von dieser, infolge divergierender Ansichten in ihrem Verwaltungsrate nicht ratifiziert wurde, so entschloß sich Baron Hirsch, auch den Betrieb zu übernehmen. Er errichtete mit Hülfe von Pariser und Wiener Finanzleuten eine französische (seitdem österreichisch gewordene) Betriebs-Gesellschaft, die an die Stelle der Südbahn-Gesellschaft trat.

Um sich die für den Bau erforderlichen Summen zu beschaffen, kreierte er die unter den Namen „Türkenlose" bekannte Prämien-Anleihe. Sie umfaßte 1980000 3%ige Obligationen zu 400 Francs und war mit hohen Treffern ausgestattet. Der Dienst dieser Anleihe sollte mittels der von der türkischen Regierung, der Schuldnerin dieser Anleihe, versprochenen Rente von 28000000 Francs (2000 km zu je 14000 Francs) erfolgen.

Nachdem die erste Serie von 750000 Stücken von einem Syndikate erster Pariser und Wiener Banken fest übernommen und alsbald auf nahezu allen Plätzen Europas mit vollem Erfolge zur Zeichnung aufgelegt worden war, begannen die Bauarbeiten. Kaum waren sie angefangen, als der deutsch-französische Krieg ausbrach. Man kann sich unschwer die Verwirrung vorstellen, welche dieses Ereignis in die Unternehmung brachte. Der Verkauf der noch zur Veräußerung verbliebenen 1230000 Lose mußte ad calendas graecas verschoben werden; es mangelte an Personal, da dessen größter Teil unter die Waffen berufen wurde; zu gleicher Zeit brach in Bosnien auf einem Teile des Gebietes, auf dem die Eisenbahn im Baue stand, eine örtliche Revolte aus. Trotz der Energie und der Ausdauer des Konzessionärs, und obgleich die Arbeiten eifrig betrieben wurden, schien die Situation bedenklich zu werden, als in der türkischen Regierung eine Krisis eintrat.

Ali Pascha, der Beschützer des Werkes, starb 1871. Sein Nachfolger Mahmud war in jeder Hinsicht sein Antipode. So sehr der erste zur abendländischen Zivilisation hinneigte,

o lebhaft waren die Sympathien Mahmuds für Rußland. Er ahm sich vor, den Anschluß des türkischen Netzes an das entrum Europas um jeden Preis zu verhindern. Da der Bau er Linien, welche diese Verbindung herstellen sollten — die osnischen Strecken — gerade der allerschwierigste und durch inen glücklichen Zufall noch nicht in Angriff genommen war, o ließ sich Baron Hirsch ohne viel Bitten bereden, den Bau ieses Teiles des Netzes aufzugeben. Durch die neuen, im ahre 1872 unterzeichneten Verträge wurde die Länge der zu auenden Linien von den ursprünglich festgesetzten 2000 km uf 1260 km herabgesetzt. Die 1 980 000 Obligationen verlieben der Gesellschaft. Dagegen wurde sie fortan nur Bau-Jnternehmer und verzichtete auf die jährlichen 8000 Francs ür den Kilometer, welche die Betriebsgesellschaft ihr zu zahlen atte. Die letztere pachtete den Betrieb direkt von der Regierung, n welche sie dieselbe Kilometerabgabe zahlen sollte. Da sie ber offenbar nur dann 8000 Francs pro Kilometer zahlen ann, wenn das Pachtobjekt große Einnahmen erbringt und er Verkehr lebhaft ist, so verlangte die Gesellschaft von der Regierung, daß diese in aller Form die im Vertrage enthaltene Verpflichtung übernehme, die Ausführung der verschiedenen ür die Vereinheitlichung des Eisenbahnnetzes notwendigen inien zu gewährleisten und Häfen, Quais, Lagerhäuser und Straßen zu bauen, an denen es durchaus mangelte.

Zu derselben Zeit, als diese Übereinkommen mit der Regierung getroffen wurden, unterzeichnete Baron Hirsch ein nderes, demzufolge eine durch die Banque de Paris et des Pays-Bas vertretene Gruppe großer Pariser Finanzinstitute die och zum Verkaufe verbliebenen 1 230000 Prämien-Obligationen est übernahm.

Im Laufe des Jahres 1875 war der Bau der den Gegenstand er Verträge vom Jahre 1872 bildenden Linien vollendet.

Sie setzten sich wie folgt zusammen:

a) In Bosnien:

Von Banjaluka nach Doberlin [zur österreichischen Grenze führende Sonderstrecke, deren Bau die österreichische Regierung als Bedingung für die Erlaubnis zur Kotierung der Türkenlose an der Wiener Börse verlangt hatte]: 102 Kilometer.

b) Europäische Türkei:

Von Konstantinopel nach Adrianopel	318	816 Kilometer
Von Adrianopel nach Philippopel, Sarambey und Bellova	243	
Von Tirnova nach Jamboli (gegen Schumla)	106	
Von Adrianopel nach Dedeagatsch (am Archipel)	149	

c) In Macedonien:

Von Salonichi nach Üsküb	244	363 —
Von Üsküb nach Mitrovitza	119	
		1179 Kilometer.

Die bosnische Linie (102 km) wurde Ende 1892 dem Betriebe übergeben. Da aber die türkische Regierung verschiedene Vertragsbedingungen, die sich auf den Anschluß dieser Strecke an das österreichisch-ungarische und das makedonische Netz bezogen, nicht erfüllt hatte und die Einnahmen die Kosten nicht deckten, so übergab die Gesellschaft ihrem Rechte gemäß am 31. Januar 1876 den Betrieb wieder der Regierung. Nachdem die Strecke einige Monate für Rechnung der Regierung betrieben worden war, wurde sie verlassen. Wir werden später von den weiteren Schicksalen dieser Linie hören.

Die anderen oben angeführten Linien in Gesamtlänge von 1179 km bilden nun das alte Netz der heutigen Gesellschaft der orientalischen Eisenbahnen.

Nach Vollendung der Linien mußte zu ihrer Übernahme geschritten werden. Die zu diesem Zwecke ernannte, aus dem Baron Hirsch feindseligen Beamten bestehende Kommission gelangte natürlich zu dem Schlusse, daß die Übernahme unmöglich sei. Die Gesellschaft setzte ihnen einen von in hoher Stellung befindlichen Ingenieuren — darunter namentlich ein bedeutender preußischer Ingenieur Hartwich — verfaßten Bericht entgegen, welcher besagte, daß die Bahn sich in gutem Betriebszustande befinde und den Vertragsbestimmungen entsprechend gebaut sei.

Als die Pforte sich an die Wand gedrängt sah, entschloß sie sich endlich, die englische Regierung um Entsendung unparteiischer Sachverständiger anzugehen. Da sie es aber sorgfältig vermied, sich auf den Bericht dieser Experten zu berufen, ist anzunehmen, daß er für den Erbauer der Bahn keineswegs ungünstig gelautet haben mußte und der Regierung keine Handhabe für eine ernstliche Klage gegen ihn bot. Übrigens hat sich während des bald darauf ausgebrochenen russisch-

rkischen Krieges die gute und solide Ausführung des Eisen-.hnnetzes erwiesen, da es den schweren Anforderungen einer :ensiven militärischen Inanspruchnahme vollauf entsprach, dem es ohne Schwierigkeit und Störung den Transport enormer ·uppen- und Munitionsmassen ermöglichte. Allein das Netz ieb, wie es Mahmud im Jahre 1872 gewollt hatte, noch immer zwei Rümpfe geteilt und entbehrte jeder Verbindung mit Europa.

Bei den Verhandlungen des Berliner Vertrages waren die ächte bestrebt, diesem Mangel abzuhelfen. Indem sie dem ·uen bulgarischen Staate die Eisenbahnen auf dessen Gebiet s Eigentum übergaben, legten sie ihm durch Artikel 10 des ertrages die Verpflichtung auf, die vordem von der Türkei, sterreich-Ungarn gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten nsichtlich des Anschlusses an die österreichisch-ungarischen ahnen zu erfüllen. Andererseits wurde aber außerhalb der estimmungen des Berliner Vertrags beschlossen, die im Jahre ·69 von Baron Hirsch begründete Betriebsgesellschaft aus einer anzösischen in eine österreichische Gesellschaft umzuwandeln. ı Orient geht nichts rasch vom Fleck. Nach Abschluß des erliner Vertrages bedurfte es noch mehrerer Jahre arbeitsreicher erhandlungen zwischen den Türken, Bulgaren, Serben und sterreich-Ungarn, um die im Berliner Vertrage vorgeschriebenen erhandlungen zur faktischen Ausführung zu bringen.

Im Jahre 1882 traten endlich die Delegierten dieser vier :aaten in Wien in der unter dem Namen: „conférence à quatre" ·kannten Konferenz zusammen, um die gemeinsamen Grund-gen für die Herstellung der Verbindungsstrecken festzusetzen. ie Beratungen führten am 9. Mai 1883 zur Unterzeichnung nes definitiven Vertrages, demzufolge das türkische Eisenbahn-·tz durch eine von Bellova über Sofia, Tzaribrod, Nisch und elgrad nach Semlin führende Strecke an das österreichisch-ıgarische Netz angeschlossen werden sollte. Eine bei Nisch ›zweigende Nebenstrecke dieser großen Hauptlinie sollte diese ›er Leskowatz und Vranja mit der schon fertigen Eisenbahn itrowitza-Salonichi verbinden.

Österreich-Ungarn und Serbien ergriffen sofort die zum aue der über ihr Gebiet führenden Linien erforderlichen Maß-·geln. Anders in Bulgarien, wo infolge des russischen Ein-ısses — der dort damals so mächtig war, wie er es in dem

Augenblicke der Niederschrift dieser Zeilen wieder zu werden scheint — der Anschluß an das westliche Europa scheelen Blickes angesehen wurde. Später, als das russenfreundliche Element in den Regierungskreisen minder vorzuwiegen begann, wurde der Bau der Eisenbahnen in Angriff genommen.

Zu allerletzt trat die Türkei der Frage nahe. Es bedurfte eines sehr energischen Druckes seitens der Diplomatie, um sie zur Konzessionierung der beiden Linien zu bewegen, welche die Verbindung des türkischen Bahnnetzes mit den bulgarischen Linien gegen Vacarel zu (Richtung nach Sofia) einerseits und mit den serbischen Linien (von der Umgebung Üskübs über Zibevce-Ristovatz an die Strecke von Nisch) andererseits, herstellen sollten.

Die Animosität, welche bei der Hohen Pforte gegen Baron Hirsch herrschte, trat bei dieser Gelegenheit sehr deutlich zu Tage. Diese beiden Linien, diejenige von Üsküb nach Zibevce an der serbischen Grenze (85 km) und die von Bellova nach Vacarel an der bulgarischen Grenze (46 km), wurden im Jahre 1885 einer französischen Gruppe zu einem Preise konzediert, der um 33 % höher war als der, den die von Baron Hirsch präsidierte Betriebsgesellschaft verlangt hatte, und der Betrieb dieser Strecke wurde trotz der bestehenden Verträge nicht der Gesellschaft, sondern der Gruppe der Banque Ottomane übertragen. Später wurde in Vollzug eines Schiedsrichterspruches vom Jahre 1888 der Betrieb einer Flügelbahn, die Salonichi mit dem serbischen Netz verbindet, der von Baron Hirsch präsidierten Gesellschaft überwiesen. Ganz andere Verhältnisse traten bei der Linie Bellova-Vacarel in Ostrumelien ein. Kaum vollendet (1888), wurde sie von der bulgarischen Regierung mit Gewalt besetzt und wird noch heute von ihr als Pächterin der ottomanischen Regierung betrieben.

Während der Bau der im Vertrage der „conférence à quatre“ vorgesehenen Anschlußbahnen fortgesetzt wurde, vollzog sich eine wichtige Änderung in den Beziehungen zwischen der türkischen Regierung und der Betriebsgesellschaft. Im September 1885 hatten die Bulgaren Ostrumelien besetzt. Die Türkei hatte im ersten Augenblicke daran gedacht, auf diesen Gewaltstreich mit der Kriegserklärung zu antworten und hatte schon bedeutende Rüstungen gemacht. Eine Mobilisierung ist

aber sehr kostspielig, und die Pforte brauchte Geld. Baron Hirsch nahm geschickt die Gelegenheit wahr und streckte der Regierung durch Vermittlung der Betriebsgesellschaft 1 Million t. Pfd. (23 Millionen Francs) vor. Der Vorschuß wurde durch den Betrag, den die Gesellschaft als Pachtschilling zu zahlen hatte, gedeckt. Dieser Pachtschilling war, wie erinnerlich, auf dem Papiere mit 8000 Francs pro Jahr und Kilometer festgesetzt, in Wirklichkeit aber nicht bezahlt worden, weil die Türkei keine der Bedingungen erfüllt hatte, denen diese Zahlung zu Grunde lag. Durch Vertrag vom 22. Dezember 1885 wurde dieser Pachtschilling unter der Form einer von der Gesellschaft der Regierung gegebenen Minimalgarantie für die Einnahmen auf 1500 Francs herabgesetzt. Sie sollte solange in dieser Höhe aufrecht erhalten bleiben, als die Brutto-Einnahme nicht 10333 Francs pro km übersteigen würde und sollte um 45% der Brutto-Einnahmen über jene Ziffer von 10333 Francs vermehrt werden. Wenngleich der 1885 geschlossene Vertrag auch andere strittige Nebenfragen regelte, so war dessen Hauptgegenstand doch der Vorschuß von 23 Millionen Francs und die Feststellung des von der Gesellschaft für die Linien zu entrichtenden Pachtschillings.

Andere sehr wichtige Fragen waren in der Schwebe geblieben und die Zahl der beiderseits erhobenen Reklamationen war noch sehr beträchtlich. Im Jahre 1888 kam ein Kompromiß zustande: Schiedsrichter sollten angerufen werden. Die in Konstantinopel versammelten Schiedsrichter schlichteten wohl einen Teil der Streitfälle, über den anderen konnten sie aber nicht einig werden. Der berühmte deutsche Rechtslehrer von Gneist wurde zum Oberschiedsrichter ernannt und zerhieb endlich den Knoten der noch bestehenden Differenzen; nach Kompensierung der von der Gesellschaft an die Regierung und von dieser an die Gesellschaft geschuldeten Beträge hatte die Gesellschaft einen Rest von ungefähr 27 Millionen Francs an die Regierung zu bezahlen.

Nachdem, dank des Kontraktes vom Jahre 1885 und des Schiedsrichterspruches, alle Schwierigkeiten geebnet waren, konnte Baron Hirsch daran denken, sein türkisches Eisenbahngeschäft abzuwickeln. Er trat mit dem Direktor des „Wiener Bankverein" in Wien, Bauer, in Unterhandlungen; letzterer

bildete eine Gruppe bestehend aus der von ihm geleiteten Bank, der Deutschen Bank in Berlin, der Société de Crédit suisse und anderen Instituten ersten Ranges, und diese Gruppe kaufte im Jahre 1890 die Aktien der Betriebsgesellschaft und zwei Forderungen von zusammen 42 Millionen Francs, die Baron Hirsch aus dem Rechtstitel des der türkischen Regierung im Jahre 1885 gemachten Vorschusses und der gemäß Schiedsrichterspruch vom Jahre 1888 geleisteten Zahlung, an die Regierung hatte. Ende 1890 verschwindet damit die Persönlichkeit des Baron Hirsch aus diesem türkischen Eisenbahngeschäfte, das in der Finanzwelt soviel Aufsehen machte und das er, nachdem er dessen Schöpfer gewesen, durch mehr als 20 Jahre geleitet hat.

Eine Art Legende hat sich um dieses Geschäft und die Gewinne, die es erbracht hat, gebildet. Die Ziffer dieser Gewinne ist stark übertrieben worden. Es ist nicht schwierig, sie ziemlich genau abzuschätzen. Die Einnahmen wurden gebildet aus dem Erlös der 1 980 000 Obligationen, die für ungefähr 290 Millionen Francs zediert wurden; hierzu kommt noch der Gewinn aus dem Betriebe; die Betriebskosten können, einschließlich der Zinsen des Kapitals, auf 55 % der Brutto-Einnahme, die ungefähr 9 600 Francs pro km betrug, geschätzt werden. Diese 4 300 Francs ergeben für die zehn Jahre des vollen Betriebes, während deren an die Regierung kein Pachtzins gezahlt wurde, einen Betriebsgewinn von 50 000 000 Francs; demnach unter Hinzurechnung obiger 290 000 000 Francs eine Gesamteinnahme von 340 000 000 Francs. Man kommt der Wahrheit ziemlich nahe, wenn man, einschließlich der während des Baues gezahlten Interkalarzinsen, die Kosten der Linie mit 150 000 Francs pro km, d. i. (die Linie Banjaluka — österreichische Grenze mit eingerechnet) mit 180 000 000 annimmt. Unter Einrechnung der Kosten aller Art kann demnach der Gewinn aus der Unternehmung auf 160 bis 170 Millionen Frcs. veranschlagt werden. Gewiß eine ansehnliche Summe, von deren Zinsen eine, selbst zahlreiche und wenig sparsame Familie bequem leben kann; es wäre jedoch ungerecht, der Kühnheit des Gedankens, des riesigen Aufwandes von Arbeit, Fleiß und Intelligenz und vor allem der erstaunlichen Ausdauer zu vergessen, deren ein kleiner Brüsseler Bankier bedurfte, um inmitten glühender Feindschaften und Schwierigkeiten ernstester

Art ein so bedeutendes, gemeinnütziges Werk in einem so halbbarbarischen Lande, wie es das Innere der Türkei vor 30 Jahren noch war, auszudenken, zu leiten und fast ganz allein zum Ziele zu führen.

Seit 1890 ist in den Beziehungen zwischen der türkischen Regierung und der Betriebsgesellschaft keine wichtige Veränderung eingetreten. Die Gesellschaft bezahlt regelmäßig die im Vertrag von 1885 festgesetzte Minimalabgabe von 1500 Francs pro km. Aber infolge einer 1894 getroffenen Vereinbarung zahlt sie den auf die 1179 km des alten Netzes bezüglichen Teil dieser Abgabe an die Banque de Paris et des Pays-Bas, da die Regierung denselben als Deckung für eine zu jener Zeit aufgenommene 4 %ige Anleihe von 40000000 Francs gegeben hat. Diese Anleihe diente zum Teile dazu, den der Regierung im Jahre 1885 von der Betriebsgesellschaft bewilligten Vorschuß zurückzuzahlen. Bei diesem Anlasse wurde auch die Dauer der Konzession der Betriebsgesellschaft genauer festgestellt. In dem Vertrage von 1872 war dieselbe mit 50 Jahren, von der Betriebseröffnung an gerechnet, bestimmt. Da die sämtlichen in diesem Vertrage vorgesehenen Linien selbst noch heute nicht ausgebaut sind, und da infolge der nach dem Kriege von 1878/9 eingetretenen Grenzverschiebungen die Trace einiger der Linien auf Gebieten liegt, die dem türkischen Reiche nicht mehr angehören, und es infolgedessen unmöglich war, den Zeitpunkt der Vollendung der Strecken festzusetzen, so hatte der Betriebsvertrag unbeschränkte Dauer; deshalb wurde 1894 vereinbart, daß die Pacht am 1. Januar 1958 ablaufe.

Am 12. August 1888 durcheilte der erste direkte Zug die Strecke, die Wien von Konstantinopel trennt. Zwanzig Jahre hatte es bedurft, bis die Ideen Ali Paschas zur Ausführung gelangten. Allein die Hoffnung, daß der Anschluß der Türkei an Europa eine neue Ära des Wohlstandes einleiten werde, ist zum Teile hinfällig geworden. Wohl haben Fortschritte sich gezeigt, aber sie entsprechen nicht den Erwartungen, die man zu stellen berechtigt war. Dank einer von der neuen Verwaltung veranlaßten starken Tarifherabsetzung hat der Personenverkehr in den letzten zehn Jahren sich fast verdoppelt: von 2478000 Reisenden im Jahre 1889 stieg er auf 4135000 im Jahre 1899; die Einnahmen aus diesem Verkehr, die 1889 3500000 Francs

betragen hatten, überstiegen 1899 4300000 Francs. Der Güterverkehr hat nicht in demselben Verhältnisse zugenommen. Der Mangel an Quais in der Station Konstantinopel und von Hafen-Anlagen in Salonichi und Dedeagatsch, den Endstationen der Linien der Gesellschaft an der Meeresküste, der beinahe vollständige Mangel an leicht ins Innere führenden Verkehrsmitteln tun dem Eisenbahnverkehr starken Abbruch. Die Verträge zwischen der Betriebsgesellschaft und der Regierung verpflichten letztere, alle diese Anlagen herzustellen, doch hat sie diese Verpflichtung nicht eingehalten, ausgenommen bezüglich des Hafens von Salonichi, wo die Regierung übrigens, entgegen ihren Verträgen mit der Gesellschaft, überhohe Zölle erheben will. Daraus entstehen dann zwischen beiden Teilen ernstliche Streitigkeiten.

Um das rollende Material und die Strecke zu verbessern und so den Komfort und die Geschwindigkeit der Züge zu steigern, macht die Betriebsgesellschaft jährlich beträchtliche Ausgaben, welche sie ihren ordentlichen Einnahmen entnimmt. Deshalb bezieht das eingezahlte Aktienkapital von 40 Mill. Francs seit mehreren Jahren nur 4% Zinsen jährlich. Eine Eisenbahn, deren Endpunkt Konstantinopel ist, „dieser zwischen zwei Smaragden und zwei Saphiren gefaßte Diamant", wie Osman der Siegreiche die Stadt genannt hat, sollte ganz andere, glänzendere Erträge liefern. Da die Verträge ihr einen Teil der Einnahmen vorbehalten, so hängt es bloß von der Regierung ab, ihren Anteil zu vergrößern, indem sie die Lage zum großen Vorteile ihrer Finanzen verbessert. Es ist bedauerlich, daß sie Handel und Industrie nicht mehr Ermutigung zuteil werden läßt und nicht mehr Initiative und Unternehmungsgeist an den Tag legt, um durch die Anlage von Häfen und Straßen die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu fördern.

Ebenso ist es zu bedauern, daß die Regierung den Rechten der Gesellschaft in Ostrumelien nicht mehr Anerkennung zu verschaffen gewußt hat, und diese Rechte auf eigenem Gebiete selbst kaum mehr respektiert.

Vor zwei Jahren hatte die bulgarische Regierung mit dem Bau einer Bahn begonnen, die der Orientbahn-Gesellschaft direkt Konkurrenz machen sollte. Die Gesellschaft konnte diese Gefahr nur dadurch abwenden, daß sie zur österreichisch-

ungarischen und zur deutschen Diplomatie ihre Zuflucht nahm, die Intervention der an den bulgarischen Finanzen interessierten Finanzinstitute anrief, erhebliche Tarifreduktionen bewilligte und den lästigen Betrieb einer bereits gebauten 80 km langen Teilstrecke der Konkurrenzlinie auf sich nahm. Die Linie, welche sie derart von der bulgarischen Regierung selbst pachtete, verbindet Tschirpan über Eski-Zagra (Stara Zagora) mit Yeni Zagra (Nova Zagora), einer Station der Linie Tirnowa-Seimen-Jamboli; diese schon einmal durch die Gesellschaft auf Grund ihrer Verträge mit der türkischen Regierung betriebene Strecke blieb gleich den anderen vor 1885 gebauten, in Ostrumelien gelegenen Strecken Eigentum der türkischen Regierung.

Die Gesellschaft hat eine ganze Reihe von Reklamationen gegen die türkische Regierung, namentlich wegen des großen Schadens, den ihr die Nicht-Ausführung der Hafen- und Straßenbauten zufügt, und der ihr aus einer Reihe von, den Personen- und Güterverkehr erschwerenden Verwaltungs- und Zollmaßregeln erwächst, erhoben. Andere Beschwerden beziehen sich auf Grundbesitzstörungen, Nichtbezahlung der Militärtransporte und des der Regierung an den Ausgaben für Erweiterungsarbeiten zufallenden Teiles.

Dank der energischen Intervention des Freiherrn von Calice, Botschafters von Österreich-Ungarn, hat die Regierung sich endlich entschlossen, der Aufforderung der Gesellschaft zur Konstituierung der in den Verträgen vorgesehenen Schiedsrichterkommission nachzukommen. Sie hat zu Schiedsrichtern ernannt: S. E. Hassan Fehmi Pascha, der schon Mitglied der Schiedskommission von 1888 war und S. E. Gabriel Effendi Noradunghian, juristischen Beirat der Hohen Pforte. Die von der Gesellschaft ernannten Schiedsrichter sind: Graf von Lamezan-Salins, Präsident des Landesgerichts in Wien, und Senator Milliard, ehemaliger Groß-Siegelbewahrer von Frankreich. Da der auf die näheren Modalitäten der Behandlung der Fragen seitens des Schiedsgerichtes bezughabende Akt, der übrigens noch nicht unterzeichnet ist, ziemlich lange Fristen für den Austausch der Beschlüsse und die Antwort der Parteien vorsieht, wird die Schiedsrichterkommission kaum vor dem Jahre 1903 zusammentreten können.

Die folgende Tabelle zeigt die Einnahmen der Gesellschaft in den letzten 20 Jahren:

Orientalische Eisenbahnen.

Jahr	Personen-Verkehr: Anzahl der Reisenden	Personen-Verkehr: Einnahmen in Piastern Gold	Güter-Verkehr: Güter (einschließlich Gepäck) in Tonnen	Güter-Verkehr: Vieh (Tonnen)	Einnahmen: von Gütern und Vieh in Goldpiastern	Einnahmen: verschiedene (Mieten usw.) in Piastern Gold	Einnahmen: Zusammen (Piaster Gold)	Einnahmen: Zusammen in Francs (zum festen Kurse des Francs von 4,4 Piastern)	Einnahmen: per Kilometer und Jahr in Francs
1881	1076253	10515757	328970	—	35501236	662869	46679862	10609060	9071
1882	1736581	9919420	309918	14785	33217698	614845	43751963	9943628	8502
1883	1931706	9615348	358131	14667	38471676	652692	48739716	11077208	9471
1884	2076493	10435450	431029	16555	43466778	582882	54485110	12382980	10588
1885	2279237	12962239	344926	16539	34780610	4497589 [3]	52240438	11872827	10152
1886	2190738	12390476	430942	21576	45184833	519611	58094920	13203391	11289
1887	2275806	10870000	323406	13862	33023017	429423	44322440	10073282	8613
1888	2294982	10643008	382959	11591	35556044	431519	46630571	10597857	9032
1889	2478569	15059795	487996	13566	41379336	535592	56974723	12948800	10246
1890	2449942	16275388	489277	16540	40217305	308082	56800775	12909267	10215
1891	2925859	16555271	553621	15224	39867415	320652	56743338	12896213	10204
1892	3420078	17442462	589290	16725	40251296	333804	58027562	13188082	10435
1893	3460517	16059308	616811	17531	38984497	249977	55293782	12566769	9944
1894	3681701	16168235	514693	21933	33105315	246629	49520179	11254586	8905
1895	3846764	17410212	567374	19786	33892189	230802	51533203	11712092	9267
1896	3569223	16775804	646524	19449	37465467	255140	54496411	12385548	9800
1897	3894045	21054074	506227	130825	35740419	169829	56964322	12946437	10244
1898	4064934	19914446 [1]	490825	35351	30567834 [2]	124765	50607045	11501601	9101
1899	4134676	18283018	426319	24078	26781893	188871	45253782	10284950	9138
1900	4261097	18328981	444916	22206	25701463	173364	44203808	10046320	7949

[1]) Herabsetzung der Personentarife um 30%.
[2]) Allgemeine Herabsetzung der Gütertarife.
[3]) Eingegangener Rückstand von 4000000 Piaster für Militärtransporte.

Salonichi-Monastir.

Die von Salonichi in nordwestlicher Richtung nach Monastir, dem Hauptorte des gleichnamigen Vilajets, führende Linie ist am 16./28. Oktober 1890 auf 99 Jahre dem Vertreter der Deutschen Bank-Gruppe von Kaulla konzessioniert worden. Die Bahn mißt 219 km und wurde am 10. Juni 1894 dem Betriebe übergeben. Die Gesellschaft genießt die Garantie einer Brutto-Einnahme von 14300 Francs pro km, welche Garantie durch die vom Staatsschuldenrate einkassierten Zehnten der Sandjaks Salonichi und Monastir gedeckt ist.

Die Gesellschaft, welcher die Konzession übertragen wurde, trägt den Namen: „Société du chemin de fer ottoman Salonique-Monastir". Sie ist ottomanischer Nationalität und hat ihren Sitz in Konstantinopel.

Das Anlagekapital beträgt:

10000000 Frcs.	Prioritäts-Aktien	zur Hälfte eingezahlt	5000000 Francs
10000000 —	gewöhnliche Aktien	zur Hälfte eingezahlt	5000000 —
60000000 —	Obligationen, die mit	. . . .	36000000 —

bewertet werden können.

Der Betrieb der Linie ist den Orientbahnen gegen Vergütung der Auslagen[1]) und einer Kommissionsgebühr von 15% für allgemeine Verwaltungskosten anvertraut. Der zu diesem Zwecke zwischen beiden Verwaltungen geschlossene Vertrag war bis 31. Dezember 1900 gültig; von da ab gilt er in voller Rechtskraft von Jahr zu Jahr als erneuert, solange ihn keiner der beiden Vertragsteile kündigt.

---

[1]) Diese Betriebsausgaben betrugen:

Im Jahre	1893	3123,59	Francs	per Kilometer
—	1894	3065,73	—	—
—	1895	3357,61	—	—
—	1896	2959,88	—	—
—	1897 (griechisch-türkischer Krieg)	4697,60	—	—
—	1898	3279,89	—	—
—	1899	3218,47	—	—
—	1900	3086,25	—	—

Jährliche Einnahmen und bezahlte Garantien.

Garantie-Jahre	Betriebs-Kilometer (durchschnittlich)		Kilometer-Einnahme (Francs)		Gesamt-Brutto-Einnahme (türk. Pfund)		Bezahlte Garantie-Beträge (türk. Pfund)	
1892 [1])	6	—	3916	66	1034	—	2808	39
1893	97	—	4617	62	19708	—	40963	38
1894 [2])	165	—	6133	58	44529	79	57693	63
1895	219	2	6305	78	60817	99	76136	58
1896	219	2	6376	08	61496	01	[3])76361	37
1897	219	2	[4])11804	39	113850	98	22759	20
1898	219	2	8924	08	86070	97	51021	24
1899	219	2	6668	87	64319	92	72940	27
1900	219	2	6890	95	64461	82	71458	81

[1]) Die Linie wurde am 9. Dezember 1892 für den Betrieb der Strecke Salonichi-Vertekop (97 km) eröffnet. Für die auf das ganze Jahr berechnete Garantie betrug die durchschnittliche Betriebsstrecke nur 6 km.

[2]) Am 13. Juni 1894 wurde die Gesamtstrecke von 219 km Länge dem Betriebe übergeben; für die auf das ganze Jahr berechnete Garantie entfielen durchschnittlich 165 Betriebs-Kilometer.

[3]) Die im Vergleich zum Jahre 1895 trotz größerer Einnahmen höhere Garantie ist die Folge des höheren Kurses des Napoleon d'or: 87952763 Piaster Gold (1895) gegen 87584476 Piaster Gold (1896).

[4]) Einschließlich 5444,88 Francs für Militärtransporte (griechisch-türkischer Krieg).

Verbindungsbahn Salonichi-Konstantinopel.

Die Regierung wünschte seit langer Zeit eine Bahn zur Verbindung der östlichen Provinzen der europäischen Türkei mit Macedonien, um auf dem Landwege von Konstantinopel nach Salonichi Truppen befördern zu können. Zu diesem Zwecke erteilte ein Firman vom 8. Oktober 1892 einem Franzosen Baudouy eine auf 99 Jahre lautende Konzession für eine Bahn, die von der Station Feredjik (an der Linie Dedeagatsch-Adrianopel der orientalischen Eisenbahnen) aus über Gumuldjina-Drama-Seres bei der Station Karassuli zur Strecke Salonichi-Mitrowitza führen und nach Dedeagatsch und Salonichi Anschlüsse erhalten sollte.

Die Kilometergarantie von 15500 Francs ist durch die vom Staatsschuldenrate zu erhebenden Zehnten der durchfahrenen Sandjaks (mit Ausnahme des Sandjaks Salonichi) und durch den Überschuß der als Garantie für die Eisenbahn Salonichi-Monastir überwiesenen Zehnten gedeckt. Baudouy hat seine Konzession einer ottomanischen Gesellschaft übertragen, welche den Namen „Société du chemin de fer ottoman jonction Salonique-Constantinople" führt. Das Kapital beträgt:

30000 Aktien zu 500 Francs	15000000	Francs
320000 Obligationen zu 500 Frcs., emittiert zu ungefähr 300 Frcs.	96000000	—
	111000000	Francs

Diese 510 km lange, am Meere entlang führende Strecke hat mit der Konkurrenz des Seeweges zu kämpfen und erzielt deshalb nur sehr bescheidene Einnahmen. Die staatliche Garantie beträgt, wie aus nachstehender Tabelle ersichtlich, über 6 Millionen Francs jährlich.

Jährliche Einnahmen und bezahlte Garantien.

Garantie-Jahre	Betriebs-Kilometer (durchschnittlich)		Kilometer-Einnahme (Francs)		Gesamt-Brutto-Einnahme (t. Pfd.)		Bezahlte Garantie-Beträge[3]) (t. Pfd.)	
1894	20	—	762	65	671	13	12945	05
1895	252	—	1999	—	22134	93	148377	93
1896	487	—	2064	85	44811	42	288350	48
1897	510	6	[1]) 10261	10	230529	90	119444	11
1898	510	6	[2]) 2909	97	65376	60	283166	58
1899	510	6	3070	33	68979	17	279161	33
1900	510	6	3576	—	80327	85	267812	69

[1]) Einschließlich 8483 Francs für Militärtransporte.
[2]) Einschließlich 356,82 Francs für Militärtransporte.
[3]) Die Beträge sind unter Abrechnung der Kilometereinnahme zum durchschnittlichen Jahreskurse des Napoleon d'or berechnet.

Eisenbahnen in Bosnien und der Herzegowina.

Obgleich Bosnien seit einem Vierteljahrhundert nicht mehr von der Türkei verwaltet wird, müssen wir doch mit ein paar

Worten seiner Eisenbahnen Erwähnung tun, sei es auch nur hinsichtlich ihres möglichen Anschlusses an die anderen Provinzen des osmanischen Reiches.

Im Jahre 1878 erfolgte die Besetzung Bosniens und der Herzogowina durch Österreich-Ungarn, kraft des ihm durch den Berliner Vertrag erteilten Mandats. Das Hauptaugenmerk der österreichisch-ungarischen, zu jener Zeit rein militärischen Verwaltung war; darauf gerichtet, leichte Verbindungen, an denen es allenthalben mangelte, zu schaffen.

Bei Beginn der Okkupation gab es in Bosnien nur den etwa 100 km langen normalspurigen Flügel Banjaluka-Doberlin (an der Grenze). Eigentlich kann man nicht einmal sagen, daß er vorhanden war; denn der Betrieb der Strecke war seit einigen Jahren von der Gesellschaft der Orientbahnen eingestellt worden, und zudem hatten die Insurgenten die Strecke zum Teil zerstört. Am 24. März 1879 wurde der Betrieb wieder aufgenommen.

Um den Truppentransport und die Verpflegung des Besatzungsheeres in den übrigen Teilen des Landes zu erleichtern, wurde eine schmalspurige Bahn (0,76 m Spurweite) von Brod nach Zenica (189,6 km) gebaut und am 14. Juli 1879 in Betrieb gesetzt, nachdem sie bis dahin ausschließlich zu Militärtransporten gedient hatte.

Diese, ihrer Anlage nach ganz provisorische Linie konnte den Anforderungen des Dienstes nicht genügen, sodaß deren vollständiger Umbau notwendig wurde. Die erforderlichen Arbeiten wurden unter Beibehaltung der schmalspurigen Type ausgeführt und gleichzeitig wurde der Bau einer Linie von Zenica nach Serajewo unternommen. Am 5. Oktober 1882 gelangte die ganze Strecke in Betrieb. Die Ergebnisse übertrafen selbst die optimistischesten Erwartungen. Der Hauptlinie schlossen sich bald mehrere wichtige Abzweigungen an. Zuletzt wurde am 1. August 1901 die Strecke Serajewo-Mostar-Metkovich (177.1 km), welche die Hauptstadt Bosniens mit jener der Herzegowina und mit dem Adriatischen Meere verbindet, dem Verkehre übergeben.

Das schmalspurige Netz des Okkupationsgebietes ist heute 664,5 km lang, wovon 25,7 km (auf den Linien Serajewo-Mostar und Lasva-Bugajno) Zahnradstrecken sind. Die Linie Ban-

luka-Doberlin ist über Kostajnica mit Sunia, einer Station der ıvonischen Linie Agram-Sissek-Brod, verbunden und so an ıs europäische Eisenbahnnetz angeschlossen.

Zwischen dem österreichischen und dem ungarischen Minierium in jüngster Zeit eingeleitete Besprechungen haben zu ner Verständigung bezüglich der Erweiterung des bosnisch-ɪrzegowinischen Eisenbahnnetzes geführt, und es ist der Bau lgender Linien beschlossen worden:

1. Von Schamatz über die Save nach Doboj (Anschluß an die Hauptlinie Brod-Seravejo);
2. Von Serajewo in der Richtung gegen das Sandjak-Novi-Bazar nach Gorazda,
3. Eine Verlängerung der Strecke Zenitza-Bugajno nach Arzano (dalmatinische Grenze), von wo sie bis Spalato weitergeführt werden soll.

Die beiden ersten Linien sollen normal-, die anderen schmalurig sein. Die Linie Serajewo-Gorazda, die derzeit rein stragischen Zwecken dient, wird in mehr oder minder absehbarer ıit bis Mitrovitza verlängert und daselbst an die von der rientbahn-Gesellschaft betriebene Strecke Mitrovitza-Salonichi geschlossen werden können.

Die Pläne der Verwaltung der okkupierten Provinzen sehen ch den Umbau der Linie Doboj-Serajewo (188 km) von hmaler auf normale Spurweite vor. Sobald also die geplanten vei Linien Schamatz-Doboj und Serajewo-Gorazda fertigɜstellt sein werden, wird eine normalspurige Bahn durch Bosen bis zur Grenze des Sandjaks Novi-Bazar führen. Es ist cht daran zu zweifeln, daß trotz der Schwierigkeiten, die bei rörterung der Frage des definitiven Anschlusses Salonichis an ese Linie entstehen werden, die schienenlose Strecke zwischen orazda und Mitrowitza (ungefähr 200 km) gebaut werden ird, so daß direkte Züge von Budapest nach Salonichi verɜhren können, ohne serbisches Gebiet berühren zu müssen.

B. Eisenbahnen in der asiatischen Türkei.

Smyrna-Aïdin.

Am 23. September 1856 erteilte die Regierung dem Verɜter einer englischen Gruppe, Price, die Konzession zum Bau ıd Betriebe einer Linie von Smyrna nach Aïdin. Die Linie

war gut gewählt; denn sie durchzieht eine reiche und wohlbevölkerte Gegend. Die Dauer der Konzession war 50 Jahre, die Garantien betragen 6 % vom Baukapital, ohne jedoch 72 000 t. Pfd. übersteigen zu dürfen. Die Gesellschaft stand aber nicht auf der Höhe ihrer Aufgabe, und die Regierung mußte zu wiederholtenmalen zu ihren Gunsten eingreifen, sowohl durch Vornahme wichtiger Änderungen der Trace als durch Erhöhung des garantierten Kapitals, das von 1 200 000 t. Pfd. zuerst auf 1 784 000, sodann auf 1 866 000 t. Pfd. gebracht wurde. Die Gesellschaft hat elf Jahre gebraucht, um diese 130 km lange Linie fertig zu stellen.

Nach der Betriebseröffnung im Jahre 1867 entstanden zwischen der Regierung und der Gesellschaft Differenzen bezüglich der Berechnung der Zinsgarantie, und die Regierung benützte diesen Anlaß, um die Zahlung der fast 100 000 t. Pfd. jährlich betragenden Garantie einzustellen. Die Betriebskosten betrugen 74 % der Einnahmen und die Aktien der Gesellschaft fielen auf 2 Pfd.; diese Lage besserte sich wesentlich nach Vollendung der (später zu besprechenden) Verlängerungsstrecken.

Smyrna-Cassaba.

Im Jahre 1863 erhielt gleichfalls eine englische Gruppe die Bau- und Betriebs-Konzession für eine 93 km lange Linie von Smyrna nach Cassaba und eine kleine Zweigstrecke von Smyrna nach Burnabat mit einer Zinsgarantie von 5 % auf ein Kapital von 800 000 t. Pfd. Die Anfänge dieser Bahn waren, wie bei der Linie Smyrna-Aïdin, wenig befriedigend.

Cassaba-Alascheïr.

Im Jahre 1871 faßte die türkische Regierung den Plan, in der asiatischen Türkei ein großes Eisenbahnnetz zu bauen. Im Verfolge sehr eingehender Studien des Herrn von Pressel erschien am 4. August 1871 ein kaiserlicher Irade, der die Ausführung in Regie einiger der geplanten Linien vorschrieb. Mit dem Baue der 76 km langen Verlängerungsstrecke Cassaba-Alascheïr oder Philadelphia (großes Zentrum der Teppichindustrie im Innern des Landes) wurde der Anfang gemacht. Im März 1875 erhielt die Smyrna-Cassaba-Gesellschaft von der Regierung die

Betriebskonzession für die fertiggestellte Teilstrecke auf 16 Jahre. Die Regierung war kein Pachtzins zu bezahlen, dagegen sollte der Linie Smyrna-Cassaba nach Ablauf der 16 Jahre in das Eigentum der Regierung übergehen.

Magnesia-Soma.

Die Gesellschaft Smyrna-Cassaba erhielt im Mai 1888 das Bau- und Betriebsrecht (ohne Garantie) für eine 92 km lange Zweigstrecke von Magnesia nach Soma. Dieselbe wurde im Januar 1890 eröffnet. Die Konzession für die alten Linien lief aber Ende 1891 ab, unter der Bedingung, daß der Staat der Gesellschaft zuvor seine Schuld bezahlt haben würde, die im Jahre 1890 schon auf 30 Millionen Francs angewachsen war. Dies wurde der Ausgangspunkt von Verhandlungen (auf die wir noch zurückkommen) zwischen der Regierung, der Gesellschaft und Nagelmakers, die zu einer vollständigen Umwälzung der ganzen Angelegenheit führten.

Mudania-Brussa.

Der Irade vom 4. August 1871 schrieb auch die in Regie vorzunehmende Ausführung zweier Linien vor, von denen die eine von Mudania, einem kleinen Hafen am Marmara-Meere, ihren Ausgang nehmen und nach der Stadt Brussa (45 km), die andere von Haïdar Pascha am Bosporus (gegenüber Konstantinopel) in der Richtung nach Bagdad führen sollte.

Die Erdarbeiten auf der ersteren Linie waren im Jahre 1874 bis Brussa vollendet; die nur 1,10 m breite Strecke war zum Teil schon gelegt, als plötzlich, nachdem bereits 185000 t. Pfd. (4200000 Francs) verausgabt worden waren, die Arbeiten infolge Geldmangels eingestellt wurden. Die Linie wurde vor ihrer Vollendung aufgegeben, und die Regierung hat so auf ihre eigenen, noch dazu recht hohen Kosten die Erfahrung gemacht, daß sie der Mitwirkung von Europäern nicht entbehren könne. Erst 17 Jahre später, im Jahre 1891, wurde die Strecke von Nagelmakers übernommen. Er erhielt die Konzession auf 99 Jahre ohne Gewährung einer staatlichen Garantie, jedoch mit dem Rechte, die Strecke bis Tschitli ausbauen zu dürfen, und hatte für die Strecke und das verbliebene Material 500000 Francs zu bezahlen.

Er bildete unter dem Namen: „Société ottomane du chemin de fer Moudania-Brousse“ eine Gesellschaft, die den Betrieb im Jahre 1892 eröffnete.

Die Einnahmen betrugen:

Im Jahre 1898 . . .	256843	Francs,	= 6222	Francs	per Kilometer
— 1899 . . .	287773	—	= 6972	—	—
— 1900 . . .	254241	—	= 6156	—	—

Haidar Pascha-Ismid.

Die von Haidar Pascha ausgehende Bahn sollte nach Absicht der türkischen Regierung den Anfang der großen Linie bilden, welche Konstantinopel mit dem persischen Golfe verbinden sollte; sie hat aber lange Zeit nicht über das 92 km entfernte Ismid (das alte Nicomedia) hinausgerührt werden können. Die Regierung betrieb einige Zeit — schlecht genug — diese Strecke in eigener Regie; späterhin gab sie den Betrieb einem aus den Herren: E. Seefelder, Charles S. Hanson & Co., W. J. Alt und G. D. Zafiropulo bestehenden Konsortium. Die Linie wurde im Jahre 1888 durch die Gruppe der Deutschen Bank zurückgekauft und bildet jetzt die erste Sektion der anatolischen Eisenbahn, von der weiter unten die Rede sein wird.

Während der Periode, die zwischen den mißglückten Versuchen mit den Regiearbeiten und dem Jahre 1890 lag, erfuhren die Linien Smyrna-Aïdin und Cassaba-Alascheïr verschiedene Verlängerungen und zwei kleine Linien wurden gebaut: die eine zur Verbindung der Stadt Adana in Cilicien mit dem Hafen von Mersina; die andere zur Verbindung Jerusalems mit Jaffa.

Aïdin-Seraköi-Dinaïr und Abzweigung.

Einem Vertrage vom Jahre 1879 gemäß wurde die 130 km lange Linie Smyrna-Aïdin an das Maeander-Tal bis Seraköi und später, 1888, bis Dinaïr im Vilajet Brussa weitergeführt; durch mehrere Zweigstrecken wurde das Netz auf 515 km erweitert. Die bis 1910 bemessene Ablaufsfrist der Konzession wurde um 25 Jahre verlängert, die Zahlung der Zinsgarantie für die Zukunft eingestellt, und der Betrag der alten Schuld des Staates für Zinsgarantien und andere Forderungen mit 650000 t. Pfd.,

die im Jahre 1935 bei Ablauf der Konzession ohne Zinsen fällig werden sollen, festgesetzt. Die Regierung kann dann die Bahn zu einem vorher zu vereinbarenden, in bar zu entrichtenden Preise zurückkaufen.

Die Einnahmen dieser Gesellschaft, die bis zum Jahre 1893 recht gut waren, änderten sich sehr, seitdem die Gesellschaft die Konkurrenz der Cassaba- und der anatolischen Eisenbahn zu ertragen hat. Diese Einnahmen beliefen sich:

Im Jahre	1896 . . .	auf	12228,10	Francs	per Kilometer
—	1897 . . .	—	17522,00	—	—
—	1898 . . .	—	11132,50	—	—
—	1899 . . .	—	11770,50	—	—
—	1900 . . .	—	13588,00	—	—

Im Jahre 1899 konnte die Gesellschaft den Coupon auf einen Teil ihrer Obligationen nicht einlösen, was zu ihrer finanziellen Reorganisation führte.

Das Kapital betrug am 30. Juni 1901:

896000 £ in Aktien zu 20 £ (Kurs 15 £)
1635752 £ first debentures 4%.
1241802 £ second debentures, deren Zinsen nur aus den Gewinnen und zwar mit höchstens 5% zahlbar sind, nötigenfalls aber kumuliert werden.

Anfang 1899 wurde die Frage einer Verschmelzung der Aïdin-Gesellschaft mit der Gesellschaft der anatolischen Bahnen ventiliert; doch konnte über die Ausführung des Planes eine Einigung nicht erzielt werden.

Alascheïr-Afiun-Karahissar.
Reorganisation der Cassaba-Gesellschaft.

Am 4. Februar 1893 erhielt Nagelmakers, der sich für Rechnung eines französisch-belgischen Syndikats mit der Reorganisation der englischen Cassaba-Gesellschaft beschäftigte, die Konzession der Linie Alascheïr-Afiun-Karahissar (250 km), welche die Fortsetzung der bereits bestehenden Linie Smyrna-Cassaba-Alascheïr bildet und an die Strecke Eskischeïr-Konia der anatolischen Gesellschaft Anschluß haben sollte.

Er verzichtete auf eine früher erhaltene Konzession für eine Linie von Panderma nach Konia und bezahlte der englischen Gesellschaft deren Forderung an den Staat in Höhe von

36000000 Francs. Der Staat wiederum genehmigte die Errichtung einer osmanischen Gesellschaft, die mit dem Bau der neuen Linie, und auf 99 Jahre mit dem Betriebe des nunmehr auf 516 km erweiterten ganzen Netzes betraut wurde. Die Gesellschaft erhält für die alte Linie eine durch sämtliche Zehnten (Getreide- und Nebenzehnten) des Sandjaks Aïdin garantierte Annuität von 91600 t. Pfd.; dahingegen hat sie der Regierung fünfzig Jahre lang 50 % und während der folgenden 49 Jahre 55 % ihrer Einnahmen abzuliefern. Für die neue Linie bezieht die Gesellschaft eine Kilometergarantie von 830,76 t. Pfd. oder 18881 Francs per km, für welche der Getreidezehnt der Sandjaks Sarukhan und Denizli als Deckung überwiesen sind.

Das Anlagekapital beträgt:

32000 Aktien zu 500 Francs	16000000 Francs
113200 4 %ige Obligationen zu 500 Francs (1894 zu 418,30 Francs emittiert)	47300000 „
140000 4 %ige Obligationen zu 500 Francs (1895 zu 422,50 Francs emittiert)	59150000 „
Zusammen	122450000 Francs,

also 221000 Francs per Kilometer.

Jährliche Einnahmen und bezahlte Garantien.

Garantie-Jahre	Betriebs-Kilometer (durchschnittlich)		Kilometer-Einnahmen (Francs)		Gesamt-Brutto-Einnahmen (t. Pfd.)		Bezahlte Garantiebeträge[1]) (t. Pfd.)	
1894	115	—	14151	06	71604	36	8104	33
1895	265	5	11939	97	139504	76	31542	20
1896	265	5	12251	12	143117	63	29809	52
1897 altes Netz .	265	5	13592	11	158783	—	21678	11
1897 neues — .	98	5	1629	44	7106	02	36562	76
1898 altes — .	265	5	13857	74	161886	14	20097	80
1898 neues — .	251	3	3163	47	34979	18	173667	30
1899 altes — .	265	5	13749	60	160925	27	21199	77
1899 neues — .	251	3	2762	—	30540	05	178106	43
1900 altes — .	265	5	13701	76	160368	40	21457	30
1900 neues — .	251	3	3568	27	39407	98	169112	81

[1]) Die Beträge sind nach Abzug der Kilometer-Einnahmen auf Grund des jährlichen Durchschnittskurses des Napoléon d'or berechnet.

Mersina-Adana.

Die Linien Mersina-Adana und Jaffa-Jerusalem sind, abgesehen von der im Jahre 1856 konzessionierten Eisenbahn Tschernavoda-Küstendje, die ersten, die von Gesellschaften osmanischer Nationalität gebaut und betrieben wurden; seitdem hat die Regierung diese Nationalität allen neuerrichteten oder umgewandelten Gesellschaften zur Bedingung gemacht.

Die Linie, die Adana in Cilicien über Tarse mit dem Hafen Mersina verbindet, wurde 1883 konzessioniert und 1886 in Betrieb gesetzt; sie mißt 67 km und wird von Engländern verwaltet.

Sie war als Ausgangspunkt einer großen Linie gedacht, die zum persischen Golfe führen sollte, aber das Mißtrauen der Türken und der Mangel an Unterstützung seitens der englischen Regierung ließen den Plan fehlschlagen.

Die Regierung hat keine Garantie bewilligt; sie wird im Jahre 1933 nach Bezahlung das Fahrparks und der Vorräte Eigentümerin der Linie werden.

Zu wiederholten Malen hat die Gesellschaft die Zahlung des Coupons ihrer Obligationen verzögert oder unterlassen. Im Durchschnitt sind aber die Betriebseinnahmen nicht schlecht.

Die Gesellschaft ist Gegenstand einer finanziellen Reorganisation, von der zu sprechen noch nicht an der Zeit wäre, da sie noch nicht vollendet ist.

Das ursprüngliche Kapital beträgt:

165000 Aktien zu 20 £	4125000 Francs
185000 6%ige Bonds	
44850 3%ige Bonds (bis 1. Juli 1895 3%ig, von da ab 6%ig)	
229850, von denen	
18000 nicht emittiert wurden	
211850	5296000 —
	9421000 Francs

Die Bruttoeinnahmen betrugen:

im Jahre 1898	7261	Francs per km
— 1899	8572	
— 1900	7780	

Jaffa-Jerusalem.

Die 1880 konzessionierte Linie Jaffa-Jerusalem wird seit September 1892 von einer „Société des travaux publics“, derselben Gesellschaft, welche diese Linie auch gebaut hat, für Rechnung der „Société ottomane des chemins de fer de la Palestine“ betrieben.

Das Aktienkapital der Gesellschaft, die keine staatliche Subvention bezieht, betrug 4000000 Francs. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 30. Dezember 1889 wurden 20000 Obligationen zu 500 Francs geschaffen, von denen 19596 gezeichnet wurden.

Im Jahre 1894 erfolgte Einstellung der Zahlungen. Ein im Mai 1894 geschlossenes Konkordat gab den Obligationären das Recht, entweder ihre alten Obligationen gegen neue umzutauschen oder ihre Forderung in 55 Jahresraten zu beziehen.

Es wurden 19024 neue, in 66 Jahren zu 500 Francs rückzahlbare Obligationen mit veränderlichem Zinsfuße geschaffen. 18920 Obligationen wurden gegen alte umgetauscht und 104 für zwei Forderungen an Zahlungsstatt gegeben; die 572 alten, nicht umgetauschten Obligationen sind in 55 gleichen Annuitäten zum Emissionskurse und ohne Zinsen rückzahlbar.

Auf Grund dieser Vereinbarung wurden die Gewinne derart verteilt, daß 95 % auf die Obligationen und 5 % auf die Aktien entfielen, nach Abzug

1. Der erforderlichen Summe zur Zahlung der Annuität an die 572 alten Obligationen.
2. Des zur Tilgung einer in 15 Jahren amortisierbaren Anleihe von 500000 Francs erforderlichen Betrages.
3. Von 15 % zur Errichtung eines Reservefonds.
4. Der zur Tilgung der neuen Obligationen erforderlichen Summen.

Es wurden verteilt:

Im Jahre	1896	0,75	Francs	per Aktie	6,10	Francs	per	Obligation
—	1897	0,95	—	—	7,45	—		—
—	1898	1,65	—	—	13,45	—		—
—	1899	1,80	—	—	14,577	—		—
—	1900	1,711	—	—	13,861	—		—

Die Linie ist schmalspurig und mißt 87 km. Die Einnahmen betrugen:

im Jahre	1896	486595	Francs,	d. i.	5619	Francs per Kilometer
—	1897	533774	—	—	6162	— —
—	1898	746251	—	—	8616	— —
—	1899	735719	—	—	8495	— —
—	1900	728852	—	—	8416	— —

Drei Fünftel des Erträgnisses stammen aus dem Personenverkehr. Der Güterverkehr ist infolge der Konkurrenz der Kameeltreiber ziemlich schwach.

Beyruth-Damaskus-Hama und Verlängerungsstrecken.

Trotz der ansehnlichen Entwicklung der Küsten Syriens und der verhältnismäßig großen Zahl von Seestädten an dieser Küste (Latakia, Tripoli, Beyruth u. a.) fehlte es dennoch während der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts fast vollständig an Verkehrsstraßen in das äußerst fruchtbare Innere des Landes.

Am. 20. Juli 1857 erhielt eine französische Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer fahrbaren Straße von Beyruth nach Damaskus, eine Unternehmung, die 30 Jahre hindurch sehr günstige Ergebnisse lieferte. Dieser Erfolg gab der heutigen Gesellschaft den Gedanken, unter Benutzung der vorhandenen Straße eine Eisenbahn zu bauen, um die Konkurrenz der einheimischen Transportunternehmungen aus dem Felde zu schlagen und den schon bedeutenden Verkehr noch mehr zu entwickeln.

Die Konzession der Eisenbahn Beyruth-Damaskus wurde am 3. Juni 1891 erteilt. Am 31. Oktober 1891 übertrug die Gesellschaft die Konzession mit allen Rechten und Privilegien an eine neue Gesellschaft gegen Zahlung von 6250000 Francs in Aktien der letzteren Societät. Am 22. November 1891 verlängerte die Regierung die Konzession der Gesellschaft der Tramway von Damaskus und der Kleinbahnen in Syrien auf die Dauer der Konzession der Bahn Beyruth-Damaskus. Diese zwei Gesellschaften wurden zu einer „Société ottomane des chemins de fer économiques de Beyrouth-Damas-Hauran en Syrie“ vereinigt.

Das Gesellschaftskapital wurde mit 20000 Aktien zu 500 Frcs. festgesetzt; hiervon wurden 1360 Aktien zur Tilgung der Passiven der beiden vereinigten Gesellschaften verwendet und

12500 gegen die 6000 Aktien (und 250 Gründeranteile) ausgetauscht, welche das Kapital der Gesellschaft des Weges Beyruth-Damaskus bildeten.

Um sich die zur Ausführung der präliminierten Arbeiten nötigen Gelder zu verschaffen, gab die Gesellschaft 120000 3%ige Obligationen zu 500 Francs aus, welche zu 260 Francs an die Ottomanbank verkauft wurden. Die Arbeiten der Strecke Damaskus-Hauran (ungefähr 100 km) wurden im Jahre 1894, und die der Strecke Beyruth-Damaskus (ungefähr 150 km) gegen Mitte 1895 beendet. Beide Linien sind schmalspurig.

Durch kaiserlichen Firman vom 2. Juni 1893 erhielt die Gesellschaft die Konzession zum Bau und Betrieb einer ungefähr 550 km langen normalspurigen Bahn von Damaskus über Homs, Hama und Aleppo nach Biredjik, mit dem Rechte, sie bis Telek am Euphrat zu verlängern. Die Regierung gewährte für diese Strecke die Garantie einer Bruttoeinnahme von 12500 Francs pro Jahr und Kilometer, welche Garantie durch die Zehnten der Distrikte: Hauran, Hama, Saint-Jean d'Acre, Latakia, Damaskus und Tripoli gedeckt ist. Diese Konzession veranlaßte die Gesellschaft ihr Aktien-Kapital um 5000000 Francs zu erhöhen. Zu gleicher Zeit rekonstituierte sie sich unter dem Namen: „Société anonyme ottomane des chemins de fer de Beyrouth Damas, Hauran et Biredjik sur l'Euphrate".

Bevor die Arbeiten an der neuen Strecke begonnen wurden, suspendierte die türkische Regierung, — gemäß Zusatzakt vom 12. Oktober 1896 zur Konvention vom Jahre 1893 — den Bau dieses neuen Netzes, indem sie sich verpflichtete, der Gesellschaft als Entschädigung hierfür fünf Jahre hindurch 33000 t. Pfd. jährlich zu bezahlen. Nach Ablauf dieser fünf Jahre sollte die Gesellschaft verpflichtet sein, die Strecke der ursprünglichen Konvention gemäß zu bauen, vorausgesetzt, daß die als Garantie überwiesenen Zehnten oder, in Ermangelung derselben, die Überschüsse der, allen anderen Bahnen im Reiche als Deckung gegebenen Zehnten hinreichen, ein etwaiges Defizit der Garantie für die Bruttoeinnahme von 12500 Francs per km zu decken.

Später, am 28. Mai 1900, wurde eine neue Änderung der Konventionen vereinbart. Die Linie von Biredjik sollte zunächst nur von Rajak nach Hama (192 km) und zwar innerhalb dreier

Jahre gebaut werden. Dafür erhöhte die Regierung für diese Teilstrecke die Garantie auf 15000 Francs pro Jahr und Kilometer, mit dem Vorbehalte, sie wieder auf 12500 Francs herabzusetzen, falls diese Linie in der Gegend von Biredjik oder Telek an die Bagdadbahn angeschlossen würde. Das Übereinkommen sah zugleich die Möglichkeit eines Anschlusses an einem anderen Punkte vor[1]) und bestimmte daß für diesen Fall die Ergänzungs-Garantie von 2500 Francs abgeändert werden sollte. Die der Gesellschaft für die Linie Rajak-Hama gegebenen Garantien wurden auf die Zehnten der vier Distrikte: Damaskus, Hama, St. Jean d'Acre und Latakia beschränkt. Die Gesellschaft verlegte ihren Sitz nach Konstantinopel und nahm den Namen: „Société ottomane des chemins de fer Damas-Hama et prolongements“ an.

Auf die Aktien sind als Interkalarzinsen gezahlt worden: In den Jahren 1892, 1893, 1894 bis 1. Juli 1895 — 5% vom Kapital. Seit diesem Tage — dem Tage der Betriebseröffnung der ganzen (schmalspurigen) Strecke — wurde keine Dividende mehr bezahlt.

Da diese mehrfachen Änderungen erhebliche Kosten verursacht hatten und die Nettoeinnahme kaum 1 Million Francs betrug, während der Dienst der Obligationen mehr als 1400000 Francs erforderte, so hatte sich die Gesellschaft eine schwebende Schuld aufgebürdet, die schließlich 10000000 Francs erreichte. Die Gesellschaft hat die gerichtliche Liquidation beantragen müssen.

Ihre Bilanz stellte sich am 31. Dezember 1899, wie folgt:

Aktiva.		
Erste Einrichtung	44069029,55 Frcs.	
Kasse, Portefeuille und Kautionen . . .	352661,29 —	
Debitoren	1648835,83 —	46070526,67 Frcs.
Passiva.		
Anleihe von 1892	26200000,00 —	
Bankforderungen	9014366,26 —	
Diverse Forderungen	1587705,29 —	36802071,55 —
Überschuß der Aktiva		9268455,12 Frcs.

[1]) In der Konzession der Bagdadbahn, die vor kurzem der „Gesellschaft der anatolischen Eisenbahnen“ erteilt wurde, ist bestimmt worden, daß der Anschluß an das Netz Damaskus-Hama in Aleppo erfolgen solle.

		Transport . . .	9268455,12 Frcs.
Dieser umfaßt das Aktienkapital		15000000,00 Frcs.	
Abzüglich: 1. der im Rückstande befindlichen Zahlungen von	254875,00 Frcs.		
2. der auf neue Aktien zu leistenden Einzahlungen . . .	3358350,00 —		
3. der Verluste der früheren Jahre . .	2118319,88 —	5731544,48 —	9268455,12 —

Die Gesellschaft hat sich gemäß eines am 22. April 1901 geschlossenen Konkordats reorganisiert.

Von den Lasten, welche auf der alten Unternehmung ruhten, vollständig befreit, setzt die Gesellschaft den Betrieb des Netzes Beyruth-Damaskus-Hauran fort. Die Banque Ottomane liefert die nötigen Barmittel zum Bau der Linie Rajak-Hama; sie bezahlt der Gesellschaft die auf die neuen Aktien zu leistende Einzahlung von 3358350 Francs, sie bringt die Quittungen der Gläubiger: Banque ottomane, Société syrienne[1]) und Société des Batignolles herbei. Dafür sind ihr von den 90000 neugeschaffenen privilegierten Obligationen 88543 4%ige, in 90 Jahren rückzahlbare, im Genusse einer staatlichen Garantie von 12500 Francs pro Jahr und Kilometer stehende Obligationen nebst einer, als Ergänzungsgarantie von 2500 Francs per km für die Linie Rajak-Hama gegebenen jährlichen Summe von 420000 Francs überlassen worden.

Die alten Obligationen werden Stück für Stück gegen neue Obligationen im Nennwerte von 500 Francs — welche vom Geschäftsjahre 1901 an auf den verfügbaren Ertrag jedes Geschäftsjahers, jedoch höchstens auf 15 Francs per Stück, Anspruch haben, — ausgetauscht. Die Aufstellung der Jahresrechnungen geschieht, wie folgt:

1. Betriebsausgaben, allgemeine Spesen;
2. Erfordernis für den Dienst der privilegierten 4%igen Obligationen und für den Dienst der an die Banque Ottomane zu zahlenden Annuität von 420000 Francs;

---

[1]) Die Gesellschaft hatte mit der „Société syrienne" einen Betriebsvertrag geschlossen, der am 1. März 1898 in Kraft trat. Trotz erheblicher Verminderung der Betriebsausgaben haben die erzielten Ergebnisse die allgemeine Lage der Gesellschaft nicht nennenswert beeinflussen können.

3. 3 % zur Schaffung eines Reservefonds, dessen Maximum mit 500000 Francs bemessen ist. Der Überschuß wird zu 90 % für die alten Obligationen und zu 10 % für die Aktionäre verwendet, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die letzteren für jene Geschäftsjahre, in denen die Obligationen nicht wenigstens 10 Francs Zinsen beziehen würden, nichts zu erhalten haben.

Der Bau der Linie Rajak-Hama ist durch einen Vertrag mit der „Régie Générale de chemins de fer", einer französischen Aktiengesellschaft, gesichert, die sich verpflichtet hat, wenn nicht Ereignisse höherer Gewalt dazwischentreten, die Arbeiten binnen 20 Monaten fertigzustellen. Doch scheint die Gesellschaft für ihre Arbeit nicht einmal die ganze Frist zu benötigen.

Dieselbe Gesellschaft übernimmt auf 25 Jahre den Betrieb des Netzes in mitbeteiligter Regie unter Bedingungen, die erhoffen lassen, daß die Kilometergarantie der Regierung ausreichen wird, die Annuität der privilegierten Obligationen zu sichern, ohne daß es nötig wäre, zu deren Ergänzung die anderen Einnahmen der Gesellschaft heranzuziehen.

Siehe umstehende Übersichts-Tabelle.

Betriebsergebnisse der von Beyruth ausgehenden Bahnen in den Jahren 1890-99

Jahr	Brutto-Einnahme	Ausgabe	Betriebs-koeffizient	Netto-ertrag	Güter	Anzahl der Reisenden	Anmerkung
	Frcs.	Frcs.	%	Frcs.	Tonnen		
1890	1 025 505,41	664 925,17	65,7	34 680,24	17 908	12 714	Gesellschaft der Fahrstraße Beyruth-Damas.
1891	1 058 468,52	710 504,45	67,1	337 959,07	17 854	13 302	Kapital . . . . . . 3 569 438 Francs
1892	1 769 714,07	1 070 156,04	60,5	699 558,03	33 694	13 942	Société ottomane de chemins de fer économiques Beyruth-Damas-Hauran. Aktienkapital. . . . 10 000 000 Francs Anleihe v. Jahre 1892 26 200 000 — 36 200 000 Francs
1893	1 694 555,97	1 262 103,79	74,5	432 452,18	34 468	14 437	Société ottomane Beyruth-Damas-Hauran et Biredjik sur l'Euphrate. Aktienkapital. . . . 15 000 000 Francs Anleihe v. Jahre 1892 26 200 000 — 41 200 000 Francs
1894	1 905 888,12	1 238 075,90	64,9	667 812,22	33 909	14 834	
1895	1 804 058,07	1 096 897,04	60,7	707 161,03	55 150	108 603	Die Eisenbahnstrecken sind vollständig ausgebaut und in Betrieb gesetzt
1896	2 390 733,57	1 491 537,13	62,4	899 296,44	87 072	219 735	
1897	2 205 774,78	1 231 382,64	55,8	974 392,14	90 759	150 828	Quarantäne infolge von Choleraepidemien
1898	1 972 947,36	1 097 645,07	54,6	895 302,24	77 120	151 051	In den letzten Jahren war seit 1. März 1898 der Betrieb in Händen der „Société syrienne“.
1899	2 099 909,64	1 055 023,42	50	1 044 886,22	90 903	159 372	

Anatolische Eisenbahnen.

Schon seit dem Jahre 1871 hegte die ottomanische Regierung den Gedanken, in der asiatischen Türkei ein Eisenbahnnetz zu schaffen; bis zum Jahre 1886 jedoch gelang es ihr nicht, einen Gesamtplan hierfür festzustellen, weshalb sie sich damit begnügte, einige kleine Strecken von der Küste ins Innere zu legen. So kamen die vorerwähnten Linien: Haïdar Pascha-Ismid, Mudania-Brussa, Smyrna-Allascheir, Smyrna-Aïdin-Seraköi und Mersina-Adana zustande.

Diese Linien (598 km) waren jedoch nur dem Küstengebiete nützlich, das Innere des Landes blieb vernachlässigt. Die Regierung erkannte auch das Nachteilige dieses Zustandes und nahm das von v. Pressel, dem ehemaligen Baudirektor der Lombardischen Eisenbahnen, ausgearbeitete Anlageprojekt eines Eisenbahnnetzes für Kleinasien an.

Die Ausführung dieses Programms sollte auf eine gewisse Zeit verteilt werden und innerhalb dreier Bauperioden erfolgen:

1. Periode.

Linie	Samsun-Amasia-Sivas	392	Kilometer	
—	Ismid-Angora-Diarbekir	1369	—	
—	Suedji-Aleppo-Diarbekir	485	—	
—	Ada Bazar-Eregli	200	—	2446 Kilometer

2. Periode.

—	Brussa-Boznyak	114	Kilometer	
—	Eskischeïr-Kutajah-Konia	472	—	
—	Sivas-Cesarea	150	—	
—	Diarbekir-Bagdad	886	—	1622 Kilometer

3. Periode.

—	Bagdad-Bassora	440	—	
—	Tripoli-Homs-Antiochia	256	—	696 Kilometer.

Die bedeutendste dieser Linien war die Fortsetzung der Linie Haïdar Pascha bis Angora, eventuell bis Konia und Bagdad und zum Persischen Golf, die einen Teil der großen indischen Linie bilden sollte. Die Ausführung des Programmes wurde unverzüglich in Angriff genommen.

Ismid-Angora. An demselben Tage, an dem die Bahn Jaffa-Jerusalem konzessioniert wurde, am 8. Oktober 1888, wurde der Firman unterzeichnet, welcher die Konzession für die viel wichtigere Bahn Ismid-Angora erteilte; diese Konzession führte

das neue System der Erhebung der Kilometergarantien durch die Staatsschuldenverwaltung ein.

v. Kaulla, der Vertreter einer unter Führung der Deutschen Bank stehenden deutschen Gruppe, erhielt zunächst gegen Zahlung von 6 Millionen Francs die Betriebs-Konzession für die 92 km lange, bereits 1871 von der Regierung gebaute Linie Haïdar Pascha-Ismid und außerdem die Konzession zum Bau und Betrieb einer 486 km langen Fortsetzung dieser Linie über Belidjik und Eskischeïr; beide Konzessionen wurden für eine Dauer von 99 Jahren erteilt. Die Konzessionsdauer wurde letzthin behufs gleichzeitigen Ablaufes derselben mit jener der Bagdadbahn um 14 Jahre verlängert.

Die Kilometergarantie wurde für die erste Linie auf 10 300 Francs Bruttoeinnahme und für die zweite auf 15 000 Francs mit dem Vorbehalte festgesetzt, daß jeder Überschuß der Einnahme der ersten Linie über 10 300 Francs von der Garantie für die zweite Linie in Abzug zu bringen sei. Die Zehnten der Sandjaks Ismid, Ertogrul, Kutahia und Angora, mit deren Einkassierung der Administrationsrat der Staatsschuld betraut wurde, dienen als Deckung für die von der Regierung übernommenen Garantien.

Die im Jahre 1889 auf der Linie Ismid-Angora begonnenen Arbeiten wurden eifrig gefördert und am 27. November 1892, noch vor der für die Fertigstellung festgesetzten Zeit, fand die feierliche Eröffnung der Linie statt: ein Umstand, der nicht wenig zu der Gunst beigetragen hat, deren sich die Gesellschaft in Regierungskreisen erfreut.

Die Gesellschaft, die sowohl für den Bau als den Betrieb mit deutschem Kapital errichtet wurde, führt den Titel: „Société du chemin de fer ottoman d'Anatolie".

Eskischeïr-Konia. Am 3./15. Februar 1893 erhielt von Kaulla, der Vertreter der oben genannten Gesellschaft, die Konzession für eine Eisenbahn von Cesarea nach Angora (384 km), von der wir aber hier nicht weiter sprechen wollen, da sie nicht ausgeführt wurde, und die Konzession für eine Linie von Eskischeïr[1]) nach Konia mit Abzweigung von Ala-

[1]) Eskischeïr ist eine Station der Linie Ismid-Angora.

ınd nach Kutahia (zusammen 445 km). Infolge des Einflusses r Kritiken, welche das — bei den Eisenbahnen Salonichi-onastir, Salonichi-Dedeagatsch und den anatolischen Bahnen gewandte — System der garantierten Brutto-Kilometer-ınahme erfahren hatte, waren die von der anatolischen Ge-llschaft für diese Linie erzielten Bedingungen weniger vorteil-.ft als die für die ihr vorhergegangene Konzession. Der Staat hlt der Gesellschaft 5000 Francs per km, sobald die Bruttoein-.hme sich unter 8800 Francs per km bewegt. Wenn sie aber oo Francs übersteigt, so wird die Garantie um den Betrag des ıtreffenden Überschusses vermindert. Im Jahre 1898 hat die ıatolische Gesellschaft eine Erhöhung ihrer Garantie von 5000 .f 6750 Francs erzielt.

Die Linie Eskischeïr-Konia mit ihrer Abzweigung nach utahia ist seit 20. Juli 1896 im Betriebe.

Die Zahlung der Kilometergarantie seitens der Regierung : durch die von der Staatsschuldenverwaltung erhobenen ›hnten der Sandjaks Trapezunt und Gumuchhane sicher ›stellt.

Im Jahre 1898 wurde das Netz um eine kleine garantielose weigstrecke von 9 km erweitert; sie verbindet die Station da Bazar (Linie Ismid-Angora) mit der Stadt gleichen Namens.

Das Anlagekapital beträgt:

113565 Aktien zu 500 Francs, 1. und 2. Serie, hiervon 60% eingezahlt	34069500	Francs Nominal[1])
6435 Aktien zu 500 Francs vollständig eingezahlt[2])	3217500	—
·000000 Francs 5%ige Obligationen 1. Serie zu 86% emittiert	68800000	—
·000000 Francs 5%ige Obligationen 2. Serie zu ca. 89% emittiert	71200000	—
Zusammen . .	177287000	Francs.

[1]) Die Aktien sind im Oktober 1900 an den deutschen Börsen zum Kurse n 76% (= 180 Francs per Aktie von 500 Francs mit 300 Francs Einzahlung) ngeführt worden.

[2]) Um das für die Hafenbauten in Haïdar Pascha erforderliche Kapital zu ›schaffen, beschloß die Generalversammlung vom 28. Januar 1899, den Inhabern ır provisorischen Aktien 1. und 2. Serie die vollständige Einzahlung anheim zu ›llen. Dieses Recht sollte so lange in Kraft bleiben, bis wenigstens auf 10000 ktien die ganze Einzahlung geleistet ist.

In den Kapiteln „Ackerbau“ und „Häfen“ haben wir d verschiedenen von der Gesellschaft ergriffenen Maßregeln z Entwicklung des Verkehres Erwähnung getan. Hier sei no die Errichtung von Handelsagenturen an den wichtigen, v der Bahn entlegenen Plätzen im Innern des Landes herv gehoben. Die Gesellschaft hat solche Agenturen in Cesar Kir-Scheir, Sugurlu, Tschangri, Yuzgat, Nigde, Opruk, Tsch kesch und Mersina errichtet.

Sie hat in jüngster Zeit die Konzession zur Fortsetzung d Linie von Konia bis zum Persischen Golf unter Bedingung die wir später anführen werden, erhalten.

Von den bei dieser Gelegenheit getroffenen Vereinbarung bezüglich des von der Gesellschaft eventuell zu übernehmend Schiffahrtsdienstes zwischen Haïdar Pascha, Sirkedji und d Brücke von Karaköi haben wir im Kapitel „Mahsusse“ bericht

Die von der anatolischen Eisenbahngesellschaft bezahlt Dividenden betrugen:

im Jahre	1889 . .	5	% auf	9000000	Frcs.		
—	1890 . .	5	— —	9000000	—	u. für einen Teil d. Jahres	4500000 F
—	1891 . .	4 1/2	— —	13500000	—	—	9000000
—	1892 . .	4 1/2	— —	22500000	—		
—	1893 . .	5	— —	22500000	—		
—	1894 . .	5	— —	22500000	—	—	4500000
—	1895 . .	5	— —	30750000	—		
—	1896 . .	5	— —	30750000	—	—	3750000
—	1897 . .	5	— —	35970000	—		
—	1898 . .	5	— —	35940000	—		
—	1899 . .	4 1/2	— —	35910000	—		
—	1900 . .	5	— —	37167900	—		

Die Reserven der Gesellschaft beliefen sich am 31. Dezemb 1900 auf 12046791 Francs und zwar:

Statutenmäßige Reserve	792334	Francs
Erneuerungsfonds	6116225	—
Spezialreserve	5031054	—
Reserve für Kursverluste . . .	107178	—

bezahlten Garantien.

				Betriebs-Einnahmen				Bezahlte Garantien		
	Haïdar-Pascha-Angora	Eskischeïr-Konia	Hamidieh-Adabazar	Haïdar-Pascha-Angora	Eskischeïr-Konia	Hamidieh-Adabazar	Zusammen	Haïdar-Pascha-Angora	Eskischeïr-Konia	Zusammen
	Kilometer	Kilometer	Kilometer	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs	Francs
1889	93	—	—	776898	—	—	776898	165558	—	—
1890	116	—	—	1144807	—	—	1144807	135620	—	—
1891	217	—	—	2193736	—	—	2193736	608791	—	—
1892	334	—	—	2630929	—	—	2630929	1936596	—	—
1893	578	—	—	4077546	—	—	4077546	4136273	—	—
1894	578	77 a)	—	3246031	331	—	3246362	4972403	2110	4974513
	durchschnittlich: 578									
1895	578	269 b)	—	3566625	356506	—	3923131	4659817	648395	5308212
	durchschnittlich: 708									
1896	578	445 c)	—	4185915	1007639	—	5193554	4022443	1792649	5815092
	durchschnittlich: 935									
1897	578	445	—	7771327	2986193	—	10757520	400170	2222216	2622386
	durchschnittlich: 1023									
1898	578	445	—	6665011	1735957	—	8400968	1528914	2961549	4490463
	durchschnittlich: 1023									
1899	578	445	3	4139064	1035219	18658	5192941	4077316	2994200	7071516
	durchschnittlich: 1024[a]									
1900	578	445	9	5492637	1850965	107798	7451400	2721743	2994193	5715936
	durchschnittlich: 1032									

a) Nur zwei Tage im Betriebe.
b) 192 km wurden im Verlaufe des Jahres in Betrieb gesetzt.
c) Durchschnittlich 935 km, von denen 357 auf die Linie Eskischeïr-Konia entfallen.

Die Kilometereinnahme betrug

	Haïdar-Pascha-Angora	Eskischeïr-Konia	
im Jahre 1896	7242,09 Frcs.	2822,12 Frcs.	
— 1897	13558,48 —	6712,23 —	(bedeutende Militärtransporte)
— 1898	11539,85 —	3902,00 —	
— 1899	7161,01 —	2326,33 —	(schlechte Ernte bei gleichzeitig niedrigen Getreidepreisen)
— 1900	9136,15 —	4159,47 —	

* * *

Das Eisenbahnnetz des Reiches umfaßt derzeit 4554 km; hiervon entfallen 2039 auf Europa und 2515 auf Asien; 2270 km genießen Garantie.

Die Linien haben insgesamt (die vom bulgarischen Staate betriebene 46 km lange Strecke Bellova-Vakarel nicht miteingerechnet) einen Ertrag von 35887000 Francs (7967 Francs

Jahr	Haïdar-Pascha-Angora				Salonichi-Monastir				Eskischeir-Konia			
	Bezahlte Garantie t. Pfd.		Betriebs-kilometer (durchschnittlich)		Bezahlte Garantie t. Pfd.		Betriebs-kilometer (durchschnittlich)		Bezahlte Garantie t. Pfd.		Betriebs-kilometer (durchschnittlich)	
1889—90	7 981	89	92	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1890—91	33 190	61	116	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1891—92	69 231	15	217	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1892—93	130 203	99	334	—	2 808	39	6	—	—	—	—	—
1893—94	181 427	25	577	565	40 963	38	97	—	—	—	—	—
1894—95	219 034	37	577	565	57 693	63	165	—	92	85	—	422
1895—96	203 604	87	577	565	76 136	58	219	2	28 330	84	130	—
1896—97	177 540	56	577	565	76 361	37	219	2	78 501	45	357	—
1897—98	17 630	02	577	565	22 759	20	219	2	97 777	47	444	9
1898—99	67 348	67	577	565	51 021	24	219	2	130 308	15	444	9
1899—00	179 401	97	577	565	72 940	27	219	2	131 744	52	444	9

per km) erbracht; davon entfallen 20883000 Francs (9331 Francs per km) auf die nicht garantierten und 15004000 Francs (6609 Francs per km) auf die garantierten Linien.

Die folgende Tabelle zeigt den Betrag der Kilometergarantien, welche die Staatsschuldenverwaltung für Rechnung der Regierung seit der Betriebseröffnung der garantierten Linien ausbezahlt hat.

Salonichi-Konstantinopel				Smyrna-Cassaba				Damaskus-Biredjik			Gesamtbetrag der bezahlten Garantien t. Pfd.		Gesamtanzahl der Betriebskilometer (durchschnittlich)	
Bezahlte Garantie t. Pfd.		Betriebs-kilometer (durchschnittlich)		Bezahlte Garantie t. Pfd.		Betriebs-kilometer (durchschnittlich)		Bezahlte Garantie t. Pfd.		Betriebs-kilometer (durchschnittlich)				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 981	89	92	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	33 190	61	116	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	69 231	15	217	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	133 012	38	340	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	222 390	63	674	565
12 945	05	20	—	8 104	33	115	—	—	—	—	297 870	23	877	987
148 377	93	252	—	31 542	20	265	5	—	—	—	487 992	42	1 444	265
288 350	48	487	—	29 809	52	265	5	—	—	—	650 563	38	1 906	265
119 444	11	510	6	58 315	29	364	—	33 000	—	—	348 926	09	2 116	265
283 166	58	510	6	193 765	10	516	8	33 000	—	—	758 609	74	2 269	065
279 161	33	510	6	203 833	21	516	8	33 000	—	—	900 081	25	2 269	065

Die von der Regierung bezahlten Garantiebeträge reichten im Jahre 1900 18750000 Francs.

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung dieser Sum auf die verschiedenen garantierten Linien und zugleich die H der Brutto-Betriebseinnahme:

	Kilometer	Brutto-Einnahme	Bezah Garant
		Francs	Franc
Anatolische Bahnen	1023	7130000	5961c
Verbindungsbahn Salonichi-Konstantinopel .	510	1825000	6084c
Kassaba { altes Netz	517	3644000	488c
Kassaba { neues Netz (Alascheïr-Karahissar)		895000	3843c
Salonichi-Monastir	220	1510000	1624c
Damas-Hamah (als Entschädigung)	—	—	7500

Man sieht, daß das Verhältnis für die Linien des ne Netzes von Cassaba und für die Verbindungsbahn Saloni Konstantinopel besonders ungünstig ist; während die Einnahr der anatolischen Bahnen mehr als 54 % des Garantiebetra erreichen, stellen die Einnahmen der neuen Linien des Cassab Netzes nur 19 %, die der Verbindungsbahn nur 23 % des gar tierten Bruttoertrages dar, wobei allerdings zu berücksichti ist, daß die Linie Alascheïr-Karahissar erst seit 1897 im Betri steht und die Verbindungsbahn Salonichi-Konstantinopel aus r strategischen Gründen gebaut wurde; der bald nach ihrer V endung ausgebrochene griechisch-türkische Krieg hat übrig die Zweckmäßigkeit der Ausgabe vollkommen erwiesen. Du die Bahn ist die türkische Regierung instand gesetzt word sehr große Truppenmassen auf dem Landwege von Konsta nopel nach Mazedonien zu werfen, was ihr auf dem Seew unmöglich gewesen wäre.

Übersicht der seit 1856 gebauten Bahnen.

Von den verschiedenen seit 1856 gebauten Linien, die soeben der Reihe nach besprochen haben, sind

60 km, normalspurig, derzeit dem rumänischen Bahnnetz einverleibt,
224 — — derzeit in Besitz und Betrieb des Fürstentums Bulgarien,
102 — — in Bosnien gelegen und von Österreich-Ungarn, dem bestellten Verwalter Bosniens, betrieben,
2039 — — in der europäischen Türkei und in Ostrumelien gelegen.

Von letzteren stehen
46 km im Betriebe des bulgarischen Staates,
1993 — — verschiedener Gesellschaften.

Außerdem bestehen 2515 km Eisenbahnen in der asiatischen Türkei.
Hiervon sind: 390 km schmalspurig und
2125 — normalspurig. Der Betrieb liegt in den Händen von Eisenbahngesellschaften.

Der Gesamt-Überblick ergibt:

Außerhalb der türkischen Reichsgrenze, wie sie sich nach dem Berliner Vertrage darstellt	284 km
Im Reiche, einschließlich Bosniens und Ostrumeliens .	4656 „
Seit dem Jahre 1856 wurden also im ganzen	4940 km

Eisenbahnen gebaut.

II.

Konzessionierte oder projektierte Eisenbahnen.

Es liegt nicht im Rahmen dieser Arbeit, die zahlreichen Bahnbau-Projekte oder die an die türkische Regierung gelangten Gesuche um Konzessionserteilung zu besprechen. Trotzdem glauben wir über die erteilten und noch nicht durchgeführten Konzessionen einige Worte sagen zu sollen.

Samson-Sivas-Diarbekir (1400 km).

Die Konzession ist am 2. Juli 1891 Baron v. Mackart, dem Vertreter einer belgischen Gruppe, mit der Zusage einer Kilometergarantie von 13 700 Francs erteilt worden.

St. Jean d'Acre (Akka)-Damaskus (253 km).

Die Konzession dieser Linie, die ihren Ursprung der Eifersucht der Engländer, die syrischen Eisenbahnen in französischen Händen zu sehen, verdankt, wurde am 8. Oktober 1891 an Mr. Pilling erteilt, der die „Syria Ottoman Railway Company“ mit einem Nominalkapital von 600 000 £ gründete. Die Linie sollte vom Hafen von Kaïffa ausgehen, über Akka und Beïsan führen, das Tal des Jordan durchziehen und in Damaskus enden, also der französischen Linie Beyruth-Damaskus direkte Konkurrenz bieten. Einige Kilometer Erdarbeiten wurden ausgeführt, doch scheint das Unternehmen aufgegeben.

Angora-Cesarea (384 km).

Diese Linie, deren Konzession Herrn von Kaulla am 15. Februar 1893, gleichzeitig mit der Konzession für die Linie Eskischeïr-Konia, erteilt wurde, sollte die Garantie für eine Kilometereinnahme von 775 t. Pfd. (17 608 Francs) erhalten, es scheint aber, daß sie nicht so bald ausgeführt werden wird.

Die **Fortsetzung der Linie Beyruth-Damaskus** ist in dem dieser Bahn gewidmeten Artikel besprochen worden.

Es erübrigt noch, über die im Bau befindliche Linie Damaskus-Mekka und über das große Projekt der Bagdadbahn zu sprechen, welch letzterem wir angesichts seiner Bedeutung und der Stellung der Konzessionäre einen besonderen Abschnitt widmen.

Damaskus-Mekka.

Die Trace dieser Linie, für die sich der Sultan ganz besonders interessiert und welche die Regierung in eigener Regie zu bauen im Begriff steht, hat den Gegenstand ernster Studien nicht gebildet. Ihre Länge beträgt ungefähr 2200 km. Sie soll schmalspurig gebaut werden und die Kosten sind auf 180 000 000 Francs veranschlagt. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn die Bahn vollendet werden sollte, die Kosten sich weit höher stellen werden. Der Wassermangel auf der Strecke und die feindselige Haltung der Beduinen dürften übrigens große Schwierigkeiten verursachen. Außerdem herrscht in der Organisation des Unternehmens eine ziemliche Konfusion, da die türkischen Beamten in den einzelnen Verwaltungen die einander widersprechendsten Befehle erteilen. Die Ertragsberechnungen fußen auf der Annahme einer jährlichen Pilgerzahl von 60 000 Mann und eines Preissatzes von 10 t. Pfd. für die Reise.

Die zum Baue erforderlichen Summen sollen durch patriotische Beiträge aufgebracht werden. Bis Ende 1901 wurden derart 41 624 296 Piaster (ungefähr 9 Millionen Francs) gesammelt.

Um den Eifer der Gläubigen, der zu erkalten drohte, neu zu entfachen, wurde ein recht originelles Verfahren ersonnen. Es wurde für Förderer dieser Mekkabahn eine Medaille geschaffen. Sie wird auf der linken Brustseite an grünem Bande getragen und in Nickel, Silber oder Gold verliehen. In Nickel an alle Männer oder Frauen, welche 5 bis 50 t. Pfd. zum Bahnbaue beisteuern, in Silber an alle, die zwischen 50 und 100 t. Pfd. zeichnen, und die goldene an Spender, die mehr als 100 t. Pfd. stiften. Liebhabern zur Beachtung empfohlen!

Der Unterbau ist auf 60 km vollendet. Auf 16 km sind bereits die Schienen gelegt.

Die Bagdadbahn.

Das Projekt der großen Linie nach Bagdad beschäftigt schon seit langem die politische und finanzielle Welt. Schon wenige Jahre nach dem Bau der ersten Eisenbahnen in Europa hatten die Engländer daran gedacht, den antiochischen mit dem persischen Meerbusen durch eine auf dem rechten Ufer des Euphrat zu führende Eisenbahn zu verbinden und so den Weg nach Indien abzukürzen. Verschiedene Projekte wurden ausgearbeitet: 1843 von Leutnant Campbell, 1853 von General Chesney. Ein anderes Projekt wurde im Jahre 1872 im Unterhause besprochen, allein das Kabinet Disraëli lehnte die Forderung einer Zinsgarantie für ein Kapital von 10000000 £ ab. Die Frage wurde im Jahre 1882 unter dem Kabinet Gladstone neuerlich aufgeworfen, doch gleichfalls ohne Erfolg.

Die türkische Regierung, welche die Führung der Linie nicht unter denselben Gesichtspunkten zu beurteilen hat wie die englische, hat von jeher jene Strecke besonders ins Auge gefaßt, welche Bagdad nicht mit der persischen Küste, sondern mit der Hauptstadt des Reiches verbinden würde.

Obgleich der Gedanke an die unermeßlichen Latifundien, welche die Zivilliste in Syrien und Mesopotamien besitzt, wohl auch ein wenig zu der Gunst beitragen dürfte, deren sich das Projekt der Bagdadlinie im Palais erfreut, so ist doch der Zweck, den die Regierung hierbei verfolgt, hauptsächlich ein politischer. Die Türkei weiß, daß infolge der ungeheuren Entfernungen und des Mangels an Verkehrsstraßen die aus den entlegenen Provinzen des Ostens beigestellten Truppen in einem Kriege, dessen Schauplatz in Europa liegt, nicht verwendet werden können. Außerdem sind in ganz Ober-Mesopotamien die mächtigen Kurdenführer eine Quelle beständiger Verlegenheit für die Regierung, deren Ansehen sich durch Anwendung von Gewaltmaßregeln, die, wenn einmal die Eisenbahn da ist, rasch durchgeführt werden könnten, bedeutend heben würde. Das Verlangen der Türken nach einer solchen Bahn ist deshalb seit dreißig Jahren immer lebhafter geworden. Ein kaiserlicher Hatt vom August 1875 verständigte den Großvezier, daß der Sultan die Bahn auf seine eigenen Kosten zu bauen beabsichtige. Eine Linie von mehr als 2500 km Länge!

Nach dem russisch-türkischen Kriege, im Jahre 1879, glaubte man, daß die Engländer in Kleinasien großen Einfluß gewinnen und die für den Bau der Eisenbahnen in diesem Lande erforderlichen Garantien schaffen würden. Diese Hoffnung erwies sich als hinfällig. Seitdem die Engländer Egypten besetzt haben (1882), scheinen ihnen die Vorgänge in Kleinasien gleichgültig zu sein, und Deutschland erweitert dort, infolge seines zunehmenden Handels mit diesem Gebiete und des Übergewichtes seiner Kapitalien in dem anatolischen Eisenbahngeschäfte, langsam seinen Einfluß.

Der Gedanke der Verlängerung der anatolischen Bahn bis Bagdad tritt ganz deutlich in dem Vertrage vom 3./15. Februar 1893, durch welchen der anatolischen Gesellschaft die Konzession für eine Zweiglinie von Angora nach Cesarea und eine andere von Eskischeïr nach Konia erteilt wurde, zutage; denn die Konzessionsurkunde enthält folgende Bestimmung:

„Der Konzessionär verpflichtet sich, sobald die Linie Haïdar Pascha-Angora durch drei aufeinander folgende Jahre eine Brutto-Einnahme von 15000 Francs per Jahr und Kilometer erzielt hat, die Linie nach vorhergegangener Verständigung mit der Regierung bis Sivas zu verlängern. Er verpflichtet sich, gleichfalls nach vorher eingeholtem Einverständnisse mit der Regierung, die Linie von Sivas bis Diarbekir und Bagdad fortzusetzen, sobald die Linien Haïdar Pascha-Angora-Cesarea und Eskischeïr-Konia soviel Bruttoertrag liefern, daß sie auf Garantien keinen Anspruch mehr haben. Die für die genannten Verlängerungsstrecken zu bewilligenden Garantien sollen durch beiderseitige Vereinbarung festgesetzt werden. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Regierung zu jeder beliebigen Zeit verlangen, daß die Bahn von Cesarea nach Bagdad fortgesetzt werde, wenn sie die von beiden Parteien dafür erforderlich erachteten Garantien aufweist."

In amtlichen Kreisen erfreute sich zu jener Zeit das Projekt einer Bahn, die über Angora-Yuzgat-Sivas oder Angora-Cesarea-Sivas gegen Karput, Diarbekir, Mossul und Bagdad führen sollte, besonderer Sympathie. Es war dies eine Linie, die bis zum persischen Golf fortgesetzt ungefähr 2600 km betragen hätte. In der Konzession war aber für eine andere, durch Ministerialbericht vom Jahre 1880 empfohlene Trace, die über

Cesarea, Adana und Aleppo führen, den Euphrat überschreiten und sodann der in dem englischen Projekte vorgezeichneten Richtung folgen sollte, ein Hintertürchen offen geblieben.

Die der anatolischen Gesellschaft im Jahre 1893 erteilte, obenerwähnte Konzession ist nur für die Linie Eskischeïr-Konia ausgeführt worden, während die Fortsetzungsstrecke Angora-Cesarea bis heute noch nicht ausgebaut ist. Das ursprüngliche Projekt, das die Bagdadbahn über Sivas und Diarbekir führen wollte, in der Folge aber wegen der — namentlich in der Gegend von Karput-Diarbekir, an dem Oberlaufe des Euphrat und Tigris auftretenden — Schwierigkeiten für undurchführbar erklärt wurde, ward später durch das Projekt einer Trace ersetzt, die Bagdad von Konia aus erreichen wollte. Außerdem hat sich die russische Regierung gegen die Sivas berührende Trace ausgesprochen, weil sie in den ihrer Einflußsphäre so nahegelegenen Landschaften eine von Deutschen gebaute Bahn nicht gern sehen will. Dies war einer der ausschlaggebenden Gründe, weshalb der südlichen, von Konia ausgehenden Linie der Vorzug gegeben wurde.

Die anatolische Gesellschaft war von der türkischen Regierung zu wiederholten Malen ersucht worden, die Frage einer Weiterführung der Bahn bis Bagdad zu studieren und gegebenenfalls konkrete Vorschläge zu machen. In der Zwischenzeit fanden, nach einem vergeblichen Versuche, sich mit der Gesellschaft Smyrna-Aïdin zu gemeinsamem Vorgehen zu vereinen, zwischen der deutschen Gruppe und der Banque Ottomane (der Repräsentantin der französischen Gruppe der Gesellschaft Smyrna-Cassaba) Unterhandlungen statt, welche im Mai 1899 zu einer Assoziation und zu gemeinsamer Betreibung des Bagdadbahn-Projekts führten. Zwei Administratoren der anatolischen Gesellschaft traten in den Verwaltungsrat der Smyrna-Cassaba Gesellschaft und zwei Direktoren dieser Sozietät wurden zu Verwaltungsräten der anatolischen Bahnen gewählt. Die Anteile an dem zum Bau der Bagdadlinie erforderlichen Kapital sind für die durch die Ottomanbank vertretene französische Gruppe mit 40%, für die durch die Deutsche Bank repräsentierte Gruppe mit 60% festgesetzt worden. Die beiden Gruppen haben sich zu gemeinsamem Vorgehen in allen, die kleinasiatischen Eisenbahnen berührenden Fragen vereinigt.

Nachdem so der Einklang zwischen den beiden Gruppen hergestellt war, wurden die Verhandlungen mit der türkischen Regierung wieder aufgenommen. Sie gaben Veranlassung zu langen Präliminarien, in denen die hervorragendste Rolle einem Finanzmann ersten Ranges, Dr. v. Siemens, zufiel, der leider zu früh verstarb, um seine Bemühungen zum Ziele geführt zu sehen, und dessen Tod nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt das lebhafteste Bedauern hervorrief. Am 23. Dezember 1899 wurde, einem Irade des Sultans gemäß, zwischen S. E. Zihni Pascha, Minister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, und Dr. v. Siemens folgendes provisorische Übereinkommen geschlossen:

„Die Hohe Pforte erkennt an, daß es dem öffentlichen Interesse entspricht, der anatolischen Eisenbahngesellschaft die nachgesuchte Konzession zu erteilen."

„Es wird vereinbart, daß die Gesellschaft die nötigen Studien sofort vorzunehmen und sobald als möglich der Hohen Pforte die Entwürfe für den Vertrag und das Statut zur Genehmigung vorzulegen hat."

„Die Garantiefrage wird nach Vollendung der Studien und auf Verlangen der Gesellschaft zugleich mit den anderen Bedingungen in Beratung gezogen werden."

„Die Gesellschaft verpflichtet sich, von heute ab sowohl die Linie Haïdar Pascha-Angora und -Konia als die zu bauende Linie Konia-Bagdad-Bassorah niemals an eine andere Gesellschaft abzutreten oder zu übertragen. Die Kaiserliche Regierung behält sich das Recht vor, zu jeder beliebigen Zeit das ihr zustehende Rückkaufsrecht auf die Linie Konia-Bassora auszuüben. Wenn im Falle eines Rückkaufes die Kaiserliche Regierung es nicht für angezeigt erachten sollte, die Linie durch ihre eigenen Beamten betreiben zu lassen, so wird sie den Betrieb keiner anderen Gesellschaft überlassen, sondern verspricht, ihn der anatolischen Gesellschaft in Pacht zu geben."

„Für den Fall, daß zwischen den beiden vertragschließenden Teilen sowohl hinsichtlich der Vertragsbestimmungen als auch bezüglich der Trace der Linie eine Einigung nicht möglich wäre, erhalten beide Teile ihre Bewegungsfreiheit wieder, ohne daß irgend einer der beiden Vertragsteile berechtigt wäre, von

dem anderen auch nur die geringste Entschädigung, unter welcher Form es auch immer sei, zu verlangen."

Durch die mit Kaiserlichem Firman bestätigte Konvention vom 8./21. Januar 1902 erhielt die Deutsche Bank auf 99 Jahre die Konzession für die Linie Konia-Bagdad-Bassora und mehrere Zweigstrecken. Die Konzession der Linien Haïdar Pascha-Ismid-Angora und Eskischeïr-Konia wurden gleichzeitig auf denselben Zeitraum verlängert. Die Regierung garantierte dem Konzessionär eine Annuität von 12000 Francs per km für den Zinsen- und Amortisierungsdienst des Baukapitals und 4500 Francs per km für Betriebskosten. Diese Garantie verringert sich um den Ertrag der Bruttoeinnahme, wenn sich diese zwischen 4500 und 10000 Francs bewegt. Übersteigt sie aber 10000 Francs, so wird die Garantie unter Zugrundelegung des gleichen Kalküls um 60% des Überschusses über diese 10000 Francs herabgesetzt.

Die Bahn wird normalspurig gebaut und die Anlage für ein einziges Geleise ausgeführt; doch muß bei Vornahme der Expropriationen auf die Eventualität der Legung eines zweiten Geleises Bedacht genommen werden, da die Regierung, sobald die Kilometereinnahmen die Ziffer von 30000 Francs erreicht haben, das Recht hat, jederzeit die Legung eines zweiten Geleises zu verlangen. Der Konzessionär wird das Recht haben, Bergwerke, die er in einem Bereiche von 20 km zu beiden Seiten des Bahnkörpers entdeckt, zu betreiben. Der Vertrag sieht die Einführung von Expreßzügen vor, und um die Gesellschaft für die ihr daraus erwachsenden Kosten zu entschädigen, gewährt ihr die Regierung eine Annuität von 350000 Francs 30 Jahre hindurch für die Kosten der Verbesserung der bestehenden Strecke und eine weitere Annuität von 350000 Francs als Zuschuß zu den Betriebskosten. Die Regierung behält sich eine 25%ige Beteiligung an den Nettoeinnahmen der von der Gesellschaft errichteten Magazine und Lagerhäuser und eine solche von 50% an den Betriebskostenersparnissen vor, die sich etwa aus der Benutzung natürlicher Wasserkräfte zur Erzeugung von elektrischer Energie ergeben sollten. Die Rechnungen des bestehenden Netzes der anatolischen Gesellschaft sollen von den Rechnungen für die neue Strecke gesondert aufgestellt werden. Die Regierung behält sich das Recht vor,

die Linie jederzeit zurückzukaufen und zwar um eine bis zum Ablauf der Konzession zahlbare Jahresrente im Betrage von 50% der durchschnittlichen Bruttoeinnahme der dem Rückkaufsjahr vorangegangenen fünf Jahre; jedoch darf diese Annuität nicht unter 12000 Francs per km betragen.

Ein großer Schritt zur Ausführung dieses Riesenprojektes ist hiermit geschehen. Ein anderer, der nicht geringste, bleibt noch zu tun übrig: die Feststellung der finanziellen Hülfsquellen, welche die Verbindlichkeiten der Regierung gegen die Gesellschaft verbürgen sollen. Es kann sich natürlich nicht darum handeln, diese Mittel für die ganze Linie auf einmal zu beschaffen. Es wurde deshalb auch im Vertrage die Einteilung der Linie in Sektionen von 200 km vorgesehen. In den Kapiteln „Konversion" und „Zölle" berichten wir über die sich darbietenden Wege zur Schaffung dieser Mittel.

Bezüglich der Trace der Linie ist die endgültige Entscheidung noch nicht getroffen.

Die größte Aussicht auf Annahme hat zur Zeit die Linie, die von Konia nach Eregli führt, die Salzwüste Syriens umgeht, den Engpaß der cilicischen Tore durchschneidet und gegen Adana und Misis hinabführt. Von dort würde sich die Linie dem Amanus zuwenden, um den Engpaß von Kazanali zu durchschneiden und alsdann über Tel-Habesch, den Anschlußpunkt der Zweigbahn nach Aleppo, die Richtung gegen Osten einzuschlagen. Nach Überschreitung des Euphrat würde die Trace in fast gerader Linie bis Nisibeïn führen und von da nach Mossul, dem alten Ninive, abbiegen, woselbst sie den Tigris erreicht. Von Mossul würde die Linie, dem Laufe des Tigris entlang, bis Bagdad geführt werden. Eine Zweigbahn soll die Hauptlinie bei Sadiye mit Chanekim an der persischen Grenze verbinden.

Nach Verlassen Bagdads würde sich die Linie von neuem zum Euphrat wenden, den Fluß zum zweitenmale überschreiten, Kerbela und Nedjef — zwei heilige Städte, zu denen die persischen Pilger und die muselmanischen (schiitischen) Hindus wallfahren, beide unweit der Ruinen des alten Babylon — berühren und Zobeir erreichen, das mit Bassora durch eine Zweigstrecke verbunden würde. Von Zobeir wendet sich die Linie gerade nach Süden, um schließlich in Kasima am persischen Meerbusen,

in der Nähe von Koweit, das in den letzten Monaten soviel von sich reden gemacht hat, zu enden.

Eine aus dem Legationsrate Stemrich, dem deutschen Generalkonsul in Konstantinopel, und den Ingenieuren Kapp, Mackensen und Habich bestehende Kommission schritt im September 1899 zur vorläufigen Untersuchung der eben beschriebenen, auf ca. 2500 km geschätzten Trace.

Würde es sich nur darum handeln, den Wohlstand des Landes zu entwickeln, so wäre es, wie J. Coureau in seinem Buche „La Locomotive en Turquie d'Asie“ (Brüssel 1895) darlegt, offenbar vorteilhafter, sich auf den Bau von Kleinbahnen zu beschränken, die den Provinzen erlauben würden, ihre Erzeugnisse nach dem nächstgelegenen Hafen zu bringen. Obgleich nun allerdings die geplante große Linie nicht ausschließlich die Interessen des Handels im Auge hat, so wird sie doch, wenigstens in Zukunft, diesem Zwecke dienen. Einzelnen Teilen ist von Anfang an ein guter Verkehr gesichert, und was die Aussichten für die Zukunft betrifft, so genügt es, sich die ehemalige Blütezeit jener Landschaften ins Gedächtnis zu rufen.

Dr. Paul Rohrbach [1]) hat, auf gründliche Studien gestützt, aus zahlreichen Schriftstellern des Altertums nachgewiesen, daß Babylonien im VI. Jahrhundert 10000000 Tonnen Getreide (die nach dem heutigen Preise einen Wert von mehr als $1\frac{1}{2}$ Milliarden Francs darstellen würden) erzeugte und daß Babylonien, Assyrien und das nördliche Mesopotamien mit dem Euphrattal, dessen heutige Bevölkerung auf $1\frac{1}{2}$ Millionen geschätzt wird, noch im 8. Jahrhundert unter Harun al Raschid 6 Millionen Einwohner zählte.

Damit diese Länder, einst fruchtbarer als das reiche Egypten, ihre ehemalige Produktionskraft wieder gewinnen, würde es genügen, daß die Bevölkerung sich ohne Furcht vor den Beutezügen der Kurden und Nomadenstämme ruhig der Bearbeitung ihrer Scholle widmen könnte, und daß ausländisches Kapital die Urbarmachung des Bodens unterstütze und die Verwertung des Produktes ermögliche. Ein ungeheures Feld würde derart der Zivilisation erschlossen.

---

[1]) Preußische Jahrbücher 1901. Die Bagdadbahn 1902.

Das alte Kanalsystem, das sich einst über das ganze Land verzweigte, und dessen Spuren heute noch zu verfolgen sind, wiederherstellen, den Tigris bis Mossul, den Euphrat bis Biredjik wieder schiffbar machen, das wären die Mittel, jenen Ländern ein ungeahntes Ansehen zu geben und sie wieder von jenem Leben durchpulsen zu lassen, das ehedem da geherrscht hat.

Den besten Beweis, welch günstigen Einfluß auf die Entwicklung eines Landes eine Eisenbahn auszuüben vermag, vorausgesetzt, daß sie von einer weisen und vorsehenden Politik gefördert wird, liefert uns Turkestan. Die Baumwollerzeugung jenes Landes deckte vor 15 Jahren höchstens den örtlichen Bedarf; dank der transkaspischen Bahn und der materiellen Unterstützung, welche die Regierung den Bauern angedeihen läßt, führt Turkestan heute 70 000 000 Pud Baumwolle im Werte von 180 000 000 Francs jährlich nach Rußland aus. Ähnliche Ergebnisse könnten durch die Bagdadbahn erzielt werden, da der nordwestliche Teil Mesopotamiens ehemals eines der bedeutendsten Zentren der Baumwollenkultur war.

Ein anderer Bodenreichtum des von der Bagdadbahn durchzogenen Landes ist das Naphta. Ein ganzer Gürtel, der sich vom Rande der Hochebene von Iran bis zur arabischen Wüste erstreckt und durch die Ortschaften Kerkuk, Tekrit am Tigris und Hit am Euphrat bezeichnet ist, scheint vollständig von Erdharz, Petroleum und anderen bituminösen Stoffen durchsetzt zu sein. Die Petroleumquellen von Kerkuk und die in der Nähe von Baba Gürgür dem Erdinnern entströmenden Gasmassen übertreffen, wie Dr. Rohrbach, der jene Orte besucht hat, berichtet, die großartigen Erscheinungen, die auf der Halbinsel Apscheron in Transkaukasien beobachtet wurden.

Es ist klar, daß sich die heilbringende Metamorphose jener Länder nicht von heute auf morgen vollziehen kann. Es wird auch noch langer Zeit bedürfen, bis die neue Linie auf den indo-europäischen Verkehr bedeutsamen Einfluß zu üben imstande sein wird. Die Aktionäre des Suezkanals brauchen sich noch nicht beunruhigt zu fühlen! Der Transport zu Lande wird gegen die Seeschiffahrt schwer anzukämpfen haben. Der Bau der Bahn allein wird viele Jahre erfordern, und da er erst dann beginnen wird, wenn die unentbehrlichen Geldmittel gesichert

sind, so ist der Tag noch ferne, an dem wir auf direkter Fahrt[1]) jene Stätten aus 1001 Nacht erreichen werden, welche die Phantasie unserer Kindheit so mächtig entzündet haben.

Allein wenn auch der Tag der Vollendung dieses großen Projektes noch nicht bestimmbar ist, so besteht doch die Gewißheit, daß es durchgeführt werden wird. Das gute Einvernehmen, das sich zu diesem Zwecke zwischen der deutschen und der französischen Gruppe hergestellt hat, bürgt dafür, daß es sich hier um ein in der Praxis wirklich ausführbares Werk handelt, und nicht mehr, wie es bisher den Anschein hatte, um ein bloßes Phantasiegebilde.

---

[1]) Damit auch nach Vollendung der Bagdadbahn die Fahrt ohne Umsteigen auf das Schiff sich vollziehen könne, wird es notwendig sein, das europäische mit dem asiatischen Ufer des Bosporus — die an der schmalsten Stelle 600 Meter von einander entfernt sind — mit einander zu verbinden. Soll nun diese Vereinigung, die einen Kostenaufwand von ungefähr 3000000 Francs erfordern würde, durch eine Brücke oder einen Tunnel erfolgen? Das ist eine Frage, die bis zu ihrer Lösung den Ingenieuren ohne Zweifel noch viel zu denken geben wird.

Schlußwort.

Am Ende unserer umfangreichen Studie angelangt, können wir — nach Betrachtung des noch stark asiatisch gefärbten Bildes der Finanzen des Malié, nach einem Überblick über das Werden und Schaffen der ganz europäisch eingerichteten Staatsschuldenverwaltung, nach Prüfung des mit der Entwicklung des türkischen Staatsvermögens so innig verknüpften Eisenbahnwesens — auf den durchmessenen Weg zurückschauen und versuchen, unsere Eindrücke zusammenzufassen. Diese Eindrücke sind sehr verschiedener Art; um sich in ihnen zurecht zu finden, wird es nötig sein, das Gute vom Schlechten der Reihe nach zu sondern, gewissermaßen die Bilanz aus Lob und Tadel zu ziehen.

Auf die Activ-Seite muß in erster Reihe das Muharrem-Dekret gesetzt werden. Diese magna charta der türkischen Staatsschuld ist, wie wir gesehen haben, keineswegs tadellos abgefaßt. Sie enthält mehr denn einen dunklen Passus, dessen Auslegung reichlich Anlaß zu Kommentaren und Streitfragen gegeben hat. Sie leidet an dem schweren Fehler, die türkische Regierung nicht in genügender Weise für die Durchführung gewisser Reformen zu interessieren, die in der Schwebe zu bleiben drohen, weil sie lediglich den Gläubigern zu gute kommen.

Immerhin hat aber dieses Dekret den türkischen Finanzen unschätzbare Dienste geleistet, nicht nur, weil es die fast unentwirrbar gewordene Sachlage geregelt, die Steuerlast der Finanzkraft des Landes angepaßt und den schon entschwundenen Kredit der Türkei wieder gehoben hat, sondern weil es unter den Augen der Regierung eine geregelte und geordnete Verwaltung ins Leben rief, die ihr an dem Tage, wo sie auf der Bahn der Reformen weiter schreiten will, als Muster dienen kann. Wohl hat sie in den zwanzig Jahren ihres Bestehens

mehr als einmal den Unmut der türkischen Staatsmänner wachgerufen; denn eine Vormundschaft erträgt niemand gerne, selbst wenn man sie nach reiflicher Einsicht sich selbst gesetzt hat. Seit zwei oder drei Jahren hat die Staatsschuldenverwaltung nur zu oft Gelegenheit gehabt, kleine Überschreitungen der im Dekrete enthaltenen oder später hinzugekommenen Verordnungen zu konstatieren. Zehnte, die gewissen Eisenbahngesellschaften als Sicherstellung gegeben worden waren und der Staatsschuldenverwaltung unverkürzt hätten zugeführt werden müssen, sind nur zum Teile an sie gelangt. Es sind Abgänge vorgekommen, deren Beträge einer anderen als ihrer eigentlichen Bestimmung zugeführt wurden. Der Verwaltungsrat legte Beschwerde ein und hat recht daran getan; solche Unregelmäßigkeiten dürfen nicht zur Gewohnheit werden. Aber im großen und ganzen muß man, um gerecht zu sein, der türkischen Regierung für die Finanzgebahrung, die sie seit dem Reformjahre 1881 ihren Gläubigern gegenüber beobachtet, Anerkennung zollen. Sie hat eine sehr lobenswerte Rechtlichkeit gezeigt, und das unter äußerst schwierigen Verhältnissen. Hierfür ein naheliegendes Beispiel.

Man erinnert sich wohl noch der Lage der Türkei in den Jahren 1895 bis 1897. Nach einer heftigen Cholera-Epidemie brachen die armenischen Wirren aus; politische Abenteurer machten sich in Konstantinopel die in ganz Europa durch eine wahnsinnige Goldminen-Spekulation hervorgerufene Finanzkrise zunutze und veranstalteten einen „run" auf die Banque Ottomane. Die Geldmärkte der Welt waren tief erschüttert; in der türkischen Hauptstadt wurde ein Moratorium von vier Monaten beschlossen. Die asiatischen Provinzen waren in einem Zustande äußerster Verwirrung; in Galata wurde gegen die Banque Ottomane ein Angriff mit Waffengewalt verübt; Kreta erhob sich im Jahre 1897 in Aufruhr, und Griechenland begann seine Feindseligkeiten. In weniger als sechs Wochen sah sich die türkische Regierung genötigt, in Thessalien und Epirus 200000 Mann zusammenzuziehen, die zum Teil aus Asien und aus weiter Ferne hintransportiert werden mußten. In einer derartigen Lage hätte wohl so mancher Staat kein Bedenken getragen, die Staatsraison anzurufen und den Staatsschuldendienst einzustellen. Die Türkei hat jeder Anwandlung dieser Art

widerstanden. In dieser kritischen Zeit wurden den Gläubigern die Zinsen ohne jeden Abzug und Aufschub ausbezahlt; die Amortisierung ging in gewohnter Weise vor sich und die Staatsschuldenverwaltung setzte ruhig ihre Operationen fort. Sie hat im Jahre 1894/5 an den Börsen von Paris und London

von den vier Serien . . 1 273 822 t. Pfd.

im Jahre 1895/96 . . . 1 221 000 — und

35 633 Lose zurückgekauft und gleichzeitig den zur Erhöhung der Zinsen bestimmten Reservefonds um 182 121 t. Pfd. vermehrt. Dieses kleine Kapitel Finanzgeschichte gereicht der Türkei zur Ehre und verdient, ihr gutgeschrieben zu werden.

Weniger bekannt und auf den ersten Blick überraschend ist die Tatsache, daß die Schulden des türkischen Reiches sich seit den letzten zwanzig Jahren vermindert haben. Man wird kaum eine Zeitung zur Hand nehmen, ohne darin irgend eine Depesche des Inhalts zu finden, daß die Türkei wegen einer Anleihe in Unterhandlungen stehe oder eine solche soeben abgeschlossen habe. „Das sieht man", würde Bastiat sagen. Was man aber „nicht sieht", ist, daß diese kleinen zeitweiligen Anleihen, die fast immer auf Grund von Anweisungen auf künftige Eingänge gemacht werden, im allgemeinen nach einigen Monaten zurückgezahlt werden und daher die laufende Schuld nicht vergrößern. Die Liste der eigentlichen seit dem Muharrem-Dekrete abgeschlossenen Anleihen ist rasch aufgestellt:

Die Zoll-Anleihe von 1886 hat das Nominalkapital der Schuld vermehrt um	6 500 000	t. Pfd.
Die Fischerei-Anleihe von 1888 hat das Nominalkapital der Schuld vermehrt um	1 650 000	—
Die Konsolidierungs-Anleihe von 1890 hat das Nominalkapital der Schuld vermehrt um	4 999 500	—
Die Tomback-Anleihe von 1893 hat das Nominalkapital der Schuld vermehrt um	1 000 000	—
Die Eisenbahn-Anleihe von 1894 hat das Nominalkapital der Schuld vermehrt um	1 760 000	—
Die 5%ige Anleihe von 1896 hat das Nominalkapital der Schuld vermehrt um	3 272 000	—
Summa . . .	19 181 500	t. Pfd.[1]

[1]) Bei den Konvertierungen von 1891 und 1894 hat wohl der Fiskus aus der Zinsfußermäßigung der konvertierten Anleihen Vorteil gezogen, indem er sich

Wie hoch war andererseits die Gesamtsumme der vorgenommenen Amortisierungen? Für die dem Muharrem-Dekrete unterstehende Schuld ist die Rechnung leicht gemacht. Bekanntlich weist das Dekret der Amortisierung neben dem fünften Teile des Erträgnisses der überwiesenen Einkünfte die Zinsen der bereits amortisierten Stücke zu. Die Dotation des Amortisierungsfonds steigt infolgedessen von Jahr zu Jahr in rascher Progression. Andererseits ist bekannt, daß die Tilgung der Schuld bei den Serientitres in Form von Rückkäufen an der Börse erfolgt, wodurch das Kapital rasch abnimmt. Die Serie A ist bereits getilgt, die Serie B wird in 8 bis 9 Jahren verschwunden sein. Am 1./14. März 1902 betrug die seit Beginn vorgenommene Amortisierung 24 679 922 türk. Pfund, d. h. 19,78 % der dem Muharrem-Dekrete unterworfenen konvertierten Schuld. Was die anderen Anleihen betrifft, so vollzieht sich ihre durch die bezüglichen Bestimmungen geregelte Amortisierung in normaler Weise, so daß bis 1./14. März 1902 der Nominal-Schuldbetrag um 3 635 476 verringert erscheint. Schließlich wurden an Jahresraten für die russische Kriegsentschädigung bisher 7 000 000 türk. Pfund beglichen.

Addiert man diese verschiedenen Amortisierungen, so ergeben sie einen Gesamtbetrag von 35 315 398 türk. Pfund, welcher, dem Betrage der seit dem Muharrem-Dekrete aufgenommenen Anleihen von zusammen 19 181 500 gegenübergestellt, einen Überschuß von über 16 Millionen türk. Pfund = ungefähr 370 000 000[1]) Francs zu Gunsten der Amortisierung ausweist.

Wie viele Staaten in Europa dürfen sich rühmen, seit zwanzig Jahren ihre öffentliche Schuld verringert zu haben?

---

durch Kapitalisierung der gemachten Ersparnis einen Betrag von ca. 2 Millionen Pfund verschaffte; da aber diese Operation den für Zinsen jährlich notwendigen Betrag nicht erhöht hat, so haben wir keinen Anlaß, sie bei dem hier angestellten Vergleiche in Anschlag zu bringen.

[1]) Es ist allerdings richtig, daß ein großer Teil des getilgten Schuldbetrages auf die dem Muharrem-Dekrete unterstehende Schuld entfällt, die nur 1% Zinsen zahlt, während die neueren Anleihen zu bedeutend höherem Zinsfuße abgeschlossen sind; doch selbst dann ergibt sich noch immer, daß der Betrag der Tilgungen den der neuen Anleihen übersteigt.

Die zum Dienst der konsolidierten und der oben spezialisierten Schuld jährlich erforderlichen Summen sind

für die durch das Muharrem-Dekret konvertierten Anleihen und die Prioritäten	49650000	Francs
für die durch den Tribut von Ägypten garantierten Anleihen	17250000	—
für das Zollanlehen	8863000	—
für das Fischereianlehen	2625000	—
für das Konsolidationsanlehen	5682000	—
für das Tombackanlehen	1136000	—
für das Eisenbahnanlehen	1740000	—
für das Anlehen von 1896	4140000	—
für die russische Kriegsentschädigung	7875000	—
für Garantien an die verschiedenen Eisenbahnen (sehr veränderlich)	15000000	—
für die schwebende Schuld (sehr approximativ)	10000000	—
Gesamtsumme	123961000	Francs

Von dieser Summe müssen die nicht von türkischen Steuerzahlern herrührenden Beträge in Abzug gebracht werden und zwar:

17250000 Francs von Ägypten,
3150000 „ „ Ostrumelien und
1740000 „ „ der Gesellschaft der Orientbahnen. Zusammen

also 22140000 Francs. Es verbleibt demnach zu direkten Lasten des Budgets, d. h. der Steuerzahler, ein jährlicher Betrag von ungefähr 102 Millionen Francs.

Teilen wir diese Ziffer durch die auf 18 Millionen geschätzte Bevölkerungszahl der Türkei,[1]) so finden wir, daß die Staatsschuld

[1]) Wie in manch anderer Hinsicht, so bringt die Türkei bezüglich der Bevölkerungsziffer den Statistiker in Verzweiflung. Ein ordentliches, vom Staate regelmäßig geführtes Zivilstandsregister gibt es nicht. Versuche einer Volkszählung sind wohl zu verschiedenen Malen unternommen worden, aber sie betrafen allein die erwachsene, männliche Bevölkerung und können nur sehr problematischen Wert haben, da einerseits eine ganze Anzahl der asiatischen Untertanen des Sultans in nomadischem Zustande lebt und andererseits die Steuereinnehmer in der Provinz ein Interesse daran haben, die Zahl der Steuerpflichtigen niedriger anzugeben, als sie in Wirklichkeit ist. Demgemäß variiert die in den verschiedenen Werken angegebene Gesamtbevölkerungsziffer recht bedeutend: Der Gothaische Almanach, Cuinet, Brockhaus' und Meyers Konversations-Lexika, Statesmans Yearbook, Hübners

jedem Einwohner des Landes eine jährliche Ausgabe von etwas mehr als $5^1/_2$ Francs auferlegt. Diese Ausgabe erscheint äußerst gering, wenn man bedenkt, daß die entsprechenden Zahlen in England (vor dem Burenkriege) 19 Francs, in Italien $24^3/_4$, in Österreich $13^1/_2$, in Ungarn 12,4, in Preußen 13,44 Francs per Kopf betragen. Allein aus solchen Vergleichungen darf man keine ernstlichen Schlußfolgerungen ziehen. Die preußische Schuld z. B. rührt zum größten Teil davon her, daß der Staat ein sehr großes Eisenbahnnetz angekauft hat; dasselbe ergibt aber Netto-Einnahmen, welche die Zinsen der zu seinem Ankaufe verwendeten Summen bei weitem übersteigen. Es liegt auf der Hand, daß sich zwischen einer derartigen Schuld und etwa der französischen, die zum größten Teile von Kriegsausgaben herrührt, eine Parallele nicht ziehen läßt. Andererseits muß man wieder berücksichtigen, daß eine Steuer von einem Francs den armen Bauer in Thrazien oder Armenien schwerer drückt als einen englischen Farmer oder einen normannischen Viehzüchter. Um diese beiden, auf dem Papiere gleichen Beträge einander gegenüber stellen zu können, müßte man den ersteren mit einem sehr schwer zu berechnenden Koeffizienten multiplizieren.

Aus dem gleichen Grunde wäre es ohne sonderliches Interesse, einen eingehenden Vergleich zwischen den Gesamtziffern des türkischen Budgets — selbst wenn dieses ordnungsmäßig aufgestellt wäre — und denjenigen anderer, unter gänzlich verschiedenen Verhältnissen lebender Staaten anzustellen. Die im letzten französischen Finanzgesetze aufgestellten Kredite betragen über $3^1/_2$ Milliarden, d. i. ungefähr 100 Francs für den Einwohner. Die im türkischen Budget erscheinenden Kredite erreichen bloß die Höhe von 18400000 türk. Pfunden, d. h. etwas mehr als 400 Millionen Francs, eine Zahl, die durch die Bevölkerungsziffer dividiert einen Quotienten von 23 Francs ergibt. Diese Parallele beweist aber nichts. Erstens ist es

---

und Hartlebens Tabellen geben jeder eine andere Zahl an, die zwischen 28867000 und 21080000 schwankt. Nimmt man die Bevölkerung mit 18 Millionen an, so hat man sicherlich nicht zu hoch gegriffen. Selbstverständlich enthält diese Zahl, wie auch die oben angegebenen, weder die Einwohner der Vasallenstaaten (Bulgerien und Ägypten) noch die Bevölkerung der in Gemäßheit des Berliner Vertrages von Österreich-Ungarn besetzten Provinzen.

unmöglich zu erfahren, wieviel tatsächlich unter dem Titel: „Steuern und Abgaben“ aus der Tasche des türkischen Steuerzahlers wandert, und wieviel davon in den Händen des Steuereinnehmers oder sonstiger Zwischenpersonen aller Art verbleibt. Ferner kann, wie gesagt, eine gleich hohe Steuer in dem einen Land schwer, in einem andern leicht zu erschwingen sein.

Wollte man im Westen Europas ein Analogon zu den türkischen, nicht vom Conseil verwalteten Finanzen suchen, so müßte man um einige Jahrhunderte zurückgreifen in die Regierung eines Ferdinand I von Österreich, eines Franz I von Frankreich, eines Heinrich VIII von England, in eine Zeit, wo die ungerecht bemessenen, willkürlich eingetriebenen Steuern in der denkbar unregelmäßigsten Weise eingingen, unter Anwendung von Erpressungen, die das Land verarmen ließen, ohne den Staatsschatz zu bereichern. An den Ufern der Themse, der Seine und der Donau liegt dieses Regime längst in der historischen Rumpelkammer. An den Gestaden des goldenen Hornes gehört es aber, von dem Ressort abgesehen, das der durch das Muharrem-Dekret geschaffenen Institution untersteht, noch zur Geschichte der Gegenwart. Viele Gründe, die im Nationalcharakter des türkischen Volkes selbst oder in äußeren Umständen liegen, vereinen sich, um diesen Zustand fortbestehen zu lassen.

Ursprünglich ein Nomaden- und Kriegervolk, das sich mitten unter besiegten Stämmen niedergelassen hatte und erst in verhältnismäßig neuerer Zeit seßhaft geworden ist, haben die Türken bis heute einen Teil ihrer einstigen Gewohnheiten und Instinkte beibehalten. Um ein Bild hiervon zu bekommen, braucht man nur eines ihrer Privathäuser oder Verwaltungsgebäude zu betreten. In jenem gibt es weder Schlaf- noch Speisezimmer; des Abends werden einige Decken auf den Divan gebreitet, das Mahl wird auf einer Platte gereicht. In dem anderen sieht man weder jene mächtigen Aktenbündel noch jene riesigen Aktenschränke, die den Stolz unserer Bureaukraten bilden; die Aktenstücke werden in Säcken eingereicht und so auch aufbewahrt — wenn sie überhaupt aufbewahrt werden. In den Palästen der hohen Staatsbeamten in Konstantinopel, in einzelnen Sektionen der Ministerien haben sich wohl manche Sitten und Gebräuche aus dem Westen ein-

gebürgert, die alten Nationalgebräuche haben sie aber nicht ganz zu verdrängen vermocht; in den Provinzstädten haben die alten Gewohnheiten ihre Macht fast unverändert beibehalten und in vieler Hinsicht steckt man dort noch ganz im Mittelalter.

Für den heutigen Türken hat, gleichwie für seinen Vorfahren aus der Zeit der Mustapha oder Selim, die Zeit keinen Wert; die Vorstellung von der pünktlichen Innehaltung einer Frist existiert nicht für ihn. Je mehr sich die moderne Zivilisation in einem Lande entwickelt, desto intensiver und fieberhafter spielt sich das Leben ab, desto mehr gewinnt die Minute an Wert. Der Muselmann hingegen hat nie Eile. Selbst im Kriege, wo der türkische Soldat sich in jüngster Zeit seiner alten glorreichen Überlieferungen würdig gezeigt hat, sind seine hervorstechenden Eigenschaften eher Ausdauer als schneidiges Draufgehen. Im bürgerlichen, namentlich aber im administrativen und finanziellen Leben weiß der Türke noch immer nicht, was es heißt: sich beeilen. Selbst sehr geduldig, kann er die Ungeduld anderer nicht begreifen. Hat er auf einen Vertrag oder Schuldschein ein bestimmtes Datum niedergeschrieben, oder hat er eine an einem bestimmten Termine zu erfüllende Verpflichtung übernommen, so haben weder Datum noch Termin für ihn eine solche Bedeutung wie für uns; sie gilt ihm nur als ein „Ungefähr“. Es liegt da seinerseits keine böse Absicht vor; es ist ihm eben nicht möglich, die Idee einer Verpflichtung, wie wir es gewöhnt sind, mit der einen genauen Fristbestimmung in Einklang zu bringen. Wer je mit der türkischen Regierung in finanziellen Beziehungen gestanden hat, der weiß, daß sie schließlich immer oder fast immer bezahlt, was sie schuldig ist; er weiß aber auch, wie lange man auf sein Geld warten muß und auf welch harte Geduldsprobe man oft gestellt wird. Bei solchem Vorgehen leidet schließlich nur der Fiskus, der überhohe Zinsen und Verlängerungsgebühren zahlen muß — von dem schlechten Rufe, in den hierdurch die türkische Finanzgebarung kommt, ganz abgesehen. In der Angelegenheit Tubini und Lorando, die s. Z. so viel Staub aufgewirbelt hat, hätte die türkische Regierung offenbar im ureigensten Interesse gehandelt, wenn sie ihre Schuld, vor der diplomatischen Intervention, auf gütlichem Wege beglichen hätte. Diese Gläubiger

hätten sich gewiß im Jahre 1900 mit der Hälfte dessen begnügt, was sie ein Jahr später erlangt haben. Das System der Ausflüchte hat der Regierung einige Millionen gekostet und ihr obendrein eine unangenehme und umso ärgerlichere Geschichte zugezogen, als sie einen Präzedenzfall geschaffen hat. Dieses Unvermögen, einen festgesetzten Zahlungstermin innezuhalten, hat eine sehr zahlreich vertretene und besonders interessante Art von Opfern geschaffen: — die Beamten. Ein Land, das sich so wenig darum kümmert, seine Gläubiger pünktlich zu befriedigen, wird sich die Bezahlung seiner eigenen Angestellten naturgemäß noch weniger angelegen sein lassen. Und da letztere außer ihrem Gehalte gewöhnlich kein Einkommen haben, so kann es nicht wunder nehmen, wenn viele von ihnen sich das Äquivalent für ihr so unregelmäßig, oft auch gar nicht gezahltes Gehalt auf Kosten des Staates und des Publikums selbst verschaffen. In diesem Falle ist die Mißwirtschaft in der Verwaltung und den Finanzen der eigentliche Verbreiter der Korruption. Gewiß gibt es in der türkischen, gleichwie in der Beamtenschaft manch anderen östlichen Staates, Leute mit einem feilen Gewissen, die aus ihrer Stellung unerlaubten Vorteil zu ziehen und ihr Gehalt, selbst wenn es regelmäßig ausgezahlt würde, zu vermehren suchen; aber das sind Ausnahmen. Die bei der Staatsschuldenverwaltung und den Eisenbahngesellschaften gemachten Erfahrungen haben gezeigt, daß die türkische, griechische und armenische Bevölkerung ausgezeichnete Beamte abgibt: mäßige, sparsame und pflichttreue Leute von tadelloser Rechtlichkeit. Von dem Tage ab, an dem auch der Staatsbeamte sicher sein kann, am Schlusse des Monats sein Gehalt zu erhalten, und von seinen — dessen ebenso sicheren — Chefs kontrolliert werden wird, ist in der Türkei die Schule der Demoralisation geschlossen und das Land von einer der schlimmsten Wunden geheilt.

Die Einführung strenger Ordnung in die Verwaltung und die Finanzen des Reiches stößt aber noch auf ein anderes Hindernis, dem wir zwar keine allzugroße Bedeutung beizumessen brauchen, immerhin aber einige Worte widmen müssen. Gewisse Reformen sind schwer durchführbar, weil der soziale und politische Zustand des Landes noch nicht jene Stufe überschritten hat, welche die anderen Völker Europas schon längst hinter

sich haben und deren letzte Spur, mit der weltlichen Macht des Papstes, vor etwa 30 Jahren aus dem Occident verschwunden ist. Die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten ist im türkischen Reiche noch nicht ganz in weltlichen Händen. Wir wollen hier nicht so sehr auf die Doppelstellung des Sultans als geistlichen und weltlichen Oberhauptes, sondern mehr auf die Tatsache hinweisen, daß zwischen dem Dienstbereiche der staatlichen und geistlichen Organisation keine starre Grenze gezogen ist. Trotzdem eine Anzahl von modernem Geiste inspirierter Gesetze in Kraft stehen, bleibt der Koran noch immer zugleich Bibel und Gesetzbuch. Der Scheik-ül-Islam übt über die Gesetzgebung eine Art veto aus. Das unter seinem Befehle stehende Korps der Ulema bildet zugleich eine kirchliche und richterliche Gemeinschaft. Das sind nicht gar günstige Bedingungen für eine fortschrittliche Politik. Sie machen die gründliche Umgestaltung der Justiz-Organisation, die bei der Einführung von Reformen in der Türkei obenan stehen müßte, wohl nicht unmöglich, aber doch recht schwierig. Sie tragen dazu bei, die Fortdauer der „Vacouf" genannten Güter der toten Hand zu sichern, welche der landwirtschaftlichen und demgemäß auch finanziellen Entwicklung des Reiches hindernd im Wege stehen. In der Theorie ist der Sultan absoluter Herr, in der Praxis jedoch hat seine, wie jede andere menschliche Macht, ihre Grenzen.

Diese halb theokratische, halb kriegerische Gesellschaftsordnung mit ihren äußerst primitiven und mangelhaften Institutionen hatte sich, weil ihr der Kontakt mit dem Abendlande fehlte, jahrhundertelang erhalten können. Da fielen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts fast plötzlich die Schranken. Die Türkei machte bei den großen europäischen Nationen Anleihen, sie öffnete ihnen die Tore. Sie erhielt von ihnen Militär-Instruktoren, hohe Beamte und Ingenieure, die ihr Eisenbahnen und Häfen bauten. Das primitiv eingerichtete türkische Reich fand sich plötzlich, ohne Übergang, der vorgeschrittensten Zivilisation gegenüber. Die Monarchie der Sultane erhielt auf einmal die Bedürfnisse eines modernen Staates, ohne zu deren Befriedigung mehr zu besitzen als eine mittelalterliche Verwaltung. Ist es da zu verwundern, daß ihre Einrichtungen und namentlich ihre Finanzen

sich einer solch sprungweisen Evolution schwer anpassen? Unter so schwierigen Verhältnissen wäre die uneigennützige Mitwirkung der Mächte von unschätzbarem Nutzen für die Türkei gewesen. Es muß aber offen ausgesprochen werden, daß jene ihre Mission als Ratgeber und Vormünder recht schlecht erfüllten. Wohl haben sie zu wiederholten Malen Reformen gefordert. Der Pariser Vertrag, der den Krimkrieg beendete, enthält einen Artikel 9, in welchem die französischen, englischen, russischen und sardinischen Diplomaten feierlich von der ihnen durch den Sultan gemachten Mitteilung des Hatti-Humayun von 1856 Kenntnis nehmen und „den hohen Wert dieser Mitteilung konstatieren". Der Artikel 23 des Berliner Vertrages bestimmt für die europäischen Provinzen des Reiches die Ausarbeitung von Reglements analog dem im Jahre 1868 für Kreta erlassenen. Der Artikel 61 desselben Vertrages verpflichtet die Pforte „ohne weiteren Verzug die Verbesserungen und Reformen durchzuführen, welche die lokalen Verhältnisse in den Provinzen armenischer Bevölkerung fordern". Der Artikel 62 betont das Prinzip der Religionsfreiheit „im weitesten Sinne". Aber fast alle diese Verträge sind toter Buchstabe geblieben und es darf nicht verschwiegen werden, daß die Mächte sich nicht sonderlich bemüht haben, die Türkei zur Fortsetzung des Reformwerkes zu ermuntern. Eine einzige ihrer europäischen Provinzen, Ost-Rumelien, hat eine ausgestaltete Organisation erhalten. Eine auf Grund des Berliner Vertrages gebildete Kommission hatte für diese Provinz ein Organisations-Statut, eine wahre magna charta der Verwaltung, ausgearbeitet. Nach einigen Jahren seines Bestehens ist das Statut mit Gewalt aufgehoben worden. Ost-Rumelien wurde de facto bulgarische Provinz. Die Diplomatie hat gleichmütig diesem offenbaren Bruche eines Vertrages zugesehen, auf dem die Tinte ihrer Unterschriften fast noch feucht war. Sie legte sich nicht einmal ins Mittel, um dem letzten Rest osmanischer Souveränität in Philippopel Anerkennung zu verschaffen: die Regierung in Sofia zur regelmäßigen Zahlung des ostrumelischen Tributes laut Verpflichtung anzuhalten. Begreiflicherweise hat dieser Präcedenzfall die Autorität der Diplomatie, die „Organisation" Macedoniens oder Thracians zu fordern, nicht wenig vermindert und das Vorgehen der Diplomatie konnte nicht verfehlen, den Eifer des Sultans, neue „Ost-

Rumelien" zu schaffen, bedeutend erkalten zu lassen. Kein Mensch von Herz und Verstand kann die Vorfälle in Armenien billigen oder entschuldigen. Aber die Mächte — wären sie selbst einmütig, was sie nicht sind — hätten die Wahrung der Berliner Vertragsbestimmungen an den Gestaden des Van-Sees und im Ararat-Tale mit Recht und Autorität nur dann fordern dürfen, wenn sie sie nicht — von anderen als der Türkei — an den Ufern der Maritza hätten mit Füßen treten lassen, und wenn sie es nicht geduldet hätten, daß man der Türkei mit Gewalt die einzige Provinz ihres Reiches entreiße, in dem sie ernste Reformen durchgeführt hatte.

Man muß ferner auch zugeben, daß die Art und Weise, in der die „Kapitulationen" gehandhabt werden, den Verbesserungen in der Verwaltung und den Finanzen ein schier unübersteigbares Hindernis entgegensetzt. Die Kapitulationen hatten ihre Existenzberechtigung und haben sie noch. Est ist z. B. ganz in der Ordnung, daß man die in der Türkei ansässigen Fremden nicht der türkischen Jurisdiktion unterwirft. Aber durch diese Verträge und besonders das daraus entstandene ungeschriebene Gewohnheitsrecht, bleibt eine Anzahl von Privilegien bestehen, die zu rechtfertigen schwer fiele. Es ist nicht leicht einzusehen, warum ein in Konstantinopel, Saloniqui, Smyrna oder Damaskus ansässiger französischer, deutscher oder englischer Handelsmann von den Steuern, die sein einheimischer Nachbar und Konkurrent zahlen muß, befreit sein sollte. Keine einzige der anderen europäischen Nationen würde in ihrem Lande türkischen Untertanen eine solche Vergünstigung gewähren. Man kann es begreiflich finden, daß die Mächte gegebenen Falles intervenieren, um ihre Untertanen gegen Plackereien zu schützen; aber sie gänzlich von Steuern zu befreien, heißt denn doch zu weit gehen.

Da die türkische Regierung zur Einführung einer auch die Ausländer treffenden Steuer der Zustimmung sämtlicher Staaten bedarf, die mit ihr Kapitulationen unterschrieben haben, und diese Staaten sich nie oder fast nie untereinander einigen können, so sind der Türkei die Hände ganz und gar gebunden.

Ebenso ist es ihr fast unmöglich gemacht, an ihren Zollsätzen zu rühren, und das Regime, dem sie hierin unterworfen,

ist von geradezu empörender Ungerechtigkeit. Seit ungefähr zwölf Jahren sind die meisten Länder des europäischen Kontinents den Vereinigten Staaten auf der Bahn des Schutzzolles gefolgt. Sie haben sich teils durch sehr hohe, teils durch Prohibitiv-Zölle gegen die Einfuhr von außen geschützt. Aber so sehr ihnen selbst das Freihandels-System daheim mißfällt, so wenig Skrupel machen sie sich, es der Türkei aufzudrängen. Eifrige Schüler Colberts, sobald es gilt, die Grenze zu sperren, dulden sie, plötzlich Anhänger Cobdens geworden, vor dem Eingange ins osmanische Reich keine festen Zollschranken. Die von ihren Parlamenten festgesetzten Zolltarife wimmeln von 15, 20 und 25 %igen Wert-Besteuerungssätzen auf eingeführte Waren, aber den Türken wird nicht gestattet, den 8 %igen Zollsatz zu überschreiten; tausenderlei Schwierigkeiten werden ihnen gemacht, wenn sie den Wunsch äußern, um 3 oder 4 % mehr erheben zu dürfen. Man kann sich ungefähr die Gefühle vorstellen, die eine derartige Ungerechtigkeit bei den intelligenteren Klassen der türkischen Bevölkerung hervorrufen muß. Lord Dufferin sagt irgendwo, daß die Türken mehr Sinn für Billigkeit als für Gerechtigkeit haben; im vorliegenden Fall werden sowohl Billigkeit als Gerechtigkeit verletzt. Wenn die Mächte auch faktisch das strikte Recht für sich haben, so muß man zugestehen, daß sie ungefähr darauf pochen, wie es eine gewisse Person im „Kaufmann von Venedig“ seinem Schuldner gegenüber tut.

An dem Tage, da die abendländische Diplomatie eine andere Politik einschlägt, als die, von der Pforte in der Theorie Reformen zu fordern und sie in der Praxis an deren Einführung zu hindern; an dem Tage, wo die türkische Regierung ernstlich daran gehen wird, ihr Finanzwesen umzugestalten, wird sie nur die Qual der Wahl unter den zu ergreifenden Maßregeln haben. Man verlange hier nicht einen vollständig ausgearbeiteten Reorganisationsplan. Es gibt nichts Leichteres, aber auch nichts, was weniger ernst zu nehmen wäre, als die Ausarbeitung von Verwaltungsplänen, die sich „auf dem Papier sehr schön ausnehmen“, aber ebenso gelehrt wie unanwendbar sind. Alles was man tun kann, ist, die wichtigsten, und dabei durchführbaren Neuerungen in den Hauptzügen anzudeuten.

Die dringendste Neuerung wäre die, jedes Jahr ein richtiges Budget anstatt jenes unförmlichen Dokuments aufzustellen, das von Zeit zu Zeit unter diesem Namen ausgegeben wird. Es kann sich nicht darum handeln, in der Türkei etwas parlamentarischen Institutionen Ähnliches einzuführen, wie es zuweilen naive Gemüter verlangen. Eine Deputiertenkammer an den Ufern das Bosporus würde auf lange Zeit hinaus nur Farce und Scheingebild sein können. Aber der Finanzminister müßte im Einvernehmen mit seinen Kollegen den Stand der voraussichtlichen Ein- und Ausgaben für das kommende Jahr aufstellen und sich nach Möglichkeit auch an die einmal festgesetzten Ziffern halten. Zweifellos wird es nie gelingen, ungesetzliche virements und Kreditüberschreitungen ganz zu verhindern. Es sind dies Übel, denen selbst Staaten mit bestorganisierten Finanzen nicht völlig entgehen können. Aber gegenwärtig sind sie Normalzustand in der Türkei. Die vom Malié gemachten Voranschläge für die Ausgaben sind nicht etwa Schätzungen: sie sind auf gar nichts basiert und mangels jeder ernsten Kontrolle über die Verrechnungen ist es zum Jahresschluß unmöglich festzustellen, welchen Zwecken die Einnahmen zugeführt wurden. Es kommt dies zum Teil daher, weil es im Palais Gewohnheit geworden ist, sich direkt an die Lokalbehörden um Einsendung der vorhandenen Gelder zu wenden. Ein derartiges Vorgehen ist mit einer regelrechten Verwaltung offenbar nicht vereinbar, und die Herstellung eines richtigen Budgets würde nur nach Abstellung dieses Brauches möglich sein.

Dieser Reform würde sich dann eine zweite anzuschließen haben, die sich aus der ersteren notwendig ergibt: die pünktliche und vollständige Auszahlung der Gehälter an die Staatsbeamten.

Man hat die Behauptung aufgestellt, daß der türkische Beamte die fast instinktive Neigung habe, sich auf Kosten des mit ihm amtlich verkehrenden Publikums zu bereichern. Das ist, wie schon gesagt, eine Verleumdung! Ein Beamter, der zu Ende des Monats sein Gehalt entweder gar nicht oder nur zu geringen Bruchteilen ausgezahlt erhält, der genötigt ist, seine Forderung an den Staat dem ersten besten Wucherer um einen Pappenstiel zu verkaufen, sieht sich — will er nicht Hungers sterben — zur Unredlichkeit geradezu gezwungen. Gewiß können solche Zustände nicht über Nacht verschwinden, auch

wenn die nach dem Budget für Beamtengehälter bestimmten Beträge wirklich ihrer Bestimmung zugeführt werden sollten. Alte und schlechte Gewohnheiten lassen sich so schnell nicht ausrotten. Aber einige richtig angewandte Disziplinarmittel, eine strenge, peinliche Kontrolle, ein, einem kleinen Stabe vertrauungswürdiger und gut bezahlter Beamten anvertrauter Inspizierungsdienst würde schließlich der „Bakschisch"-Wirtschaft Herr werden, sie zum mindesten auf das kleinste Maß herabsetzen, vorausgesetzt, daß der Staat seinen Untergebenen mit dem Beispiele der Pünktlichkeit, strengen Ordnung und genauen Innehaltung seiner Verpflichtungen vorangeht.

Man hat zuweilen der Türkei den Rat erteilt, die Verwaltung ihrer Finanzen nach dem Muster derjenigen der Dette Publique einzurichten, d. h. einen neu zu schaffenden, fast autonomen Verwaltungskörper oder den „Conseil de la Dette Publique" selbst mit der Erhebung auch der nicht für die Gläubiger bestimmten Steuern und mit der Auszahlung der für Staatszwecke angewiesenen Gelder zu betrauen. Es ist ziemlich wahrscheinlich, daß die Regierung dabei nicht nur ihre Rechnung finden, sondern auch in ihrem Budget das Gleichgewicht herstellen, sogar erhebliche Überschüsse erzielen würde. Da sie indes diese Vorteile nur um den Preis völliger Entsagung erkaufen könnte, ist es ziemlich gewiß, daß sie sich dazu nur unter dem Druck der eisernen Notwendigkeit entschließen würde, und davon ist sie weit entfernt. Man kann der türkischen Regierung ernstlich doch nicht zumuten, im Staate eine Art Staat zu gründen, der mit den wesentlichsten Attributen öffentlicher Macht ausgestattet, nicht mehr allein dazu da wäre, den Staatsschuldendienst nach einer Finanzkrise, wie dies durch das Muharrem-Dekret geschehen ist, zu sichern, sondern sämtliche Steuern zu erheben und der Armee, der Marine, der Justiz und der eigentlichen Verwaltung die benötigten Geldmittel zu liefern.

Was man der Türkei anraten kann und soll, ist, die Mitwirkung ausländischer Fachmänner in ausgedehnterem Maße als bisher in Anspruch zu nehmen und diesen die Leitung gewisser Finanzressorts, namentlich die Organisierung des Kontrolldienstes zu übertragen. Von Zeit zu Zeit einen Deutschen, Österreicher oder Franzosen als Unterstaatssekretär oder mit einem anderen Titel gewinnen und ihn dann ohne eigentlichen

Wirkungskreis lassen und von den laufenden Geschäften fern halten, ist eine absolut unnütze Ausgabe. Ebenso wie die Würde der Türkei nicht gelitten hat, als sie von Deutschland militärische Instruktoren verlangte und den ihr von Wilhelm I. oder Wilhelm II. abkommandierten Offizieren aktive Stellungen verlieh, ebenso wird sie sich auch nicht das geringste vergeben, wenn sie sich aus Mittel- oder West-Europa einen kleinen Stab finanzieller Instruktoren kommen läßt.

Bei der Anwerbung dieser Instruktoren müßte sie übrigens dafür Sorge tragen, deren Aufgabe klar und deutlich festzusetzen, um danach die Wahl zu treffen. Es handelt sich nicht darum, die klassischen Theorien der Finanzwissenschaft, wie sie an Universitäten oder in Büchern gelehrt werden, in Anwendung zu bringen. Es kann sich nicht darum handeln, an die Ufer des Schwarzen Meeres, des Archipels oder des Euphrat Pariser oder Wiener Steuersysteme zu verpflanzen. Die in der Türkei bestehenden Steuern und die Art ihrer Eintreibung lassen gewiß viel zu wünschen übrig. Aber man wird klug daran tun, an denselben nur äußerst vorsichtig zu rühren, ohne die bestehenden Gewohnheiten zu verletzen. Wenn ein großer Teil der in der Türkei seit drei Vierteljahrhunderten mit soviel Aufhebens beschlossenen Reformen in der Praxis jämmerlich zu Grunde ging, so liegt die Ursache keineswegs, zumindest nicht allein, an dem Mißtrauen oder dem Mangel an gutem Willen bei der Regierung, sondern an den Überlieferungen, an dem passiven Widerstande der Bevölkerung, an den physischen und moralischen Hindernissen, die in einigen Jahren zu überwinden in keines Menschen Macht liegt. Diese Lehre soll nicht umsonst gegeben worden sein. Jeder Versuch einer Umgestaltung des Steuerwesens muß den Sitten, der Religion, der noch sehr primitiven Organisation eines Teiles der Bevölkerung, den unendlich zahlreichen Gebräuchen und der Stammes-Verschiedenheit der Völker in weitestem Umfange Rechnung tragen. Eine Einrichtung kann z. B. in Macedonien anwendbar uud in den Gebirgen Armeniens unmöglich, vielleicht sogar gefährlich sein. In einen so komplizierten Staat völlig abendländische Ideen, unsere bureaukratische Auffassung, unseren Sinn für Einheitlichkeit und Gleichförmigkeit hineintragen, hieße das Übel verschlimmern, statt es zu heilen.

Auf alle Fälle gäbe es eine Kategorie von Maßnahmen, die sich ohne Zweifel durchführen ließen und von größtem Vorteil für den türkischen Fiskus sein würden. Es sind dies solche, die darauf abzielen, ausländisches Kapital für Landwirtschafts- und Industriezwecke in die Türkei zu ziehen. Bis jetzt hat sich das fremde Kapital kaum anders als unter zwei Formen an türkischen Geschäften beteiligt. Entweder der Staat hat es direkt entliehen und zumeist zu unfruchtbaren Ausgaben verwendet, oder es wurde in öffentlichen Unternehmungen, Eisenbahnen oder Häfen unter Zuweisung gewisser Staatseinkünfte als Garantie investiert. Unstreitig hat ein Teil dieser Unternehmungen dem Lande wertvolle Dienste geleistet; so hat z. B. die anatolische Eisenbahn dem Innern Kleinasiens Absatzgebiete erschlossen und dadurch dessen landwirtschaftliche Entwicklung erheblich gefördert. In anderen Fällen hingegen haben die Eisenbahnen zur Hebung des materiellen Wohlstandes im Lande nur wenig beigetragen. Um sich davon zu überzeugen, genügt es, das öde, fast wüste Gebiet zwischen Konstantinopel und Adrianopel anzusehen, das schon seit fast 30 Jahren von der Eisenbahn durchzogen wird. Wie dem auch sei, die Türkei wird mit ihren, öffentlichen Arbeiten zugewendeten Subventionen bald an der Grenze ihres materiellen Könnens angelangt sein. Wenn sie den Bau der großen Linie, die über Konia, Mossul und Bagdad den Bosporus mit dem Persischen Golf verbinden soll, gesichert hat, so wird sie sich die Erteilung jeder neuen, für sie mit pekuniären Verpflichtungen verbundenen Konzession für recht lange Zeit versagen müssen. Aber sie wird auch, ohne neue Anleihe, ohne Verpfändung weiterer Einnahmequellen, Mittel finden können, Kapitalien, die vorteilhafte Anlage anstreben, ins Land zu ziehen. Hierzu würde kein anderes Opfer erforderlich sein, als das veralteter Gesetze, schlechter administrativer Gewohnheiten und mittelalterlicher Vorurteile.

Die Mineralschätze des Landes sind wenig erforscht, doch weiß man, daß sie bedeutend sind; sie zu erschließen, werden sich schon Kapital und Arbeitskraft finden, wenn nur die türkische Regierung auf die widersinnigen und chikanösen Reglements verzichtet, deren Abschaffung bis heute vergebens verlangt wurde. Gewisse Teile von Kleinasien und Syrien, das Euphrat- und Tigris-Tal zählten einst zu den fruchtbarsten und

blühendsten Gegenden der Welt; sie würden ihren früheren Wohlstand bald wieder finden, wenn man den Strom italienischer und deutscher Auswanderer, auf den Amerika eine so große Anziehungskraft ausübt, dorthin lenken könnte. Hierzu brauchte man weder Geldsubsidien noch kostenfreie Landanweisungen zu erteilen. Man müßte bloß den Kolonisten, die sich in der Türkei ansässig machen wollen, die wesentlichsten Bedingungen jeder Kolonisation verbürgen: gesetzliche Möglichkeit, unanfechtbare Besitztitel zu erwerben; unparteiische Justiz und Sicherheit der Person und des Eigentumes, gestützt auf eine wohlorganisierte Polizei. Für landwirtschaftliche und industrielle Unternehmungen, deren Durchführung dem Einzelnen unmöglich ist, würden sich bald Aktiengesellschaften finden, wenn man den Gründern außer den obenerwähnten Garantien noch das Recht geben würde, ihre Nationalität zu behalten. Die türkische Regierung glaubt, wenn sie den Gesellschaften, die sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Lande ermächtigt, die türkische Nationalität aufdrängt, sich gegen diplomatische Intervention zu schützen. Die Quai-Affäre von Konstantinopel sollte sie darüber belehrt haben, wie zwecklos diese Vorsicht ist. Sie bringt ihr keinerlei effektiven Nutzen; das einzige, was sie damit erreicht, ist, daß sie vorsichtige Kapitalisten abschreckt und viel nützliche Initiative verhindert.

Ist das Reformprogramm, das wir soeben in seinen Umrissen gezeichnet haben, praktisch durchführbar? Stößt es nicht auf ein unüberwindliches Hindernis in einer Art geschichtlichen Verhängnisses, in der Natur des Volkes selbst, auf das man es anwenden möchte? Über diese Fragen sind die Meinungen sehr geteilt. Gewiß, wenn man warten wollte, bis der Fortschritt in der Türkei von dem Drucke ausgeht, den das Volk auf die Regierung ausüben könnte, so wäre der Zweifel über die Wahrscheinlichkeit oder auch nur die Möglichkeit einer derartigen radikalen Umwälzung stark berechtigt. „In beiden Ländern“ (Türkei und Rußland), schrieb Moltke[1]) im Jahre 1839, „konnte die Umbildung nicht aus dem Volke hervorgehen, sondern mußte ihm von obenher aufgezwungen werden; in

[1]) Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei aus den Jahren 1835 bis 1839.

eiden waren die Völker das konservative, die Regierungen as revolutionäre Element." Dies gilt noch heute in weitestem inne von der Türkei, und noch auf lange Zeit hinaus wird hier der npuls von oben kommen müssen. Zwar ist die Abgeschlossenheit, ı der die mutmaßlichen Thronfolger der Sultane gehalten rerden, der Entwicklung eines bedeutenden Reformator-Talentes renig günstig; aber auch die Erziehung eines Peters des Großen ıat ihn nicht zu der Rolle vorbereitet, die er später gespielt ıat, und doch gelang es ihm, Rußland aus einem politischen ınd sozialen Zustande herauszuführen, der noch weit asiatischer var, als es der jetzige in der Türkei ist. Wenn man an das große Verk Mehmed Alis in Ägypten, an die bedeutenden Staatsnänner denkt, welche die Türkei in früheren Zeiten hervorebracht, und an die gewaltigen Veränderungen, welche dieses and seit einem halben Jahrhunderte erfahren hat, so darf nan weder behaupten, daß der Islam mit jedem Fortschritt unereinbar ist, noch die Möglichkeit weiterer Schritte über das isher Erreichte hinaus leugnen.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, am Schlusse dieser inanziellen Studie die heiklen Probleme zu berühren, die sich ıus der Psychologie der Religions- und Rassenunterschiede rgeben. So viel steht fest, daß trotz der großen Fehler, die ler osmanischen Verwaltung anhaften, die Türkei in den letzten ahren Proben hervorragender Kraft und Lebensfähigkeit geiefert hat. Die Erbschaft des „kranken Mannes" ist noch weit on ihrer Aufteilung entfernt: alle Mächte, wenigstens die neisten, haben ein Interesse an dem Bestande des türkischen Reiches. Ordnung in dessen Finanzen aber ist die wesentlichste Garantie für seine Fortdauer, und das Muharrem-Dekret, das ıun seit 20 Jahren gewissenhaft beobachtet wird, hat gezeigt, laß die Türkei auch den ernsten Willen hat, mit ihren verılteten Gewohnheiten zu brechen. Jeder neue Vorstoß, den ie in diesem Sinne, sei's mit eigener Kraft, sei's mit Hülfe der Diplomatie macht, wird der Festigung des europäischen Friedens ınd der Sache der Zivilisation dienen.

Nachtrag.

Seit dem Erscheinen des französischen Originalwerkes (Mitte vorigen Jahres) hat sich das Interesse vornehmlich auch in Deutschland in noch höherem Maße den Verhältnissen in der Türkei zugewendet. Von den Fragen, die damals als noch in der Schwebe befindlich bezeichnet werden mußten, hat ein Teil inzwischen seine Erledigung gefunden, ein anderer ist wenigstens ein gut Stück gefördert worden bezw. steht unmittelbar vor dem Abschluß.

Die Verhandlungen über die Bagdadbahn sind zu einem definitiven Resultat gelangt; der Hafen zu Haïdar Pascha ist vollendet; von den drei noch vorhanden gewesenen 5 % igen Anleihen sind die Zoll- und die Fischerei-Anleihe in 4 % ige konvertiert worden; die Angelegenheit betreffs der Unifikation der türkischen Anleihen ist in ein akutes Stadium getreten und daneben die Frage der Zinserhöhung der Serien auf 1 1/4 % zum Gegenstande eines Schiedsgerichts gemacht worden. Auch sonst sind gerade in der letzten Zeit mancherlei Ereignisse eingetreten, welche die Blicke weiterer Kreise auf dieses Land lenkten. Die seit langen Jahren von den Mächten erstrebten Reformen für die europäischen Vilajets der Türkei sind vom Sultan genehmigt worden. Aufstände der Albanesen, die sich in ihren Sitten und Interessen beeinträchtigt sahen, waren zunächst die Folge, und die Verlegenheit der türkischen Regierung benutzte das mazedonisch-bulgarische Komitee zu Gewalttätigkeiten.

Das Interesse für türkische Werte ist an den leitenden Börsen in hervorragendem Maße gewachsen, speziell auch in Berlin, wo sich nach dem Beispiel der englischen und französischen Gläubiger die deutschen Besitzer zu einer Schutzvereinigung zusammengeschlossen haben.

Bagdadbahn.

Die Konzession zum Bau der Bagdadbahn war im Februar 1902 der Anatolischen Bahngesellschaft erteilt worden; jedoch hatte man damals die Frage der Garantie offen gelassen und einer späteren Vereinbarung vorbehalten. Bei den Verhandlungen über diese Frage war der führende Gedanke der: von dem Garantiesystem, welches für die bestehenden Bahnen, namentlich auch für die Anatolische Bahn, in Geltung ist und darauf hinausläuft, daß die türkische Regierung für jedes km betriebener Bahn eine bestimmte Summe als Einnahme garantiert — von diesem System bei der Bagdadbahn derart abzuweichen, daß die Türkei die garantierte Summe im voraus in Form von Staatstitres gewähre, deren Kapitalbetrag der Höhe der kapitalisierten Jahresgarantie entspricht. Der Vorteil dieses neuen Modus besteht darin, daß, da der Staat direkt für die Verzinsung und Amortisation der von ihm ausgegebenen Titres eintritt, als Äquivalent für diese höhere Sicherheit ein geringerer Zinssatz geboten werden kann.

In der definitiven Konzession, welche unter dem 5. März n. St. 1903 abgeschlossen und durch Firman des Sultans vom 21. März sanktioniert wurde, ist das in Vorschlag gebrachte System der Garantierung durch Staatstitres zur Durchführung gekommen, und zwar unter wesentlicher Ermäßigung der Lasten, welche die Regierung in der Konzession vom Februar 1902 übernommen hatte. Während nach dieser die Regierung pro km gebauter und in Betrieb genommener Bahn 12500 Frcs. garantiert hatte, beträgt infolge der Wahl von Staatstitres und deren Verzinsung mit 4% die Garantieverpflichtung nur noch 11000 Frcs. pro km. Der dieser Jahresgarantie entsprechende, in Staatstitres zu gewährende Kapitalbetrag beläuft sich bei Zugrundelegung einer Tilgungsfrist von 98 Jahren auf rund 269000 Francs pro km. Außerdem garantiert die Regierung dem Konzessionär für die Betriebskosten eine Einnahme von mindestens 4500 Frcs. pro km; eine etwaige Mehreinnahme über diesen Betrag hinaus bis 10000 Frcs. gehört der Regierung, während an dem Überschuß über 10000 Frcs. die Regierung mit 60%, die Bahngesellschaft mit 40% teilnimmt.

In Frage steht zunächst die Ausführung der ersten 200 km. Die Strecke von Konia über Karaman nach Eregli umfaßt nur 182 km; trotzdem — und dieses Faktum ist interessant und charakteristisch dafür, wie streng sich die Türken an die Bestimmung der Konvention halten — besteht die Regierung darauf, daß die Strecke gemäß den Bestimmungen der Konvention, wonach die Bahn in Sektionen von je 200 km gebaut werden soll, noch 18 km über Eregli hinaus geführt werde.

Als Sicherheit für den Dienst der für diese erste Teilstrecke auszugebenden Staatstitres hat die türkische Regierung, gleich wie für die Obligationen der bestehenden Anatolischen Bahn, Zehnten überwiesen, und zwar diejenigen von Konia, Urfa und Aleppo, während als Garantie für die 4500 Frcs. Betriebskosten die nicht benötigten Überschüsse der für die bestehende Anatolische Bahn bestellten Garantien verwendet werden sollen.

Durch die Konvention war der Anatolischen Bahngesellschaft als eigentlicher Konzessionärin das Recht gegeben worden, zwecks Ausführung der Konzession eine besondere Gesellschaft zu gründen. In Ausübung dieses Rechtes wurde am 13. April 1903 zu Konstantinopel die „Société Impériale Ottomane du Chemin de Fer de Bagdad“ mit einem Aktienkapital von 15 Mill. Frcs. gegründet, auf welches zunächst 50% eingezahlt wurden. Zum Präsidenten des Verwaltungsrats wurde Direktor Arthur Gwinner von der Deutschen Bank in Berlin, zum Vize-Präsidenten M. Vernes von der Banque Impériale Ottomane in Paris gewählt. Entsprechend den durch spätere Nachträge modifizierten Abmachungen vom Mai 1899 zwischen der Deutschen Bank und der Banque Impériale Ottomane (s. S. 458) wurde die Gleichberechtigung der deutschen und der französischen Gruppe sowohl beim Aktienkapital wie bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder nach Möglichkeit auch äußerlich gewahrt; 10% des Aktienkapitals sind laut Statut und Konvention der Anatolischen Bahn vorbehalten geblieben, und ebenso ist der türkischen Regierung das Recht eingeräumt worden, auch ihrerseits 10% des Aktienkapitals zu zeichnen. Ob die Regierung von diesem Rechte Gebrauch machen wird, ist bisher nicht entschieden.

Man hatte auch einer englischen Gruppe eine Beteiligung an dem Unternehmen angeboten und war ihr in dieser Hinsicht so weit entgegengekommen, daß man etwaigen englischen Teilnehmern dieselben Rechte einräumen wollte, wie sie den beiden anderen Gruppen vorbehalten waren. Als Voraussetzung wurde jedoch hingestellt, daß die englische Finanzgruppe sich anheischig mache, von der englischen Regierung gewisse Zusagen zu erwirken, welche in folgendem bestehen sollten:

1. Daß die englische Regierung sich mit einer Änderung der türkischen Handelsverträge einverstanden erkläre, durch welche die Zolleinnahmen der Türkei vermehrt und auf diese Weise die für die ferneren Strecken der Bahn notwendigen Garantien geschaffen würden.

2. Daß die englische Regierung, vorausgesetzt, daß die Bahn einen schnelleren und besseren Weg als die Seeroute über den Suez-Kanal biete, nach Vollendung der gesamten Strecke den indischen Postverkehr oder wenigstens einen Teil desselben dieser übertrage.

3. Daß die englische Regierung sich mit der Anlage eines befestigten Hafens in Koweyt und einer türkischen Zollstation daselbst einverstanden erkläre.

Die Regierung, die von der englischen Finanzgruppe um die Abgabe dieser Zusagen angegangen wurde, zeigte sich dem Unternehmen freundlich gesinnt. Indes stieß sie auf unvorhergesehene Schwierigkeiten, die in der Haltung der englischen Presse zum Ausdruck kamen. Ein großer Teil derselben, und unter ihnen die Hauptorgane, stellten die Sache so dar, als ob England, trotz der Gleichstellung inbezug auf die Beteiligungsquote, de facto durchaus keine Gleichberechtigung mit Deutschland eingeräumt sei; daß der Charakter des Unternehmens vorwiegend ein rein deutscher sein würde, und daß deshalb jede Beteiligung englischen Kapitals an dem Unternehmen sowie jede Unterstützung seitens der englischen Regierung eine „knechtische Unterwerfung“ unter Deutschland und eine Begünstigung der „schlauen Deutschen“ bedeuten würde. Die Folge dieser Preßkampagne blieb nicht aus. Vor der Oster-Vertagung des englischen Parlaments hatte Lord Balfour auf eine Anfrage des Abgeordneten Brodis im Unterhause eine wohlwollende Haltung gezeigt und erklärt, das englische Kapital täte nicht gut daran,

sich von einem so großen Unternehmen fernzuhalten, das eventuell auch ohne Beteiligung Englands zustande kommen würde. In striktem Gegensatz hierzu erklärte er an dem Tage, an dem das Parlament wieder zusammentrat, auf eine erneute Anfrage, daß die Regierung mittlerweile zu der Überzeugung gekommen sei, die geforderten Zusagen nicht abgeben zu können, zumal die Gleichberechtigung des englischen Kapitals nicht in dem erwünschten Maße gesichert sei.

Hiermit haben die Verhandlungen über eine Beteiligung englischen Kapitals ihr vorläufiges Ende erreicht. Auf die Ausführung der ersten 200 km hat die ganze Frage gar keinen Einfluß, und ebensowenig dürfte sie aller Wahrscheinlichkeit nach auch die übrigen Strecken irgendwie tangieren. Die Behauptung einzelner englischer Blätter, daß mit der Ablehnung der englischen Regierung die ganze Bagdadbahn ins Wasser falle, wird wohl ein frommer Wunsch bleiben! Die Vorbereitungen für den Bahnbau sind bereits soweit gediehen, daß voraussichtlich im Juli oder August mit den Arbeiten selbst begonnen werden kann.

Die von englischer Seite verbreitete Nachricht, daß neben dem Hauptvertrage noch zwei Geheimverträge abgeschlossen seien, entbehrt nach einer, von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Anatolischen Eisenbahn selbst abgegebenen öffentlichen Erklärung jeder Begründung.

4 %ige Bagdadbahnanleihe.
Erste Serie im Betrage von nom. 54000000 Frcs. (44064000 Mk.).

Diese Anleihe wird von der kaiserlich ottomanischen Regierung ausgegeben und als Zahlung für die der ersten 200 km langen Teilstrecke Konia—Eregli der Bagdadbahn zugestandenen Kilometergarantie (11000 Frcs. per Jahr und km) überwiesen.

Die Anleihe ist in 108000 Obligationen au porteur von 500 Frcs. = 408 Mk. = 22 t. Pfd. nominal eingeteilt und beträgt somit 54 Mill. Frcs. = 44064000 Mk. = 2160000 £ = 2376000 t. Pfd.

Die Verzinsung erfolgt halbjährlich, der erste Kupon ist am 1. Juli 1903 fällig.

Die Obligationen sind in 98 Jahren, vom 2. Januar 1903 an gerechnet, rückzahlbar; die alljährliche Amortisierung beträgt 0,087538 % vom Nominalkapital zuzüglich der ersparten Zinsen auf die bereits getilgten Stücke und hat, wenn die Obligationen unter pari erhältlich sind, auf dem Wege des Rückkaufes durch die Staatsschuldenverwaltung, und, wenn der Rückkauf unter pari unmöglich ist, in jährlichen al-pari-Ziehungen zu erfolgen. Die Regierung behält sich überdies das Recht vor, die Anleihe vor dem festgesetzten Termine al pari einzulösen oder in eine andere von geringerem Zinsfuße zu konvertieren. Die erste der — durch die Staatsschuldenverwaltung vorzunehmenden — Ziehungen findet am 2. November 1903 statt.

Zur Sicherung des 2207270 Frcs. betragenden Zinsen- und Tilgungsbedarfes überweist die Regierung folgende, durch die Staatsschuldenverwaltung zu erhebende Einkünfte:

Einen Anteil an den Zehnten des Vilajets Konia von minimum	36000 t. Pfd.
„ „ „ „ „ der Sandjaks Urfa und Aleppo von minimum	70000 „
Zusammen	106000 t. Pfd.*)

Vor diesen Beträgen sind aber Jahressummen von 138000 bezw. 23500 t. Pfd., die bereits durch frühere Verträge für andere Zwecke reserviert sind, bevorrechtigt.

Sollten infolgedessen die obigen Zehntenanteile nicht ausreichen, so ist der Fehlbetrag aus anderen Zehnten zu decken.

Außer obenerwähnten 106000 t. Pfd. überweist die Regierung den Obligationären dieser Anleihe bis zu deren völliger Tilgung ihren etwaigen Anteil an den Bruttoeinnahmen der Teilstrecke Konia—Eregli.

Die kaiserlich ottomanische Bagdadbahngesellschaft ihrerseits überweist der Anleihe die Teilstrecke Konia—Eregli samt

*) Der durchschnittliche Nettoertrag dieses Zehnten war in den letzten fünf Jahren:

Im Vilajet Konia	198091 t. Pfd.
„ Sandjak Aleppo	106318 „
„ „ Urfa	25709 „
Zusammen . . .	330118 t. Pfd.

zugehörigem rollenden Material, ferner ihren Anteil an dem Ertrage dieser Strecke nach Abzug der Betriebskosten.

Hafen von Haïdar-Pascha.

Einen glücklichen Abschluß hat inzwischen auch der Bau des Hafens von Haïdar-Pascha gefunden, dessen Konzessionierung der Anatolischen Eisenbahngesellschaft gelegentlich der Anwesenheit des deutschen Kaisers im Jahre 1898 in Aussicht gestellt worden war. Zwar war der Abschluß der Konzession, wie alle Unternehmungen in der Türkei, auf große Schwierigkeiten gestoßen; doch war es nach langwierigen Verhandlungen im Jahre 1899 gelungen, zu einem vorläufigen Abkommen zu gelangen, welches die sofortige Inangriffnahme der Bauten gestattete. Die nach jenem Abkommen zulässige Gründung einer besonderen Gesellschaft für den Hafenbau hatte wiederum lange Verhandlungen nötig gemacht, führte aber schließlich zu dem Ergebnis, daß am 19. März 1902 die

Société du Port de Haïdar Pacha,
Tête de ligne du Chemin de fer Ottoman d'Anatolie

in Konstantinopel mit einem Aktienkapital von nom. 8 000 000 Frcs. = 6 528 000 Mk. gegründet wurde. Dieser übergab die Anatolische Bahngesellschaft mittels Vertrags vom 31. Mai 1902 gegen Zahlung von 800000 Frcs. die Hafenkonzession mit allen Rechten und Pflichten, ausgenommen diejenigen, für welche in der Konzession die Übertragbarkeit nicht vorgesehen war, sowie gegen Erstattung der Barauslagen die bis dahin ausgeführten Arbeiten nebst den Vorräten. Die Konzession erlischt an demselben Tage wie diejenige für die Eisenbahnstrecke Haïdar Pascha—Angora, die ursprünglich bis zum 4. Oktober 1987 lief, durch die Konzession betreffs der Strecke Hamidieh—Adabazar bereits verlängert und jüngst durch die Konzession der Bagdadbahn abermals, und zwar bis zum 5. März 2002, ausgedehnt wurde.

Zwecks Beschaffung der Mittel für den Hafenbau hat die Hafengesellschaft Teilschuldverschreibungen im Nominalbetrage von Frcs. 8000000 = Mk. 6 528 000 ausgegeben, welche auf Grund eines von der Deutschen Bank zu Berlin im November 1902 unterzeichneten Prospektes zum Handel an der Berliner Börse

zugelassen wurden. Die Tilgung der Anleihe muß spätestens Ende 1983 beendet sein; die Gesellschaft behält sich aber das Recht vor, vom 1. Oktober 1907 ab die planmäßige Tilgung zu verstärken oder auch an jedem beliebigen 1. April oder 1. Oktober den dann noch ausstehenden Betrag ganz oder teilweise nach vorangegangener Kündigung zurückzuzahlen. Für den Dienst der Anleihe haftet die Hafengesellschaft mit ihrem gesamten Vermögen und Einkommen. Außerdem hat die Anatolische Bahngesellschaft mit Einverständnis der türkischen Regierung für pünktliche Zahlung der Zinsen und des Kapitals der Anleihe Garantie übernommen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Obligationäre der Bahngesellschaft in erster Linie aus den Einkünften zu befriedigen sind.

Die Eröffnung des Hafens hat am 14. April 1903 stattgefunden. Bei den Anlagen sind die neuesten Fortschritte der Technik gebührend berücksichtigt worden; vornehmlich ist die Elektrizität hierbei in weitestem Umfange zur Anwendung gekommen.

Konversion der Zoll-Anleihe und der Fischerei-Anleihe.

Zoll-Anleihe.

Neben den Unifikationsverhandlungen her, die wir weiter unten behandeln werden, liefen Bestrebungen, von den drei noch vorhandenen 5 %igen Anleihen des türkischen Staates die sogenannte Douane-Anleihe vom Jahre 1886 und die Fischerei-Anleihe, genannt Administrations-Anleihe, in 4 %ige umzuwandeln. Einer gleichzeitigen Konvertierung der beiden Anleihen war die, an der zuletzt genannten vorwiegend interessierte Deutsche Bank nicht geneigt, vermutlich, weil sie ein Pressionsmittel in der Hand behalten wollte, um die türkische Regierung zu einer Beschleunigung der Verhandlungen über die Bagdadbahn zu veranlassen. Die Verhandlungen bewegten sich daher zunächst in der Richtung der Konvertierung der Douane-Anleihe. Nach langen Besprechungen, bei denen hauptsächlich die Höhe des Übernahme-Kurses Schwierigkeiten machte, wurde, nachdem

noch vorher auf den Abschluß des Geschäftes hin die Banque Ottomane der Pforte einen Vorschuß von 350000 t. Pfd. vorzustrecken sich bereit erklärt hatte, am 15. Oktober 1902 die Konvention von der türkischen Regierung und der Banque Ottomane unterzeichnet. Der Übernahme-Kurs für die neue Anleihe wurde auf 80 % festgesetzt; außerdem sollte, falls die Emission zu einem höheren Kurse als 86 % erfolgte, an dem dadurch erzielten Mehrgewinn der türkische Staat mit 75 % teilnehmen. Ein solcher Mehrgewinn trat jedoch nicht ein, da die neue Anleihe in Paris zu 86 % aufgelegt wurde. Den Besitzern von Stücken der alten Anleihe wurde der Umtausch von 500 Frcs. alte gegen 581,4 Frcs. neue Titres angeboten.

Die der neuen Anleihe gegebenen Sicherheiten sind die gleichen, wie sie die frühere 5 %ige genoß; es sind dies 390000 t. Pfd. Zolleinnahme von fünf Vilajets, welche jährlich direkt an die Banque Ottomane abgeführt werden. Die Tilgung hat in längstens 56 Jahren zu erfolgen, und zwar so lange der Kurs unter pari steht, durch Rückkäufe an der Börse, sonst im Wege halbjährlicher Auslosungen (von 1903 ab).

Fischerei-Anleihe.

Die Mittel, welche der türkischen Regierung aus der Konversion der Douane-Anleihe zugeflossen waren, hielten nicht lange vor. Bereits nach wenigen Monaten trat von neuem der chronische Geldmangel ein. Da die Verhandlungen hinsichtlich der Unifikation noch nicht so weit gediehen waren, daß aus dieser Operation in Bälde Mittel zu erwarten gewesen wären, dachte man abermals an die Konversion der Administrations-Anleihe. Die hieran beteiligte Deutsche Bank in Berlin war zu einer solchen bereit unter der Voraussetzung, daß gleichzeitig die Verhandlungen über die Bagdadbahn zum Abschluß gebracht würden. Wenn auch zunächst unter dem Druck der Verhältnisse, andererseits doch aber auch beeinflußt von dem Wunsche des Sultans, endlich einmal einen Anfang mit der Bagdadbahn gemacht zu sehen, kam bald eine Einigung zu stande. Am 5. März 1903 — also gleichzeitig mit der Bagdadbahn-Konvention — wurde der Vertrag über die Konversion der 5 %igen

Fischerei- (Administrations-) Anleihe abgeschlossen. Nach diesem hatte die Regierung am 1. April auf den 1. Mai 1903 die Obligationen der Fischerei-Anleihe einberufen und dafür 120000 Obligationen à 500 Frs. = 408 Mk. zu 4 % mit $^1/_2$ jähriger Verzinsung vom 1. November (a. St.) 1902 ausgegeben. Die neuen Obligationen sind in 55 Jahren in halbjährlichen Ziehungen al pari rückzahlbar; die Amortisierung beträgt $^1/_2$ % jährlich und erfolgt durch Auslosungen, die von dem Verwaltungsrate der Dette publique vorzunehmen sind. Die erste Ziehung hat am 1. September 1903 stattzufinden.

Die Regierung behält sich vor, die Amortisierung vom 1. Mai 1912 ab zu verstärken oder die Anleihe ganz oder zum Teil al pari einzulösen.

Mit dem Zinsen- und Amortisierungsdienste ist unwiderruflich und für die ganze Laufzeit der Anleihe die Deutsche Bank in Berlin betraut.

Die Regierung überweist dem Dienste dieser Anleihe ausschließlich und unveränderlich bis zur völligen Tilgung des Anleihe-Nominalkapitals nachstehende, bereits der 5 %igen Anleihe verpfändet gewesene Einkünfte, deren Verwaltung und Erhebung, wie bisher, dem Verwaltungsrate der öffentlichen Schuld anvertraut ist:

1. Die Fischereiabgabe,
2. Die Jagdkartengebühren.
3. Die Fischerei-Lizenzgebühren.
4. Die Tumbeki-Verkaufslizenzgebühren.
5. Die Seidenzehnten.

(zu 1.–5.:) in den, dem Staatsschuldenrate durch das Muharrem-Dekret nicht zugewiesenen Ortschaften.

6. Den Anteil der Regierung an dem Ertrage der Stempelsteuer auf jene Aktenstücke, die nach dem Dekret vom 17. Zilcadé 1305 (14. Juli 1888) mit Zustimmung des Staatsschuldenrates förderhin stempelpflichtig sein werden.
7. Privilegierte Überweisungen auf den Getreidezehnten des Sandjaks Smyrna bis zur Höhe von 30000 t. Pfd.

Zu diesem Zwecke wird die Regierung dem Staatsschuldenrate die Schuldtitel der Pächter der obenerwähnten Zehnten

übermitteln. Die 30000 t. Pfd. werden direkt an die Kassen der Staatsschuldenverwaltung eingesendet werden.

Sollten diese Zehnten einen Pächter nicht finden können und in natura erhoben werden müssen, so wird die Regierung das Getreide in Magazinen unter Mitverschluß des Staatsschuldenamtes verwahren. Der etwaige Verkaufserlös ist dann dem Verwaltungsrate der öffentlichen Schuld direkt abzuführen.

Wenn die ersten 6 der oben angeführten Posten den Betrag von 108000 t. Pfd. nicht ergeben, so sind die 30000 t. Pfd. aus dem Getreidezehnten um die fehlende Differenz zu erhöhen, so daß der Betrag der für die Anleihe überwiesenen Einkünfte jedenfalls die Minimalhöhe von 138000 t. Pfd. erreichen muß.

Verbleibt von den Einkünften nach Abzug von 5 % für die Verwaltungsspesen des Administrationsrates (welche 5 % jedoch auf die Stempelsteuer und den Getreidezehnten nicht zu erheben sind) und der zum Zinsen- und Tilgungsdienste der Anleihe sowie zur Deckung etwaiger Kursverluste durch Übersendung der Beträge ins Ausland erforderlichen Beträge noch ein Rest, so ist dieser bis zum 1. Mai jedes Jahres an die Staatskasse abzuführen.

Die türkische Regierung erklärt ausdrücklich, weder an den Kupons, noch an den zur Einlösung gelangenden Obligationen einen Abzug, noch für die ganze Dauer der Anleihe an den zugrunde gelegten Einkünften eine Änderung vorzunehmen, ohne letztere im Einverständnis mit den übrigen Vertragsteilen durch gleichwertige Einnahmen zu ersetzen.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Konvention hat die Deutsche Bank den Besitzern der noch in Höhe von nom. 18042000 M. in Umlauf befindlichen Titres der 5 %igen Fischerei-Anleihe deren Umtausch in neue 4 %ige Stücke zum Kurse von 88 % angeboten. Von diesem Umtauschrecht hat fast die Gesamtheit der Besitzer alter Stücke Gebrauch gemacht. Die wenigen nicht zum Umtausch präsentierten Stücke werden auf Grund der vorerwähnten Kündigung vom 1. Mai d. J. ab gegen bar eingelöst. Auf den dem türkischen Staatsschatze aus der Operation zufließenden Reingewinn hatte die Deutsche Bank bei Abschluß der Konvention einen Vorschuß von 500000 t. Pfd. geleistet.

Unifikation oder Zinserhöhung.

Die Grundzüge des Rouvier'schen Projektes betreffs der Unifizierung der türkischen Staatsschuld sind auf Seite 389—391 bereits entwickelt worden. Die Verhandlungen darüber haben inzwischen verschiedene Phasen durchgemacht, in denen das ursprüngliche Projekt in manchen Punkten Modifizierungen erfahren hat. Die türkische Regierung, die sich am Anfang ziemlich gleichgültig, nachher sogar ablehnend verhalten hatte, gewann schließlich Interesse an dem Projekte. Dieses Interesse dürfte vornehmlich auf zwei Umstände zurückzuführen sein. Einerseits erschien es der türkischen Regierung verlockend, daß die Überschüsse der Reineinnahmen über den zugrunde gelegten Betrag von 2290000 t. Pfd. hinaus zwischen der Regierung und den durch die Staatsschuldenverwaltung vertretenen Gläubigern im Verhältnis von 75 : 25 geteilt werden sollten; andererseits mußten die, sich auf Erhöhung des Zinsfußes für die Serien auf $1\,^1/_4\,{}^0/_0$ geltend machenden Bestrebungen ihr deshalb unwillkommen sein, weil die Tilgung der Schuld dadurch wesentlich in die Länge gezogen würde, da nach dem Muharrem-Dekret im Falle der Erhöhung des Zinsfußes über $1\,^0/_0$ hinaus bis zu $3\,^0/_0$ die gegenwärtige Amortisationsquote von $66\,^2/_3\,{}^0/_0$ automatisch auf $75\,^0/_0$ steigt. Überdies ist, da diese Erhöhung der Zinsen und der Einlösungsquote naturgemäß auch im Kurse zum Ausdruck kommen würde, mit Sicherheit anzunehmen, daß, falls zu einem späteren Zeitpunkte die Türkei an eine Unifizierung der Staatsschuld schreiten wollte, die Ansprüche der Gläubiger weit höhere sein würden, als wenn die Unifizierung nur bei einem Zinsfuß von $1\,^0/_0$ erfolgte.

Das Bestreben der türkischen Regierung ist darauf gerichtet, die Staatsschuld in möglichst kurzer Zeit zu tilgen. Dies äußerte sich auch in dem Verlangen, daß die in dem Rouvierschen Projekte mit $^3/_4\,{}^0/_0$ vorgesehene Tilgung auf $1\,^0/_0$ des neu auszugebenden Kapitalbetrages erhöht werden solle. Die Festsetzung einer $1\,^0/_0$igen Tilgungsquote würde indes den Nominal-Betrag der Anleihe mächtig in die Höhe geschraubt haben, so daß der von der türkischen Regierung beabsichtigte Erfolg dadurch paralysiert worden wäre. Es hielt schwer, die Türkei von ihrer Forderung abzubringen; nach Versuchen, eine Einigung

auf Basis der Festsetzung von $^1/_2$ % als obligatorischen, und eines weiteren $^1/_2$ % als fakultativen Tilgung, welch letztere aus den zu erwartenden Überschüssen bestritten werden sollte, zu erlangen, erklärte sich die für die Unifizierungs-Angelegenheit eingesetzte Kommission mit der Fixierung der Amortisation auf $^1/_2$ % einverstanden.

Eine andere Klippe, an der die Verhandlungen, die mehrmals schon dem Abschluß nahe schienen, immer wieder zu scheitern drohten, bildete die Höhe des neu auszugebenden Kapitals.

Der ursprüngliche Rouvier'sche Vorschlag sah ein Kapital von 32 200 000 t. Pfd. vor und wollte den Umtausch der Serie B zu $62^1/_2$ %, der Serie C zu $41^3/_8$ % und der Serie D zu $37^1/_2$ % vornehmen. Der für die Serie B angenommene Satz war jedoch von vornherein zu niedrig gegriffen und hätte schwerlich die Zustimmung der an dieser Serie hauptsächlich interessierten englischen Gläubiger gefunden; denn dieselbe wird nach dem gegenwärtigen Plane in längstens 8 Jahren getilgt sein und muß nach dem Dekret schließlich zu $66^2/_3$ % eingelöst werden. Man ging deshalb zunächst dazu über, die Einlösungsquote für die Serie B auf $66^2/_3$ % festzusetzen; angesichts der Bestrebungen, den Zinsfuß auf $1^1/_4$ % zu erhöhen, glaubte man indes, auch mit dieser Quote die Einwilligung der englischen Gläubiger nicht erlangen zu können, und entschloß sich deshalb, für die Serie B den Kurs von 70 % in Aussicht zu nehmen. Dagegen ermäßigte man den Umtauschkurs für die Serie C auf 40 %.

Einen weiteren Streitpunkt bildeten die Türkenlose, denen man nicht mehr als 240 000 t. Pfd. zugestehen wollte, während die Vertreter der Lose 300 000 t. Pfd. beanspruchten. Diesbezüglich ist eine Einigung auf Basis von 270 000 t. Pfd. erzielt worden.

Infolge des Umstandes, daß seit dem Zeitpunkte, an welchem Rouvier mit seinem Projekte hervorgetreten war, eine namhafte Tilgung von Serientürken stattfand, ist jedoch die Befriedigung dieser Mehransprüche ohne Erhöhung, ja sogar mit einer kleinen Erniedrigung des ursprünglich geforderten Betrages möglich und die Annahme gestattet, daß eine Einigung über die Höhe des auszugebenden neuen Anleihekapitals auf folgender Grundlage würde erzielt werden können: Für die Ablösung der am

1./14. September 1903 noch in Umlauf befindlichen Serien wird ein neues Anleihekapital von 31 999 990 t. Pfd. geschaffen, von dem beanspruchen:

	im Umlauf		neues Kapital
Serie B:	t. Pfd. 4 100 000 à 70 %	= nom. t. Pfd.	2 870 000
Serie C:	„ 27 500 000 à 40 %	= „ „	11 000 000
Serie D:	„ 44 450 000 à 37½ %	= „ „	16 668 750
Die Differenz zwischen diesen		nom. t. Pfd.	30 538 750
und obigen		„	31 999 990
	d. i.	nom. t. Pfd.	1 461 240
oder unter Annahme eines Kurswertes von 90 %		= eff. t. Pfd.	1 315 116

hätte die Spesen und Auslandsstempel zu decken. Alle Ersparnisse an der für Stempel ausgesetzten Summe sollten ursprünglich dem z. Z. 814084 t. Pfd. betragenden Reservefonds zugeführt werden, werden jedoch nach den letzten Vereinbarungen der türkischen Regierung ausgehändigt. Als Ersatz ist eine Dotation des Reservefonds mit eff. 300 000 t. Pfd. vorgesehen, zu deren Beschaffung das neu auszugebende Anleihekapital um 375 000 t. Pfd. erhöht werden soll.

Die Gesamtannuität der neuen unifizierten Schuld beträgt t. Pfd. 2 157 375, wovon

auf die Prioritätsanleihen	t. Pfd.	430 500
„ „ Lose	„	270 000
„ „ neue Anleihe	„	1 456 875
	t. Pfd.	2 157 375

entfallen.

Das Projekt Rouvier enthielt nun eine Klausel, daß im Falle die der Verwaltung der Dette publique überwiesenen Einnahmen nicht den für den Serien-, Prioritäts- und Losendienst erforderlichen Betrag erreichen würden, die türkische Regierung verpflichtet sein solle, den Fehlbetrag aus anderen Mitteln zu decken. Zu einer derartigen Verpflichtung wollte sich die Regierung indes nicht verstehen. Auch in diesem Punkte gab man schließlich der Regierung nach, jedoch unter der Bedingung, daß dieselbe in eine Stärkung des vorhandenen Reservefonds willigte, die — wie oben erwähnt — mit 300000 t. Pfd. in Aussicht genommen ist und die Deckung etwaiger Fehlbeträge in den Einnahmen sicherstellen soll. Die Garantieklausel des Rouvier'schen

Projektes glaubte man hiernach fallen lassen zu können, zumal das Erfordernis nur um 13909 t. Pfd. geringer ist als das Erträgnis des Jahres 1901/02, in welchem für den ostrumelischen Tribut gar keine Zahlung geleistet wurde, und nur um 4235 t. Pfd. geringer als der Durchschnitt der Eingänge der letzten 10 Jahre. Man kann umso sicherer die Erwartung hegen, daß ein Fehlbetrag sich nicht einstellen wird, als ja die Einnahmen naturgemäß steigen und diese Steigerung umso eher eintreten wird, wenn die türkische Regierung infolge ihrer Beteiligung von 75 % an den Mehreinnahmen daran interessiert sein wird, die Erhöhung derselben durch schärfere Hintanhaltung der Contrebande, durch Maßnahmen bezüglich des Stempelgesetzes, der Spirituosensteuer u. s. w. zu schaffen.

Um dem Unifikationsprojekte entgegenzutreten, stellte Babington Smith, der Vertreter der englischen Besitzer, in der Sitzung des Staatsschuldenrates vom 5. Februar 1903 unter Berufung auf das Muharrem-Dekret den Antrag auf Erhöhung der Zinsen für die Serientürken um $^1/_4$%. Der Verwaltungsrat beschloß diesem Antrage Folge zu geben; die türkische Regierung legte jedoch ihr Veto dagegen ein. Sie steht auf dem Standpunkt, daß nach dem Dekret diese Erhöhung nur dann Platz zu greifen hätte, wenn die jährlichen Einnahmen eine solche Höhe erreichen würden, daß die Bezahlung des $^1/_4$% in definitiver Weise für die Zukunft gesichert sei, daß aber diese erhöhte Zinsenzahlung z. Z. nur unter Inanspruchnahme der Reserve und demgemäß nur für 3 Jahre würde erfolgen können. Sie befürchtet den schädlichen Einfluß auf ihren Kredit bei einem eventuellen Rückgreifen auf 1% und die Schwierigkeit, die sich bei der Amortisierung ergeben würde, weil im Falle der Erhöhung des Zinsfußes die Amortisierung zu 75%, und bei eventuellem Zurückgreifen auf 1% neuerdings zu 66$^2/_3$% erfolgen müßte.

Der von der Regierung angenommene Standpunkt ist ein irriger, da laut aufgestellter Berechnungen die Mehrzahlung des $^1/_4$%, selbst bei gleichbleibenden Einnahmen, unter Zuhülfenahme des Reservefonds 11 Jahre lang, und 6 Jahre hindurch selbst für den Fall würde erfolgen können, daß die Zahlungen seitens Ostrumeliens unterblieben.

Diese Frage ist im Texte des vorliegenden Buches auf Seite 394 ff. ausführlich behandelt; hier wird es genügen zu erwähnen, daß die zum Studium der Unifizierung der Staatsschulden eingesetzte Kommission gegen die projektierte Erhöhung des Zinsfußes protestiert und die Regierung den Beschluß gefaßt hat, diese Frage einem Schiedsrichterkollegium zu unterbreiten. Diesem Beschlusse stimmte der Conseil unter der Bedingung bei, daß die Wahl der Schiedsrichter vor dem 13./26. Februar 1903, dem äußersten Termin für die Festsetzung der Märzkuponquote, sowie die Fällung des Richterspruches vor dem 1./14. August 1903 erfolge, damit die Höhe des Septemberkupons rechtzeitig festgesetzt werden könne.

Die Regierung nahm diese Bedingungen an und ernannte zu Schiedsrichtern den Unterrichtsminister Djelal Bey und den früheren belgischen Ministerpräsidenten Bernaërt; von dem Verwaltungsrate der öffentlichen Schuld wurden gewählt: Caillaux, ehemaliger französischer Finanzminister, und Ador, ehemaliger Vizepräsident des schweizerischen Bundesrats.

Die dem Schiedsgerichte unterbreitete Frage war:

„Entspricht es den Bestimmungen des Muharrem-Dekretes und dem Stande der Rechnungen, an die Staatsgläubiger außer dem bisherigen 1% noch ¼% zur Verteilung zu bringen?"

Die vom Staatsschuldenrate ernannten Schiedsrichter hatten sich in Gemäßheit des zwischen der Pforte und der Dette vereinbarten Kompromisses am 15./28. April 1903 in Konstantinopel rechtzeitig eingefunden. Bei der Vorstellung derselben beim Großvezier erklärte dieser, daß das Schiedsgericht am 28. April noch nicht zusammentreten könne, vielmehr frühestens am 2. Mai. Babington Smith als derzeitiger Präsident des Verwaltungsrats erklärte dem gegenüber, daß, um den Bestimmungen des Kompromisses gerecht zu werden, die Schiedsrichter der Dette dennoch am 28. April zusammentreten würden. Dies geschah; es wurde an jenem Tage die Abwesenheit der türkischen Schiedsrichter konstatiert und darauf Vertagung bis zum 2. Mai beschlossen. An diesem Tage traten denn auch die türkischen Schiedsrichter mit in Aktion. Die Verhandlungen des Schiedsgerichtes nahmen mehrere Sitzungen in Anspruch. Der Standpunkt der Dette wurde von Sabatier vertreten, der in vierstündiger glänzender Rede, die einen großen

Eindruck hervorgerufen haben soll, unter Heranziehung ganz neuer Argumente die Forderungen des Staatsschuldenrats begründete.

Dagegen legte der Anwalt der Pforte Vuccino die Auffassung der türkischen Regierung dar, und sollen auch seine Ausführungen sichtlichen Eindruck auf die Schiedsrichter gemacht haben. Der Ausgang der Verhandlungen war eigentlich vorauszusehen. Nachdem ein Vergleichsvorschlag, dahingehend, daß die Zinserhöhung eintreten solle, sobald der Reservefonds mehr als eine Million t. Pfd. enthalte, von der türkischen Regierung als nicht zur Kompetenz des Schiedsgerichts gehörend abgelehnt war, ergab sich in der Abstimmung über die Streitfrage selbst Stimmengleicheit. Die beiderseitigen Sentenzen sind bei Abschluß des vorliegenden Werkes noch nicht bekannt, doch verlautet, daß die Schiedsrichter der Pforte, Bernaërt und Djelal Bey es ablehnten, auf das Zinserhöhungs-Meritum einzugehen. Sie stellten fest, daß nach dem Muharrem-Dekret die Dette Publique alle Jahre ein Budget veröffentlichen muß, welches im Laufe des Jahres nicht abgeändert werden könne. Ferner sei seitens der Dette im Jahre 1895, als die Frage der Verteilung eines $^1/_4$ Prozentes zum erste Male auftauchte, ein Präjudiz geschaffen worden. Dem damals von der Pforte im Conseil der Dette vertretenen Standpunkt, daß die Zahlung einer höheren Zinsquote erst zu erfolgen habe, wenn die Revenuen ständig auf dem Niveau des für die Zinserhöhung nötigen Betrages angelangt sind, hätten die Delegierten der Dette durch Stillschweigen zugestimmt. Die Schiedsrichter der Dette, Ador und Caillaux, dagegen gingen auf das Meritum ein und beschlossen ohne weitere Klausel, daß die einviertelprozentige Zinserhöhung ab 1./14. September 1903 stattfinden solle.

Daß das Schiedsgericht selbst diesen Ausgang vorhersah, beweist der Umstand, daß es bereits vor Fällung seines Spruches sich über den Oberschiedsrichter einigte. Als solche stellte es zunächst auf: Dr. Koch, Präsident der deutschen Reichsbank, Luzatti, früheren italienischen Finanzminister, und Waldeck-Rousseau, von denen einer durch das Los zu erwählen war.

Diese erste Liste stieß wegen des Präsidenten der Reichsbank Dr. Koch, als eines der vornehmsten Repräsentanten der

Bankbranche, nachträglich auf Bedenken. Das Schiedsgericht hatte, um nicht Dr. Koch allein ausscheiden zu lassen, aus Courtoisie sich über eine zweite gänzlich neue Liste mit folgenden Kandidaten geeinigt: dem Präsidenten des deutschen Reichsgerichts, dem Franzosen Maitre Barboux, dem Belgier Baron Lamberomont und dem Lord-Chief of Justice in London. Die Ziehung mittelst Loses, das auf den letztern fiel, erfolgte durch eine zwölfjährige Armenierin, Tochter des Rechtsrats der Pforte, Gabriel Nourzbendian Effendi.

Sollte aus irgend einer Ursache der Spruch des Oberschiedsrichters bis zum 1./14. August 1903 nicht gefällt sein, so behält sich der Conseil vor, zum Septemberkupon-Termine das fragliche $^1/_4$ % zu verteilen.

Infolgedessen hatte der Conseil beschlossen, den Märzkupon im bisherigen Betrage einzulösen und das Äquivalent des $^1/_4$ %, in der Höhe von 146350 t. Pfd., das an die Serien und Türkenlose am 1./14. März 1903 zur Auszahlung hätte gelangen sollen, als schwebenden Posten zu behandeln.

Für den Fall, daß die Unifikationsverhandlungen nicht rechtzeitig zum Abschlusse gebracht werden sollten und der Schiedsrichterspruch die Erhöhung der Zinsen anordnen würde, wird der Einfluß dieser Maßregel auf die Türkenlose neuerdings zu lebhaften Diskussionen Anlaß geben. Hat eine Erhöhung des Einlösungs-Koëffizienten stattzufinden und in welchem Umfange?

Nicht bloß die Regierung wird die Beibehaltung des gegenwärtigen Koeffizienten und Verwendung des Überschusses zu Rückkäufen wünschen; auch verschiedene Finanzkreise erachten diese Rückkäufe als im Interesse der Besitzer gelegen. Die Frage ist kompliziert, weil der bisher an die Lose ausbezahlte Trefferkoeffizient in keinem logischen Verhältnisse zu den an die Serien bezahlten Zinsen steht (siehe S. 272ff.) und weil die Erhöhung der Zinsenzahlung an die Serien nur unter Zuhülfenahme des zu diesem Zwecke angesammelten Reservefonds möglich ist, der den Losen gebührende Anteil an diesem Reservefond jedoch zum Teil bereits seine Verwendung zu Rückkäufen gefunden hat.

Trotzdem aber würde, wenn man die gegenwärtig de facto bestehende Relation von 58 % Trefferkoeffizient : 1 % Serien-

zinsen als Basis annimmt, die Erhöhung des Koeffizienten in demselben Maße um 1/4 wie bei den Serienzinsen, also auf 72 1/2 %, möglich und dieser Koeffizient selbst für den Fall gesichert sein, daß die Zahlung des ostrumelischen Tributes ausbliebe und die vom Conseil verwalteten Einkünfte eine Steigerung nicht erführen. Es würden sogar, weil die Einnahmen des Loskontos bisher die Zahlung eines weit höheren Koeffizienten als 58 % gestattet hätten, die Rückkäufe nicht zu unterlassen sein, dieselben nur in Zukunft nicht jene Höhe erreichen wie bisher.

Es ist anzunehmen, daß, falls der Schiedsspruch auf Erhöhung der Zinsen lauten sollte, diese Erhöhung als bereits vom Beginn des laufenden Verwaltungsjahres gültig ausgesprochen wird. In diesem Falle würde der am nächsten September fällige Kupon der Serien, statt wie bisher mit 1/2 %, mit 5/8 % eingelöst und überdies auf den am 1./14. März d. J. bloß mit 1/2 % eingelösten Kupon eine Nachtragszahlung von 1/8 % geleistet werden. Da logischer Weise ein auf die Erhöhung des Trefferkoeffizienten der Lose Bezug habender Beschluß gleichfalls vom Beginn des laufenden Jahres seine Anwendung wird finden müssen, bis zum Auszahlungstermine (1. Mai) der am 1. April d. J. gezogenen Lose eine Entscheidung jedoch nicht getroffen werden konnte, so hat der Conseil beschlossen, daß den Inhabern von Losen, welche in der am 1. April cr. stattgefundenen Ziehung ausgelost wurden, Zertifikate ausgehändigt werden sollen, welche im Falle der Erhöhung des Zinsfußes um 1/4 % und der dadurch hervorgerufenen Erhöhung der Trefferquote für die Lose zur Erhebung eines etwa den Losen späterhin zuzuerkennenden Plus berechtigen.

Zinserhöhung oder Unifikation — das ist die schwebende Frage. Das englische Syndikat wünscht, daß an dem durch das Muharrem-Dekret festgesetzten Amortisationsplane nicht gerüttelt werde; es akzeptiert die in dem Unifizierungsprojekte zum Ausdruck gebrachte Idee der Beteiligung der türkischen Regierung an den zukünftigen Mehreinnahmen der Staatsschulden-Verwaltung und glaubt derart dasselbe Ziel, aber mit Umgehung der durch das Unifikationsprojekt erwachsenden Kosten zu erreichen. Für den Fall der Annahme des Unifizierungsprojektes hatte die Gruppe Deutsche Bank — Banque Ottomane der Regierung eine Anleihe von 2 1/2 Million t. Pfd.,

welche durch den Anteil der Regierung an den zu erwartenden Überschüssen zu garantieren wäre, und einen sofort zahlbaren Vorschuß auf diese Anleihe angeboten.

Eine ähnliche Offerte machte Babington Smith im Namen einer englischen Gruppe für den Fall der Zinserhöhung, vorausgesetzt, daß eine Einigung zwischen den Staatsgläubigern und der Regierung stattfindet, dahingehend, daß der Regierung ein Anteil an den künftigen Mehreinnahmen der Staatsschulden-Verwaltung zuerkannt wird; dieser Anteil soll alsdann als Garantie für die neue Anleihe dienen. In letzter Stunde proponierte das englische Syndikat einen Vorschuß auf den Erlös der vorzunehmenden Konversion der von England und Frankreich garantierten Anleihe vom Jahre 1855. Selten hat wohl — auch in der Türkei — ein Projekt so wechselvolle Phasen durchgemacht wie das Unifikationsprojekt. Zu wiederholten Malen schien es, als ob die großherrliche Genehmigung unmittelbar bevorstände; doch eben so oft blieb das „erwartete Jrade" aus. Die Divergenz der Schiedsrichter bestärkte den Sultan in seiner abwartenden Haltung; noch immer hoffte er, daß der Oberschiedsspruch zu Gunsten der türkischen Regierung ausfallen und er dann bessere Bedingungen für die Unifikation werde erlangen können. Die Tücke des Geschicks, das das Los gerade auf den englischen Kandidaten fallen ließ, schien endlich auf den Sultan Eindruck gemacht zu baben, denn unter dem 25. Mai 1903 erließ er endlich das Jrade — aber, um es sofort wieder zurückzuziehen. Nach Vornahme gewisser Änderungen durch den Ministerrat — zu der Ziffernangabe in englischen trat auch die in türkischen Pfund, des weiteren wurden die Zinsen für den sofort zu gewährenden Vorschuß von 500000 Pfund auf 4% unter Wegfall der Kommission herabgesetzt — erfolgte am 2. Juni endlich die definitive Auslieferung des Irades und somit die Zustimmung der Türkei zu dem Unifizierungsprojekt. Es erübrigt nun allerdings noch die Syndikate zu befragen. Voraussichtlich werden sie, da die Unifizierung ohne Zweifel eine wesentliche Verbesserung der gegenwärtigen Lage der türkischen Gläubiger bedeutet, derselben zustimmen und kann wohl angenommen werden, daß auch die Engländer, die bisher gegen das Projekt, — in

welchen sie, wie dies auch im englischen Parlamente zum Ausdruck gekommen ist, ein Mittel zur Förderung der Bagdadbahn sehen — eingenommene oppositionelle Stellung aufgeben werden.

* * *

Die Reformen, welche für die europäischen Vilajets der Türkei eingeführt sind, sehen in erster Linie eine stärkere Heranziehung des christlichen Elementes in der Verwaltung vor. Sie regeln ferner die Erhebung der Einkünfte, welche der Banque Impériale Ottomane übertragen worden ist. Die Vergebung der Zehnten soll künftig in anderer Weise gehandhabt werden, als dies in den asiatischen Provinzen der Fall ist, d. h. nicht mehr fremden Pächtern, sondern nur noch der Gemeinschaft der betreffenden Ortsbewohner zugeschlagen werden. Ob dieses Verfahren den Vorzug vor dem bisherigen verdient, muß die Erfahrung lehren. Die Verwaltung der Staatsschuld hat nicht allzu großes Vertrauen hierzu. Ein größerer Teil der Zehnten der betroffenen Provinzen ist den Eisenbahngesellschaften als Garantien verpfändet, deren Rechte die Dette auf alle Fälle wahren zu sollen glaubte, indem sie sowohl der türkischen Regierung als auch den Botschaftern Rußlands und Österreichs, auf deren Betreiben diese Reformen eingeführt wurden, ein diesbezügliches Memorandum zugehen ließ. Dasselbe datiert vom 5./18. April 1903 und hat — in deutscher Übersetzung — folgenden Wortlaut:

Memorandum
über die Erhebung der Zehnten in den Vilajets Salonichi und Monastir.

Der letzte Paragraph des Artikels VII in dem vor kurzem festgelegten Reformprogramm enthält folgende Bestimmungen:

„Die Erhebung der Zehnten soll auf dem Wege der „Verpachtung erfolgen. Dieselben sollen nicht im ganzen,

„sondern nach einzelnen Ortschaften und nur an die „Einwohner derselben verpachtet werden. Im Falle irgend „welche Schwierigkeiten entstehen, soll den Pächtern der „Appell an die Gerichte offen stehen. Sollte niemand „sich zur pachtweisen Übernahme der Zehnten be„stimmter Ortschaften bereit finden, oder sollte der an„gebotene Preis geringer sein als der wirkliche Wert „der Zehnten, so werden sie, entsprechend den Be„stimmungen hierüber, in Regie übernommen."

Auf Grund der von der Agentur der Dette Publique Ottomane in Salonichi eingetroffenen Nachrichten sollen diese Bestimmungen mit Ende des laufenden Etatsjahres 1319 (1903/1904) in Kraft treten.

Nachdem der Verwaltungsrat der Dette Publique vor einigen Jahren auf Wunsch der kaiserlichen Regierung und der Interessenten es übernommen hat, in gewissen Distrikten die für den Dienst der Kilometer-Garantie der Bahn Salonichi-Monastir und der Verbindungsbahn Salonichi-Konstantinopel sowie die für den Dienst der Anleihe von 1901 bestimmten Zehnten einzutreiben, mußte er die voraussichtlichen Ergebnisse aus der Anwendung der oben genannten Bestimmungen genau prüfen.

Gegenwärtig findet die Verpachtung der Zehnten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. Juni 1305 (1889) statt. Der Zehnte wird in dem Hauptort eines jeden Cazas versteigert, mit Ausnahme desjenigen auf untergeordnete Produkte, wie Opium, Oliven usw., der nach Cazas oder Sandjaks versteigert werden kann. (Art. XIV.)

Durch eine besondere Bekanntmachung setzen die Behörden eines jeden Caza die Bewohner der Dörfer von der Versteigerung des Zehnten in Kenntnis. (Art. XVI.)

Die Einwohner der Dörfer können an der Versteigerung teilnehmen und in Gesamtheit die Zehnten ihres Dorfes pachten. (Art. XXI.)

Bei Streitigkeiten zwischen den Landleuten und den Pächtern steht die Berufung an den Verwaltungsrat der Cazas offen. (Art. VII.)

Differenzen zwischen den Pächtern und dem Fiskus werden den Zivilgerichten unterbreitet. (Art. XXXIX.)

Zu beachten ist, daß augenblicklich die en bloc-Übernahme der Pacht von Zehnten mehrerer Dörfer gesetzlich verboten ist. Um den mit den ersten Sätzen des obigen Art. VII des Reformprogramms beabsichtigten Zweck zu erreichen, wird es genügen, wenn die Bestimmungen des Gesetzes nach dieser Richtung hin strikte ausgeführt werden. Das in dem Programm vorgesehene System unterscheidet sich danach von dem gegenwärtig bestehenden im wesentlichen nur dadurch, daß es die Zehnten-Pächter abschafft, indem es die Verpachtung auf die Bauern selbst beschränkt.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß die Dorfbewohner nicht geneigt sind, den Zehnten ihrer Produkte zu pachten, auch wenn ihnen die Möglichkeit dazu geboten wird. Trotz des oft willkürlichen Vorgehens der Pächter, trotz der naturgemäßen Marge zwischen dem Zehnten, der durch den Pächter an den Fiskus, und demjenigen, der durch den Landmann an den Pächter gezahlt wird — in welcher Marge eben der Vorteil für den Pächter liegt —, hat doch der Bauer mit seltenen Ausnahmen bisher keinen Gebrauch von der ihm durch das Gesetz von 1305 (1889) gegebenen Möglichkeit gemacht, sich den Pächter vom Halse zu schaffen, und zwar aus folgenden Gründen:

Eine sehr große Anzahl von Dörfern besteht aus Tschifliks oder Pachthöfen, die das Besitztum einer einzigen Familie bilden. Die Dorfbewohner sind nur Mitinteressenten. Sie geben ihre Arbeitskraft her und haben dafür Anrecht auf einen Teil des Ertrages. Sie würden also als Pächter nur der Willkür ihres Herrn preisgegeben sein.

In den Dörfern, die keine Tschifliks bilden, muß man wieder mit gewissen anderen Umständen rechnen: mit der Unwissenheit und dem Schlendrian der Bauern; mit der Furcht, sich in eine unglückliche Spekulation einzulassen; mit den inneren Zerwürfnissen, die ihre Ursache in der Verschiedenheit der Elemente haben, aus denen sich die Bevölkerung eines Dorfes zusammensetzt; schließlich mit den Chikanen, denen die Dörfler gewöhnlich von Seiten des Muktar und des „Rates der Alten“ bei der Bemessung und der Erhebung des Zehnten ausgesetzt sind, da diese Tätigkeit doch in erster Linie in den Händen der letzteren liegen muß. Da nun einerseits aus den angeführten Gründen

die Dorfbewohner sich scheuen, den Zehnten ihrer Produkte in Pacht zu nehmen, andererseits Einzelpächter durch das Reformprogramm ausgeschlossen sind, so würde dem Fiskus nichts anderes übrig bleiben, als die Verwaltung in Regie zu übernehmen. Dieser Punkt gerade verdient besondere Beachtung. Der letztgenannte Modus hat, wie allgemein bekannt, aus Gründen, die wir hier nicht weiter aufzählen wollen, immer wenig befriedigende Resultate ergeben. Auch die kaiserliche Regierung hatte früher die Zehnten in eigener Regie verwaltet, hat sich aber im Jahre 1885 wieder dem Verpachtungs-System zugewendet. Angesichts der Ereignisse, die sich gegenwärtig in einzelnen Teilen der Türkei abspielen, die Verwaltung der Zehnten in eigener Regie wieder aufnehmen, hieße sich schwerwiegenden Irrtümern hingeben, welche die ohnehin prekäre Lage der türkischen Finanzen noch mehr gefährden könnten. In der Tat dürften eventuell nicht nur die direkten Hülfsquellen des Staates eine beträchtliche Einbuße erleiden, sondern die kaiserliche Regierung würde noch dazu jenes Defizit zu decken haben, das sich gegebenen Falls aus dem Ertrage der für die oben erwähnten Zwecke bestimmten Zehnten ergibt.

Die Verwaltung der Zehnten in eigener Regie erfordert ein zahlreiches Beamtenpersonal und die Organisation eines eigenen Systems für Aufspeicherung, Transport und Vertrieb der Produkte. Da die Erhebung etwa Ende Juni beginnen muß, so würde — besonders unter Berücksichtigung der derzeitigen Verhältnisse in den drei Vilajets — eine große Schwierigkeit darin liegen, so verwickelte und heikle Maßregeln in aller Eile zustande zu bringen. Es läßt sich also voraussehen, daß die aus diesem Verwaltungssystem sich ohnedies ergebenden Übelstände in diesem Falle noch stärker zu Tage treten dürften. Dazu kommt, daß die kaiserliche Regierung infolge ihrer Kontrakte an den für die Anleihe von 1901 bestimmten Zehnten keine Veränderung, welche die Einkünfte vermindern könnte, vornehmen darf, ohne sich vorher mit den Unterzeichnern der betreffenden Konventionen ins Einvernehmen gesetzt zu haben. Eine solche Bestimmung ist zwar in diesen beiden Eisenbahnverträgen nicht erwähnt; jedoch verweisen diese Verträge die Verpachtung der Zehnten an das gewöhnliche Gesetz, und es ist vorauszusehen, daß eine, ohne vorher eingeholte Zustimmung der beiden Eisenbahnen

angewandte Maßregel, die geeignet wäre, den Ertrag der Zehnten zu schmälern, Reklamationen seitens der Banque Impériale Ottomane und der Eisenbahngesellschaften hervorrufen würde. Dieselben haben übrigens bereits dem Verwaltungsrat der Staatsschuld und der kaiserlichen Regierung ihren Protest gegen jede Maßnahme kundgetan, die eine Herabminderung des Zehntenertrages zur Folge haben könnte. Es wäre mithin nicht zu empfehlen, schon in diesem Jahre auf die Mithülfe der Pächter bei Verpachtung der Zehnten zu verzichten. Das praktischste Vorgehen würde sein, den Lokalbehörden und den Agenten der Staatsschuldenverwaltung die Instruktion zu erteilen, ihre ganze Kraft dafür einzusetzen, um den Dorfbewohnern die Vorteile auseinander zu setzen, welche ihnen durch die Pacht der Zehnten ihrer eigenen Produkte erstehen würden. Diese Bemühungen würden aber erfolglos bleiben, wenn der Fiskus im Verlauf des Etatsjahres nicht die Befugnis behalten sollte, auch die fremden Pächter, die sich dazu erbieten, zu den öffentlichen Versteigerungen zuzulassen.

Übrigens sollten die auf den Gebieten der Rechtspflege und der Verwaltung im Gange befindlichen Verbesserungen derartig sein, daß sie Überschreitungen seitens der Pächter vorbeugen und gleichzeitig den Dorfbewohnern den Erfolg der Berufung an die kompetenten Behörden sichern. Auf diese Weise könnte man bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge gleichzeitig die Interessen des Staatsschatzes und die der ländlichen Bevölkerung wahren.

Falls die Lage der drei Vilajets im nächsten Jahre eine normalere wird, könnten die in diesem Etatsjahre gesammelten Erfahrungen als Grundlage für eine weitere Ausdehnung der Reformen dienen.

* * *

Es erübrigt uns schließlich nur noch des Berichtes über das am $\frac{\text{28. Februar}}{\text{13. März}}$ 1903 abgeschlossene Verwaltungsjahr des Staatsschuldenrates und der inzwischen erfolgten Einigung der deutschen Besitzer türkischer Staatspapiere Erwähnung zu tun.

Das Verwaltungsjahr 1902/03 weist eine Einnahme von 2459438 t. Pfd. (gegen 2126591 im Vorjahre) auf.

Das Konto „Reserve für Erhöhung der Zinsen" ergibt einen Betrag von 814084 t. Pfd. Für nachträgliche Zahlung des am 1./14. März 1903 fällig gewesenen Kupons sind t. Pfd. 146351 in Reserve gestellt. Die Amortisationstabelle stellt sich wie folgt: Von Serien sind bisher amortisiert: 23469403 t. Pfd. nom. mit einem effektiven Kostenaufwande von 8633585 t. Pfd. u. zw.:

Serie	A	7831869	t. Pfd.	=	100 %
„	B	6585242	„ „	=	59,6 %
„	C	5656036	„ „	=	16,83 %
„	D	3396255	„ „	=	7,07 %

Von Türkenlosen wurden amortisiert:

nom. 2112709 t. Pfd. = 13,51 %

und zwar: gezogen 94700 Stück, auf welche effektiv t. Pf. 2921459 ausbezahlt wurden, zurückgekauft 171723 Stück mit einem Kostenaufwande von 751482 t. Pfd.

Am 30. August v. J. erfolgte die Konstituierung der Vereinigung der deutschen Besitzer türkischer Staatspapiere. Am genannten Tage versammelten sich die Vertreter der hervorragendsten Berliner und Frankfurter Bankhäuser in Berlin zu einer Besprechung, „um auch für die deutschen Besitzer türkischer Staatspapiere eine Interessen-Vertretung zu schaffen". Das Ergebnis dieser Besprechung war die Bildung der erwähnten Vereinigung, als deren Vorsitzender Direktor Gwinner von der Deutschen Bank und als stellvertretender Vorsitzender Direktor Dr. Salomonsohn von der Diskonto-Gesellschaft gewählt wurden. Dem Vorstande gehören ferner noch neun Mitglieder an, sämtlich Direktoren bezw. Inhaber der bedeutenderen deutschen Banken und Bankfirmen.

Mit der Gründung dieser Vereinigung ist der erste Schritt zur Erlangung einer Organisation geschaffen, wie sie die Engländer in dem „Council of foreign bondholders" und

die Franzosen in der „Association nationale des porteurs français de valeurs étrangères“ schon lange besitzen. Die Vereinigung geht dabei Hand in Hand mit dem Bankhause S. Bleichröder, dem Vertreter des in dem Muharrem-Dekret vorgesehenen deutschen Syndikates. Sie hat sich bereits als sehr nützlich erwiesen, und ihr ist es zu verdanken, daß den Türkenlosen, an denen man in Deutschland besonders interessiert ist, die ihnen gebührende Rücksicht zu teil wurde.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite	4	Zeile	6 und 7	von	unten	lies:	Crore statt: Croce.
„	15	„	14	„	„	„	führten statt: führn.
„	18	„	1	„	oben	„	der statt: an.
„	32	„	14	„	unten	„	fortgesetzt statt: festgesetzt.
„	36	„	6	„	„	„	der Vakufs statt: des Verkaufs.
„	51	„	16	„	„	„	in die statt: bleibt in der.
„	74	„	6	„	„	„	Amtsjahres statt: Gehaltsjahres.
„	76	„	16	„	„	„	Sarafs statt: Saafs.
„	79	„	3	„	„	„	(Miuisterium der frommen Stiftungen) statt: (eine fromme Stiftung).
„	117	„	18	„	„	„	Hammelsteuer statt: Hammeisteuer.
„	148	„	11	„	„	„	Salname statt: Salame.
„	161	„	3	„	oben	„	Scheri-Gesetzes statt: Scheri(Gesetzes).
„	178	„	14	„	„	„	fällt „oben“ fort.
„	278	„	2	„	„	„	was es eben statt: was sie aber.
„	296	„	6	„	„	„	391 363 statt: 291 063.

Herman … rlin S.W. 19.

Geo …

Eine Da … tzung seiner
Tageb … hnungen.

50 Boge … tographien

Kop … Rabes.

Preis: Ele … d mit Deckel-
pressu … Mk. 10.—.

Eduard Sc … Sudan. — Der
Kampf mi … her Flagge. —

„Gl … . . . Das bio-
graphische … in errichtet hat,
muß die al … d, das bis in die
kleinsten Z … verfolgt . . . .

„Ü … den Standard-
Werken … l . . .

„Be … ier, so liegt das
Buch vor u … ner mit warmer
Empfindung …

„Li … autiful book.

Ein … Afrikaforschers

Dr. Felkin …

Georg Schweitzer,

Eine Reise um die Welt.

23 Bg. gr. 8° mit 24 Vollbildern. Mk. 6.—, eleg. gebd. Mk. 7.—.

Inhaltsverzeichniß:

Am heiligen Grabe. — Im Lande der Pharaonen. — Auf dem Indischen Ozean. — Ceylon. — Hinterindien. — Mynheers Inseln. — Im Lande der weißen Elephanten. — Im Reiche der Mitte. — Unter deutscher Flagge. — Im Banne der „Aufgehenden Sonne". — Amerikas erste Kolonie. — Durch Amerika nach der Heimat.

Die „Pädagogischen Jahresblätter" schreiben: Der Verfasser unternahm seine Reise, um die wirtschaftlichen Verhältnisse des Orients aus eigener Anschauung kennen zu lernen und um ein klares Bild über den Anteil des deutschen Handels an dem Aufschwunge derselben zu gewinnen. Sie führte ihn über Unter-Ägypten, von wo er einen Abstecher nach Palästina unternahm, nach Ceylon, Malakka, Java, Siam, China (Kiautschou), Japan, Hawaii und den Vereinigten Staaten von Amerika. Wir wünschen dem wertvollen Buche die Beachtung, die es nach der Sachkunde des Verfassers verdient.

internationalen Verkehr

**Darstellung der Justizorganisation, des Civilprozessrecht
des Konkursrechts, der Erbschaftsregulierung und de
Konsulargerichtsbarkeit**

Unter Mitwirkung zahlreicher Rechtsgelehrter

herausgegeben von

Dr. Franz Leske und **Dr. W. Loewenfeld**

Geheimer Ober-Justizrat u. vortr. Rat im Kgl. Preuss. Justizministerium

Justizrat, Rechtsanwalt beim Kgl. Lan gericht I in Berlin und Notar

Drei Bände

Erster Band 27 M., geb. 30 M.
Zweiter Band 28 M., geb. 31 M.
Band I und II zusammen 55 M., geb. 61 M.
Dritter Band, erster Teil 11 M.
Postfrei je 50 Pf. mehr.

Bulgarisches Strafgesetzbuch

vom 1. Mai 1896




Hoover Institution Library
3 6105 073 325 768


STANFORD